Armee-Veror...

Prussia (Germany) Kriegsministerium, Prussia ...

Ger 265.70

Harvard College
Library

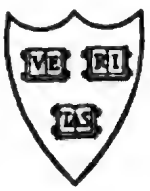

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Fünfter Jahrgang.

1871.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1871.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69).

Digitized by Google

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
FEB 7 1939

39-87
6-5

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
28/1. 71. soll heißen: 28. Januar 1871 (analog bei allen Daten).

Datum	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
A. K. O. 6/12. 70. K. M. 16/12. 70.	1	Armee-Befehl (Dank für die Leistungen der Armee im Feldzuge gegen Frankreich betreffend)	1	1
A. K. O. 6/12. 70. K. M. 18/12. 70.	2	Begnadigungs-Gesuche für kriegsrechtlich zum Tode verurtheilte Ausländer (Geschäftsgang für Entscheidungen darauf)	1	1
A. K. O. 23/12. 70. K. M. 31/12. 70.	3	Disziplinar-Strafgewalt der Inspekteure der Ersatz-Eskadrons	1	2
K. M. 31/12. 70.	4	Einstellung von Gemeinen für fehlende Unteroffiziere bei den immobilen Truppen der Armee	1	2
A. K. O. 18/1. 71. K. M. 24/1. 71.	24	Armee-Befehl (Annahme der deutschen Kaiser-Würde durch Se. Majestät den König betreffend)	2	17
Bundeskanzler und K. M. 16/2. 71.	50	Geltung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Württemberg, Baden und Hessen südlich des Main	4	31
A. K. O. 15/3. 71. K. M. 21/3. 71.	71	Armee-Befehl (Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers und Königs aus Frankreich betreffend)	6	47
A. K. O. 20/3. 71. K. M. 26/3. 71.	74	Bezeichnung des im Elsaß und Lothringen zu bildenden Armee-Korps, sowie der Divisionen ꝛc. derselben	6	48
A. K. O. 8/4. 71. K. M. 13/4. 71.	88	Auflösung der für das Norddeutsche Bundesgebiet eingesetzten fünf General-Gouvernements	7	59
A. K. O. 11/4. 71. K. M. 13/4. 71.	89	Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	7	59
A. K. O. 13/4. 71. K. M. 14/4. 71.	91	Regelung der Kommando-Verhältnisse in Elsaß-Lothringen	7	60

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 3/4. 71. K. M. 22/4. 71.	104	Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militair-Personen	8	67
A. K. O. 15/4. 71. K. M. 24/4. 71.	105	Auflösung des Militair-Gouvernements der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen	8	68
K. M. 24/4.	109	Anrechnung der Dienstzeit der anläßlich des Krieges freiwillig bei Königlich Württembergischen Truppentheilen eingetretenen Norddeutschen, sowie umgekehrt derjenigen Württembergischen Staatsangehörigen, welche bei Truppentheilen des Norddeutschen Bundesheeres in Dienst getreten sind . .	8	70
A. K. O. 23/4. 71.	119	Eintheilung und Friedens-Dislokation des Garde-Korps, sowie des 1. bis incl. 11. Armee-Korps, jedoch mit Ausschluß der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	9	77
		Druckfehler-Berichtigung dazu	10	112
A. K. O. 27/4. 71. K. M. 28/4. 71.	120	Demobilmachung des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers und Königs	10	105
K. M. 9/5. 71.	122	Die Auflösung der Feuerwerks-Abtheilung	10	106
A. K. O. 16/5. 71. K. M. 24/5. 71.	138	Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegs-Dienstzeit	11	113
A. K. O. 18/5. 71. K. M. 24/5. 71.	139	Anrechnung der Zeit französischer Gefangenschaft während des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Dienstzeit	11	113
A. K. O. 31/5. 71. K. M. 5/6. 71.	142	Abhaltung einer kirchlichen Friedensdankfeier	12	119
A. K. O. 18/5. 71. K. M. 30/5. 71.	150	Eintheilung und Friedens-Dislokation des 14. Armee-Korps . . .	12	120
A. K. O. 27/5. 71. K. M. 6/6. 71.	151	Auflösung des Verbandes der 1. Armee	12	122
A. K. O. 30/5. 71. K. M. 22/6. 71.	168	Rang- und Einkommens-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten . . .	13	131
A. K. O. 3/6. 71. K. M. 11/6. 71.	169	Auflösung der stellvertretenden General-Kommandos des 5. und 7. Armee-Korps	13	132
A. K. O. 8/6. 71. K. M. 10/6. 71.	170	Anrechnung der vor dem 17. Lebensjahre zurückgelegten Militair-Dienstzeit .	13	132
A. K. O. 14/6. 71. K. M. 21/6. 71.	172	Formation von Armee-Inspektionen	13	133
A. K. O. 17/6. 71. K. M. 22/6. 71.	174	Formation des Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 15 . . .	13	134
K. M. 20/6. 71.	175	Veränderung in der Armee-Eintheilung	13	135
A. K. O. 17/6. 71. K. M. 24/6. 71.	185	Auflösung des Kommandos der immobilen Truppen des Garde-Korps . .	14	143
A. K. O. 20/6. 71. K. M. 28/6. 71.	186	Auflösung der Truppen-Verbände der II. und III. Armee und Formation der Okkupations-Armee in Frankreich	14	143
A. K. O. 24/6. 71. K. M. 3/7. 71.	190	Allerhöchster Amnestie-Erlaß	15	151
A. K. O. 20/6. 71. K. M. 30/6. 71.	192	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 4. Armee-Korps . . .	15	152
A. K. O. 24/6. 71. K. M. 3/7. 71.	193	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 9. Armee-Korps; Rücktritt der 17. und Großherzoglich Hessischen (25.) Division in den Verband des 9. beziehungsweise II. Armee-Korps	15	152
A. K. O. 27/6. 71. K. M. 5/7. 71.	194	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 2. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 5. und 6. Infanterie-Brigade . . .	15	152
A. K. O. 4/7. 71. K. M. 8/7. 71. K. M. 5/7. 71.	195	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 10. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 39. und 40. Infanterie-Brigade .	15	153
	199	Anderweite Benennung des 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen)	15	155
A. K. O. 5/7. 71.	205	Zur Formation des Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 15 . .	15	157

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 29/6. 71. K. M. 10/7. 71.	212	Abgrenzung des Territorial-Bezirks des 15. Armee-Korps	16	161
A. K. O. 6/7. 71. K. M. 16/7. 71.	213	Bezeichnung der aus dem Kontingent des Großherzogthums Baden gebildeten Formationen	16	161
A. K. O. 11/7. 71. K. M. 20/7. 71.	214	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos des 3., 6., 8. und 11. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 9., 10., 23., 24., 29., 30., 31., 32., 41. und 42. Infanterie-Brigade	16	162
K. M. 19/7. 71.	216	Errichtung einer Artillerie-Werkstatt in Straßburg	16	163
A. K. O. 10/7. 71. K. M. 28/7. 71.	233	Einstellung der Geschäftsthätigkeit der General-Intendantur der Armee	17	173
A. K. O. 28/7. 71. K. M. 8/8. 71.	254	Unteroffizier-Schule in Ettlingen (Erhaltung und Erweiterung derselben)	18	185
A. K. O. 27/7. 71. K. M. 17/8. 71.	270	Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos des 1. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 1. und 2. Infanterie-Brigade	19	199
A. K. O. 19/5. 71. K. M. 25/8. 71.	291	Formation eines Eisenbahn-Bataillons in Berlin und Annahme von einjährig Freiwilligen bei demselben	22	249
A. K. O. 22/8. 71. K. M. 31/8. 71.	294	Eintheilung und Friedens-Dislokation der Friedensbesatzung von Elsaß-Lothringen	22	251
		Druckfehler-Berichtigung dazu	24	272
K. M. 19/9. 71.	302	Ressort-Verhältnisse der 14. Artillerie-Brigade, des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 und der Festung Rastatt	23	257
A. K. O. 19/9. 71. K. M. 28/9. 71.	317	Zutheilung der Batterien des Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 in drei Abtheilungen desselben	24	266
A. K. O. 23/9. 71. K. M. 29/9. 71.	330	Ressort-Verhältnisse und Uniforms-Abzeichen des Eisenbahn-Bataillons	25	273
A. K. O. 23/9. 71. K. M. 4/10. 71.	331	Anderweite Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie	25	274
A. K. O. 28/9. 71. K. M. 7/10. 71.	332	Verleihung des Rechts zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit (an die Kommandeure der Feld-Artillerie-Abtheilungen bei der Okkupations-Armee	25	274
A. K. O. 19/9. 71. K. M. 18/10. 71.	344	Formation des Feld-Munitions-Reserve-Parks	26	281
K. M. 16/10. 71.	349	Bezeichnung des Königlich Württembergischen Armee-Korps (als XIII.)	26	286
A. K. O. 3/11. 71. K. M. 12/11. 71.	365	Verleihung des Rechts zur Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse (an den Gouverneur der Festung Metz)	28	301
K. M. 7/11. 71.	367	Aufhebung des bisherigen Verhältnisses der Unteroffizier-Schule in Potsdam zum 1. Garde-Regiment z. F.	28	302
K. M. 9/11. 71.	373	Eintheilung und Friedens-Dislokation des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps	28	306
A. K. O. 9/11. 71. K. M. 28/11.-71.	379	Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit an den Direktor der Artillerie-Schießschule und an den Vorsteher der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie ein anderweites Abzeichen der Versuchs-Kompagnie	29	313
K. M. 8/12. 71.	396	Bezeichnung der Königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile und deren Numerirung im deutschen Bundes-Heere	30	323
		Druckfehler-Berichtigung dazu	32	355
		b) Angelegenheiten der Offiziere und Militair-Aerzte und deren Ergänzung.		
A. K. O. 9/1. 71. K. M. 22/1. 71.	25	Verheirathung der Offiziere des stehenden Heeres	2	17
A. K. O. 18/5. 71. K. M. 21/5. 71.	141	Eröffnung der Kriegsschulen	11	114
A. K. O. 8/6. 71. K. M. 18/6. 71.	171	Aufhebung der Verpflichtung zur Doktorpromotion für die approbirten Aerzte, vor Aufnahme in das Sanitäts-Korps	13	132

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		c) Ergänzung des Heeres.		
K. M. 4/1. 71.	7	Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile	1	3
A. K. O. 15/12. 70. K. M. 16/1. 71.	8 27	Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen I. Ordnung	1	3
A. K. O. 18/1. 71.	33	Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1870	2	18
K. M. und Min. des Innern 13/3. 71.	75	Kompetenz in Ersatz-Angelegenheiten des Jade-Gebiets	2	33
		Aufhebung des Erlasses vom 19. Juli 1870, betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen ꝛc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter		
K. M. 15/3. 71.	80	Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1870	6	50
K. M. 8/4. 71.	92	Ersatz-Bedarfs-Nachweisung und summarische Nachweisung der im Vorjahre eingetretenen Freiwilligen	6	53
K. M. und Min. des Innern 14/4. 71.	106	Nachweisungen der wegen Nichtgestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, bez. wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen	7	61
K. M. 20/4. 71.	108	Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen zum einjährig freiwilligen Dienst an die höhere Bürgerschule zu Constanz	8	68
A. K. O. 25/4. 71.	114	Höchste Loos- und Abschluß-Nummer im Loosungs-Bezirk Landsberg I. pro 1870	8	69
A. K. O. 5/5. 71.	123	Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der im Laufe des Ersatzjahres 1870/71 eingestellten Mannschaften	8	73
A. K. O. 12/7. 71.	191	Beschränkung der Zahl der dreijährig Freiwilligen bei der Festungs-Artillerie	10	107
K. M. 4/7. 71.			15	151
K. M. 4/7. 71.	200	Einjährig Freiwillige, deren Wiedereinstellung behufs Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht. Ertheilung des Qualifikations-Attestes zum Reserve-Offizier an dieselben		
K. M. 29/7. 71.	241	Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1870	15	155
K. M. 1/8. 71.	273	Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der im Laufe des Ersatz-Jahres 1870/71 eingestellten Mannschaften	17	177
A. K. O. 21/8. 71.	284	Diesjährige Reserven-Entlassung und Rekruten-Einstellung pro 1871/72	19	201
K. M. 27/8. 71.			21	241
A. K. O. 30/8. 71.	298	Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung	22	254
K. M. 2/11. 71.	368	Verordnung, die Einführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in das Großherzogthum Baden betreffend		
Großh. Bad. K. M. 4/11. 71.				
A. K. O. 6/11. 71.	372	Anerkennung Preußischer höherer Lehranstalten	28	302
A. K. O. 4/11. 71.	375	Verzeichniß der Königlich Preußischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums resp. einer Realschule 1. Ordnung ausstellen dürfen	28	305
Reichskanzler K. M. 28/6. 71.	381	Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmacent, beziehungsweise Unter-Roßarzt	28	310
K. M. 9/12. 71.	397	Rekruten-Einstellung in die Flotten-Stamm- und die Werft-Division pro 1871/72	29	314
A. K. O. 22/12. 71.	430	Außerpreußische Lehr-Anstalten, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums ausstellen dürfen	30	324
			32	347
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
A. K. O. 3/2. 71.	47	Ausfall der diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen	3	29

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 5/3. 71. K. M. 14/3. 71.	72	Ueberführung der vier ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm . .	6	47
A. K. O. 18/7. 71. Reichskanzler und K. M. 28/7. 71.	235	Entlassung von Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse während der Dauer des gegenwärtigen mobilen Zustandes eines Theiles der Armee	17	175
A. K. O. 25/7. 71. K. M. 1/8. 71.	237	Ausfall der diesjährigen Uebungen (der Landwehr)	17	176
A. K. O. 5/8. 71. K. M. 16/8. 71.	272	Abhaltung der diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen und Einreichung der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester ꝛc.	18	200
K. M. 25/8. 71.	285	Einreichung der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871	21	247
A. K. O. 26/8. 71. K. M. 21/9. 71.	315	Verheirathung der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere	24	265
K. M. 2/11. 71. Großh. Bad. K. M. 4/11. 71.	368	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Baden . . .	28	303
K. M. 23/11. 71.	384	Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1872 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden	29	316
		e) Orden und Ehrenzeichen.		
A. K. O. 6/3. 71. K. M. 16/3. 71.	73	Geschäftsgang für Gesuche auf Ordens-Dekorationen	6	48
A. K. O. 5/5. 71. K. M. 13/5. 71.	74	Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse an ehemalige Landwehr-Offiziere, welche bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1868 verabschiedet worden	10	105
K. M. 10/5. 71.	126	Einreichung der Vorschläge zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. u. 2. Klasse an Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie Liquidation des Bedarfs an dergleichen Auszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute .	10	108
A. K. O. 24/5. 71.	140	Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Liquidationen von Dienstauszeichnungen pro 18. Juni 1871 .	11	114
A. K. O. 20/5. 71 u. 22/5. 71. K. M. 7/6. 71.	153	Allerhöchstes Statut vom 20. Mai 1871 betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 und darauf bezügliche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1871	12	123
K. M. 22/6. 71.	176	Auszeichnungen an Fahnen und Standarten für den Feldzug 1870/71 . .	13	135
A. K. O. 15/7. 71. K. M. 1/8. 71.	234	Allerhöchste Bestimmungen zur Ausführung des Statuts vom 20. Mai d. J. betreffend die Stiftung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71, sowie der dasselbe ergänzenden Ordres	17	173
K. M. 15/8. 71.	275	Einreichung der Vorschläge zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. u. 2. Klasse an Offiziere ꝛc. sowie Liquidation des Bedarfs an dergleichen Auszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute	19	202
K. M. 21/8. 71.	286	Ersatz verlorner Großherzoglich Mecklenburgischer Militair-Verdienstkreuze .	21	247
K. M. 14/10. 71.	347	Liquidation der Kriegs-Denkmünzen für 1870/71	26	284
K. M. 27/10. 71.	357	Form der Liquidationen über Kriegs-Denkmünzen pro 1870/71 . . .	27	295
A. K. O. 4/12. 71. K. M. 22/12. 71.	423	Reihenfolge, in welcher die Preußischen Orden ꝛc. zu tragen sind . . .	32	341
		f) Dislokationen.		
A. K. O. 15/1. 71.	29	Dislokation des Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2	2	19
A. K. O. 24/1. 71.	38	Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen	2	23
A. K. O. 22/2. 71.	57	Veränderungen und Berichtigungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatz-Truppen aller Waffen	4	38

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 9/3. 71.	69	Veränderungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatztruppen aller Waffen	5	44
K. M. 26/3. 71.	74	Dislokations-Nachweisung des 15. Armee-Korps	6	49
		Druckfehler-Berichtigung dazu	7	65
A. K. O. 7/4. 71.	98	Artillerie-Friedens-Besatzung von Neu-Breisach	7	64
A. K. O. 23/4. 71.	119	Eintheilung und Friedens-Dislokation des Garde-Korps, sowie des 1. bis einschließlich 11. Armee-Korps, jedoch mit Ausschluß der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	9	77
		Druckfehler-Berichtigungen dazu	10	112
A. K. O. 14/5. 71.	128	Veränderungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatz-Truppen aller Waffen	10	108
A. K. O. 26/5. 71.	146	Dislokations-Veränderungen (verschiedene Truppentheile betr.)	11	118
A. K. O. 18/5. 71. K. M. 30/5. 71.	150	Eintheilung und Friedens-Dislokation des 14. Armee-Korps	12	120
A. K. O. 1/6. 71. K. M. 5/6. 71.	152	Dislokation (des Westphäl. Jäger-Bats. Nr. 7)	12	122
A. K. O. 7/6. 71.	160	Veränderungen in dem als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen	12	127
A. K. O. 17/6. 71. K. M. 20/6. 71.	173	Dislokationen (beim Rheinischen Feld-Art.-Regt. Nr. 8 und beim Hessischen Feld-Art.-Regt. Nr. 11)	13	133
A. K. O. 17/6. 71.	178	Dislokation (des 3. Hessischen Inf.-Regts. Nr. 83)	13	136
A. K. O. 20/7. 71. K. M. 26/7. 71.	236	Dislokation des Stabes der 6. Kavallerie-Brigade	17	176
A. K. O. 25/7. 71. K. M. 5/8. 71.	253	Dislokation (des Niederschlesischen Pionier-Bats. Nr. 5)	18	185
A. K. O. 8/8. 71.	261	Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Norddeutschen Truppen	18	188
A. K. O. 8/8. 71.	263	Dislokations-Uebersicht der vom Kriegsschauplatze zurückgekehrten Truppen des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps	18	192
A. K. O. 8/8. 71.	264	Dislokation der Ersatz-Truppen	18	193
A. K. O. 8/8. 71.	265	Zeitige Abweichungen von der Friedens-Dislokation in den Bezirken des 1., 3., 6., 10. und 11. Armee-Korps	18	194
A. K. O. 5/8. 71. K. M. 13/8. 71.	271	Dislokationen (Eskadrons des Westpreuß. Ulanen-Regts. Nr. 1 und des 2. Hessischen Husaren-Regts. Nr. 14 betreffend)	18	199
A. K. O. 14/8. 71.	278	Dislokation (der 9. Gendarmerie-Brigade)	19	203
A. K. O. 17/8. 71. K. M. 29/8. 71.	292	Dislokation (der 9. Festungs-Inspektion)	22	250
A. K. O. 22/8. 71. K. M. 31/8. 71.	294	Eintheilung und Dislokation der Friedensbesatzung von Elsaß-Lothringen	22	251
		Druckfehler-Berichtigung dazu	24	272
A. K. O. 30/8. 71.	297	Zeitige Abweichungen von der Friedens-Dislokation	22	254
A. K. O. 20/9. 71.	309	Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Festungs-Artillerie	23	260
A. K. O. 17/10. 71. K. M. 22/10. 71.	354	Dislokations-Veränderung (beim Rheinischen Feld-Art.-Regt. Nr. 8)	27	291
A. K. O. 17/10. 71. K. M. 22/10. 71.	355	Dislokations-Veränderungen (des Füs.-Bats. 3. Rheinischen Inf.-Regts. Nr. 29 und des Füs.-Bats. des 4. Rheinischen Inf.-Regts. Nr. 30)	27	291
A. K. O. 30/10. 71.	362	Dislokationen (vorübergehende Abweichungen von der Friedens-Dislokation und Rückkehr in die Friedens-Garnisonen)	27	298
A. K. O. 3/11. 71. K. M. 14/11. 71.	366	Dislokation der Stäbe der 17. Division und der 33. Infanterie-Brigade	28	302
K. M. 9/11. 71.	373	Eintheilung und Friedens-Dislokation des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps	28	306

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 23/11. 71. K. M. 28/11. 71.	380	Dislokation des 2. Badischen Gren.-Regts. Kaiser Wilhelm Nr. 110 und der 58. Infanterie-Brigade	29	313
A. K. O. 28/11. 71. K. M. 4/12. 71.	393	Dislokation des 2. Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59	30	321
A. K. O. 3/12. 71.	398	Dislokation (des Ers.-Bats. des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20)	30	324
A. K. O. 14/12. 71. K. M. 18/12. 71.	406	Aenderungen der Friedens-Dislokation des 10. Armee-Korps	31	329
		II. Invaliden-, Pensions-, Verabschiedungs-, Civil-Versorgungs-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.		
A. f. J. 22/12. 70.	12	Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften	1	5
A. f. J. 23/12. 70.	13	Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren bei dem bevorstehenden Departements-Ersatz-Geschäft	1	6
A. f. J. 15/1. 71.	30	Pensionszahlungen der in Folge des gegenwärtigen Krieges reaktivirten pensionirten Offiziere und Militair-Beamten	2	19
A. f. J. 17/1. 71.	31	Schreibunterricht für Invalide	2	20
A. f. J. 17/1. 71.	38	Wohlthätigkeit (Geldgeschenke für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes)	2	20
A. f. J. 4/3. 71.	77	Pensionszahlungen der in Folge des Krieges gegen Frankreich reaktivirten, in's Pensions-Verhältniß zurücktretenden Offiziere und Militair-Beamten	6	51
A. f. J. 17/3. 71.	85	Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen de 1813/15	6	57
A. f. J. 17/5. 71.	147	Anerbieten zur Erziehung eines Sohnes eines im Felde gefallenen Offiziers	11	118
K. M. 30/5. 71.	155	Die Eingabe der im Erlasse vom 2. Juli v. J., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12, geforderten, die Civil-Versorgung betreffenden Nachweisungen	12	125
A. f. J. 5/6. 71.	180	Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1870 bis Ende Februar 1871	13	138
A. f. J. 16/7. 71.	217	Pensions-Fortbezug verabschiedeter, im Reichs-, Staats- oder im Kommunal-Dienste verwendeter Offiziere	16	163
A. f. J. 17/7. 71.	218	Anträge ausgeschiedener Offiziere um Erhöhung ihrer Pension auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871	16	164
A. f. J. 18/7. 71.	219	Gewährung resp. Erhöhung der gesetzlichen Beihülfen für Offizier- und Beamten-Wittwen	16	164
A. f. J. 8/7. 71.	224	Wohlthätigkeit (Legat für Veteranen der Feldzüge 1813/15)	16	168
K. M. 26/7. 71.	244	Patriotische Gaben zum Besten der Armee (für Invalide und Hinterbliebene gefallener Krieger)	17	179
Gesetz vom 27/6. 71. K. M. 18/8. 71.	283	Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, nebst Ausführungs-Bestimmungen dazu	20	207
		Notiz, daß der Einzeln-Verkaufspreis der Nr. 20, enthaltend dies Gesetz, auf 3 Sgr. ermäßigt ist	22	255
A. f. J. 22/9. 71.	325	Druckfehlerberichtigung in diesem Gesetz	24	271
M. M. A. 6/9. 71.	306	Belassung der Pension an die aus dem aktiven Sanitätsdienste ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes während ihres kontraktlichen Engagements als Aerzte bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen	23	259
A. f. J. 7/9. 71.	310	Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15	23	260
K. M., Min. d. Inn., Fin.-Min. 18/10. 71. K. M. 26/10. 71.	356	Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni c., das Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen betreffend	27	292

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäftsführung.		
K. M. 11/2. 71.	51	Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc.	4	31
K. M. 19/2. 71.	53	Ausbildung von Kavallerie-Unteroffizieren für den Traindienst (Ausfall derselben (pro 1871)	4	33
K. M. 3/3. 71.	61	Anlegung von Kriegs-Stammlisten	5	41
A. K. O. 27/3. 71.	84	Einreichung der Uebersicht, betreffend die Zusammensetzung der Truppentheile ꝛc. bei der Demobilmachung resp. Reduktion	6	57
K. M. 20/4. 71.	107	Wiedereröffnung der Artillerie-Schießschule	7	69
A. K. O. 17/4. 71.	111	Ausfall der Krankenträger-Uebungen	8	71
A. K. O. 8/5. 71.	125	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro I. Semester d. J.	10	107
K. M. 22/5. 71.	142	Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegschulen	11	115
K. M. 24/5. 71.	144	Einberufung und Anmeldung von Gendarmerie-Exspektanten	11	117
A. K. O. 19/5. 71.	145	Mitgabe von Begleitpapieren bei Arrestaten-Transporten	11	117
K. M. 26/5. 71.	154	Beförderung der Lazarethgehülfen bei Feld-Lazarethen, Sanitäts-Detachements, beim Lazareth-Reserve- und dirigirenden ärztlichen Personal in höhere Chargen	12	124
K. M. 21/6. 71.	177	Offizier-Burschen (Ablösung derselben)	13	136
K. M. 24/6. 71.	187	Aufbewahrung der Registraturen der während des Feldzuges gegen Frankreich errichteten Kommando-Behörden ꝛc. nach ihrer mit der Demobilmachung erfolgten Auflösung	14	144
		Druckfehler-Berichtigung dazu	21	248
A. K. O. 5/7. 71.	206	Eingaben über den Stand des roßärztlichen Personals bei den Truppen	15	157
K. M. 11/7. 71.	215	Einreichung der vierteljährlichen Stärke-Rapporte	16	162
A. K. O. 25/7. 71. K. M. 1/8. 71.	237	Ausfall der diesjährigen Herbst-Uebungen	17	176
A. K. O. 25/7. 71. K. M. 1/8. 71.	238	Dienstbetrieb der aus Frankreich zurückgekehrten Kavallerie-Regimenter	17	176
K. M. 27/7. 71.	240	Einreichung der Ranglisten	17	177
A. K. O. 21/7. 71.	242	Ordnungsmäßige Ueberweisung der von Truppentheilen, Administrationsbranchen ꝛc. in Folge Demobilmachung, beziehungsweise Reduktion entlassenen Mannschaften	17	178
A. K. O. 29/7. 71. K. M. 9/8. 71.	255	Einreichung der Gesuchslisten	18	186
K. M. 9/8. 71.	257	Einsendung der Kriegs-Tagebücher	18	186
K. M. 11/8. 71.	258	Einreichung von Nachweisungen über Beschädigungen von Fahnen ꝛc. während des Feldzuges 1870/71	18	186
A. K. O. 8/8. 71.	261	Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Norddeutschen Truppen	18	188
K. M. 10/8. 71.	266	Kaliber-Bezeichnung der Geschütze nach dem Metermaaß	18	194
K. M. 12/8. 71.	274	Anwendung des Metermaßes bei allen Neueinstellungen vom 1. Oktober 1871 ab	19	201
A. K. O. 9/8. 71.	276	Beantragung der Schießprämien-Medaillen	19	202
A. K. O. 11/8. 71.	277	Nachweisung der durchschnittlichen Verpflegungsstärke für die Zeit vom 16. Juli 1870 bis ult. Juni 1871	19	203
A. K. O. 21/8. 71. K. M. 27/8. 71.	284	Diesjährige Reserven-Entlassung und Rekruten-Einstellung pro 1871/72	21	241
A. K. O. 17/8. 71. K. M. 29/8. 71.	293	Vorzeitige Entlassung noch bei den Fahnen befindlicher Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig Freiwillige genügt haben	22	250
K. M. 25/8. 71.	295	Generalstabs-Uebungsreisen (Ausfall derselben pro 1871)	22	253
K. M. 7/9. 71.	303	Ausfall der Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen ꝛc. auf Eisenbahnen, sowie der Kommandirung von Unteroffizieren zur Erlernung des Eisenbahndienstes	23	257
K. M. 20/9. 71.	304	Einsendung der Kriegs-Akten und Kriegstagebücher	23	258

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		Aufnahme von Aspiranten in die Gewehrfabriken, Behufs ihrer Ausbildung ꝛc. als Büchsenmacher	23	259
A. K. D. 20/9. 71.	309	Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Festungs-Artillerie	23	260
K. M. 28/9. 71.	319	Volkszählung am 1. Dezember 1871.	24	267
A. K. D. 26/9. 71	322	Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.	24	268
K. M. 5/10. 71.	334	Abänderung des §. 19 der Instruktion vom 28. Februar 1861 betreffend die Uebungen im Festungsdienst	25	275
M. C. D. 9/10. 71.	337	Berechtigung zur Urlaubs-Ertheilung an Unteroffiziere und Mannschaften mit Gehalt auf längere Zeit als 8 Tage.	25	276
A. K. D. Armee-Abth. A. 14/10. 71.	350	Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarztschule	26	287
A. K. D. 20/10. 71.	351	Bedingter Ausfall der Uebungen im Festungsdienst für das Jahr 1871	26	287
K. M. 12/11. 71.	370	Ausführung der Volkszählung im Dezember d. J.	28	305
K. M. 13/11. 71.	374	Geschäfts-Vereinfachung	28	308
K. M. 23/11. 71.	384	Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1872 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden	29	316
A. K. O. 9/11. 71.	392	Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Zeug-Feldwebel	29	321
K. M. 30/11. 71.				
K. M. 7/12. 71.	395	Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen	30	322
K. M. 12/12. 71.	410	Uebersicht, betreffend die von den Truppentheilen zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen	31	332
A. K. O. 21/12. 71.	424	Dienstleistung der Direktoren, Lehrer und Offiziere der Kriegsschulen bei den Truppen	32	342
K. M. 22/12. 71.				
K. M. 18/12. 71.	425	Aenderung der Geschäfts-Eintheilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement	32	342
K. M. 25/12. 71.	427	Ueberweisung der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Offiziere	32	344
A. K. D. 28/12. 71.	433	Einreichung militairischer Bevölkerungs-Listen	32	349
		IV. Militair-Administration.		
K. M. 29/1 71.	42	Zeitpunkt der Demobilmachung verwundeter oder erkrankter Offiziere, Aerzte und Beamten	3	26
A. K. D. 31/7. 71.	157	Berichtigung des Friedens-Verpflegungs-Etats für eine reitende Batterie pro 1871	12	126
K. M. 28/6. 71.	189	Demobilmachung der bei den Kriegsschulen angestellten, resp. zu denselben kommandirten Offiziere aus mobilen Stellen	14	150
M. C. D. 7/7. 71.	208	Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Kriegs-Leistungs-Gesetz vom 11. Mai 1851 außer Kraft tritt	15	158
M. C. D. 21/7. 71.	243	Die aus dem Felde als verwundet oder krank in die Lazarethe geschickten Mannschaften, deren Entlassung wegen Invalidität zu erwarten steht, kommen auf den Friedens-Etat ihrer Truppentheile nicht in Anrechnung	17	178
A. K. O. 17/10. 71.	346	Reduktion resp. Auflösung der Handwerker-Abtheilungen	26	282
K. M. 18/10. 71.				
K. M. 15/10. 71.	348	Ermittelung und event. Herausgabung der auf dem Transport nach und aus Frankreich verloren gegangenen Gegenstände	26	286
K. M. 28/10. 71.	358	Demobilmachung der zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere	27	296
M. C. D. Kassen-Abth. 19/10. 71.	363	Wittwen-Kassen-Angelegenheit	27	299
		Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund und Tabellen enthaltend die bezüglichen Verhältnißzahlen	27	Beilage.
K. M. 21/11. 71.	383	Einlösung der Dahrlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes	29	315
M. C. D. 13/12. 71.	428	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit	32	428

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.		
		a) Kassen- und Geldverpflegungs-Angelegenheiten.		
K. M. 24/12. 70.	5	Remunerirung der aus dem aktiven Sanitäts-Dienste ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes als kontraktlich engagirte Aerzte bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen	1	2
K. M. 4/1. 71.	6	Gehälter der Mitglieder des Sanitäts-Korps	1	3
M. O. D. 20/12. 70.	10	Gewährung des Gnadengehalts (an Hinterbliebene verstorbener Offiziere)	1	4
M. O. D. 30/12. 70.	19	Erhöhung der Büreaugelder für diejenigen mobilen Festungs-Artillerie-Abtheilungen, welche aus mehr als 4 Kompagnien bestehen	1	10
K. M. 15/1. 71.	26	Kompetenzen der bei immobilen Truppen reactivirten Offiziere	2	18
M. O. D. 2/1. 71.	28	Die Verpflegung der aus den Norddeutschen Lazarethen entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen	2	19
A. K. O. 11/1. 71 K. M. 26/1. 71.	40	Erhöhung der Feldzulage der Armee-General-Aerzte	3	25
K. M. 19/2. 71.	52	Zulage für untersuchungsführende Offiziere bei der mobilen Feld-Artillerie	4	32
A. K. O. 13/2. 71. K. M. 23/2. 71.	58	Gewährung der Chargen-Kompetenzen an sämmtliche bei der mobilen und immobilen Armee reactivirte charakterisirte Offiziere	5	39
A. K. O. 2/3. 71. K. M. 10/3. 71.	59	Gewährung des Gehaltes I. Klasse der Hauptleute oder Rittmeister an alle diejenigen Hauptleute oder Rittmeister, welche in Stabsoffizier-Stellen des immobilen Theiles der Armee fungiren	5	40
A. K. O. 11/4. 71. K. M. 13/7. 71.	90	Kompetenzen der in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offiziere, Beamten und Mannschaften	7	60
M. O. D. 4/4. 71.	95	Kompetenzen der in höheren Stellen fungirenden Aerzte	7	62
M. O. D. 5/4. 71.	97	Chargen-Feldzulage der mit Offizierstellen beliehenen Vice-Feldwebel	7	63
K. M. 19/5. 71.	143	Kompetenzen der zur Militair-Schieß-Schule, resp. zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	11	116
A. K. O. 18/7. 71.	220	Die Ueberweisung der Geldkompetenzen für die zu den Kriegsschulen kommandirten Kriegsschüler und Mannschaften	16	164
A. K. O. 7/9. 71. K. M. 21/9. 71.	316	Gewährung der Kompetenzen als Regiments-Kommandeurs an die reactivirten Obersten	24	266
K. M. 3/10. 71.	333	Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Offiziere	25	275
M. O. D. 18/10. 71.	360	Gewährung der Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen an verwundete oder erkrankte einjährig Freiwillige bis zu ihrer Invalidisirung	27	296
K. M. 19/11. 71.	382	Fortbezug der Chargenfeldzulage beim Urlaube Seitens der mit Offizierstellen beliehenen Oberfeuerwerker ꝛc. der Okkupations-Armee	29	315
		b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 22/12. 70.	11	Vergütigungs-Sätze für Brod- und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1871	1	4
M. O. D. 26/12. 70.	16	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro I. Quartal 1871)	1	6
M. O. D. 27/1. 71.	39	Desgleichen	2	23
M. O. D. 22/2. 71.	56	Desgleichen	4	36
M. O. D. 25/2. 71.	64	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1870 verabreichten Naturalien	5	42
M. O. D. 9/3. 71.	70	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (für das I. Armee-Korps pro März 1871)	5	44
M. O. D. 27/3. 71.	83	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro II. Quartal 1871)	6	54
M. O. D. 4/4. 71.	96	Desgleichen	7	62
M. O. D. 21/6. 71.	179	Vergütigungs-Sätze für Brod- und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1871	13	136
M. O. D. 27/6. 71.	188	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro III. Quartal 1871)	14	147

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 7/7. 71.	209	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (beim 14. Armee-Korps)	15	159
M. O. D. 4/8. 71.	260	Gewährung des Haferzuschusses an die bei den nicht mobilen Truppentheilen der Kavallerie und Artillerie vorhandenen Augmentationspferde im Alter von 4 bis 6 Jahren	18	188
M. O. D. 27/9. 71.	324	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro IV. Quartal 1871)	24	268
M. O. D. 22/12. 71.	432	Vergütigungs-Sätze für Brod- und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1872	32	347
M. O. D. 26/12. 71.	434	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse	32	349
		c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 15/12. 70.	9	Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	1	4
M. O. D. 26/12. 70.	15	Beförderung der Koppelknechte auf Eisenbahnen	1	6
M. O. D. 29/12. 70.	17	Portofreiheit der Paquete mit Civilkleidern für die zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmänner	1	9
M. O. D. 20/1. 71.	34	Bewilligung der Reisekosten und Tagegelder an die bei den Garnison-Bataillonen freiwillig eingetretenen inaktiven Offiziere	2	21
K. M. 28/1. 71.	41	Benutzung der Kourier- und Schnellzüge durch verwundete Offiziere	3	25
K. M. 1/2. 71.	45	Transport der Liebesgaben an die mobile Armee	3	28
M. O. D. 2/2. 71.	46	Eisenbahn-Transport von Leichen	3	29
M. O. D. 6/2. 71.	49	Einführung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.	3	29
M. O. D. 8/2. 71.	54	Meilenzeiger der Thüringischen und der Werrabahn	4	33
M. O. D. 8/2. 71.	55	Meilenzeiger der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahnen	4	36
K. M. 4/3. 71.	62	Frankatur-Vermerk auf den Frachtbriefen	5	41
M. O. D. 8/3. 71.	67	Angabe der Eisenbahntouren in den Requisitions-Scheinen	5	43
M. O. D. 27/3 71.	93	Annahme des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. Seitens der Werrabahn	7	61
M. O. D. 11/8. 71.	287	Ausstellung der Requisitionsscheine	21	247
M. O. D. 11/9. 71.	308	Kostenfreie Beförderung eigener Pferde einjährig Freiwilliger bei deren Entlassung	23	259
M. O. D. 23/9. 71.	321	Adressirung der mit der Post zu versendenden Paquete	24	268
M. O. D. 5/10. 71.	336	Weitere Anwendung des Reglements für Truppen- ꝛc. Transporte vom 16. Juli 1870	25	276
M. O. D. 17/11. 71.	385	Ausstellung von Eisenbahn-Requisitionsscheinen	29	317
M. O. D. 5/12. 71.	399	Reisekosten-Vergütung für versetzte mobile Offiziere, welche die Reise erst nach erfolgter Demobilmachung ausführen können	30	324
M. O. D. 9/12. 71.	401	Tagegelderſatz für die mit den Subalternen 1. und 2. Klasse bei den Provinzial-Behörden in gleichem Range stehenden Beamten	30	326
M. O. D. 19/12. 71.	429	Umzugskosten der zu Zeughaus-Büchsenmachern ernannten, oder als Ober-Büchsenmacher angestellten Büchsenmacher und Hülfsrevisoren	32	347
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 11/4. 71.	99	Verbrauchs-Entschädigung für die neue Bein- und Fuß-Bekleidung bei den Dragonern, Ulanen, der Artillerie und dem Train ꝛc.	7	64
A. K. O. u. K. M. 28/3. 71.	103	Einführung des für die leichte Kavallerie vorgeschriebenen Gepäcks bei dem Truppen- und Administrations-Train	8	67
K. M. 27/6. 71.	197	Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps	15	154
M. O. D. 4/7. 71.	204	Berichtigung des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege	15	157
A. K. O. 26/7. 71. K. M. 9/8. 71.	250	Einführung zweispänniger Packwagen bei der Infanterie	18	183

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 13/7. 71.	251	Einführung des Selbstbeschaffungs-Modus für Kochgeschirre bei den Truppen.	18	184
K. M. 26/7. 71.				
K. M. 9/8. 71.	256	Verwendung der Train-Feld-Equipage der Landwehr	18	186
M. O. D. 3/8. 71.	259	Verfahren mit aufgefundenen Bekleidungs- 2c. Stücken	18	187
M. O. D. 9/8. 71.	262	Rayon-Eintheilung der Montirungs-Depots	18	191
M. O. D. 23/8. 71.	288	Ausrüstung der Jäger-Bataillone	21	247
M. O. D. 5/9. 71.	305	Verbrauchs-Entschädigung für die Reithosen bei den Husaren-Regimentern	23	258
A. K. O. 19/9. 71.	318	Uniformirung der in den Preußischen Dienst übernommenen ehemaligen Großherzoglich Badischen Oberpferd-Aerzte	24	267
K. M. 26/9. 71.				
A. K. O. 23/9. 71.	330	Uniforms-Abzeichen des Eisenbahn-Bataillons	25	273
K. M. 29/9. 71.				
A. K. O. 23/11. 71.	403	Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken	31	329
K. M. 17/12. 71.				
M. O. D. 20/12. 71.	409	Abänderungen der Tabelle II zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868	31	331
M. O. D. 26/12. 71.	431	Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere	32	347
		e) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
A. K. O. 4/7. 71.	201	Garnison-Verhältniß der im Zusammenhange mit der Stadt Havelberg belegenen Ortschaften	15	156
A. K. O. 20/7. 71.	252	Gewährung von Miethsentschädigung an verheirathete oder einen eigenen Hausstand führende aktive Offiziere und servisberechtigte Militair-Beamte der Okkupations- und immobilen Armee	18	184
K. M. 1/8. 71.				
A. K. O. 3/10. 71.	345	Die Gewährung der Miethsentschädigung 2c. an die Offiziere 2c. der abweichend von der Friedens-Dislokation stationirten Truppentheile	26	281
K. M. 14/10. 71.				
M. M. A. 16/10. 71.	359	Desinfektion der Latrinen	27	296
K. M. 6/11. 71.	369	Bauliche Unterhaltung und Schornsteinreinigung 2c. der Dienstwohnungen servisberechtigter Offiziere und Militair-Beamten	28	305
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
K. M. 24/12. 70.	5	Remunerirung der aus den aktiven Sanitäts-Dienst 2c. ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes als kontraktlich engagirte Aerzte bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen	1	2
K. M. 4/1. 71.	6	Gehälter der Mitglieder des Sanitäts-Korps	1	3
M. O. D. 21. 71.	28	Die Verpflegung der aus den Norddeutschen Lazarethen entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen	2	19
M. M. A. 23/1. 71.	37	Bekanntmachung, betreffend den Kurort Pystjan in Ungarn	2	22
K. M. 7/2. 71.	43	Verfahren bezüglich Instradirung der Rekonvalescenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß beziehungsweise Metz dislocirt sind	3	26
M. M. A. 4/2 71.	48	Badekuren in Baden-Baden	3	29
K. M. 2/3. 71.	60	Instradirung von Rekonvalescenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß beziehungsweise Metz dislocirt sind	5	40
K. M. 5/3. 71.	63	Eröffnung der Wilhelms-Heil-Anstalt in Wiesbaden	5	41
K. M. 21/3. 71.	76	Bestimmungen über die Zulassung von Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauche von Brunnen- und Bade-Kuren	6	50 u. Beilage.
M. M. A. 24/4. 71.	115	Offerten zur Gewährung freier Badekuren	8	74
A. K. O. 11/5. 71.	127	Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 15. Armee-Korps	10	108
K. M. 4/6. 71.	156	Instradirung von Rekonvalescenten der in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppentheile	12	125
M. M. A. 5/6. 71.	159	Beachtung der §§. 9 und 44 des Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 28. Oktober 1835	12	126

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 28/6. 71.	202	Ausstellung der Requisitionsscheine für die aus den Lazarethen ꝛc. entlassenen Mannschaften	15	156
M. O. D. 10/12. 71.	407	Beschaffung von Trinkbechern aus bleifreiem Zinn zu den Labeflaschen der Krankenträger	31	330
K. M. 22/12. 71.	426	Krankenlöhnung für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister	32	344
		g) Remonte-Angelegenheiten.		
K. M. R. A. 6/3. 71.	65	Verkauf der unter den überzähligen Militair-Dienstpferden befindlichen Stuten	5	42
K. M. R. A. 14/3. 71.	79	Verfahren beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde, Kadaver u. Fohlen	6	51
K. M. R. A. 1/4. 71.	94	Verkauf der überzähligen Militair-Dienstpferde	7	61
K. M. R. A. 28/9. 71.	323	Nachweisungen über Einnahmen für verkaufte Militair-Dienstpferde	24	268
K. M. 3/12. 71.	394	Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab gültigen Maaß	30	322
		h) Telegraphen-Wesen.		
A. K. D. 28/1. 71.	44	Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes	3	27
A. K. D. 22/4. 71.	113	Nachweisung der während des 1. Quartals c. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen	8	71
A. K. D. 20/7. 71.	221	Desgleichen pro II. Quartal 1871	16	165
A. K. D. 25/10. 71.	361	Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen	27	297
		i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.		
A. K. D. 24/12. 70.	14	Bezug von Ersatztheilen zum Zündnadel-Gendarmerie-Gewehr n/m	1	6
M. O. D. 21/1. 71.	35	Abgabe der in den Reserve- ꝛc. Lazarethen und bei den Etappen-Kommandanturen ꝛc. angesammelten herrenlosen Ausrüstungs- ꝛc. Stücke an die Ersatz-Truppen	2	22
A. K. D. 29/3. 71.	110	Maschinen-Hufeisen	8	70
K. M. 2/7. 71.	198	Gewährung von Geschütz- ꝛc. Douceurgeldern für die im Feldzuge 1870/71 erbeuteten Trophäen	15	155
M. O. D. 6/7. 71.	207	Waffen-Instandsetzungsgelder für die Trainsoldaten bei den Fuhrenparks mit militairischer Organisation	15	158
A. K. D. Armee-Abth. A. 17/8. 71.	279	Maschinen-Hufeisen	19	203
M. O. D. 21/9. 71.	320	Bescheinigung der namentlichen Verzeichnisse der aus Militair-Fonds zu unterstützenden Familien während des Kriegszustandes	24	267
A. K. D. 30/9. 71.	335	Fortgewährung der etatsmäßigen Jahresbeiträge zu den Unterhaltungskosten für die bestehenden Divisions-Bibliotheken auch auf die Dauer des mobilen Verhältnisses der betreffenden Divisionen	25	276
K. M. 13/11. 71.	371	Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten	28	305
A. K. D. 28/11. 71.	386	Verwendung des bei dem jährlichen Pauschquantum für die Uebungen im Feld-Pionier-Dienst pro 1871 verbliebenen Bestandes	29	317
A. K. D. 14/12. 71.	408	Uebungs-Munition	31	331
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen, Mittheilungen ꝛc.		
M. O. D. 29/12. 70.	18	Auf Bahnhöfen gefundene Gegenstände	1	10
M. M. A. 2/1. 71.	21	Adresse des Central-Nachweise-Büreaus	1	11
A. K. D. 23/1. 71.	36	Ermittelung der Bagage des französischen 72. Regiments	2	22
A. K. D. 8/3. 71.	66	Ermittelung des Aufenthalts der unverehelichten Ernestine Milbuer aus Kolsemke	5	43

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. Armee-Abth. A. 8/3. 71.	68	Aufgefundene Dekorationen	5	44
A. K. D. 24/3. 71.	81	Ausgabe neuer Aktien Seitens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft	6	54
A. K. D. Armee-Abth. A. 20/3. 71.	86	Aufgefundene Dekorationen	6	58
M. M. A. 21/3. 71.	87	Todtenschein des Preußischen Kriegsgefangenen Hott	6	58
A. K. D. Armee-Abth. A. 1/4. 71.	100	Aufgefundene Dekorationen	7	64
M. M. A. 12/4. 71.	101	Todtenschein zweier im Stadt-Hospitale zu Pithiviers verstorbenen Preußischen Soldaten	7	65
A. K. D. 13/4. 71.	102	Aufforderung zur Empfangnahme verschiedener Offizier-Effekten	7	65
M. M. A. 19/4. 71.	116	Todtenschein des Kanoniers Peter Schnabel	8	74
A. K. D. Armee-Abth. A. 21/4. 71.	117	Aufgefundene Dekorationen	8	74
A. K. D. Armee-Abth. A. 24/4. 71.	118	Aufgefundene Geldtasche mit zehn Thalern Inhalt	8	75
A. K. D. 7/5. 71.	124	Patriotische Gaben für Auszeichnungen im Kriege	10	107
A. K. D. Armee-Abth. B. 2/5. 71.	129	Gefundener Trauring	10	109
A. K. D. Armee-Abth. A. 6/5. 71.	130	Aufgefundene Gegenstände (bei der Etappen-Kommandantur zu St. Johann-Saarbrücken)	10	109
A. K. D. 8/5. 71.	131	Ermittelung eines Ausländers (Leech)	10	110
A. K. D. 8/5. 71.	132	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	10	110
M. M. A. 9/5. 71.	133	Todtenschein des Soldaten Nikolaus Scheier	10	110
A. K. D. 9/5. 71.	134	Ermittelung eines Landwehr-Kavalleristen	10	110
A. K. D. Armee-Abth. A. 10/5. 71.	135	Aufgefundene Effekten (auf dem Bahnhofe in Weilburg)	10	111
A. K. D. 10/5. 71.	136	Ermittelung in Untersuchung befindlicher Wehrleute	10	111
A. K. D. Armee-Abth. A. 12/5. 71.	137	Aufgefundene Effekten (bei der Etappen-Kommandantur zu Stettin)	10	112
A. K. D. Armee-Abth. A. 20/5. 71.	148	Abgegebene Taschenuhr	11	118
A. K. D. 27/5. 71.	161	Ermittelung eines früheren Grenadiers Rother vom 1. Schlesischen Gren.-Regt. Nr. 10	12	127
M. M. A. 31/5. 71.	162	Todtenschein des verstorbenen Soldaten Georg Hassel	12	128
M. M. A. 3/6. 71.	163	Feststellung der Identität eines verstorbenen Soldaten Gottlieb oder Zeisbold	12	128
A. K. D. 4/6. 71.	164	Ermittelung verloren gegangener Werthpapiere	12	128
A. K. D. Armee-Abth. A. 6/6. 71.	165	Aufgefundene Ringe	12	129
A. K. D. Armee-Abth. A. 6/6. 71.	166	Aufgefundene Gegenstände	12	129
A. K. D. Armee-Abth. A. 6/6. 71.	167	Aufgefundenes Erinnerungs-Kreuz pro 1866 (Königgrätz)	12	129
A. K. D. Armee-Abth. A. 12/6. 71.	181	Abhanden gekommene Kollis	13	140
A. K. D. Armee-Abth. A. 12/6. 71.	182	Aufgefundene Gegenstände	13	140
A. K. D. Armee-Abth. A. 14/6. 71.	183	Zurückgelassene Effekten	13	140
A. K. D. Armee-Abth. A. 21/6. 71.	184	Ermittelung eines Oekonomie-Handwerkers (Lehmann)	13	141
A. K. D. 1/7. 71.	203	Ermittelung der Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Theil genommen haben	15	156

Digitized by Google

Datum.	Nr der Verfügung.	Inhalt.	Nr des Blattes.	Seite.
A. K. D. Armee-Abth. B 1/7. 71.	210	Aufgefundene Gegenstände	15	159
A. K. D. Armee-Abth. A. 4/7. 71.	211	Ermittelung eines bei der Armee befindlich gewesenen Knaben	15	160
A. K. D. 8/7. 71.	223	Ermittelung eines kriegsrechtlich verurtheilten Soldaten	16	168
A. K. D. Armee-Abth. A. 9/7. 71.	225	Aufgefundene Gegenstände	16	168
M. C. D. 10/7. 71.	226	Aufgefundenes Geld	16	169
A. K. D. Armee-Abth. A. 10/7. 71.	227	Ermittelung eines gewissen Peter Baniewski	16	169
A. K. D. Armee-Abth. A. 12/7. 71.	228	Aufgefundener Regen-Paletot	16	169
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/7. 71.	229	Ermittelung eines verwundeten Soldaten (Grenadier Rentwich)	16	170
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/7. 71.	230	Aufgefundener lederner Geldbeutel mit 46 Thlr. Inhalt	16	170
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/7. 71.	231	Verloren gegangenes Frachtstück	16	170
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/7. 71.	232	Ermittelung der Eigenthümer von zwei Infanterie-Offizier-Paletots	16	171
A. K. D. Armee-Abth. A. 23/7. 71.	245	Ermittelung eines vermuthlich der Armee gefolgten Knaben	17	180
A. K. D. Armee-Abth. A. 23/7. 71.	246	Aufgefundene Gegenstände	17	180
A. K. D. Armee-Abth. A. 24/7. 71.	247	Desgleichen	17	180
M. C. D. 25/7. 71.	248	Verloren gegangene Frachtstücke	17	181
A. K. D. Armee-Abth. A. 29/7. 71.	249	Ermittelung eines verwundeten Soldaten (Gefr. Halsband)	17	181
M. C. D. 3/8. 71.	250	Aufgefundene Bekleidungs- ꝛc. Stücke	18	187
M. M. M. 31/7. 71.	267	Nachträgliche Berichtigung der Verlustliste	18	197
M. C. D. 1/8. 71.	268	Verloren gegangenes Frachtstück	18	197
A. K. D. Armee-Abth. A. 5/8. 71.	269	Ermittelung des Absenders oder des Adressaten eines unterschlagenen Feldpost-Briefes	18	198
M. C. D. 3/8. 71.	280	Aufgefundene Privat-Effekten	19	203
A. K. D. Armee-Abth. A. 11/8. 71.	281	Ermittelung verschollener Mannschaften (vom 1. Garde-Regt. z. F.)	19	204
A. K. D. Armee-Abth. A. 16/8. 71.	282	Recherche über den Verbleib eines vermißten einjährig Freiwilligen (Thaer)	19	205
A. K. D. Armee-Abth. A. 25/8. 71.	289	Recherche nach einem verwundeten Soldaten (Gefr. Boobennek)	21	248
A. K. D. 22/8. 71.	290	Ermittelung der Erben einer Uhr	21	248
A. K. D. Armee-Abth. A. 16/8. 71.	299	Recherche über den Verbleib von Mannschaften (des Rheinischen Feld-Art.-Regts. Nr. 8)	22	254
A. K. D. Armee-Abth. A. 29/8. 71.	300	Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten	22	255
A. K. D. Armee-Abth. A. 29/8. 71.	301	Todtenschein eines im Großherzoglich Badischen Feld-Lazareth Nr. 5 zu Dijon verstorbenen Preußischen Soldaten betreffend	22	255
A. K. D. Armee-Abth. A. 15/9. 71.	311	Recherche nach dem Verbleib eines Vermißten (Musk. Krietsch)	23	261
A. K. D. Armee-Abth. A. 15/9. 71.	312	Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten (Kanonier Reiber)	23	261
A. K. D. Armee-Abth. A. 17/9. 71.	313	Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften (des Rheinischen Pion.-Bats. Nr. 8	23	261

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. Armee-Abth. A. 18/9. 71.	314	Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten (des 2. Garde-Regts. z. F.)	23	262
M. M. A. 20/9. 71.	326	Todtenschein des verstorbenen Soldaten Ott betreffend	24	271
M. O. D. 22/9. 71.	327	Abhanden gekommene Kollis	24	272
M. M. A. 25/9. 71.	328	Todtenschein des Fuhrmanns Anton Hein betreffend	24	272
A. K. D. Armee-Abth. A. 27/9. 71.	329	Recherche über den Verbleib eines Wehrmanns (Bigodzinski)	24	272
A. K. D. 11/10. 71.	338	Vakante Stellen	25	277
M. M. A. 28/9. 71.	339	Verloren gegangene Lazareth-Bedürfnisse	25	277
A. K. D. Armee-Abth. A. 30/9. 71.	340	Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten (Füsilier Twork)	25	277
M. O. D. 5/10. 71.	341	Ermittelung eines Unteroffiziers Namens Markien oder Markiewicz	25	278
A. f. J. 5/10. 71.	342	Recherche über den Truppentheil, dem der in Metz kriegsgerichtlich erschossene Marketender Jakob Alexander aus Hüttendorf, Kreis Saarlouis, ins Feld gefolgt ist	25	278
A. K. D. Armee-Abth. B. 10/10. 71.	343	Ermittelung des Adressaten unbestellbarer Briefe mit Werthinhalt	25	278
M. M. A. 11/10. 71.	352	Nachträgliche Berichtigung zur Verlust-Liste Nr. 214	26	287
M. M. A. 13/10. 71.	353	Ermittelung des seit dem 18. August pr. vermißten Kanoniers Schäring	26	289
A. K. D. Armee-Abth. B. 1/11. 71.	376	Ermittelung der Adressaten unbestellbarer Briefe mit Werthinhalt	28	311
A. K. D. Armee-Abth. A. 5/11. 71.	377	Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften (des Garde-Schützen-Bats.)	28	311
A. K. D. Armee-Abth. A. 13/11. 71.	378	Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Kanoniers (Huth)	28	312
M. M. A. 15/11. 71.	387	Die Aushändigung von Todtenscheinen und Nachlaßmassen (des Gren. Schwarz, Musk. Milz und Kanoniers Wittenstein) betreffend	29	317
M. M. A. 15/11. 71.	388	Todtenschein des verstorbenen Soldaten Gebhard Haumann betreffend	29	318
A. K. D. Armee-Abth. A. 22/11. 71.	389	Recherche über den Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth	29	318
M. M. A. 23/11. 71.	390	Todtenschein des Soldaten Louis Bieringer betreffend	29	318
M. M. A. 24/11. 71.	391	Berichtigung zu der Verlust-Liste No. 44	29	319
M. O. D. 28/11. 71.	402	Ermittelung der nachgelassenen Privat-Effekten eines gefallenen Offiziers	30	326
A. K. D. Armee-Abth. A. 1/12. 71.	403	Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten (Musketier Dessau)	30	327
A. K. D. Armee-Abth. A. 2/12. 71.	404	Recherche nach dem Verbleib eines Vermißten (Ulan Janenz)	30	327
M. O. D. 12/12. 71.	411	Ermittelung des Eigenthümers eines Kollis mit Bekleidungs- ꝛc. Materialien	31	334
A. K. D. Armee-Abth. A. 14/12. 71.	412	Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten (Füsilier Krüger)	31	334
A. K. D. Armee-Abth. A. 13/12. 71.	413	Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten (Musketier Wittlich)	31	334
A. K. D. Armee-Abth. A. 14/12. 71.	414	Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten (vom 3. Bat. Brandenburg. Füsilier-Regts. Nr. 35)	31	334
A. K. D. Armee-Abth. A. 14/12. 71.	415	Ermittelung des Truppentheils eines verstorbenen Soldaten (des Artilleristen Seidenberg	31	335
A. K. D. Armee-Abth. A. 13/12. 71.	416	Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten (Wehrmann Schneidereit)	31	335
M. M. A. 15/12. 71.	417	Aushändigung eines Todtenscheins betreffend (Soldat Reuner)	31	335
A. K. D. Armee-Abth. A. 17/12. 71.	418	Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten (vom 3. Bat. Pommerschen Füs.-Regts. Nr. 34)	31	336
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/12. 71.	419	Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Hannoverschen Jäger-Bats. Nr. 10	31	336
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/12. 71.	420	Desgleichen des Füs.-Bats. 6. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 43	31	336

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/12. 71.	421	Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 5. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 41	31	337
A. K. D. Armee-Abth. A. 19/12. 71.	422	Desgleichen des 1. Bats. des 3. Garde-Gren.-Regts. Königin Elisabeth	31	339
A. K. D. Armee-Abth. A. 21/12. 71.	435	Desgleichen des 1. Bats. des 2. Hannoverschen Inf.-Regts. Nr. 77	32	352
A. K. D. Armee-Abth. A. 21/12. 71.	436	Desgleichen des 3. Hannoverschen Inf.-Regts. Nr. 79	32	353
A. K. D. Armee-Abth. A. 23/12. 71.	437	Desgleichen des 2. Bats. des 2. Schlesischen Gren.-Regts. Nr. 11	32	354
		b) Bücher, Zeitschriften, Anzeigen ꝛc.		
A. K. D. 31/12. 70.	20	Vertheilung von 61 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1871	1	10
Königl. Staatsdruckerei Dezember 70.	22	Preis-Verzeichniß der für die Feld-Lazareth-Branchen und die Truppen im mobilen Verhältniß bestimmten Formulare	1	12
K. M. C. A. 5/1. 71.	23	Ausgabe des Armee-Verordnungs-Blattes auch an die mobilen Kommando-Behörden, Administrationen und selbstständig rechnungslegenden Truppen	1	15
A. K. D. 11/3. 71.	78	Beschaffung des neuen Strafgesetzbuches aus den Büreaukosten-Fonds	6	51
K. M. C. A. 24/3. 71.	82	Abbestellung des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der aufzulösenden Truppentheile resp. Militair-Behörden und Abgabe der von diesen empfangenen Exemplare des qu. Blattes	6	54
K. M. C. A. 18/4. 71.	112	Ablehnung der Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes für Rechnungsleger aufgelöster Truppentheile ꝛc.	8	71
K. M. C. M. 4/1. 71.	158	Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes an demobil werdende Truppentheile	12	126
K. M. 25/8. 71.	296	Rang- und Quartier-Liste der Armee und Marine	22	253
A. K. D. 6/12. 71.	400	Vertheilung von 70 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1872	30	325

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1871. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Armee-Befehl.

Soldaten der verbündeten Deutschen Armeen! Wir stehen abermals an einem Abschnitt des Krieges. Als Ich zuletzt zu Euch sprach, war mit der Capitulation von Metz die letzte der feindlichen Armeen vernichtet worden, welche uns beim Beginn des Feldzuges gegenüberstanden. Seitdem hat der Feind durch die außerordentlichsten Anstrengungen uns neugebildete Truppen entgegengestellt, ein großer Theil der Bewohner Frankreichs hat seine friedlichen, von uns nicht gehinderten Gewerbe verlassen, um die Waffen in die Hand zu nehmen. Der Feind war uns an Zahl oft überlegen, aber dennoch habt Ihr ihn wiederum geschlagen, denn Tapferkeit und Mannszucht und das Vertrauen auf eine gerechte Sache sind mehr werth, wie die Ueberzahl. Alle Versuche des Feindes, die Cernirungslinie von Paris zu durchbrechen, sind mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden, oft zwar mit vielen blutigen Opfern — wie bei Champigny und bei le Bourget — aber auch mit einem Heldenmuth, wie Ihr ihn überall beweiset. Die Armeen des Feindes, welche zum Entsatz von Paris von allen Seiten heranrückten, sind sämmtlich geschlagen. Unsere Truppen, die zum Theil noch vor wenig Wochen vor Metz und Straßburg standen, sind heute schon über Rouen, Orleans und Dijon hinaus, und neben vielen kleineren siegreichen Gefechten, sind zwei neue große Ehrentage — Amiens und die mehrtägige Schlacht von Orleans — den früheren hinzugetreten. Mehrere Festungen sind erobert und vieles Kriegs-Material ist genommen worden; somit habe Ich nur Anlaß zur größten Zufriedenheit und es ist Mir eine Freude und ein Bedürfniß, Euch dies auszusprechen. Ich danke Euch Allen, vom General bis zum gemeinen Soldaten. Beharrt der Feind bei einer weiteren Fortsetzung des Krieges, so weiß Ich, daß Ihr fortfahren werdet dieselbe Anspannung aller Kräfte zu bethätigen, welcher wir unsere bisherigen großen Erfolge verdanken, bis wir einen ehrenvollen Frieden erringen, der würdig der großen Opfer ist, die an Blut und Leben gebracht werden.

H.-Q. Versailles, den 6. Dezember 1870.

Wilhelm.

Berlin, den 16. Dezember 1870.

Vorstehender Armee-Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 552/12. 70. A. I. a.

Nr. 2.

Begnadigungsgesuche für kriegsrechtlich zum Tode verurtheilte Ausländer.

Ich sehe Mich veranlaßt hierdurch zu bestimmen, daß, wenn in ganz ausnahmsweisen Fällen ein Kriegsgericht oder der bestätigende Befehlshaber sich zur Einreichung eines Begnadigungsgesuches für einen kriegsrechtlich zum Tode verurtheilten Ausländer, einschließlich der Kriegsgefangenen, verpflichtet halten sollte, dies Gesuch Ihnen zur Prüfung der Zulässigkeit vorzulegen und wenn Sie dasselbe zur Berücksichtigung nicht

Digitized by Google

für geeignet erachten, Ihre Entscheidung als endgültige Zurückweisung des Begnadigungsgesuches zu betrachten ist. Sie haben hiernach das Weitere, auch bezüglich der Bekanntmachung dieser Meiner Ordre zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 6. Dezember 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 18. Dezember 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 555/12. 70. A. I. b.

Nr. 3.

Disziplinar-Strafgewalt der Inspekteure der Ersatz-Eskadrons.

Auf Ihren Vortrag will Ich den Inspekteuren der Ersatz-Eskadrons eines Armee-Korps die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs verleihen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 23. Dezember 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. v. Roon.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1373/12. A. I. a.

Nr. 4.

Einstellung von Gemeinen für fehlende Unteroffiziere bei den immobilen Truppen der Armee.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des kriegsministeriellen Erlasses vom 21. April 1868,

wonach für fehlende Unteroffiziere Gemeine über den Etat nicht eingestellt werden dürfen,

auf die immobilen Truppen, während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Armee, keine Anwendung findet, vielmehr die Einstellung von Gemeinen für fehlende Unteroffiziere für diese Zeit als geboten erscheint.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1344/12. 70. M. O. D. 3.

Nr. 5.

Remunerirung der aus dem aktiven Sanitätsdienst ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes als kontraktlich engagirte Aerzte bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt hierdurch, daß die aus dem aktiven Sanitäts-Dienst resp. aus dem Beurlaubten-Verhältniß ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes, sofern sie nicht auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August cr. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 16) durch den Generalstabsarzt der Armee für die Dauer des Krieges im aktiven Dienst ausdrücklich wiederangestellt werden, hinsichtlich der ihnen in Folge des mobilen Verhältnisses zu Theil gewordenen Verwendung resp. Beschäftigung, sei es als ordinirende oder assistirende Aerzte, bei immobilen Truppentheilen — in Vertretung von Stabs- und resp. Assistenz-Aerzten, ꝛc. — oder als dirigirende ꝛc. Aerzte bei Reserve-Lazarethen gleich den übrigen Civil-Aerzten zu behandeln sind.

Digitized by Google

Demgemäß sind pensionirte resp. mit Pension zur Disposition gestellte Militair-Aerzte dieser Kategorie kontraktlich zu engagiren, und erhalten nicht das Gehalt der Stellen ꝛc. sondern Diäten in Grenzen der ad Beilage 42 der Feld Sanitäts-Instruktion für kontraktlich engagirte Civil-Aerzte normirten, resp. durch die Allerhöchste Ordre vom 25. August cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17 — entsprechend erhöhten Maximalsätze.

Die Feststellung der Diätensätze nach Maßgabe der Verwendung der betreffenden zum Dienst herangezogenen pensionirten Militair-Aerzte bleibt dem stellvertretenden General-Arzt überlassen, welcher nach §. 92 der Instruktion für den Sanitätsdienst im Felde die Engagements abzuschließen hat.

Die Pensionen und die Pensions-Erhöhungen sind nur für die vollen Monate auf die Diäten in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1105/11. 70. M. M. A.

Nr. 6.

Gehälter der Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 4. Januar 1871.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, zur Vermeidung von Gehalts-Ueberhebungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Mitglieder des Sanitäts-Korps hinsichtlich der Gehälter ꝛc. nach §. 3 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege wie die Offiziere zu behandeln sind. Die Beilage 91 zum Mobilmachungs-Plan ergiebt speziell, welche Gehaltssätze an sie gezahlt werden, und die §§. 3 und 53 Theil I, §. 124 ibid. sowie §. 14 und 15 Theil II des citirten Reglements enthalten die Festsetzungen über die Kompetenzen derjenigenn Mitglieder des Sanitäts-Korps, welchen eine höhere als die ihrer Charge entsprechende Stelle übertragen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 2200/12. 70. M. M. A.

Nr. 7.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 4. Januar 1871.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch mit Bezug auf die Erlasse vom 12. Oktober pr. (368/10 A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 150) und vom 24. November pr. (874/11 A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 175), daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile am 10. Januar cr. wiederum Nachweisungen über ihre Zusammensetzung nach dem auf Seite 153 des Armee-Verordnungs-Blattes abgedruckten Schema in zwei Exemplaren aufzustellen, und das eine unverzüglich an die Armee-Abtheilung A des Allgemeinen Kriegs-Departements das andere aber an die vorgesetzte Kommando-Behörde unter Couvert einzureichen haben.

Bei der Aufstellung sind die in den beregten Erlassen getroffenen Bestimmungen genau zu beachten, und überdies mit rother Tinte in die für Unteroffiziere bestimmten Rubriken die Zahlen der offizierdienstthuenden Unteroffiziere einzutragen, wobei jedoch eine Abrechnung dieser rothen Zahlen von der Gesammtziffer der betreffenden Kolonnen nicht stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 164/1. A. I. a.

Nr. 8.

Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind

Digitized by Google

1) die Realschule zu Sprottau unter dem 8. Januar 1870,
2) die Realschule zu Reichenbach unter dem 29. Juni 1870 und
3) die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau unter dem 22. October 1870,

als Realschulen erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 372/12. A. I. b.

Nr. 9.

Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nur die reglementarischen Vorschriften des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. eingeführt worden. Die Fahrgelder ꝛc. sind dagegen nach den Sätzen des Reglements vom 1. Mai 1861 zu berechnen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 381/12. 70. M. O. D. 3.

Nr. 10.

Gewährung des Gnaden-Gehalts.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gelangt, daß rücksichtlich der Gewährung des Gnadengehalts an Hinterbliebene verstorbener Offiziere nicht immer den Bestimmungen entsprechend verfahren wird und daß oft Personen, welche nach diesen Bestimmungen nicht zur Behebung des Gnadengehalts berechtigt sind, durch das Verfahren der Truppen leicht zur Annahme des Gegentheils induzirt werden.

Das Departement nimmt daher Veranlassung, die genaue Beobachtung der in der Anmerkung zum §. 73 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege enthaltenen desfallsigen Bestimmungen hierdurch anzuempfehlen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 973/12. 70. M. O. D. 3.

Nr. 11.

Vergütigungs-Sätze für Brot und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1871.

Berlin, den 22. Dezember 1870.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1871 sind:

A. bei dem Norddeutschen Bundes-Heere als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 % (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden).

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Digitized by Google

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A.																						
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Contingente.	1	¾	1	5	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	16	3	1	5	6	—	22	2
	4 Sgr. 3 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Corps.	1	⅔	1	4⅔	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	20	—	1	7	—	—	20	—
	4 Ngr. 2⅔ Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.													pro Dresdener Scheffel.								
	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
IV. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.	1	7½	2	2	8	12	—	8	36	—	9	12	—	2	15	5	—	40	8	—	31	1
	6 Schill. 6 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	1	9	2	4	8	43	—	9	23	3	10	3	7	2	29	9	—	40	6	—	30	8
	7 Schill. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					

	pro 100 Pfd.		
	Rt.	Sgr.	pf.
B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	2	26	—

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 531/12. 70. M. O. D. 2. v. Begesack. Koellner.

Nr. 12.

Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften.

Berlin, den 22. Dezember 1870.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 12. November d. J. in Nr. 22 des Armee-Ver-

Digitized by Google

ordnungs-Blattes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zahl derjenigen Patrioten, welche bei vorhandenem Vermögen und geachteter Lebensstellung bereit sind, vater- und mutterlose Waisen von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren, Beamten und Mannschaften an Kindesstatt anzunehmen resp. zu erziehen, sich in erfreulicher Weise vermehrt hat.

Die bisher nicht erfolgte Anmeldung solcher Waisen, deren Verhältnisse ein Eingehen auf diese menschenfreundlichen Anerbieten wünschenswerth erscheinen lassen, kann bei den für die betreffenden nächst erreichbaren Militair-Behörden oder auch direkt bei der unterzeichneten Abtheilung geschehen und werden etwaige Wünsche in Bezug auf Diskretion gern berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Ploetz.

No. 898/12. A. f. J.

Nr. 13.

Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren bei dem bevorstehenden Departements-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bestimmt, daß das gewöhnlich bei Gelegenheit des Departements-Ersatzgeschäfts stattfindende allgemeine Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren (Abschnitt IV der Instruktion über Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom 11. Oktober 1870) bei dem im Laufe dieses Winters besonders anberaumten Departements-Ersatzgeschäft nicht vorzunehmen ist, sondern für die sonst übliche Zeit vorbehalten bleibt.

Eine spezielle Berücksichtigung solcher Fälle, in denen eine Untersuchung resp. Superrevision schon jetzt von Seiten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Herren Brigade-Kommandeure für zweckdienlich erachtet wird, soll jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Plötz.

Nr. 782/12. 70. A. f. J.

Nr. 14.

Bezug von Ersatztheilen zum Zündnadel-Gendarmerie-Gewehr u/m.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Es ist bestimmt worden, daß Ersatz-Theile zum Zündnadel-Gendarmerie-Gewehr u/m. nur in Suhl angefertigt werden sollen.

Die betheiligten Königlichen Militair-Behörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Bestellungen auf dergleichen Ersatz-Theile eintretendenfalls an die Gewehr-Revisions-Kommission zu Suhl zu richten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

Nr. 869/12. A. II. a.

Nr. 15.

Beförderung der Koppelknechte auf Eisenbahnen.

Berlin, den 26. Dezember 1870.

Nach einer Aeußerung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten können die nach dem Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. den Militairpersonen zu gewährenden Vergünstigungen auf die Koppelknechte nicht ausgedehnt werden. Für die Beförderung derselben sind vielmehr nach §. 14 des gedachten Reglements die allgemeinen Tarifvorschriften der Eisenbahnen maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 797 12. M. O. D. 3.

Nr. 16.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 26. Dezember 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 1. Quartal 1871 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:							
Berlin	14	Demmin . . .	11	Neu-Ruppin . .	11	Stendal . . .	12
Charlottenburg .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	14	Tangermünde . .	13
Potsdam . . .	14	Gnesen	11	Soldin	9	Torgau	13
		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	16	Weissenfels . .	14
I. Armee-Korps.		Greifswald . .	11	Sorau	9	Wittenberg . .	16
		Inowraclaw . .	10	Spremberg . .	10	Zeitz	12
Bartenstein . .	6	Liebenwalde a/H.	14	Teltow	18	Zerbst	14
Braunsberg . .	6	Nakel	7	Treuenbrietzen .	12		
Culm	6	Naugard . . .	6	Woldenberg . .	7	**V. Armee-Korps.**	
Danzig	20	Pasewalk . . .	9	Wrietzen . . .	13		
Drengfurth . .	4	Pyritz	9	Wusterhausen . .	14	Beuthen a/O. .	10
D. Eylau . . .	5	Schivelbein. . .	6	Züllichau . . .	11	Bojanowo . . .	7
Elbing	13	Schneidemühl . .	8			Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	8	Schlawe . . .	7	**IV. Armee-Korps.**		Freistadt . . .	8
Goldap	4	Stargard . . .	9			Glogau	11
Graudenz . . .	9	Stettin	12	Altenburg . . .	17	Görlitz	10
Gumbinnen . .	5	Stolp	8	Aschersleben . .	14	Gostyn	7
Pr. Holland . .	5	Stralsund . . .	12	Ballenstedt . .	16	Guhrau	9
Insterburg . . .	3	Swinemünde . .	11	Bernburg . . .	14	Haynau	9
Königsberg . .	12	Treptow a/R. .	8	Bitterfeld . . .	11	Herrnstadt . . .	9
Loetzen	6			Burg	13	Hirschberg . . .	10
Marienburg . .	8	**III. Armee-Korps.**		Dessau	14	Jauer	11
Memel	12			Dueben	12	Kosten	11
Neustadt i/W. .	11	Angermünde . .	11	Eisleben . . .	11	Kozmin	8
Ortelsburg . .	4	Beeskow . . .	9	Erfurt	15	Krotoschin . . .	10
Osterode . . .	6	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen . .	13	Lauban	9
Pillau	17	Cottbus. . . .	14	Gera	13	Liegnitz	11
Ragnit	5	Crossen	9	Graefenhainichen.	11	Lissa	8
Rastenburg . .	5	Cüstrin	13	Greiz	14	Loewenberg . .	9
Riesenburg . .	7	Frankfurt a/O. .	16	Halberstadt . .	17	Lüben	9
Rosenberg . . .	7	Friedeberg N/M.	7	Halle	15	Militsch . . .	8
Pr. Stargard .	11	Fürstenwalde . .	11	Heiligenstadt . .	14	Muskau . . .	9
Thorn	9	Friesack	11	Kemberg . . .	10	Neustadt a/W. .	8
Tilsit	5	Guben	13	Langensalza . .	15	Neutomysl . . .	8
Wartenburg . .	6	Havelberg . . .	10	Magdeburg . .	20	Ostrowo . . .	9
Wehlau	6	Jüterbogk . . .	12	Merseburg . . .	15	Pleschen . . .	11
		Königsberg N/M.	13	Mühlhausen . .	14	Polkwitz . . .	9
II. Armee-Korps.		Kyritz	12	Naumburg . . .	15	Posen	14
		Landsberg . . .	13	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	9
Anklam	8	Lübben	10	Nordhausen . .	11	Rogasen . . .	8
Belgard . . .	7	Nauen	12	Quedlinburg . .	16	Sagan	10
Bromberg . . .	11	Neustadt-Ebers-walde . . .	12	Rudolstadt . . .	14	Samter	9
Coerlin	7			Salzwedel . . .	12	Schrimm . . .	7
Coeslin	11	Oranienburg . .	13	Sangerhausen .	12	Sprottau . . .	8
Colberg	10	Perleberg . . .	11	Schoeneberk . .	13	Sulau	8
Conitz	10	Prenzlau . . .	11	Schmiedeberg . .	10	Unruhstadt . . .	9
D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	13	Sondershausen .	12	Winzig	11

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.
Zduny	7	Düsseldorf . . .	20	Trier	23	Celle	12
VI. Armee-Korps.		Essen	17	St. Wendel . .	17	Cloppenburg . .	11
Bernstadt . . .	7	Geldern . . .	17	Wetzlar	15	Einbeck . . .	13
Beuthen O/S. .	9	Graefrath . . .	16	Burg Hohenzollern	18	Emden	15
Breslau . . .	12	Hamm	15			Goslar	13
Brieg	9	Herford	14	IX. Armee-Korps.		Göttingen . . .	13
Cosel	8	Hoexter	13	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Creutzburg . .	9	Iserlohn . . .	13	Mecklenb. Konting.		Hannover . . .	13
Freiburg . . .	10	Lippstadt . . .	13	Altona	18	Herzberg a/H. .	14
Glatz	9	Meschede . . .	15	Apenrade . . .	14	Hildesheim. . .	12
Gleiwitz . . .	7	Minden . . .	13	Augustenburg . .	18	Lingen	14
Oberglogau . .	7	Münster . . .	12	Bremen . . .	20	Lüneburg . . .	12
Grottkau . . .	6	Neuhaus . . .	11	Eckernförde . .	18	Nienburg . . .	11
Leobschütz . .	8	Neuß	16	Flensburg . . .	17	Northeim . . .	14
Lublinitz . . .	6	Paderborn . . .	13	Geestemünde . .	14	Osnabrück . . .	16
Münsterberg . .	9	Soest	14	Glückstadt . . .	12	Oldenburg . . .	15
Namslau . . .	6	Stadthagen . .	14	Hadersleben . .	13	Verden	13
Neisse	11	Unna	18	Hamburg . . .	17	Wolfenbüttel . .	10
Neustadt O/S. .	9	Warburg . . .	12	Harburg . . .	14	Wunstorf . . .	15
Oels	8	Warendorf . . .	12	Itzehoe	18	Uelzen	12
Ohlau	9	Wesel	18	Kiel	16	Wilhelmshaven .	13
Oppeln	9	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	16		
Pleß	9	Werden	17	Mölln	16		
Ratibor . . .	9			Neumünster . .	16	XI. Armee-Korps:	
Reichenbach . .	8	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	18		
Rosenberg . . .	9			Ploen	11	inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Rybnick . . .	8			Ratzeburg . . .	16		
Schweidnitz . .	9	Aachen	22	Rendsburg . .	14	Arolsen	13
Strehlen . . .	9	Andernach . . .	14	Schleswig . . .	14	Biebrich . . .	18
Sohrau O/Schl.	8	Bonn	20	Sonderburg . .	17	Coburg	14
Groß-Strehlitz .	8	Brühl	17	Stade	13	Diez	16
Striegau . . .	9	Coblenz . . .	20	Wandsbeck . . .	17	Eisenach . . .	11
Tost	9	Coeln	17		Mecklenb. Schill.	Fritzlar	15
Wohlau . . .	7	Deutz	17			Fulda	14
Ziegenhals . .	4	Ehrenbreitstein .	20	Bützow	$1^2/_3$	Gotha	11
VII. Armee-Korps:		Engers	16	Doemitz . . .	$1^1/_3$	Grebenstein . .	16
		Erkelenz . . .	17	Ludwigslust . .	$1^2/_3$	Hanau	17
Attendorn . . .	15	Eupen	16	Neu-Strelitz . .	$1^5/_{12}$	Hersfeld . . .	13
Barmen . . .	16	Hechingen . . .	15	Parchim. . . .	$1^2/_3$	Hildburghausen .	12
Benrath . . .	19	Jülich	19	Rostock	$1^7/_{12}$	Hofgeismar . .	14
Bielefeld . . .	14	Mainz	18	Schwerin . . .	$1^2/_3$	Homburg . . .	18
Bochum. . . .	16	Neuwied . . .	16	Wismar. . . .	$1^1/_3$	Jena	11
Borken	12	Saarbrücken . .	25			Marburg . . .	15
Bückeburg . . .	14	Saarlouis . . .	25	X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	Meiningen . . .	13
Cleve	17	Siegburg . . .	20	Aurich	13	Nassau	17
Detmold . . .	13	Sigmaringen . .	15	Blankenburg . .	17	Rotenburg . . .	13
		Simmern . . .	15	Braunschweig . .	14	Weilburg . . .	17

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Sächsische Pfennige		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	16	Bautzen. . . .	10	Meißen . . .	10	Zschopau . . .	11
	Hessische Kreuzer.	Borna	12	Oelsnitz . . .	10	Zwickau . . .	12
		Chemnitz . . .	10	Oschatz . . .	11		
Babenhausen . .	3¾	Doebeln. . . .	10	Pegau	11		
Butzbach . . .	3	Dresden . . .	10	Pirna	10		
Darmstadt . . .	4⅛	Freiberg . . .	13	Plauen	11		
Friedberg . . .	3⅜	Geithain . . .	10	Radeberg . . .	9		
Gießen	3⅛	Glauchau . . .	13	Radeburg . . .	9		
Offenbach . . .	4¼	Grimma . . .	12	Riesa	10		
Worms	4	Großenhain . .	10	Rochlitz . . .	12		
	Sächsische Pfennige.	Kamenz	8	Roßwein . . .	10		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Festung Königstein	12	Schneeberg . .	13		
		Lausigk	11	Waldheim . . .	10		
		Leipzig	11	Wurzen	10		
Annaberg . . .	12	Marienberg . .	12	Zittau	8		

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Tagekost, um resp. je 3 Preußische, 2½ Sächsische, 4½ Mecklenburgische Pfennige und ¾ Hessische Kreuzer; für den Garnisonort Gießen beträgt diese Erhöhung jedoch 1 Kreuzer.
2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.
3) Für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neiße, Cosel und Glatz sind die vorstehend aufgeführten bezüglichen Beträge nur pro Januar 1871 zahlbar. Pro Februar und März 1871 werden für diese Garnisonen die extraordinairen Verpflegungszuschüsse besonders festgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. v. Begesack.

Militair-Oekonomie-Departement. Koelliner.

No. 923/12. M. O. D. 2.

Nr. 17.

Portofreiheit der Packete mit Civilkleidern für die zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmänner.

Berlin, den 29. Dezember 1870.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers sind die Post-Anstalten angewiesen worden, die Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, portofrei zu befördern, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N."

Für den Fall, daß die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig behandelt worden sind, haben die Postanstalten des Be-

Digitized by Google

stimmungsortes zugleich die Ermächtigung erhalten, auf Reklamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, resp. das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geführt wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos wird auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern erfolgen, welche bereits vor Erlaß der betreffenden Verfügung an die Postanstalten abgesandt worden sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 1567/12. 70. M. O. D. 3.

Nr 18.

Gefundene Gegenstände.

Berlin, den 29. Dezember 1870.

Es sind auf den Bahnhöfen gefunden und der Ersatz-Abtheilung des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3 hierselbst zur Aufbewahrung überwiesen:

ein neuer Infanterie-Offizier-Helm,
ein Blech mit der Kriegs-Denkmünze von 1864, dem Alsenkreuz, dem Düppelkreuz und dem Erinnerungskreuz von 1866,
vier Bleche mit dem Erinnerungskreuz von 1866,
ein Blech mit Band ohne Kreuz von 1866 und
ein Erinnerungskreuz von 1866 ohne Blech,

sowie verschiedene Tabackspfeiffen und Notizbücher.

Die betreffenden Eigenthümer werden aufgefordert, sich wegen Rückgabe der vorbezeichneten Gegenstände an die genannte Ersatz-Abtheilung zu wenden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 194/12. M. O. D. 3.

Nr. 19.

Erhöhung der Büreaugelder für diejenigen mobilen Festungs-Artillerie-Abtheilungen, welche aus mehr als 4 Kompagnien bestehen.

Berlin, den 30. Dezember 1870.

Die das Büreaugeld betreffende Bemerkung zu III in der Beilage 78 zum Mobilmachungs-Plan findet auf sämmtliche mobile Festungs-Artillerie-Abtheilungen, welche aus mehr als 4 Kompagnien bestehen, Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 942/12. 70. M. O. D. 3

Nr. 20.

Vertheilung von 61 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1871.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1871 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt und ist angeordnet worden, daß die Uebersendung an die betreffenden Behörden ꝛc. — den, während des mobilen Verhältnisses nicht in Funktion verbliebenen, nach deren Wieder-Zusammentreten — direkt durch die Verlags-Buchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans stattfindet.

Digitized by Google

A. Lieferung durch die Post.

1	Kadettenhaus	Potsdam	1
2	"	Culm	1
3	"	Wahlstadt	1
4	"	Bensberg	1
5	"	Oranienstein	1
6	"	Ploen	1
7	Kriegs-Schule	Potsdam	2
8	"	Erfurt	2
9	"	Neisse	2
10	"	Engers	2
11	"	Cassel	2
12	"	Hannover	2
13	"	Anclam	2
14	Unteroffizier-Schule	Potsdam	1
15	"	Jülich	1
16	"	Bieberich	1
17	Militair-Reit-Institut	Hannover	3
18	Militair-Schieß-Schule	Spandau	2
19	Artillerie-Werkstatt	Spandau	1
20	Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
21	Divisions-Bibliothek der 1. Div.	Königsberg i. P.	1
22	" " 2. "	Danzig	1
23	" " 3. "	Stettin	1
24	" " 4. "	Bromberg	1
25	Divisions-Bibliothek der 5. Div.	Frankfurt a. O.	1
26	" " 6. "	Brandenburg	1
27	" " 7. "	Magdeburg	1
28	" " 9. "	Glogau	1
29	" " 10. "	Posen	1
30	" " 11. "	Breslau	1
31	" " 13. "	Münster	1
32	" " 14. "	Düsseldorf	1
33	" " 15. "	Cöln	1
34	" " 18. "	Flensburg	1
35	Gouvernement und Bibliothek	Mainz	1
			45

B. Direkte Lieferung in Berlin.

1	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	1
2	Ober-Militair-Examinations-Kommission	1
3	Kriegs-Akademie	6
4	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	3
5	Artillerie-Schieß-Schule	1
6	Kadetten-Korps	2
7	Central-Turnanstalt	1
8	Ober-Feuerwerker-Schule	1
		16
	Zusammen	61

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der hiernach zu liefernden Exemplare, sind von den Empfängern Anerkenntnisse auszustellen und dem Militair-Oekonomie-Departement am Jahresschluß einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 796/12. 70. A. I. b.

Nr. 21.

Adresse des Central-Nachweise-Büreaus.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Es werden dem Kriegs-Ministerium immer noch solche Angaben übersendet, welche bestimmungsmäßig an das Central-Nachweise-Büreau zu richten sind.

Die Feld-, stehenden Kriegs- und Reserve-Lazarethe sind daher von den vorgesetzten Königlichen Intendanturen zu instruiren, die bezüglichen Nachweisungen ꝛc. mit der Adresse: Central-Nachweise-Büreau zu Berlin, Unter den Linden Nr. 74 einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

No. 603/12. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 22.

Preis-Verzeichniß der für die Feld-Lazareth-Branchen und die Truppen im mobilen Verhältniß bestimmten Formulare.

Berlin, im December 1870.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64 A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansatz gelassen.

Die Staatsdruckerei trägt nach der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 228) keinerlei Porto oder sonstige Frachtkosten für irgendwelche Sendungen an sie resp. von ihr, und sind diese daher ohne alle Ausnahme von den Bestellern zu übernehmen. Für telegraphisch erforderte Antworten der Staatsdruckerei müssen die Gebühren vorher eingezahlt werden.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für an Truppen resp. Militair-Behörden gelieferte Drucksachen müssen möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden vielmehr zufolge der Circular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen; es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Die Art der portofreien Kosten-Berichtigung für an Civil-Behörden gelieferte Drucksachen bleibt denselben überlassen. Bei Ausführung anderweiter Bestellungen wird der Betrag sofort durch Post-Vorschuß entnommen. Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	№	Inhalt der Formulare.	Beilage.	Preis für 500 Stück. Rl. Sgr. pf.	Preis für 25 Stück. Sgr. pf.
		I. Formulare aus der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869.			
F.	2	Rapport nach stattgehabter Etablirung eines Feld-Lazareths . . .	9	6 20 —	10 —
—	3	Lazareth-Aufnahme-Schein, 2 pro Bogen	43	4 20 —	7 —
—	4	Haupt-Krankenbuch, a. Titelbogen	44	5 25 —	8 9
—	5	b. Einlagebogen	44	4 25 —	7 3
—	6	Depositen-Buch für Kranken-Effekten, a. Titelbogen	45	5 25 —	8 9
—	7	b. Einlagebogen	45	4 25 —	7 3
—	8	Spezial-Kranken-Liste für die Station, a. Titelbogen	46	5 25 —	8 9
—	9	b. Einlagebogen	46	4 25 —	7 3
—	10	Journal-Blatt, 2 pro Bogen	47	4 20 —	7 —
—	11	Spezial-Diät-Verordnung, 2 pro Bogen	51	4 20 —	7 —
—	12	Haupt-Diät-Verordnung	52	4 20 —	7 —
—	13	Verhaltungs-Befehle für sämmtliche Kranke	54	6 — —	9 —
—	14	Todten-Register, a. Titelbogen	56	5 25 —	8 9
—	15	b. Einlagebogen	56	4 25 —	7 3
—	16	Todten-Scheine, 2 pro Bogen	57	4 25 —	7 3
—	17	Tages-Rapport der Ober-Lazareth-Gehülfen, 2 pro Bogen . . .	59	4 20 —	7 —
—	18	Tages-Kranken-Rapport, a. Titelbogen	60	5 25 —	8 9
—	19	b. Einlagebogen	60	4 20 —	7 —
—	20	General-Kranken-Nachweisung, 2 pro Bogen	61	4 20 —	7 —
—	21	Zehntägiger Kranken-Rapport der Feld-Lazarethe	62	4 20 —	7 —
—	22	Zehntägiger Kranken-Rapport der Truppen-Aerzte, 2 pro Bogen .	63	4 20 —	7 —
—	23	Namentliche Liste der Operirten	64	4 20 —	7 —
—	24	Personal- und Train-Rapport	65	4 20 —	7 —
—	25	Korrespondenz-Journal, a. Titelbogen	71	3 20 —	5 6
—	26	b. Einlagebogen	71	4 25 —	7 3
—	27	Kassen-Journal, a. Titelbogen	72	5 25 —	8 9
—	28	b. Einlagebogen	72	7 — —	10 6
—	29	Abrechnungs-Buch, a. Titelbogen	73	5 25 —	8 9
—	30	b. Einlagebogen	73	7 — —	10 6
—	31	Kassen-Abschluß, 2 pro Bogen	74	4 25 —	7 3
—	32	Nachweisung über Bestand, Einnahme und Ausgabe der Materialien resp. Viktualien für Sanitäts-Detachements a. Titelbogen . .	75	8 5 —	12 3
—	33	b. Einlagebogen .	75	8 5 —	12 3
—	34	desgl. für Lazareth-Reserve-Depots, a. Titelbogen . . .	75	8 5 —	12 3
—	35	b. Einlagebogen .	75	8 5 —	12 3
—	36	desgl. für Feld-Lazarethe, jedoch excl. Viktualien, a. Titelbogen	75	8 5 —	12 3
—	37	b. Einlagebogen	75	8 5 —	12 3
—	38	Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien bei den Feld-Lazarethen	76	40 5 —	60 3
—	39	Nachweisung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben an Oekonomie-Utensilien, bei den Sanitäts-Detachements	77	22 20 —	34 —
—	40	desgl. bei den Feld-Lazarethen	77	44 20 —	67 —
—	41	desgl. bei den Lazareth-Reserve-Depots	77	32 25 —	49 3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	№	Inhalt der Formulare.	Beilage.	Preis für 500 | 25 Stück. ℳ	Sr.	₰	ℳ	Sr.	₰
F.	42	Nachweisung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben an Apotheker-Utensilien, bei den Sanitäts-Detachements	77	44	20	—	67	—	
—	43	desgl. bei den Feld-Lazarethen	77	44	20	—	67	—	
—	44	desgl. bei den Lazareth-Reserve-Depots	77	22	20	—	34	—	
—	45	Nachweisung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben an chirurgischen Instrumenten, bei den Sanitäts-Detachements	77	52	15	—	78	9	
—	46	desgl. bei den Feld-Lazarethen	77	63	—	—	94	6	
—	47	desgl. bei den Lazareth-Reserve-Depots	77	44	20	—	67	—	
—	48	Tabellarische Medikamenten-Berechnung, bei den Sanitäts-Detachements	78	37	10	—	56	—	
—	49	desgl. bei den Feld-Lazarethen	79	63	—	—	94	6	
—	50	desgl. bei den Lazareth-Reserve-Depots	79	25	—	—	37	6	
—	51	Verbandmittel-Nachweisung bei den Sanitäts-Detachements	80	22	20	—	34	—	
—	52	desgl. bei den Feld-Lazarethen	80	22	20	—	34	—	
—	53	desgl. bei den Lazareth-Reserve-Depots	80	22	20	—	34	—	
—	54	Unterhaltungskosten-Liquidation, a. Titelbogen	84	4	20	—	7	—	
	55	b. Einlagebogen	84	4	20	—	7	—	
—	56	Arzneikosten-Liquidation, a. Titelbogen	85	4	20	—	7	—	
—	57	b. Einlagebogen	85	4	20	—	7	—	
—	58	Liquidation über gezahltes Gehalt und über Chargen-Feldzulage	86	6	20	—	10	—	
—	59	Nachweisung der gezahlten Krankenlöhnung, a. Titelbogen	87	4	20	—	7	—	
—	60	b. Einlagebogen	87	4	20	—	7	—	
		II. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege von 1869.							
—	69	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	12	5	15	—	8	3	
—	61	Kriegs-Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen	20	7	—	—	10	6	
—	62	desgl. Einlagebogen	20	7	—	—	10	6	
—	63	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	20	5	15	—	8	3	
—	64	desgl. über Rückstände, welche zur Rückrechnung gelangen, 2 Stück pro Bogen	20	5	15	—	8	3	
—	65	Kriegs-Verpflegungs Rapport, Titelbogen	21	6	5	—	9	3	
—	66	desgl. Einlagebogen	21	6	5	—	9	3	
—	70	Löhnungs-Liste, 1 Stück pro Bogen	22	5	15	—	8	3	
—	71	Löhnungs-Berechnung, 1 Stück pro Bogen	23	6	5	—	9	—	
—	67	Namentliches Löhnungsbuch, Titelbogen	24	9	—	—	13	6	
—	68	desgl. Einlagebogen	24	9	20	—	14	6	
—	72	Liquidation über Löhnungs-Rückstände, 2 Stück pro Bogen	25	5	15	—	8	3	
—	73	Nachweisung über Gehalts-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen	2	5	15	—	8	3	
A.	27	Transportkosten-Berechnung, Titelbogen	E.	5	15	—	8	3	
—	28	desgl. Einlagebogen	E.	5	15	—	8	3	
—	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen	F.	5	15	—	8	3	
—	30	desgl. Einlagebogen	F.	5	15	—	8	3	
—	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	G.	5	15	—	8	3	
—	32	desgl. Einlagebogen	G.	5	15	—	8	3	
		III. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege von 1867.							
F.	74	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen	1	4	—	—	6	—	
—	75	desgl. desgl.	2	4	—	—	6	—	

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Beilage.	Preis für 500 Stück. Rthlr.	Sgr.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
F.	76	Fourage-Quittung, 2 Stück pro Bogen	3	4	—	6	—
—	77	desgl. desgl.	4	4	—	6	—
—	78	Viktualien-Quittungen, 2 Stück pro Bogen	5	4	—	6	—
—	79	desgl. desgl.	6	4	—	6	—
—	80	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen	7	4	—	6	—
—	81	Liquidation über Brod- u. Viktualienportions-Vergütungsgelder, 2 St. pro Bogen	10	5	15	8	3
—	82	Liquidation über Erfrischungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen	11	5	15	8	3
		IV. Diverse Formulare.					
		(Wegen der mit Litt. A. bezeichneten Formulare siehe das Verzeichniß vom 8. August 1870, Beilage zu Nr. 14 des Armee-Verordnungsblattes.)					
—	83	Verlust-Listen, Titelbogen nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 24/2. 1864	.....	5	15	8	3
—	84	Verlust-Listen, Einlagebogen	.....	5	15	8	3
A.	180	Kriegs-Stammlisten, Titelbogen	.....	15	—	22	6
—	181	desgl. Einlagebogen	.....	16	—	24	—
—	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste, 2 Stück pro Bogen	.....	5	15	8	3
—	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen, Anlage A.	.....	5	—	7	6
—	185	Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine nach der Verf. d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsbl. S. 103)	.....	8	5	12	3
—	186	Coupons-Bogen dazu, für 1 Jahr ausreichend	.....	1	—	1	6
—	103	Futterale zum Schutz der Soldbücher	.....	4	10	6	6

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr. derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Königliche Staatsdruckerei.

Nr. 23.
Bekanntmachung.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Nach Vereinbarung mit dem General-Postamte wird das Armee-Verordnungsblatt, welches seither gemäß der Notiz unter Seite 116 der Nummer 13 pro 1870 nur den immobilen Truppen und Militair-Behörden ꝛc. verabfolgt worden ist, vom Januar d. J. ab auch an die mobilen Kommando-Behörden, Administrationen und selbständig rechnunglegenden Truppen ausgegeben werden.

Die Uebersendung erfolgt durch das Zeitungs-Comtoir vermittelst gedruckter Kouverts, welche außer der vollständigen Adresse des Empfängers das portofreie Rubrum Militaria und außerdem in der linken oberen Ecke den Vermerk „Armee-Verordnungs-Blatt Nr. . . . Exemplare" tragen. Dieser Vermerk wird bei der Versendung des Blattes von dem Zeitungs-Comtoir entsprechend ausge-

Digitized by Google

fällt werden, damit auf Grund dieſer Notiz der Empfänger im Stande iſt, die Richtigkeit des Inhalts des Kouverts zu prüfen.

Sollten ſich bei dieſer Prüfung Differenzen ergeben, ſo werden dieſelben Seitens der Empfänger ſofort dem Zeitungs-Comtoir mitzutheilen ſein, damit demnächſt das etwa Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann.

An das Zeitungs-Comtoir — nicht an die Feldpoſt-Anſtalten — werden auch die etwaigen Reklamationen derjenigen Empfänger zu richten ſein, welchen einzelne Nummern des Armee-Verordnungsblattes nicht zugegangen ſind.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß den mobilen Kommando-Behörden ꝛc. mit der erſten Nummer des neuen Jahrgangs eine gedruckte Zuſammenſtellung derjenigen Beſtimmungen von allgemeinem Intereſſe zugeht, welche in den Nummern 14 — 23 des Armee-Verordnungsblattes pro 1870 veröffentlicht worden ſind.

Kriegs-Miniſterium. Central-Abtheilung.

Im Auftrage:

v. Buddenbrock.

No. 3299/12. 70. K. M.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. **Berlin, den 30. Januar 1871.** **Nr. 2.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 24.

Armee-Befehl.

Mit dem heutigen für Mich und Mein Haus denkwürdigen Tage nehme Ich, im Einverständniß mit allen deutschen Fürsten und unter Zustimmung aller deutschen Völker, neben der von Mir durch Gottes Gnade ererbten Stellung des Königs von Preußen auch die eines deutschen Kaisers an.

Eure Tapferkeit und Ausdauer in diesem Kriege, für welche Ich Euch wiederholt Meine vollste Anerkennung aussprach, hat das Werk der inneren Einigung Deutschlands beschleunigt, ein Erfolg, den Ihr mit Einsetzung Eures Blutes und Eures Lebens erkämpft habt.

Seid stets eingedenk, daß der Sinn für Ehre, treue Kameradschaft, Tapferkeit und Gehorsam eine Armee groß und siegreich macht; erhaltet Euch diesen Sinn, dann wird das Vaterland immer, wie heute, mit Stolz auf Euch blicken und Ihr werdet immer sein starker Arm sein.

H.-Q. Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Vorstehender Armee-Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 1160/1. A. 1. a.

Nr. 25.

Verheirathung der Offiziere des stehenden Heeres.

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß sich beim Eintritt der Mobilmachung einige Offiziere des stehenden Heeres ohne Meinen Konsens haben trauen lassen, obgleich in dieser Zeit jede mögliche Erleichterung für die Einreichung derartiger Gesuche stattfand. Ich nehme hieraus — abgesehen von der anderweitigen Straffälligkeit eines solchen Verfahrens — Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß jede ohne Meinen Konsens geschlossene Ehe vor dem Gesetz ungültig ist, und daß dieselbe auf keinem anderen Wege, als

Digitized by Google

durch eine zweite — mit Meinem Konsens geschehende — Trauung die gesetzliche Gültigkeit erlangen kann. Das Kriegs-Ministerium hat dies der Armee bekannt zu machen.

H.-Q. Versailles, den 9. Januar 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Januar 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 568/1. A. I. b.

Nr 26.

Kompetenzen der bei immobilen Truppen reaktivirten Offiziere.

Berlin, den 15. Januar 1871.

Nach dem §. 15 im II. Theile des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege soll den mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten reaktivirten Offizieren und Militairbeamten für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen ꝛc. ein derartiger Zuschuß zum Gehalt der Stelle gewährt werden, daß der Betrag des letzten, vor der Pensionirung ꝛc. bezogenen Gehalts und der in der Beilage 1 angegebenen Zulagesätze erreicht wird.

Stellengehälter beziehen nach §. 53 Thl. I l. c. nur der Allerhöchsten Orts zum Regiments-Kommandeur oder zum Chef des Generalstabes ernannte oder bestätigte Stabsoffizier. Alle übrigen Offiziere beziehen Chargen-Gehälter. Mit dem „Gehalt der Stelle" hat demnach nur das Gehalt der für die Stelle nach dem Etat in Aussicht genommenen Charge bezeichnet werden sollen.

Die Chargen-Gehälter sind durch Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1867, sowie durch Abschaffung der Pensionsbeiträge allgemein erhöht worden. Die beseitigten Gehaltssätze wieder einzuführen, liegt nicht im Sinne des Reglements.

Um Mißverständnissen zu begegnen wird deshalb bemerkt, daß unter dem „letzten vor der Pensionirung ꝛc. bezogenen Gehalt," das nach den gegenwärtig etatsmäßigen Sätzen zahlbare Gehalt der im aktiven Dienst zuletzt bekleideten Charge verstanden werden soll.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 47/1. 71. M. O. D. 8.

Nr. 27.

Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1870.

Berlin, den 16. Januar 1871.

Die Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts, deren Einsendung hierher in §. 111.2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bis zum 15. März vorgeschrieben ist, sind pro 1870 bis auf Weiteres nicht zusammenzustellen, jedoch behält sich das Kriegs-Ministerium die Anberaumung eines späteren Termins vor.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 701/1. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 28.

Die Verpflegung der aus den Norddeutschen Lazarethen entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß verwundete oder erkrankte Unteroffiziere und Soldaten der Süddeutschen Truppen, welche bei ihrer Entlassung aus Norddeutschen Lazarethen nach den in der Bekanntmachung vom 25. November pr. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 177). bezeichneten Orten instradirt werden sollen, sich ohne alle Geldmittel zur Reise und zum Lebensunterhalt befunden haben.

Zur Verhütung ähnlicher Uebelstände wird angeordnet, daß den qu. Mannschaften bei ihrer Entlassung aus den Lazarethen zur Erreichung der obengedachten Orte Behufs Erzielung ermäßigter Fahrkosten auf der Eisenbahn ein Requisitions-Schein sowie das nöthige Fahrgeld und die Verpflegung nach Preußischen Sätzen zu gewähren ist.

Auf den Marschrouten ist zu vermerken, was den betreffenden Mannschaften danach vorschußweise gezahlt worden.

Die Intendanturen haben demnächst die ihnen zugehenden Liquidationen über diese Beträge nach erfolgter Prüfung und Feststellung dem Königlich Bayerischen resp. dem Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badenschen Kriegs-Ministerium zur Erstattung zu überreichen.

Die aus Süddeutschen Lazarethen entlassenen Mannschaften der Norddeutschen Armee werden von dort aus gleichfalls vorschußweise verpflegt und sind ihre Ansprüche demnächst auf der ersten inländischen Etappe zu reguliren.

Die Erstattung der verauslagten Kosten erfolgt auf Anweisung der betreffenden Intendanturen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Hammer

No. 1148/12. 70. M. O. D. 8

Nr. 29.

Dislokation des Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2.

Berlin, den 15. Januar 1871.

Das Pommersche Train-Bataillon Nr. 2 wird mit seiner Rückkehr aus dem Felde von Liebenwalde-Bischofswerder nach Alt-Damm in Garnison verlegt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 186/1. A. 1. a.

Nr. 30.

Pensionszahlungen der in Folge des gegenwärtigen Krieges reaktivirten pensionirten Offiziere und Militair-Beamten.

Berlin, den 15. Januar 1871.

Zur Vermeidung von Ueberhebungen von Pensionen und Pensions-Erhöhungen solcher pensionirten Offiziere und oberen Militair-Beamten, welche während des gegenwärtigen Krieges reaktivirt sind oder werden und Gehalt resp. Diäten beziehen, wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Offiziere (auch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure und deren Adjutanten) sowie obere Militair-Beamte, welche sich im Genusse von Pensionen resp. der im Gesetz vom 16. Oktober 1866 bestimmten Pensions-Erhöhungen befinden und in Folge des gegenwärtigen Krieges unter Gewährung von Gehalt im Militair-Dienst reaktivirt sind oder werden, dürfen die gedachten Pensions-Kompetenzen neben den, wenn auch nur vorübergehend gewährten Gehältern **nicht** fortbeziehen (Geld-Verpflegungs-Reglement der Truppen im Kriege Thl. I. §. 56 — Gesetz vom 16. Oktober 1866 §. 3).

Digitized by Google

2) Dasselbe gilt von den Pensionskompetenzen derjenigen pensionirten in Folge des mobilen Verhältnisses zur Verwendung gelangten Militair-Aerzte, welchen auf Grund Kriegsministerieller Bestimmung vom 24. Dezember 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1871) statt eines Gehaltes gleich den kontraktlich engagirten Civil-Aerzten Diäten zu gewähren sind, mit der Maaßgabe, daß, wenn die Diätenzahlung im Laufe eines Monats beginnt oder endigt, die überschießenden Tage bei der nur in vollen Monats-Beträgen stattfindenden Anrechnung der Pensions-Kompetenzen außer Betracht bleiben.

Sollten noch in anderen nicht vorher zu bestimmenden Fällen pensionirte Offiziere und obere Militair-Beamte gegen Gewährung von Diäten Wieder-Verwendung gefunden haben oder noch finden, so ist wegen Belassung ihrer Pensions-Kompetenzen neben den Diäten von den Intendanturen (Feld- und Provinzial-) beim Kriegs-Ministerium anzufragen.

3) Die Intendanturen (Feld- und Provinzial-) haben diejenigen Königlichen Regierungen resp. die Finanz-Direktion in Hannover, aus deren Kassen die Pensionszahlungen der betreffenden Offiziere und Militair-Beamten bisher stattgefunden, resp. die Militair-Pensions-Kasse in Berlin von der erfolgten Reaktivirung der in Rede stehenden Pensionaire ausnahmslos in allen Fällen unter Angabe des terminus a quo der Gehalts- resp. Diätenzahlung, Behufs der Pensionseinstellung für die Dauer des Gehalts- ꝛc. Bezuges in Kenntniß zu setzen und hierbei, insofern Pensionsbeträge bereits überhoben sein sollten, die wegen Wiedereinziehung der qu. Beträge etwa getroffenen resp. zu treffenden Maaßnahmen in die Wege zu leiten. (Geld-Verpflegungs-Reglement der Truppen im Kriege Th. II. §. 28).

4) Sobald reaktivirte Offiziere und Militair-Beamte aus den ihnen übertragenen Stellen ausscheiden und in das Pensions-Verhältniß zurücktreten, haben
   a) ihre bisherigen Truppentheile resp. Behörden ihnen Bescheinigungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkte sie Gehalt resp. Diäten bezogen, zu ertheilen, sowie
   b) die Königlichen Regierungen resp. die Finanz-Direktion in Hannover und die Militair-Pensions-Kasse in Berlin auf Grund dieser, ihnen von den betreffenden Pensionairen vorzulegenden Bescheinigungen die Zahlung der Pensionskompetenzen wieder aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 274/1. 71. A. f. J.

Nr. 31.

Schreibunterricht für Invalide.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Wie nach den Kriegen von 1864 und 1866, so haben sich auch jetzt freiwillig bereit erklärt:

1) Der Professor Maas in Berlin, Brüderstraße 38, den Invaliden aus dem Kriege gegen Frankreich seinen erprobten Schreibunterricht unentgeltlich zu ertheilen, und ihnen durch Beibringung einer guten Handschrift zu ihrem weiteren Fortkommen behülflich zu sein,
2) der Königliche Hoflieferant Röder, Berlin neue Friedrichstraße 60, die für jenen Unterricht erforderlichen Schreibmaterialien unentgeltlich zu liefern.

Diejenigen sich in Berlin aufhaltenden Invaliden (auch verstümmelte), welche von diesen dankenswerthen Anerbietungen Gebrauch machen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung persönlich, oder schriftlich, unter Beibringung ihrer Militair-Papiere und Wohnungs-Angabe zu melden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Ploetz.

No. 504/1. 71. A. f. J.

Nr. 32.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes

Digitized by Google

ꝛc. vom Feldwebel abwärts ist, nachdem des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. überwiesen worden und zwar:

1) dem Johann Egedius Genten aus Burg,
2) " Karl Ludwig Weber zu Berlin,
3) " Robert Winkler zu Berlin,
4) " Karl Gottlieb Krüger zu Berlin,
5) " August Lemcke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg.
6) " Louis Rosenbaum zu Königsberg i. Pr.
7) " Christian Friedrich Böttcher zu Liebenwalde.
8) " Johann Schroeder zu Kolzo, Kreis Usedom-Wollin,
9) " Karl Kosse zu Frankfurt a. O.
10) " Johann Lietz zu Cüstrin,
11) " August Radeboldt zu Prenzlau,
12) " August Rocktäschel zu Carzig, Kreis Soldin,
13) " Adolf Weyrauch zu Spremberg,
14) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
15) " Ferdinand Müller zu Magdeburg,
16) " Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) " Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
18) " Friedrich Traugott Steuer zu Kausdorf,
19) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
20) " Constantin Suppert zu Posen.
21) " Georg Mackowiack zu Czerlepin, Kreis Schroda,
22) " Bruno Langer zu Breslau,
23) " August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
24) " August Altvater zu Glatz,
25) " Johann Bernhard Jasper zu Münster,
26) " Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf,
27) " August Kriechaus zu Knynsbusch, Kreis Solingen.
28) " Bernhardt Anton Nienhaus zu Essen,
29) " Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
30) " Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Mühlheim.
31) " Peter Hubert Simons zu Eichweiler, Kreis Aachen,
32) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 611/1. A. f. J.

Nr. 33.

Kompetenzen in Ersatz-Angelegenheiten des Jade-Gebiets.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Durch Verfügung der Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. d. M. ist bestimmt worden, daß für das Jade-Gebiet das Königliche General-Kommando des 10. Armee-Korps im Verein mit dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Hannover die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bilden haben.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 899/1. A. I. a.

Nr. 34.

Bewilligung der Reisekosten und Tagegelder an die bei den Garnison-Bataillonen freiwillig eingetretenen inaktiven Offiziere.

Berlin, den 20. Januar 1871.

Den bei den Garnison-Bataillonen freiwillig eingetretenen inaktiven Offizieren sind für die Reise nach dem Bestimmungsorte resp. für die demnächstige Rückreise die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach der in der Armee erdienten Charge ausnahmsweise bewilligt worden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Hammer.

No. 1060/1. 71. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 35.

Abgabe der in den Reserve- ꝛc. Lazarethen und bei den Etappen-Kommandanturen ꝛc. angesammelten herrenlosen Ausrüstungs- ꝛc. Stücke an die Ersatztruppen.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die aus den Lazarethen entlassenen Mannschaften, welche zu ihren Ersatztruppentheilen ohne Ausrüstungsstücke zurückkehren, das Fehlen der letzteren in den meisten Fällen durch den Umstand motiviren, daß sie bei der Aufnahme ins Lazareth die Stücke abgegeben und demnächst nicht wieder zurückerhalten haben.

Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß sich in den Reserve- ꝛc. Lazarethen, sowie bei den Etappen-Kommandanturen (§. 128 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde) größere Vorräthe solcher Stücke angesammelt haben, welche bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Wiederbeschaffung für die demnächst den Feldtruppen zurückzusendenden Mannschaften, den Ersatztruppen jetzt von großem Nutzen sein würden, an den bezeichneten Stellen aber durch längeres Lagern dem Verderben Preis gegeben werden.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlaßt, den Königlichen Lazareth-Kommissionen und Etappen-Kommandanturen dringend zu empfehlen, dafür zu sorgen, daß die als herrenloses Gut bei ihnen lagernden Ausrüstungs-Stücke, unter Kommunikation mit der betreffenden Provinzial-Intendantur, an diejenigen Ersatz-Truppentheile schleunigst abgegeben werden, denen sie nach dem an den Stücken befindlichen Stempel gehören. In den Fällen, wo die Stempelung den Truppentheil nicht mehr erkennen läßt, sind die Stücke dem nächsten Königlichen stellvertretenden General-Kommando behufs Ueberweisung an die Ersatz-Truppen zur Disposition zu stellen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Hammer.

No. 1195/1. 71. M. O. D. 3.

Nr. 36.

Ermittelung der Bagage des französischen 72. Regiments.

Berlin, den 23. Januar 1871.

Die Bagage des französischen 72. Infanterie-Regiments soll am 30. August v. J. auf dem Marsche von Lyon nach Sedan in der Nähe von Vouziers von deutschen Truppen aufgehoben worden sein. Die betreffenden Truppentheile werden ersucht, dem unterzeichneten Departement über den Sachverhalt möglichst bald nähere Mittheilungen zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 840/12. 70. A. I. b.

Nr. 37.

Bekanntmachung betreffend den Kurort Pystjan in Ungarn.

Berlin, den 23. Januar 1871.

Das Kriegs-Ministerium ist durch Vermittelung der Gesandschaft in Wien auf das Bad Pystjan in Ungarn als geeigneten Kurort für im Kriege Beschädigte aufmerksam gemacht worden. Dasselbe, zugleich Militair-Bade-Ort für die österreichische Armee, gehört in die Klasse der Schwefelthermen, und ist da anwendbar, wo die Wirkung höherer Temperatur-Grade gewünscht wird. Weiteren Aufschluß giebt eine Broschüre des Bade-Arztes Dr. Adalbert Wagner „die Heilquellen von Pystjan in Ungarn“ (Wien bei Carl Gerold's Sohn.)

Die Herren Militair-Aerzte resp. die ärztlichen Vorstände der Reserve-Lazarethe werden hiervon in Kenntniß gesetzt, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß für Mannschaften vom Feldwebel abwärts Anträge auf den Gebrauch dieses Bades der weiten Entfernung wegen nicht zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

No. 489/10. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 38.

Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Nachdem mehrfache Veränderungen in der Dislokation der Ersatz-Truppen, wie solche das unterm 11. Oktober 1870 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1870 veröffentlichte Dislokations-Tableau enthält, stattgefunden haben, wird das anliegende

„Dislokations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen"

hiermit zur Kenntniß gebracht.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, hierher Mittheilung zu machen, wenn Dislokations-Veränderungen stattgefunden haben sollten, welche in das vorliegende Tableau nicht aufgenommen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 1248/1. A.l. s.

Nr. 39.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. Januar 1871.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1871 erfolgte Bekanntmachung Nr. 16, Bemerkung 3, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro Februar 1871 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. Armee-Korps.

Bartenstein	6	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Memel	12	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Braunsberg	6	"	"	"	"	"	Neustadt i. W.	11	"	"	"	" "
Culm	6	"	"	"	"	"	Ortelsburg	4	"	"	"	" "
Danzig	20	"	"	"	"	"	Osterode	6	"	"	"	" "
Drengfurth	4	"	"	"	"	"	Pillau	17	"	"	"	" "
Deutsch-Eylau	6	"	"	"	"	"	Ragnit	4	"	"	"	" "
Elbing	14	"	"	"	"	"	Rastenburg	5	"	"	"	" "
Friedland a. A.	8	"	"	"	"	"	Riesenburg	7	"	"	"	" "
Goldap	4	"	"	"	"	"	Rosenberg	7	"	"	"	" "
Graudenz	9	"	"	"	"	"	Pr. Stargard	11	"	"	"	" "
Gumbinnen	5	"	"	"	"	"	Tapiau	5	"	"	"	" "
Preuß. Holland	5	"	"	"	"	"	Thorn	9	"	"	"	" "
Insterburg	4	"	"	"	"	"	Tilsit	5	"	"	"	" "
Königsberg	12	"	"	"	"	"	Wartenburg	6	"	"	"	" "
Loetzen	6	"	"	"	"	"	Wehlau	6	"	"	"	" "
Marienburg	8	"	"	"	"	"						

4. Armee-Korps.

Altenburg	17	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Bernburg	14	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Aschersleben	14	"	"	"	"	"	Bitterfeld	11	"	"	"	" "
Ballenstedt	17	"	"	"	"	"	Burg	13	"	"	"	" "

Digitized by Google

Dessau	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Neuhaldensleben	11	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Düben	12	"	"	"	"	"	Nordhausen	12	"	"	"	" "
Eisleben	11	"	"	"	"	"	Quedlinburg	17	"	"	"	" "
Erfurt	15	"	"	"	"	"	Rudolstadt	14	"	"	"	" "
Gardelegen	13	"	"	"	"	"	Salzwedel	12	"	"	"	" "
Gera	13	"	"	"	"	"	Sangerhausen	12	"	"	"	" "
Gräfenhainichen	12	"	"	"	"	"	Schmiedeberg	10	"	"	"	" "
Greiz	13	"	"	"	"	"	Schönebeck	15	"	"	"	" "
Halberstadt	17	"	"	"	"	"	Sondershausen	12	"	"	"	" "
Halle	15	"	"	"	"	"	Stendal	12	"	"	"	" "
Heiligenstadt	14	"	"	"	"	"	Tangermünde	13	"	"	"	" "
Kemberg	10	"	"	"	"	"	Torgau	13	"	"	"	" "
Langensalza	15	"	"	"	"	"	Weißenfels	14	"	"	"	" "
Magdeburg	20	"	"	"	"	"	Wittenberg	16	"	"	"	" "
Merseburg	15	"	"	"	"	"	Zeitz	13	"	"	"	" "
Mühlhausen	14	"	"	"	"	"	Zerbst	14	"	"	"	" "
Naumburg	14	"	"	"	"	"						

6. Armee-Korps.

Breslau	12	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Cosel	9	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Neisse	11	"	"	"	"	"	Glatz	10	"	"	"	" "

7. Armee-Korps.

Attendorn	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Iserlohn	13	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Barmen	17	"	"	"	"	"	Lippstadt	13	"	"	"	" "
Benrath	19	"	"	"	"	"	Meschede	15	"	"	"	" "
Bielefeld	15	"	"	"	"	"	Minden	13	"	"	"	" "
Bochum	16	"	"	"	"	"	Münster	13	"	"	"	" "
Borken	12	"	"	"	"	"	Neuhaus	11	"	"	"	" "
Bückeburg	14	"	"	"	"	"	Neuß	16	"	"	"	" "
Cleve	17	"	"	"	"	"	Paderborn	13	"	"	"	" "
Detmold	13	"	"	"	"	"	Soest	14	"	"	"	" "
Düsseldorf	20	"	"	"	"	"	Stadthagen	14	"	"	"	" "
Essen	17	"	"	"	"	"	Unna	16	"	"	"	" "
Geldern	16	"	"	"	"	"	Warburg	12	"	"	"	" "
Gräfrath	16	"	"	"	"	"	Warendorf	14	"	"	"	" "
Hamm	15	"	"	"	"	"	Werden	17	"	"	"	" "
Herford	14	"	"	"	"	"	Wesel	19	"	"	"	" "
Höxter	13	"	"	"	"	"	Wiedenbrück	11	"	"	"	" "

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücksportion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Koellner.

No. 957/1. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Dislocations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen.

A. Infanterie.

(Ersatz-Bataillone)

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
2. " " " Berlin.
Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Regt. Nr. 1 Berlin.
Kaiser-Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2 Berlin.
Garde-Füsilier-Regt. Berlin
3. Garde-Regiment z. F. Hannover.
4. " " " Berlin.
3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.
4. " " " Coblenz.
Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 3 Hagenau im Elsaß.
" " Nr. 4 Danzig.
" " Nr. 5 Straßburg im Elsaß.
" " Nr. 6 Saargemünd im Elsaß.
" " Nr. 7 Posen.
" " Nr. 8 Frankfurt a. O.
" " Nr. 9 Metz.
" " Nr. 10 Breslau.
" " Nr. 11 Altona.
" " Nr. 12 Guben.
Infanterie-Regiment Nr. 13 Metz.
" " Nr. 14 do.
" " Nr. 15 Minden.
" " Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Metz.
" " Nr. 18 Breslau.
" " Nr. 19 Mainz.
" " Nr. 20 Wittenberg.
" " Nr. 21 Stettin.
" " Nr. 22 Straßburg im Elsaß.
" " Nr. 23 Neiße.
" " Nr. 24 Stralsund.
" " Nr. 25. Metz.
" " Nr. 26 Magdeburg.
" " Nr. 27 Magdeburg.
Infanterie-Regiment Nr. 28 Cöln.
" " Nr. 29 Coblenz.
" " Nr. 30 Metz.
" " Nr. 31 Straßburg im Elsaß.
" " Nr. 32 Meiningen.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
" " Nr. 34 Mainz.
" " Nr. 35 Magdeburg.
" " Nr. 36 Kiel.
" " Nr. 37 Posen.
" " Nr. 38 Breslau.
" " Nr. 39 Wesel.
" " Nr. 40 Cöln.
Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.
" " Nr. 42 Stettin.
" " Nr. 43 Königsberg.
" " Nr. 44 Danzig.
" " Nr. 45 Graudenz.
" " Nr. 46 Posen.
" " Nr. 47 Straßburg im Elsaß.
" " Nr. 48 Cüstrin.
" " Nr. 49 Stettin.
" " Nr. 50 Pfalzburg im Elsaß.
" " Nr. 51 Breslau.
" " Nr. 52 Schlettstadt im Elsaß.
" " Nr. 53 Wesel.
" " Nr. 54 Stettin.
" " Nr. 55 Minden.
" " Nr. 56 Braunschweig.
" " Nr. 57. Hannover.
" " Nr. 58 Fraustadt.
" " Nr. 59 Glogau.
" " Nr. 60 Neu-Breisach im Elsaß.
" " Nr. 61 Thorn.
" " Nr. 62 Glatz.
" " Nr. 63 Neiße.

Digitized by Google

Infanterie-Regiment Nr. 64 Stralsund
" " Nr. 65 Cöln.
" " Nr. 66 Magdeburg.
" " Nr. 67 Straßburg im Elsaß.
" " Nr. 68 Coblenz.
" " Nr. 69 do.
" " Nr. 70 Saarlouis.
" " Nr. 71 Erfurt.
" " Nr. 72 Torgau.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 75 Bremen.
" " Nr. 76 Hamburg.
" " Nr. 77 Wesel.
" " Nr. 78 Emden.
" " Nr. 79 Hildesheim.
Füsilier-Regiment Nr. 80 Cassel.
Infanterie-Regiment Nr. 81 Mainz.
" " Nr. 82 Frankfurt a. M.
" " Nr. 83 Cassel.
" " Nr. 84 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 85 Metz.
Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.
Infanterie-Regiment Nr. 87 Mainz.
" " Nr. 88 Frankfurt a. M.
Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübeck.
Füsilier-Regiment Nr. 90 Wismar.
Infanterie-Regiment Nr. 91 Oldenburg.
" " Nr. 92 Metz.
" " Nr. 93 Dessau.
" " Nr. 94 Weimar.
" " Nr. 95 Gotha.
" " Nr. 96 Altenburg.
" " Nr. 100 Dresden.
" " Nr. 101 do.
" " Nr. 102 do.
" " Nr. 103 do.
" " Nr. 104 um Dresden.
" " Nr. 105 Dresden.
" " Nr. 106 um Dresden.
" " Nr. 107 Leipzig.
Schützen- (Füsilier) Regiment Nr. 108 Dresden.
Großherzl. Hess. 1. Infanterie-Regiment Worms.
" " 2. " " Gießen.
" " 3. " " Darmstadt.
" " 4. " "

Jäger.

(Ersatz-Compagnien.)

Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.
Garde-Schützen-Bataillon Berlin.
Jäger-Bataillon Nr. 1 Braunsberg.
" " Nr. 2 Greifswald.
" " Nr. 3 Torgau.
" " Nr. 4 Magdeburg.
" " Nr. 5 Görlitz.
" " Nr. 6 Breslau.
" " Nr. 7 Cöln.
Jäger-Bataillon Nr. 8 Coblenz.
" " Nr. 9 Neu-Strelitz.
" " Nr. 10 Goslar.
" " Nr. 11 Wiesbaden.
" " Nr. 12 Dresden.
" " Nr. 13 do.
" " Nr. 14. Schwerin.
Großh. Hess. 1. Jäger-Bataillon Friedberg.
" " 2. " " Offenbach.

B. Kavallerie.

(Ersatz-Eskadrons).

Regiment der Gardes du Korps Potsdam.
Garde Kürassier-Regiment Berlin.
1. Garde-Dragoner-Regiment Berlin.
Garde Husaren-Regiment-Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment. Potsdam.
2. " " " Berlin.
2. " Dragoner " Berlin.
3. " Ulanen " Breslau.
Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.
" " Nr. 2 Pasewalk.
" " Nr. 3 Königsberg.
" " Nr. 4 Verden.
" " Nr. 5 Herrnstadt.
" " Nr. 6 Brandenburg a. H.
" " Nr. 7 Halberstadt.
Kürassier-Regiment Nr. 8 Deutz.
Dragoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.
" " Nr. 2 Schwedt.
" " Nr. 3 Belgard.
" " Nr. 4 Lüben.
" " Nr. 5 Frankfurt a. M.
" " Nr. 6 Flensburg.
" " Nr. 7 Stendal.
" " Nr. 8 Oels.
" " Nr. 9 Osnabrück.
" " Nr. 10 Landsberg a. W.
" " Nr. 11 Belgard.
" " Nr. 12 Frankfurt a. O.
" " Nr. 13 Schmiedeberg.
" " Nr. 14 Poln. Lissa.

Digitized by Google

Dragoner-Regiment Nr. 15 Gr. Strelitz.
" " Nr. 16. Northeim.
" " Nr. 17 Ludwigslust.
" " Nr. 18 Parchim.
" " Nr. 19 Oldenburg.
Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig
" " Nr. 2 Poln. Lissa.
" " Nr. 3 Rathenow.
" " Nr. 4 Ohlau.
" " Nr. 5 Stolp.
" " Nr. 6 Neustadt a. S.
" " Nr. 7 Bonn.
" " Nr. 8 Neuhaus.
" " Nr. 9 Trier.
" " Nr. 10 Aschersleben.
" " Nr. 11 Lüneburg.
" " Nr. 12 Merseburg.
" " Nr. 13 Hofgeismar.
" " Nr. 14 Cassel.
" " Nr. 15 Düsseldorf.
" " Nr. 16 Schleswig.
" " Nr. 17 Braunschweig.
Ulanen-Regiment Nr. 1 Militsch.

Ulanen-Regiment Nr. 2 Ratibor.
" " Nr. 3 Fürstenwalde.
" " Nr. 4 Cöslin.
" " Nr. 5 Düsseldorf.
" " Nr. 6 Mühlhausen.
" " Nr. 7 Saarlouis.
" " Nr. 8 Elbing.
" " Nr. 9 Demmin.
" " Nr. 10 Züllichau.
" " Nr. 11 Wandsbeck.
" " Nr. 12 Friedland a/A.
" " Nr. 13 Hannover.
" " Nr. 14 Münster.
" " Nr. 15 Perleberg.
" " Nr. 16. Salzwedel.
Königl. Sächs. Garde-Reiter-Regiment Pirna.
" " 1. " " Großenhain.
" " 2. " " Grimma.
" " 3. " " Borna.
" " 1. Ulanen " Nr. 17 Oschatz.
" " 2. " " Nr. 18 um Dresden.
Großherzogl. Hessisch. 1. Reiter-Regt. Babenhausen.
" " 2. " " Darmstadt.

C. Artillerie.

		Stab.	Fußbatterie schwere.	Fußbatterie leichte.	Batterie reitende.
Ersatz-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments.	Garde.	Berlin.		Berlin.	
	Nr. 1.	Königsberg.		Königsberg.	
	Nr. 2.	Stettin.	Garz.	Alt-Damm.	Stettin.
	Nr. 3.	Jüterbogk.		Jüterbogk.	Düben.
	Nr. 4.	Magdeburg.		Magdeburg.	
	Nr. 5.	Posen.		Sprottau.	Sagan.
	Nr. 6.	Breslau.		Breslau.	
	Nr. 7.	Münster.	Dülmen.	Münster.	Hamm.
	Nr. 8.	Coblenz.	Coblenz.	Engers, Mühlhofen und Brendorf.	Andernach und Weißenthurm.
	Nr. 9.	Rendsburg.		Rendsburg.	Mölln.
	Nr. 10.	Hannover.		Hannover.	
	Nr. 11.	Cassel.		Cassel.	
	Nr. 12.	Dresden.		Dresden und Umgegend.	
	Großherzogl. Hessische.	Darmstadt.			

Digitized by Google

D. Pioniere.

(Ersatz-Kompagnien.)

Garde-Pionier-Bataillon Berlin.
Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.
" " Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 3 Torgau.
" " Nr. 4 Magdeburg.
" " Nr. 5 Glogau.
" " Nr. 6 Neiße.
Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.
" " Nr. 8 Coblenz.
" " Nr. 9 Rendeburg.
" " Nr. 10 Minden..
" " Nr. 11 Mainz.
" " Nr. 12 Dresden.
Großherzogl. Hess. Pionier-Detachement Darmstadt.

E. Train.

(Ersatz-Abtheilungen.)

Garde-Train-Bataillon Berlin.
Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 2 Liebenwalde.
" " Nr. 3 Berlin.
" " Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.
" " Nr. 5 Posen.
" " Nr. 6 Breslau.
Train-Bataillon Nr. 7 Münster.
" " Nr. 8 Coblenz.
" " Nr. 9 Rendsburg.
" " Nr. 10 Hannover.
" " Nr. 11 Cassel.
" " Nr. 12 Dresden.
Großherzogl. Hess. Train-Abtheilung Darmstadt.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 10. Februar 1871. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 40.

Erhöhung der Feldzulage der Armee-General-Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Erhöhung der Feldzulage für die mit den Funktionen der Armee-Aerzte betrauten General-Aerzte von 85 Thlr. auf 150 Thlr. monatlich. Der bezügliche Kriegs-Verpflegungs-Etat ist hiernach zu berichtigen.

H.-Q. Versailles, den 11. Januar 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1200/1. 71. M. M. A.

Nr. 41.

Benutzung der Kourier- und Schnellzüge durch verwundete Offiziere.

Berlin, den 28. Januar 1871.

Durch die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium, unterm 30. August v. J. erlassene Verfügung sind die Eisenbahn-Direktionen veranlaßt worden, Anordnung zu treffen, daß verwundete Offiziere, sofern sie die nöthigen Geldmittel nicht besitzen, auch ohne Vorausbezahlung, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, zur Beförderung mit Kourier- und Schnellzügen auf gewöhnliche Requisitionsscheine 2. Klasse zugelassen werden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. sind jedoch Unzuträglichkeiten für die Eisenbahn-Verwaltungen dadurch entstanden, daß häufig bei Benutzung der Courier- und Schnellzüge durch

Digitized by Google

verwundete Offiziere die Anerkenntnisse der Expeditionen der Abgangsstationen nicht zur Abstempelung ꝛc. präsentirt, sondern erst auf den Zügen abgegeben worden, oder wenn solche auch der Expedition vorgelegt worden, keine ausdrückliche Bescheinigung des Verlangens der Benutzung der Courier- und Schnellzüge enthalten haben.

Es ist Sache der Etappen-Behörden, darauf zu achten, daß künftig derartige Unzuträglichkeiten vermieden werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 1205/1. 71. M. O. D. 3.

Nr. 42.

Zeitpunkt der Demobilmachung verwundeter oder erkrankter Offiziere, Aerzte und Beamten.

Berlin, den 29. Januar 1871.

Zur Behebung von Zweifeln macht das Kriegsministerium darauf aufmerksam, daß die Demobilmachung verwundeter oder erkrankter Offiziere, Aerzte und Beamten nach der Festsetzung des § 23 des Kriegsgeldverpflegungs-Reglements, sofern derselbe nicht früher event. in Folge geschehener Invalidisirung aus dem Dienst schieden, beziehungsweise nach erfolgter Wiederherstellung einem immobilen Truppentheil ꝛc. zur Dienstleistung überwiesen werden, erst in demselben Zeitpunkt stattzufinden hat, in welchem die Demobilmachung der Kommando-Behörde, Truppe oder Administration erfolgt, welcher die betreffende Feldstelle angehört.

Es gebührt gedachten Offizieren indeß gemäß der §§ 123 und 130 l. c. während der Dauer ihrer Krankheit nur die Chargen- nicht die Stellen-Feldzulage.

Kranke oder verwundete Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie Feldbeamte beziehen ferner auf Grund des § 77 l. c. event. über den Zeitpunkt der Demobilmachung des Truppentheils hinaus das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubten-Verhältniß resp. in ihre Civilstellung oder bis zu ihrer Invalidisirung fort.

Für die Wahrnehmung der Funktionen verwundeter oder erkrankter Offiziere ist im Wege der Stellvertretung Sorge zu tragen und darf hierbei, wo solches im dienstlichen Interesse erforderlich ist, auch auf inactive Offiziere ꝛc. und solche des Beurlaubtenstandes zurückgegriffen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 77/1. 71. A. I. a. M.

Nr. 43.

Verfahren, bezüglich Instradirung der Rekonvaleszenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß beziehungsweise Metz dislocirt sind.

Berlin, den 7. Februar 1871.

Im Anschluß an die Festsetzungen der §§. 125 und 137 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 und die diesseitige Verfügung vom 12. November 1870 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23 für 1870 (Nr. 239) — bestimmt das Kriegs-Ministerium bezüglich Instradirung der Rekonvaleszenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß resp. Metz dislocirt sind, das Nachstehende:

1) Den bezeichneten Ersatz-Bataillonen bleiben nur völlig felddienstfähige Rekonvaleszenten zu überweisen, beziehungsweise zuzusenden, resp. solche, deren Felddienstfähigkeit nach kurzer Schonung zu gewärtigen ist.

Digitized by Google

2) Die als halb- oder ganz-invalide resp. als dienstunbrauchbar zu entlassenden bezüglichen Mannschaften sind dagegen den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs weiterer Veranlassung nach Maßgabe des §. 68 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. vom 11. Oktober 1870 zuzuführen; es sei denn, daß beregte Mannschaften gemäß §. 125 der Eingangs bezeichneten Instruktion aus den Lazarethen direkt in die Heimath entlassen werden dürfen. Auch in letzterem Falle liegt indeß bezüglich der in Rede stehenden Mannschaften das weitere Prüfungs-Verfahren den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Kommandos ob.

3) Solche Rekonvaleszenten, die zur Erlangung ihrer Felddienstfähigkeit einer längeren Schonung bedürfen, sind gleichfalls nicht den in Metz resp. Elsaß dislocirten Ersatz-Bataillonen zuzusenden; es haben vielmehr diejenigen stellvertretenden General-Kommandos, welchen beregte Ersatz-Bataillone bisher unterstellt waren, für jedes derselben ein im Korpsbezirk verbliebenes Ersatz-Bataillon zu bezeichnen, dem qu. Rekonvaleszenten bis zu völliger Wiederherstellung zu überweisen beziehungsweise zuzusenden sind. Dem betreffenden Truppentheil bleiben gedachte Rekonvaleszenten demnächst solange attachirt, bis ihre Instradirung nach dem Elsaß beziehungsweise Metz nach Maßgabe des Passus 1 gegenwärtigen Erlasses erfolgen darf.

Die stellvertretenden General-Kommandos werden ergebenst ersucht, die nach Vorstehendem dortseits zu bezeichnenden Ersatz-Bataillone dem Kriegs-Ministerium baldigst namhaft zu machen, wonächst deren weitere Bekanntmachung durch das Armee-Verordnungs-Blatt erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 450/1. 71. A. 1. a. M.

Nr. 44.

Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 28. Januar 1871.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 4. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden:

a. Privat-Personen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1) Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden, mit beschränktem Tagesdienst.
2) Borkum
3) Juist } Reg.-Bez. Hannover (Nordsee-Inseln) mit beschränktem Tagesdienst.

b. Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

1) Neustädtel, Königreich Sachsen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation.

1) Neustadt in Westpr.
2) Neufahrwasser } bisher mit beschränktem Tagesdienst, haben jetzt bis auf Weiteres permanenten Dienst.
3) Kreuz
4) Naumburg a/S.
5) Emmerich
6) Bautzen } bisher vorübergehend mit beschränktem Tagesdienst, haben jetzt wieder vollen Tagesdienst.
7) Löbau in Sachsen, bisher mit vollem Tagesdienst, hat jetzt vorübergehend beschränkten Tagesdienst.
8) Quedlinburg desgleichen.
9) Arnstadt desgleichen.
10) Demmin desgleichen.
11) Westerland auf Sylt (bisher mit Ende der Bade-Saison geschlossen) verbleibt bis auf Weiteres in Funktion.

Digitized by Google

Anhang.

Privatdepeschen-Verkehr von und nach Elsaß und Lothringen.

Der Privatdepeschen-Verkehr in Elsaß und Lothringen für die dort befindlichen deutschen Truppen und Beamten ꝛc. mit ihren Angehörigen nach deutschen Ländern und umgekehrt ist vom 15. Oktober 1870 ab für folgende Stationen zugelassen:

1) Straßburg.
2) Hagenau.
3) Saargemünd.
4) Saverne.
5) Sarrebourg.
6) Remilly.
7) Nancy.
8) Blainville.
9) Lünéville.
10) Weißenburg.
11) Epinal.
12) Charmes.
13) Colmar.
14) Schlettstadt.
15) Metz.
16) Pont-à-Mousson.
17) Clermont.
18) Verdun.
19) Commercy.
20) Bar le duc.
21) Toul.
22) Château-Salins.
23) Mühlhausen.
24) Thianville.

Kriegs-Ministerium. Klotz.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Wangenheim.

1532/1. 71. A. III.

Nr. 45.

Transport der Liebesgaben an die mobile Armee.

Berlin, den 1. Februar 1871.

Die nachstehende durch den Staats-Anzeiger erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. v. Begesack.

Militair-Oekonomie-Departement. Hammer.

Bekanntmachung.

Die ununterbrochene Zufuhr von Liebesgaben nach den Endstationen in der Nähe der mobilen Armee hat bei dem Mangel einer entsprechenden Abfuhr allmählig zu einer Ueberfüllung dieser Stationen geführt.

Die Begleiter der Liebesgaben sind häufig ohne jede Verbindung mit den Truppentheilen, die sie zu erreichen wünschen, ohne Fuhrpark und meist ohne jede Kenntniß über den Standort der Truppen, so daß die Eisenbahn-Betriebs-Kommissionen oft genöthigt sind, die Wagons mit Liebesgaben auf weniger frequente Bahnhöfe zurückzuführen oder auf denselben festzuhalten, bis eine Verständigung zwischen den Begleitern und dem empfangenden Truppentheil herbeigeführt und die Abfuhr der zu entladenden Gegenstände gesichert ist.

Die Beseitigung dieser Uebelstände läßt sich nur dadurch erreichen, daß die private und direkte Zusendung von Liebesgaben ꝛc. an die mobile Armee gänzlich inhibirt wird.

Dagegen werden Diejenigen, welche solche patriatische Spenden beabsichtigen, aufgefordert, dieselben an den betreffenden Ersatz-Truppentheil — transportfertig verpackt — abzuliefern. Letztere werden durch öffentliche Bekanntmachung darüber quittiren und dann für die Weiterbeförderung mit den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachschüben zusammen Sorge tragen.

Für diejenigen mobilen Truppen, welche eines eigenen Ersatz-Truppentheils entbehren, wird durch die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos eine Einlieferungsstelle anderweitig angewiesen werden.

Diese Anordnung schließt nicht aus, daß auf bezügliche Anträge auch eine Begleitung der Sendungen durch Privatpersonen gestattet werden kann.

Berlin, den 1. Februar 1871.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 1667/1. 71. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 46.
Eisenbahn-Transport von Leichen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

betreffenden Militair-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß für den Transport von Lei- Requisitionsscheine nicht ausgestellt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

89/1. 71. M. O. D. 3.

Nr. 47.
Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen.

Berlin, den 3. Februar 1871.

wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versamm- nicht abzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

/2. A. I. a.

Nr. 48.
Badekuren in Baden-Baden.

Berlin, den 4. Februar 1871.

Badische Frauen-Verein hat in der Stadt Baden eine Winter-Station für verwundete und kranke re, Militair-Beamte und Soldaten errichtet, und kann die Aufnahme von Patienten von Militair-Be- und Vereinen bei dem Central-Comité des gedachten Vereins zu Carlsruhe nachgesucht werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für Mannschaften aus nteroffizier- und Gemeinen-Stande dazu die vorherige Genehmigung der Königlichen General-Com- s, nach Prüfung der Anträge durch den betreffenden General-Arzt, erforderlich ist.

Wird diese Genehmigung ertheilt, so kann den betreffenden Mannschaften freie Hin- und Rückfahrt n bezüglichen allgemeinen Bestimmungen und der Beköstigungs-Zuschuß von 15 Sgr. täglich gewährt

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

02/12. M. M. A.

Nr. 49.
ſrung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen 2c.

Berlin, den 6. Februar 1871.

einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird das Bundes-Reglement für die Beförderung von en und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen 2c. auch von dem Verwaltungsrathe der Ober- n Eisenbahnen für den Bereich dieser Bahnen zur Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Mit Ausnahme derjenigen Bahnen, welche in dem der Bekanntmachung vom 26. November v. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1870) beigefügten Verzeichnisse sub b. aufgeführt sind, sowie der S zig-Dresdener, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Werra-Bahn, findet das gedachte Reglement seinem vollen Umfange nunmehr auf allen Staats- und Privat-Bahnen Nord- und Süddeutschlands, auf letzteren mit den durch das Reglement festgesetzten Abweichungen, Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Hammer.

No. 1579/12. 70. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 24. Februar 1871. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Geltung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Württemberg, Baden und Hessen südlich des Main.

Berlin, den 16. Februar 1871.

Nachdem durch die Bestimmung im Artikel 80 unter Nr. I. 5 der Bundes-Verfassung (Bundesgesetz-Blatt von 1870 S. 647) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt S. 131) in Württemberg, Baden und Hessen, südlich des Main, als Bundesgesetz eingeführt ist, finden die Vorschriften des §. 17 des gedachten Gesetzes, welche also lauten:

„Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über."

fortan auch auf das Verhältniß zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde, beziehungsweise den Angehörigen desselben, und den erstgenannten Staaten, beziehungsweise deren Angehörigen, Anwendung.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Klotz.

B. K. A. No. 1722.
Kr. M. No. 635/2. A. I. a.

Nr. 51.

Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc.

H.-Q. Versailles, den 11. Februar 1871.

Nachdem Seine Majestät am 18. v. M. den Titel eines deutschen Kaisers anzunehmen geruhten, haben Allerhöchstdieselben über die künftig in militairischen Eingaben ꝛc. zur Anwendung zu bringende Anrede und Titulatur ꝛc. nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

1) Die Anrede in Dienstschreiben lautet einmal:
„Euere Kaiserliche und Königliche Majestät,"
und dann
„Euer Majestät."
Die volle schriftliche Anrede lautet:
„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr."
Die mündliche Anrede immer nur:
„Euer Majestät."

2) Die Adresse auf den Briefen lautet:
„An des Kaisers und Königs Majestät."
oder die volle Adresse:
„An Seine Majestät den deutschen Kaiser und König von Preußen."

3) Das Preußische Offizier-Korps und die Preußischen Militair-Behörden führen unverändert die Bezeichnung „Königlich" fort.

Ferner haben Seine Majestät der Kaiser und König geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Das Königliche Ober-Kommando setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß, indem ich Behufs gefälliger weiterer Mittheilung an die unterstellten Truppen, resp. Behörden, noch Abdrücke hiervon beifüge.

Der Kriegs- und Marine-Minister
(gez.) v. Roon.

An die Königlichen Ober-Kommandos der I., II., III. Maas- und Süd-Armee.
" die Kaiserlichen General-Gouvernements im Elsaß, Lothringen, Reims und Versailles.
" das Kaiserliche Gouvernement zu Metz.

No. 4922. St. d. K. M.

Berlin, den 18. Februar 1871.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloß.

No. 722/2. 71. A. 1. a.

Nr. 52.

Zulage für untersuchungsführende Offiziere bei der mobilen Feld-Artillerie.

Berlin den 19. Februar 1871.

Das Kriegs-Ministerium bringt hierdurch zur Kenntniß, daß für jedes Abtheilungs-Kommando eines mobilen Feld-Artillerie-Regiments eine Zulage von 3 Thlr. monatlich für einen untersuchungsführenden Offizier von dem Zeitpunkt ab zahlbar ist, in welchem die betreffenden Offiziere bei den bezeichneten Abtheilungs-Kommandos in Funktion getreten sind.

Eine gleiche Zulage darf denjenigen Offizieren gezahlt werden, welche in beregter Eigenschaft bei den aus mobilen Reserve-Batterien formirten Abtheilungen fungiren und zwar ebenfalls von vorgedachtem Zeitpunkt ab.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloß.

No. 19/2. 71. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 53.

Ausbildung von Kavallerie-Unteroffizieren für den Traindienst pro 1871.

Berlin, den 19. Februar 1871.

Die Ausbildung von Kavallerie-Unteroffizieren für den Traindienst durch Kommandirung zu den Train-Bataillonen hat im laufenden Jahre nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 703/2. 71. A. I. a

Nr. 54.

Meilenzeiger der Thüringischen und der Werrabahn.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Die den Berechnungen über Militair-Transporte auf der Thüringischen und Werrabahn zu Grunde zu legenden Meilenzeiger werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 347/2. 71. M. O. D. 3.

Tarif-Meilenzeiger
der
Werrabahn.

Von und nach	Marksuhl.	Salzungen.	Immelborn.	Wernshausen.	Wasungen.	Walldorf.	Meiningen.	Grimmenthal.	Themar.	Hildburghausen.	Eisfeld.	Coburg.	Ebersdorf.	Lichtenfels.	Oeslau.	Neustadt.	Sonneberg.
Eisenach	1,8	3,6	4,2	5,5	6,5	7,4	8,1	9,1	10,9	12,4	14,4	17,3	18,8	20,1	18,2	19,4	20,0
Marksuhl		1,8	2,4	3,7	4,7	5,6	6,3	7,3	9,1	10,6	12,6	15,5	17,0	18,3	16,4	17,6	18,2
Salzungen			0,6	1,9	2,9	3,8	4,5	5,5	7,3	8,8	10,8	13,7	15,2	16,5	14,6	15,8	16,4
Immelborn				1,3	2,3	3,2	3,9	4,9	6,7	8,2	10,2	13,1	14,6	15,9	14,0	15,2	15,8
Wernshausen					1,0	1,9	2,6	3,6	5,4	6,9	8,9	11,8	13,3	14,6	12,7	13,9	14,5
Wasungen						0,9	1,6	2,6	4,4	5,9	7,9	10,8	12,3	13,6	11,7	12,9	13,5
Walldorf							0,7	1,7	3,5	5,0	7,0	9,9	11,4	12,7	10,8	12,0	12,6
Meiningen								1,0	2,8	4,3	6,2	9,2	10,7	12,0	10,1	11,3	11,9
Grimmenthal									1,8	3,3	5,3	8,2	9,7	11,0	9,1	10,3	10,9
Themar										1,5	3,5	6,4	7,9	9,2	7,3	8,5	9,1
Hildburghausen											2,0	4,9	6,4	7,7	5,8	7,0	7,6
Eisfeld												2,9	4,4	5,7	3,8	5,0	5,6
Coburg													1,5	2,8	0,9	2,1	2,7
Ebersdorf														1,3	2,4	3,6	4,2
Lichtenfels															3,7	4,9	5,5
Oeslau																1,2	1,8
Neustadt																	0,6

Digitized by Google

Tarif= der Thüringischen

	Markranstedt.	Kötschau.	Dürrenberg.	Halle.	Merseburg.	Corbetha.	Weißenfels.	Teuchern.	Zeitz.	Crossen.	Köstritz.	Gera.	Naumburg.	Kösen.	Sulza.	Apolda.	Weimar.
Leipzig	1,9	2,9	3,4	7,8	5,5	4,2	5,4	7,4	9,5	11,7	12,4	13,3	7,2	8,1	9,2	10,6	12,6
Markranstedt		1,0	1,5	5,4	3,6	2,8	3,5	5,5	7,6	9,8	10,5	11,4	5,3	6,2	7,3	8,7	10,7
Kötschau			0,5	4,1	2,6	1,8	2,5	4,6	6,6	8,8	9,5	10,4	4,3	5,2	6,3	7,7	9,7
Dürrenberg				3,9	2,1	0,8	2,0	4,0	6,1	8,3	9,0	9,9	3,8	4,7	5,8	7,2	9,2
Halle					1,8	3,1	4,3	6,3	8,4	10,6	11,3	12,2	6,1	7,0	8,1	9,5	11,5
Merseburg						1,3	2,5	4,5	6,6	8,8	9,5	10,4	4,3	5,2	6,3	7,7	9,7
Corbetha							1,2	3,2	5,3	7,5	8,2	9,1	3,0	3,9	5,0	6,4	8,4
Weißenfels								2,0	4,1	6,3	7,0	7,9	1,8	2,7	3,8	5,2	7,2
Teuchern									2,1	4,3	5,0	5,9	3,8	4,7	5,8	7,2	9,2
Zeitz										2,2	2,9	3,8	5,9	6,8	7,9	9,3	11,3
Crossen											0,7	1,6	8,1	9,0	10,1	11,5	13,5
Köstritz												0,9	8,8	9,7	10,8	12,2	14,2
Gera													9,7	10,6	11,7	13,1	15,1
Naumburg														0,8	2,0	3,4	5,4
Kösen															1,1	2,5	4,5
Sulza																1,4	3,4
Apolda																	2,0
Weimar																	

Digitized by Google

Meilenzeiger

Eisenbahn.

Vieselbach.	Erfurt.	Dietendorf.	Arnstadt.	Gotha.	Ballstedt.	Langensalza.	Gr. Gottern.	Mühlhausen.	Dachrieden.	Dingelstedt.	Leinefelde.	Fröttstedt.	Eisenach.	Herleshausen.	Gerstungen.
14,4	15,5	17,2	18,6	19,2	20,8	22,0	23,1	24,5	25,6	26,9	28,1	20,6	23,1	24,8	26,3
12,5	13,6	15,3	16,7	17,3	18,9	20,1	21,2	22,6	23,7	25,0	26,2	18,7	21,2	22,9	24,4
11,5	12,6	14,3	15,7	16,3	17,9	19,1	20,2	21,6	22,7	24,0	25,2	17,7	20,2	21,9	23,4
11,0	12,1	13,8	15,2	15,8	17,4	18,6	19,7	21,1	22,2	23,5	24,7	17,2	19,7	21,4	22,9
13,3	14,4	16,1	17,5	18,1	19,7	20,9	22,0	23,4	24,5	25,8	27,0	19,5	22,0	23,7	25,2
11,5	12,6	14,3	15,7	16,3	17,9	19,1	20,2	21,6	22,7	24,0	25,2	17,7	20,2	21,9	23,4
10,3	11,3	13,0	14,4	15,0	16,6	17,8	18,9	20,3	21,4	22,7	23,9	16,4	18,9	20,6	22,1
9,0	10,1	11,8	13,2	13,8	15,4	16,6	17,7	19,1	20,2	21,5	22,7	15,2	17,7	19,4	20,9
11,0	12,1	13,8	15,2	15,8	17,4	18,6	19,7	21,1	22,2	23,5	24,7	17,2	19,7	21,4	22,9
13,1	14,2	15,9	17,3	17,9	19,5	20,7	21,8	23,2	24,3	25,6	26,8	19,3	21,8	23,5	25,0
15,3	16,4	18,1	19,5	20,1	21,7	22,9	24,0	25,4	26,5	27,8	29,0	21,5	24,0	25,7	27,2
16,0	17,1	18,8	20,2	20,8	22,4	23,6	24,7	26,1	27,2	28,5	29,7	22,2	24,7	26,4	27,9
16,9	18,0	19,7	21,1	21,7	23,3	24,5	25,6	27,0	28,1	29,4	30,6	23,1	25,6	27,3	28,8
7,2	8,3	10,0	11,4	12,0	13,6	14,8	15,9	17,3	18,4	19,7	20,9	13,4	15,9	17,6	19,1
6,3	7,4	9,1	10,5	11,1	12,7	13,9	15,0	16,4	17,5	18,8	20,0	12,5	15,0	16,7	18,2
5,2	6,3	8,0	9,4	10,0	11,6	12,8	13,9	15,3	16,4	17,7	18,9	11,4	13,9	15,6	17,1
3,8	4,9	6,6	8,0	8,6	10,2	11,4	12,5	13,9	15,0	16,3	17,5	10,0	12,5	14,2	15,7
1,8	2,9	4,6	6,0	6,6	8,2	9,4	10,5	11,9	13,0	14,3	15,5	8,0	10,5	12,2	13,7
Vieselbach	1,1	2,8	4,2	4,3	6,4	7,6	8,7	10,1	11,2	12,5	13,7	6,2	8,7	10,4	11,9
Erfurt	1,7	3,1	3,7	5,3	6,5	7,6	9,0	10,1	11,4	12,6	5,1	7,6	9,3	10,8	
Dietendorf	1,4	2,0	3,6	4,8	5,9	7,3	8,4	9,7	10,9	3,4	5,9	7,6	9,1		
Arnstadt	3,4	5,0	6,2	7,3	8,7	9,8	11,1	12,3	4,8	7,3	9,0	10,5			
Gotha	1,6	2,8	3,9	5,3	6,4	7,7	8,9	1,4	3,9	5,6	7,1				
Ballstedt	1,2	2,3	3,7	4,8	6,1	7,3	3,0	5,5	7,2	8,7					
Langensalza	1,1	2,5	3,6	4,9	6,1	4,2	6,7	8,4	9,9						
Gr. Gottern	1,4	2,5	3,8	5,0	5,3	7,8	9,5	11,0							
Mühlhausen	1,1	2,4	3,6	6,7	9,2	10,9	12,4								
Dachrieden	1,3	2,5	7,8	10,3	12,0	13,5									
Dingelstedt	1,2	9,1	11,6	13,3	14,8										
Leinefelde	10,3	12,8	14,5	16,0											
Fröttstedt	2,5	4,2	5,7												
Eisenach	1,7	3,2													
Herleshausen	1,5														

Digitized by Google

Nr. 55.

Meilenzeiger der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahnen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

In Nachstehendem wird der Meilenzeiger der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahnen, welcher seit dem 1. Januar d. J. den Berechnungen über Militair-Transporte zu Grunde gelegt wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 202/2. 70. M. O. D. 3.

Großherzogliche Friedrich-Franz-Eisenbahnen.

Meilenzeiger

zur Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militairtransporte.

	Schönberg.	Greves-mühlen.	Bobitz.	Kleinen.	Blankenberg	Bützow.	Güstrow.	Lalendorf.	Teterow.	Malchin.	Stavenhagen.	Mölln.	Neubrandenburg.	Oertzenhof.	Landesgrenze.	Schwerin.	Hagenow.	Wismar.	Schwaan.	Rostock.
Lübeck	2,6	4,9	6,7	7,9	10,2	13,3	15,1	17,2	19	20,8	22,3	24,9	26,7	29,7	30,6	10,1	13,9	10	15,2	17,4
Schönberg		2,3	4,1	5,3	7,6	10,7	12,5	14,6	16,4	18,2	19,7	22,3	24,1	27,1	28	7,5	11,3	7,4	12,6	14,8
Grevesmühlen			1,8	3	5,3	8,4	10,2	12,3	14,1	15,9	17,4	20	21,8	24,8	25,7	5,2	9	5,1	10,3	12,5
Bobitz				1,2	3,5	6,6	8,4	10,5	12,3	14,1	15,6	18,2	20	23	23,9	3,1	7,2	3,3	8,3	10,7
Kleinen					2,3	5,4	7,2	9,3	11,1	12,9	14,4	17	18,8	21,8	22,7	2,2	6	2,1	7,3	9,5
Blankenberg						3,1	4,9	7	8,8	10,6	12,1	14,7	16,5	19,5	20,4	4,5	8,2	4,1	5	7,2
Bützow							1,8	3,9	5,7	7,5	9	11,6	13,4	16,4	17,3	7,6	11,4	7,5	1,9	4,1
Güstrow								2,1	3,9	5,7	7,2	9,8	11,6	14,6	15,5	9,1	13,2	9,3	3,7	5,9
Lalendorf									1,8	3,6	5,1	7,7	9,5	12,5	13,4	11,3	15,3	11,4	5,8	8
Teterow										1,8	3,3	5,9	7,7	10,7	11,6	13,3	17,1	13,2	7,6	9,8
Malchin											1,5	4,1	5,9	8,9	9,8	15,1	18,9	15	9,4	11,6
Stavenhagen												2,6	4,4	7,4	8,3	16,6	20,4	16,5	10,9	13,1
Mölln													1,8	4,8	5,7	19,2	23	19,1	13,5	15,7
Neubrandenburg														3	3,9	21	24,8	20,9	15,3	17,5
Oertzenhof															0,9	24	27,8	23,9	18,3	20,5
Landesgrenze																24,9	28,7	24,9	19,2	21,4
Schwerin																	4,3	9,5	11,7	
Hagenow																		8,1	13,3	15,5
Wismar																			9,4	11,6
Schwaan																				2,2

Nr. 56.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 22. Februar. 1871.

Unter Bezugnahme auf die durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1871 erfolgte Bekanntmachung Nr. 16, Bemerkung 3, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 4. und 7. Armee-Korps,

Digitized by Google

sowie für die Garnisonen Breslau, Neiße, Cosel und Glatz pro März 1871 festgesetzten extraordinairen Ver- Verpflegungszuschüsse zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion veröffentlicht.

4. Armee-Korps.

Altenburg	17	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Merseburg	15	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Aschersleben	14	"	"	"	"	"	Mühlhausen	14	"	"	"	" "
Ballenstedt	16	"	"	"	"	"	Naumburg	15	"	"	"	" "
Bernburg	15	"	"	"	"	"	Neuhaldensleben	11	"	"	"	" "
Bitterfeld	11	"	"	"	"	"	Nordhausen	12	"	"	"	" "
Burg	13	"	"	"	"	"	Quedlinburg	16	"	"	"	" "
Dessau	14	"	"	"	"	"	Rudolstadt	14	"	"	"	" "
Düben	12	"	"	"	"	"	Salzwedel	12	"	"	"	" "
Eisleben	11	"	"	"	"	"	Sangerhausen	12	"	"	"	" "
Erfurt	15	"	"	"	"	"	Schmiedeberg	10	"	"	"	" "
Gardelegen	14	"	"	"	"	"	Schönebeck	17	"	"	"	" "
Gera	13	"	"	"	"	"	Sondershausen	12	"	"	"	" "
Gräfenhainichen	12	"	"	"	"	"	Stendal	12	"	"	"	" "
Greiz	13	"	"	"	"	"	Tangermünde	14	"	"	"	" "
Halberstadt	16	"	"	"	"	"	Torgau	13	"	"	"	" "
Halle	15	"	"	"	"	"	Weißenfels	14	"	"	"	" "
Heiligenstadt	14	"	"	"	"	"	Wittenberg	16	"	"	"	" "
Kemberg	10	"	"	"	"	"	Zeitz	13	"	"	"	" "
Langensalza	15	"	"	"	"	"	Zerbst	14	"	"	"	" "
Magdeburg	19	"	"	"	"	"						

6. Armee-Korps.

Breslau	12	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Cosel	9	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Neisse	11	"	"	"	"	"	Glatz	10	"	"	"	" "

7. Armee-Korps.

Attendorn	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Höxter	13	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Barmen	17	"	"	"	"	"	Iserlohn	14	"	"	"	" "
Benrath	18	"	"	"	"	"	Lippstadt	13	"	"	"	" "
Bielefeld	15	"	"	"	"	"	Meschede	15	"	"	"	" "
Bochum	16	"	"	"	"	"	Minden	14	"	"	"	" "
Borken	12	"	"	"	"	"	Münster	14	"	"	"	" "
Bückeburg	14	"	"	"	"	"	Neuhaus	11	"	"	"	" "
Cleve	17	"	"	"	"	"	Neuß	16	"	"	"	" "
Detmold	13	"	"	"	"	"	Paderborn	13	"	"	"	" "
Düsseldorf	20	"	"	"	"	"	Soest	14	"	"	"	" "
Essen	17	"	"	"	"	"	Unna	18	"	"	"	" "
Geldern	16	"	"	"	"	"	Werden	19	"	"	"	" "
Gräfrath	16	"	"	"	"	"	Wesel	19	"	"	"	" "
Hamm	16	"	"	"	"	"						
Herford	14	"	"	"	"	"						

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücksportion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Koellner.

No. 787/2. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 57.

Veränderungen und Berichtigungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungsblattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatztruppen aller Waffen.

Berlin, den 22. Februar 1871.

ad A. Infanterie.

(Ersatz-Bataillone.)

Infanterie-Regiment Nr. 53 von Wesel nach Cleve,
Infanterie-Regiment Nr. 56 von Braunschweig nach Göttingen,
Füsilier-Regiment Nr. 86 von Erfurt nach Halle verlegt.

Jäger.

(Ersatz Compagnien.)

Jäger-Bataillon Nr. 9 von Neu-Strelitz nach Ratzeburg verlegt.

ad B. Kavallerie.

(Ersatz-Eskadrons.)

bei dem 3. Garde-Ulanen-Regiment ist statt „Breslau" Potsdam zu setzen
bei dem Husaren-Regiment Nr. 6 ist statt „Neustadt a. S." zu setzen Neustadt O./Schl.

ad C. Artillerie.

Die leichte Fußbatterie der Ersatz-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 ist von Alt-Damm nach Stettin verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 854/2. A. 1. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1871. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 58.

Gewährung der Chargen-Kompetenzen an sämmtliche bei der mobilen und immobilen Armee reaktivirte charakterisirte Offiziere.

Mit Bezug auf Passus 5 Meiner Ordre vom 30. Dezember 1870, betreffend die Gewährung der Chargen-Kompetenzen an die bei den Garnison-Truppen reaktivirten Offiziere, wobei die Stelle, in der sie verwendet werden und der Umstand, ob denselben ein Patent oder nur der Charakter verliehen ist, nicht in Betracht zu kommen hat, bestimme Ich, daß diese ausnahmsweise Bewilligung auf sämmtliche bei der mobilen und immobilen Armee reaktivirten Offiziere vom 1. Januar dieses Jahres ab Anwendung finden, daß indeß hierdurch in den sonstigen Ansprüchen und Verhältnissen der beregten Offiziere nichts geändert werden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Versailles den 13. Februar 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 23. Februar 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß hinsichtlich der bei dem immobilen Theil der Armee reaktivirten charakterisirten Offiziere die Bestimmung im 2. Absatz des §. 15 des 2. Theils des Kriegs-Geld Verpflegungs-Reglements in Kraft bleibt, wonach auch fernerhin die Gewährung eines Reaktivitäts-Zuschusses ausgeschlossen ist, sobald das von dem reaktivirten Pensions-Empfänger vor seiner Pensionirung zuletzt bezogene Gehalt und die Feld-Zulage nach dem Tarif vom Jahre 1844 (siehe Beilage 1 des qu. Reglements) zusammen einen geringeren Betrag ergiebt als das, dem höheren Charakter entsprechende Chargen-Gehalt.

Für die diesfällige Berechnung sind die der Charakter-Erhöhung resp. der Stellung entsprechenden qu. Feldzulagesätze maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 858/2. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 59.

Gewährung des Gehaltes 1. Klasse der Hauptleute oder Rittmeister an alle diejenigen Hauptleute oder Rittmeister, welche in Stabs-Offizier-Stellen des immobilen Theils der Armee fungiren.

Auf Ihren Vortrag will Ich genehmigen, daß die Bestimmungen in den §§. 13, 15 und 19 des den immobilen Theil der Armee betreffenden II. Theiles des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868, nach welchen den in bestimmten Stabsoffizier-Stellen fungirenden Hauptleuten oder Rittmeistern das Gehalt der 1. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich zu gewähren ist, auf alle Hauptleute oder Rittmeister Anwendung finden dürfen, welche in Stabsoffizier-Stellen des immobilen Theils der Armee fungiren.

H.-Q. Versailles den 2. März 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 10. März 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 656/3. M. M. A.

Nr. 60.

Instradirung von Rekonvaleszenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß beziehungsweise Metz dislocirt sind.

Berlin, den 3. März 1871.

Mit Bezug auf den Schlußsatz des Passus 3 der diesseitigen Verfügung vom 7. v. M. (Nr. 450/1 A. I. a. M). — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1871 — bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Rekonvaleszenten der obenbezeichneten Infanterie-Regimenter, sofern dieselben zur Erlangung ihrer Felddienstfähigkeit einer längeren Schonung bedürfen, den nachstehenden Ersatz-Truppentheilen zu überweisen, beziehungsweise zuzusenden sind, und zwar diejenigen

des 2. Ostpr. Grenad.-Regts.	Nr. 3	dem Ersatz-Bataillon	6. Ostpr. Inf.-Regts. Nr. 43 zu Königsberg i./Pr.
" 4. " "	Nr. 5	" "	8. " " " Nr. 45 " Graudenz.
" Colbergschen "	(2. Pomm.) Nr. 9	dem Ersatz-Bat.	6. Pomm. Inf.-Regts. Nr. 49 zu Stettin.
" 3. Pomm. Infant.	Nr. 14	dem Ersatz-Bat.	7. Pomm. Inf.-Regts. Nr. 54 zu Stettin.
" 6. Brandenb. "	Nr. 52 " "	} des Leib-Grenad.-Regts. (1. Brandenb.)	
" 7. " "	Nr. 60 " "	} Nr. 8 zu Frankfurt a./O.	
" 1. Thüring. "	Nr. 31 " "	des	3. Thür. Inf.-Regts Nr. 71 zu Erfurt.
" 4. Magdeb. "	Nr. 67 " "	"	2. Magdeb. " " Nr. 27 zu Magdeburg.
" 1. Westpr. Grenad.	Nr. 6 " "	"	1. N./S. " " Nr. 46 " Posen.
" 2. N./S. Infant.	Nr. 47 " "	"	Königs-Gren.-Regts. (2. Westpr.) Nr. 7 zu Posen.
" 3. " "	Nr. 50 " "	"	Westph. Füs.-Regts. Nr. 37 zu Posen.
" 1. O./S. "	Nr. 22 " "	"	4. N./S. Inf. " Nr. 51 " Breslau.
" 1. Westph. "	Nr. 13 " "	"	Hannov. Füs. " Nr. 73 " Münster.
" 4. Rhein. "	Nr. 30 " "	"	8. Rhein. Inf. " Nr. 70 zu Saarlouis.
" 1. " "	Nr. 25 " "	"	2. Hanseat. " " Nr. 76 " Hamburg.
" Holstein. "	Nr. 85 " "	"	2. Schles. Greu. " Nr. 11 " Altona.
" 4. Westph. "	Nr. 17 " "	"	3. Westph. Inf. " Nr. 16 " Hannover.
" Braunschw. "	Nr. 92	der Ersatz-Esk.	" Braunschw. Hus. " Nr. 17 " Braunschweig.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 303/2. 71. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 61.
Anlegung von Kriegs-Stammlisten.

Berlin, den 3. März 1871.

Die Truppen werden hierdurch angewiesen, auf Anlegung von Kriegs-Stammlisten derart Bedacht zu nehmen, daß deren Abschluß vor dem Termin der Entlassung der aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen resp. überzählig werdenden Mannschaften durchweg erfolgen kann.

Solche Listen sind nicht nur bei allen mobilen Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen, sondern auch bei denjenigen immobilen Besatzungs-Truppen anzulegen, welche den ihnen bei Eintritt der Mobilmachung angewiesenen Standort seither verändert haben; die Garnison-Truppen fertigen dergleichen nicht und die Ersatz-Truppen nur insoweit, als dies durch den Erlaß vom 26. August 1870 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16. 1870. — zur Ergänzung der Listen der betreffenden Feld-Truppen bestimmt ist.

Bei Aufstellung der Listen ist dasselbe Verfahren wie nach den Kriegen von 1864 und 1866 zu beobachten. (Kriegsministerieller Erlaß vom 3. April 1865 — Militair-Wochenblatt Nr. 15, Jahrgang 1865).

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 643/2. 71. A. f. J.

Nr. 62.
Frankatur-Vermerk auf den Frachtbriefen.

Berlin den 4. März 1871.

Es wird für zweckmäßig erachtet, fortan die gestundeten Frachtkosten für solche Transporte, welche nicht zu einem gleichzeitig zu befördernden Truppentheile gehören, durch die der Versandexpedition vorgesetzte Eisenbahn-Verwaltung zur Liquidation bringen zu lassen. Zu diesem Zwecke müssen aber die den Requisitions-Scheinen beigefügten Frachtbriefe mit dem Vermerke „franko" versehen sein, was von den absendenden Militair-Behörden ic. genau zu beobachten ist.

Dieser Vermerk bedingt übrigens weder die sofortige Bezahlung der Frachtkosten durch die absendende Militair-Behörde noch die nachträgliche Liquidation der gestundeten Gelder bei letzterer Stelle, vielmehr bleibt hierfür auch beim Frankatur-Vermerk die Vorschrift des die Sendung begleitenden Requisitions-Scheines maßgebend. Es wird mithin durch die gedachte Anordnung in den Vorschriften der Militair-Verwaltung, nach welchen die Frachtkosten in der Regel vom Empfänger direkt zu bezahlen und rechnungsmäßig nachzuweisen sind, nichts geändert.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 1155/1. 71. M. O. D. 3.

Nr. 63.
Betreffend die Eröffnung der Wilhelms-Heil-Anstalt in Wiesbaden.

Berlin, den 5. März 1871.

Die Wilhelms-Heil-Anstalt in Wiesbaden ist soweit vollendet, daß dieselbe mit dem Beginn der nächsten Bade-Saison als Kurhaus für verwundete und erkrankte Militairs benutzt werden kann. In den vorhandenen Offizierstellen wird zunächst freies Quartier, und nach Fertigstellung des im Bau begriffenen Badehauses auch freies Bad gewährt. Gesuche der Herren Offiziere um Aufnahme sind mit den betreffenden ärztlichen Attesten dem Königlichen General-Kommando 11. Armee-Korps in Kassel zu übersenden.

Anträge für Mannschaften vom Feldwebel abwärts sind nach den für die Badekuren derselben ergehenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 1725/2. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 64.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1870 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 25. Februar 1871.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen stellvertretenden General-Kommandos sind im Jahre 1870 im Ganzen 17 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1.	Armee-Korps	1
"	2.	"	2
"	3.	"	1
"	4.	"	1
"	5.	"	3
"	6.	"	3
"	7.	"	2
"	8.	"	1
"	9.	"	1
"	10.	"	2
		zusammen	17.

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 3 gegen die Truppen entschieden, 13 aber für ganz und 1 für theilweise begründet erachtet.

In allen Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 3 Fällen gegen dieselben Konventional-Strafen verhängt und in 1. Falle dem Unternehmer die Lieferung entzogen.

Ein Garnison-Backmeister, welcher wiederholt mangelhaftes Brot hergestellt hat, ist entlassen worden und der betreffenden Magazin-Verwaltung die strengste Beaufsichtigung des Bäckerei-Betriebes zur Pflicht gemacht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Koellner.

No. 906/2. M. O. D. 2.

Nr. 65.

Verkauf der unter den überzähligen Militair-Dienstpferden befindlichen Stuten.

Berlin, den 6. März 1871.

Um die großen Nachtheile einigermaßen zu verhüten, die der Landespferdezucht dadurch erwachsen müssen, daß bei der Mobilmachung und während des Krieges eine große Anzahl von Stuten — ja von tragenden Stuten — an die Armee verkauft worden ist, wird es sich im Interesse der Pferdezucht und mittelbar auch der Armee empfehlen, bei der in Aussicht stehenden Demobilmachung — ohne die Dienstuntauglichkeit des bleibenden Pferdebestandes zu beeinträchtigen — möglichst viel Wallache bei der Truppe zu behalten und möglichst viel Stuten und zwar zu Zuchtzwecken, nur an Pferdezüchter meistbietend zu verkaufen. Zu dem Ende wird besonders darauf zu halten sein, daß

1) die vorhandenen tragenden Stuten,
2) die Stuten, welche vor dem Auktions-Termin abgefohlt haben sollten mit ihren Füllen,
3) alle überschießenden zu Zuchtzwecken tauglichen Stuten überhaupt in einer besonders nur für Pferdezüchter anzuberaumenden Auktion zum Verkauf gestellt werden. Da in dieser Angelegenheit mehrere Eingaben von Zuchtvereinen hier eingegangen sind, so steht eine lebhafte Betheiligung von Züchtern in Aussicht, die ihre Eigenschaft als solche bei den Auktionen leicht nachzuweisen in der Lage sein werden.

Digitized by Google

Daß alle für den Dienst und zu Zuchtzwecken nicht tauglichen Thiere in einer ganz unbeschränkten Auktion zu verkaufen sind, ist selbstverständlich.

Die höheren Königlichen Kommando-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, die Truppentheile ihres Bereichs und namentlich die Stäbe der Kavallerie-Regimenter, der Artillerie-Abtheilungen und der Train-Bataillone im obigen Sinne mit Anweisung zu versehen und ihnen die Nachachtung und Durchführung obiger Maßnahmen zur besonderen Pflicht zu machen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön.

No. 30/3. 71. R. A.

Nr. 66.

Ermittelung des Aufenthalts der unverehelichten Ernestine Mildner aus Kotsemke.

Berlin, den 8. März 1871.

Die unverehelichte Ernestine Mildner aus Kotsemke, Kreis Sorau, 19 Jahr alt, evangelisch, von untersetzter Statur und gesunder sommersprossiger Gesichtsfarbe, mit blondem Haar, hat sich am 12. August 1870 des Morgens aus der Wohnung des Försters Peglow zu Sablath, bei dem sie damals im Dienst stand, entfernt und ist seitdem spurlos verschwunden. Sie war bei ihrem Weggange bekleidet mit einem roth und blau gestreiften Rock, einer grauen Kasinetjacke, einer blauen Leinwandschürze und einem lila Kattuntuch mit gelb geblümter Kante.

Bei dem Ausbruch des Krieges soll sie geäussert haben, sie wolle zu den barmherzigen Schwestern gehen und sich an der Pflege der verwundeten und erkrankten Soldaten betheiligen. Alle Recherchen Seitens der Civilbehörden Behufs Ermittelung der Genannten, sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Sämmtliche Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen werden ersucht, dem unterzeichneten Departement Mittheilung machen zu wollen, im Falle über die ꝛc. Mildner dort etwas bekannt sein sollte.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 130/3. A. 1. a.

Nr. 67.

Angabe der Eisenbahntouren in den Requisitionsscheinen.

Berlin. den 8. März 1871.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, die Bestimmung vom 17. November 1869 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 pro 1869), wonach in den Fällen, in welchen der Eisenbahntransport über verschiedene Routen erfolgen kann, in den Requisitionsscheinen stets angegeben werden soll, über welche Route die betreffenden Militairpersonen zu expediren sind, zur strengsten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird den Etappen-Behörden ꝛc. dringend anempfohlen, die Kommandoführer über den Zweck und die Art der Benutzung der Requisitionsscheine genau zu unterrichten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 688/2. 71. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 68.
Aufgefundene Dekorationen.

Berlin, den 8. März 1871.

Auf dem hiesigen Anhaltischen Bahnhofe sind bereits im Herbst vorigen Jahres gefunden:

a) eine Blechgarnitur mit dem Erinnerungskreuz pro 1866 (Königgrätz).
b) eine Blechgarnitur mit dem Erinnerungskreuz pro 1866 (Mainarmee) und der Großherzoglich Oldenburgischen Medaille pro 1866.

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitz-Zeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Könen.

No. 288/12. A. 1. a.

Nr. 69.
Veränderungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungsblattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatztruppen aller Waffen.

Berlin, den 9. März 1871.

ad A. Infanterie.

(Ersatz-Bataillone.)

Infanterie-Regiment Nr. 24 von Stralsund nach Neu-Ruppin verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No 266/3. A. 1. a.

Nr. 70.
Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 9. März 1871.

Unter Bezugnahme auf die durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1871 erfolgte Bekanntmachung Nr. 16, Bemerkung 3, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1. Armee-Korps, pro März 1871 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion veröffentlicht:

Bartenstein	6	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Insterburg	4	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Braunsberg	6	"	"	"	"	"	Königsberg	12	"	"	"	" "
Culm	6	"	"	"	"	"	Loetzen	6	"	"	"	" "
Danzig	20	"	"	"	"	"	Marienburg	8	"	"	"	" "
Drengfurth	4	"	"	"	"	"	Memel	12	"	"	"	" "
Elbing	13	"	"	"	"	"	Neustadt i. W.	11	"	"	"	" "
Deutsch-Eylau	5	"	"	"	"	"	Ortelsburg	4	"	"	"	" "
Friedland a. A.	8	"	"	"	"	"	Osterode	6	"	"	"	" "
Goldap	4	"	"	"	"	"	Pillau	17	"	"	"	" "
Graudenz	9	"	"	"	"	"	Ragnit	4	"	"	"	" "
Gumbinnen	5	"	"	"	"	"	Rastenburg	6	"	"	"	" "
Preuß. Holland	5	"	"	"	"	"	Riesenburg	7	"	"	"	" "

Digitized by Google

Rosenberg	7	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Tilsit	5	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Pr. Stargard	11	"	"	"	"	"	Wartenburg	6	"	"	"	" "
Tapiau	9	"	"	"	"	"	Wehlau	6	"	"	"	" "
Thorn	9	"	"	"	"	"						

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücksportion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.
2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Koellner.

No. 329/3. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1871. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr 71.

Armee-Befehl.

Soldaten der Deutschen Armee.

Ich verlasse an dem heutigen Tage den Boden Frankreichs, auf welchem dem Deutschen Namen so viel neue kriegerische Ehre erwachsen, auf dem aber auch so viel theures Blut geflossen ist. Ein ehrenvoller Frieden ist jetzt gesichert und der Rückmarsch der Truppen in die Heimath hat zum Theil begonnen. Ich sage Euch Lebewohl, und Ich danke Euch nochmals mit warmem und gehobenem Herzen für Alles, was Ihr in diesem Kriege durch Tapferkeit und Ausdauer geleistet habt. Ihr kehrt mit dem stolzen Bewußtsein in die Heimath zurück, daß Ihr einen der größten Kriege siegreich geschlagen habt, den die Weltgeschichte je gesehen, — daß das theure Vaterland vor jedem Betreten durch den Feind geschützt worden ist und daß dem Deutschen Reiche jetzt Länder wiedererobert worden sind, die es vor langer Zeit verloren hat. Möge die Armee des nunmehr geeinten Deutschlands dessen stets eingedenk sein, daß sie sich nur bei stetem Streben nach Vervollkommnung auf ihrer hohen Stufe erhalten kann, dann können wir der Zukunft getrost entgegensehen.

Nancy, den 15. März 1871

Wilhelm.

Berlin, den 21. März 1871.

Vorstehender Armee-Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 631/3. A. 1. a.

Nr. 72.

Ueberführung der vier ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß nach Durchführung der bevorstehenden Demobilmachung der Armee die vier ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 5. März 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 14. März 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Sämmtliche im Laufe der Demobilmachung zur Entlassung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind zunächst ordnungsmäßig den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen und haben sich innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Entlassung beim Bezirksfeldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden.
2) Nach Durchführung der Demobilmachung wird demnächst noch im Laufe des bevorstehenden Sommers eine außerordentliche Control-Versammlung anberaumt werden, in Betreff deren die näheren Bestimmungen vorbehalten bleiben.

   Gelegentlich derselben ist alsdann obiger Allerhöchster Kabinets-Ordre entsprechend das Ausscheiden der Jahrgänge 1854 bis inkl. 1857 aus der Landwehr beziehungsweise der Uebertritt des Jahrgangs 1863 zu letzterer zu regeln.
3) Mit Rücksicht hierauf darf von Prüfung etwaiger Zurückstellungs- ꝛc. Anträge, soweit solche Mannschaften vorberegter vier Jahrgänge betreffen, schon jetzt Abstand genommen werden.
4) Hinsichtlich Berechnung der Dienstzeit sind die im §. 12 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 gegebenen Bestimmungen zu beachten und wird nach Maßgabe derselben namentlich in denjenigen Fällen zu verfahren sein, in denen Mannschaften bestimmungsgemäß zum Nachdienen verpflichtet sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 294/3. A. I. a.

Nr. 73.

Geschäftsgang für Gesuche auf Ordens-Dekorationen.

Ich bestimme hierdurch, daß fortan alle Gesuche die auf Ordens-Dekorationen Bezug haben (Verleihung der Rettungs-Medaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen ꝛc.), in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen sind. Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen.

H.-Q. Versailles, den 6. März 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 16. März 1871.

Vorstehende Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 390/3. 71. A. 1. a.

Nr. 74.

Bezeichnung des im Elsaß und Lothringen zu bildenden Armee-Corps, sowie der Divisionen ꝛc. derselben.

Ich bestimme hierdurch, daß das im Elsaß und Lothringen zu bildende Armee-Corps die Bezeichnung 15tes Armee-Corps, die resp. Divisionen 30ste, resp. 31ste Division führen sollen und daß die Bezeichnung der bezüglichen Brigaden ꝛc. entsprechend zu regeln ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und diese Meine Ordre bekannt zu machen.

Berlin, den 20. März 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Roon.

Digitized by Google

Berlin, den 26. März 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und hierunter zugleich die Nachweisung über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen ꝛc. bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 330/3. A. 1. a.

Nachweisung
über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen.
XV. Armee Korps, General-Kommando Straßburg.

Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
30ste	—	—	—	Metz.	
	59ste Inf.-Brig.	—	—	Metz.	
		8. Ostpreuß. Inf.-R. Nr. 45	—	Metz.	
		5. Pomm. Inf.-R. Nr. 42	—	Metz.	
	60ste Inf.-Brig.	—	—	Saarburg.	
		7. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 60	Stab u. Füs.-Bat.	Weißenburg.	
			1. Bataillon.	Bitsch.	
			2. Bataillon.	Pfalzburg.	
		Braunschw. Inf.-Regt. Nr. 92	Stab u. 1. Bataillon.	Pfalzburg.	
			2. Bataillon.	Marsal.	
			Füs.-Bataillon.	Saarburg.	
		Attachirt.			
	Bayrische Inf.-Br.	—	—	Metz.	
		4. Bayr. Inf.-Regt..	—	Metz.	
		8. Bayr. Inf.-Regt.	—	Metz.	
	30ste Kav.-Brig.	—	—	Metz.	
		1. Pomm. Drag.-R. Nr. 4	—	Thionville.	Bis zur Wiederherstellung der Kasernen ist eine Eskadron event. nach Metz zu detachiren
		Ostpreuß. Drag.-R. Nr. 10	—	Metz.	
		Attachirt.			
		5. Bayr. Chevauxleger-R.	Stab u. 2 Eskadrons.	Saargemünd	
			2 Eskadrons.	St. Avold.	
31ste	—	—	—	Straßburg.	
	61ste Inf.-Brig.	—	—	Straßburg.	
		1. Rhein. Inf.-R. Nr. 25	—	Straßburg.	
		6. Sächs. Inf.-R. Nr. 105	Stab, 1. u. 2. Bat.	Schlettstadt.	
			Füs.-Bat.	Straßburg.	
	62ste Inf.-Brig.	2. Niederschl. I.-R. Nr. 47	—	Straßburg.	
		8. Württemb. Inf.-Regt.	—	Straßburg.	
	31ste Kav.-Brig.	—	—	Straßburg.	
		Schlesw.-Holst. Ul.-R. 15	—	Straßburg.	
		3. Schles. Drag.-R. Nr. 15	St., 1., 2. u. 3. Esk.	Schlettstadt.	
			4. u. 5. Esk.	N.-Breisach.	

Digitized by Google

Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
		Rhein. Feld Art.-R. Nr. 8	2. Fuß-Abtheilung	Metz.	
		Hess. Feld-Art.-R. Nr. 11	1. Fuß-Abtheilung	Straßburg.	
			reitende Abtheilung	Hagenau.	
			Hann. Fest.-Art.-Abth. Nr. 10	Metz.	
			Hess. Fest.-Art.-Abth. Nr. 11	Straßburg.	
			Sächs. Fest.-Art.-Abth. Nr. 12	Metz.	
			Niederschles. Pion.-Bat. Nr. 5	Straßburg.	
			Schlesw.-Holst. Pion.-Bat. Nr. 9	Metz.	
		Es werden außerdem in Elsaß-Lothringen dislocirt:			
		4. Rhein. Inf. Rgt. Nr. 30	—	Thionville.	
		4. Westph. Inf.-R. Nr. 17	Stab u. 1. Bataillon	Colmar.	
			2. Bataillon	N. Breisach.	
			Füsilier-Bataillon	Gaebweiler.	
		1. Oberschl. J.-R. Nr. 22	Stab, 1. u. 2. Bat.	Mühlhausen.	Das Regt. wird später durch ein Großh. Bad. Infant.-Rgt. ersetzt. wird noch namhaft gemacht werden.
			Füsilier-Bataillon	Thann.	
		Kurm. Drag.-Rgt. Nr. 14		Colmar.	
		Rhein. Fest.-Art. Nr. 8	7. u. 8. Kompagnie	Thionville.	
			eine Bad. Fest.-Art.-Kompagnie	N.-Breisach.	

Nr. 75.

Aufhebung des Erlasses vom 19. Juli 1870, betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen ꝛc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter.

Berlin, den 13. März 1871.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 19. Juli 1870, (K.M. 237/7 A. I. a. M. d. J. I. B. 5688, Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13, Staats-Anzeiger Seite 2828) betreffend das Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen ꝛc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Kriegs-Minist. No. 60/3. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Minist. d. Inn. I. B. 1322.

Nr. 76.

Bestimmungen über die Zulassung von Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauche von Brunnen- und Bade-Kuren.

Berlin, den 21. März 1871.

Beilage.

Die in einer besonderen Anlage hier beigefügten „Bestimmungen über die Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauch von Brunnen- und Bade-Kuren vom Jahre 1871 ab bis auf Weiteres,"

Digitized by Google

werden mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Mannschaften von noch mobilen Truppentheilen von diesen resp. von den Feld-Lazarethen zum Zwecke der Badekur den Ersatz-Truppentheilen zu überweisen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 163/3. 71. M. M. A.

Nr. 77.

Pensionszahlungen der in Folge des Krieges gegen Frankreich reaktivirten, in's Pensions-Verhältniß zurücktretenden Offiziere und Militair-Beamten.

Berlin, den 4. März 1871.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß pensionirte Offiziere und Militair-Beamte, welche während des Krieges gegen Frankreich reaktivirt waren, bei ihrem Rücktritt in's Pensionsverhältniß sich mit Gesuchen um Wiedergewährung ihrer Pensions-Kompetenz an das Kriegs-Ministerium gewandt haben.

Solcher Anträge bedarf es nicht. Die Truppen-Kommandos und Militair-Behörden werden vielmehr unter Bezug auf die Bestimmung ad 4 des Erlasses vom 15. Januar d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1871 — ersucht, die reaktivirt gewesenen, pensionirten Offiziere und Militair-Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen bei ihrem Rücktritt in's Pensions-Verhältniß zu ertheilenden Bescheinigungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkte sie Gehalt resp. Diäten bezogen, direkt den Königlichen Regierungen resp. der Finanz-Verwaltung in Hannover und der Militair-Pensions-Kasse in Berlin vorzulegen haben, welche ermächtigt sind, auf Grund dieser Bescheinigungen die Zahlung der Pensions-Kompetenzen von selbst wieder aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 224/3. A. f. J.

Nr. 78.

Beschaffung des neuen Strafgesetzbuches.

Berlin, den 11. März 1871.

Vorgekommene Anfragen geben dem Kriegs-Ministerium Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die erforderlichen Exemplare des mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund Seitens der Militair-Behörden und Truppentheile aus ihren Büreau-Kosten-Fonds zu beschaffen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 381/3. A. K. D. 1. b.

Nr. 79.

Verfahren beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde, Kadaver und Fohlen.

Berlin, den 14. März 1871.

Der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Wahrnehmung gemacht, daß

1) bei den stattgehabten Pferde-Verkäufen die Insertionskosten in einzelnen Fällen, namentlich bei Verkäufen einzelner oder weniger Pferde, eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht haben, während in anderen Fällen selbst bedeutender Verkäufe — nach dem Umfange der aufgewendeten Insertionsgebühren zu urtheilen — die Bekanntmachungen in anscheinend zu beschränkten Kreisen erfolgt sind.

Die resp. Truppentheile werden demnach darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Verkauf von einzelnen oder von wenigen, namentlich von ganz unbrauchbaren oder ziemlich werthlosen Pferden, Fohlen ꝛc. eine einmalige Bekanntmachung durch das betreffende Lokalblatt oder auf dem sonst üblichen Wege genügt, bei größeren Verkäufen aber in allen Fällen, soweit nach Lage der Sache oder nach den örtlichen

Digitized by Google

Verhältnissen eine größere Betheiligung in Aussicht steht, eine möglichst ausgedehnte Bekanntmachung durch die betreffenden öffentlichen Blätter resp. Zeitungen, in welche die bezügliche Bekanntmachung jedoch höchstens zweimal in angemessenen Zwischenräumen vor dem Verkauf, aufzunehmen sein wird, rathsam erscheint. Die Bekanntmachungen werden jedoch unbeschadet der Deutlichkeit, zur Verringerung der Insertions-Kosten, möglichst kurz und bündig zu fassen sein.

2) daß für die Kadaver der getödteten resp. gefallenen Pferde, ein ganz verschiedener, zum Theil gar kein Erlös zur Vereinnahmung gekommen ist, während in einzelnen Fällen sogar für das Wegschaffen und Verscharren derselben resp. für das Tödten der Pferde Kosten aufgelaufen sind. Daß dies den betreffenden örtlichen Bestimmungen ꝛc. entspricht, ist nur zum Theil durch Bescheinigung dargethan.

Es haben daher die Königlichen Korps-Intendanturen, in Betreff derjenigen Orte ihres Bereichs, in denen Truppen der Kavallerie, der Artillerie und des Trains in Garnison stehen, eventl. durch Vermittelung der betreffenden Bezirks-Regierungen feststellen zu lassen, welche spezielle Bestimmungen daselbst hinsichtlich der Disposition über das verendete resp. zu tödtende Vieh bestehen resp. ob und welche Entschädigung dafür von den Abdeckern oder Scharfrichterei-Besitzern, etwa auf Grund bestehender Kontrakte, zu leisten sind und ob da, wo noch der Abdeckerei-Zwang herrscht, dessen Ablösung etwa bereits in die Wege geleitet oder ob und resp. aus welchen Gründen, eine solche herbeizuführen nicht für angemessen zu erachten ist. (cfr. §. 8 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 247).

Die Königlichen Intendanturen haben von dem Resultate der eingezogenen Erkundigungen, die Truppentheile in Kenntniß zu setzen und Letztere darüber in den betreffenden Verkaufs-Verhandlungen das Erforderliche anzuführen.

Soweit als angängig werden Pferde, welche wegen Beinbruch ꝛc. getödtet werden müssen, sonst aber gesund sind, wie es auch zum Theil geschehen, immer zunächst einem etwa vorhandenen Roßschlächter, andere zu tödtende oder verendete Pferde aber etwa bestehenden Dung-Fabriken zum Verkauf anzubieten sein.

Erfolgt der Verkauf gefallener resp. zu tödtender Pferde öffentlich meistbietend, so erscheint es gerathen, die Besitzer benachbarter Dung-Fabriken, Abdeckereien resp. Roßschlächtereien, schriftlich oder mündlich auf den Verkauf aufmerksam zu machen.

Um im Uebrigen mehr Sicherheit dafür zu gewinnen, daß der bei den Truppen für die Kadaver getödteter oder verendeter Pferde sowie für Fohlen zu erzielende Erlös auch überall der Bundes-Kasse zugeführt worden, verlangt der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes, daß den Designationen der Truppen über den zum Herbst jeden Jahres stattfindenden Haupt-Pferde-Verkauf eine Bescheinigung dahin beigefügt wird, daß seit dem letzten gleichen Verkaufs-Termin nur die nachgewiesenen speziell zu bezeichnenden Fohlen und Pferde-Kadaver zu veräußern gewesen und daß da, wo im letzteren Falle ein Erlös nicht vereinnahmt ist, ein solcher aus den näher anzuführenden Gründen überhaupt nicht zu erzielen gewesen ist.

3) In den Nationalen der ausrangirten Pferde ist als Grund der Ausrangirung bei den Cavallerie-Regimentern vielfach angegeben, daß die qu. Pferde als Reitpferde nicht tauglich gewesen seien. Da bestimmungsmäßig die Kavallerie-Regimenter gehalten sind, ihre alljährlich zur Ausrangirung kommenden Pferde der Artillerie nach Wunsch vorzustellen, um aus der Anzahl derselben die für den Dienst der Letzteren noch geeigneten besseren Pferde vorweg entnehmen zu können, während auch das umgekehrte Verfahren stattfinden kann, namentlich aber die Train-Bataillone der Hauptsache nach, ihren Pferde-Bedarf aus der Zahl der bei der Kavallerie und Artillerie jährlich auszurangirenden Pferde zu entnehmen haben, so erscheint es dem Rechnungshofe zweckmäßig, den Nationalen der zum Herbst jeden Jahres zur Ausrangirung kommenden Pferde eine Erklärung darüber beifügen zu lassen, ob, wie es im ökonomischen Interesse liegt, ein derartiges Verfahren stattgefunden hat und solche Pferde den betreffenden anderen Truppentheilen Behufs event. Auswahl derselben vorgestellt resp. bezeichnet worden sind, oder weshalb dies unterblieben ist.

4) In verschiedenen Nationalen ausrangirter Pferde, ist die Angabe des Grundes der Ausrangirung vermißt worden. Auch ist bei der Artillerie nicht überall vermerkt worden, ob die ausrangirten Pferde, Zug- oder Reitpferde gewesen sind. Zur Vermeidung fernerer Rechnungs-Erinnerungen wird demnach darauf zu halten sein, daß diese Angaben künftig nirgends fehlen. Auch hat der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Wunsch ausgesprochen, wie sich empfehlen dürfte, in den Verkaufs-Verhandlungen ꝛc. neben dem Namen und Wohnort, den Stand der Käufer angeben zu lassen, welchem Anverlangen möglichst zu entsprechen sein wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 218/3. A. f. R.

Digitized by Google

Nr. 80.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1870.

Berlin den 15. März 1871.

Nachstehende vom Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium mitgetheilte Uebersicht der in den dortseitigen Aushebungs-Bezirken bei der Loosung im Jahre 1870 gezogenen höchsten Loos- und der festgestellten Abschlußnummern wird, im Verfolg des §. 16 der Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Aushebungs-Bezirk.	Höchste Loos-Nummern.	Abschluß-Nummern.	Aushebungs-Bezirk.	Höchste Loos-Nummern.	Abschluß-Nummern.
Achern	155	155	Mannheim	234	234
Adelsheim	64	64	Meßkirch	98	98
Baden	134	134	Mosbach	131	131
St. Blasien	51	51	Müllheim	142	142
Bonndorf	108	108	Neustadt	66	66
Boxberg	74	74	Oberkirch	116	116
Breisach	161	161	Offenburg	256	256
Bretten	193	193	Pforzheim	257	257
Bruchsal	391	391	Pfullendorf	53	53
Buchen	61	61	Radolfzell	104	104
Bühl	183	183	Rastatt	218	218
Carlsruhe	359	359	Säckingen	67	67
Constanz	97	97	Schönau	68	68
Donaueschingen	162	162	Schopfheim	74	74
Durlach	208	208	Schwetzingen	222	222
Eberbach	38	38	Sinsheim	259	259
Emmendingen	198	198	Staufen	104	104
Engen	136	136	Stockach	131	131
Eppingen	120	120	Tauberbischofsheim	134	134
Ettenheim	134	134	Triberg	114	114
Ettlingen	132	132	Ueberlingen	161	161
Freiburg	330	330	Villingen	132	132
Gengenbach	102	102	Waldkirch	139	139
Gernsbach	76	76	Waldshut	153	153
Heidelberg	318	318	Walldürn	55	55
Jestetten	44	44	Weinheim	100	100
Kenzingen	175	175	Wertheim	54	54
Kork	182	182	Wiesloch	128	128
Lahr	170	170	Wolfach	112	112
Lörrach	159	159			

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 385/3. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 81.

Ausgabe neuer Aktien Seitens des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nach Inhalt unserer in den öffentlichen Blättern publizirten Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. werden von unserer Gesellschaft 50,000 Stück neue Aktien ausgefertigt, von denen zunächst 20,000 Stück ausgegeben und den Besitzern der älteren Aktien nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes in der Art überlassen werden sollen, daß sie auf je 5 alte Aktien 2 neue al pari erhalten. Die Empfangnahme der neuen Aktien sollte bei Verlust des Rechts dazu in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. stattfinden. Zu Gunsten der Herren Militairs, welche im Felde stehen und im Besitz von Aktien unserer Gesellschaft sind, wollen wir diese Frist bis zum 30. September d. J. einschließlich ausdehnen, sofern dieselben uns bis zum 30. April d. J. die Zahl der Aktien, welche sie besitzen und mit welcher sie sich an der neuen Emission zu betheiligen beabsichtigen (ohne Angabe der Nummern) anzeigen. Ueber diese Anzeige wird den betreffenden Herren Aktienbesitzern eine Bescheinigung ertheilt werden, gegen deren Vorlegung und Präsentation ihrer Aktien sie ihr Recht bis zum 30. September ausüben können.

Berlin, den 18. März 1871.

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Sethe.

Berlin, den 24. März 1871.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Berücksichtigung der obwaltenden ausnahmsweisen Umstände veröffentlicht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 907/3. A. I. a.

Nr. 82.

Abbestellung des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der aufzulösenden Truppentheile resp. Militair-Behörden und Abgabe der von diesen empfangenen Exemplare des qu. Blattes.

Berlin, den 24. März 1871.

Diejenigen Truppentheile resp. Militair-Behörden, welche unter den jetzigen Verhältnissen zur Auflösung kommen werden und bisher das Armee-Verordnungs-Blatt empfingen, werden ersucht, gefälligst dem Zeitungs-Debits-Comptoir hierselbst direkt mitzutheilen, von welchem Zeitpunkte ab die Zusendung des qu. Blattes aufhören kann.

Gleichzeitig wird ersucht, die empfangenen Exemplare des gedachten Blattes gefälligst an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich die Auflösung erfolgt, abzugeben. An die Königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos aber ergeht das Ersuchen, gefälligst zum 1. Juli d. J. der unterzeichneten Abtheilung die Nummern und die Zahl der hiernach bei ihnen abgelieferten Exemplare des Armee-Verordnungs-Blattes, in einem Verzeichniß der abgebenden Truppen ꝛc., direkt mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 2584/3. K. M.

Nr. 83.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse betreffend.

Berlin, den 27. März 1871.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 2. Quartal 1871 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegsministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	14
Charlottenburg	15
Potsdam	14
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	6
Culm	6
Danzig	21
Drengfurth	4
D. Eylau	5
Elbing	13
Friedland a/A	7
Goldap	4
Graudenz	9
Gumbinnen	5
Pr. Holland	5
Insterburg	4
Königsberg	11
Loetzen	6
Marienburg	8
Memel	12
Neustadt i/W.	5
Ortelsburg	2
Osterode	6
Pillau	17
Ragnit	4
Rastenburg	5
Riesenburg	5
Rosenberg	7
Pr. Stargard	11
Thorn	10
Tapiau	7
Tilsit	5
Wartenburg	6
Wehlau	6
II. Armee-Korps.	
Anklam	9
Belgard	5
Bromberg	11
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	11
Conitz	10
D. Crone	6
Alt-Damm	9
Demmin	11
Garz a/O.	9
Gnesen	11
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	9
Liebenwalde a/H.	14
Nakel	7
Naugard	6
Pasewalk	9
Pyritz	8
Schivelbein	5
Schneidemühl	8
Schlawe	7
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	11
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	14
Cottbus	12
Crossen	9
Cüstrin	13
Frankfurt a/O.	17
Friedeberg N/M.	8
Fürstenwalde	11
Friesack	11
Guben	11
Havelberg	10
Jüterbogk	12
Königsberg N/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	13
Lübben	10
Nauen	11
Neustadt-Eberswalde	14
Oranienburg	11
Perleberg	11
Prenzlau	11
Rathenow	14
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	8
Spandau	16
Sorau	9
Spremberg	10
Teltow	16
Treuenbrietzen	11
Woldenberg	7
Wrietzen	12
Wusterhausen	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	14
Ballenstedt	17
Bernburg	15
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	14
Dueben	12
Eisleben	11
Erfurt	15
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainchen	12
Greiz	14
Halberstadt	16
Halle	15
Heiligenstadt	14
Kemberg	10
Langensalza	15
Magdeburg	19
Merseburg	15
Mühlhausen	14
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	12
Quedlinburg	17
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	12
Schoenebeck	17
Schmiedeberg	10
Sondershausen	12
Stendal	12
Tangermünde	13
Torgau	13
Weissenfels	14
Wittenberg	16
Zeitz	13
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	8
Glogau	11
Görlitz	10
Gostyn	7
Guhrau	9
Haynau	9
Herrnstadt	9
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	11
Kozmin	8
Krotoschin	10
Lauban	9
Liegnitz	11
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	8
Muskau	9
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	6
Ostrowo	7
Pleschen	9
Polkwitz	7
Posen	14
Rawicz	10
Rogasen	8
Sagan	10
Samter	10
Schrimm	6
Sprottau	8
Sulau	8

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Unruhstadt . . .	8
Winzig	11
Zduny	7
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt . . .	7
Beuthen O/S. .	8
Breslau . . .	11
Brieg	11
Cosel	8
Creutzburg . .	7
Freiburg . . .	10
Glatz	9
Gleiwitz . . .	7
Oberglogau . .	8
Grottkau . . .	6
Leobschütz . .	8
Lublinitz . . .	5
Münsterberg . .	9
Namslau . . .	7
Neisse	11
Neustadt O/S. .	9
Oels	9
Ohlau	9
Oppeln	9
Pleß	9
Ratibor . . .	11
Reichenbach . .	9
Rosenberg . . .	9
Rybnick . . .	9
Schweidnitz . .	10
Strehlen . . .	9
Sohrau O/Schl.	7
Groß-Strehlitz .	7
Striegau . . .	9
Tost	10
Wohlau . . .	7
Ziegenhals . .	5
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	22
Andernach . . .	16
Bonn	19
Brühl	17
Coblenz . . .	20
Coeln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein .	20
Engers	16
Erkelenz . . .	18
Eupen	17
Hechingen . . .	17
Jülich	19
Mainz	19
Neuwied . . .	16
Saarbrücken . .	23
Saarlouis . . .	24
Siegburg . . .	19
Sigmaringen . .	17
Simmern . . .	13
Trier	23
St. Wendel . .	15
Wetzlar	15
Burg Hohenzollern	20
IX. Armee-Korps.	
inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	Mecklenb. Schill.
Bützow	1 2/3
Doemitz . . .	1 1/6
Ludwigslust . .	1 1/2
Neu-Strelitz . .	1 1/2
Parchim. . . .	1 7/12
Rostock	1 5/6
Schwerin . . .	1 7/12
Wismar. . . .	1 1/3
XI. Armee-Korps:	
inkl. Großherzoglich Hessische Division.	Preuß. Pfennige.
Arolsen	14
Biebrich . . .	21
Cassel	18
Coburg	14
Diez	17
Eisenach . . .	12
Frankfurt a/M. .	20
Fritzlar	15
Fulda	14
Gotha	11
Grebenstein . .	16
Hanau	18
Hersfeld . . .	13
Hildburghausen .	12
Hofgeismar . .	15
Homburg . . .	18
Jena	11
Marburg . . .	13
Meiningen . . .	14
Nassau	16
Rotenburg . . .	13
Weilburg . . .	18
Weimar . . .	16
Wiesbaden . .	17
	Hessische Kreuzer.
Babenhausen . .	3 3/4
Butzbach . . .	3
Darmstadt . . .	4 1/4
Friedberg . . .	3 3/4
Gießen	4 1/4
Offenbach . . .	4 1/4
Worms	4 1/4
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.
Annaberg . . .	12
Bautzen. . . .	9
Borna	10
Chemnitz . . .	10
Doebeln. . . .	10
Dresden . . .	10
Freiberg . . .	12
Geithain . . .	10
Glauchau . . .	13
Grimma . . .	12
Großenhain . .	10
Kamenz	8
Festung Königstein	11
Lausigk	11
Leipzig	12
Marienberg . .	12
Meißen	10
Oelsnitz . . .	10
Oschatz	10
Pegau	11
Pirna	9
Plauen	11
Radeberg . . .	9
Riesa	10
Rochlitz . . .	12
Roßwein . . .	10
Schneeberg . .	13
Waldheim . . .	10
Wurzen . . .	10
Zittau	8
Zschopau . . .	11
Zwickau . . .	12

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge erhöhen sich in Folge der während des mobilen Verhältnisses eingetretenen Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, auf die Zeit bis zum Eintritt der allgemeinen Demobilmachung der in die Heimath zurückkehrenden mobilen Feldtruppen resp. mit dem Wiedereintreffen der letzteren in den Garnisonen um resp. je 3 Preußische, 2½ Sächsische, 4⅛ Mecklenburgische Pfennige und ¾ Hessische Kreuzer;
2) Die während des mobilen Zustandes erfolgten extraordinären Bewilligungen an Verpflegungszuschuß werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.
Dieselben kommen jedoch, nach Maßgabe des diesseitigen Erlasses vom 14. März c. (Nr. 597/3 71 M. O. D. 3), mit dem Eintritt der allgemeinen Demobilmachung der in die Heimath zurückkehrenden mobilen Feldtruppen resp. mit dem Wiedereintreffen der Letzteren in den Garnisonen in Wegfall.
3) Die Veröffentlichung der Verpflegungszuschuß-Beträge für die Garnisonen im Bereiche des 7., 9. und 10. Armee-Korps pro 2. Quartal bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Koellner.

No. 1013/3. M. O. D. 2.

Nr. 84.

Einreichung der Uebersicht, betreffend die Zusammensetzung der Truppentheile ꝛc. bei der Demobilmachung resp. Reduktion.

Berlin, den 27. März 1871.

Mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 23. Februar d. J. (Nr. 952/2. 71. A. I. a.) ist ein Schema zur Uebersicht, betreffend die Zusammensetzung der Truppentheile ꝛc. bei der Demobilmachung resp. Reduktion unter der Anweisung zur Ausgabe gelangt, daß dessen Ausfüllung und Einsendung an das Kriegs-Ministerium auf dem Instanzenwege zu erfolgen hat, sobald die Demobilmachung oder Reduktion der betreffenden Formation verfügt worden ist.

Für Ersatz-Truppentheile tritt mithin der Zeitpunkt zur Einreichung der qu. Eingabe erst mit der Demobilmachung der bezüglichen Feld-Truppentheile ein.

In Folge mehrfacher unzeitgemäßer Einsendungen qu. Uebersicht durch Ersatz-Truppentheile werden dieselben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die beregte Eingabe zur vorangegebenen Zeit der Eingangs bezeichneten Verfügung entsprechend vorzulegen bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 393/3. 71. A. I. a. M.

85.

Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen de 1813/15.

Berlin, den 17. März 1871.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten, im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachten Kategorien betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absorbirt sein wird, je 24 Thlr in halbjährlichen Raten à 12 Thr. in den Monaten März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Martin Sammerfeld zu Bürgerbruch, Kreis Landsberg a./W.
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpönen, Kreis Tilsit,

Digitized by Google

5) Georg Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
7) Johann Nagel aus Perleberg,
8) Friedrich Saborowski aus Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig,
9) Johann Gottlieb Wall zu Königsberg N./M.
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schulz aus Weidenhain, Kreis Torgau,
12) Gottlieb Koar aus Schwarzbach, Kreis Hoyerswerda,
13) August Eger aus Rawicz,
14) Joseph Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß-Strehlitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Johann Karl Friedrich Will zu Brieg,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernhard Fester zu Münster,
19) Jakob Mueller zu Wittlich

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlrn. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Ploetz.

No. 842/3 A. f. J.

Nr. 86.
Aufgefundene Dekorationen.

Berlin, den 20. März 1871.

Von einem Soldaten der hiesigen Garnison ist angeblich in der Leipziger Straße eine Blechgarnitur mit
dem eisernen Kreuze pro 1870,
dem Erinnerungs-Kreuz pro 1866 (Königgrätz) und
der Rettungs-Medaille

gefunden worden.

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitz-Zeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Hänisch.

No. 620/3. A. I. a.

Nr. 87.
Todtenschein des Preußischen Kriegsgefangenen Hott.

Berlin, den 21. März 1871.

Durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes ist der Todtenschein eines im Bürger-Hospitale zu Tours verstorbenen Kriegsgefangenen, genannt

„Hott Félix Bavarois
Prisonnier Prussien"

an das Kriegs-Ministerium gelangt, nachdem derselbe Seitens der Bayerischen Regierung mit dem Bemerken zurückgesandt war, daß ein Soldat dieses Namens der Bayerischen Armee nicht angehört habe. Sollte nun der Verstorbene einem diesseitigen Truppentheile angehört haben, so ist Seitens des Letztern Behufs der Aushändigung des Todtenscheins Mittheilung hierher zu machen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Mand.

No. 1572/3. 71. M. M. A.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1871 ab bis auf Weiteres.

1) Auf Zulassung zu Brunnen- und Badekuren auf Staatskosten unter den im §§. 389 und 390 des Friedens-Lazareth-Reglements bestimmten Bedingungen, — d. i. wenn bei Erfolglosigkeit der Lazareth-Behandlung der Gebrauch von Brunnen oder Bädern am Kurorte selbst zur Wiederherstellung nach ärztlichem Urtheil nothwendig erscheint — haben Anspruch:
   a) alle im aktiven Dienst befindlichen Militairs vom Feldwebel abwärts, welche auf freie Lazareth-Verpflegung Anspruch haben.
   b) die bereits aus dem Dienste geschiedenen Combattanten des Feldzuges gegen Frankreich aus dem Unteroffizier- und Gemeinen-Stande, welche verwundet oder in Folge der Kriegsstrapazen erkrankt sind,
   c) ausnahmsweise in dringenden Fällen auch solche Mannschaften des inaktiven Standes, deren Leiden zweifellos aus dem Feldzuge von 1866 herrührt.
2) Folgende Kurorte stehen für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, zur Disposition, nämlich für Reconvalescenten
   aus dem Bezirk des Garde- und 3. Armee-Corps:
   Teplitz, Oeynhausen und Sool- und Seebad Colberg,
   aus dem Bezirk des 1., 5. und 6. Armee-Corps:
   Warmbrunn, Landeck, Reinerz, Salzbrunn, Sool- und Seebad Colberg und Königsdorf-Jastrzemb;
   aus dem Bezirk des 2. Armee-Corps:
   Teplitz, Warmbrunn und Sool- und Seebad Colberg,
   aus dem Bezirk des 4. Armee-Corps:
   Teplitz, Wildungen, Nenndorf, Rehburg, Norderney und Soolbad Lüneburg,
   aus dem Bezirk des 7. und 8. Armee-Corps und des General-Gouvernements im Elsaß,
   Aachen, Oeynhausen, Neuenahr, Wildungen, Nenndorf, Soolbad Lüneburg und für Leute aus dem Bezirk des 7. Armee-Corps auch Rehburg und Norderney,
   aus dem Bezirk des 9. Armee-Corps:
   Wildungen und Soolbad Lüneburg,
   aus dem Bezirk des 10. Armee-Corps:
   Wildungen, Nenndorf, Rehburg, Norderney und Soolbad Lüneburg,
   aus dem Bezirk des 11. Armee-Corps:

Digitized by Google

Wildungen und Nenndorf, wobei bemerkt wird, daß die in anderen Corps-Bezirken garnisonirenden oder abkommandirten Truppentheile eines Corps auch auf die Badeorte jener Bezirke angewiesen sind.

Außerdem können für Leute aus allen Bezirken noch nachbenannte Heilquellen, sofern dieselben für einzelne Patienten ärztlicherseits als vorzugsweise wohlthätig erachtet werden, benutzt werden, nämlich:

Lippspringe, Pyrmont, Ems, Langenschwalbach, Münster a/Stein, Creuznach und Wiesbaden.

3) Den Bade-Attesten der ordinirenden Aerzte ist, wenn der Patient an der betreffenden Krankheit im Lazareth behandelt wurde, ein Auszug aus dem Kranken-Journal, im andern Falle eine Krankheitsgeschichte beizufügen und können die bezüglichen Angaben zur Vermeidung eines besonderen Schriftstücks in das ärztliche Attest selbst aufgenommen werden; ob bereits früher Bade-Kuren gebraucht, resp. mit welchem Erfolge, haben die Militair-Aerzte ausdrücklich anzugeben.

In denjenigen Fällen, in welchen ärztlicherseits von dem vorgeschlagenen Bade allein und ausschließlich ein günstiger Erfolg erwartet wird, so daß demselben ein anderes Bad nicht substituirt werden kann, ist solches in dem Attest ausdrücklich zu bemerken. Falls eine bestimmte Kurperiode resp. Jahreszeit für einen Patienten als ungeeignet erachtet wird, muß das Attest ebenfalls eine nähere Angabe hierüber enthalten.

4) Die Anmeldungen der zur Badekur zuzulassenden Mannschaften, belegt mit den ärztlichen Attesten und Nationalen, sind von den Truppentheilen und Landwehr-Bezirks-Kommandos, resp. wenn die Patienten sich noch im Lazareth befinden, von den betreffenden Königlichen Lazareth-Commissionen zu den möglichst frühzeitig festzustellenden Terminen in vorschriftsmäßiger Weise an die Königlichen General-Kommandos resp. General-Gouvernements einzureichen. Die letzteren werden, nach Prüfung der ärztlichen Atteste durch die Corps-General-Aerzte, über die Zulassung entscheiden — wobei mit Rücksicht auf den zu erwartenden großen Andrang zu den Bädern eine strenge Controle der Anträge geboten erscheint, — resp. die genehmigten Gesuche denjenigen stellvertretenden General-Kommandos, zu deren Ressort die betreffenden Bäder gehören, zur weiteren Veranlassung zusenden, — so daß also sämmtliche Eingaben

für das Sool- und Seebad Colberg bei dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando 2. Armee-Corps,
für Teplitz bei dem des 4. Armee-Corps,
für Warmbrunn bei dem des 5. Armee-Corps,
für Salzbrunn, Landeck, Königsdorf-Jastrzemb und Reinerz bei dem des 6. Armee-Corps,
für Oeynhausen. Lippspringe, Pyrmont und Wildungen bei dem des 7. Armee-Corps,
für Aachen, Neuenahr, Münster a/Stein und Creuznach bei dem des 8. Armee-Corps,
für das Soolbad Lüneburg, Rehburg und Norderney bei dem des 10. Armee-Corps,
für Wiesbaden, Nenndorf, Ems und Langenschwalbach bei dem des 11. Armee-Corps
zu concentriren.

Die zuletzt genannten Königlichen General-Kommandos werden ergebenst ersucht, nach Anhörung des General-Arztes und der Provinzial-Intendantur, — welche letztere mit den an den betreffenden Badeorten nöthigen Einrichtungen beauftragt ist, — die Vertheilung der für die einzelnen Bäder angemeldeten Mannschaften auf die ganze Badezeit resp. auf die einzelnen Kur-Perioden gefälligst zu übernehmen, die Einberufungen zu verfügen, beziehungsweise die andern Königlichen General-Kommandos mit Nachricht über die Absendung ꝛc. der Leute zu versehen.

Bei der Vertheilung auf die Kur-Perioden wird auf nachträglich eingehende Gesuche zu rechnen sein.

5) Diejenigen ausnahmsweisen Fälle, in welchen entweder einer der oben genannten, aber für den betreffenden Corps-Bezirk oder allgemein nicht zur Disposition stehenden Kurorte oder ein oben nicht genannter, zur Aufnahme von Militairs nicht eingerichteter Kurort als ausschließlich geeignet angegeben wird, sind im Falle, daß die betreffenden Vorschläge durch den General-Arzt gebilligt werden, der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

6) Die nöthigen Anordnungen in Betreff der Sammlung resp. Vereinigung der nach den Badeorten abgehenden resp. von da zurückkommenden Leute in militairische Transporte, sowie in Betreff der

Digitized by Google

Beaufsichtigung der Mannschaften am Badeorte, werden dem gefälligen Ermessen der betreffenden Königlichen General-Kommandos überlassen.

Die erforderliche Beaufsichtigung wird in der Regel an kleinen Badeorten durch einen der zur Kur daselbst befindlichen Avancirten ausgeführt werden können. Sollte sich an solchen Kurorten, an welchen Garnisonen nicht befindlich sind, die Kommandirung eines Feldwebels oder event. eines Offiziers als nothwendig herausstellen, so ist dieselbe durch das betreffende General-Kommando zu veranlassen und hiervon behufs Normirung der in einem solchen Falle etwa zu gewährenden Zulage der Militair-Medizinal-Abtheilung Mittheilung zu machen.

7) Bezüglich der Kompetenzen für die in die Bäder zu sendenden Mannschaften wird Folgendes festgesetzt:

a) In Betreff der Reisen der zur Kur zugelassenen Leute nach den Badeorten resp. den etwa bestimmten Sammelorten und zurück, gelten die bezüglichen allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß allgemein von der Feststellung der etwaigen Marschfähigkeit abgesehen werden, und überall die Gewährung der bestimmungsmäßigen Reise-Vergütung, resp. bei geschlossenen Kommandos der desfalls vorgeschriebenen Kompetenzen, eintreten kann.

b) Auf die Dauer der Badekur beziehen sämmtliche Mannschaften nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen ihre volle chargenmäßige Löhnung und Brotgeld. Die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften, — jedoch ausschließlich der mit Invaliden-Pensionen ausgeschiedenen, — erhalten diese Kompetenzen extraordinair, und zwar die Löhnung in denjenigem Betrage, welchen sie vor ihrem Ausscheiden zuletzt bezogen. Invaliden behalten an Stelle jener Kompetenzen ihre Pension.

c) An den einzelnen Badeorten werden von der Militair-Verwaltung Vorkehrungen getroffen, daß Quartiere, sowie die zu gebrauchenden Bäder, Brunnen ꝛc. und etwaige Medicamente den Patienten kostenfrei gewährt werden.

d) Soweit die Mannschaften die Mundverpflegung nicht in Kurhäusern oder Lazarethen durch Vermittelung der Militair-Verwaltung resp. aus Staatsfonds kostenfrei erhalten, wird ihnen zur Selbstbeköstigung in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 21. Februar 1867 auf die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Badeorte eine extraordinaire Zulage von 15 Sgr. pro Mann und Tag gezahlt.

Ersteres wird zur Zeit in den Badeorten Colberg, Teplitz, Warmbrunn, Landeck, Aachen, Lüneburg und Wiesbaden in der Regel der Fall sein. Soweit solches aus besonderen Gründen auch bei den nach diesen Orten kommenden Mannschaften nicht angängig ist, haben die betheiligten Provinzial-Intendanturen zu veranlassen, daß jenen die Beköstigungs-Zulage von 15 Sgr. für Rechnung der betreffenden Truppentheile gezahlt wird.

e) Die Mannschaften sind mit völlig guter Bekleidung zu versorgen, damit von ihnen an den Badeorten Sauberkeit und Sorgfalt in der äußeren Erscheinung verlangt werden kann.

Es erhält jeder Soldat:

1 Mütze mit Schirm,
1 Mantel mit hohem Kragen, wie er jetzt allgemein in der Armee eingeführt ist,
den 1. und 2. Waffenrock,
1 Paar tuchene } Beinkleider,
2 Paar weißleinene }
2 Halsbinden,
den Torniſter, resp. Packtaschen,
2 Hemden.
2 Paar wollene Socken,
2 Paar Unterhosen,
1 großes wollenes Tuch,
2 Schnupftücher,
1 Unterjacke von Flanell,
1 Verbindezeug;
ferner ausreichende Fußbekleidung und 1 Paar leichte Schuhe.

Die Kosten für Beschaffung der hier erwähnten nicht etatsmäßigen Stücke sind aus dem Ersparniß-Fonds zu bestreiten.

Digitized by Google

Von den Ersatz-Truppentheilen und Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc., welche keine Ersparnisse besitzen, sind die betreffenden Ausgaben zur extraordinairen Erstattung zu liquidiren, ingleichen die etatsmäßige Abnutzungs-Entschädigung für die nach dem Nachfolgenden aus ihren Beständen herzugebenden Dienstbekleidungs-Gegenstände.

Mannschaften, welche nicht mehr im aktiven Dienste sich befinden, resp. als Invalide entlassen sind, werden, insofern sie sich nicht noch als Passanten in Lazarethen befinden, behufs Benutzung der Bäder zu dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando eingezogen, vollkommen so, wie es die vorstehende Vorschrift besagt, eingekleidet, (Invaliden erhalten jedoch an Waffenrock und Mantel keine Achselklappen) und während der ganzen Kurzeit bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando attachirt geführt. Für die Bekleidung ꝛc. der als Passanten in den Lazarethen befindlichen Leute sorgen die früheren Truppentheile resp. Ersatz-Truppentheile nach den rechtzeitigen Requisitionen der Lazareth-Kommissionen.

Diese Truppentheile resp. Bezirks-Kommandos haben auch die Zahlung und Liquidirung der oben ad a b und d bezeichneten Kompetenzen zu bewirken.

8) Die Dauer der Kur wird für die einzelnen Mannschaften durch die von den General-Aerzten zu approbirenden ärztlichen Atteste bestimmt. Die etwa nöthige Verlängerung der Kur erfolgt auf Anordnung des Bade-Arztes, welche indeß in der Regel von dem General-Arzt des betreffenden Bezirks ebenfalls vorher zu approbiren sein wird.

9) Sämmtliche Kosten für Badekuren der oben ad 1, a und b bezeichneten Mannschaften (einschließlich für Reisen, Bekleidung, sowie für Löhnung ꝛc. der Inaktiven) sind zusammen beim Titel 34 des Kriegsjahres-Etats von der General-Kriegs-Kasse unter einem besonderen Abschnitt als „Badekurkosten“ zu verrechnen.

Die Kosten für die oben ad 1c erwähnten Kombattanten des Jahres 1866 werden auf den laufenden Fonds übernommen.

10) Durch die vorstehenden Bestimmungen ist für die nothwendigen Bedürfnisse der zu Badekuren zugelassenden Kombattanten des letzten Feldzuges auf Staatskosten ausreichend gesorgt, so daß daneben auf die Unterstützung der freiwilligen Krankenpflege nicht zu rechnen ist. Wie in ausnahmsweisen Fällen zu verfahren ist, in welchen die nach Obigem gewährten Benefizien dennoch ungenügend erscheinen sollten, — z. B. wenn der Kranke auf der Reise oder am Badeorte besonderer Begleiter oder kostspieliger Pflege bedarf, wenn Kuren an oben nicht genannten Orten durchaus nothwendig werden, oder die Familie durch die Abwesenheit des Betreffenden zur Kur Noth leiden sollte, — darüber wird den Königlichen General-Kommandos besondere Mittheilung zugehen.

Berlin, den 21. März 1871.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 163/3. 71. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 16. April 1871. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 88.

Auflösung der für das Norddeutsche Bundesgebiet eingesetzten fünf General-Gouvernements.

Ich will unter den jetzigen Verhältnissen genehmigen, daß die durch Meine Ordres vom 18. und 22. Juli v. J. für das damalige Norddeutsche Bundesgebiet eingesetzten fünf General-Gouvernements aufgelöst werden und beauftrage Sie, hiernach das weiter Erforderliche, resp. wegen Demobilmachung und Auflösung dieser General-Gouvernements, zu veranlassen und bekannt zu machen. Hinsichtlich der betreffenden Personal-Bestimmungen werde Ich unmittelbar an die General-Gouvernements verfügen.

Berlin, den 8. April 1871.

Wilhelm.
Fürst Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 13. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 673/4. A. 1. a.

Nr. 89.

Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

Im Verfolg Meiner Verordnung vom 27. März cr., betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des 8ten, 11ten, 10ten, 9ten, 2ten und 1ten Armee-Korps, will Ich auch das Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse in dem im §. 7 des Gesetzes über den Belagerungs-Zustand vom 4. Juni 1851 angegebenen Umfange, welches Ich den zur Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militair-Befehlshabern in den übrigen Korpsbezirken durch Meine Ordre vom 6. Dezember 1870 verliehen habe, soweit es sich um die Bestätigung von Erkenntnissen gegen Angehörige Meiner Armee handelt, nunmehr gleichfalls wieder aufheben, und bestimme, daß in dieser Beziehung von jetzt ab die Vorschriften Meines Erlasses vom 1. Juni 1867, betreffend die anderweite Regelung des Rechts der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, wieder in Kraft

Digitized by Google

treten sollen. Dagegen behält es in Betreff der Bestätigung von Erkenntnissen, welche gegen französische Kriegs-Gefangene ergangen sind, auch fernerhin bei den Bestimmungen Meiner Ordre vom 6. Dezember 1870 sein Bewenden. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Meiner Ordre.

Berlin, den 11. April 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 13. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftage
Klotz.

No. 578/4. A. 1. b.

Nr 90.

Competenzen der in französische Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Auf Ihren Vortrag will Ich im Hinblick auf die glorreiche Führung des beendigten Krieges und die allseitig bewiesene außerordentliche Hingebung und Tapferkeit Meiner Armee hierdurch ausnahmsweise genehmigen, daß den während des letzten Krieges in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren und Beamten das vor der Gefangennahme zuständig gewesene Gehalt auch für die Zeit der Gefangenschaft, eventl. über den Etat gewährt werde, sofern nach dem Ermessen der vorgesetzten General-Commandos ꝛc. das Benehmen der Betreffenden als vorwurfsfrei zu erachten ist. Ebenso darf denjenigen Mannschaften, welche nach der Bescheinigung ihrer Vorgesetzten unverschuldet, wie in Folge von Verwundung oder Krankheit, in Kriegsgefangenschaft geriethen, für die Zeit der letzteren ihre chargenmäßige Löhnung bewilligt werden.

Berlin, den 11. April 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 13. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß danach die §. §. 68 und 69 nebst Anmerkung dazu, sowie §. 106 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege in Bezug auf den jetzt beendigten Krieg eine Modifikation erfahren haben.

Das, was den Kriegsgefangenen etwa Seitens der französischen Behörden zu Theil geworden, wird auf das nachträglich zu gewährende Gehalt nicht in Anrechnung gebracht, dagegen ist der Bezug einer Feldzulage neben dem Gehalte für die Dauer der Gefangenschaft nicht zulässig.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 563/4 71. M. O. D. 3.

Nr. 91.

Regelung der Kommando-Verhältnisse in Elsaß-Lothringen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß sämmtliche in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppentheile dem General-Kommando 15. Armee-Korps, in Bezug auf ihre Verwendung zu unterstellen sind. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 14. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 210/4. A. 1. a. M.

Nr. 92.

Ersatz-Bedarfs-Nachweisung und summarische Nachweisung der im Vorjahre eingetretenen Freiwilligen.

Berlin, den 8. April 1871.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse ist bis auf Weiteres von Einreichung der Ersatzbedarfs-Nachweisungen pro 1871/72, sowie der zugehörigen Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion Abstand zu nehmen.

Desgleichen bleibt Festsetzung eines anderweiten Termins behufs Einreichung der in §. 18 l. c. bezeichneten summarischen Nachweisung der im Laufe des Jahres 1870 eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 173/4. A. 1. a.

Nr. 93.

Annahme des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. Seitens der Werrabahn.

Berlin, den 27. März 1871.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Februar cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1871) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. seit dem 1. August v. J. auch auf der Werrabahn eingeführt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Begesack. Hammer.

No. 1088/3. 71. M. O. D. 3.

Nr. 94.

Verkauf der überzähligen Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 1. April 1871.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist es den Truppentheilen zur Pflicht gemacht, vor dem Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde, deren Untersuchung in Bezug auf ansteckende Krankheiten, stets mit der größten Sorgfalt zu bewerkstelligen und jedes nur irgend verdächtige Thier lieber zu tödten, als durch Verkauf desselben den Krankheitsstoff durch Uebertragung weiter zu verbreiten.

Bei der Besorgniß, daß unter den aus Frankreich zurückkehrenden Pferden, selbst bei aller Sorgfalt der Kommandeure und der Roßärzte, dennoch verdächtige Krankheiten eingeschleppt werden können, werden den Truppentheilen und Administrations-Behörden, sowie Trains, die obigen Bestimmungen hierdurch mit der Maßgabe in Erinnerung gebracht, die Pferde nicht nur vor dem Rückmarsche, sondern auch nach ihrem Eintreffen

Digitized by Google

und vor dem Verkaufe der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und Hinsichts der irgend wie verdächtigen nach Obigem zu verfahren.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 263/3. 71. A. f. R.

Nr. 95.

Kompetenzen der in höheren Stellen fungirenden Aerzte.

Berlin, den 4. April 1871.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 2. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 — und auf den §. 3 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, wonach Militair-Aerzte wie Offiziere zu behandeln sind, wird darauf aufmerksam gemacht, daß Oberstabsärzte in General-Arzt-Stellen das höhere Gehalt ihrer Charge und daneben eine Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich zu empfangen haben.

Assistenzärzte in Stabsarzt-Stellen beziehen dem entsprechend neben dem Gehalte ihrer Charge eine Dienstzulage von 20 Thlrn. monatlich.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Vegesack. Hammer.

No. 676/3. 71. M. O. D. 3.

Nr. 96.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 4. April 1871.

Unter Bezugnahme auf die durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1871 erfolgte Bekanntmachung Nr. 83, Bemerkung 3, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 7., 9. und 10. Armee-Korps, pro 2tes Quartal 1871 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion veröffentlicht:

7. Armee-Korps.

Attendorn	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Höxter	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Barmen	17	"	"	"	"	"	Iserlohn	14	"	"	"	"	"
Benrath	18	"	"	"	"	"	Lippstadt	13	"	"	"	"	"
Bielefeld	15	"	"	"	"	"	Meschede	15	"	"	"	"	"
Bochum	16	"	"	"	"	"	Minden	14	"	"	"	"	"
Borken	12	"	"	"	"	"	Münster	13	"	"	"	"	"
Bückeburg	15	"	"	"	"	"	Neuhaus	11	"	"	"	"	"
Cleve	17	"	"	"	"	"	Neuß	16	"	"	"	"	"
Detmold	13	"	"	"	"	"	Paderborn	13	"	"	"	"	"
Düsseldorf	20	"	"	"	"	"	Soest	14	"	"	"	"	"
Essen	17	"	"	"	"	"	Unna	16	"	"	"	"	"
Geldern	16	"	"	"	"	"	Warendorf	13	"	"	"	"	"
Gräfrath	16	"	"	"	"	"	Werden	18	"	"	"	"	"
Hamm	15	"	"	"	"	"	Wesel	19	"	"	"	"	"
Herford	14	"	"	"	"	"							

Digitized by Google

9. Armee-Korps.

Altona	19	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Kiel	15	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Apenrade	16	"	"	"	"	"	Lübeck	14	"	"	"	" "
Augustenburg	15	"	"	"	"	"	Moelln	17	"	"	"	" "
Bremen	20	"	"	"	"	"	Neumünster	16	"	"	"	" "
Eckernförde	18	"	"	"	"	"	Oldesloe	18	"	"	"	" "
Flensburg	18	"	"	"	"	"	Ploen	13	"	"	"	" "
Geestemünde	18	"	"	"	"	"	Ratzeburg	16	"	"	"	" "
Glückstadt	12	"	"	"	"	"	Rendsburg	15	"	"	"	" "
Hadersleben	15	"	"	"	"	"	Schleswig	15	"	"	"	" "
Hamburg	17	"	"	"	"	"	Sonderburg	16	"	"	"	" "
Harburg	14	"	"	"	"	"	Stade	13	"	"	"	" "
Itzehoe	18	"	"	"	"	"	Wandsbeck	19	"	"	"	" "

10. Armee-Korps.

Aurich	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Hildesheim	12	Pfennige	pro	Mann	und Tag,
Blankenburg	17	"	"	"	"	"	Lingen	13	"	"	"	" "
Braunschweig	14	"	"	"	"	"	Lüneburg	12	"	"	"	" "
Celle	12	"	"	"	"	"	Nienburg	12	"	"	"	" "
Cloppenburg	12	"	"	"	"	"	Northeim	14	"	"	"	" "
Einbeck	13	"	"	"	"	"	Oldenburg	15	"	"	"	" "
Emden	15	"	"	"	"	"	Osnabrück	16	"	"	"	" "
Goßlar	13	"	"	"	"	"	Uelzen	13	"	"	"	" "
Göttingen	14	"	"	"	"	"	Verden	14	"	"	"	" "
Hameln	13	"	"	"	"	"	Wilhelmshafen	15	"	"	"	" "
Hannover	13	"	"	"	"	"	Wolfenbüttel	10	"	"	"	" "
Herzberg	14	"	"	"	"	"	Wunstorf	13	"	"	"	" "

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücksportion enthalten ist, erhöhen sich in Folge der während des mobilen Verhältnisses eingetretenen Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, auf die Zeit bis zum Eintritt der allgemeinen Demobilmachung der in die Heimath zurückkehrenden mobilen Feldtruppen resp. mit dem Wiedereintreffen der letzteren in den Garnisonen um je 3 Pfennige.
2) Die während des mobilen Zustandes erfolgten extraordinairen Bewilligungen an Verpflegungszuschuß werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

   Dieselben kommen jedoch nach Maßgabe des diesseitigen Erlasses vom 14. März c. (Nr. 597/3. 71. M. O. D. 3.), mit dem Eintritt der allgemeinen Demobilmachung der in die Heimath zurückkehrenden Feldtruppen resp. mit dem Wiedereintreffen der letzteren in den Garnisonen in Wegfall.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Koellner.

No. 122/4. M. O. D. 2.

Nr. 97.

Chargen-Feldzulage der mit Offizierstellen beliehenen Vice-Feldwebel ꝛc.

Berlin, den 5. April 1871.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob Vice-Feldwebel und sonstige Personen des Unteroffizierstandes, welche bei mobilen Truppen mit Offizierstellen beliehen sind und somit die Stellen-Feldzulage beziehen, im Fall

Digitized by Google

ihrer Verwundung, Erkrankung oder Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit auf eine Chargen-Feldzulage Anspruch haben. Um einer mißverständlichen Auffassung der §§ 122 u. f. des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vorzubeugen, wird hiermit bekannt gemacht, daß qu. Vice-Feldwebel ꝛc. in solchen Fällen die Chargen-Feldzulage der Sekonde-Lieutenants beziehen dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Begesack. Hammer.

No. 270/4. 71. M. O. D. 3.

Nr. 98.

Artillerie-Friedens-Besatzung von Neu-Breisach.

Berlin, den 7. April 1871.

Mit Bezug auf die durch Nr. 74 des Armee-Verordnung-Blatts Nr. 6 de 1871 publicirte „Nachweisung über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen“ wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Artillerie-Friedens-Besatzung von Neu-Breisach die 4te Kompagnie des Großherzoglich Badischen Festungs-Artillerie-Bataillons bestimmt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 481/3. A. I. a. M.

99.

Verbrauchs-Entschädigung für die neue Bein- und Fuß-Bekleidung bei den Dragonern, Ulanen, der Artillerie und dem Train ꝛc.

Berlin, den 11. April 1871.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 6. April 1870 — Armee-Verordnungs-Blatt Stück 7 Nr. 58 — wird hierdurch dahin deklarirt, daß für die von den betreffenden Truppentheilen in Folge der kriegerischen Ereignisse über die Friedens-Abfindung pro 1870 hinaus beschafften resp. noch zu beschaffenden kurzen Hosen von dunkelblau-melirtem Tuch und langen Stiefeln nebst Sporen die dort festgesetzten Etatssätze zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 315/4. 71. M. O. D. 3.

Nr. 100.

Aufgefundene Dekorationen.

Berlin den 1. April 1871.

Eine Blechgarnitur mit dem Erinnerungskreuz pro 1864 (Düppel) und der Erinnerungs-Medaille pro 1864 ist im Bereich der Etappen-Kommandantur Lichtenfels, ferner eine Blechgarnitur mit dem Erinnerungskreuz pro 1866 (Königgrätz) auf dem hiesigen Anhalter Bahnhofe gefunden worden.

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitz-Zeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski Hänisch.

No. 1163/3. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 101.

Todtenscheine zweier im Stadt-Hospitale zu Pithiviers verstorbenen Preußischen Soldaten.

Berlin, den 12. April 1871.

Von der Mairie zu Pithiviers, Departement du Loiret, sind der diesseitigen Militair-Behörde zwei hierher abgelieferte Todtenscheine über die angeblich Preußischen Soldaten

Karl Frinch aus dem Herzogthum Nassau und
Wilhelm Herrmann aus Ludwigdorf in Preußen

behändigt worden. Da die angestellten Recherchen über den Truppentheil resp. über die Angehörigen der Verstorbenen resultatlos geblieben, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Todtenscheine bis zu etwaiger Abforderung hier asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 195/4. 71. M. M. A.

Nr. 102.

Aufforderung zur Empfangnahme verschiedener Officier-Effecten.

Berlin, den 13. April 4871.

Im Gewahrsam des Kriegs-Ministeriums, Armee-Abtheilung B., befinden sich seit einiger Zeit die nachgenannten, bei der Etappen-Commandantur zu Pont à Mousson eingelieferten Gegenstände, als:

1) eine rothe wollene Decke mit Packriemen,
2) ein Paletot eines Infanterie-Officiers und
3) ein Gummi-Paletot mit gelben Knöpfen und schwarzem Sammetkragen mit rothem Vorstoß.

Die unbekannten Eigenthümer wollen, unter Nachweis ihrer diesfälligen Anrechte, sich wegen Aushändigung der genannten Effecten mit der obengedachten Abtheilung baldigst in Verbindung setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Klotz. Buddenbrock.

No. 442/3. 71. A. I. b.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Seite 49 dieses Blattes (Nr. 6 pro 1871) abgedruckten Dislokations-Nachweisung des 15. Armee-Korps ist das der 30. Kavallerie-Brigade zugetheilte 1. Pommersche Ulanen-Regiment Nr. 4 durch einen Druckfehler als Dragoner-Regiment bezeichnet worden.

Notiz.

Mit der nächsten Nummer dieses Blattes wird ein Inhalts-Verzeichniß des 4. Jahrganges ausgegeben werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 29. April 1871. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 103.

Einführung des für die leichte Kavallerie vorgeschriebenen Gepäcks bei dem Truppen- und Administrations-Train.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß für die berittenen Mannschaften und für die Fahrer vom Sattel des Truppen- und Administrations-Trains, fortan das für die leichte Kavallerie vorgeschriebene Gepäck einzuführen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. März 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Mai 1867 — 290/5. 67. M. O. D. 3. — (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1867) und mit nachstehendem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Das Gepäck der leichten Kavallerie ist fortan bei allen Neubeschaffungen des Trains zu Grunde zu legen.
2) Die Ausrüstungsstücke bisheriger Probe sind aufzubrauchen resp. erst nach anerkannter Unbrauchbarkeit auszurangiren.
3) Die Unterhaltung dieses neuen Gepäcks, incl. der Packtaschen und Kochgeschirr-Futterale, erfolgt für Rechnung des Spezial-Ausgabe-Titels 37 des Militairs Etats, und gelten in dieser Beziehung die für die Instandhaltung resp. den Ersatz der Train-Feldequipage gegebenen Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 1102/3. 71. A. 1. b.

Nr. 104.

Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militair-Personen.

Berlin, den 22. April 1871.

Das nachstehende Gesetz:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Ehen, welche von Militairpersonen vom 15. Juli 1870, als dem Tage der angeordneten Mobilmachung der

Digitized by Google

Armee an, während des gegenwärtigen Krieges, ohne vorherige Königliche Genehmigung, beziehungsweise ohne Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs geschlossen, und aus diesem Grunde nichtig sind, sollen, wenn diese Genehmigung nachträglich erfolgt, als von Anfang an gültig angesehen werden. Dies findet auch dann statt, wenn die Ehe inzwischen durch den Tod aufgelöst sein sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismark. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Strafbestimmung des §. 172 Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs durch dasselbe nicht berührt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 217/4. A. I. a.

Nr. 105.

Auflösung des Militair-Gouvernements der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.

Ich bestimme hierdurch: Das Militair-Gouvernement der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wird aufgelöst. Das Kriegs-Ministerium hat dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 24. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1388/4. A. I. a.

Nr. 106.

Nachweisungen der wegen Nichtgestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission bezw. wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen.

Berlin, den 14. April 1871.

Unter Bezugnahme auf unsere, an sämmtliche oberen Provinzial-Behörden des Preußischen Staats gerichtete Verfügung vom 16. November 1869 — 320 A. I. a., M. d. J. I. B. 9494 — bestimmen wir hiermit, daß zur Zeit von Einreichnng der durch beregte Verfügung erforderten summarischen Nachweisungen der vom 1. Januar 1868 bis zum 1. Januar 1870 militairpflichtig gewordenen, wegen Nichtgestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission beziehungsweise wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen Abstand zu nehmen ist.

Zum 15. März künftigen Jahres dagegen sind dem Kriegs-Ministerium derartige summarische Nachweisungen bezüglich der in den Jahren 1868 bis einschließlich 1871 militairpflichtig gewordenen Individuen beregter Kategorie einzureichen und ist demgemäß die Ueberschrift der Kolonne 2 des mittelst Eingangs erwähnter Verfügung gegebenen Schemas dahin zu modifiziren:

„Vom 1. Januar 1868 bis ult. Dezember 1871 sind militairpflichtig geworden"

Für die folgenden Jahre bleibt bezüglich qu. Nachweisungen nach Maßgabe des Passus 2 mehrcitirten Erlasses vom 16. November 1869 zu verfahren.

Was ferner die sub 3 a. a. O. von den Ersatzbehörden im Bezirk des 1. bis incl. 8. Armee-Korps erforderten Anzeigen anbetrifft, wieviele der seit dem 1. Januar 1865 militairpflichtig gewordenen Individuen wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilt worden sind, so hat deren Einreichung Seitens gedachter

Digitized by Google

Behörden an das Kriegs-Ministerium, soweit solche noch nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. Juni c. stattzufinden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierbei ergebenst bemerkt, wie bei der in Rede stehenden Zählung die in den Jahren 1865 bis einschließlich 1867 militairpflichtig gewordenen Individuen der betreffenden Kategorie zu berücksichtigen sind.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
Klotz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Bitter.

Kriegs-Minist. No. 322/4. A. I. a.

Minist. d. Inn. I. M. J. 4476/7.

Nr. 107.

Wiedereröffnung der Artillerie-Schießschule.

Berlin den 20. April 1871.

Allerhöchsten Orts ist die Wiedereröffnung der Artillerie-Schießschule genehmigt worden.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt daher, daß der nächste Kursus der Artillerie-Schießschule am 15. Mai d. J. beginnt und bis 28. September ejusd. a währt, und daß sich demnächst die qu. Lehr-Kurse in der im Passus 9 des Organisations-Planes für beregte Schießschule vom 4 Juli 1867 festgesetzten Art wieder anschließen.

Diejenigen Offiziere, welche mobilen Truppentheilen angehören und zum Besuch der qu. Schule kommandirt werden, sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Kommandos, bezüglich eventl. Demobilmachung nach den Bestimmungen des ersten Alinea des §. 25 des ersten Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege zu behandeln. Während ihres mobilen Verhältnisses haben beregte Offiziere auf die im Verpflegungs-Etat für die Artillerie-Schießschule vorgesehene Zulage (für kommandirte Hauptleute resp. Lieutenants) keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1031/4 71. A. I. a.

Nr. 108.

Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen zum einjährig freiwilligen Dienst an die höhere Bürgerschule zu Constanz.

Berlin, den 20. April 1871.

Im Anschluß an das mittelst diesseitiger Verfügung vom 5. November 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 de 1869 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen zum einjährig freiwilligen Dienst zusteht, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung der Großherzoglich Badischen Regierung der höheren Bürgerschule zu Constanz gleichfalls das Recht zur Ausstellung derartiger Zeugnisse ertheilt ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 106/4. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 109.

Anrechnung der Dienstzeit der anläßlich des Krieges freiwillig bei Königlich Württembergischen Truppentheilen eingetretenen Norddeutschen, sowie umgekehrt derjenigen Württembergischen Staats-Angehörigen, welche bei Truppentheilen des Norddeutschen Bundes-Heeres in Dienst getreten sind.

Berlin, den 24. April 1871.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, speciell der §. 17 desselben, nach Maßgabe des Erlasses vom 16. Februar cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1871 — fortan auch auf das Verhältniß zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde, beziehungsweise den Angehörigen desselben und dem Königreich Württemberg, beziehungsweise dessen Angehörigen, Anwendung zu finden hat, wird nach Einvernehmen mit dem Königlich Württembergischen Kriegs-Ministerium hiermit bestimmt, daß beregtem Gesetz in Fällen, in denen Militairpflichtige des einen der beiden Theile noch vor Eintritt der gegenwärtigen Verhältnisse anläßlich des Krieges freiwillig bei Truppentheilen des anderen Theiles eingetreten sind, rückwirkende Kraft beizulegen ist. Die solchergestalt abgeleistete Dienstzeit wird danach auf die gesetzlich den Betreffenden obliegende Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sein.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1048/4. 71. A. I. a.

Nr. 110.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 29. März 1871.

Unter Bezugnahme auf die sub Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1870 (Nr. 136, Seite 105) erfolgte Publikation der Preise der Maschinen-Hufeisen aus der Fabrik von H. Dopp & Co. (Berlin, Chausseestraße Nr. 39) wird den Truppentheilen der Artillerie, der Kavallerie und des Trains, sowie den Artillerie-Depots das nachstehende neue Preis-Verzeichniß nebst Zeichnungen von Maschinen-Hufeisen aus der genannten Fabrik mitgetheilt.

Die Hufeisen sind hinsichtlich ihrer Qualität von den Artillerie-Werkstätten geprüft und als gut befunden worden; sie können daher den qu. Truppentheilen und Artillerie-Depots zur Deckung eintretenden Bedarfs empfohlen werden.

Die Revision und Abnahme der Hufeisen erfolgt in der Fabrik von Dopp & Co. durch die Artillerie-Revisions-Kommission zu Berlin; die Absendung der Hufeisen an die Besteller wird durch die Fabrik veranlaßt.

Bei den Bestellungen ist anzugeben, ob die Hufeisen mit oder ohne Stollen verlangt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

No. 562/3. 71. A. II. a.

Preis-Verzeichniß der Maschinen-Hufeisen
(loco Berlin)
von H. Dopp & Co.

Nr. 1. Hufeisen für die Artillerie.

Nach den vorgeschriebenen Formen und Größen.	Nr. 1.	Per Paar gestollt	5	Sgr.	6	Pf.
	„ 2.	„ „ „	6	„	—	„
	„ 3.	„ „ „	7	„	6	„
	„ 4.	„ „ „	8	„	3	„

Nr. 2. Hufeisen für Train, Munitions-Kolonnen 2c.

Dieselben Preise wie die obigen.

Digitized by Google

Nr. 3. Hufeisen für die schwere Kavallerie
nach den beigefügten Zeichnungen:

Lttr. C.	Per Paar gestollt			6	Sgr.	—	Pf.
„ D.	„	„	„	6	„	—	„
„ E.	„	„	„	5	„	6	„
„ F.	„	„	„	5	„	6	„

Nr. 4. Hufeisen für die leichte Kavallerie
nach den beigefügten Zeichnungen:

Lttr. E.	Per Paar gestollt			5	Sgr.	6	Pf.
„ F.	„	„	„	5	„	6	„
„ G.	„	„	„	5	„	—	„
„ H.	„	„	„	5	„	—	„

NB. Bei den Hufeisen, die nicht gestollt befohlen werden, tritt die Preis-Ermäßigung von 1 Sgr. per Paar ein.

Nr. 111.

Ausfall der Krankenträger-Uebungen.

Berlin, den 17. April 1871.

Praktische Uebungen der zu Krankenträgern auszubildenden Mannschaften finden im laufenden Jahre nicht statt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Klotz. v. Buddenbrock

No. 802/4. A. I. b.

Nr. 112.

Ablehnung der Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes für Rechnungsleger aufgelöster Truppentheile ꝛc.

Berlin, den 18. April 1871.

Aus Anlaß von Anträgen auf fernere Verabreichung eines Exemplars des Armee-Verordnungs-Blattes für Rechnungsleger aufgelöster Truppentheile ꝛc. wird mitgetheilt, daß diesen Anträgen zu entsprechen nicht für erforderlich erachtet ist, weil solche Rechnungsleger das Blatt nöthigen Falls in den Büreaus anderer am Orte stehender Truppen resp. Militair-Behörden einsehen können.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. A.
Hartrott. Mand.

No. 2247/4. K. M.

Nr. 113.

Nachweisung der während des 1. Quartals d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 22. April 1871.

Die während des 1. Quartals d. J. im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 1870/4. 71. A. III.

Digitized by Google

Nachweisung der qu. Veränderungen.

I. Neu errichtet wurden:

a. selbstständige Stationen:

1) Lager Kellinghusen (Barackenlager auf der Lockstedter Haide) mit beschränktem Tagesdienst;

b. mit den Orts-Postanstalten kombinirte Stationen:

1) Fritzlar, Regierungs-Bezirk Cassel, mit beschränktem Tagesdienst;

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1) Neuwerk auf der Nordsee-Insel gleichen Namens, Reg.-Bez. Hannover,
2) Hela, Reg.-Bez. Danzig,
3) Brüsterort, Reg.-Bez. Königsberg,
4) Wolffenbüttel, Herzogthum Braunschweig mit vollem Tagesdienst;

} mit beschränktem Tagesdienst,

d. von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

1) Rackwitz, Reg.-Bez. Posen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Geschlossen wurden:

1) Westerland, auf der Insel Sylt.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen:

1) Nienburg, bisher selbstständig, ist jetzt einer Privatperson zur Verwaltung übertragen,
2) Spandau, } bisher mit den Orts-Postanstalten kombinirt, mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt
3) Zeitz, } selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst;
4) Angermünde,
5) Hameln,
6) Witzenhausen,
7) Pillau,

} bisher mit den Orts-Postanstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen,

8) die Telegraphen-Station Gröningen führt fortan die Bezeichnung: „Gröningen i/Pr."
9) Lübben,
10) Jena,
11) Jüterbogk,
12) Malmedy,
13) Arnstadt,
14) Meerane,
15) Brake,
16) Elsfleth,
17) Freiberg in Sachsen,
18) Cottbus,
19) Eisleben,
20) Eupen,
21) Husum,
22) Neumünster,
23) Oels,
24) Sorau.

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

Anhang.

Den in Elsaß und Lothringen, resp. den okkupirten Landestheilen in Frankreich bisher eröffneten, für den Privatdepeschenverkehr der daselbst befindlichen deutschen Truppen und Beamten ꝛc. mit ihren Angehörigen nach deutschen Ländern und umgekehrt bestimmten Telegraphen-Stationen sind hinzugetreten:

Digitized by Google

1) Neu-Breisach,
2) Molsheim,
3) St. Louis,
4) Briey,
5) Longwy,
6) Markirch,
7) Pfalzburg,
8) Altkirch,
9) Belfort,
10) Thann,
11) Gebweiler,
12) Rappoldsweiler,
13) Chalons-sur-Marne,
14) Château-Thierry,
15) Chatillon-sur-Seine,
16) Chaumont,
17) Coulommiers,
18) Compiègne,
19) Epernay,
20) Esbly,
21) La Fère,
22) La Ferté-sous-Jouarre,
23) Laon,
24) Meaux,
25) St. Ménéhould,
26) Mezières,
27) Peronne,
28) Reims,
29) Rocroy,
30) Sedan,
31) Soissons,
32) Vitry,
33) Rouen,
34) Amiens,
35) Beauvais,
36) Pontoise,
37) Creil,
38) Lagny,
39) Gretz,
40) Melun,
41) Beaume,
42) Dijon,
43) Poligny,
44) Gray,
45) Dôle,
46) Besoul,
47) Lure,
48) St. Loup,
49) Neufchâteau,
50) Mirecourt,
51) Dannemarie,
52) Sentheim,
53) Beaurieux,
54) Clermont (en Picardie),
55) Dammartin,
56) Gros-Bois,
57) Jouarre,
58) La Chapelle Rablais,
59) Le Vert-Galant,
60) Lons-le-Saulnier,
61) Le Piple (Château),
62) Nangis
63) Ougney,
64) Provins,
65) Rozoy,
66) Senlis,
67) St. Denis,
68) St. Quentin,
69) Villiers-le-Bel,
70) Charenton,
71) La Faisanderie,
72) Nogent,
73) Rosny,
74) Noisy,
75) Romainville,
76) Aubervilliers,
77) de l'Est,

in den Pariser Forts.

Dagegen sind die Stationen
1) Clermont (en Argonne),
2) Remilly
außer Wirksamkeit getreten.

Nr. 114.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummer im Loosungsbezirk Landsberg I. pro 1870.

Berlin, den 25. April 1871.

Nach Anzeige der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 9. Infanterie Brigade hat bei Zusammenstellung der im Jahre 1870 gezogenen höchsten Loos- beziehungsweise Abschluß-Nummern hinsichts des Loosungsbezirks

„Landsberg I."

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Die höchste Loos- resp. Abschluß-Nummer beregten Bezirks beträgt danach nicht 256, sondern 556.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1019/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 115.
Offerten zur Gewährung freier Badekuren.

Berlin, den 24. April 1871.

Nachstehende Offerten zur Gewährung freier Badekuren sind beim Kriegs-Ministerium eingegangen, nämlich:

№	Ort und Name.	Gegenstand des Anerbietens.
1	Kommissions-Rath Deichmann in Berlin	offerirt in seinem Kur- und Logirhause „König Wilhelms-Bad" in Swinemünde Offizieren Logis zu ermäßigten Preisen.
2	Dr. Joseph Schreiber, Besitzer des Sanatoriums in Aussee in Steiermark	offerirt einen Freiplatz für drei Offiziere der deutschen Armee auf 6 bis 8 Wochen. Wohnung, Verpflegung, Bäder und ärztliche Behandlung werden unentgeltlich gewährt.
3	Bade-Direktion in Krapine-Töplitz (Croatien).	Wohnung, Bäder und ärztliche Behandlung für 4 Offiziere der deutschen Armee unentgeltlich bis zum 20. Juni cr.
4	Heinrich v. Struve, Besitzer des Soolbades Rheinfelden im Canton Aargau (Schweiz).	Aufnahme von 10 Offizieren in die Anstalt.

Dies wird mit dem ausdrücklichen Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß diesseits Recherchen über die näheren Verhältnisse und Verhandlungen mit den Betreffenden nicht stattgefunden haben und daher den etwa reflektirenden Herrn Offizieren das Weitere in gedachter Beziehung überlassen bleibt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Lommer.

No. 1761/3. 71. M. M. A.

Nr. 116.
Todtenschein des Kanoniers Peter Schnabel.

Berlin, den 19. April 1871.

Im Feld-Lazareth Nr. 6 des 10. Armee-Korps zu Hagondange ist der am 14. Oktober 1870 fast besinnungslos, ohne Lazarethschein, Soldbuch und Erkennungsmarke, in dasselbe aufgenommene Kanonier Peter Schnabel, angeblich aus Hedersdorf, Kreises Löwenberg, und im Dienst bei der 1. schweren Batterie der Reserve-Landwehr-Artillerie-Division, am 20 Oktober 1870 an den Folgen der Ruhr verstorben.

Der auf Grund vorstehender, offenbar ungenauer Personal-Beschreibung ausgefertigte Todtenschein hat bisher nicht die zur Weiterbehändigung zuständige Behörde ausfindig machen lassen und wird derselbe daher bis zu etwaiger Rekognoscirung des ꝛc. Schnabel bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1116/4. 71. M. M. A.

Nr. 117.
Aufgefundene Dekorationen.

Berlin, den 21. April 1871.

Eine Blechgarnitur mit dem Erinnerungskreuz pro 1866 (Main-Armee) und der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Erinnerungs-Medaille pro 1866, ist am 16. November v. J. auf der Chaussee von Rinteln nach Büdeburg gefunden worden.

Digitized by Google

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitz-Zeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski v. Brauchitsch.

No. 815/4. A. 1. a.

Nr. 118.

Aufgefundene Geldtasche mit zehn Thalern Inhalt.

Berlin, den 24. April 1871.

In der ersten Hälfte des Monats Februar d. J. ist in Bar sur Seine von einem französischen Einwohner auf dem Hofe seines Hauses eine lederne Geldtasche mit zehn Thalern Inhalt gefunden und an das 4. Bataillon (Prenzlau) 4. kombinirten Brandenburgischen Landwehr-Regiments abgeliefert worden.

Die Beschaffenheit der Geldtasche und der Umstand, daß der Inhalt nur aus Preußischem Gelde besteht, lassen darauf schließen, daß dieselbe einem Preußischen Soldaten gehört.

Der Rückempfang ist, unter Beifügung eines genügenden Nachweises über das Eigenthumsrecht, bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Hänisch.

No. 789/4. 71. A. 1. a.

Hierzu eine Beilage und das Inhalts-Verzeichniß des 4. Jahrganges dieses Blattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

t.

. 9.

ie 69.

ei den

Anzahl
nmern

mer-

ßlich
chste

on-

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. **Berlin, den 2. Mai 1871.** **Nr. 9.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 119.

Eintheilung und Friedens-Dislokation des Garde-Korps, sowie des 1. bis einschließlich 11. Armee-Korps, jedoch mit Ausschluß der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Berlin, den 23. April 1871.

Die unten folgende Eintheilung und Friedens-Dislokation des Garde-Korps, sowie des 1. bis einschließlich 11. Armee-Korps, jedoch mit Ausschluß der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. d. M. genehmigt ist, wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bezüglich der hiernach erforderlich gewordenen Dislocirung einzelner Ersatz-Truppentheile wird besondere Bestimmung erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 672/4. 71. A. I. a.

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Garde-Korps.	"	"	"	"	Berlin	
		1. Garde-Inf.-Div.	"	"	"	Berlin	
			1. Garde-Infant.-Brigade	"	"	Potsdam	
				1. Garde-Regt. z. F.	"	Potsdam	
				3. Garde-Regt. z. F.	"	Hannover	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Garde-Korps.	1. Garde-Inf.-Division	1. Garde-Inf.-Brigade	Garde-Jäger-Bat.	"	Potsdam	
				1. Garde-Landw.-Regt.	1. (Königsberg)		
					2. (Stettin)		
					3. (Graudenz)		
			2. Garde-Inf.-Brigade.	"	"	Berlin	
				2. Garde-Regt. z. F.	"	Berlin	
				4. Garde-Regt. z. F.	"	Spandau	
				Garde-Füs.-Regt.	"	Berlin	
				2. Garde-Landw.-Regt.	1. (Berlin)		
					2. (Magdeburg)		
					3. (Cottbus)		
		2. Garde-Inf.-Div.	"	"	"	Berlin	
			3. Garde-Inf.-Brigade	"	"	Berlin	
				Kaiser Alexander Garde-Gren.-Regt. Nr. 1	"	Berlin	
				3. Garde-Gren.-Regt. Königin Elisabeth	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Brandenburg	bis auf Weiteres.
					2. Bat.	Spandau	
				Garde-Schützen-Bat.	"	Berlin	
				1. Garde-Gren.-Landw. Regt.	1. (Görlitz)		
					2. (Breslau)		
					3. (Poln. Lissa)		
			4. Garde-Inf.-Brigade	"	"	Berlin	
				Kaiser Franz Garde-Gren. Regt. Nr. 2.	"	Berlin	
				4. Garde-Gren.-Regt. Königin	"	Coblenz	
				2. Garde-Gren.-Landw. Regt.	1. (Hamm)		
					2. (Coblenz)		
					3. (Düsseldorf)		
		Garde-Kav.-Division.	"	"	"	Berlin	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Garde-Korps	Garde-Kav.-Div.	1. Garde-Kav.-Brigade	"	"	Berlin	
				Regt. der Gardes du Corps	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Potsdam	
					3. Esk.	Berlin	
					4. Esk.	Charlottenburg	
				Garde-Kür.-Regt.	"	Berlin	
			2. Garde-Kav.-Brigade	"	"	Potsdam	
				Garde-Hus.-Regt.	"	Potsdam	
				1. Garde-Ulan.-Regt.	"	Potsdam	
				3. Garde-Ulan.-Regt.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Potsdam	
					3. und 4. Eskadron.	Nauen	
			3. Garde-Kav.-Brigade	"	"	Berlin	
				1. Garde-Drag.-Regt.	"	Berlin	
				2. Garde-Drag.-Regt.	"	Berlin	
				2. Garde-Ulan.-Regt.	"	Berlin	
			Garde-Artill.-Brigade	"	"	Berlin	
				Garde-Feld-Art.-Regt.	"	Berlin	
				Garde-Fest.-Art.-Regt.	Stab	Berlin	
					1. Abtheilung.	Spandau	
					2. Abth. Stab, 5. u. 6. Komp.	Torgau	
					2. Abth. 7. Komp.	Wittenberg	
					2. Abth. 8. Komp.	Cüstrin	
				Garde-Pion.-Bat.	"	Berlin	
				Garde-Train-Bat.	"	Berlin	
				Lehr-Inf.-Bat.	"	Potsdam	
				Unteroff.-Schule in Potsdam	"	Potsdam	1. Garde-Inf.-Brigade.
				Unteroff.-Schule in Jülich	"	Jülich	
				Unteroff.-Schule in Bieberich	"	Bieberich	
				Unteroff.-Schule in Weißenfels	"	Weißenfels	
				Leib-Gensdarmerie	"	Berlin	
				Schloß-Garde-Komp.	"	Berlin	
				Invalidenhaus zu Berlin	"	Berlin	
				Garde-Invaliden-Komp.	"	Potsdam	1. Garde-Inf.-Brigade

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	I.	"	"	"	"	Königsberg i. Pr.	
		1.	"	"	"	Königsberg i. Pr.	
			1. Inf.-Brig.	"	"	Königsberg i. Pr.	
				Gren.-Regt. (Kronprinz) (1. Ostpreuß.) Nr. 1	"	Königsberg i. Pr.	
				5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	Stab und 1. Bat.	Königsberg i. Pr.	
					2. Bat.	Pillau	
					Füs.-Bat.	Memel	
				1. Ostpreuß. Landw. Regt. Nr. 1.	1. (Tilsit)		
					2. (Wehlau)		
				5. Ostpreuß. Landw. Regt. Nr. 41.	1. (Bartenstein)		
					2. (Rastenburg)		
				Res.-Landw.-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.			
			2. Inf.-Brig.	"	"	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 3	Stab und 2. Bat.	Gumbinnen	
					1. Bat.	Bartenstein	
					Füs.-Bat.	Loetzen	
				6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43	"	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3	1. (Insterburg)		
					2. (Gumbinnen)		
				6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43	1. (Lötzen)		
					2. (Goldap)		
			1. Kav.-Brig.	"	"	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Kür.-Regt. Nr. 3 (Graf Wrangel)	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Königsberg i. Pr.	
					3. Esk.	Wehlau	
				Litth. Drag.-Regt. Nr. 1 (Pr. Albrecht v. Preußen)	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Tilsit	
					2. Esk.	Ragnit	
				Litth. Ulan.-Regt. Nr. 12	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Friedland a. d. Alle	
					3. u. 4. Esk.	Insterburg	
		2.	"	"	"	Danzig	
			3. Inf.-Brig.	"	"	Danzig	

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	1.	2.	3. Inf.-Brig.	3. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 4	Stab, 1. u. 2. Bat.	Danzig	
					Füs.-Bat.	Culm	
				7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44	"	Graudenz	
				3. Ostpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 4	1. (Osterode) 2. (Ortelsburg)		
				7. Ostpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 44	1. (Riesenburg) 2. (Pr. Holland)		
			4. Inf.-Brig.	"	"	Danzig	
				4. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 5	"	Danzig	
				Ostpr. Füs.-Regt. Nr. 33	"	Danzig	
				4. Ostpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 5	1. (Graudenz) 2. (Thorn)		
				8. Ostpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 45	1. (Danzig) 2. (Marienburg)		
			2. Kav.-Brig.	"	"	Danzig	
				1. Leib-Hus.-Regt. Nr. 1	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Danzig u. Langfuhr	
					3. u. 4. Esk.	Pr.-Stargard	
				Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8	Stab, 2. u. 5. Esk.	Elbing	
					1. Esk.	Riesenburg	
					3. Esk.	Rosenberg	
					4. Esk.	Deutsch Eylau	
				Ostpr. Jäger-Bat. Nr. 1	"	Braunsberg	
			1. Art.-Brig.	"	"	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Königsberg i. Pr.	
					2. Fuß-Abth.	Graudenz	
					3. Fuß-Abth.	Danzig	
					reitende Abth.	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1	Stab u. 2. Abth.	Königsberg i. Pr.	
					1. Abth. { Stab, 2., 3. u. 4. Komp.	Danzig	
					1. Komp.	Pillau	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	I.	"	"	Ostpr. Pion.-Bat. Nr. 1	"	Danzig	
				Ostpr. Train-Bat. Nr. 1	"	Königsberg i. Pr.	
				Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen		Drengfurth	1. Div.
	II.	"	"	"	"	Stettin	
		3.	"	"	"	Stettin	
			5. Inf.-Brig.	"	"	Stettin	
				Gren.-Regt. König Friedr. Wilh. IV. (1. Pomm.) Nr. 2.	"	Stettin	
				Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34	"	Stettin	
				1. Pomm. Ldw.-Regt. Nr. 2	1. (Anclam) 2. (Stralsund)		
				5. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42	1. (Stargard) 2. (Naugard)		
			6. Inf.-Brig.	"	"	Stettin	
				3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Stralsund	
					1. Bat.	Swinemünde	
				7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54	Stab, 1. u. 2. Bat.	Colberg	
					Füs.-Bat.	Cöslin	
				3. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 14	1. (Gnesen) 2. (Schneidemühl)		
				7. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 54	1. (Inowraclaw) 2. (Bromberg)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34		
			3. Kav.-Brig.	"	"	Stettin	
				Kür.-Regt. Königin (Pommersches) Nr. 2	"	Pasewalk	
				Neumärk. Dragoner-Regt. Nr. 3	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Treptow a. R.	
					3. u. 4. Esk.	Greiffenberg i. P.	
				2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9	"	Demmin	
		4.	"	"	"	Bromberg	
			7. Inf.-Brig.	"	"	Bromberg	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	II.	4.	7. Inf.-Brig.	2. Pomm. Gren.-Regt. (Colberg) Nr. 9	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stargard	
					2. Bat.	Pyritz	
				6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Gnesen	
					2. Bat.	Inowraclaw	
				2. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 9	1. (Schivelbein)		
					2. (Cöslin)		
				6. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 49	1. (Schlawe)		
					2. (Stolp)		
			8. Inf.-Brig.	"	"	Bromberg	
				4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21	"	Bromberg	
				8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61	"	Thorn	
				4. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 21	1. (Conitz)		
					2. (Deutsch-Crone)		
				8. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 61	1. (Neustadt)		
					2. (Pr. Stargard)		
			4. Kav.-Brig.	"	"	Bromberg	
				Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Belgard	
					3. Esk.	Cörlin	
				Pomm. Hus.-Regt. (Blücherſche Hus.) Nr. 5	Stab, 2., 3. u. 5. Esk.	Stolp	
					1. Esk.	Schlawe	
					4. Esk.	Cöslin	
				Pomm. Jäg.-Bat. Nr. 2	"	Greifswald	
			2. Art.-Brig.	"	"	Stettin	
				Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Stettin	
					1. Fuß-Abth.	Colberg	
					2. Fuß-Abth.	Stralsund	
					reitende Abth.	Garz a. O.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	II.	4.	2. Art.-Brig.	Pomm. Fest.-Art.-Regt. Nr. 2	Stab	Stettin	
					1. Abth. Stab, 1., 3. u. 4. Komp.	Stettin	
					1. Abth. 2. Komp.	Swinemünde	
					2. Abth. Stab, 5. und 7. Komp.	Colberg	
					2. Abth. 6. u. 8. Komp.	Stralsund	
				Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2	"	Stettin	
				Pomm. Train-Bat. Nr. 2	"	Alt-Damm	
				Invalidenhaus zu Stolp	"	Stolp	4. Div.
				Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen		Schneidemühl	
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	"	"	"	"	Berlin	
		5.	"	"	"	Frankfurt a. O.	
			9. Inf.-Brig.				
				"	"	Frankfurt a. O.	
				Leib-Gren.-Regt. (1. Brandenburgisches) Nr. 8	Stab, 1. u. 2. Bat.	Frankfurt a. O.	
					Füs.-Bat.	Landsberg a. W.	
				5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cüstrin	
					Füs.-Bat.	Soldin	
				1. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 8	1. (Frankfurt a. O.) 2. (Cüstrin)		
				5. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 48	1. (Landsberg) 2. (Woldenberg)		
			10. Inf.-Brig.				
				"	"	Frankfurt a. O.	
				2. Brandenb. Gren.-Regt Nr. 12 (Prinz Carl v. Preußen)	Stab u. 1. Bat.	Guben	
					2. Bat.	Crossen	
					Füs.-Bat.	Sorau	
				6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52	Stab u. 1. Bat.	Frankfurt a. O.	
					2. Bat.	Cottbus	
					Füs.-Bat.	Spremberg	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	5.	10. Inf.-Brig.	2. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 12	1. (Crossen) 2. (Sorau)		
				6. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 52	1. (Lübben) 2. (Cottbus)		
			5. Kav.-Brig.		"	Frankfurt a. O.	
				1. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2	"	Schwedt a. O.	
				2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12	"	Frankfurt a. O.	
				1. Brandenb. Ulanen-Regt. (Kaiser v. Rußl.) Nr. 3	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Fürstenwalde	
					1. u. 2. Esk.	Beeskow	
		6.	"	"	"	Brandenburg a. H.	
			11. Inf.-Brig.		"	Berlin	
				3. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 20	Stab, 1. u. 2. Bat.	Wittenberg	
					Füs.-Bat.	Treuenbrietzen	
				Brandenb. Füsilier-Regt. Nr. 35	Stab, 1. u. 3. Bat.	Brandenburg a. H.	
					2. Bat.	Oranienburg	
				3. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20	1. (Potsdam) 2. (Jüterbogk)		
				7. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 60	1. (Neustadt Ebw.) 2. (Teltow)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35			
			12. Inf.-Brig.		"	Brandenburg a. H.	
				4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog v. Mecklenb.-Schwerin)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Neu-Ruppin	
					Füs.-Bat.	Havelberg	
				8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Carl v. Preußen)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Prenzlau	
					Füs.-Bat.	Angermünde	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	6.	12. Inf.-Brig.	4. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 24	1. (Brandenburg a. H.) 2. (Havelberg)		
				8. Brandenb. Ldw.-Regt. Nr. 64	1. (Neu-Ruppin) 2. (Prenzlau)		
			6. Kav.-Brig.				
				Brandenb. Kür.-Regt. (Kais. Nicolaus v. Rußland) Nr. 6	"	Berlin	
				Brandenb. Huf.-Regt. (Zietensche Husaren) Nr. 3	"	Brandenburg a. H.	
					Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Rathenow	
					4. Esk.	Friesack	
				2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Perleberg	
					3. Esk.	Wusterhausen	
					4. Esk.	Kyritz	
				Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	"	Lübben	
			3. Art.-Brig.				
				Brandenb. Feld-Artill.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmeister)	"	Berlin	
					Stab u. 2. Fuß-Abth.	Jüterbogk	
					1. Fuß-Abth.	Torgau	künftig Frankfurt a. O.
					3. Fuß-Abth.	Wittenberg	
					reitende Abth.	Düben	
				Brandenb. Festungs-Art. Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmeister)	"	Mainz	
				Brandenb. Pion.-Bat. Nr. 3	"	Torgau	
				Brandenb. Train-Bat. Nr. 3	"	Berlin	
				Invaliden-Kompagnie für Brandenburg		Prenzlau	6. Div.
	IV.	"	"	"	"	Magdeburg	
		7.	"	"	"	Magdeburg	
			13. Inf.-Brig.	"	"	Magdeburg	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	7.	13. Inf.-Brig.	1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26	"	Magdeburg	
				3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66	"	Magdeburg	
				1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26	1. (Stendal) 2. (Burg)		
				3. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 66	1. (Halberstadt) 2. (Neuhaldensleben)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36			
			14. Inf.-Brig.	"	"	Magdeburg	
				2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Magdeburg Burg	
				Anhalt. Inf.-Regt. Nr. 93	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füs.-Bat.	Dessau Bernburg Zerbst	
				2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27	1. (Aschersleben) 2. (Halle)		
				4. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 67	1. (Bitterfeld) 2. (Torgau)		
				Anhalt. Ldw.-Regt. Nr. 93	1. (Dessau) 2. (Bernburg)		
			7. Kav.-Brig.	"	"	Magdeburg	
				Magdeb. Kür.-Regt. Nr. 7	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. und 4. Esk.	Halberstadt Quedlinburg	
				Westphäl. Dragon.-Regt. Nr. 7	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk. 4. Esk.	Stendal Tangermünde	
				Magdeb. Husar.-Regt. Nr. 10.	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk. 2. Esk.	Aschersleben Schönebeck	
				Altmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Salzwedel Gardelegen	
		8.	"	"	"	Erfurt	
			15. Inf.-Brig.	"	"	Erfurt	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	8.	15. Inf.-Brig.	Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36	Stab, 1. und 2. Bat.	Erfurt	
					3. Bat.	Halle a. S.	
				3. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 71	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
					1. Bat.	Sondershausen	
				1. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 31	1. (Sangerhausen)		
					2. (Mühlhausen)		
				3. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 71	1. (Erfurt)		
					2. (Sondershausen)		
			16. Inf.-Brig.	"	"	Erfurt	
				4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72	"	Torgau	
				7. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 96	Stab und 1. Bat.	Altenburg	
					2. Bat.	Gera	
					Füs.-Bat.	Rudolstadt	
				4. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 72	1. (Weißenfels)		
					2. (Naumburg)		
				7. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 96	1. (Altenburg)		
					2. (Gera)		
			8. Kav.-Brig.	"	"	Erfurt	
				Magdeburg. Drag.-Regt. Nr. 6	Stab, 2. u. 5. Esk.	Schmiedeberg	
					1. Esk.	Gräfenhainichen	
					3. u. 4. Esk.	Kemberg	
				Thür. Hus.-Regt. Nr. 12	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Merseburg	
					1. u. 2. Esk.	Weißenfels	
				Magdeb. Jäg.-Bat. Nr. 4	"	Sangerhausen	künftig Naumburg.
			4. Art.-Brig.	"	"	Magdeburg	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.		4. Art.-Brig.	Magdeb. Feld Art.-Regt. Nr. 4	Stab, 2. u. 3. Fuß-Abth. (excl. 6. schwere Batt.)	Magdeburg	
					6. schwere Batt.	Buckau	
					1. Fuß-Abth.	Erfurt	
					reitende Abth.	Naumburg	
				Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4	Stab u. 1. Abth.	Magdeburg	
					2. Abth.	Erfurt	
				Magdeb. Pion.-Bat. Nr. 4	"	Magdeburg	
				Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	"	Neustadt bei Magdeburg	
				Invaliden-Kompagnie für Sachsen		Eisleben	7. Div.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	"	"	"	"	Posen	
		9.	"	"	"	Glogau	
			17. Inf.-Brig.	"	"	Glogau	
				3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58	Stab, 1. u. 2. Bat.	Glogau	
					Füs.-Bat.	Fraustadt	
				4. Pos. Inf.-Regt. Nr. 59	Stab, 1. u. 2. Bat.	Glogau	
					Füs.-Bat.	Wohlau	
				1. Westpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 6	1. (Görlitz)		
					2. (Muskau)		
				1. Niederschles. Ldw.-Regt. Nr. 46	1. (Sprottau)		
					2. (Freystadt)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37			
			18. Inf.-Brig.	"	"	Liegnitz	
				Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	"	Liegnitz	
				2. Posen. Inf.-Regt. Nr. 19	Stab u. 1. Bat.	Görlitz	
					2. Bat.	Jauer	
					Füs.-Bat.	Hirschberg	
				2. Westpreuß. Ldw.-Regt. Nr. 7	1. (Jauer)		
					2. (Liegnitz)		
				2. Niederschles. Ldw.-Regt. Nr. 47	1. (Lauban)		
					2. (Hirschberg)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	9.	9. Kav.-Brig.			Glogau	
				Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5	Stab u. 1. Esk.	Herrnstadt	
					2. Esk.	Guhrau	
					3. Esk.	Wohlau	
					4. Esk.	Winzig	
					5. Esk.	Bojanowo	
				1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4	Stab, 4. u. 5. Esk.	Lüben	
					1. Esk.	Haynau	
					2. Esk.	Beuthen a. O.	
					3. Esk.	Polkwitz	
				Posen. Ulan.-Regt. Nr. 10	Stab. 1., 2. u. 5. Esk.	Züllichau	
					3. u. 4. Esk.	Unruhstadt	
		10.				Posen	
			19. Inf.-Brig.			Posen	
				1. Westpr. Gren.-Regt. Nr. 6	Stab, 1. u. 2. Bat.	Posen	
					Füs.-Bat.	Samter	
				1. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 46		Posen	
				1. Posen. Landw.-Regt. Nr. 18	1. (Posen)		
					2. (Samter)		
				3. Posen. Landw.-Regt. Nr. 58	1. (Neutomysl)		
					2. (Kosten)		
			20. Inf.-Brig.			Posen	
				Westphäl. Füs.-Regt. Nr. 37	Stab, 1. u. 3. Bat.	Posen	
					2. Bat.	Schrimm	
				3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50	Stab u. 1. Bat.	Rawicz	
					2. Bat.	Ostrowo	
					Füs.-Bat.	Poln.-Lissa	
				2. Posen. Landw.-Regt. Nr. 19	1. (Neustadt a. W.)		
					2. (Schrimm)		
				4. Posen. Landw.-Regt. Nr. 59	1. (Rawicz)		
					2. (Ostrowo)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	10.	10. Kav.-Brig.			Posen	
				2. Leib-Huf.-Regt. Nr. 2	Stab, 1. u. 2. Esk.	Posen	
					3., 4. u. 5. Esk.	Poln.-Lissa	
				Westpreuß. Ulan.-Regt. Nr. 1	Stab, 2. u. 3. Esk.	Militsch	
					1. Esk.	Krotoszyn	
					4. Esk.	Zduny	
					5. Esk.	Sulau	
				1. Schles. Jäg.-Bat. Nr. 5		Görlitz	
			5. Art.-Brig.			Posen	
				Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Posen	
					1. Fuß-Abth.	Glogau	
					2. Fuß-Abth.	Sprottau	
					reitende Abth.	Sagan	
				Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5	Stab	Posen	
					1. Abth. (Stab, 1., 2. u. 4. Komp.)	Posen	
					1. Abth. (3. Komp.)	Graudenz	
					2. Abth. (Stab, 5. u. 6. Komp.)	Glogau	
					2. Abth. (7. u. 8. Komp.)	Thorn	
				Niederschles. Train-Bat. Nr. 5		Posen	
				Invaliden-Kompagnie für Schlesien.		Löwenberg	9. Div.
	VI.	11.	21. Inf.-Brig.			Breslau	
						Breslau	
				1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10		Breslau	
					Stab, 1. u. 2. Bat.	Breslau	
					Füs.-Bat.	Oels	
				Schles. Füs.-Regt. Nr. 38	Stab, 1. u. 2. Bat.	Schweidnitz	
					3. Bat.	Reichenbach	
				1. Schles. Landw.-Regt. Nr. 10	1. (Striegau)		
					2. (Wohlau)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	11.	21. Inf.-Brig.	3. Niederschles. Ldw.-Regt. Nr. 50	1. (2. Breslau) 2. (Oels)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau) Nr. 38			
			22. Inf.-Brig.	"	"	Breslau	
				2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11	"	Breslau	
				4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51	Stab, 2. u. Füs.-Bat. 1. Bat.	Brieg Breslau	
				2. Schles. Landw.-Regt. Nr. 11	1. (Glatz) 2. (Schweidnitz)		
				4. Niederschles. Ldw.-Regt. Nr. 51	1. (Münsterberg) 2. (Brieg)		
			11. Kav.-Brig.	"	"	Breslau	
				Leib-Kür.-Regt. (Schles.) Nr. 1	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esk. 5. Esk.	Breslau Gabitz u. Neudorf	
				2. Schles. Dragon.-Regt. Nr. 8	Stab und 1. Esk. 2. Esk. 3. Esk. 4. u. 5. Esk.	Oels Kreutzburg Bernstadt Namslau	
				1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4	Stab, 1. u. 2. Esk. 3. u. 4. Esk. 5. Esk.	Ohlau Strehlen Münsterberg	
		12.	"	"	"	Neisse	
			23. Inf.-Brig.	"	"	Neisse	
				1. Pos. Inf.-Regt. Nr. 18	"	Glatz	
				3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62	Stab u. Füs.-Bat. 1. u. 2. Bat.	Ratibor Cosel	
				1. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 22	1. (Rybnick) 2. (Ratibor)		
				3. Oberschles. Ldw.-Regt. Nr. 62	1. (Gleiwitz) 2. (Cosel)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	12.	24. Inf.-Brig.			Neisse	
				2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23		Neisse	
				4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63	Stab, 1. u. 2. Bat.	Neisse	
					Füs.-Bat.	Oppeln	
				2. Oberschles. Ldw.-Regt. Nr. 23	1. (Neisse)		
					2. (Beuthen)		
				4. Oberschles. Ldw.-Regt. Nr. 63	1. (Rosenberg)		
					2. (Oppeln)		
			12. Kav. Brig.			Neiße	
				2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6	Stab, 2. u. 4. Esk.	Neustadt Ob.-Schl.	
					1. Esk.	Leobschütz	
					3. Esk.	Ober-Glogau	
					5. Esk.	Ziegenhals	
				Schles. Ulan.-Regt. Nr. 2	Stab, 1. u. 3. Esk.	Ratibor	
					2. Esk.	Pleß	
					4. Esk.	Sohrau Ob.-Schl.	
					5. Esk.	Gleiwitz	
				2. Schles. Jäg.-Bat. Nr. 6		Freyburg	
			6. Art.-Brig.			Breslau	
				Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Breslau	
					2. Fuß-Abth.	Schweidnitz	
					3. Fuß-Abth.	Neiße	
					reitende Abth.	Grottkau	
				Schles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6	Stab u. 1. Abth.	Neisse	
					2. Abth. Stab, 5. u. 7. Komp.	Glatz	
					2. Abth. 6. u. 8. Komp.	Cosel	
				Schles. Pion.-Bat. Nr. 6		Neisse	
				Schles. Train-Bat. Nr. 6		Breslau	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	"	"	"	"	Münster	
		13.	"	"	"	Münster	
			25. Inf.-Brig.	"	"	Münster	
				1. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 13	Stab u. 1. Bat.	Münster	
					2. Bat.	Hamm	
					Füs.-Bat.	Soëst	
				5. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 53	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster	
					2. Bat.	Paderborn	
				1. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 13	1. (Münster)		
					2. (Warendorf)		
				5. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 53	1. (Wesel)		
					2. (Borken)		
			26. Inf.-Brig.	"	"	Münster	
				2. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	Stab, 1. u. 2. Bat.	Minden	
					Füs.-Bat.	Bielefeld	
				6. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 55	Stab u. Füs.-Bat.	Detmold	
					1. Bat.	Minden	
					2. Bat.	Höxter	
				2. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 15	1. (Minden)		
					2. (Bielefeld)		
				6. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 55	1. (Detmold)		
					2. (Paderborn)		
			13. Kav.-Brig.	"	"	Münster	
				Westph. Kür.-Regt. Nr. 4	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Münster	sollte die 5. Eskadron in Münster nicht untergebracht werden können, dann Warendorf.
					4. Esk.	Hamm	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	13.	13. Kav.-Brig.	1. Westph. Hus.-Regt. Nr. 8	Stab u. 1. Esk.	Paderborn	
					2. u. 5. Esk.	Neuhaus	
					3. Esk.	Wiedenbrück	
					4. Esk.	Lippstadt	
		14.	"	"	"	Düsseldorf	
			27. Inf.-Brig.	"	"	Düsseldorf	
				3. Westph. Inf.-Regt. Nr. 16	"	Cöln	
				Niederrh. Füs.-Regt. Nr. 39	"	Düsseldorf	
				3. Westph. Landw.-Regt. Nr. 16	1. (Soëst)		
					2. (Unna)		
				7. Westph. Landw.-Regt. Nr. 56	1. (Bochum)		
					2. (Iserlohn)		
			28. Inf.-Brig.	"	"	Wesel	
				7. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 56	Stab, 1. u. 2. Bat.	Wesel	
					Füs.-Bat.	Cleve	
				8. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 57	"	Wesel	
				4. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 17	1. (Geldern)		
					2. (Düsseldorf)		
				8. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 57	1. (Essen)		
					2. (Gräfrath)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39			
			14. Kav.-Brig.	"	"	Düsseldorf	
				2. Westphäl. Hus.-Regt. Nr. 11	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Düsseldorf	
					3. Esk.	Geldern	
				Westphäl. Ulanen-Regt. Nr. 5	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Düsseldorf	
					4. Esk.	Benrath	
				Westphäl. Jäger-Bat. Nr. 7	Stab, 1. u. 4. Komp.	Bückeburg	
					2. u. 3. Komp.	Stadthagen	
			7. Art.-Brig.	"	"	Münster	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.		7. Art. Brig.	Westphäl. Feld-Art.-Regt. Nr. 7	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Münster	
					1. Fuß-Abth.	Wesel	
					2. Fuß-Abth.	Minden	
					reitende Abth.	Wesel	
				Westphäl. Festungs-Art.-Regt. Nr. 7	Stab u. 2. Abth.	Cöln	
					1. Abth. Stab, 1., 3. u. 4. Komp.	Wesel	
					1. Abth. 2. Komp.	Minden	
				Westph. Pion.-Bat. Nr. 7	"	Deutz	
				Westph. Train-Bat. Nr. 7	"	Münster	
	VIII.	"	"	"	"	Coblenz	
		15.	"	"	"	Cöln	
			29. Inf.-Brig.	"	"	Cöln	
				Hohenzollern. Füs.-Regt. Nr. 40	"	Cöln	
				5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65	"	Cöln	
				1. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 25	1. (Aachen)		
					2. (Eupen)		
				5. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 65	1. (Erkelenz)		
					2. (Jülich)		
			30. Inf.-Brig.	"	"	Coblenz	
				2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Aachen	
					2. Bat.	Jülich	
				6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68	"	Coblenz	
				2. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 28	1. (Siegburg)		
					2. (Brühl)		
				6. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 68	1. (Neuß)		
					2. (Deutz)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Cöln) Nr. 40			
			15. Kav.-Brig.	"	"	Cöln	
				Rhein. Kür.-Regt. Nr. 8	"	Deutz	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.	15.	15. Kav.-Brig.	Königs-Hus.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7	"	Bonn	
		16.	"	"	"	Trier	
			31. Inf.-Brig.	"	"	Trier	
				3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Trier	
					1. Bat.	Coblenz	
				7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69	Stab, 1. u. 2. Bat.	Trier	
					Füs.-Bat.	Saarbrücken	
				3. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 29	1. (Neuwied)		
					2. (Coblenz)		
				7. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 69	1. (Simmern)		
					2. (Andernach)		
			32. Inf.-Brig.	"	"	Trier	
				4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30	"	Thionville	
				8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70	"	Saarlouis	
				4. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 30	1. (St. Wendel)		
					2. (Saarlouis)		
				8. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 70	1. (1. Trier)		
					2. (2. Trier)		
			16. Kav.-Brig.	"	"	Trier	
				2. Rhein. Hus.-Regt. Nr. 9	"	Trier	
				Rhein. Ulan.-Regt. Nr. 7	Stab, 3., 4. u. 5. Esk.	Saarbrücken	
					1. u. 2. Esk.	Saarlouis	
				Rhein. Jäg.-Bat. Nr. 8	"	Wetzlar	
			8. Art.-Brig.	"	"	Coblenz	
				Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Coblenz	
					1. Fuß-Abth.	Cöln	
					reit. Abth. Stab und 3. reit. Batt.	Coblenz	
					reit. Abth. 1. reit. Batt.	Andernach	
					reit. Abth. 2. reit. Batt.	Neuwied	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.		8. Art. Brig.	Rhein. Fest.-Art.-Regt. Nr. 8	Stab	Coblenz	
					1. Abth.	Coblenz und Ehrenbreitstein	
					2. Abth. Stab, 5. u. 6. Komp.	Saarlouis	
					2. Abth. 7. u. 8. Komp.	Thionville	
				Rhein. Pion.-Bat. Nr. 8	"	Coblenz	
				Rhein. Train-Bat. Nr. 8	"	Coblenz und Ehrenbreitstein	
				Invaliden-Komp. für Westphalen und die Rheinprovinz		Siegburg	15. Div.
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	"	"	"	"	Altona	
		17.	"	"	"	Kiel	
			33. Inf.-Brig.	"	"	Kiel	
				1. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 75	Stab u. 1. Bat.	Bremen	
					2. Bat.	Harburg	
					Füs.-Bat.	Stade	
				2. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 76	Stab, 1. u. 2. Bat.	Hamburg	
					Füs.-Bat.	Lübeck	
				1. Hanseat. Landw.-Regt. Nr. 75	1. (Bremen)		
					2. (Stade)		
				2. Hanseat. Landw.-Regt. Nr. 76	1. (Hamburg)		
					2. (Lübeck)		
			34. Inf.-Brig. (Großherzogl. Mecklenburgische)				
				"	"	Schwerin	
				Mecklenburg. Gren.-Regt. Nr. 89	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Schwerin	
					2. Bat.	Neustrelitz	
				Mecklenburg. Füs.-Regt. Nr. 90	Stab, 1. u. 3. Bat.	Rostock	
					2. Bat.	Wismar	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	17.	34. Inf.-Brig.	Mecklenburg. Jäger-Bat. Nr. 14	"	Schwerin	
				1. Mecklenb. Ldw.-Regt. Nr. 89	1. (Schwerin) 2. (Neu-Strelitz)		
				2. Mecklenb. Ldw.-Regt. Nr. 90	1. (Wismar) 2. (Rostock)		
			17. Kav.-Brig.	"	"	Schwerin	
				1. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 17	"	Ludwigslust	
				2. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 18	"	Parchim	
				Hannov. Husaren-Regt. Nr. 15	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Wandsbeck Itzehoe	
		18.	"	"	"	Flensburg	
			35. Inf.-Brig.	"	"	Flensburg	
				Schleswigsches Inf.-Regt. Nr. 84	Stab u. Füs.-Bat. 1. Bat. 2. Bat.	Schleswig Flensburg Apenrade	
				Schleswig-Holstein. Füs.-Regt. Nr. 86	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.	Flensburg Augustenburg Sonderburg	
				Schleswigsches Landw.-Regt. Nr. 84	1. (Schleswig) 2. (Apenrade)		
			36. Inf.-Brig.	"	"	Rendsburg	
				1. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 31	"	Altona	
				Holsteinisches Inf.-Regt. Nr. 85	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Rendsburg Kiel	
				Holstein. Landw.-Regt. Nr. 85	1. (Kiel) 2. (Rendsburg)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86			

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	18.	18. Kav.-Brig.	"	"	Flensburg	
				Schleswig-Holst. Drag.-Regt. Nr. 13	Stab, 1., 3. u. 5. Esk.	Flensburg	
					2. u. 4. Esk.	Hadersleben	
				Schlesw.-Holstein. Huf.-Regt. Nr. 16	"	Schleswig	
			9. Art.-Brig.	Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9	"	Ratzeburg	
				"	"	Altona	
				Schleswig-Holstein. Feld-Art.-Regt. Nr. 9	Stab u. 1. Fuß-Abth.	Rendsburg	
					2. Fuß-Abth.	Stade	
					3. Fuß-Abth. Stab, 5. leichte Batt.	Schwerin	
					6. leichte Batt.	Schwerin	
					5. schwere Batt.	Schwerin	
					6. schwere Batt.	Neu-Strelitz	
					reitende Abth.	Moelln	
				Schleswigsche Fest.-Art.-Abth. Nr. 9	"	Sonderburg	
				Schleswig-Holst. Train-Bat. Nr. 9	"	Rendsburg	
	X.	"	"	"	"	Hannover	
		19.	"	"	"	Hannover	
			37. Inf.-Brig.	"	"	Oldenburg	
				Ostfriesisches Inf.-Regt. Nr. 78	Stab, 1. u. 2. Bat.	Emden	
					Füs.-Bat.	Aurich	
				Oldenburg. Inf.-Regt. Nr. 91	"	Oldenburg	
				Ostfries. Landw.-Regt. Nr. 78	1. (Aurich)		
					2. (Lingen)		
				Oldenburg. Landw.-Regt. Nr. 91	1. (1. Oldenburg)		
					2. (2. Oldenburg)		
			38. Inf.-Brig.	"	"	Hannover	

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	X.	19.	38. Inf.-Brig.	Hannoversches Füs.-Regt. Nr. 73	Stab, 1. u. 2. Bat.	Hannover	
					3. Bat.	Osnabrück	
				1. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 74	"	Hannover	
				1. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 74	1. (Osnabrück)		
					2. (Nienburg)		
				Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73			
			19. Kav.-Brig.	"	"	Hannover	
				1. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 9	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Osnabrück	
					3. Esk.	Lingen	
				Oldenburg. Drag.-Regt. Nr. 19	Stab, 1., 4. u. 5. Esk.	Oldenburg	
					2. u. 3. Esk.	Cloppenburg	
		20.	39. Inf.-Brig.	"	"	Hannover	
				"	"	Hannover	
				3. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 79	Stab, 1. u. 2. Bat.	Hildesheim	
					Füs.-Bat.	Einbeck	
				2. Hess. Inf.-Regt. Nr. 82	Stab u. 1. Bat.	Göttingen	
					2. Bat.	Hameln	
					Füs.-Bat.	Heiligenstadt	
				3. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 79	1. (Hildesheim)		
					2. (Göttingen)		
			40. Inf.-Brig.	"	"	Braunschweig	
				4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Braunschweig	
					2. Bat.	Blankenburg	
				2. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 77	Stab, 1. u. 2. Bat.	Celle	
					Füs.-Bat.	Lüneburg	
				2. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 77	1. (Lüneburg)		
					2. (Celle)		
				Braunschw. Landw.-Regt. Nr. 92	1. (1. Braunschweig)		
					2. (2. Braunschweig)		

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Fünfte Armee-Abtheilung.	X.	20.	20. Kav.-Brig.	"	"	Hannover	
				2. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 16	Stab, 1., 3. u. 5. Esk.	Northeim	
					2. u. 4. Esk.	Eimbeck	
				Braunschweig. Huf.-Regt. Nr. 17	"	Braunschweig	
				1. Hannov. Ulan.-Regt. Nr. 13	"	Hannover	
				2. Hannov. Ulan.-Regt. Nr. 14	Stab, 1., 2. u. 3. Esk.	Verden	
					4. u. 5. Esk.	Lüneburg	
				Hannov. Jäg.-Bat. Nr. 10	"	Goslar	
			10. Art.-Brig.	"	"	Hannover	
				Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10	Stab u. 3. Fuß-Abth. (excl. 6. schwere Batt.)	Hannover	
					6. schwere Batt.	Wolfenbüttel	
					1. Fuß-Abth.	Oldenburg	
					2. Fuß-Abth.	Wunstorf	
					reit. Abth.	Hannover	
				Hannov. Pion.-Bat. Nr. 10	"	Minden	
				Hannov. Train-Bat. Nr. 10	"	Hannover	
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	"	"	"	"	Cassel	
		21.	"	"	"	Frankfurt a. M.	
			41. Inf.-Brig.	"	"	Mainz	
				1. Nassau. Inf.-Regt. Nr. 87	"	Mainz	
				2. Nassau. Inf.-Regt. Nr. 88	"	Mainz	
				1. Nassau. Landw.-Regt. Nr. 87	1. (Nassau)		
					2. (Wiesbaden)		
				2. Nassau. Landw.-Regt. Nr. 88	1. (Wetzlar)		
					2. (Weilburg)		
			42. Inf.-Brig.	"	"	Frankfurt a. M.	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	21.	42. Inf.-Brig.	Hess. Füs.-Regt. Nr. 80	Stab, 1. Bat.	Wiesbaden	
					2. Bat.	Dietz	
					3. Bat.	Homburg	
				1. Hess. Inf.-Regt. Nr. 81	Stab, 1. u. 2. Bat.	Frankfurt a. M.	
					Füs.-Bat.	Hanau	
				2. Hess. Landw.-Regt. Nr. 82	1. (Meschede)		
					2. (Attendorn).		
				3. Hess. Landw.-Regt. Nr. 83	1. (Arolsen)		
					2. (Marburg)		
				Reserve-Landw.-Bat. (Frankfurt a. M.) Nr. 80			
			21. Kav.-Brig.	"	"	Frankfurt a. M.	
				Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Frankfurt a. M.	
					3. u. 4. Esk.	Mainz	
				1. Hess. Hus.-Regt. Nr. 13	"	Hofgeismar	
		22.		"	"	Cassel	
			43. Inf.-Brig.	"	"	Cassel	
				3. Hess. Inf.-Regt. Nr. 83	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cassel	
					Füs.-Bat.	Arolsen	Zeitweilig kantonniren 2 Komp. in Warburg.
				6. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 95			
					Stab u. 1. Bat.	Gotha	
					2. Bat.	Hildburghausen	
					Füs.-Bat.	Coburg	
				1. Hess. Landw.-Regt. Nr. 81	1. (Cassel)		
					2. (Frizlar)		
				6. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 95	1. (Gotha)		
					2. (Meiningen)		
			44. Inf.-Brig.	"	"	Cassel	
				2. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 32	Stab, 1. u. 2. Bat.	Meiningen	
					Füs.-Bat.	Fulda	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	22.	44. Inf.-Brig.	5. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	Stab u. 1. Bat.	Weimar	
					2. Bat.	Eisenach	
					Füs.-Bat.	Jena	
				2. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 32	1. (Rotenburg)		
					2. (Fulda)		
				5. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 94	1. (Weimar)		
					2. (Eisenach)		
			22. Kav.-Brig.			Cassel	
				2. Hess. Hus.-Regt. Nr. 14	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Cassel	Sollte die 1. Esk. in Cassel nicht untergebracht werden können, dann Fritzlar.
					2. Esk.	Wilhelmshöhe	
				Thüring. Ulan.-Regt. Nr. 6	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Mühlhausen	
					3. u. 4. Esk.	Langensalza	
				Hess. Jäg.-Bat. Nr. 11	"	Marburg	
			11. Art.-Brig.		"	Cassel	
				Hess. Feld-Art.-Regt. Nr. 11	Stab u. 3. Fuß-Abth.	Mainz	
					2. Fuß-Abth.	Wiesbaden	
				Hess. Pion.-Bat. Nr. 11	"	Mainz	
				Hess. Train-Bat. Nr. 11	"	Cassel	

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 18. Mai 1871. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 120.

Demobilmachung des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers und Königs ꝛc.

Ich bestimme hierdurch, daß die Demobilmachung Meines großen Hauptquartiers mit dem 1. Mai d. J. zu erfolgen hat. Bis auf Weiteres verbleiben indeß auch nach der Demobilmachung der Chef des Generalstabes, der Generalquartiermeister und der General-Intendant noch in der ihnen während des Krieges zugewiesenen geschäftlichen Wirksamkeit. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. April 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 28. April 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wegen Ausführung der qu. Demobilmachung die betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. diesseits direkt mit Weisung versehen worden sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 365. 4. A. I. a. M.

Nr. 121.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse an ehemalige Landwehr-Offiziere, welche bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1868 verabschiedet worden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß diejenigen bereits vor dem Erlaß Meiner Ordre vom 4. Juli 1868 verabschiedeten Landwehr-Offiziere, welche während der gegenwärtigen Mobilmachung, in Folge freiwilliger Meldung, zum Dienst einberufen worden sind, Mir zur Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse in Vorschlag gebracht werden dürfen falls

a) deren Gesammtdienstzeit event. unter Hinzurechnung ihrer Dienstleistung während der Mobilmachung 22 und mehr Jahre beträgt und falls
b) dieselben sich während ihrer Dienstzeit stets durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Das Kriegs-Ministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. Mai 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Digitized by Google

Berlin, den 13. Mai 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bezüglich Ausführung derselben das Nachstehende bestimmt:

1) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben sofort behufs Ermittelung der nach Vorstehendem zur Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse vorzuschlagenden Offiziere die nöthigen Recherchen anzustellen.
2) Jede Dienstleistung der in Rede stehenden verabschiedeten Landwehr-Offiziere gelangt zur Anrechnung, zu welcher die Betreffenden durch die bezüglichen militairischen Kommando-Behörden einberufen worden sind.
3) Die Einreichung der nach anliegendem Schema aufzustellenden Vorschlags-Listen erfolgt zu einem von hier aus noch festzusetzenden Termin, auf dem Waffen-Instanzenwege an das Allgemeine Kriegs-Departement.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 553/5. 71. A. I. a.

Schema.

Nachweisung

der zur ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden, bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1868 verabschiedeten Landwehr- (Seewehr-) Offiziere, welche während der gegenwärtigen Mobilmachung in Folge freiwilliger Meldung, zum Dienst einberufen worden sind.

Laufende Nr.	Landwehr-Bataillons-Bezirk.	Charge und Waffe.	Namen.	In Dienst getreten am	In Dienst getreten als	Zur Reserve entlassen am	Zur Landwehr übergetreten am	Verabschiedet am	Hat während der Mobilmachung 1870/71 Dienst geleistet vom..bis..	Mithin Gesammt-Dienstzeit	Motivirung des Vorschlags und Bemerkungen.
					einjährig Freiwilliger ꝛc.				als Kompagnieführer beim Besatzungs-Bataillon N. ꝛc.		Hier ist zu attestiren, daß die Vorgeschlagenen sich während ihrer Dienstzeit stets durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Nr. 122.

Die Auflösung der Feuerwerks-Abtheilung betreffend.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Mai c. zu bestimmen geruht, daß wegen der künftigen Ausführung der Arbeiten im Feuerwerks-Laboratorium zu Spandau durch Civilarbeiter, die Feuerwerks-Abtheilung, welcher jene Arbeiten bisher oblagen, zum 1. August d. J. aufgelöst wird.

Digitized by Google

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Feuerwerks-Laboratoriums durch die Direktion desselben in der bisherigen Weise fortgesetzt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 86/5. A. II. b.

Nr. 123.

Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der im Laufe des Ersatzjahres 1870/71 eingestellten Mannschaften.

Berlin, den 5. Mai 1871.

Die zum 15. Juni c. terminirten Nachweisungen, bezüglich der Schulbildung der im Laufe des Ersatzjahres 1870/71 eingestellten Mannschaften, sind bis auf Weiteres nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 2326 4. 71. A. I. a.

Nr. 124.

Patriotische Gaben für Auszeichnungen im Kriege.

Berlin, den 7. Mai 1871.

Es sind dem Kriegs-Ministerium patriotische Gaben offerirt resp. überwiesen:

1) für den ersten Berliner, der eine französische Fahne erobert hat;
2) für denjenigen Soldaten aus der Gemeinde Balje bei Stade in der Provinz Hannover, der sich laut Bescheinigung seines Regiments-Kommandeurs durch eine besondere Bravourthat hervorgethan; eventuell falls der Betreffende gefallen ist, für seine Hinterbliebenen;
3) für denjenigen Soldaten, dem zuerst das eiserne Kreuz verliehen worden;
4) für denjenigen Soldaten — Gemeinen oder Unteroffizier — aus Glückstadt oder Colmar, welcher sich durch Tapferkeit in diesem Kriege am Meisten ausgezeichnet hat;
5) für denjenigen dem Kreise Melle angehörigen oder aus demselben einberufenen Soldaten, der zuerst das eiserne Kreuz, und resp. der überhaupt zuerst eine Dekoration in diesem Kriege erworben hat.

Sämmtliche Truppentheile werden hierdurch aufgefordert, Mannschaften, welche auf die vorstehend bezeichneten patriotischen Gaben Anspruch haben dürften, unter genauer Angabe der nähern Umstände von Zeit und Ort ꝛc., möglichst bald auf dem Instanzenwege den vorgesetzten Königlichen General-Kommandos namhaft zu machen. Die Königlichen General-Kommandos wollen demnächst nach Sichtung der verschiedenen Eingaben, diejenigen Personen, welche nach ihrem Ermessen die von den unterhabenden Truppen bestberechtigten sind, gefälligst hierher weiter bezeichnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1527/4. 71. A. I. a.

Nr. 125.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro I. Semester dieses Jahres.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Im Anschluß an die diesseitige, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1870 veröffentlichte Verfügung vom 12. November v. J. (Nr. 335/11. 70. A. I. a.) wird hiermit bestimmt, daß auch pro I. Semester d. J. die durch §. 57 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 515/5. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 126.

Einreichung der Vorschläge zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse an Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie Liquidation des Bedarfs an dergleichen Auszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute.

Berlin, den 10. Mai 1871.

Unter den zeitigen Verhältnissen ist die Einreichung der Vorschläge zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster beziehungsweise 2ter Klasse an Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes bis zur Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß auszusetzen und bleibt demgemäß weitere bezügliche Bestimmung vorbehalten.

Es wird sich ferner in diesem Jahre der Bedarf an dergleichen Auszeichnungen 2ter Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute mit Sicherheit erst nach Abhaltung der durch diesseitigen Erlaß vom 14. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1871 — in Aussicht genommenen außerordentlichen Kontrol-Versammlung feststellen lassen. Mit Bezug hierauf bestimmt daher das Kriegs-Ministerium, daß auch die Liquidation des beregten Bedarfs bis auf Weiteres nicht stattzufinden hat.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, wie bei Aufstellung der bezüglichen Vorschlags-Listen diejenigen Vorschläge zu wiederholen sind, welche in Folge des Eintritts der Mobilmachung im vergangenen Jahre keine Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Bezugnahmen auf die zum vorjährigen Termin an das Allgemeine Kriegs-Departement eingereichten Vorschlags-Listen ꝛc. sind daher nicht statthaft.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftage
Klotz.

No. 850/5. 71. A. I. a.

Nr. 127.

Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereich des 15. Armee-Korps.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Bei den Dispensir-Anstalten der nachstehend bezeichneten Garnison-Lazarethe im Bereich des 15. Armee-Korps hat die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten in der unten angegebenen Zahl stattzufinden und zwar:

Garnison-Ort.	Zahl der einzustellenden Pharmaceuten.
Straßburg	4
Metz	3
Diedenhofen	1
Pfalzburg	1
Schlettstadt	1
Colmar	1
Mühlhausen	1

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu § 173 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 307/5. 71. A. 1. a.

Nr. 128.

Veränderungen des als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableaus der Ersatz-Truppen aller Waffen.

Berlin, den 14. Mai 1871.

ad A. Infanterie.
(Ersatz-Bataillone.)

Infanterie-Regiment Nr. 24 von Neu-Ruppin nach Spandau,
Füsilier-Regiment Nr. 80 von Kassel nach Wiesbaden,

Digitized by Google

Infanterie-Regiment Nr. 85 von Metz nach Rendsburg,
Grenadier-Regiment Nr. 89 von Lübeck nach Schwerin und
Infanterie-Regiment Nr. 92 von Metz nach Pfalzburg verlegt.

Außerdem ist die Verlegung der Ersatz-Bataillone Grenadier-Regiments Nr. 5 und Infanterie-Regiments Nr. 14 von Metz nach Danzig resp. Stralsund verfügt und wird in kürzester Frist zur Ausführung kommen.

Jäger.
(Ersatz-Kompagnien.)

Jäger-Bataillon Nr. 3 von Torgau nach Lübben,
Jäger-Bataillon Nr. 4 von Magdeburg nach Sangerhausen und
Jäger-Bataillon Nr. 11 von Wiesbaden nach Marburg verlegt.

ad C. Artillerie.

Schwere Fuß-Batterie der Ersatz-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 von Düllmen nach Warendorf verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 558/5. A. I. a.

Nr. 129.
Gefundener Trauring.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Von einem Manne des Garde-Landwehr-Bataillons Düsseldorf ist im Herbst v. J. auf dem Bahnhof zu Nancy ein goldener Trauring, gezeichnet: H. K. d. 28. Oct. 1839 gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, unter Nachweis seiner Anrechte die Aushändigung dieses Ringes bei der unterzeichneten Stelle nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Buddenbrock. Hüllmann.

No. 1453/4. 71. A. I. b.

Nr. 130.
Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Bei der Etappen-Kommandantur zu $\frac{\text{St. Johann}}{\text{Saarbrücken}}$ sind folgende Effekten ꝛc. als verloren gegangen und aufgefunden abgegeben worden, und zwar:

1) ein rothlederner Geldbeutel mit 2 Schlüsseln am Riemen, sowie 3 Thlr. 20 Sgr. und einem Chausseezettel, Inhalt;
2) ein Allgemeines Ehrenzeichen;
3) ein neuer Zahlmeister-Palletot, welcher in ein Kopfpolster resp. eine Strohmatratze eingenäht gefunden wurde;
4) eine kleine silberne Cylinder-Taschenuhr mit silberner Kette ohne jegliches Zeichen.

Der Rückempfang ist unter Beifügung eines Nachweises über das Eigenthumsrecht, resp. des Besitz-Zeugnisses bezüglich des ad 2 gedachten Ehrenzeichens, bei der Eingangs genannten Etappen-Kommandantur zu beantragen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Frhr. v. Funck.

No. 335/5. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 131.

Ermittelung eines Ausländers.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt eines Herrn Hunt Walsh Chambre Leech, ehemaligen Studenten des Trinity-College zu Dublin, recherchirt. Sollte derselbe bei Ausbruch des Krieges oder später in die Königliche Armee eingetreten sein, oder sonst über den Genannten Auskunft ertheilt werden können, so wird der betreffende Truppentheil ersucht, dem unterzeichneten Departement hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 211/5. A. 1. a.

Nr. 132.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 8. Mai 1871.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 17 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.:

Klotz. v. Lettow.

No. 92/5. 71. A. I. b.

Nr. 133.

Todtenschein des Soldaten Nikolaus Scheier.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Der Todtenschein des am 31. Oktober v. J. im Königlich Bayerischen Haupt Feld-Spital Nr. 5. in Etiolles am Typhus verstorbenen Soldaten Nikolaus Scheier, angeblich vom Königlich Preußischen 72. Infanterie-Regiment IV. Armee-Korps, und gebürtig aus Beuten, hat dessen Angehörigen nicht behändigt werden können, da ein Soldat dieses Namens weder im 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72 gedient hat, noch im Kreise Beuthen geboren oder ansässig gewesen ist, auch weitere bezügliche Recherchen erfolglos geblieben sind. Behufs etwaiger Rekognoszirung des Mannes wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der qu. Todtenschein sich hier, der Nachlaß des Verstorbenen, bestehend in einem Portemonaie mit 4 fl. 33 Kr. aber bei der Königlichen General-Kriegs-Kasse in Verwahrung befindet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Im Auftrage:

Schubert. Flügge.

No. 434/5. 71. M. M. A.

Nr. 134.

Ermittelung eines Landwehr-Kavalleristen.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt des aus Pr. Holland im Regierungs-Bezirk Königsberg gebürtigen Oskar Schnackenburg recherchirt, der während des Krieges in einem Landwehr-Kavallerie-Regiment gedient

Digitized by Google

haben soll. Derjenige Truppentheil, welcher über den Genannten Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, dem unterzeichneten Departement bezügliche Nachricht zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 345/5. 71. A. I. a.

Nr. 135.
Aufgefundene Effekten.

Berlin, den 10. Mai 1871.

Auf dem Bahnhofe in Weilburg sind bei Durchfahrt der Truppen in den Monaten Juli und August v. J. folgende Gegenstände aufgefunden und von dem Bahnhofsvorstande an das Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Weilburg) 2. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 88 zur Aufbewahrung abgegeben worden, und zwar:

1) zwei Infanterie-Mützen mit Schirm,
2) eine grüne Civil-Mütze mit Schirm, Kokarde und Adler,
3) ein Säbel mit Stichblatt, gezeichnet: 2. C. 261., ohne Scheide,
4) eine silberne Taschenuhr,
5) ein fast noch neuer Infanterie-Offizier-Helm nach alter Façon, nebst einer mit schwarzem Leder überzogenen Schachtel,
6) ein Tabacksbeutel von rohem Leder,
7) ein Pack in gelbem Papier, enthaltend ein Paar fast noch neue Pantoffel von Stranim, ein Paar graue Strümpfe, ein buntes Taschentuch, zwei Stück weiße Seife, ein Bündel Fußleinen und ein Stück gelbes Putzleder,
8) ein Pack in buntem Taschentuch, enthaltend ein noch in gutem Zustande befindliches weißes Hemd, ein Paar weiße und ein Paar graue Strümpfe, einen zinnernen Eßlöffel, einen Kamm und etwas Fußleinen,
9) ein Pack in buntem Taschentuch, enthaltend ein Paar blaue und weiße Strümpfe, eine Schuhbürste und eine Parthie Fußleinen,
10) ein Infanterie-Helm ohne Adler.

Der Rückempfang vorbezeichneter Gegenstände ist unter Beifügung eines Nachweises über das Eigenthumsrecht bei dem obengedachten Bezirks-Kommando nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Frhr. v. Funck.

No. 683/5. 71. A. I. a.

Nr. 136.
Ermittelung in Untersuchung befindlicher Wehrleute.

Berlin, den 10. Mai 1871.

Die in Untersuchung befindlichen und verhafteten drei Wehrleute Wilhelm Suckow und Wilhelm Goede der 1. Kompagnie, sowie Franz Holz der 3. Kompagnie des 1. Bataillons (Stargard) 5. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 42, sind bereits vor dem Abmarsche des Bataillons aus Epinal — Ende März d. J. — mit einem Arrestanten-Transport angeblich nach Metz instradirt worden, jedoch bisher dort nicht eingetroffen, auch nicht in ihre Heimath zurückgekehrt. Die Königliche Kommandantur ꝛc., durch welche die Genannten zur Zeit in Haft gehalten werden, wird ersucht, dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando 2. Armee-Korps, dessen Korps-Gericht mit der Untersuchung gegen die Eingangs Bezeichneten beauftragt ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 297/5. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 137.
Aufgefundene Effekten.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Der Etappen-Kommandantur zu Stettin sind von der dortigen Bahnverwaltung folgende Gegenstände als herrenlos übergeben worden, und zwar:

ein Offizier-Regenmantel,

ein rothkarirter Kopfkissenbezug, enthaltend getragene Wäsche, und zwar ein Hemd, ein Paar Strümpfe und ein Unterbeinkleid.

Der Rückempfang ist unter Beifügung eines Nachweises über die Eigenthums-Berechtigung bei der genannten Kommandantur nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Frhr. v. Funck.

No. 901/5. A. I. a.

Druckfehler-Berichtigung.

In der in Nr. 9 dieses Blattes abgedruckten Eintheilung und Friedens-Dislokation des Garde-Korps, sowie des 1. bis einschließlich 11. Armee-Korps, jedoch mit Ausschluß der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, sind nachbezeichnete Druckfehler zu berichtigen:

S. 80 Zeile 4 von oben in der 5. Rubrik sind die Klammern bei dem Worte „Kronprinz" zu entfernen.

S. 84 Zeile 1 von oben muß in der 3. Rubrik die Ziffer 4 wegfallen.

S. 102 ist in der 6. und 7. Rubrik an Stelle:

Stab und 3. Fuß-Abth. (excl. 6. schwere Batt.) .	Hannover.
6. schwere Batt. . . .	Wolfenbüttel.
1. Fuß-Abth.	Oldenburg.
2. Fuß-Abth.	Wunstorf.

zu setzen:

Stab und 3. Fuß-Abth. .	Hannover.
1. Fuß-Abth.	Oldenburg.
2. Fuß-Abth. (excl. 4. schwere Batt.) .	Wunstorf.
4. schwere Batterie. . .	Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 27. Mai 1871. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 138.

Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegs-Dienstzeit.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.
2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

   Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 2024/5. A. I. a.

Nr. 139.

Anrechnung der Zeit französischer Gefangenschaft während des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Dienstzeit.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg Meiner am 11. v. Mts. an Sie gerichteten Ordre, ausnahmsweise, daß den während des letzten Krieges in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren,

Digitized by Google

Beamten und Mannschaften, sofern ihnen in Gemäßheit jener Meiner Ordre das zuständige Gehalt beziehungsweise die chargenmäßige Löhnung für die Zeit der Gefangenschaft gezahlt ist, auch bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung sowie bei der Pensionirung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf. Die vorgesetzten General-Kommandos beziehungsweise die betreffenden Vorgesetzten haben in jedem derartigen Falle die Zulässigkeit dieser Anrechnung zu bescheinigen.

Berlin, den 18. Mai 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. v. Roon.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 2042/5. A. I. a.

Nr. 140.

Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Liquidationen von Dienstauszeichnungen pro 18. Juni 1871.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Mit Bezugnahme auf die unter heutigem Datum durch das Armee-Verordnungs-Blatt publizirten beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 16. und 18. d. M., die Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegs-Dienstzeit resp. die Anrechnung der Zeit französischer Gefangenschaft während des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Dienstzeit betreffend, werden die Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen und übrigen betreffenden Kommando-Behörden ganz ergebenst ersucht, nunmehr die Vorschlagslisten zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und die Liquidationen der Dienstauszeichnungen pro 18. Juni d. J., resp. dergleichen vervollständigte oder abgeänderte Eingaben von den unterhabenden Truppentheilen ꝛc. sobald als thunlich hierher einzureichen.

Wo die beregten Eingaben bereits gemacht und weder zu ergänzen noch abzuändern sind, wird bis zum 5. Juni d. J. einer Negativ-Anzeige entgegengesehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 543/4. 71 A. I. a.

Nr. 141.

Eröffnung der Kriegsschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auf den bestehenden sechs Kriegsschulen am 15. Juni cr. ein sechsmonatlicher Lehrkursus zu eröffnen ist, zu dem die Offizier-Aspiranten in vorgeschriebener Weise durch die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens einzuberufen sind.

Auf der in ihrer Ausstattung noch nicht vollendeten 7. Kriegsschule zu Anclam hat, sobald als thunlich, gleichfalls ein Lehr-Kursus zu beginnen. Die denselben besuchenden Offizier-Aspiranten, sollen indeß durch die etwaige spätere Beendigung dieses Kursus keinen Nachtheil bei ihrer Beförderung zum Offizier erleiden.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium hat dies der Armee bekannt zu machen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Mai 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Mai 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit den folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die zum Besuche der Kriegsschulen der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens eingegebenen Offizier-Aspiranten sind unverzüglich ihren resp. Ersatz-Truppentheilen zu überweisen, und dort eventl. über den Etat zu verpflegen.

2) Bei den Ersatz-Truppentheilen haben diese Offizier-Aspiranten ihre Einberufung zu einer der Kriegsschulen zu gewärtigen, die entweder direkt oder durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos ꝛc. Seitens der vorgenannten Königlichen General-Inspektion erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 873/5. A. I. b.

Nr. 142.

Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Bezüglich der Kommandos von Mannschaften und Pferden, welche für den bevorstehenden Kursus der Kriegsschulen zu gestellen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Die mittelst Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 27. Juni v. J. (233/6 A. I. a.) in Nr. 11 des Armee-Verordnungs-Blatts de 1870 publicirte Uebersicht der Vertheilung qu. Kommandos behält, soweit nicht in Nachstehendem anderweite Bestimmungen getroffen sind, ihre Gültigkeit.

2) Es sind zu kommandiren für die Kriegsschule zu Engers vom

7. Armee-Korps.	8. Armee-Korps.	15. Armee-Korps.
1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Hufbeschlagschmiedes, 17 Ordonnanzen, 1 Flickschneider und 12 Pferde.	1 Unteroff. als Kapitaind'armes, 1 desgl. als Schreiber, 6 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Sattlers, 17 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 12 Pferde. Vermerk: Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin zu stellen.	1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.

3) Die 4 Ordonnanzen, welche bisher vom 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth für die Kriegsschule zu Neiße gestellt werden sollten, sind künftig vom 6. Armee-Korps, zu gestellen.

4) Unter den vom 3. Armee-Korps für die Kriegsschule zu Potsdam, vom 5. Armee-Korps für die zu Neiße, vom 4. Armee-Korps für die zu Erfurt, vom 9. Armee-Korps für die zu Hannover, vom 11. Armee-

Digitized by Google

Korps für die zu Kassel und vom 2. Armee-Korps für die zu Anklam zu gestellenden Pferdepflegern muß sich je ein Sattler befinden.

Allgemeine Bemerkungen:

1) Der nächste Kursus der Kriegsschulen zu Potsdam, Neiße, Erfurt, Engers, Hannover und Kassel beginnt am 15. Juni d. J. und dauert sechs Monate. Bezüglich der Eröffnung der Kriegsschule zu Anklam bleibt Bestimmung vorbehalten.

2) Die durch Eingangs gedachte „Uebersicht ꝛc." resp. durch vorstehende Veränderungen festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt sogleich in Kraft. Die Kommandos selbst sind, soweit die Feld-Truppentheile noch nicht in den Friedens-Garnisonen eingetroffen, durch die stellvertretenden General-Kommandos auf die Ersatz-Truppentheile zu repartiren. Die Gemeinen sind den Mannschaften des 2. Dienstjahres zu entnehmen.

3) Von den obenbezeichneten Kommandos sind nach sämmtlichen 7 Kriegsschulen sogleich abzusenden:
   a) die als Schreiber fungirenden Unteroffiziere,
   b) je 6 Ordonnanzen — darunter, wenn möglich, 2 Tischler und 2 Gärtner (für die Kriegsschulen zu Potsdam und Erfurt sind Gärtner nicht erforderlich) —

für die Kriegs-Schule zu Potsdam vom 5. Armee-Korps,
" " " " " Neiße " 6. " "
" " " " " Erfurt " 4. " "
" " " " " Engers " 8. " "
" " " " " Hannover " 10. " "
" " " " " Kassel " 11. " " und
" " " " " Anklam " 2. " "

Es müssen eintreffen

acht Tage vor dem Eröffnungs-Termin:

die als Kapitaind'armes bestimmten Unteroffiziere (dieselben müssen unverheirathet sein, da für Verheirathete keine Wohnungen verfügbar sind) und die übrigen Ordonnanzen;

drei Tage vor demselben Zeitpunkt:

die Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, die Pferdewärter und Pferde.

4) Die als Schreiber resp. Kapitaind'armes kommandirten Unteroffiziere, welche circa 3 Jahre in ihrem Kommando Verhältniß zu belassen sind, dürfen nie am Schluß oder beim Beginn eines Kursus, auch nicht beide gleichzeitig, sondern in entsprechenden Zwischenräumen zur Ablösung gelangen. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen.

5 u. 6) wie ad 5) und 6) der „Allgemeinen Bemerkungen" zu der Eingangs gedachten „Uebersicht ꝛc."

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

Klotz.

No. 1254/5. 71. A. 1. a.

Nr. 143.

Kompetenzen der zur Militair-Schieß-Schule, resp. zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß diejenigen Offiziere, welche mobilen Truppentheilen angehören und zu der bereits am 5. d. M. zusammengetretenen Stamm-Kompagnie der Militair-Schieß-Schule, resp. zu dem am 1. Juni d. J. auf der Central-Turn-Anstalt beginnenden dreimonatlichen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere, kommandirt worden, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Kommandos bis zur Demobilmachung ihrer Truppentheile mobil bleiben. Bezüglich event. Demobilmachung sind die bezeichneten Offiziere nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen des ersten Alinea des §. 25 des ersten Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege zu behandeln.

Die mobilen Truppentheilen angehörenden, zur Militair-Schieß-Schule, resp. zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften verbleiben für so lange, als ihre Truppentheile mobil sind, im Genuß der reglementsmäßigen Feld-Kompetenzen.

Während ihres mobilen Verhältnisses haben vorberegte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften auf die im Verpflegungs-Etat der Militair-Schieß-Schule, resp. im Etat der Central-Turn-Anstalt vorgesehenen bezüglichen Zulagen keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 1154/5. 71. A. 1. a.

Nr. 144.

Einberufung und Anmeldung von Gendarmerie-Expektanten.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Auf Antrag des Chefs der Landgendarmerie ist

1) genehmigt worden, daß die bei den mobilen Truppentheilen befindlichen, bereits geprüften Expectanten für die Landgendarmerie zu letzterer, behufs der Probedienstleistung einberufen werden dürfen. Ferner wird

2) bestimmt, daß die zum 1. Januar d. J. fällig gewesene, bisher unterbliebene Einreichung der Vorschlags-Listen von Expektanten für die Gendarmerie nunmehr Seitens der Truppentheile bis zum 1. Juli cr. nachzuholen ist.

Die ad 1 bezeichneten geprüften Expektanten sind, nach erfolgter Einberufung, zu den betreffenden Ersatz-Truppentheilen zu versetzen und während der Probe-Dienstleistung eventuell über den Etat derselben zu führen.

Bezüglich der ad 2 gedachten Expektanten wird festgesetzt, daß ihre Prüfung, soweit sie sich bei mobilen Truppentheilen befinden, durch Offiziere der Feldgendarmerie nach näherer Instruktion des Chefs der Landgendarmerie stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

Klotz.

No. 946/5. A. 1. b.

Nr. 145.

Mitgabe von Begleit-Papieren bei Arrestaten-Transporten.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Die Truppen-Kommandos und Etappen-Behörden werden ersucht, darauf zu halten, daß bei Absendung von Arrestaten den Transportführern jedesmal die erforderlichen Begleit-Papiere mitgegeben werden, aus denen der Bestimmungsort ersichtlich ist, nach welchem die Arrestaten behufs Abbüßung einer Strafe, oder Fortführung einer strafrechtlichen Untersuchung instradirt werden sollen. Bei unterwegs eintretendem Wechsel des Transportführers ist auch die Uebergabe dieser Begleit-Papiere nicht zu unterlassen. Die etwa vorhandenen Vor-Untersuchungs-Akten sind der Behörde, welche am Internirungsorte die weitere Veranlassung übernimmt, direkt zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Letton.

No. 688/5. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 146.
Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. d. Mts. sind nachstehende Aenderungen in der durch Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1871 publicirten Friedens-Dislokation genehmigt worden:

Es erhalten als künftige Garnison:

das Füsilier-Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 Trier statt Saarbrücken,
der Stab des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29 Koblenz,
und das 2. Bataillon desselben Regiments Dietz statt Trier,
das 2. Bataillon des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 Hanau statt Dietz,
das Füsilier-Bataillon des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 Fulda statt Hanau,
das Füsilier-Bataillon des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 Hersfeld statt Fulda.

Ferner sind in Folge Verfügung der resp. Königlichen General-Kommandos verlegt worden:

der Stab der 60. Infanterie-Brigade vorläufig von Saarburg nach Metz,
das Ersatz-Bataillon des 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54 mit dem Stabe und zwei Kompagnien von Stettin nach Kolberg,
die Ersatz-Eskadron des 3. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 15 von Schlettstadt nach Hagenau,
die Ersatz-Eskadron des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 von Poln.-Lissa nach Posen,
die reitende Batterie der Ersatz-Abtheilung des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 von Hagenau nach Neu-Breisach.

Der Abmarsch der Ersatz-Abtheilung des Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2 von Liebenwalde nach Alt-Damm ist verfügt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 2048/5. 71. A. I. a.

Nr. 147.
Anerbieten zur Erziehung eines Sohnes eines im Felde gefallenen Offiziers.

Berlin, den 17. Mai 1871.

Der Rittergutsbesitzer Pogge auf Blankenhof bei Neu-Brandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat sich bereit erklärt, den Sohn eines im Felde gefallenen Offiziers — etwa 8 bis 9 Jahr alt — zur Erziehung mit dem eigenen Sohn anzunehmen und die Kosten derselben bis zum Eintritt in's Kadetten-Korps — muthmaßlich etwa bis zum 12. Lebensjahre — vollständig zu bestreiten.

Dieses dankenswerthe Anerbieten wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, etwaige Meldungen an die unterzeichnete Abtheilung gelangen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. d. Osten-Sacken.

No. 746/5. 71. A. f. J.

Nr. 148.
Abgegebene Taschenuhr.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Von einem Uhrmacher in Montbéliard ist im Monat Januar d. J. eine Taschenuhr an das Füsilier-Bataillon des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 mit der Angabe abgegeben worden, daß dieselbe einem Offizier genannten Regiments angehöre.

Da die bei dem letzteren angestellten bezüglichen Ermittelungen ohne Erfolg geblieben sind, ist die Uhr dem Kriegs-Ministerium überwiesen worden. Der Rückempfang kann unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei der unterzeichneten Abtheilung nachgesucht werden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski v. Funck.

No. 1524/5. 71. A. 1. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 9. Juni 1871. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 149.

Abhaltung einer kirchlichen Friedensdankfeier.

Durch Gottes Gnade ist dem schweren vor einem Jahre über uns verhängten Kampfe jetzt ein ehrenvoller Friede gefolgt. Was wir bei dem Beginn des Krieges im gemeinsamen Gebete erflehten, ist uns über Bitten und Verstehen gegeben worden. Die Opfer der Treue, der todesmuthigen Hingebung Unseres Volkes auf den Schlachtfeldern und Daheim sind nicht vergeblich gewesen. Unser Land ist von den Verwüstungen des Krieges verschont geblieben und die deutschen Fürsten und Völker sind in gemeinsamer Arbeit zu Einem Reiche geeint. Für solche Barmherzigkeit dem Herrn zu danken und das neugeschenkte Gut des Friedens in aufrichtigem und demüthigem Geiste zu Seines Namens Ehre zu pflegen, ist jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Ich bestimme, daß am 18. Juni d. J., dem zweiten Sonntage nach Trinitatis in den Kirchen und Gotteshäusern Meines Landes ein feierlicher Dankgottesdienst unter Einläutung mit allen Glocken am Vorabende und mit Absingung des Tedeums gehalten werde. Zugleich genehmige Ich gern die Veranstaltung einer allgemeinen Kollekte an den Kirchthüren bei den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten desselben Tages zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Ersuchen an die betreffenden Kommandobehörden, wegen Abhaltung eines feierlichen Dankgottesdienstes in den Militairgemeinden in einer den Allerhöchsten Intentionen entsprechenden Weise, an die Truppen und Militairgeistlichen resp. die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen das weiter Erforderliche veranlassen zu wollen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 146/6. 71. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 150.

Eintheilung und Friedens-Dislokation des XIV. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei Demobilmachung der Großherzoglich Badischen Division das 14. Armee-Korps nach Maßgabe der anliegenden Eintheilung und Friedens-Dislokation zu formiren und zu dislociren ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Mai 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Eintheilung und Friedens-Dislokation des XIV. Armee-Korps.

Armee-Abtheilung.	Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	XIV.	—	—	—	—	Carlsruhe	
		28.	—	—	—	Carlsruhe	
			55. Inf. Brig.	—	—	Carlsruhe	
				1. Bad. Leib-Gren.-Regt. Nr. 109.	—	Carlsruhe	
				2. Bad. Gren.-Regt., Kaiser Wilhelm, Nr. 110.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Mannheim	
					Füsilier-Bat.	Durlach	Künftig Heidelberg
				1. Bad. Landw.-Regt.	1. (Gerlachsheim) 2. (Heidelberg)		
			56. Inf. Brig.	—	—	Rastatt	
				3. Bad. Inf.-Regt. Nr. 111.	—	Rastatt	
				1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22.	—	Rastatt	
				2. Bad. Landw.-Regt.	1. (Bruchsal) 2. (Carlsruhe)		
				3. Bad. Landw.-Regt.	1. (Rastatt) 2. (Offenburg)		
			28. Kav. Brig.	—	—	Carlsruhe	
				1. Bad. Leib-Drag.-Regt. Nr. 20.	Stab, 1., 3. u. 4. Esk.	Mannheim	
					2. u. 5. Esk.	Schwetzingen	Künftig Bruchsal.
				3. Bad. Dragoner.-Regt., Prinz Karl, Nr. 22.	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Carlsruhe	
				—	2. Esk.	Durlach	
		29.	—	—	—	Freiburg	
			57. Inf.-Brig.	—	—	Freiburg	

Digitized by Google

Armee-Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	XIV.	29	57. Inf. Brig.	6. Bad. Inf.-Regt. Nr. 114.	Stab 1. u. Füs.-Bat.	Constanz	
					2. Bat.	Sigmaringen und Hohenzollern	
				5. Bad. Inf.-Regt. Nr. 113.	—	Freiburg	
				4. Bad. Landw.-Regt.	1. (Freiburg)		
					2. (Lörrach)		
			58. Inf. Brig.	—	—	Mühlhausen	
				4. Bad. Inf.-R. Nr. 112.	Stab u. 1. Bat.	Colmar	
					2. Bat.	Neu-Breisach	
					Füs.-Bat.	Guebweiler	
				4. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 17.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Mühlhausen	
					2. Bat.	Thann	
				5. Bad. Landw.-Regt.	1. (Donaueschingen)		
					2. (Stockach)		
			29. Kav. Brig.	—	—	Freiburg	
				Kurm. Drag.-Regt. Nr. 14.	—	Colmar	
				2. Bad. Drag.-Regiment, Markgraf Maximilian, Nr. 21.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esk.	Bruchsal	event. Offenburg, Lahr und Neu-Breisach oder Mühlhausen und Hüningen.
					3. Esk.	Rastatt	
			14. Art. Brig.	—	—	Carlsruhe	
				Bad. Feld-Art.-Regiment Nr. 14.	—	Carlsruhe	
				Bad. Fest.-Art.-Abtheil. Nr. 14.	Stab, 1., 2. u. 3. Komp.	Rastatt (Gottesaue)	
					4. Komp.	Neu-Breisach	
				Bad. Pion.-Bat. Nr. 14.	—	Rastatt	
				Bad. Train-Bat. Nr. 14.	—	Carlsruhe	Das Train-Depot wird von Gerlachsheim nach Carlsruhe verlegt.
				Bad. Invaliden-Korps.	—	Schwetzingen	

Digitized by Google

Berlin, den 30. Mai 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Eintheilung und Friedens-Dislokation des XIV. Armee-Korps wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1957/5. A. 1. a.

Nr. 151.

Auflösung des Verbandes der 1. Armee.

Ich bestimme hierdurch:

1) Der Verband der I. Armee wird aufgelöst. Betreffs des Ober-Kommandos werden die erforderlichen Personal-Bestimmungen erfolgen.
   Die bisher zur I. Armee gehörigen Truppen treten unter das Ober-Kommando der III. Armee.
2) Die Ober-Kommandos der II. und III. Armee führen ihre bisherigen Bezeichnungen bis auf Weiteres fort.

Ich habe hiernach an die Ober-Kommandos und an den Chef des Generalstabes der Armee verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen.

Berlin, den 27. Mai 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 175/6. A. 1. a.

Nr. 152.

Dislokation.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in der durch Meine Ordre vom 11. April d. J. genehmigten Friedens-Dislokation die nachstehende Aenderung eintrete:

2. und 3. Kompagnie Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7
Bückeburg statt Stadthagen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 248/6. A. 1. a.

Digitized by

Nr. 153.

Allerhöchstes Statut vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 und darauf bezügliche Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 22. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser und König von Preußen ꝛc.
haben beschlossen den unter Unserem Oberbefehl vereint gewesenen deutschen Armeen, welche durch heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870 und 1871 eine Auszeichnung zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe eine Kriegsdenkmünze gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Die Kriegsdenkmünze erhalten:
   a) Alle diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung Theil genommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
   b) Alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Meines Schiffes Augusta gehörten.
2) Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“ bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“.
   Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den 4 Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.
3) Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust und zwar von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß geränderten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
4) Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.
6) Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitz-Zeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
7) Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Kriegsdenkmünze, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, zu asserviren.
8) Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.
9) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben: Berlin, den 20. Mai 1871.

Wilhelm.
Fürst Bismarck.

Statut betreffend einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870/71.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. Mai d. J. als Anerkennung für bewiesene aufopfernde patriotische Thätigkeit, den Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nicht-Kombattanten an dem entsprechenden Statutenmäßigen Bande auch den nachstehend aufgeführten Personen verleihen:

1) Allen denjenigen Hof- und Civil-Staats-Beamten, sowie den Angestellten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, welche in Folge des Krieges in Frankreich dienstlich verwendet worden sind und vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.

Digitized by Google

...igen Johanniter- und Maltheser-Rittern, sowie den im Dienste dieser Orden oder der Krankenpflege gestandenen und von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege legitimirten Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern, Krankenwärtern, Frauen ...frauen, welche während des Krieges 1870/71 auf den Gefechtsfeldern oder in den in ...nd etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind.

...immungen der Abschnitte 4 bis inkl. 8 des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf ...wendung. Auch will Ich gestatten, daß Mir von Meinem Kommissar und Militair-Inspek... gen Krankenpflege Personen, welche zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungs... und ohne zu den gemäß der Festsetzung sub 2 berechtigten Personen zu gehören, in Frank... 2. März d. J., oder mindestens vier Wochen lang auf deutschem Gebiete für die Zwecke der freiwi... ...ankenpflege besonders erfolgreich thätig gewesen sind, zur Beleihung mit der Kriegsdenkmünze für Nicht-Kombattanten in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst Bismarck.

Nachdem Ich unterm 20. d. M. eine Kriegsdenkmünze für die Jahre 1870/71 gestiftet habe, will Ich in Anerkennung der unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Pflichttreue und Hingebung auch denjenigen, nach dem qu. Statut nicht berechtigten Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine, welche innerhalb der Zeit vom 16. Juli v. J. bis zum 2. März d. J. mindestens 14 Tage im aktiven Dienst in der Heimath oder an Bord eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges thätig gewesen sind, den Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nicht-Kombattanten verleihen, welche von Offizieren, Aerzten und Mannschaften am Kombattanten- von den Beamten am Nicht-Kombattanten-Bande zu tragen ist. Die Bestimmungen der Abschnitte 4 bis incl. 8 des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst Bismarck.

Berlin, den 7. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 2941/5. A. I. a.

Nr. 154.

Beförderung der Lazareth-Gehülfen bei Feld-Lazarethen, Sanitäts-Detachements, beim Lazareth-Reserve- und dirigirenden ärztlichen Personal in höhere Chargen.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Da bei der mobilen Armee ein großer Theil der Lazareth-Gehülfen von ihren Truppentheilen zeitig ausgeschieden und den Feld-Lazarethen, Sanitäts-Detachements, dem Lazareth-Reserve- und dirigirenden ärztlichen Personal zugetheilt ist, diese Gehülfen also nicht ihren eigenen Truppen-Kommandeurs im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 unterstehen, von welchen ihre Beförderung zu höheren Chargen zu erfolgen hätte, so wird zur Beseitigung von Zweifeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei den qu. Sanitäts-Formationen ꝛc. die bezüglichen Beförderungen von Lazareth-Gehülfen innerhalb der Grenzen der

Digitized by Google

Bestimmungen der allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre Seitens derjenigen Militair-Befehlshaber zu erfolgen haben, welchen die betreffenden Feld-Lazarethe, Sanitäts-Detachements ꝛc. unterstellt sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 784/5. 71. M. M. A.

Nr. 155.

Die Eingabe der im Erlasse vom 2. Juli v. J., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12, geforderten, die Civilversorgung betreffenden Nachweisungen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

In dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 2. Juli v. J., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 de 1870, wurde auf Allerhöchsten Befehl angeordnet:

sub 3. Die im Ressort der Militair-Verwaltung etwa längere Zeit d. h. mindestens 5 Jahre verwendeten nicht zur Versorgung im Civildienste berechtigten Personen können unter gewissen Voraussetzungen dem Kriegs-Ministerium zur Vermittelung der gnadenweisen Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschlagen werden.

sub 7. zum 15. Oktober pr. sollte eine Nachweisung der im Ressort der Militair-Verwaltung vorhandenen, den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich reservirten Stellen, sowie über die Art ihrer Besetzung dem Kriegs-Ministerium eingereicht werden.

Der Ausbruch des Krieges verhinderte die Ausführung dieser Anordnungen, die indeß nunmehr in der Weise wieder aufzunehmen ist, daß

die sub 3 geforderten Nachweisungen dem Kriegs-Ministerium
zum 10. Juli cr.,
die sub 7 erwähnte Eingabe
zum 15. Oktober cr.,

einzureichen ist.

Die betreffenden anstellenden Behörden haben diese genannten Eingaben an dasjenige Departement resp. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zu richten von dem oder der sie ressortiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1092/5. 71. A. 1. b.

Nr. 156.

Instradirung von Rekonvaleszenten der in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppentheile.

Berlin, den 4. Juni 1871.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. Mts. die Demobilmachung des 15. Armee-Korps und der außerdem noch in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppentheile, sowie die Reduktion derselben auf die Friedens-Stärke befohlen worden ist, sind die Gründe in Fortfall gekommen, welche für die im Passus 3 des diesseitigen Erlasses vom 7. Februar d. J. (Nr. 450/1. A. I. a. M.) — Nr. 43 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 3 pro 1871 — resp. im diesseitigen Erlasse vom 3. März ej. a. (Nr. 303/2 A. I. a. M.) — Nr. 60 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 5 pro 1871 — getroffene Anordnung bezüglich Instradirung von Rekonvaleszenten derjenigen Infanterie-Regimenter, deren Ersatz-Bataillone im Elsaß bezw. in Metz dislocirt sind, bestimmend waren.

Beregte Anordnung wird daher hierdurch aufgehoben, und sind nunmehr auch den in Elsaß-Lothringen

Digitized by Google

dislozirten Truppentheilen die denselben angehörenden Rekonvaleszenten, direkt zuzuführen, sofern sie überhaupt transportable sind.

Die dieserhalb hierher gerichteten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 2484/5. A. I. a.

Nr. 157.

Berichtigung des Friedens-Verpflegungs-Etats für eine reitende Batterie pro 1871.

Berlin, den 31. Mai 1871.

In dem für das Jahr 1871 zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etat für eine reitende Batterie fehlt die im qu. Etat für 1870 unter 2 enthaltene Anmerkung in Betreff der auf die Etatsstärke zur Anrechnung kommenden einjährig Freiwilligen, worauf hierdurch, mit dem Ersuchen um Vervollständigung des bezeichneten Etats, aufmerksam gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1592/4. 71. A. I. a.

Nr. 158.

Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes an demobil werdende Truppentheile.

Berlin, den 4. Juni 1871.

Den vom Kriegsschauplatze in Friedens-Garnisonen zurückkehrenden Truppentheilen der Garde und Linie wird nach der Demobilmachung das Armee-Verordnungs-Blatt wieder in derjenigen Zahl von Exemplaren zugestellt werden, welche ihnen vor der Mobilmachung verabreicht wurde.

Erwünscht dürfte es für diese Truppen sein, den Jahrgang 1870/71 des qu. Blattes, auch in den Kompagnie- resp. Eskadrons-Exemplaren, hinsichtlich der während des Kriegszustandes erschienenen Nummern ergänzen zu können.

Hierzu dürfen zunächst die den Ersatz-Truppentheilen verabfolgten Exemplare zur Verwendung kommen, außerdem aber werden noch die in Folge der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. März d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 54) von aufgelösten Truppentheilen ꝛc. an die Landwehr-Bezirks-Kommandos abgelieferten Exemplare der qu. Nummern, soweit erforderlich, zur Disposition gestellt.

Den diesfälligen Bedarf wollen die Infanterie-Regimenter gefälligst durch direkte Requisition von den Bezirks-Kommandos der korrespondirenden Landwehr-Bataillone decken, hinsichtlich der Kavallerie-Regimenter und Jäger-Bataillone aber werden die Königlichen General-Kommandos ganz ergebenst ersucht, gefälligst die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu bezeichnen, welche den diesfälligen Requisitionen entsprechen sollen.

Den hiernach etwa noch in einzelnen Fällen, resp. bezüglich einzelner Nummern ungedeckt bleibenden Bedarf wird die unterzeichnete Abtheilung auf diesfällige Anträge überweisen.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
In Vertretung.
v. Lettow.

No. 278/6. 71. K. M.

Nr. 159.

Beachtung der §§. 9 und 44 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 28. Oktober 1835.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Obgleich vorausgesetzt werden darf, daß die Militairärzte ꝛc. den Bestimmungen des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 28. Ok-

Digitized by Google

tober 1835 nachzukommen nicht unterlassen, werden dieselben, wie auch die Lazareth-Kommissionen auf den hier kund gegebenen Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten noch besonders auf die Beachtung der §§. 9 und 44 des gedachten Regulativs hingewiesen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 275/6. 71. M. M. A.

Nr. 160.

Berlin, den 7. Juni 1871.

Veränderungen in dem als Beilage zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 abgedruckten Dislokations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen.

ad A. Infanterie:
(Ersatz-Bataillone.)

4. Garde-Regiment zu Fuß von Berlin nach Spandau,
3. Garde-Grenadier-Regiment von Breslau nach Brandenburg a/H.,
Grenadier-Regiment Nr. 7 von Posen nach Liegnitz,
Grenadier-Regiment Nr. 11 von Altona nach Breslau,
Infanterie-Regiment Nr. 42 von Stettin nach Metz,
Infanterie-Regiment Nr. 45 von Graudenz nach Metz,
Infanterie-Regiment Nr. 50 von Posen nach Rawicz,
Infanterie-Regiment Nr. 56 von Göttingen nach Wesel,
Infanterie-Regiment Nr. 74 von Cöln nach Hannover,
Füsilier-Regiment Nr. 90 von Wismar nach Rostock;

Jäger:
(Ersatz-Kompagnie.)

Jäger-Bataillon Nr. 7 von Cöln nach Bückeburg;

ad B. Kavallerie.
(Ersatz-Eskadrons.)

Husaren-Regiment Nr. 15 von Düsseldorf nach Wandsbeck,
Ulanen-Regiment Nr. 11 von Wandsbeck nach Perleberg.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.:
v. Karczewski. Hänisch.

No. 312/6. A. 1. a.

Nr. 161.

Ermittelung eines früheren Grenadiers Rother vom 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

Berlin, den 27. Mai 1871.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt des aus Grüben gebürtigen Anton Rother recherchirt, der vom 11. Mai bis zum 23. September 1866 bei der 7. Kompagnie des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 eingezogen gewesen und demnächst nach Kempen im Kreise Krotoschin wieder entlassen worden ist.

Sollte der ꝛc. Rother, welcher den letztbezeichneten Aufenthaltsort im Mai 1869 verlassen hat, bei Ausbruch des Krieges oder später in die Königliche Armee eingetreten sein, oder sonst über den Genannten Auskunft ertheilt werden können, so wird der betreffende Truppentheil ersucht, dem unterzeichneten Departement hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung In Vertretung
v. Karczewski. Haenisch.

No. 2275/5. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 162.

Todtenschein des verstorbenen Soldaten Georg Hassel.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Zufolge Extr akts aus dem Todten-Register von St. Ménehould ist im dortigen Hospital Georg Hassel, Soldat im 88. Infanterie-Regiment, 1. Kompagnie, am 23. September 1870 verstorben.

Da derselbe bei dem genannten Truppentheil nicht gestanden hat, die eingeleiteten Recherchen über Zubehörigkeit und Heimathsort des Mannes aber erfolglos geblieben sind, so wird das gedachte Dokument bis zu etwaig er Rekognoszirung desselben hier verwahrt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. Schubert.

No. 2657/5. 71. M. M. A.

Nr. 163.

Feststellung der Identität eines verstorbenen Soldaten Gottlieb oder Zeishold.

Berlin, den 3. Juni 1871.

In dem Etappen-Lazarethe „Quartier des Frères" zu Chalons s./M. ist am 5. Oktober 1870 ein Soldat verstorben, welcher in den vorgefundenen, von französischem Personal geführten Listen einmal

Karl Gottlieb, gebürtig aus Zeishold, Kreis Hoyerswerda, vom 10. Preußischen Dragoner-Regiment,

dann wieder

Karl Gottlieb Zeishold aus Hoyerswerda vom 16. Preußischen Dragoner-Regiment genannt ist. Die bei jenen beiden Regimentern und anderweit über denselben angestellten Recherchen sind resultatlos geblieben.

Sollte nun etwa von einem der diesseitigen Truppentheile die Identität des Verstorbenen nach den obigen Angaben festgestellt werden können, so wird ergebenst ersucht, das zur Ausstellung eines gültigen Todtenscheins erforderliche Nationale desselben dem Eingangs genannten Lazareth (zu Händen des Feldlazareth-Inspektors Eisermann) zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. Schubert.

No. 166/6. 71. M. M. A.

Nr. 164.

Ermittelung verloren gegangener Werthpapiere.

Berlin, den 4. Juni 1871.

In der am 6. August v. J. in der Schlacht bei Wörth verloren gegangenen Kasse des französischen 3. Regiments Tirailleurs algériens (Turcos), sollen sich sieben Interimsscheine des Anlehens der Stadt Paris vom Jahre 1869 mit den Nummern

126,364, 126,375, 126,376, 233,485, 258,220, 258,221 und 258,222

befunden haben, welche als Privateigenthum eines französischen Offiziers reklamirt werden. Diejenigen Militair-Behörden und Truppentheile, welche über den Verbleib vorerwähnter Regiments-Kasse und Privat-Effekten Auskunft zu ertheilen vermögen, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement baldigst bezügliche Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung v. Karczewski. In Vertretung v. Buddenbrock.

No. 1062/5. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 165.

Aufgefundene Ringe.

Berlin, den 6. Juni 1871.

Bei einem wegen Diebstahls bestraften Soldaten sind zwei goldene Ringe, nämlich ein Siegelring mit rothem Stein und darauf gravirtem Wappen, sowie ein Trauring ohne Zeichen gefunden worden, welche der Inculpat angeblich am Abende der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember v. J. in einem Tornister — ob in einem preußischen oder französischen, will er nicht wissen — gefunden hat.

Beregte Ringe sind hierher abgeliefert worden und ist deren Rückempfang unter Nachweisung des Eigenthumsrechts bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung:
Hänisch. v. Funck.

No. 3004/5. 71. A. 1. a.

Nr. 166.

Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 6. Juni 1871.

Am 20. September v. J. sind auf einer Straße von Lorry in Frankreich ein Amulet und zwei Friedrichsd'or gefunden und von dem Ober-Kommando der 1. Armee hierher abgeliefert worden.

Der Rückempfang dieser Gegenstände ist unter Nachweisung des Eigenthumsrechts bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.
Hänisch. v. Funck.

No. 356/6. A. I. a.

Nr. 167.

Aufgefundenes Erinnerungs-Kreuz pro 1866 (Königgrätz).

Berlin, den 6. Juni 1871.

Auf dem Durchmarsche Königlicher Truppen durch Kemberg im vorigen Jahre ist daselbst ein Erinnerungs-Kreuz pro 1866 (Königgrätz) zurückgelassen und hierher abgeliefert worden.

Der Rückempfang ist unter Beifügung des Besitzzeugnisses bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.
Hänisch. v. Funck.

No. 150/6. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 24. Juni 1871. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 168.

Rang- und Einkommens-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich, um die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Stellung der Militair-Justiz-Beamten angemessen zu verbessern und dadurch die bei Wiederbesetzung vakanter Auditeurstellen in neuerer Zeit hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen,

1) den Räthen des General-Auditoriats, unter gleichzeitiger Beilegung des Titels: „Geheimer Justizrath" den Rang der Räthe dritter Klasse verleihen, auch dementsprechend das Durchschnittsgehalt derselben, unter Anrechnung des Servises, auf 2000 Thlr. mit einem Maximalbetrage von 2200 Thlr. und einem Minimalbetrage von 1800 Thlr. erhöhen;
2) Ich will ferner den Korps-Auditeuren und dem Gouvernements-Auditeur von Berlin, unter Beilegung des Amtscharakters: „Ober- und Korps- resp. Gouvernements-Auditeur", den Rang zwischen den Räthen dritter und vierter Klasse, sowie
3) den 15 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeuren, welche ein Gehalt von 1000 Thlr. beziehen, mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, den Rang der Räthe vierter Klasse verleihen.

Ich bewillige endlich:

4) denjenigen 40 jüngeren Auditeuren, welchen eine Gehalts-Aufbesserung im Jahre 1869 noch nicht hat zu Theil werden können, eine solche von 100 Thlr.

Die zur Gewinnung der von Mir ad 1 und 4 bewilligten Gehaltsverbesserungen erforderliche Summe von 4500 Thlr. ist auf den Etat der Militair-Justiz-Verwaltung zu bringen.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und will Ich der Vorlegung der für die bezüglichen Räthe des General-Auditoriats, die Korps-Auditeure resp. den Gouvernements-Auditeur von Berlin, sowie die 15 ältesten Divisions- ꝛc. Auditeure, in Betreff der von Mir ihnen verliehenen Rangstellung auszufertigenden Patente zu Meiner Vollziehung entgegensehen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister. Fürst Bismarck. v. Roon.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 135/6. 71. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 169.

Auflösung der stellvertretenden General-Kommandos des V. und VII. Armee-Korps.

Ich bestimme hierdurch: Die stellvertretenden General-Kommandos des V. und VII. Armee-Korps stellen ihre Funktionen ein. Die erforderlichen Personal-Bestimmungen werden erfolgen. — Ich habe hiernach an diese beiden General-Kommandos und an die General-Kommandos des V. und VII. Armee-Korps verfügt.

Das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 721/6. 71. A. 1. a.

Nr. 170.

Anrechnung der vor dem 17. Lebensjahre zurückgelegten Militair-Dienstzeit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß den freiwillig vor dem 17. Lebensjahre, in der Zeit vom 15. Juli 1870 bis zum 20. Mai d. J., in die Armee getretenen jungen Leuten auch die Dienstzeit vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre für alle Verhältnisse, bei welchen die Dienstzeit in Betracht kommt, voll angerechnet werde.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 305/6. 71. A. I. b.

Nr. 171.

Aufhebung der Verpflichtung zur Doktorpromotion für die approbirten Aerzte, vor Aufnahme in das Sanitäts-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, unter Aufhebung der früheren bezüglichen Ordres, daß, da in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 „die Approbation als Arzt von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf," die vorherige Erlangung der akademischen Doktorwürde von den approbirten Aerzten als Bedingung ihres Eintritts oder Uebertritts in die Armee nicht mehr zu fordern ist.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Wilhelm,
v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Berlin, den 18. Juni 1871.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 907/6. M. M. A.

Nr. 172.

Formation von Armee-Inspektionen.

Ich bestimme hierdurch, daß die bestehende Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen künftig fortfallen soll und dafür Armee-Inspektionen zu bilden sind, welche die sämmtlichen Korps des Deutschen Reichsheeres umfassen, und zwar: die I. Armee-Inspektion das 1., 5. und 6. Armee-Korps, die II. Armee-Inspektion das 4., 7. und 9. Armee-Korps, die III. Armee-Inspektion das 8., 12. (Königlich Sächsische), 14. und 15. Armee-Korps, die IV. Armee-Inspektion das 11. und 13. (Königlich Württembergische) Armee-Korps, auch soll dem General-Inspekteur dieser Letztern die periodische Inspizirung des 1. und 2. Königlich Bayerischen Armee-Korps übertragen werden, zu welchem Zwecke diese beiden Korps der IV. Armee-Inspektion zuzutheilen sind. Die Ernennung der Armee-Inspekteure, welche den Titel „General-Inspekteure" zu führen haben, sowie die Bestimmung über die denselben zu ertheilenden Befugnisse, behalte Ich Mir vor. Das 2., 3. und 10. Armee-Korps sind vorläufig einer Armee-Inspektion noch nicht zugewiesen. Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1687/6 A. I. a.

Nr. 173.

Dislokationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß
die 2. Fuß-Abtheilung des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 nach Jülich,
der Stab und die 1. Fuß-Abtheilung des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 nach Cassel,
die reitende Abtheilung (excl. 1ste reitende Batterie) des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 nach Fritzlar
bei ihrer Rückkehr aus dem Felde zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1793/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 174.

Formation des Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 15.

Im Verfolg Meiner Ordres vom 20. März und 19. Mai d. J., betreffend die Formation des 15. Armee-Korps, bestimme Ich, daß dem für dasselbe zu errichtenden Feld-Artillerie-Regiment, welches die Bezeichnung „Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15" zu führen hat, an Stelle geschlossener Feld-Artillerie-Abtheilungen und zwar:

der 2ten Fuß-Abtheilung Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8,

der 1sten Fuß-Abtheilung und der reitenden Abtheilung Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11,

welche im Verbande des 8. resp. 11. Armee-Korps zu verbleiben haben, nachbezeichnete Batterieen der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11 zu überweisen sind:

a) für die 1ste Fuß-Abtheilung (Straßburg)

die 4te schwere Batterie des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.
" 2te " " " Schlesischen " " " " 6.
" 4te leichte " " Ostpreußischen " " " " 1.
" 4te " " " Pommerschen " " " " 2.

b) für die 2te Fuß-Abtheilung (Metz)

die 4te schwere Batterie Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.
" 3te " " Hannoverschen " " " " 10.
" 6te leichte " Brandenburgischen " " " " 3.
" 2te " " Westphälischen " " " " 7.

c) für die reitende Abtheilung (Neu-Breisach)

die 1ste reitende Batterie des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8.
" 1ste " " " Schleswigschen " " " 9.
" 1ste " " " Hessischen " " 11.

Es sind hiernach 3 Abtheilungsstäbe zu formiren. — Die vorgenannten Batterieen haben mit dem Einrücken in das neue Verhältniß, ihre bisherige Bezeichnung aufzugeben und sind als schwere, beziehungsweise leichte und reitende Batterieen des Artillerie-Regiments Nr. 15 und mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Nummer zu benennen. — Die bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 1 bis 11 durch die Abgabe der vorgenannten Batterieen in der Nummerfolge entstandenen Lücken sind durch anderweite, entsprechende Numerirung der bezüglichen Batterieen zu beseitigen. — Gleichzeitig bestimme Ich, daß das Festungs-Artillerie-Regiment des 15. Armee-Korps die Bezeichnung „Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15" zu führen hat; die demselben überwiesenen Festungs-Artillerie-Abtheilungen, und zwar:

die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10,
die Hessische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 11, und
die Sächsische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 12,

haben jedoch ihre zeitige Bezeichnung und Formation, einschließlich der Nummerfolge der Kompagnien, vorläufig beizubehalten. — Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß beim Abmarsch der Armee-Korps ꝛc. aus Frankreich die dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 zu überweisenden Batterieen in ihre neuen Garnisonen instradirt werden.

Die 2te schwere Batterie des Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6, sowie die 6te leichte Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 haben sonach bis zur Zurückziehung der 11ten bezw. 6ten Division in die Heimath in ihrem zeitigen Verhältniß zu verbleiben. Passus 12 des diesseitigen Erlasses vom 14. d. M. — Nr. 723. 6. 71. A. I. a. — wird hierdurch bezüglich der beiden letztgenannten Batterieen modifizirt.

Digitized by Google

Im Anschluß an diesen Erlaß bestimmt das Kriegs-Ministerium noch das Nachstehende:

1) Die Batterien des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 erhalten nach Maßgabe der Reihenfolge, in welcher dieselben in der vorstehenden Allerhöchsten Ordre aufgeführt sind, mit dem Zeitpunkt des Eintretens in den neuen Verband folgende Nummerbezeichnungen und zwar:

die der 1sten Fuß-Abtheilung:
1ste und 2te schwere } Batterie,
1ste " 2te leichte }

die der 2ten Fuß-Abtheilung:
3te und 4te schwere } Batterie
3te und 4te leichte }

und die der reitenden Abtheilung:
1ste, 2te und 3te reitende Batterie.

2) Die bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 1, 2, 4 bis 11 durch Abgabe der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre benannten Batterien in der Nummerfolge entstandene beziehungsweise entstehende Lücke ist dadurch zu beseitigen, daß die schweren, leichten und reitenden Batterien, welche eine höhere Nummer als die abzugebende Batterie derselben Kategorie führen, die nächst niedere Nummer anzunehmen haben. Die hiervon betroffenen Fuß-Batterien bleiben in ihrem seitherigen Abtheilungs-Verbande.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

1826/6. 71. A. 1. a.

Nr. 175.
Veränderung in der Armee-Eintheilung.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß das 2. Hannoversche Ulanen-Regiment 14 aus dem Verbande der 20. Kavallerie-Brigade in den der 19. Kavallerie-Brigade übertreten hat.

Die vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

1303/6. A. I. a.

Nr. 176.
Auszeichnungen an Fahnen und Standarten für den Feldzug 1870/71.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. d. Mts., enthaltend Gnaden-Beweise am Tage des Einzuges der Truppen in Berlin, wonach

1) denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten während des Feldzuges 1870/71 im Feuer gewesen sind, und das eiserne Kreuz bereits führen, Fahnenbänder in der Farbe des Bandes des eisernen Kreuzes mit dem Kreuze darin,

2) denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten im Feuer gewesen sind, und das eiserne Kreuz noch nicht führen, — das Kreuz in der Fahnen- resp. Standarten-Spitze,

3) denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen resp. Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März cr. die französische Grenze überschritten haben, — das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten,

verliehen worden ist, ersucht das Kriegs-Ministerium die Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps und der Provinzial-Armee-Korps 1 bis 11, sowie 14 und 15 und die betreffenden Königlichen stellvertretenden General-Kommandos ergebenst, nach den vorberegten 3 Kategorien gesonderte Verzeichnisse der unterhabenden Linien- und Landwehr-Truppen, und zwar vom 14. und 15. Armee-Korps nur der Preußischen, sobald

Digitized by Google

als möglich hierher einzureichen. In den Verzeichnissen der beiden ersten Kategorien sind die betreffenden Gefechte, in dem dritten Verzeichniß das Datum der Grenzüberschreitung genau anzugeben.

Um eine vollständige Uebersicht zu ermöglichen, sind außerdem Verzeichnisse derjenigen Truppentheile, welche vor dem 2. März cr. in Frankreich eingerückt resp. an Gefechten betheiligt gewesen sind, ohne indeß eine Fahne oder Standarte zu führen, und ferner derjenigen Truppentheile, welche erst nach dem 2. Mär die französische Grenze überschritten resp. den deutschen Boden überhaupt nicht verlassen haben, mit einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1627/6. 71. A. I. a.

Nr. 177.
Offizier-Burschen.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Nachdem der durch die Armee-Eintheilung vom 11. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 de 1871) bedingte Uebertritt mehrerer Truppentheile in andere Korps-Verbände nunmehr im Allgemeinen zur Ausführung gekommen ist, bestimmt das Kriegs-Ministerium, unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. August 1857 und 1. April 1869, sowie auf den Erlaß vom 9. ejusd. (97. 4. A. I. a.), daß in denjenigen Fällen, in welchen Offiziere die Burschen nicht von ihren resp. Truppentheilen erhalten (passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. August 1857), eine Ablösung der als Offizier-Burschen kommandirten Mannschaften Behufs der Ausgleichung zwischen den einzelnen Armee-Korps nicht stattzufinden hat. Letztere ist vielmehr successive, nach Maßgabe der unter den Kommandirten eintretenden Abgänge, zur Ausführung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1139/6. A. I. a.

Nr. 178.
Dislokation.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Mit Bezug auf die durch Nummer 9 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1871 publizirte „Eintheilung und Friedens-Dislokation" wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Füsilier-Bataillon des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 nach Rückkehr aus dem Felde mit allen vier Kompagnien nach Arolsen in Garnison gelegt werden wird.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung v. Karczewski.
Allgemeines Kriegs-Departement. In Vertretung v. Haenisch.

No. 2477/5. 71. A. I. a.

Nr. 179.
Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1871.

Berlin, den 21. Juni 1871.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1871 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Bundes-Heeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %.
(Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.)

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten.

Digitized by Google

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A.																						
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente.	1	1	1	5⅓	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	9	11	1	4	3	—	23	10
	4 Sgr. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	1	1⅓	1	4⅔	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	10	—	1	—	—	—	20	—
	1 Ngr. 4⅔ Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.													pro Dresdener Scheffel.								
	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
IV. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Kontingent.	1	8	2	3	8	16	—	8	42	—	9	20	—	2	16	10	—	40	5	—	33	—
	6 Schill. 8 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	1	9	2	4	8	37	9	9	15	4	9	40	10	2	17	8	—	41	3	—	11	5
	7 Schill. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					

	pro 100 Pfd.		
	Rt.	Sgr.	pf.
B.			
Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	2	29	—

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Koellner.

No. 509/6. 71. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 180.

Verwaltungs-Uebersicht
über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1870 bis Ende Februar 1871.

A. Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht von 1. Juni 1870 bestand ultimo Februar 1870:

I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in:

	Vorschüssen. Rt.	Sgr.	pf.	Baar. Rt.	Sgr.	pf.	Dokumente. Rt.
	3134	19	4	—	—	—	350200
Dazu: Einnahmen bis Ende Februar 1871.							
a) patriotische Gaben	—	—	—	9233	15	—	—
b) Zinsen von Dokumenten	—	—	—	16846	4	5	—
c) Prämie bei Konvertirung von 170800 Thlr. Staats-Anleihe de 67 A. und B. und 68 C. in konsolidirte Staats-Anleihe von gleich hohem Betrage	—	—	—	1681	—	—	—
d) Rückzahlungen auf ein ausgeliehenes Kapital	—	—	—	1000	—	—	—
e) Erworbene Hypothek durch Hergabe eines Darlehns	—	—	—	—	—	—	16500
f) Ankauf von Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	—	—	—	—	—	—	300
g) Aus der Elberfelder Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen incl. 10 Thlr. Konvertirungs-Prämie	—	—	—	705	—	—	—
Summa der Einnahme ultimo Februar 1871	—	—	—	29465	19	5	367000
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in				—	—	—	14000
Dazu: die Einnahmen bis Ende Februar 1871							
a) Zinsen				695	—	—	
b) Prämie von 1000 Thlr. Staats-Anleihe de 1864 bei der Konvertirung in konsolidirte Staats-Anleihe von gleich hohem Betrage				10	—	—	
Summa der Einnahme bis Ende Februar 1871				705	—	—	14000

B. Ausgaben.

I. Bei der Kronprinz-Stiftung bis incl. Ende Februar 1871.

a) Der Ende Februar 1870 verbliebene Vorschuß von				3134	19	4	—
b) Zur Disposition Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1870 von dem reservirten Kapital von 25000 Thlr.				1125	—	—	—
Latus				4259	19	4	—

Digitized by Google

	Baar. Rt	Sgr.	pf	Dokumente. Rt
Transport	4259	19	4	—
c) Die sub d der Einnahmen aufgeführte Rückzahlung auf ein Kapital	—	—	—	1000
d) Für die sub e der Einnahmen erworbene Hypothek einschließlich der Kours-Differenz für die zum Nennwerth verausgabten konsolidirten Staats-Anleihen	2906	7	6	14500
e) Für die Erwerbung der sub f der Einnahmen aufgeführten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	261	—	—	—
f) An Renten und einmaligen Unterstützungen:				
aa) an Renten . . . . . 14928 Thlr. — Sgr. — Pf.				
bb) an einmaligen Unterstützungen . . 1546 " 27 " 6 "				
cc) an Bade-Unterstützungen . . . 1115 " — " — "				
	17589	27	6	—
Summa der Ausgaben bis ultimo Februar 1871	25016	24	4	15,500
II. Bei der Elberfelder Stiftung bis Ende Februar 1871.				
Die Zinsen incl. der Konvertirungs-Prämie von 10 Thlr. sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt mit . .	705	—	—	—
Summa per se				

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.

Einnahmen	29465	19	5	367000
Ausgaben	25016	24	4	15500
Mithin Ende Februar 1871 ein Bestand von	4448	25	1	351500

B. Elberfelder Stiftung.

Einnahmen	705	—	—	14000
Ausgaben	705	—	—	—
Mithin Ende Februar 1871 ein Bestand von	—	—	—	14000

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den im §. 5 des Statuts erwähnten . . . . . 25000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. . . . . 11844 Thlr.
und 4000 Thlr.

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 528/6. 71. A. f. J.

Digitized by Google

Nr. 181.
Abhanden gekommene Kollis.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Seitens der Etappen-Kommandantur zu Stettin sind am 31. Oktober v. J.
1 Tonne, signirt: 2. Feld-Pionier-Comp. II. A. C., enthaltend:
1 Paar neue Stangen und 1 Paar neue Vorder-Kummtgeschirre mit dem dazu gehörigen Zaumzeug, Sätteln, Woylachs ꝛc.,
ferner am 12. November pr.
1 Kiste, signirt: 1. Feld-Pionier-Comp. II. A. C.,
2 Tonnen, signirt: 3. Feld-Pionier-Comp. II. A. C. und
5 Tonnen, signirt: Ponton-Colonne II. A. C., enthaltend
Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, sowie 1 Paar Stangen-Kummt-Geschirre, 1 Paar Vorder-Kummt-Geschirre exkl. Sättel, 8 Woylachs und 12 Ankertaue
an die vorbezeichneten Adressen abgesandt worden.

Die gedachten Kollis sind bisher an den Bestimmungsorten nicht eingetroffen und haben die angestellten Recherchen ergeben, daß dieselben am 16. Februar d. J. in Nancy gewesen, sowie dort in die Waggons H. L. B. Nr. 1346, und Cöln M. N. 1078 verladen worden sind.

Auskunft über den Verbleib der qu. Kollis ist event. der in Stettin dislocirten Ersatz-Kompagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 zu ertheilen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
Hänisch. v. Funck.

No. 654/6. A. 1. a.

Nr. 182.
Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Von dem Etappen-Kommando in Darmstadt sind nachbezeichnete, von Truppentransporten zurückgelassene Gegenstände aufgefunden und Seitens des Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums in Verwahrung genommen worden, und zwar:
eine Medaille für den Feldzug 1866, gegeben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg,
eine silberne Cylinderuhr in einem Gehäuse (mit Stempelzeichen 20), nebst eisernem Kettchen mit Knebel und messingenem Uhrschlüssel,
ein Portemonnaie mit 3 Fl. 19 Kr. Inhalt und einem Zettel, bedruckt: „nach Coblenz“,
ein Portemonnaie mit 1 Fl. 5 Centimes und 1 Heller Inhalt.

Der Rückempfang beregter Gegenstände ist unter Einsendung des Besitzeugnisses, resp. Nachweisung des Eigenthumsrechts, bei dem Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerium zu Darmstadt zu beantragen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
In Vertretung:
Hänisch. v. Funck.

No. 1010/6. 71. A. 1. a.

Nr. 183.
Zurückgelassene Effekten.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Auf dem Bahnhofe in Minden sind während des letzten Feldzuges von durchpassirenden Truppen folgende Gegenstände zurückgelassen worden, und zwar:
drei Säcke, verschiedene Sachen enthaltend,
drei Beutel desgleichen,

zwei Taschentücher desgleichen,
zwei leere Säcke,
ein Taschentuch,
eine Unterjacke und
eine Brieftasche.

Der Rückempfang kann unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei der Königlichen Kommandantur zu Minden nachgesucht werden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
Hänisch. v. Funck.

No. 528/6. A. I. a.

Nr. 184.
Ermittelung eines Oekonomie-Handwerkers.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt des aus Breslau gebürtigen Alwin Emil Gustav Lehmann recherchirt welcher angeblich bei der letzten Mobilmachung als Oekonomie-Handwerker einberufen worden ist.

Der ꝛc. Lehmann soll im Jahre 1864 in Löwenberg ausgehoben und in das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth eingestellt, sowie im Jahre 1866 zum 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 einberufen worden sein und später in Waldenburg, Landshut und Hirschberg als Schneidergesell gearbeitet haben.

Derjenige Truppentheil, welcher über den Genannten Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, der unterzeichneten Abtheilung bezügliche Nachricht zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1209/6. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1871. **Nr. 14.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 185.

Auflösung des Kommandos der immobilen Truppen des Garde-Korps.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das Kommando der immobilen Truppen des Garde-Korps stellt seine Functionen ein,
2) Das General-Kommando des Garde-Korps hat diese Functionen nunmehr wieder mit zu übernehmen.

Betreffs der Personalien werde Ich das Erforderliche verfügen. Ich habe das General-Kommando des Garde-Korps und das Kommando der immobilen Truppen des Garde-Korps hiernach angewiesen und beauftrage das Kriegs-Ministerium das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2083.6 71. A. 1. n.

Nr. 186.

Auflösung der Truppen-Verbände der II. und III. Armee und Formation der Occupations-Armee in Frankreich.

Ich bestimme hierdurch:

1) Die bis jetzt noch bestandenen Truppen-Verbände der II. und III. Armee werden aufgelöst.
2) Die sämmtlichen auf französischem Boden befindlichen Deutschen Truppen treten von jetzt ab in einen Truppen-Verband unter der Benennung „Occupations-Armee in Frankreich“ und unter einen Oberbefehl.

Digitized by Google

3) Zum Oberbefehlshaber dieser Armee ernenne Ich Meinen General-Adjutanten, den General der Kavallerie Frhr. v. Manteuffel, Kommandirenden General des 1. Armee-Korps und zur Zeit mit dem Oberbefehl über die II. Armee beauftragt.

4) Die bisherigen Stäbe des Ober-Kommandos der II. und III. Armee werden Behufs Uebernahme der Geschäfte durch den General Frhr. v. Manteuffel nach dessen näherer Bestimmung auf einige Tage vereinigt; alsdann wird Meine Verfügung über die Bildung des Stabes für das Ober-Kommando der Occupations-Armee in Frankreich erfolgen

Ich habe hiernach an den General Frhrn. v. Manteuffel und an die Ober-Kommandos der II. und III. Armee verfügt, auch den Reichskanzler und den Chef des Generalstabes der Armee benachrichtigt. Das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen und bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 2227/6. 71. A. 1. a.

Nr. 187.

Aufbewahrung der Registraturen der während des Feldzuges gegen Frankreich errichteten Kommando-Behörden ꝛc. nach ihrer mit der Demobilmachung ꝛc. erfolgten Auflösung.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Die Registraturen derjenigen Kommando-Behörden, Truppentheile ꝛc., welche in der Friedens-Formation der Armee nicht bestehen, sind nach ihrer bei der Demobilmachung ꝛc. oder sonst erfolgten Auflösung an die in dem nachstehenden Verzeichniß angegebenen Behörden ꝛc. zur Aufbewahrung abzugeben. Dabei sind jedoch:

1) die bei der Mobilmachung vom Kriegs-Ministerium überlieferten Dienst-Instruktionen, Reglements ꝛc. und die angeschafften Dienststempel an das Kriegs-Ministerium auszuantworten.

2) Die Original-Kriegsakten sind nach Maßgabe der mittelst Verfügung vom 21. August v. J. Nr. 588. 8. A. I. a. M. den Ober-Kommandos der Armeen ꝛc. mitgetheilten „Zusammenstellung der Bestimmungen, welche bezüglich der von den höheren Truppen-Befehlshabern ꝛc. im Kriege zu führenden Tagebücher resp. über die Einsendung der letzteren, sowie der Original-Kriegsakten ergangen sind," Seitens der im pass. IV daselbst bezeichneten Kommando-Behörden ꝛc. direkt an den großen Generalstab der Armee einzusenden. Auch sind dabei die Originale der im pass. II. derselben Zusammenstellung angegebenen Listen mit abzuliefern. Die Aussonderung der vorberegten Original-Kriegsakten aus den Registraturen hat durch einen Generalstabs-Offizier stattzufinden.

Die Registraturen der in Gemäßheit des Mobilmachungs-Plans errichteten stellvertretenden Behörden und Ersatz-Truppentheile gehen bei Rückkehr der mobilen Behörden resp. der Linien-Truppentheile, wie es auch früherhin geschehen, auf diese über.

Hierdurch finden zugleich die bezüglichen an das Kriegs-Ministerium oder einzelne Departements desselben gerichteten Anfragen ihre Erledigung.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 1069/5. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Behörden ꝛc., deren Registraturen bei der Demobilmachung resp. Auflösung zur Abgabe gelangen:	derjenigen Behörden ꝛc., an welche die qu. Registraturen abzugeben sind:
1. Kommandant, Kavallerie- und Infanterie-Stabswache des großen Hauptquartiers.	1. General-Kommando des Garde-Korps.
2. General-Intendantur, Feld-Ober-Proviant-Amt, Feld-Ober-Post-Amt.	2. Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
3. Politische Polizei im großen Hauptquartier.	3. Großer Generalstab.
4. Feld-Gendarmerie-Kommando beim Ober-Kommando.	4. Chef der Landgensdarmerie.
5. Ober-Kommando der 1. Armee.	5. General-Kommando des 1. Armee-Korps.
6. Ober-Kommando der 2. Armee.	6. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
7. Ober-Kommando der 3. Armee.	7. General-Kommando des 11. Armee-Korps.
8. Ober-Kommando der Maas-Armee.	8. General-Kommando des 11. Armee-Korps.
9. Ober-Kommando der Süd-Armee.	9. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
10. General-Gouvernement der Küstenlande.	10. General-Kommando des 10. Armee-Korps.
11. General-Gouvernement in Posen.	11. General-Kommando des 5. Armee-Korps.
12. General-Gouvernement in Berlin.	12. Gouvernement von Berlin.
13. General-Gouvernement am Rhein.	13. General-Kommando des 8. Armee-Korps.
14. General-Gouvernement im Elsaß.	14. General-Kommando des 15. Armee-Korps.
15. General-Gouvernement in Lothringen.	15. General-Kommando des 8. Armee-Korps.
16. General-Gouvernement in Reims.	16. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
17. General-Gouvernement in Versailles.	17. Kriegs-Ministerium.
18. General-Kommando des 13. Armee-Korps.	18. General-Kommando des 9. Armee-Korps.
19. General-Kommando des 14. Armee-Korps.	19. General-Kommando des 14. Armee-Korps.
20. General-Etappen-Inspektion der 1. Armee.	20. General-Kommando des 1. Armee-Korps.
21. General-Etappen-Inspektion der 2. Armee.	21. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
22. General-Etappen-Inspektion der 3. Armee.	22. General-Kommando des 11. Armee-Korps.
23. General-Etappen-Inspektion der Maas-Armee.	23. General-Kommando des 11. Armee-Korps.
24. General-Etappen-Inspektion der Süd-Armee. Die Registraturen der Etappen-Inspektionen und Kommandanturen dahin, wohin die Registratur der betreffenden General-Etappen-Inspektion abgeliefert wird.	24. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
25. 1. Kavallerie-Division.	25. General-Kommando des 2. Armee-Korps.
26. 2. Kavallerie-Division.	26. General-Kommando des 6. Armee-Korps.
27. 3. Kavallerie-Division.	27. General-Kommando des 7. Armee-Korps.
28. 4. Kavallerie-Division.	28. General-Kommando des 5. Armee-Korps.
29. 5. Kavallerie-Division.	29. General-Kommando des 4. Armee-Korps.
30. 6. Kavallerie-Division. Die Registraturen der Kavallerie-Brigaden dahin, wohin die der betreffenden Kavallerie-Divisionen abgegeben werden.	30. General-Kommando des 8. Armee-Korps.
31. Garde-Landwehr-Division.	31. General-Kommando des Garde-Korps.
32. 1. Landwehr-Division resp. 1. Reserve-Division.	32. General-Kommando des 2. Armee-Korps.
33. 2. Landwehr-Division.	33. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
34. 3. Landwehr-Division.	34. General-Kommando des 5. Armee-Korps.
35. 3. Reserve-Division.	35. General-Kommando des 5. Armee-Korps.
36. 4. Reserve-Division.	36. General-Kommando des 3. Armee-Korps.
37. Detachement von Bothmer (resp. v. Gayl) resp. Kommando der dem General-Gouvernement in Lothringen unterstellten Truppen (Generalmajor v. Falkenstein).	37. General-Kommando des 8. Armee-Korps.

Digitized by Google

38.	Detachement des Generalmajors v. d. Goltz.	38. General-Kommando des 14. Armee-Korps.
39.	Detachement des General-Majors v. Debschütz.	39. General-Kommando des 14. Armee-Korps.
40.	Detachement des Obersten v. Krenski. Die Registraturen der Landwehr-Infanterie- und kombinirten Infanterie-Brigaden, sowie die der Reserve- und der kombinirten Kavallerie-Brigaden dorthin, wohin die der betreffenden vorgesetzten Kommando-Behörden abgegeben werden.	40. General-Kommando des 8. Armee-Korps.
41.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Straßburg.	41. General Inspektion der Artillerie.
42.	Ober Kommando für den Artillerie Angriff gegen Paris.	42. Desgleichen.
43.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Paris (Südfront).	43. Desgleichen.
44.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Paris (Nord- und Ostfront).	44. Desgleichen.
45.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Toul, Soissons, La Fère (Oberst Bartsch).	45. Desgleichen.
46.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Verdun.	46. Desgleichen.
47.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Schlettstadt, Neu-Breisach, Belfort (Oberst-Lieutenant v. Scheliha).	47. Desgleichen.
48.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Thionville, Montmedy, Mezières.	48. Desgleichen.
49.	Kommando der Belagerungs-Artillerie vor Langres.	49. Desgleichen.
50.	Kommando des Ingenieur-Belagerungs-Trains vor Straßburg.	50. General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.
51.	Ober-Kommando für den Ingenieur-Angriff gegen Paris.	51. Desgleichen.
52.	Kommando des Ingenieur-Belagerungs-Trains gegen Paris.	52. Desgleichen.
53.	Kommando des Ingenieur-Belagerungs-Trains gegen Belfort.	53. Desgleichen.
54.	Stäbe der kombinirten Landwehr-Regimenter zu 3 Bataillonen.	54. Bezirks-Kommando des 1. Bataillons desjenigen Landwehr-Regiments, dessen beide Bataillone dem kombinirten Regimente angehören.
55.	Stäbe der kombinirten Landwehr-Regimenter zu 4 Bataillonen.	55. Bezirks-Kommando des 1. Bataillons desjenigen Landwehr-Regiments, welches die niedrigere Nummer führt.
56.	Regiments-Stäbe der Infanterie Kriegs-Besatzung der Festungen.	56. Kommandantur der betreffenden Festung.
57.	Stäbe der aus Reserve-Batterien formirten Abtheilungen.	57. Feld-Artillerie-Regiment, bei welchem die Batterien resp. Stäbe formirt sind.
58.	Kolonnen-Abtheilung des 13. Armee-Korps.	58. General-Inspektion der Artillerie.
59.	Kolonnen-Abtheilung des 14. Armee-Korps.	59. Desgleichen.
60.	Munitions-Kolonnen bei der 4. Reserve-Division.	60. Desgleichen.
61.	Munitions-Kolonne bei der Garde-Landwehr-Division.	61. Desgleichen.
62.	Reserve-Munitions-Depot bei der Süd-Armee.	62. Desgleichen.
63.	Munitions-Kolonne beim Detachement von Debschütz.	63. Desgleichen.
64.	Proviant-Kolonnen, Sanitäts-Detachements, Feldbäckerei-Kolonnen, Pferde-Depot, Fuhrpark-Kolonnen für die 2. Landwehr-Reserve-Division.	64. General-Kommando des 3. Armee-Korps.

Digitized by Google

5.	Trainbegleitungs-Eskadron, Proviant-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonne, Sanitäts-Detachements, Pferde-Depot, beim 14. Armee-Korps.	65.	General-Kommando des 14. Armee-Korps.
6.	Sanitäts-Detachement, Proviant-Kolonne bei der Garde-Landwehr-Division.	66.	General-Kommando des Garde-Korps.
7.	Sanitäts-Detachement, Proviant-Kolonne bei der 4. Reserve-Division.	67.	General-Kommando des 1. Armee-Korps.
8.	Proviant-Kolonnen bei der 1. Reserve-Division.	68.	General-Kommando des 2. Armee-Korps.
9.	Pferde-Depot, Train-Detachement beim General-Gouvernement im Elsaß.	69.	General-Kommando des 15. Armee-Korps.
0.	Zu der Belagerung von Paris formirten 24 Munitions-Fuhrpark-Kolonnen und 10 Train-Kompagnien zur Bildung von Munitions-Fuhrpark-Kolonnen aus requirirtem Material.	70.	General-Inspektion der Artillerie.
1.	Zur Belagerung von Belfort verwendete Train-Begleitungs-Eskadron, Fuhrpark und Proviant-Kolonnen (incl. 1 Proviant-Kolonne des Detachements von Debschütz).	71.	General-Kommando des 14. Armee-Korps.
2.	Central-Pferde-Depot in Berlin.	72.	General-Kommando des 3. Armee-Korps.
3.	Festungsbehörden von Belfort, Sedan, Toul, Mezières, Longwy, Verdun, Amiens, Peronne.	73.	General-Inspektion der Artillerie.
4.	Feldtelegraphen-, Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.	74.	Gen.-Insp. des Ingenieur-Korps u. d. Festungen.
5.	Luftschiffer-Detachement.	75.	Desgleichen.
6.	Feld-Photographie-Detachement.	76.	Desgleichen.
7.	Torpedo-Detachement.	77.	Desgleichen.
8.	1. Reserve Jäger-Bataillon.	78.	Garde-Schützen-Bataillon.
9.	2. Reserve Jäger-Bataillon.	79.	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.
0.	Garnison-Bataillone.	80.	Kommando der Infanterie-Brigade, welcher das die Nummer des betreffenden Garnison-Bataillons führende Landwehr-Regiment angehört.
1.	Unberittene Landwehr-Depot-Eskadrons.	81.	Kommando der Kavallerie-Brigade, welcher die correspondirenden Kavallerie-Regimenter angehören (einstweilen die betreffende Inspection der Ersatz-Eskadrons).

Die Registraturen der Feld-Administrationen sind an diejenigen Intendanturen abzuliefern, welchen die Abwickelung der Rechnungs-Angelegenheiten der betreffenden Administrationen obliegt. Insofern hiernach die Akten ꝛc. der Kommando-Behörden und der korrespondirenden Verwaltungen verschiedene Aufbewahrungsorte erhalten würden, sind nach beendeter Rechnungs-Abwickelung die Akten ꝛc. der Verwaltungen an die Korps-Intendantur desjenigen Armee-Korps zu überweisen, dessen General-Kommando mit der Aufbewahrung der Akten der betreffenden Kommando-Behörde beauftragt ist.

Wo in Folge der Auflösung einer Behörde ꝛc. die Abgabe der Registratur erfolgen muß, bevor die betreffende Behörde ꝛc. bei welcher die Aufbewahrung der Registratur stattzufinden hat, wieder in ihr Friedensverhältniß eingerückt ist, hat die Abgabe einstweilen an die betreffende stellvertretende Behörde ꝛc. zu erfolgen.

Der Ablieferung der Registraturen ist überall ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Akten ꝛc. zu Grunde zu legen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Kriegs-Ministerium.

Nr. 188.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse.

Berlin, den 27. Juni 1871.

Die pro 3. Quartal 1871 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegsministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps.	
Berlin	13
Charlottenburg	16
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	8
Culm	6
Danzig	22
Drengfurth	4
Elbing	14
D. Eylau	6
Friedland a/A	7
Goldap	5
Graudenz	9
Gumbinnen	5
Pr. Holland	5
Insterburg	5
Königsberg	12
Loetzen	5
Marienburg	11
Memel	12
Neustadt i/W.	7
Ortelsburg	3
Osterode	6
Pillau	16
Ragnit	4
Rastenburg	5
Riesenburg	6
Rosenberg	7
Pr. Stargard	11
Thorn	13
Tilsit	6
Wartenburg	7
Wehlau	9
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	5
Bromberg	11
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	11
Conitz	10
D. Crone	6
Alt-Damm	9
Demmin	11
Garz a/O.	9
Gnesen	11
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	9
Naugard	6
Pasewalk	9
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	8
Schlawe	7
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	11
Treptow a/R.	9
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	12
Crossen	9
Cüstrin	14
Frankfurt a/O.	16
Friedeberg N/M.	6
Fürstenwalde	12
Friesack	11
Guben	11
Havelberg	11
Jüterbogk	12
Königsberg N/M.	12
Kyritz	9
Landsberg	11
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	14
Oranienburg	11
Perleberg	11
Prenzlau	11
Rathenow	14
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Sorau	10
Spremberg	10
Teltow	16
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wriezen	11
Wusterhausen	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	14
Ballenstedt	16
Bernburg	14
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	14
Dueben	11
Eisleben	11
Erfurt	15
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainchen	12
Greiz	13
Halberstadt	16
Halle	15
Heiligenstadt	14
Kemberg	10
Langensalza	15
Magdeburg	19
Merseburg	15
Mühlhausen	14
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	12
Quedlinburg	16
Rudolstadt	14
Salzwedel	13
Sangerhausen	12
Schmiedeberg	9
Schoenebeck	14
Sondershausen	12
Stendal	12
Tangermünde	12
Torgau	13
Weissenfels	13
Wittenberg	16
Zeitz	13
Zerbst	13
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	6
Glogau	10
Görlitz	10
Guhrau	9
Haynau	9
Herrnstadt	9
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	11
Kozmin	8
Krotoschin	10
Lauban	9
Liegnitz	11
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	9
Muskau	9
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	6
Ostrowo	7
Polkwitz	7
Posen	13
Rawicz	10
Sagan	9
Samter	10
Schrimm	7
Sprottau	8
Sulau	9
Unruhstadt	7
Winzig	11
Zduny	7
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	7

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Beuthen O/S.	8	Geldern	16	IX. Armee-Korps		Göttingen	14
Breslau	11	Graefrath	16	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Brieg	12	Hamm	16	Mecklenb. Konting.		Hannover	13
Cosel	8	Herford	14	Altona	20	Herzberg a/H.	14
Creutzburg	6	Hoexter	13	Apenrade	17	Hildesheim	12
Freiburg	9	Iserlohn	13	Augustenburg	15	Lingen	13
Glatz	10	Lippstadt	13	Bremen	20	Lüneburg	12
Gleiwitz	7	Meschede	15	Eckernförde	18	Nienburg	12
Oberglogau	9	Minden	13	Flensburg	18	Northeim	14
Grottkau	6	Münster	13	Geestemünde	15	Osnabrück	16
Leobschütz	8	Neuhaus	12	Glückstadt	12	Oldenburg	16
Lublinitz	5	Neuß	16	Hadersleben	16	Verden	13
Münsterberg	8	Paderborn	13	Hamburg	17	Wolfenbüttel	10
Namslau	6	Soest	14	Harburg	15	Wunstorf	14
Neisse	11	Unna	14	Itzehoe	18	Uelzen	12
Neustadt O/S.	10	Warburg	12	Kiel	16	Wilhelmshaven	15
Oels	9	Warendorf	14	Lübeck	15		
Ohlau	9	Werden	17	Mölln	16	XI. Armee-Korps	
Oppeln	9	Wesel	18	Neumünster	16		
Pleß	9	Wiedenbrück	11	Oldesloe	18	inkl. Großherzoglich	
Ratibor	11			Ploen	14	Hessische Division.	
Reichenbach	9	VIII. Armee-Korps.		Ratzeburg	16		
Rosenberg	9			Rendsburg	15	Arolsen	14
Rybnick	7	Aachen	22	Schleswig	17	Biebrich	20
Schweidnitz	10	Andernach	17	Sonderburg	17	Cassel	18
Strehlen	9	Bonn	19	Stade	13	Coburg	14
Sohrau O/Schl.	7	Brühl	18	Wandsbeck	20	Diez	15
Groß-Strehlitz	8	Coblenz	21			Eisenach	14
Striegau	9	Coeln	18		Mecklenb. Schill.	Frankfurt a/M.	19
Tost	10	Deutz	18	Bützow	1 2/3	Frizlar	15
Wohlau	7	Ehrenbreitstein	21	Doemitz	1 1/6	Fulda	15
Ziegenhals	6	Engers	17	Ludwigslust	1 7/12	Gotha	11
		Erkelenz	18	Neu-Strelitz	1 1/2	Grebenstein	14
		Eupen	19	Parchim	1 7/12	Hanau	18
VII. Armee-Korps.		Hechingen	17	Rostock	1 3/4	Hersfeld	13
		Jülich	20	Schwerin	1 7/12	Hildburghausen	12
Attendorn	14	Mainz	19	Wismar	1 1/2	Hofgeismar	15
Barmen	16	Neuwied	17		Preuß. Pfennige.	Homburg	18
Beurath	17	Saarbrücken	21	X. Armee-Korps.		Jena	11
Bielefeld	15	Saarlouis	24	Aurich	13	Marburg	15
Bochum	16	Siegburg	19	Blankenburg	16	Meiningen	14
Borken	13	Sigmaringen	17	Braunschweig	14	Nassau	18
Bückeburg	14	Simmern	16	Celle	13	Rotenburg	13
Cleve	17	Trier	24	Cloppenburg	12	Weilburg	19
Detmold	13	St. Wendel	22	Einbeck	13	Weimar	16
Düsseldorf	20	Wetzlar	17	Emden	15	Wiesbaden	17
Essen	17	Burg Hohenzollern	20	Goslar	13		

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Hessische Kreuzer.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Babenhausen . .	3 3/4	Bautzen	9	Leipzig	12	Waldheim . . .	10
Butzbach . . .	3 1/4	Borna	9	Marienberg . .	12	Wurzen . . .	10
Darmstadt . . .	4 1/4	Chemnitz . . .	11	Meißen	9	Zittau	8
Friedberg . . .	3 3/4	Doebeln	11	Oelsnitz . . .	10	Zschopau . . .	11
Gießen	4 1/4	Dresden . . .	11	Oschatz	10	Zwickau . . .	12
Offenbach . . .	4 1/4	Freiberg . . .	11	Pegau	11		
Worms	3 3/4	Geithain . . .	10	Pirna	9		
		Glauchau . . .	13	Plauen	11		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Grimma . . .	12	Radeberg . . .	9		
		Großenhain . .	9	Riesa	10		
	Sächsische Pfennige.	Kamenz	8	Rochlitz . . .	12		
		Festung Königstein	11	Roßwein . . .	12		
Annaberg . . .	12	Lausigk	9	Schneeberg . .	13		

Bemerkungen.

1) Die Publikation der extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnisonen im Bezirk des 14. Armee-Korps bleibt vorbehalten.
2) Die Mannschaften der Truppen in Elsaß-Lothringen erhalten die Feld-Viktualien-Portion resp. eine Geldvergütigung in Höhe des reglementsmäßigen Geldwerthes der Feld-Viktualien-Portion.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Koellner.

No. 528/6. A. I. a.

Nr. 189.

Demobilmachung der bei den Kriegsschulen angestellten resp. zu denselben kommandirten Offiziere aus mobilen Stellen.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Zur Hebung entstandener Zweifel wird hierdurch zur entsprechenden Berücksichtigung bemerkt, daß die neuerdings aus innegehabten mobilen Stellen zu den Kriegs-Schulen als Inspektions-Offiziere und Büreau-Chefs kommandirten Offiziere nach §. 25 Absatz 2 und die aus gleichen Stellen, als Direktoren und Lehrer bei den genannten Schulen angestellten Offiziere nach §. 26 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege bezüglich ihrer Demobilmachung zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 499/6. A. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 11. Juli 1871. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 190.

Allerhöchster Amnestie-Erlaß.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

Wollen allen Einwohnern von Elsaß und Lothringen, welche wegen politischer oder militairischer Handlungen bis heute rechtskräftig verurtheilt worden, sofern mit diesen Handlungen keine gemeinen Vergehen oder Verbrechen verbunden sind, die noch unvollstreckte Strafe hiermit in Gnaden erlassen, ihnen auch unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen. Der Reichskanzler hat für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnadenerlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister. Fürst Bismarck. Graf v. Roon.

Berlin, den 3. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1144/6. 71. A. 1. b.

Nr. 191.

Beschränkung der Zahl der dreijährig Freiwilligen bei der Festungs-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, in Abänderung der Bestimmung des §. 133 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, daß bei der Festungs-Artillerie innerhalb eines Jahres nicht mehr als fünf dreijährig Freiwillige per Kompagnie eingestellt werden dürfen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 12. Juli 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers
Delbrück.
Graf v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 12. Juli vorigen Jahres wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Delbrück.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
Graf v. Roon.

R. K. A. No. 9136.
K. M. No. 398/7. 70. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 192.

Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 4. Armee-Korps.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das stellvertretende General-Kommando des 4. Armee-Korps stellt seine Funktionen ein.
2) Das General-Kommando des 4. Armee-Korps hat die heimathlichen Geschäfte wieder zu übernehmen.

Die beiden General-Kommandos habe Ich hiernach angewiesen; die Personal-Bestimmungen werden nachfolgen. Das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen und bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2511/6. A. I. a.

Nr. 193.

Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 9. Armee-Korps; Rücktritt der 17. und Großherzoglich Hessischen (25.) Division in den Verband des 9. beziehungsweise 11. Armee-Korps.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das stellvertretende General-Kommando des 9. Armee-Korps stellt seine Funktionen ein.
2) Das General-Kommando des 9. Armee-Korps hat die heimathlichen Geschäfte wieder zu übernehmen.
3) Die 17. Division tritt in den Verband des 9. Armee-Korps und
4) die Großherzoglich Hessische (25.) Division in den Verband des 11. Armee-Korps zurück.

Ich habe hiernach an die betreffenden General-Kommandos verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen und bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 3. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2590/6. A. I. a.

Nr. 194.

Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 2. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 5. und der 6. Infanterie-Brigade.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das stellvertretende General-Kommando 2. Armee-Korps, sowie die stellvertretenden Kommandos der 5. und der 6. Infanterie-Brigade stellen ihre Funktionen ein.
2) Das General-Kommando 2. Armee-Korps hat die heimathlichen Geschäfte wieder mit zu übernehmen.

An die beiden General-Kommandos habe Ich dementsprechend verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Digitized by Google

Berlin, den 5. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Karczewski.

No. 261/7. A. I. a.

Nr. 195.

Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos 10. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 39. und 40. Infanterie-Brigade.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das stellvertretende General-Kommando des 10. Armee-Korps, sowie die stellvertretenden Kommandos der 39. und 40. Infanterie-Brigade stellen ihre Funktionen ein.
2) Das General-Kommando des 10. Armee-Korps hat die heimathlichen Geschäfte wieder mit zu übernehmen.

An die beiden General-Kommandos habe Ich dem entsprechend verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 471/7. A. I. a.

Nr. 196.

Einrichtung einer Kriegsschule in Metz und Abhaltung akademischer Lehrkurse für junge Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) Die Räumlichkeiten der früheren école d'application de l'artillerie et du génie in Metz sind bis zum 1. Januar 1872 zu einer Kriegsschule einzurichten, und die Kosten dieser Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts auf den Etat zu bringen.
2) Auf der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin ist sobald als thunlich ein etwa sechsmonatlicher akademischer Kursus für solche Offiziere des Garde-Korps zu eröffnen, welche während des Feldzuges 1870/71 ohne Offizier-Examen zu ihrer Charge gelangt sind. Die erforderlichen Lehrer für diese Kurse sind, soweit sie nicht aus den Lehrern der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, aus dem Generalstabe oder dem hiesigen Kadettenhause heranzuziehen sind, Mir zur Kommandirung in Vorschlag zu bringen.
3) Nach Beendigung der diesjährigen Lehrkurse auf den Kriegsschulen hat die Heranziehung der den anderen Armee-Korps angehörenden Offiziere der betreffenden Kategorie zu den dazu irgend geeigneten Kriegsschulen auf etwa sechs Monate zu erfolgen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 29. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Einberufung der qu. Offiziere zu den akademischen Lehrkursen Seitens der Königlichen Gene-

Digitized by Google

ral-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens durch Vermittelung des betreffenden Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium.
No. 1141/6 A. I. b. Graf v. Roon.

Nr. 197.

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps.

Berlin, den 27. Juni 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden folgende Bestimmungen über den Anzug und die Abzeichen des 14. Armee-Korps zu treffen geruht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche Offiziere exkl. Generalität und Generalstab, welche dem 14. Armee-Korps angehören, tragen die Schärpe und das Portepee in den durch Artikel 55 der Verfassung des Deutschen Reichs festgestellten Farben und bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde, neben der Preußischen die Badische Kokarde. Letztere am Helm links und an der Mütze über der Preußischen Kokarde.

Achselstücke, Epaulettes und Epaulettes-Einfassungen nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Die Offiziere der zum 14. Armee-Korps abkommandirten Preußischen Regimenter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an.

2. Generalität und Generalstab.

Preußische Uniform, Preußischer Helm, Schärpe und Portepee ohne die Bundesfarben. An der Kopfbedeckung nur die Preußische Kokarde.

3. General- und Flügel-Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden.

Badische Helmzier, Helmbusch in Preußischen Farben, desgleichen Preußische Epaulettes und Achselstücke mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden. Schärpe und Portepee in den Bundesfarben.

General- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, welche in den Dienst bei der Truppe zurücktreten, behalten die Namens-Chiffre so lange sie Badischen Truppentheilen angehören.

4. Badische Truppentheile.

behalten ihre bisherigen Abzeichen in Bezug auf Farbe der Kragen, Achselklappen und Aermel-Aufschläge, auch sämmtliche Auszeichnungen, Kronen und Chiffre ꝛc., ebenso die bisherige Helmzier (Badisches Wappen).

Die Offiziere tragen die Preußische neben der Badischen Kokarde an der Kopfbedeckung. Die Mannschaft trägt nur die Badische Kokarde.

Epaulettes, Achselstücke, Säbelkoppeln und Kartusch Bandoliere der Offiziere nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Haarbüsche der Kavallerie-Regimenter werden in den bisherigen Farben beibehalten.

Das Seitengewehr der Mannschaft der Artillerie bleibt unverändert. Die Unteroffiziere und Mannschaften aller Truppentheile erhalten Säbeltroddel nach Preußischem Muster.

Die Tschakos der Landwehr und des Trains werden in der bisherigen Form beibehalten, erhalten aber das Preußische Feldzeichen (National).

Die Tschakos der Landwehr behalten die Badische Kokarde mit dem bisherigen Landwehrkreuz, die Tschakos des Trains den Badischen Greifen mit der bisherigen Inschrift.

Die Infanterie-Offiziere behalten ihr bisheriges Seitengewehr.

Die Offiziere, welche sich im Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes befinden, tragen dasselbe weiter. Bei Neu-Verleihungen wird das Preußische Dienstauszeichnungskreuz ausgegeben.

Bei den Dienstauszeichnungen der Mannschaft sollen die Preußischen Bestimmungen und die Preußische Form maaßgebend sein, jedoch wird das Badische Band und die bisherige Schnalle beibehalten.

Die Regiments- und Bataillons-Tambours der Grenadier-Regimenter können ihre bisherigen Bandoliere mit Goldborten als außeretatsmäßige Stücke beibehalten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
No. 1245/6. 71. M. O. D. 3. v. Schmeling.

Digitized by Google

Nr. 198.

Gewährung von Geschütz- ꝛc. Douceurgeldern für die im Feldzuge 1870/71 eroberten Trophäen.

Berlin, den 2. Juli 1871.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. v. M. sind hinsichtlich der Zahlung von Douceurgeldern an die Truppen für die in dem Feldzuge gegen Frankreich eroberten Trophäen nachfolgende Bestimmungen ergangen:

1) Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer der Trophäen angehört haben, 60 Dukaten.
2) Für jedes feindliche Feldzeichen, sei es eine Fahne, eine Standarte oder ein Adler, welches in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht im Kampfe genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.
3) Etwaige Ansprüche hierauf haben die Truppen auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium anzumelden. Die Ansprüche werden durch das Kriegs-Ministerium unter Zuziehung des großen Generalstabes geprüft und Allerhöchsten Orts zur Entscheidung vorgelegt.
4) Die Geldbeträge, welche den Regimentern demnächst zuerkannt werden, sind nicht an die einzelnen Betheiligten zu vertheilen, sondern verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu verwenden hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beträge die Summe von 500 Thlr. bei einem Regimente nicht erreichen, bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden.

Das Kriegs-Ministerium ersucht hiernach die betreffenden General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 12., des 14. und des 15. Armee-Korps, letztere beide mit Rücksicht auf die unterhabenden Norddeutschen Truppentheile, bezügliche Anträge der Truppen gesammelt möglichst bald hierher einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2223/6. 71. A. I. a.

Nr. 199.

Anderweite Benennung des 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen).

Berlin, den 5. Juli 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das 2. Brandenburgische Grenadier-Regiment Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen) fortan den Namen seines hohen Chefs führen und demgemäß „Grenadier Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12" benannt werden soll.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 197/7. A. 1. a.

Nr. 200.

Einjährig-Freiwillige — deren Wiedereinstellung behufs Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht. Ertheilung des Qualifikations-Attestes zum Reserve-Offizier an dieselben.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Im Interesse derjenigen jungen Leute, welche anläßlich des Krieges 1870/71 vor Ablauf des ihnen zur Ableistung ihrer einjährig freiwilligen Dienstzeit gewährten Ausstandes in die Armee eingetreten und demnächst auf ihren Wunsch vorläufig wieder entlassen worden sind, wird hierdurch bestimmt, daß die Truppentheile solche

Digitized by Google

jungen Leute nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen jederzeit, ohne Rücksicht auf die im §. 158 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 festgesetzten Termine, behufs Erfüllung des Restes der Dienstpflicht einzustellen haben, wenn die Betreffenden sich hierzu vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes melden.

Die Ertheilung des Qualifikations-Attestes zum Reserve-Offizier an dergleichen junge Leute wird lediglich in das pflichtmäßige Ermessen der Kommandeure derjenigen Truppentheile gestellt, bei welchen sie den Rest ihrer Dienstzeit absolviren und bleibt es den Kommandeuren überlassen, auf welchem Wege sie sich ihr bezügliches Urtheil bilden wollen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 229/7 71. A. 1. a.

Nr. 201.

Garnison-Verhältniß der im Zusammenhange mit der Stadt Havelberg belegenen Ortschaften.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß neben der Stadt Havelberg die im Zusammenhange mit derselben belegenen Ortschaften: Dom Havelberg, Wendeberg, Neuberg, Köperberg, Saldernberg, Lehmkuhle, Sperlingsberg, Schönberg und Bauhof, die Garnison der bisher auf die Stadt Havelberg allein angewiesenen Truppentheile bilden sollen. —

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung v. Karczewski. — In Vertretung v. Hänisch.

No. 121/7. A. I. a.

Nr. 202.

Ausstellung der Requisitionsscheine für die aus den Lazarethen ꝛc. entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, die Etappen-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die aus den Lazarethen resp. Pflegestätten entlassenen Mannschaften, welche zu ihren Ersatz-Truppentheilen instradirt werden, in den Requisitionsscheinen nicht als „Ersatz-Mannschaften" bezeichnet werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 862/5. 71. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Ermittelung der Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Theil genommen haben.

Berlin, den 1. Juli 1871.

Zum Zweck der Aufstellung einer Nachweisung derjenigen Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Theil genommen haben, werden die betreffenden Truppentheile beauftragt, die Nationale der gedachten Personen bis zum 1. August d. J. und zwar direkt an die Armee-Abtheilung A. des Kriegs-Ministeriums einzureichen.

Unter „Bemerkungen“ der qu. Nationale ist eventl. anzugeben, falls die Betreffenden im Kampfe gelen, den empfangenen Wunden oder einer Krankheit erlegen sind, oder etwa durch andere Ursachen im Kriegsnste ihren Tod gefunden haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
v. Karczewski. v. Hänisch.

o. 2218/6. 71. A. 1. a.

Nr. 204.

Berichtigung des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Berlin, den 4. Juli 1871.

In der diesem Reglement sub No. 4 beigefügten Nachweisung der Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungsicke der mobilen Truppen ist unter pos. II. 5b die Kriegs-Tragezeit der Sohlen für Kavallerie ꝛc. auf $^3/_4$ ahr und das monatliche Kontingent derselben auf $^2/_9$ Paar berechnet, was eine Kompetenz von $2^2/_3$ Paar o Mann und Jahr ergiebt.

Da indeß nach pos. II. 2 und 4b die Kavallerie ꝛc. jährlich pro Mann 2 Paar Stiefel und 1 Paar chuhe erhält, so stehen derselben, nach dem Grundsatze, daß für jedes Paar Stiefel resp. Schuhe 1 Paar ohlen etatsmäßig ist, 2 Paar Sohlen zu den Stiefeln und 1 Paar dergleichen zu den Schuhen, zusammen so 3 Paar Sohlen jährlich pro Mann zu und beträgt danach die Kriegs-Tragezeit der Sohlen für Kavalrie ꝛc. $^1/_3$ Jahr und das monatliche Kontingent $^1/_4$ Paar.

Hiernach ist die gedachte Beilage zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

o. 1695/6. 71. M. O. D. 3.

Nr. 205.

Zur Formation des Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 15.

Berlin, den 5. Juli 1871.

Von den zur Abgabe an das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 bestimmten Batterien sind die 6te leichte Batrie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 bereits in Metz eingetroffen und die 2te schwere Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6 bereits auf dem Marsch nach Straßburg begriffen.

Aus dieser Veranlassung hat das Kriegs-Ministerium die in der Verfügung vom 22. Juni d. J. — Nr. 1838. 6. A. I. a. — (Armee-Verordnungsblatt Nr. 13) getroffene Anordnung, wonach die vorgenannten beiden Batterien erst bei Zurückziehung der 6. resp. 11. Division vom Kriegsschauplatz in die Heimath n den Verband des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 übertreten sollten, aufgehoben und bestimmt, daß dieser lebertritt schon mit dem 1. d. Mts. zu erfolgen hat.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Hänisch.

No. 94/7. 71. A. I. a.

Nr. 206.

Eingaben über den Stand des roßärztlichen Personals bei den Truppen.

Berlin, den 5. Juli 1871.

Um eine Uebersicht über die während der mobilen Verhältnisse bei dem roßärztlichen Personal in der Armee eingetretenen Veränderungen und den gegenwärtigen Stand desselben zu gewinnen, werden sämmtliche mobile

Digitized by Google

und immobile Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, sowie die bei der Occupations-Armee in Frankreich detachirten Feld-Artillerie-Abtheilungen incl. der denselben beigegebenen Munitions-Kolonnen, ferner die mobilen Trains und Train-Bataillone, sowie die betreffenden Ersatztruppen ergebenst ersucht, bis zum 20. d. M. namentliche Nachweisungen der bei denselben vorhandenen Roßärzte direkt an die Armee-Abtheilung A. des unterzeichneten Departements einzureichen.

Die Nachweisungen müssen zugleich ergeben, wie lange die einzelnen Roßärzte noch zum Dienst verpflichtet sind, und was für Abgang an Roßärzten seit dem 1. Juli 1870 resp. wann und aus welcher Veranlassung, bei den Truppentheilen stattgefunden hat. Auch sind etwaige Anträge auf Kapitulationsbestätigung mit einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Hänisch.

No. 2279/6. A. I. a.

Nr. 207.

Waffen-Instandsetzungsgelder für die Trainsoldaten bei den Fuhrenparks mit militairischer Organisation.

Berlin, den 6. Juli 1871.

In Betreff der durch die Verfügung vom 6. November 1870 — Nr. 198/11 M. O. D. 2 — publizirten Kompetenzen für die Fuhrenparks mit militairischer Begleitung, wird aus Anlaß einer Rückfrage bemerkt, daß die Waffen-Instandsetzungskosten für die den qu. Fuhrenparks zugetheilten Trainsoldaten, in Uebereinstimmung mit dem in den Kriegs-Verpflegungs-Etats aller übrigen Truppentheile und Formationen normirten Satz, auf sechs Pfennig für jeden Trainsoldaten monatlich festgestellt worden sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Köllner.

No. 17/7. M. O. D. 2.

Nr. 208.

Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Kriegsleistungs-Gesetz vom 11. Mai 1851 außer Kraft tritt.

Berlin, den 7. Juli 1871.

Nach dem Erlaß des Fürsten Reichskanzlers vom 27. v. M. tritt mit dem 1. Juli d. J. das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 allgemein außer Wirksamkeit, wobei in Bezug auf den Servis nachgegeben ist, daß für alle Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1. Juli d. J., jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maaßgabe der Friedens-Bestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundeskasse gezahlt werde. Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern Letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden.

Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formations-Orten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1. Juli d. J. in soweit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden ꝛc. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

Dies wird im Anschluß an den, sämmtlichen Königlichen General-Kommandos zugegangenen Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 30. v. M. zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. v. Bonin.

No. 211/7. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 209.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 7. Juli 1871.

Die pro 3. Quartal 1871 für die Garnisonen im Bezirke des 14. Armee-Korps bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse — deren Publikation nach der Bemerkung 1 in der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 pro 1871 erfolgten Bekanntmachung Nr. 188 vorbehalten ist — betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von dem Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium erfolgten Festsetzungen:

für die Garnison	Bruchsal	15	Preußische	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
" " "	Carlsruhe	18	"	"	"	"	"	"
" " "	Constanz	15	"	"	"	"	"	"
" " "	Durlach	16	"	"	"	"	"	"
" " "	Ettlingen	17	"	"	"	"	"	"
" " "	Freiburg	15	"	"	"	"	"	"
" " "	Kehl	16	"	"	"	"	"	"
" " "	Mannheim	18	"	"	"	"	"	"
" " "	Rastatt	16	"	"	"	"	"	"
" " "	Schwetzingen	15	"	"	"	"	"	"

Außerdem werden für die Zöglinge der Unteroffizier-Schule und für die an der Menage derselben theilnehmenden übrigen Mannschaften zur Beschaffung einer Abendsuppe täglich 3 Pfennige pro Mann gewährt.

Der Verpflegungs-Zuschuß für die Stamm-Mannschaften sämmtlicher Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche sich nicht an einem Garnison-Ort befinden, beträgt 20 Pfennige pro Mann und Tag.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Koellner.

Nr. 1837. M. O. D. 2.

Nr. 210.

Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 1. Juli 1871.

Nachstehend aufgeführte Gegenstände sind bei dem Durchmarsch von Truppen auf den hiesigen Bahnhöfen zurückgelassen und dem Train-Depot 3. Armee-Korps zur einstweiligen Asservation überwiesen worden:

1 Offizier-Tornister von schwarzem Ledertuch mit Tragriemen von braunem Leder.
1 Offizier-Tornister — taschenartig — von braun gestrichenem Drillich ohne Tragriemen.
1 Infanterie-Offizier-Regenmantel.
1 Infanterie-Offizier-Waffenrock.
3 Infanterie-Offizier-Helme.
1 Chemisett von grauem Tuch, grau gefüttert.
1 runder grauer Filz-Civilhut.
9 weiß leinene Unterhosen.
3 weiß wollene Unterhosen.
1 weiß wollenes Hemde.
2 blau wollene Hemden.
1 grau, 1 blau, 1 roth wollener Shwal.
1 graue Buckskin-Civilhose, blau und grün gestreift.
4 roth wollene Leibbinden.
6 weiß baumwollene, 5 blau wollene, 4 grau wollene Strümpfe.
5 Knopfgabeln von Holz.
15 Blechlöffel.
9 Stiefel-, 6 Gewehr-, 8 Fett- und 2 Kleider-Bürsten.

Digitized by Google

2 Messing-Fingerhüte.
1 Weste von nicht bestimmt zu bezeichnendem dunkeln Stoff, 1 dergleichen von schwarzem Tuch.
3 bunte baumwollene, 2 weiße baumwollene Taschentücher ohne Zeichen.
3 Tabackspfeifen mit hölzernem Kopf.
19 werthlose Taschenmesser mit Horn-, Knochen- und Eisenschaale.
1 Gabel mit Knochengriff.
1 Schlüssel von Eisen.
1 kleiner Spiegel mit Goldrahmen.
1 Pulswärmer von rother Wolle.
2 Erinnerungskreuze von 1866.
1 Düppelkreuz von 1864.
11 verschiedene Bücher und zwar: 1 französisches Instruktionsbuch (ohne Namen des Eigenthümers).
2 evangelische Militair-Gesangbücher, 1 katholisches desgleichen (ohne Stempel des Truppentheils).
1 Notizbuch mit Leinwanddeckel, bez. Paul Posemann.
1 Brieftasche von rothem Leder ohne Namen und Inhalt.
5 Notizbücher ohne Namen und ersichtlichen Inhalt der Eigenthümer.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, den Rückempfang der qu. Gegenstände, unter Führung des Nachweises des Eigenthumsrechts, bei dem bezeichneten Train-Depot nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Buddenbrock. Hüllmann.

No. 497/6. 71. A. I. b.

Nr. 211.

Ermittelung eines bei der Armee befindlich gewesenen Knaben.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Es wird nach dem Aufenthalt eines Knaben mit Namen Joseph Derringer recherchirt.

Der Genannte ist aus Dornach bei Mühlhausen im Ober-Elsaß, 13 Jahre alt, hat blonde Haare und spricht geläufig deutsch und französisch. Derselbe soll sich s. Z. zum Belagerungs-Korps vor Belfort begeben haben und dort in die Dienste eines jetzt nach Deutschland zurückgekehrten Ulanen-Offiziers der Landwehr getreten sein.

Auskunft über den Gesuchten wird auf Veranlassung des Vaters desselben, seitens der unterzeichneten Abtheilung nachgesucht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 2539/6. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 23. Juli 1871. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 212.

Abgrenzung des Territorial-Bezirks des 15. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die durch den Frankfurter Frieden definitiv an Deutschland abgetretenen Theile von Elsaß und Lothringen den Territorial-Bezirk des 15. Armee-Korps zu bilden haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Juni 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 10. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 87/7. A. 1. a.

Nr. 213.

Bezeichnung der aus dem Kontingent des Großherzogthums Baden gebildeten Formationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die Bezeichnung der aus dem Kontingent des Großherzogthums Baden gebildeten Formationen Folgendes:

1) Die Kommandos der Linien-Truppen sind zu bezeichnen als:
„Königlich Preußisches Kommando des n ten Badischen Infanterie ꝛc. Regiments Nr. “.
Die Bataillons-Kommandos haben unter Einschaltung des Bataillons, die gleiche Bezeichnung zu führen.
2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos der korrespondirenden Landwehr-Regimenter werden benannt:
„Königlich Preußisches Bezirks-Kommando des N ten Bataillons (NN.) n ten Badischen Landwehr-Regiments Nr. “.
Für die Kommandos etwa formirter Landwehr-Regimenter ist die Bezeichnung zu 1 maßgebend.
3) Der persönliche Titel der Offiziere der zu 1 und 2 bezeichneten Formationen ergiebt sich aus der daselbst bestimmten Benennung der Truppen-Kommandos.

Digitized by Google

4) Sämmtliche Truppen-Kommandos und Landwehr-Bezirks-Kommandos haben in den Dienstsiegeln und Stempeln den Preußischen Adler mit der Umschrift:
„ntes Badisches Infanterie- ꝛc. Regiment Nr. " zu führen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 16. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 546/7. A. I. a.

Nr. 214.

Auflösung der stellvertretenden General-Kommandos des 3., 6., 8. und 11. Armee-Korps, sowie der stellvertretenden Kommandos der 9., 10., 23., 24., 29., 30., 31., 32., 41. und 42. Infanterie-Brigade.

Ich bestimme hierdurch:

1) Die stellvertretenden Kommandos des 3., 6., 8. und 11. Armee-Korps, sowie die stellvertretenden Kommandos der 9., 10., 23., 24., 29., 30., 31., 32., 41. und 42. Infanterie-Brigade stellen ihre Funktionen ein.
2) Die General-Kommandos des 3., 6., 8. und 11. Armee-Korps haben die heimathlichen Geschäfte wieder mit zu übernehmen.

An die betreffenden General-Kommandos habe Ich dementsprechend verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Ems, den 11. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 20. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1350/7. A. I. a.

Nr. 215.

Einreichung der vierteljährlichen Stärke-Rapporte.

Berlin, den 11. Juli 1871.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung sind die vierteljährlichen Stärke-Rapporte, deren Einreichung im August v. J. für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee sistirt wurde, nunmehr wieder an Seine Majestät den Kaiser und König, sowohl von dem mobilen wie von dem nichtmobilen Theile der Armee, einzureichen.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee, daß demnach bereits für das laufende Quartal nach den bezüglichen Vorschriften im Oktober d. J. Rapporte einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 490/7. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 216.

Errichtung einer Artillerie-Werkstatt in Straßburg.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß das Arsenal de construction in Straßburg in eine vierte Artillerie-Werkstatt umgewandelt werde.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Artillerie-Werkstatt zu Straßburg zur Anfertigung des ihr zufallenden Kriegs-Materials für den Bereich des 13., 14. und 15. Armee-Korps bestimmt ist und voraussichtlich im Laufe des nächsten Monats in Betrieb gesetzt werden wird.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 146/7 A. II. b.

Nr. 217.

Pensions-Fortbezug verabschiedeter, im Reichs-, Staats- oder im Kommunal-Dienste verwendeter Offiziere.

Berlin, den 16. Juli 1871.

Gemäß der Bestimmung der §§. 33c. 37 und 47 alinea 2 des neuen Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni d. J. sind die Pensionen der im Reichs-, Staats- oder im Kommunal-Dienste angestellten oder vorübergehend beschäftigten Offiziere — im letzteren Falle wie zeither nicht vor Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung — nur in so weit zu kürzen, als das Civildienst-Einkommen sammt der Pension den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

Da das neue Pensions-Gesetz am 21. Juli d. J. Rechtskraft erlangt hat, so müssen die obigen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab allgemein zur Anwendung gelangen und von diesem Zeitpunkte ab die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1857, nach denen jene Kürzung der Offizier-Pensionen schon bei einem Civil-Einkommen von 250 Thlr. jährlich begann, außer Kraft treten.

Mit Bezug hierauf werden die im Reichs-, Staats- oder Kommunal-Dienste angestellten oder beschäftigten Offiziere, deren Pensionen von dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium ressortiren und welche nun nach Maßgabe der vorgedachten Bestimmungen erhöhte Ansprüche rücksichtlich der Belassung der Pension neben dem Civil-Einkommen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Anträgen an diejenige Königliche Regierungs-Behörde zu wenden, aus deren Hauptkasse sie ihre Pensions-Kompetenz zu beziehen haben.

Den bezüglichen Anträgen ist eine von der betreffenden vorgesetzten Reichs-, Staats- oder Kommunal-Behörde ausgestellte Bescheinigung beizufügen, in welcher unzweifelhaft ausgedrückt sein muß, ob der Offizier angestellt, dauernd oder nur vorübergehend beschäftigt ist, so wie, welches Einkommen, ob Gehalt, Remuneration ꝛc., in welcher Höhe und seit wann er dasselbe bezieht.

Die Königlichen Regierungs-Behörden werden die eingehenden Anträge einer Prüfung unterziehen und demnächst unter der Angabe, ob und was sie dagegen zu bemerken, dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung resp. Feststellung des neben dem Civil-Einkommen zu gewährenden Pensions-Betrages einreichen.

Die in Berlin wohnhaften, im Reichs-, Staats- oder im Kommunal-Dienste angestellten oder beschäftigten Offiziere, welche ihre Pension aus der hiesigen Militair-Pensions-Kasse zu empfangen haben, werden ersucht, ihre mit den obengedachten Bescheinigungen zu versehenden Anträge direkt dem Kriegs-Ministerium einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß das pensionsfähige Dienst-Einkommen, welches den nach dem Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 festgestellten Pensionen zum Grunde liegt, für einen

Seconde-Lieutenant	480	Thlr.
Premier-Lieutenant	600	"
Hauptmann 3. Klasse	700	"
Hauptmann 2. Klasse	1000	"

Digitized by Google

Hauptmann 1. Klasse	1500 Thlr.
Major und Oberstlieutenant	2000 „
Oberst .	2800 „

ꝛc.

jährlich beträgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1289/7. A. f. J.

Nr. 218.

Anträge ausgeschiedener Offiziere um Erhöhung ihrer Pension auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Berlin, den 17. Juli 1871.

Es gehen seit Publikation des neuen Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni d. J. bei dem Kriegs-Ministerium täglich Anträge von ausgeschiedenen Offizieren ein, welche auf Erhöhung ihrer Pensionen gerichtet sind. — Mit Bezug hierauf werden die Herren Offiziere des Pensionsstandes ersucht, sich derartiger Anträge so lange zu enthalten, bis die Ausführungs-Bestimmungen zu dem neuen Pensions-Gesetz in dem Armee-Verordnungs-Blatt veröffentlicht sein werden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1288/7. A. f. J.

Nr. 219.

Gewährung resp. Erhöhung der gesetzlichen Beihülfen für Offizier- und Beamten-Wittwen.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Die Gewährung resp. Erhöhung der gesetzlichen Beihülfen, welche den Wittwen der am Kriege 1870/71 betheiligt gewesenen Offiziere, im Offiziers-Range stehenden Militair-Aerzte und oberen Militair-Beamten nunmehr auf Grund des Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 zustehen, wird durch Anweisung auf die betreffenden Regierungs-Hauptkassen erfolgen, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages an das Kriegs-Ministerium Seitens der Betheiligten bedarf.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1310/7. A. f. J.

Nr. 220.

Die Ueberweisung der Geldkompetenzen für die zu den Kriegsschulen kommandirten Kriegsschüler und Mannschaften.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Es ist zur Sprache gebracht, daß die Ueberweisung der Geldkompetenzen ꝛc. für die zu den Kriegsschulen kommandirten Kriegsschüler und Mannschaften Seitens der betreffenden Truppentheile nicht rechtzeitig und mit denjenigen Nachweisen stattfindet, wie solches durch den diesseitigen Erlaß vom 28. November 1865

Nr. 693. 11. A. I. und die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1867 abgedruckte kriegsministerielle Verfügung vom 22. Mai 1867 Nr. 442. 5. A. I. b. angeordnet worden ist.

Das Departement sieht sich daher veranlaßt, die qu. Bestimmungen zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Buddenbrock.

No. 571. A. I. b.

Nr. 221.

Nachweisung der während des 2. Quartals d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 20. Juli 1871.

Die während des II. Quartals d. J. im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1) Papenburg,
2) Peine } Regierungs-Bezirk Hannover.
3) Münden }
4) Schieder, Fürstenthum Lippe-Detmold (für die Dauer des Hoflagers).
5) Ezerwinsk, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1) Landeck i./Westpr., Regierungs-Bezirk Marienwerder, mit beschränktem Tagesdienst.
2) Haigerloch, bisher geschlossen, ist jetzt wieder eröffnet.

c. Bad- und Schloß-Stationen, bisher geschlossen, sind jetzt wieder eröffnet.

1) Nauheim.
2) Nenndorf, ist gleichzeitig mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
3) Babelsberg.
4) Rastede.
5) Pillnitz.
6) Westerland, auf Sylt.
7) Neukuhren.
8) Callenberg.
9) Hummelshayn.
10) Eilsen.

II. Geschlossen wurden:

1) Kellinghusen, Barackenlager auf der Lockstädter Heide.
2) Attendorn.

III. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Wiesbaden, bisher mit vollem Tagesdienst, hat jetzt während der Badezeit halben Nachtdienst.
2) Ilmenau, bisher mit beschränktem, hat jetzt während der Badezeit vollen Tagesdienst.
3) Rehburg, bisher Bad-Station, jetzt eine mit der Orts-Post-Anstalt kombinirte Station mit beschränktem Tagesdienst.
4) Rügenwalde, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

Digitized by Google

5) Krotoschin
6) Neustadt E/W.
7) Frankenstein
} bisher kombinirt mit beschränktem, jetzt selbstständig mit vollem Tagesdienst.

8) Mewe
9) Zerbst
10) Wohlau
} bisher von Privatleuten verwaltete Stationen sind jetzt mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt.

11) Neustadt in Ob/Schl.
12) Eschwege
13) Liebenstein
14) Wetzlar
} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

15) Altenkirchen (Regierungs-Bezirk Coblenz) bisher selbstständige Station ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.

16) Ems hat vorübergehend Nachtdienst.

17) Lennep
18) Mülheim a./Ruhr
19) Ruhrort
20) Solingen
21) Soest
22) Lauban
23) Düren
24) Oberhausen
25) Quedlinburg
26) Werdau
27) Hirschberg
28) Leobschütz
29) Brieg
30) Pleschen
} der bei diesen Stationen vorübergehend eingeführte beschränkte Tagesdienst ist aufgehoben und dagegen der volle Tagesdienst wieder eingeführt.

Anhang.

Für die zur Zeit in Elsaß und Lothringen eröffneten Telegraphen Stationen ist der unbeschränkte Privat-Depeschen-Verkehr eingeführt und zwar:

1) Altkirch.
2) Wesserling.
3) Bitsch.
4) Colmar.
5) Dannemarie.
6) Diedenhofen.
7) Gebweiler.
8) Hagenau.
9) St. Louis.
10) Markirch.
11) Metz.
12) Molsheim.
13) Mülhausen.
14) Neubreisach.
15) Pfalzburg.
16) Rappoltsweiler.
17) Saarburg.
18) Saargemünd.
19) Chateau-Salins.
20) Schlettstadt.
21) Sentheim.
22) Straßburg.
23) Thann.
24) Weißenburg.
25) Zabern.

Außerdem sind nachträglich noch folgende Telegraphen-Stationen in Elsaß und Lothringen eröffnet:

1) Münster im Elsaß.
2) Lauterburg.
3) Ensisheim.
4) Barr.
5) Puttlingen.
6) Oberehnheim.
7) Wasselnheim.

Dem Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den außerhalb des Elsaß und Deutsch-Lothringens in Frankreich befindlichen deutschen Truppen und Beamten ꝛc. mit ihren Angehörigen in deutschen Ländern et vice versa vermitteln zur Zeit folgende Stationen:

1) Amiens.
2) Bar-le-duc.
3) Bar-sur-Aube.
4) Belfort.
5) Blainville.
6) Chalons-sur-Marne.
7) Charmes.
8) Chateau-Thierry.
9) Chaumont.
10) Compiègne.
11) Creil.
12) St. Denis.
13) Dijon.
14) St. Dizier.
15) Dôle.
16) Epernay.
17) Epinal.
18) La Fère.
19) La Ferté-sous-Jouarre.
20) Gray.
21) Ham.
22) Lagny.
23) Laon.
24) Longwy.
25) Lons-le-Soulnier.
26) St. Loup.
27) Lunéville.
28) St. Maur.
29) Meaux.
30) St. Ménéhould.
31) Mezières.
32) Mirecourt.
33) Montmedy.
34) Nancy.
35) Neufchâteau.
36) Péronne.
37) Pont-à-Mousson.
38) St. Quentin.
39) Reims.
40) Remiremont.
41) Rainey.
42) Rocroy.
43) Rouen.
44) Sedan.
45) Soissons.
46) Toul.
47) Troyes.
48) Verdun.
49) Vesoul.
50) Villiers-le-Bel.
51) Vitry.
52) Charenton
53) Nogent
54) Rosny
55) Noisy
56) Romainville
57) Aubervilliers

} in den Pariser Forts.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Karczewski.

Allgemeines Kriegs-Departement. In Vertretung: Golz.

No. 638/7. 71. A. III.

Nr. 222.

Eröffnung der Kriegsschule in Anklam.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Mit Bezug auf die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 22. Mai c. (Armee-Verordnungs-Blatt pag. 115 Nr. 142) passus 1 und 3 der „Allgemeinen Bemerkungen" wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß für die Eröffnung der Kriegsschule in Anklam der 7. August cr. festgesetzt worden ist.

Demgemäß sind die für die Kriegsschule in Anklam bestimmten Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde abzusenden.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Karczewski.

Allgemeines Kriegs-Departement. In Vertretung: v. Lettow.

No. 815/7. 71. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 223.

Ermittelung eines kriegsgerichtlich verurtheilten Soldaten.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Es wird nach dem zeitigen Aufenthalt des zum Sanitäts-Detachement Nr. 3 des Garde-Korps kommandirt gewesenen, ehemaligen Gefreiten Gustav Krämer der 4. Kompagnie des 3. Garde-Regiments z. F. recherchirt.

Der Genannte ist am 27. Dezember 1848 zu Zadelow im Kreise Saatzig geboren, evangelischen Glaubens, Müller von Profession, seit dem 4. November 1868 als Ersatz-Rekrut eingestellt, am 1. November 1869 zum Gefreiten befördert und mittelst bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses vom 20/24. August 1870 wegen Diebstahls zu fünfjähriger Festungsstrafe ꝛc. verurtheilt worden.

Behufs Abführung auf eine Festung wurde der Verurtheilte am 20. August v. J. der Etappen-Inspektion zu Novéant sur Moselle überwiesen. Seitdem ist jedoch sein Verbleib nicht zu ermitteln gewesen und haben die fortgesetzten Recherchen — bis auf die Wahrscheinlichkeit, daß er sich eine Zeit lang im Lazareth zu Chalons befunden und von dort nach Deutschland evakuirt worden — seine Spur nicht wieder auffinden lassen.

Behörden und Truppentheile, welche Auskunft über den Verbleib des Genannten ertheilen können, werden ersucht, solche dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps schleunigst zu übermitteln.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung In Vertretung
v. Karczewski. v. Hänisch.

No. 2633/6. A. I. a.

Nr. 224.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäkler Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für Hülfsbedürftige, in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich:

„Zweihundert Thalern"

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 343/7. 71. A. f. J.

Nr. 225.

Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 9. Juli 1871.

In dem Registratur-Wagen der Feld-Etappen-Intendantur der 1. Armee hat sich eine schwarze Helmschachtel, einen Intendantur-Helm und ein Paar gestickte Hosenträger enthaltend, vorgefunden, ohne daß der Eigenthümer bisher ermittelt werden konnte.

Der Rückempfang ist unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 448/7. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 226.

Aufgefundenes Geld.

Berlin, den 10. Juli 1871.

Von einem Husaren des 2. Reserve-Husaren-Regiments ist am 1. Oktober 1870 in einem Ladengeschäft in Straßburg (Elsaß) Geld im Werthe von acht Thalern zehn Silbergroschen gefunden und von dem Kommando des gedachten Regiments hierher abgeliefert worden.

Der Umstand, daß der Fund zum größeren Theil aus Preußischem Gelde besteht, läßt darauf schließen, daß der Verlierer ein Preußischer Soldat gewesen ist.

Der Rückempfang des Geldes ist unter Nachweisung des Eigenthumsrechts bei der Etats- und Kassen-Abtheilung des unterzeichneten Departements nachzusuchen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Glogau.

No. 935/6. 71. M. O. D. 1.

Nr. 227.

Ermittelung eines gewissen Peter Baniewski.

Berlin, den 10. Juli 1871.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt eines gewissen Peter Baniewski aus der Provinz Posen recherchirt, welcher angeblich 53 Jahre alt ist und im Jahre 1866 den Feldzug gegen Oesterreich mitgemacht hat.

Auskunft über den Genannten, welcher vermuthlich auch während des Krieges gegen Frankreich bei der Königlichen Armee Verwendung gefunden hat, wird seitens der unterzeichneten Abtheilung nachgesucht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 561/7. A. I. b.

Nr. 228.

Aufgefundener Regen-Paletot.

Berlin, den 12. Juli 1871.

In der Umgegend von Metz und zwar in einem Garten dicht an dem Wege, welcher von der Brasserie bei Noisseville nach dem nächsten Dorfe in der Richtung auf Colombey führt, ist ein Regen-Paletot aufgefunden worden, dessen Eigenthümer bisher nicht hat ermittelt werden können.

Der Rückempfang ist unter Nachweisung des Eigenthumsrechts bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 548/7. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 229.

Ermittelung eines verwundeten Soldaten.

Berlin, den 19. Juli 187 1.

Am 30. Oktober v. J. wurde der Grenadier August Nentwich vom 1. Bataillon 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, aus Ober-Schwedelndorf im Kreise Glatz gebürtig, beim Sturm auf le Bourget schwer verwundet. Alle weiteren Nachforschungen blieben resultatlos. Sofern über den Verbleib des rc. Nentwich von irgend welcher Seite Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche dem oben genannten Truppentheil zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 317/7. A. I. a.

Nr. 230.

Aufgefundener lederner Geldbeutel mit 46 Thlr. Inhalt.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Von einem Unteroffizier der 3. Kompagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70 ist auf dem Marsche von Brancourt nach Prémont im Departement de l'Aisne am 24. Januar d. J. ein lederner Geldbeutel mit einem Inhalt von 46 Thalern in Preußischen Ein- und Zwei-Thalerstücken aufgefunden worden, dessen Eigenthümer bisher nicht hat ermittelt werden können.

Der Rückempfang ist unter Nachweisung des Eigenthumsrechts bei dem 1. Bataillon genannten Regiments nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretnng
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1143/7. A. 1. a.

Nr. 231.

Verloren gegangenes Frachtstück.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Von der Ersatz-Eskadron des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 ist am 11. September v. J. eine Tonne,
108 Feldbeile enthaltend, für das 4. Reserve-Husaren-Regiment bestimmt,
mittelst der Eisenbahn nach Frankreich gesandt worden, bei dem genannten Regiment aber nicht angekommen.

Die qu. Tonne war mit den Buchstaben J. B. D. und außerdem mit der vollen Adresse des 4. Reserve-Husaren-Regiments bezeichnet. Die Spur derselben ist nach den durch die Etappen-Behörden angestellten Ermittelungen in Straßburg verloren gegangen.

Falls das in Rede stehende Frachtstück noch zu ermitteln sein sollte, ist dasselbe an das 1. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 4, nach Ohlau in Schlesien zu übersenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1147/7. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 232.

Ermittelung der Eigenthümer von zwei Infanterie-Offizier-Paletots.

Berlin, den 19. Juli 1871.

In der Zeit vom 20. bis 22. Oktober v. J. sind auf dem Bahnhofe zu Cassel aus zwei offenen Wagen der Main-Weser-Bahn zwei Infanterie-Offizier-Paletots gestohlen, vor Kurzem den Dieben wieder abgenommen und dem Ersatz-Bataillon des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 zur vorläufigen Asservation übergeben worden.

Der Rückempfang ist bei dem genannten Bataillon unter Nachweis des Eigenthumsrechts zu beantragen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1042/7. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 3. August 1871. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 233.

Einstellung der Geschäftsthätigkeit der General-Intendantur der Armee.

Ich bestimme hierdurch: die General-Intendantur der Armee hat nunmehr ihre Funktionen einzustellen; wonach das Kriegs-Ministerium das Erforderliche bekannt zu machen resp. zu veranlassen hat.

Ems, den 10. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Berlin, den 28. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Abwickelung der Geschäfte der General-Intendantur dem Militair-Oekonomie-Departement übertragen worden ist.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Klotz.

No. 2075/7. K. M.

Nr. 234.

Allerhöchste Bestimmungen zur Ausführung des Statuts vom 20. Mai d. J., betreffend die Stiftung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71, sowie der dasselbe ergänzenden Ordres.

Ich bestimme zur Ausführung des Statuts vom 20. Mai d. J., betreffend die Stiftung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71, sowie der dasselbe ergänzenden Ordres, von welchen 50 Abdrücke beigefügt sind, das Nachstehende:

1) Die General-Kommandos und resp. die stellvertretenden General-Kommandos, die General-Inspektionen und Inspektionen, sowie das Marine-Ministerium haben die summarischen, nach Chargen geordneten Nachweisungen der zum Empfange der Kriegs-Denkmünze berechtigten Personen, getrennt nach den 3 verschiedenen Kategorien der Denkmünze, so bald als thunlich der General-Ordens-Kommission zuzufertigen. Es sind hierbei auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche die Kriegsdenkmünze schon empfangen haben, jedoch muß die Zahl derselben besonders bemerkt werden.

Digitized by Google

Bei Aufstellung dieser Nachweisungen ist der Grundsatz festzuhalten, daß alle am 1. August dieses Jahres noch bei der Fahne resp. im Dienst befindlichen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften von ihren betreffenden Truppentheilen resp. Kommando-Behörden, alle bereits in den Beurlaubtenstand oder das Inaktivitäts-Verhältniß Zurückgetretenen dagegen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole sie stehen, resp. in deren Bezirk sie domiciliren, aufzunehmen sind. Die noch zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörenden Truppentheile haben diese Nachweisungen ausnahmsweise durch die General-Kommandos vorzulegen, denen sie nach der Friedens-Dislokation vom 11. April c. zugewiesen sind. Die General-Inspektionen und Inspektionen haben nur für diejenigen Offiziere ꝛc. Nachweisungen aufzustellen, welche keinem Armee-Korps-Verbande angehören.

2) Die summarischen Nachweisungen der von Königlich Bayerschen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Truppen, Administrationen ꝛc. Berechtigten, sowie der Berechtigten aller übrigen sub. 1 nicht aufgeführten Kategorien hat das Kriegs-Ministerium einzufordern und der General-Ordens-Kommission zu überweisen.

3) Die General-Ordens-Kommission wird auf dem sub 1 und 2 näher angegebenen Instanzenwege die Dekorationen, sobald deren Anfertigung entsprechend fortgeschritten ist, sowie auch die Besitzzeugniß-Formulare, resp. nur die Letzteren, überweisen und sind dann wiederum die namentlichen Listen der beliehenen Personen auf dem gleichen Wege der General-Ordens-Kommission Behufs der Assevation zuzufertigen.

4) Die Vollziehung der Besitzzeugnisse für die Generale, Admirale und die im Range derselben stehenden Offiziere ꝛc. behalte Ich Mir vor und sind Mir dieselben vom Kriegs-Ministerium resp. den General-Kommandos, eventl. den stellvertretenden General-Kommandos, den General-Inspektionen und Inspektionen, sowie vom Marine-Ministerium gesammelt und bis zur Unterschrift vollständig ausgefertigt, unter Beifügung einer namentlichen Uebersicht einzureichen.

5) Die Besitzzeugnisse aller übrigen Offiziere, Militairärzte und Beamten, sofern sie Offizierrang haben, sind von den kommandirenden Generalen, resp. den General-Inspekteuren ꝛc., dem Präses des Marine-Ministeriums zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die Mannschaften und die übrigen Beamten, bei der Landarmee von den Regiments-Kommandeuren resp. den Kommandeuren selbstständiger Bataillone ꝛc. den Administrations-Vorständen, bei der Marine von dem Kommandeur der Flottenstamm-Division, resp. dem Kommandeur des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung vollzogen werden sollen. — Die Besitzzeugnisse für sämmtliche dem Beurlaubtenstande angehörige Mannschaften und die nicht Offizierrang habenden Militairärzte und Beamte sind von denjenigen Bezirks-Kommandeuren zu vollziehen, welche die Dekorationen für die Betreffenden liquidirt haben.

6) Die Besitzzeugnisse für die sub 2 aufgeführten Berechtigten, welche keinem Truppen-Verbande angehören, hat die General-Ordens-Kommission zu vollziehen.

7) In Bezug auf Angabe der Charge, Stellung, Truppentheile ꝛc. in den Besitzzeugnissen ist der 2. März d. J. insofern maßgebend, als überall die an diesem Tage bekleidete Charge und Stellung ꝛc. anzuführen ist.

8) Alle bei Aufstellung der Nachweisungen durch die General-Kommandos ꝛc. zweifelhaft erscheinenden Fälle, sowie Anträge, welche auf ausnahmsweise Verleihung der Kriegs-Denkmünze gerichtet sind, sind vom Kriegs-Ministerium zu prüfen und entweder abzulehnen, oder falls sie aus besonderen Gründen berücksichtigenswerth erscheinen, Mir von Zeit zu Zeit gesammelt zur Entscheidung vorzulegen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 15. Juli 1871.

Wilhelm

An den Kriegs- und Marine-Minister. Graf v. Roon.

Berlin, den 1. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch Behufs Nachachtung mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Seitens des Ober-Kommandos der Okkupations-Armee in Frankreich sind die Nachweisungen sowohl für die seinem Stabe angehörenden Offiziere ꝛc. wie für diejenigen ihm direkt unterstellten Truppentheile, Administrationen ꝛc., welche nach der Friedens-Dislokation vom 11. April d. J. einem Gene-

Digitized by Google

ral-Kommando nicht zugewiesen sind, hierher einzureichen. Dabei sind Behufs Ausfertigung der Besitzzeugnisse die Herren Generale und die im Range derselben stehenden Offiziere ꝛc. namentlich aufzuführen.

2) Seitens der Königlichen General-Kommandos ꝛc. sind nach Maßgabe des Passus 1 der Allerhöchsten Bestimmungen sämmtliche betreffenden Berechtigten in die Nachweisungen mit aufzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Zeit des Krieges in den Armee- resp. Truppenverbänden Verwendung gefunden haben oder außerhalb derselben.

3) Zweifelhaft erscheinende Fälle und Anträge auf ausnahmsweise Verleihung der Kriegs-Denkmünzen sind Seitens der Königlichen General-Kommandos ꝛc. an das Kriegs-Ministerium nur in soweit einzureichen, als sie nicht bei eingehender Prüfung zur Ablehnung dortseits für geeignet befunden werden. Die Einreichung hat gesammelt und begutachtet am 1. September, 1. November d. J. resp. 1. Januar 1872 und weiterhin event. nach je zwei Monaten stattzufinden.

4) Für die nach Passus 3 der Allerhöchsten Bestimmungen an die General-Ordens-Kommission einzureichenden namentlichen Listen der mit den Kriegs-Denkmünzen beliehenen Personen ist zufolge Allerhöchsten Befehls das anliegende Schema zu benutzen.

5) Offiziere ꝛc., welche bereits vor dem 1. August d. J. in das Inaktivitäts-Verhältniß über- resp. zurückgetreten sind, haben ihre Ansprüche bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando anzumelden, in dessen Bezirk sie domiziliren.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 2036/7. 71. A. 1. a.

Nr. 235.

Entlassung von Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse während der Dauer des gegenwärtigen mobilen Zustandes eines Theiles der Armee.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. Juli dieses Jahres will Ich hierdurch genehmigen, daß für die Dauer des gegenwärtigen mobilen Zustandes eines Theiles der Armee:

1) die Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse in denjenigen Fällen erfolgen darf, in welchen die im §. 43 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, als zulässig bezeichneten Reklamationsgründe im vollsten Maaße vorliegen, und

2) hinsichtlich der Reklamation von Soldaten, welche sich noch in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht befinden, die Bestimmung des §. 50 ad 5 der Ersatz-Instruktion außer Kraft treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 18. Juli 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und an den Kriegs- und Marine-Minister. Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

Berlin, den 28. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Eck.

No. 10357. Reichs-Kanzler-Amt.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
v. Schmeling.

No. 1904/7. A. I. a. Kriegsminist.

Digitized by Google

Nr. 236.

Dislokation des Stabes der 6. Kavallerie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Abänderung der durch Meine Ordre vom 11. April d. J. befohlenen Friedens-Dislokation. daß der Stab der 6. Kavallerie-Brigade nach seiner Rückkehr aus dem Felde nach Brandenburg a/H. (statt nach Berlin) zu verlegen ist.

Ems, den 20. Juli 1871.

Wilhelm

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 26. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1801/7. A. I. a.

Nr. 237.

Ausfall der diesjährigen Herbst-Uebungen ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in diesem Jahre

1) Herbstübungen im Sinne der Ordre vom 27. Februar 1845,
2) größere technische Uebungen der Pioniere,
3) Uebungen der Landwehr und
4) Einberufungen von Offizieren und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Uebungszwecken

bei dem immobilen Theile der Armee nicht stattzufinden haben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 25. Juli 1871.

Wilhelm

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 1. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 27/8. A. 1. a.

Nr. 238.

Dienstbetrieb der aus Frankreich zurückgekehrten Kavallerie-Regimenter.

In Verfolg Meiner Ordre vom heutigen Tage, wonach bei dem immobilen Theil der Armee Herbstübungen im Sinne der Ordre vom 27. Februar 1845 in diesem Jahre nicht stattzufinden haben, bestimme Ich, daß die aus Frankreich zurückgekehrten Kavallerie-Regimenter, in Anbetracht der in denselben vorhandenen großen Zahl unausgebildeter Pferde, sowie der nothwendigen stärkeren Rekruten-Einstellung, schon jetzt zu dem Winter-Dienstbetrieb überzugehen und ihr Augenmerk wesentlich auf die Detail-Ausbildung von Mann und Pferd zu richten haben. Exerzier- und Felddienstübungen sind bei den Eskadrons nur in soweit vorzunehmen, als es

Digitized by Google

der Bestand an vollkommen rittigen Pferden gestattet, und die Ausbildung der jüngeren Offiziere und der betreffenden Mannschaften erforderlich macht.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems. den 25. Juli 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juli dieses Jahres wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 12/8. 71. A. 1. a.

Nr. 239.

Ausstellung von Reifezeugnissen zum Portepeefähnrich.

Berlin, den 25. Juli 1871.

Die in Bezug auf den Ersatz resp. die Ergänzung des Offizier-Korps durch den diesseitigen Erlaß vom 28. Juli 1870 Nr. 1008/7 A. I. b. (abgedruckt im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 pag 118 pro 1870) gegebenen vorübergehenden Bestimmungen über Ausstellung von Reifezeugnissen ꝛc. treten nunmehr, nach erfolgtem Friedensschlusse, wieder außer Kraft, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 525/7 A. I. b.

Nr. 240.

Einreichung der Rangliſten.

Berlin, den 27. Juli 1871.

Das Kriegs-Ministerium macht darauf aufmerksam, wie die Aufstellung und Einreichung von Rangliſten, welche seit der Mobilmachung unterblieben ist, nunmehr von sämmtlichen mobilen und immobilen Kommandostäben und Truppentheilen den bestehenden Bestimmungen gemäß wieder zu erfolgen hat. Die erste Aufstellung hat pro 1. Oktober d. J. und die Einreichung Mitte dieses Monats stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2337/6. A. I. a.

Nr. 241.

Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1870.

Berlin, den 29. Juli 1871.

Im Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 16. Januar d. J. — Nr. 701. 1. 71. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1871 Seite 18 — wird hiermit bestimmt, daß die summarischen Zusammenstellungen der nach § 111,2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1870 zum 1. Oktober d. J. dem Kriegs-Ministerium einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 1984/7. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 242.

Ordnungsmäßige Ueberweisung der von Truppentheilen, Administrationsbranchen ꝛc. in Folge Demobilmachung, beziehungsweise Reduktion entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Das unterzeichnete Departement nimmt Veranlassung, den Truppentheilen, Administrationsbranchen ꝛc. die genaueste Beachtung der im §. 58 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 enthaltenen Vorschriften bezüglich Ueberweisung der in Folge Demobilmachung, beziehungsweise Reduktion zur Entlassung gelangenden Mannschaften zur Pflicht zu machen und dabei hervorzuheben, wie eine geordnete Listenführung Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos unter den gegenwärtig so erheblich erschwerten Verhältnissen nur dann durchführbar ist, wenn die Eintragungen in die Ueberweisungs-Nationale, resp. Militair-Pässe Seitens der Truppentheile ꝛc. mit der größten Sorgfalt erfolgen. Falls dergleichen Nationale, resp. Pässe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, ist der entlassende Truppentheil ꝛc. gehalten, für möglichst vollständige Ausfertigung neuer Militair-Papiere entsprechend den Festsetzungen der §§. 8 und 10 Eingangs beregter Verordnung Sorge zu tragen.

Es wird hierbei noch besonders bemerkt, daß nur die Militair-Pässe den Mannschaften selbst behändigt werden dürfen, dagegen die Ueberweisungs-Nationale gemäß §. 10 ad 3 l. c. Seitens der Regiments- ꝛc. Kommandos (und nicht Seitens der einzelnen Kompagnien ꝛc.) direkt den Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen werden, zu übersenden sind.

Sollten bereits Entlassungen von Mannschaften stattgefunden haben, bei deren Ueberweisung vorberegte Festsetzungen außer Acht gelassen worden, so liegt den in Rede stehenden Truppentheilen, Branchen ꝛc. die Verpflichtung ob, die durch gedachte Unterlassung etwa erforderlich werdenden Rückfragen, beziehungsweise sonstigen anderen Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Kommandos umgehend zu erledigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung v. Karczewski. — In Vertretung v. Hänisch.

No. 1246/7. A. 1. a.

Nr. 243.

Die aus dem Felde als verwundet oder krank in die Lazarethe geschickten Mannschaften, deren Entlassung wegen Invalidität zu erwarten steht, kommen auf den Friedens-Etat ihrer Truppentheile nicht in Anrechnung.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Seitens der in die Friedens-Formation zurückgetretenen Truppentheile sind die zu ihrem Verbande gehörigen, aus dem Felde als verwundet oder krank in die Lazarethe geschickten Mannschaften, deren Entlassung wegen Invalidität zu erwarten steht, auf den Etat nicht in Anrechnung zu bringen, sondern bis zum Ausscheiden aus dem Dienste als „Attachirte über den Etat" zu führen resp. zu verpflegen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. — Gericke.

No. 1030/7. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 244.

Patriotische Gaben zum Besten der Armee.

Berlin, den 26. Juli 1871.

Zum Besten der Armee sind beim Kriegs-Ministerium an patriotischen Gaben ferner eingegangen:

	Rl	Sgr	pf	Bemerkungen.
A. Bei der Abtheilung für das Invalidenwesen.				
1) Vom Ober-Lazareth-Gehülfen Eugen Ciastowski von der 5. leichten Batterie des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Ertrag eines humoristischen Vortrags	31	2	6	ad 1 für Invaliden.
2) Vom Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium aus der in Württemberg stattgefundenen Sammlung für die Hinterbliebenen der bei Belfort gefallenen Preußischen Soldaten	1104	17	5	ad 2 an die Hinterbliebenen des 1., 2. und 8 Armee-Korps vertheilt.
3) Von den Deutschen in Guatemala, Ertrag einer ferneren Sammlung unter den Deutschen 415 Dollars.				ad 3 für Wittwen und Waisen gefallener Krieger.
4) Von einem ungenannten Patrioten in Altenburg .	10	—	—	ad 4 für Invaliden.
5) Von den Kurgästen in Carlsbad, Herren A. Kaufmann, G. Cochnig und Dr. Gordes, Ertrag eines daselbst veranstalteten Fest-Konzerts zur Feier des Einzuges der aus dem Feldzuge heimkehrenden Truppen — am 16. Juni d. J. in Berlin — 800 fl. österreichisch.				ad 5 für Wittwen und Waisen gefallener Krieger.
6) Vom Konsul in Brisbane (Queensland) Hälfte der 5. Rate der Sammlungen unter den dortigen Deutschen .	185	18	9	ad 6 für Wittwen und Waisen gefallener Krieger.
7) Vom Prot Preibisch zu Rzezozow in Rußland . .	27	24	4	ad 7 für Invaliden.
8) Vom Kreisgerichtsrath Wellmann in Greifenberg in Pommern, 2. Rate	12	25	—	ad 8 für Hinterbliebene gefallener Krieger.
9) Von L. Schwarz zu Boston Ertrag einer Sammlung	52	19	—	ad 9 wie ad 8.
10) Vom Sammlungs-Komite in Petropolis ein Wechsel über . . 236 Pfd. Sterl. 2 Schill. 11 Pence.				ad 10 für Invaliden.
11) Von der Brauer-Firma Gebr. Bosch & Comp. zu Burlington im Staate Jowa eine Banknote über 30 Dollars Gold aus dem Jahre 1776 und ein spanisches Viertel-Dollar-Stück von 1774				ad 11 für Wittwen und Waisen gefallener Krieger.
Summa: 415 Dollars	1424	17	—	
800 fl. österreichisch				
236 Pfd. Sterl. 2 Schill. 11 Pence				
1 Banknote über 30 Dollar Gold				
und 1 spanisches Viertel-Dollar-Stück				

Dies wird hierdurch unter dem Hinzufügen des besten Dankes für die patriotischen Gaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
Graf v. Roon.

No. 1843/7. A. f. J.

Digitized by Google

Nr. 245.

Ermittelung eines vermuthlich der Armee gefolgten Knaben.

Berlin, den 23. Juli 1871.

Seit dem 23. Juni v. J. ist der Konditor-Lehrling Florens Reid aus Bromberg verschwunden. Der Genannte ist am 14. Oktober 1855 in Posen geboren, mittelgroß, hat blonde Haare und blaue Augen.

Es liegt die Vermuthung vor, daß ic. Reid sich einige Wochen in der Umgegend von Bromberg umhergetrieben und dann einem Truppentheile auf dem Marsche nach Frankreich angeschlossen hat.

Auskunft über den Bezeichneten wird von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Breslau nachgesucht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1481/7. 71. A. 1. a.

Nr. 246.

Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 23. Juli 1871.

Auf dem Bureau der Etappen-Kommandantur zu Laon ist vor einiger Zeit

ein Infanterie-Degen, 3 Fuß lang, am Griff und Schuh defekt, sowie eine Umhängetasche von schwarzem Leder und mit messingenem Bügel versehen,

abgegeben worden.

Die Umhängetasche enthält unter anderem ein Fernrohr mit dem Fabrikzeichen „Le Vasseur à Rouen" und soll angeblich einem Arzte angehören.

Der Rückempfang beregter Gegenstände ist unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei der genannten Etappen-Kommandantur zu beantragen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1525/7. A. 1. a.

Nr. 247.

Aufgefundene Gegenstände.

Berlin, den 24. Juli 1871.

Der Kommandantur des Etappen-Anfangs-Orts 4. Armee-Korps in Cassel sind als herrenloses Gut

sechs Offizier-Helme für Infanterie,
ein Offizier-Helm mit Futteral,
eine Offizierschärpe und
eine Reitpeitsche

übergeben worden.

Der Rückempfang ist unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei dem 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71 in Erfurt nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1526/7. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 248.

Verloren gegangene Frachtstücke.

Berlin, den 25. Juli 1871.

on der Ersatz-Eskadron des 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr 2 sind am 22. September v. 13 Kolli mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken, jedes signirt:

3. Armee-Korps, 6. Infanterie-Division, 1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2 — Nr. I — XIII.

nittelst der Eisenbahn von Schwedt a/O. nach Frankreich abgesandt, bei dem genannten Regimente aber t angekommen.

Die Kolli hatten nachstehend verzeichneten Inhalt:

Faß Nr. I. 65 Paar lange, 45 Paar kurze Stiefel,
Faß Nr. II. 60 Paar lange Stiefel,
Faß Nr. III. 31 Paar lange Stiefel,
Faß Nr. IV. 14 Paar kurze Stiefel, 59 Hemden, 100 Kinnketten, 3 Dutzend Mützen-Kokarden, 32 Hornknöpfe zu Hosen, 12 Dutzend tombachne Waffenrocks-Knöpfe, 8 Dutzend messingene Mantelknöpfe, 10 Mützen,
Faß Nr. V. 50 Futtersäcke, 627 fettgahre Halfterriemen,
Kiste Nr. VI. 400 Fouragier-Leinen,
Kiste Nr. VII. 6 Mäntel, 200 Fouragier-Leinen,
Kiste Nr. VIII. 100 Paar krumme Sporen, 6 Mäntel, 50 Freßbeutel, 50 Futtersäcke,
Faß Nr. IX. 20 Ellen blaues, 12 Ellen graues Tuch, 300 Freßbeutel, 644 Garnituren Knie-Scheuerleder zur Besetzung von Reithosen,
Kiste Nr. X. 277 Freßbeutel,
Kiste Nr. XI. und XII. 13,400 Hufnägel,
Faß Nr. XIII. 4 Paar lange Stiefel und mehrere Liebesgaben an wollenen Sachen und Cigarren.

Nach angestellten Recherchen sind diese Kolli am 29. September v. J. von Frankfurt a. M. an das ippen-Kommando in Nancy weiter spedirt worden und hat es den Anschein, als ob dieselben von Nancy abangen, auf den französischen Bahnen hin- und hergeschoben, und schließlich nach Nancy zurückgekommen sind, das Regiment am 17. Februar c. durch die Intendantur des X. Armee-Korps 20 Paar auf dem Bahnhofe Le Mans in einem erbrochenen Fasse vorgefundene lange Stiefel mit dem Stempel des Regiments überwie- erhalten hat, die nur aus der fraglichen Sendung herrühren können und da ferner der Ersatz-Eskadron am April cr. durch das Montirungs-Depot in Nancy

615 Halfterriemen
508 Fouragierleinen
6 Mäntel
50 Futtersäcke und
8 Freßbeutel

Theile des verloren gegangenen Transports zurück gegeben worden sind.

Für den Fall, daß die vorbezeichneten Frachtstücke oder Theile derselben noch ermittelt werden sollten,) dieselben an das 1. Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 in Schwedt a/O. abzuliefern.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

1073/7. 71. M. O. D. 3.

Nr. 249.

Ermittelung eines verwundeten Soldaten.

Berlin, den 29. Juli 1871.

m 6. August v. J. wurde der Gefreite Friedrich Halsband vom Füsilier-Bataillon des 2. Hannoverschen fanterie-Regiments Nr. 77 aus Osterbethe, Kreis Bochum (Marke 101) gebürtig, beim Sturm auf die icherer Höhen verwundet.

Digitized by Google

Derselbe ist im Laufe des Gefechts verwundet herumgehend noch gesehen worden, später aber verschwunden und sind alle Nachforschungen resultatlos geblieben.

Sofern über den Verbleib des ꝛc. Halsband von irgend welcher Seite Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche dem eben genannten Truppentheil zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 2020/7. A. I. a.

Digitized by Google

Schema.

Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.

Namentliches Verzeichniß

der Inhaber der Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870—71.

Anmerkung. 1) Die Namen der Mannschaften sind innerhalb jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc. in alphabetischer Ordnung aufzuführen;
2) die Vornamen sind sämmtlich anzugeben und ist der Rufname zu unterstreichen;
3) der Uebersichtlichkeit wegen dürfte die durch Querlinien angedeutete Raumeintheilung zur Eintragung der Namen innezuhalten sein.

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Zunamen.	Vornamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Civil-Verhältniß.	Aufenthaltsort nach dem Ausscheiden aus dem Militairdienst. (Kreis u. Provinz.)	Bemerkung.
			A. Für Kombattanten.					
			B. Für Nicht-Kombattanten am statutenmäßigen Bande.					

Digitized by Google

Nr.	Charge.	Zunamen.	Vornamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Civil-Verhältniß.	Aufenthaltsort nach dem Ausscheiden aus dem Militairdienst. (Kreis u. Provinz.)	Bemerkung.
		C. Für Nicht-Kombattanten am Kombattanten-Bande.						

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1871. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 250.

Einführung zweispänniger Packwagen bei der Infanterie.

Ich genehmige hierdurch, daß bei allen Neubeschaffungen von Truppenfahrzeugen für die Infanterie, der Mir am 26. April cr. als Modell vorgestellte zweispännige Kompagnie-Pack-Wagen zur Einführung gelangt und daß bei den mit diesen Packwagen auszurüstenden Bataillonen der jetzt etatsmäßige Offizier-Equipage-Wagen, sowie der Bataillons-Patronen-Wagen in Fortfall kommt. Im Uebrigen hat die Konstruktion des gedachten Kompagnie-Packwagens auch für sämmtliche neu zu beschaffende zweispännige Armee-Fahrzeuge analog als Norm zu dienen.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die zweispännigen Packwagen bei der Infanterie in die Stelle der Packpferde und Packkarren treten, und außer den jetzt auf den Offizier-Equipage-Wagen und den Packpferden, resp. in den Packkarren fortzuschaffenden Gegenständen, auch noch den für jede Kompagnie erforderlichen Reserve-Vorrath an Zündnadel-Patronen 4550 Stück, in fünf kleinen Patronenkasten, aufnehmen.

Ausgerüstet werden mit diesen Wagen jetzt zunächst, jedoch unter vorläufigem Ausschluß der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen:

a. sämmtliche Grenadier- und Musketier-Bataillone,
b. die Füsilier-Regimenter Nr. 73, 80 und 86, sowie die Füsilier-Bataillone der Infanterie-Regimenter Nr. 74 bis 79, 81 bis 85, 87 und 88, welche zur Zeit sämmtlich noch Packsättel führen.

Eine Neubeschaffung von Karren findet überhaupt — auch bei der Kavallerie — nicht mehr statt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 306/8. 71. A. 1. b.

Digitized by Google

Nr. 251.

Einführung des Selbstbeschaffungs-Modus für Kochgeschirre bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Modifizirung des §. 225 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden dahin, daß, nach Aufräumung der zur Zeit vorhandenen diesfälligen Bestände, die Kochgeschirre nicht mehr aus den Train-Depots zu entnehmen, sondern von den Truppen selbst zu beschaffen sind, wonach das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen hat.

Ems, den 13. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Berlin, den 26. Juli 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Mit der Selbstbeschaffung der Kochgeschirre kann bei den Truppen begonnen werden, sobald das Train-Depot des betreffenden Armee-Korps von den zur Zeit im Bestande befindlichen resp. auf frühere Bestellungs-Ordres noch einzuliefernden Kochgeschirren geräumt worden ist. Bezüglich derjenigen Truppentheile, welche in einzelnen Fällen auf die Entnahme ihres Bedarfs aus den Train-Depots anderer Armee-Korps bereits hingewiesen worden sind, bleiben jedoch die betreffenden Verfügungen noch zur Ausführung zu bringen.
2) Bei Prüfung resp. Abnahme der von den Fabrikanten ꝛc. eingelieferten Kochgeschirre haben die Truppen genau nach Maßgabe der unterm 20. Juni 1863 emanirten Vorschriften zu verfahren. Für diejenigen, welche diese Vorschriften nicht besitzen, ist der Bedarf an Exemplaren hierher anzumelden.
3) Sofern in einzelnen Garnison Orten geeignete Bezugsquellen für Kochgeschirre nicht vorhanden sind, haben die Intendanturen den Truppen auf Verlangen die Fabrikanten, welche sich bisher bei den Lieferungen als zuverläßig bewährt haben, namhaft zu machen.
4) Mit der Vorräthighaltung resp. Auffrischung des Bedarfs an Kochgeschirren für die Schreiber bei den höhereren Kommandobehörden und für den Belagerungs-Train, für welchen letzteren, wie bisher der Bedarf

mit 1600 Infanterie-Kochgeschirren beim 4. Armee-Korps
„ 800 „ „ „ 7. „ „ und
„ 800 „ „ „ 8. „ „

aufzubewahren ist, sind nach dem Ermessen der Königlichen General-Kommandos einzelne Truppentheile zu beauftragen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Schmeling.

No. 1010/7. M. O. D. 8.

Nr. 252.

Gewährung von Miethsentschädigung an verheirathete oder einen eigenen Hausstand führende aktive Offiziere und servisberechtigte Militair-Beamte der Okkupations- und immobilen Armee.

Ich bestimme hiermit:

1) Den verheiratheten oder einen eigenen Hausstand für die ihnen angehörigen Familien führenden aktiven Offizieren und servisberechtigten Beamten der Okkupations-Truppen in Frankreich ist, in dem den obwaltenden Verhältnissen der Regel nach entsprechenden Falle, daß sie ihre Familien in der Heimath zurücklassen, von dem Friedenschluß ab für die Dauer ihrer Betheiligung an der Okkupation die Miethsentschädigung ihrer letzten Heimaths-Garnison unter Anrechnung der etwa durch das Reglement vom 13. August 1855 bereits gezahlten Servis-Unterstützung zu gewähren.
2) Den verheiratheten, resp. einen eigenen Hausstand für die ihnen angehörigen Familien führenden aktiven Offizieren und servisberechtigten Militair-Beamten, welche während des Kriegszustandes ihre Garnison

Digitized by Google

im immobilen Verhältniß haben verlassen müssen, ohne dort im Genuß einer Dienstwohnung gewesen zu sein, ist bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises die Miethe-Entschädigung für die ganze Dauer ihrer Abwesenheit, unter Anrechnung der etwa schon empfangenen Servis-Unterstützung und zwar so lange sie nicht die ganze Feldzulage bezogen haben, nachträglich anzuweisen.

Ems, den 20. Juli 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 1. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Schmeling.

No. 881/7. M. O. D. 4.

Nr. 253.
Dislokation ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Niederschlesische Pionier-Bataillon Nr. 5 in den Verband des 5. Armee-Korps zurückzuführen und nach Glogau in Garnison zu legen ist.

Ems, den 25. Juli 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 2197/7. A. 1. a.

Nr. 254.
Unteroffizier-Schule in Ettlingen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die frühere Großherzoglich Badische Unteroffizier-Schule in Ettlingen zu erhalten und auf zwei Kompagnien zu erweitern ist. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 28. Juli 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 77/8. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 255.
Einreichung der Gesuchslisten.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, zu veranlassen, daß Mir die Gesuchslisten sämmtlicher Kommando-Behörden und Truppentheile nunmehr wieder am 1. jedes Monats vorgelegt werden.

Ems, den 29. Juli 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 642/8. A. 1. b.

Nr. 256.
Verwendung der Train-Feld-Equipage der Landwehr.

Berlin, den 9. August 1871.

Die von den mobil gewesenen Landwehr-Bataillonen und Reserve-Kavallerie-Regimentern resp. an die Bezirks-Kommandos und Ersatz-Eskadrons abgegebenen Train-Feld-Equipage-Gegenstände, soweit dieselben kriegsbrauchbar sind, oder durch Reparatur kriegsbrauchbar wieder hergestellt werden können, sind beim Retablissement des Train-Feld Materials der Linien-Truppen mit in Verwendung zu nehmen.

Die Feld-Equipage der Garde-Landwehr-Bataillone wird bei Truppentheilen derjenigen Armee-Korps eingestellt, in dessen Bezirk jene garnisoniren.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 307/8. 71. A. I. b.

Nr. 257.
Einsendung der Kriegs-Tagebücher.

Berlin, den 9. August 1871.

Die Abschriften der, während des vergangenen Feldzuges Seitens der höheren Truppenbefehlshaber und Truppentheile geführten Tagebücher, sind bis jetzt hier nur vereinzelt und theilweis unvollständig eingegangen.

Indem das Kriegs-Ministerium auf die diesseitige Verfügung vom 17. August 1870 Nr. 588. 8. A. I. a. M, namentlich auf den Abschnitt I. ad 5 derselben hinweist und die genaueste Beachtung anempfiehlt, sieht es der baldigen Einsendung zu. Tagebücher, unter Anschluß eines Verzeichnisses derselben, auf dem Instanzenwege durch die Königlichen General-Kommandos entgegen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Klotz.

No. 763/8. 71. A. I. a.

Nr. 258.
Beschädigungen von Fahnen ꝛc. während des Feldzuges 1870/71.

Berlin, den 11. August 1871.

Das Ober-Kommando der Okkupations-Armee in Frankreich, sowie die Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps und der Armee-Korps 1. bis 11., 14. und 15. ersucht das Kriegs-Ministerium ergebenst,

soweit es nicht bereits geschehen ist, unter Zugrundelegung des nachfolgenden Schemas darüber gefälligst berichten zu wollen, welche Beschädigungen die Fahnen resp. Standarten der unterhabenden Truppen während des Feldzuges gegen Frankreich durch feindliches Feuer erlitten haben.

Seitens des vorgenannten Ober-Kommandos und des letztbezeichneten General-Kommandos ist die vorberegte Angabe nur bezüglich der betreffenden Preußischen Truppentheile erforderlich.

Der gefälligen Mittheilung der bezüglichen Zusammenstellungen — event. entsprechenden Vakat-Anzeigen — wird bis zum 15. September cr. ergebenst entgegen gesehen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 2003/7. 71. A. I. a.

Nachweisung
derjenigen Truppentheile, welche an ihren Fahnen resp. Standarten durch feindliches Feuer Beschädigungen erlitten haben.

... ten Armee-Korps.

Laufende Nr.	Benennung des Truppentheils.	Kurze Beschreibung der Beschädigungen, welche die Fahnen resp. Standarten durch feindliches Feuer erlitten haben.	Angabe der Schlacht oder des Gefechts, in welchem die Beschädigungen erlitten sind.	Bemerkungen.

Nr. 259.

Aufgefundene Bekleidungs- ꝛc. Stücke.

Berlin, den 3. August 1871.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß von Etappen- und anderen Behörden die auf den Bahnhöfen ꝛc. aufgefundenen Königlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sämmtlich an die nächstgelegenen Train-Depots abgeliefert worden sind, während sie den betreffenden Ressort-Behörden hätten überwiesen werden sollen.

Es wird daher hierdurch angeordnet, daß von den aufgefundenen Gegenständen
nur die Ausrüstungs-Stücke für die Pferde des Trains resp. die Geschirre für dieselben sowie die Feld-Equipage-Gegenstände der Truppen an die Train-Depots,
die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke für Mannschaften aber, sowie die Reitzeug-Stücke für die Pferde der Kavallerie an die Montirungs-Depots und
die Waffen und Waffentheile, sowie die Ausrüstungs-Stücke für die Pferde und Fahrzeuge der Artillerie an die Artillerie-Depots
abgegeben werden.

Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, deren Stempel den Truppentheil, welchem sie angehören, erkennen läßt, bleiben von der Abgabe an die vorbezeichneten Depots ausgeschlossen und sind dem betreffenden Truppentheil resp. dessen Ersatz-Truppentheil direkt zu übersenden.

Solche aufgefundene Gegenstände, welche sich nach Form und Material als Privat-Effekten kennzeichnen, sind von den Etappen- ꝛc. Behörden den betreffenden Eisenbahn- resp. Orts-Polizei-Verwaltungen zu überweisen, um wegen Ermittelung der Eigenthümer und Rückgabe ꝛc. des Fundes nach Maßgabe der Landesgesetze das Weitere zu veranlassen.

Die Einsendung aufgefundener Effekten an das Kriegs-Ministerium wird hierdurch untersagt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 1654/7. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 260.

Gewährung des Haferzuschusses an die bei den nicht mobilen Truppentheilen der Kavallerie und Artillerie vorhandenen Augmentationspferde im Alter von 4 bis 6 Jahren.

Berlin, den 4. August 1871.

In Folge eines desfallsigen Antrages hat das Kriegs-Ministerium genehmigt, daß den bei nicht mobilen Truppentheilen der Kavallerie und Artillerie vorhandenen Augmentationspferden im Alter von 4 bis 6 Jahren, für die Dauer der jetzt beginnenden Dressurperiode, der im §. 103 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden bestimmte Haferzuschuß von $^3/_4$ Pfd. zur schweren und $1^1/_2$ Pfd. zur mittleren und leichten Friedens-Ration, vom 1. d. M. ab bis zum 1. Mai 1872 gewährt werden kann. Die Anzahl dieser Pferde ist in den Verpflegungs-Rapporten und Fourage-Quittungen besonders ersichtlich zu machen.

Dagegen bleibt für die im Juli 1870 als auch etwa später in demselben Jahre eingetroffenen Remonten, und die gegenwärtig bereits eingetroffenen diesjährigen Remonten in Bezug auf die Gewährung dieser Haferzuschüsse lediglich der gedachte §. 103 des Reglements maßgebend, wonach der Empfang derselben nur von der Einstellung ab bis zum Eintreffen der Remonten des folgenden Jahres, jedoch höchstens auf ein volles Jahr, statthaft ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Schmeling. v. Goldenberg.

No. 597/7. M. O. D. 2.

Nr. 261.

Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Norddeutschen Truppen.

Berlin, den 8. August 1871.

2te Division.

3te Infanterie-Brigade.

3tes Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 4.
7tes Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 44.

4te Infanterie-Brigade.

2tes Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 3.
Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.

Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10.

3te Fuß-Abtheilung Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1.

4te und 5te leichte, 5te und 6te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 2.
3te Feld-Pionier-Kompagnie nebst Schanzzeug-Kolonne.

Trains.

Feld-Lazarethe Nr. 2, 3 und 10.
Proviant-Kolonne Nr. 3 und 4.
$^1/_2$ Feldbäckerei-Kolonne.

4te Division.

7te Infanterie-Brigade.

Colbergsches Grenadier-Regiment (2tes Pommersches) Nr. 9.
6tes Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.

Digitized by Google

8te Infanterie-Brigade.
4tes Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 21.
8tes Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 61.

4te Kavallerie-Brigade.
Pommersches Dragoner-Regiment Nr. 11.
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.

3te Fuß-Abtheilung Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.
5te und 6te leichte, 5te und 6te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
2te Feld-Pionier-Kompagnie nebst Schanzzeug-Kolonne.

Trains.
Feld-Lazarethe Nr. 4, 8 und 10.
Proviant-Kolonnen Nr. 3 und 4.
½ Feldbäckerei-Kolonne.

6te Division.

11te Infanterie-Brigade.
3tes Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 20.
Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.

12te Infanterie-Brigade.
4tes Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin).
8tes Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Carl von Preußen).

6te Kavallerie-Brigade.
Brandenburgisches Kürassier-Regiment Nr. 6.
Brandenburgisches Husaren-Regiment Nr. 3.
2tes Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

3te Fuß-Abtheilung Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).
5te leichte, 5te und 6te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
3te Feld-Pionier-Kompagnie mit leichtem Feldbrückentrain.

Trains.
Feld-Lazarethe Nr. 5, 7 und 8.
Proviant-Kolonnen Nr. 2 und 3.
½ Feldbäckerei-Kolonne.

11te Division.

21ste Infanterie-Brigade.
1stes Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 10.
1stes Posensches Infanterie-Regiment Nr. 18.

22ste Infanterie-Brigade.
Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.
4tes Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.

2tes Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 8.

Digitized by Google

1ste Fuß-Abtheilung Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.

1ste und 2te leichte und 1ste schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
3te Feld-Pionier-Kompagnie mit leichtem Feldbrücken-Train.

Trains.

Feld-Lazarethe Nr. 2, 4 und 8.
Proviant-Kolonnen Nr. 3 und 5.
½ Feldbäckerei-Kolonne.

19te Division.

37ste Infanterie-Brigade.

Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78.
Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.

38ste Infanterie-Brigade.

Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.
1stes Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.

19te Kavallerie-Brigade.

1stes Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
2tes Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.

1ste Fuß-Abtheilung Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10.

1ste und 2te leichte, 1ste und 2te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 2.
2te Feldpionier-Kompagnie nebst Schanzzeug-Kolonne.

Trains.

Feld-Lazarethe Nr. 1, 5 und 7.
Proviant-Kolonnen Nr. 2 und 4.
½ Feldbäckerei-Kolonne.

22ste Division.

43ste Infanterie-Brigade.

3tes Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 83.
6tes Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.

44ste Infanterie-Brigade.

2tes Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
5tes Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).

22ste Kavallerie-Brigade.

2tes Hessisches Husaren-Regiment Nr. 14.
Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

2te Fuß-Abtheilung Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

3te und 4te leichte, 3te und 4te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 3.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 3.
2te Feld-Pionier-Kompagnie nebst Schanzzeug-Kolonne.

Digitized by Google

Trains.

Feld-Lazarethe Nr. 1, 3 und 12.
Proviant Kolonnen Nr. 1 und 3.
½ Feldbäckerei-Kolonne.

Königlich Sächsische 2te Infanterie-Division Nr. 24.

3te Infanterie-Brigade Nr. 47.

5tes Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich August" Nr 104.
Schützen- (Füsilier-) Regiment „Prinz Georg" Nr. 108.

4te Infanterie-Brigade Nr. 48.

7tes Infanterie-Regiment „Prinz Georg" Nr. 106.
8tes Infanterie-Regiment „Prinz Johann Georg" Nr. 107.

2tes Reiter-Regiment.

2te Fuß-Abtheilung des Königlich Sächsischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12.

3te und 4te leichte, 3te und 4te schwere Batterie.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 2.
Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 1.
3te Feld-Pionier-Kompagnie mit leichtem Feldbrücken-Train.

Trains.

Feld-Lazarethe Nr. 5, 6 und 10.
Proviant-Amt Nr. 2.
Proviant-Kolonnen Nr. 2 und 5.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hänisch.

No. 1956/7. A. I. a.

Nr. 262.

Rayon-Eintheilung der Montirungs-Depots.

Berlin, den 9. August 1871.

Nachdem die Errichtung eines neuen — fünften — Montirungs-Depots in Straßburg stattgefunden hat, haben die Truppen ihren Bedarf an Tuch ꝛc. vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres wie folgt zu empfangen:

1) aus dem Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin:
   Die Truppen im Bezirke des III., IV. und IX. Armee-Korps;
2) aus dem Montirungs-Depot in Graudenz:
   Die Truppen im Bezirke des I. und II. Armee-Korps;
3) aus dem Montirungs-Depot in Breslau:
   Die Truppen im Bezirke des V. und VI. Armee-Korps;
4) aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf:
   Die Truppen im Bezirke des VII., VIII. und X. Armee-Korps und der 22. Division (XI Armee-Korps);
5) aus dem Montirungs-Depot zu Straßburg:
   Die Truppen im Bezirke der 21. und 25. Division (XI. Armee-Korps) und das XIV. und XV. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 556/8. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 263.

Dislokations-Uebersicht der vom Kriegs-Schauplatze zurückgekehrten Truppen des 12. (Königlich-Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 8. August 1871.

Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
XII. (Königl. Sächsisches)	—	—	—	—	Dresden.	
	23. Inf.-Division.	—	—	—	Dresden.	
		45. Inf.-Brigade.	—	—	Dresden.	
			1. (Leib) Gren.-Regt. Nr. 100.	—	Dresden.	
			2. Gren.-Regt. „Kaiser Wilhelm, König von Preußen" Nr. 101.	—	Dresden.	
		46. Inf.-Brigade.	—	—	Bautzen.	
			3. Inf.-Regt. „Kronprinz" Nr. 102.	—	Zittau.	
			4. Inf.-Regt. Nr. 103.	Stab, 1. u. 3. Bat.	Bautzen.	
				2. Bat.	Leipzig.	
			1. Jäger-Bataillon „Kronprinz" Nr. 12.	—	Freiberg.	
			2. Jäger-Bat. Nr. 13.	—	Meißen.	
	Kav.-Division.	—	—	—	Dresden.	
		23. Kav.-Brigade.	—	—	Dresden.	
			Garde-Reiter Regt.	Stab, 1., 2. u. 3. Esk.	Dresden.	
				4. u. 5. Esk.	Pirna.	
			1. Reiter-Regt. „Kronprinz".	—	Großenhain.	
			1. Ulanen-Regt. Nr. 17.	—	Oschatz.	
		24. Kav.-Brigade.	—	—	Leipzig.	
			3. Reiter Regt.	Stab, 1., 2. u. 4. Esk.	Borna.	
				3. u. 5. Esk.	Pegau.	
			2. Ulanen-Regt. Nr. 18.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Rochlitz.	
				3. u. 4. Esk.	Roßwein.	
		12. Art.-Brigade.	—	—	Dresden.	
			Feld-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab, 1. u. 3. Fuß Abtheilung.	Dresden.	
				4. Fuß-Abth.	Radeberg.	
				reitende Abth.	Geithain.	
			Pionier-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.	
			Train-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.	

Digitized by Google

Vorstehende Dislokations-Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Hänisch.

No. 119/8. 71. A. 1. a.

Nr. 264.

Dislokation der Ersatz-Truppen.

Berlin, den 8. August 1871.

Dislokations-Tableau

der Ersatz-Truppen aller Waffen im Bezirk des 1., 2., 3., 6., 10., 11. 12. (Königl. Sächsischen) und 15. Armee-Korps am 25. Juli 1871.

A. Infanterie.

(Ersatz-Bataillone)

Grenadier-Regiment Nr. 3 Gumbinnen.
" " Nr. 4 Danzig.
" " Nr. 9 Stargardt i/Pomm.
" " Nr. 10 Breslau.
Infanterie-Regiment Nr. 18 Glatz.
" " Nr. 20 Wittenberg.
" " Nr. 21 Bromberg.
" " Nr. 24 Neu-Ruppin.
" " Nr. 32 Meiningen.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Danzig.
" " Nr. 35 Wriezen a/O.
" " Nr. 38 Schweidnitz.
Infanterie-Regiment Nr. 44 Graudenz.
" " Nr. 49 Gnesen.
Infanterie-Regiment Nr. 51 Brieg.
" " Nr. 61 Thorn.
" " Nr. 64 Prenzlau.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Hannover.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Hannover.
" " Nr. 78 Emden.
" " Nr. 83 Cassel.
" " Nr. 91 Oldenburg.
" " Nr. 94 Weimar.
" " Nr. 95 Gotha.
Königl. Sächs. Inf.-Reg. Nr. 104 Zwickau.
" " " " Nr. 106 Chemnitz.
" " " " Nr. 107 Leipzig.
" " Füs.-(Schützen-) Regt. Nr. 108 Dresden.

B. Kavallerie.

(Ersatz-Eskadrons).

Kürassier-Regiment Nr. 6 Brandenburg a/H.
Dragoner-Regiment Nr. 8 Oels.
" " Nr. 9 Osnabrück.
" " Nr. 10 Metz.
" " Nr. 11 Belgard.
" " Nr. 19 Oldenburg.
Husaren-Regiment Nr. 3 Rathenow.
" " Nr. 5 Stolp.
" " Nr. 14 Cassel.
Ulanen-Regiment Nr. 6 Mühlhausen.
" " Nr. 11 Perleberg.
" " Nr. 14 Verden.
Königl. Sächs. 2tes Reiter-Regiment Grimma.

C. Artillerie.

(Ersatz-Batterien.)

Schwere Ersatz-Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1 Königsberg.
" " " " " " Nr. 2 Stettin.
Leichte " " " " " Nr. 3 Wittenberg.
Schwere " " " " " Nr. 6 Breslau.
Leichte " " " " " Nr. 10 Hannover.
" " " " " " Nr. 11 Cassel.

Ersatz-Batterie der 2. Fuß Abth. des Königl. Sächs. Artillerie-Regts. Nr. 12 Freiberg.

Vorstehendes Dislokations-Tableau wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Hänisch.

No. 119/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 265.

Zeitige Abweichungen von der Friedens-Dislokation in den Bezirken des 1., 3., 6., 10., und 11., Armee-Korps.

Berlin, den 8. August 1871.

A. Infanterie.

Stab der 2. Infanterie-Brigade — Danzig.
1. Bataillon 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 — Königshütte;
Füsilier-Bataillon 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41 — Königsberg i./Pr.;
Stab, 1. und 2. Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43 — Danzig;
Füsilier-Bataillon desselben Regiments — Graudenz;
Füsilier-Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 — Wittenberg;
Füsilier-Bataillon 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 — Hannover;
Füsilier-Bataillon 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 — Hannover;
Füsilier-Bataillon 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 — Kassel;
Füsilier-Bataillon 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82 — Einbeck.

B. Kavallerie.

3. Eskadron Ostpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 3 (Graf Wrangel) — Königsberg i./Pr.
Stab, 1., 2., 3. und 5. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 — Lüneburg;
4. Eskadron desselben Regiments — Uelzen.

C. Artillerie.

7. Kompagnie des Ostpreußischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 1 — Danzig;
3. leichte Batterie des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) — Wittenberg;
Stab der 2. Abtheilung und 7. Kompagnie des Schlesischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 6 — Neiße.

Die vorstehenden, zur Zeit statthabenden Abweichungen von der Friedens-Dislokation werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung

Klotz. v. Hänisch.

No. 2217/7. 71. A. I. a.

Nr. 266.

Kaliber-Bezeichnung der Geschütze nach dem Metermaß.

Berlin, den 10. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die Publikation Nr. 109 im Armee-Verordnungs-Blatte Nr. 11 pro 1870 wird in der Anlage

die Zusammenstellung der in der Land- und Marine-Artillerie vorhandenen gezogenen und glatten Geschütz-Kaliber nach der bisherigen und nach der dem Metermaß entsprechenden neuen Bezeichnung mit der Maßgabe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Kaliber-Bezeichnung vom 1. Oktober 1871 ab im Dienstverkehr obligatorisch Anwendung zu finden hat. Nur in den Rechnungen der Artillerie-Depots, der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr-Fabriken ist die bisherige Bezeichnung bis zum Jahresschlusse beizubehalten und erst mit Anlage der Rechnungen pro 1872 zur neuen Kaliber-Bezeichnung überzugehen.

Die bereits demobilen Artillerie-Truppentheile haben die Umsignirung der Fahrzeuge ꝛc. nach der neuen Kaliber-Bezeichnung auf Grund des ihnen demnächst zugehenden, neuen Schriftmusters beim Retablisse-

Digitized by Google

ment zu bewirken. Ueber die Umsignirung der Fahrzeuge ꝛc. bei den Batterien und Munitions-Kolonnen der Okkupations-Armee in Frankreich wird besondere Verfügung getroffen werden. Das Umsigniren der Fahrzeuge ꝛc. des ruhenden Artillerie-Materials (Feld-Reserve-Artillerie ꝛc.) haben die betreffenden Artillerie-Depots zu veranlassen, sobald ihnen das vorerwähnte neue Schriftmuster zugegangen sein wird.

Die Zusammenstellung der neuen Kaliber-Bezeichnung ist in der Vossischen Buchhandlung (Stricker) Charlottenstraße 42 hierselbst, zum Verkauf vorräthig.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 32⅛/8. A. II. a.

Zusammenstellung

der in der Land- und Marine-Artillerie vorhandenen gezogenen und glatten Geschützkaliber nach der bisherigen und nach der dem Metermaaß entsprechenden neuen Bezeichnung.

Vorbemerkungen.

1) Die nur in der Marine vorhandenen Röhre haben, insofern dasselbe Kaliber auch in der Landartillerie vorkommt, in der Benennung das Wort „Marine" resp. „Boots."
2) Die in der linken oberen Ecke der 2. Spalte durch † bezeichneten Röhre sind nur in der Land-Artillerie vorhanden.
3) Das Wort „gezogener" kommt in den Benennungen nicht mehr vor.
4) Bei allen glatten Geschützen ist das Wort „glatte" in der Benennung angenommen.

Bisherige Bezeichnung.	Neue Bezeichnung.
A. Gezogene Geschütze.	
1. gezog. Gußstahl 4pfdr. c/64 resp. c/67.	8cm. Stahl-Kanone c/64 resp. c/67.
2. gezog. bronzener 4pfdr.	8cm. Bronze-Kanone.
3. gezog. 4pfdge. Bootskanone.	8cm. Boots-Kanone.
4. gezog. Gußstahl 6pfdr. mit Kolbenverschluß.	† 9cm. Stahl-Kanone mit Kolbenverschluß.
5. gezog. Gußstahl 6pfdr. mit Keilverschluß c/64 resp. c/67.	† 9cm. Stahl-Kanone mit Keilverschluß c/64 resp. c/67.
6. gezog. Gußstahl 6pfdr. mit Kolbenverschluß, abgeschmiedet für Keilverschluß.	† 9cm. Stahl-Kanone mit Kolbenverschluß (Bierkant.)
7. gezog. eiserner 6pfdr. mit Kolbenverschluß.	† 9cm. Eisen-Kanone mit Kolbenverschluß.
8. gezog. eiserner 6pfdr. mit Keilverschluß.	† 9cm. Eisen-Kanone mit Keilverschluß.
9. gezog. bronzener 6pfdr.	9cm. Bronze Kanone.
10. gezog. eiserner 12pfdr. mit. Kolbenverschluß.	12cm. Eisen-Kanone mit Kolbenverschluß.
11. gezog. eiserner 12pfdr. mit Keilverschluß.	12cm. Marine-Eisen-Kanone mit Keilverschluß.
12. aptirter gezog. bronzener 12pfdr. mit Keilverschluß ohne Kupferliderung.	† apirte 12cm. Bronze-Kanone ohne Kupferliderung.
13. aptirter gezog. bronzener 12pfdr. mit Keilverschluß und Kupferliederung.	apirte 12cm. Bronze-Kanone mit Kupferliderung.
14. gezog. bronzener 12pfr. (neuer.)	† 12cm. Bronze-Kanone.
14a. Ring 12pfdr. (neuer.)	12cm. Marine-Ring-Kanone.
15. gezog. eiserner 24pfdr. mit Kolbenverschluß.	15cm. Eisen-Kanone mit Kolbenverschluß.
16. gezog. eiserner 24pfdr. mit Keilverschluß.	15cm. Eisen-Kanone mit Keil-Berschluß.
17. gezog. eiserner 24pfdr. der Marine mit Keilverschluß 70 Ctr.	15cm Marine-Eisen-Kanone mit Keil-Berschluß.
18. gezog. Gußstahl 24pfdr. c/64	† 15cm. Stahl-Kanone.
19. gezog. Gußstahl 24pfdr. der Marine, 61 Ctr.	15cm. Marine-Stahl-Kanone.

Digitized by Google

Bisherige Bezeichnung.	Neue Bezeichnung.
20. kurzer Ring 24pfdr. c/69 125" (70 Ctr. schwer.)	kurze 15cm. Marine-Ring-Kanone.
21. langer Ring 24pfdr. c/70 147,2" (80 Ctr. schwer).	lange 15cm. Marine-Ring-Kanone.
22. aptirter gezog. bronzener 24pfdr.	† aptirte 15cm. Bronze-Kanone.
23. neuer gezog. bronzener 24pfdr.	† 15cm Bronze-Kanone.
24. gezogene eiserne kurze 15cm. Kanone.	† kurze 15cm. Eisen-Kanone.
24a. gezog. bronzene kurze 15cm. Kanone.	† kurze 15cm. Bronze-Kanone.
25. schwerer bronzener gezogener 24pfdr. (noch im Versuch befindlich.)	† schwere 15cm. Bronze-Kanone.
26. gezog. Ring. 36pfdr.	17cm. Ring Kanone.
27. Gußstahl 72pfdr., 144" lang, 135 Ctr. schwer.	kurze 21cm. Marine-Stahl-Kanone.
28. Bronzener 72pfdr., 144" lang.	kurze 21cm. Marine-Bronze-Kanone.
29. Gußstahl 72pfdr. v. 150" Länge und 180 Ctr. Gewicht (nicht umringt.)	† 21cm. Stahl-Kanone.
30. kurzer Ring-72pfdr., 150" lang.	kurze 21cm. Marine-Ring-Kanone.
31. langer Ring 72pfdr., 180" lang, 195 Ctr.	lange 21cm. Ring-Kanone.
32. bronzen. Küsten-72pfdr. (noch im Versuch).	† 21cm. Bronze-Kanone.
33. kurzer Ring-96pfdr. 180" lang.	kurze 24cm. Kanone.
34. langer Ring-96pfdr., 200" lang.	lange 24cm. Kanone.
35. 26cm. Ring-Kanone (10"ge).	26cm. Kanone.
36. 28cm. Kanone (11"ge).	28cm. Kanone.
37. 1000pfdr.	36cm. Kanone.
38. gezog. 8"ger Mörser.	† 21cm. Mörser.

Anmerkung. Die vorstehend nicht aufgeführten, in den Beständen hie und da vorhandenen gezogenen Geschütze anormaler Konstruktion, wie z. B. die augustenburgischen 4- und 6pfdr., Gußstahlröhre mit Kreiner'schem Verschluß, Gußstahl 4pfdr. mit Broadwell-Liderung ꝛc. werden analog benannt, jedoch unter Andeutung ihrer Eigenthümlichkeit: „8 und 9cm. Stahlkanone (Augustenburger)" — „9cm. Stahl-Kanone (Kreiner)" — „8cm. Stahl-Kanone (Broadwell)" ꝛc.

Bisherige Bezeichnung.	Neue Bezeichnung.
B. Glatte Geschütze.	
1. glatter 3pfdr.	† glatte 7cm. Kanone.
2. glatter bronzener 6pfdr.	glatte 9cm. Bronze-Kanone.
3. glatter eiserner 6pfdr.	† glatte 9cm. Eisen-Kanone.
4. glatte 12pfdge. Bootskanone Nr. I. und II.	glatte 12cm. Bootskanone I. und II.
5. glatter 12pfdr. c/16, c/42.	† glatte 12cm. Kanone. c/16, c/42.
6. (glatter) kurzer Feld-12pfdr.	kurze glatte 12cm. Kanone.
7. glatter kurzer 24pfdr.	kurze glatte 15cm. Kanone.
8. glatter kurzer 24pfdr. Nr. V.	kurze glatte 15cm. Marine-Kanone.
9. glatte 30pfdr. Nr. I. II. III IV.	glatte 16cm. Kanone I. II. III. IV.
10. glatte 36pfdr. Nr. I. II. III. IV.	glatte 17cm. Kanone I. II. III. IV.
11. 68pfdge Bombenkanone.	glatte 20cm. Bombenkanone.
12. englische 68pfdge Bombenkanone (65, 60, 52 Ctr.)	englische glatte 20cm. Bombenkanone I. II. III.
13. 7pfdge Haubitze.	† glatte 15cm. Haubitze.
14. 25pfdge Haubitze.	† glatte 23cm. Haubitze.
15. 7pfgr. Mörser.	† glatter 15cm. Mörser.
16. 10pfgr. eiserner Mörser.	† glatter 17cm. Eisen-Mörser.
17. 10pfgr. bronzener Mörser.	† glatter 17cm. Bronze-Mörser.
18. 25pfgr. eiserner Mörser.	† glatter 23cm. Eisen. Mörser.

Digitized by Google

Bisherige Bezeichnung.	Neue Bezeichnung.	Bisherige Bezeichnung.	Neue Bezeichnung.
19. 25pfgr. bronzener Mörser.	† glatter 23cm. Bronze-Mörser.	21. 50pfgr. bronzener Mörser.	† glatter 28cm. Bronze-Mörser.
20. 50pfgr. eiserner Mörser.	† glatter 28cm. Eisen-Mörser.	22. Hand-Mörser.	† glatter Handmörser.

Anmerkung. Die vorstehend nicht mehr aufgeführten glatten Geschützarten sind bereits gänzlich aus den Beständen ausgeschieden oder werden doch, wie z. B. die glatten 1pfdr. in ganz kurzer Zeit daraus entfernt werden. Bezüglich ihrer Bezeichnung ist analog der Anmerkung ad A. zu verfahren. Die sub 5, 7, 13, 14, 16, 17 und 22 noch aufgeführten Geschützarten, werden sobald als möglich ebenfalls aus den Beständen entfernt werden.

Nr. 267.

Nachträgliche Berichtigung der Verlustliste.

Berlin, den 31. Juli 1871.

Sekonde-Lieutenant Rathgen, 3. Kompagnie Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) am 12 Januar cr. Sprengung beider Trommelfelle durch Explosion einer Granate dicht an seinem Kopfe in der Batterie Nr. 1 (St. Cloud) vor Paris.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

J. V.

Schubert. Flügge.

No. 2419/7. 71. M. M. A.

Nr. 268.

Verloren gegangenes Frachtstück.

Berlin, den 1. August 1871.

Von der Ersatz-Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 sind am 3. Oktober v. J. drei Fässer mit Königlichen Montirungs- und Ausrüstungsstücken, unter genauer Bezeichnung des Inhalts und mit der vollständigen Adresse des 5. Reserve-Ulanen-Regiments, an die Etappen-Kommandantur zu Breslau und von da an das letztgenannte Regiment nach Frankreich abgesendet worden.

Diese Fässer sind bei demselben nicht angekommen und ist es erst Ende Februar d. J. gelungen, zwei Fässer bei der Etappen-Kommandantur aufzufinden, wogegen das dritte, enthaltend:

13 Feldmützen,
2 Ulankas für Gemeine,
2 Leibbinden
2 Drillichjacken,
11 Halsbinden,
4 Paar Reithosen,
27 Leibbinden,
2 Mäntel für Gemeine,
3 Paar Lederhandschuhe,
34 Paar Tuchhandschuhe,
34 Paar Ohrenklappen,
15 Paar Stiefel,
45 Paar Sohlen,
12 Hemden,
2 Czaplas,

Digitized by Google

20 Paar Epauletts,
7 Faustriemen,
18 Paar Sporen,
14 Pistolenriemen,
159 Lanzenflaggen,
159 Lanzenflaggen-Riemen,
28 Kaffeebüchsen,
28 Reisbeutel,
14 Salzbeutel,
14 Garnituren Packriemen,
3 Vorderzeuge,
26 Panzerketten,
8 Trensenzügel mit Gebiß,
213 Halfterriemen und
1 Woylach

bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Für den Fall, daß das qu. Frachtstück noch aufgefunden werden sollte, ist dasselbe an das Schlesische Ulanen-Regiment Nr. 2 in Ratibor abzuliefern.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 1737/7. 71. M. O. D. 3.

Nr. 269.

Ermittelung des Absenders oder des Adressaten eines unterschlagenen Feldpost-Briefes.

Berlin, den 5. August 1871.

Bei der Poststelle zu Bockenheim hat eine Unterschlagung von Briefen nebst Werthinhalt stattgefunden und sind diese Briefe demnächst verbrannt worden.

Unter den vorgefundenen Aschenresten befindet sich ein Stück auf welchem deutlich zu lesen:

. . . . . bei der Eskadron
. . . . . Nr. 10
Feisen . . . . .

Aller Wahrscheinlichkeit rührt das beregte Stück von einem Feldpostbriefe her und nach der Wortstellung enthält Feisen den Beginn des Namens des Adressaten.

Der Absender dieses Briefes oder der wahrscheinliche Adressat werden hierdurch ersucht behufs Feststellung des Sachverhalts mit dem Amtsgericht zu Bockenheim in Verbindung zu treten.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 81/8. A. 1. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1871. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 270.

Auflösung des stellvertretenden General-Kommandos des 1. Armee-Korps sowie der stellvertretenden Kommandos der 1. und 2. Infanterie-Brigade.

Ich bestimme hierdurch:

1) Das stellvertretende General-Kommando des 1. Armee-Korps, sowie die stellvertretenden Kommandos der 1. und 2. Infanterie-Brigade, stellen ihre Funktionen ein.
2) Das General-Kommando des 1. Armee-Korps hat die heimathlichen Geschäfte wieder mit zu übernehmen.

An die beiden General-Kommandos habe Ich dementsprechend verfügt; das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Ems, den 27. Juli 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 17. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 1082/8. A. 1. a.

Nr. 271.

Dislokationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der durch Meine Ordre vom 11. April d. J. befohlenen Friedens-Dislokation daß:

die 4. Eskadron Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1 am 1. Oktober d. J. von Zduny nach Ostrowo,

Digitized by Google

die 3. Eskadron 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14., bei ihrer Rückkehr aus dem Felde nach Rotenburg,

zu verlegen ist. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 5. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 13. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 931/8. A. 1. a.

Nr. 272.

Abhaltung der diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen und Einreichung der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß Mir die Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 bereits am 1. November cr. eingereicht werden. Das Kriegs-Ministerium hat demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Wiesbaden, den 5. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 16. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen sind derart anzuberaumen, daß der Abschluß der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubten-Standes pro II. Semester 1871 am 5. Oktober cr. erfolgen kann.

   Demgemäß ist die Feststellung der Termine für beregte Kontrol-Versammlungen zu beschleunigen und Veranlassung zu treffen, daß dieselben rechtzeitig und allgemein bekannt werden.

   Die Kommando-Behörden werden ferner ermächtigt, erforderlichen Falls bei Feststellung qu. Termine ausnahmsweise von der Festsetzung des §. 454 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 abzuweichen, wonach an Sonntagen Kontrol-Versammlungen nur nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden ꝛc. abgehalten werden dürfen.

2) Zum 10. Oktober cr. sind demnächst die Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 den Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos und zum 20. Oktober cr. den General-Kommandos zu überfenden.

   Die nach Schema 14 C. c. am Schluß beregten Rapports angeordnete Balance ist gegen den letzteingereichten pro I. Semester 1870 zu ziehen.

   Die in Folge kriegsministerieller Verfügung vom 5. Juni cr. — 3024/5 A. I. a. — zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons entlassenen Mannschaften kommen bei denjenigen Truppengattungen, welchen sie früher angehörten, in Abgang. Ihre Zahl ist vorläufig für den ganzen Korps-Bezirk summarisch am Fuße des Rapports resp. auf dessen Rückseite (nach Chargen gesondert) anzugeben.

3) Bei Gelegenheit der ad 1 gedachten Kontrol-Versammlungen ist gleichzeitig das Ausscheiden der Jahrgänge 1854 bis inkl. 1857 aus der Landwehr, beziehungsweise der Uebertritt der Jahrgänge 1863

Digitized by Google

und 1864 zu letzterer zu regeln, so daß entsprechend §. 57s oben erwähnter Verordnung in den ad 2 beregten Rapporten derjenige Bestand nachgewiesen wird, welcher sich beim Jahresschluß herausstellt.

4) Die Truppentheile haben, bei den bevorstehenden Entlassungen zur Reserve die in den Beurlaubten-Stand übertretenden Mannschaften anzuweisen, sich spätestens innerhalb acht Tagen nach der Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes anzumelden, denselben auch die Gestellung zu den diesjährigen nach Vorstehendem früher als gewöhnlich stattfindenden Kontrol-Versammlungen selbst für den Fall zur strengsten Pflicht zu machen, daß eine besondere Ordre zur Beiwohnung derselben ihnen nicht zugehen sollte.

5) Von Anberaumung der im diesseitigen Erlaß vom 14. März cr. ad Nr. 294/3 A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1871 — in Aussicht gestellten außerordentlichen Kontrol-Versammlung wird unter den inzwischen veränderten Verhältnissen Abstand genommen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 930/8. A. I. a.

Nr. 273.

Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der im Laufe des Ersatzjahres 1870/71 eingestellten Mannschaften.

Berlin, den 11. August 1871.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der im Laufe des Ersatzjahres 1870/71 eingestellten Mannschaften, nunmehr zum 1. Oktober d. J. hierher einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

Klotz.

No. 899/7. 71. A. 1. a.

Nr. 274.

Anwendung des Metermaßes bei allen Neu-Einstellungen vom 1. Oktober 1871 ab.

Berlin, den 12. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die durch diesseitigen Erlaß vom 29. Juni 1870 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 12 pro 1870 — publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. desselben Monats, betreffend Anwendung des Metermaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß bei allen Neu-Einstellungen Freiwilliger ꝛc. nunmehr gleichfalls ausschließlich das Metermaß zur Anwendung zu bringen und demgemäß auch die Listenführung entsprechend zu modificiren ist.

Insbesondere wird in letzterer Beziehung auf Passus 2 und 4 Eingangs gedachten Erlasses zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

Klotz.

No. 1033/7. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 275.

Einreichung der Vorschläge zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse an Offiziere ꝛc. sowie Liquidation des Bedarfs an dergleichen Auszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrleute

Berlin, den 15. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 10. und 13. Mai cr. — ad Nr. 850 und 553/5 A. I. a. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 pro 1871 — wird hiermit bestimmt:

1) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben nunmehr zum 5. November cr. die Listen der zur ersten resp. zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Mai cr. — gleichfalls durch Nr. 10 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht — zur Verleihung der ersten Klasse gedachter Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden verabschiedeten Landwehr-Offiziere auf dem Waffeninstanzenwege einzureichen.
2) Zum 15. Dezember cr. erfolgt alsdann die Einreichung der bezüglichen Vorschlagslisten Seitens der General-Kommandos, General-Inspektionen und Inspektionen, sowie des Generalstabs-Arztes der Armee an das Allgemeine Kriegs-Departement, wobei die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1869 veröffentlichten Bemerkungen gedachten Departements vom 12. Februar desselben Jahres zu beachten sind.
3) Zu dem ad 1 bestimmten Termin haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos ferner die Listen aller zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung berechtigten Unteroffiziere und Wehrleute ꝛc. den vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos vorzulegen, wonächst die summarische Liquidation des beregten Bedarfs durch die Provinzial General-Kommandos zu dem ad 2 festgesetzten Termin bei dem vorbezeichneten Departement stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

No. 1151/8. A. I. a. Klotz.

Nr. 276.

Schießprämien-Medaillen.

Berlin, den 9. August 1871.

Bei der General-Militair-Kasse ist neuerdings die Verabfolgung von Schießprämien-Medaillen zum Werthe von 1 Thlr. in Antrag gebracht worden.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bestimmungsmäßig nur drei Klassen von Schießprämien-Medaillen, und zwar im Werthe von 3 Thlr., 2 Thlr. und 1½ Thlr., zur Verausgabung an die Truppen gelangen dürfen.

Zugleich wird die diesseitige Verfügung vom 4. September 1861 (888/8 A. K. D. I.) — Militair-Wochenblatt Nr. 38 de 1861 — nach welcher die Bestellungen von Schießprämien-Medaillen, da ein Umtausch derselben nicht stattfinden kann, sich auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken haben, sowie der im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 de 1867 publizirte Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 9. November 1867 (121/11 M. O. D.), demgemäß die Anträge auf Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen Seitens der Truppentheile unmittelbar an die General-Militair-Kasse zu richten sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Hänisch.

No. 1951/7. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 277.

Nachweisung der durchschnittlichen Verpflegungsstärke für die Zeit vom 16. Juli 1870 bis ultimo Juni 1871.

Berlin, den 11. August 1871.

Die Königlichen Kommando- ꝛc. Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche die durch kriegsministerielle Verfügung vom 7. Juli cr. (Nr. 379/7 A. I. a.) erforderte Nachweisung der durchschnittlichen Verpflegungsstärke pro 16. Juli v. J. bis einschließlich ultimo Juni c. J. nicht bereits eingesandt haben, werden ergebenst ersucht, die Einreichung dieser Nachweisung des schleunigsten zu bewirken.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, hinsichtlich der Berechnung der durchschnittlichen Verpflegungsstärke pro Juli v. J., wird bemerkt, daß solche vom 16., resp. vom Tage der Formation ab, nach 30tel zu erfolgen hat, (z. B. 2 Mann pro 16. bis ultimo = 2 × $^{15}/_{30}$ oder 1 Kopf; bei den Pferden ebenso).

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Hänisch.

No. 879/8. 71. A. I. a.

Nr. 278.

Dislokation.

Berlin, den 14. August 1871.

Das Kommando der 9. Gendarmerie-Brigade ist am 1. August cr. von Schleswig nach Kiel verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Hänisch.

No. 316/8. 71. A. 1. a.

Nr. 279.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 17. August 1871.

Mit Bezug auf die Publikationen des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 19. Juli v. J. in Nr. 13 des Armee Verordnungs-Blattes de 1870 Seite 105 Nr. 136 und vom 29. März d. J. in Nr. 8 des Armee-Verordnungs-Blattes Seite 70 sq. sub Nr. 110 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Fabrik für Maschinen-Hufeisen von H. Dopp & Comp. nach einer hierher gerichteten Mittheilung gegen Anfang des nächsten Monats in erweiterter Ausdehnung nach der Reinickendorfer Straße Nr. 56 B hierselbst verlegt werden und dort im Stande sein wird, täglich über 200 Ctr. Hufeisen zu fertigen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Brauchitsch.

No. 2009/7. A. I. a.

Nr. 280.

Aufgefundene Privat-Effekten.

Berlin, den 3. August 1871.

Von Mannschaften des 2. Bataillons Schleswig-Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 84 sind folgende Gegenstände aufgefunden worden:

Digitized by Google

1) ein schwarzes, mit weißem Leder gefuttertes Portemonnaie mit Geld und anderem Inhalt,
2) ein Portemonnaie mit Geld,
3) eine silberne Cylinder-Uhr mit Kapsel und Kette.

Die sich als Eigenthümer legitimirenden Personen können diese Gegenstände bei dem vorbezeichneten Truppentheil in Empfang nehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 1654/7. M. O. D. 3.

Nr. 281.

Ermittelung verschollener Mannschaften.

Berlin, den 11. August 1871.

Das Kommando des 2. Bataillons 1. Garde-Regiments z. F. ersucht um Auskunft über nachstehend aufgeführte verwundete ꝛc. Mannschaften, deren Verbleib bisher nicht hat ermittelt werden können, und zwar:

a, Verwundet am 18. August in der Schlacht bei St. Privat.

5. Kompagnie:	1.	Grenadier	Herrmann Schnackenberg aus Breddorf, Kreis Rothenburg.
"	2.	"	Friedrich Karl Eduard Wieske aus Halle, Kreis Halle.
"	3.	"	Johann Friedrich Claus Schlag aus Stein-Klinken, Kreis Storman.
6. Kompagnie:	4.	"	Wilhelm Schlie aus Wanheim, Kreis Duisburg.
"	5.	"	Johann Bach aus Haseluune, Kreis Meppen.
"	6.	"	August Neumann aus Glasendorf, Kreis Grottkau.
7. Kompagnie:	7.	"	Joseph Nauber aus Schadowitz, Kreis Falkenberg.
"	8.	"	Julius Firle aus Hohenfeld, Kreis Fulda.
"	9.	"	Johann Heinrich Hinz-Helmsoehlen, Kreis Seegeberg.
"	10.	Gefreiter	August Trzanowski aus Kutzen, Kreis Goldap.
8. Kompagnie:	11.	"	August Goedicke aus Schönebeck, Kreis Halle.
"	12.	Grenadier	Carl Köppen aus Rathenow, Kreis West-Havelland.
"	13.	"	Christoph Lichte aus Cattenbrock, Kreis Uelzen.
"	14.	"	Jakob Auler aus Ottweiler, Kreis Simmern.

b, Verwundet am 21. Dezember bei Stains vor Paris.

15. Grenadier Adam Peters aus Dielersheide, Kreis Leer.

Nr. 4 war zuletzt im Lazareth zu Manheim,
Nr. 6 war zuletzt im Lazareth zu Nancy,
Nr. 15 war zuletzt im Lazareth zu Gonesse.

Die übrigen kamen zunächst in's Lazareth nach St. Marie aux chênes.

c, Vermißt am 25. September auf Requisitions-Kommando bei Le Mechil-Amelot.

5. Kompagnie 16. Gefreiter Stellmacher aus Mauche, Kreis Bomst.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung

v. Hänisch. v. Funck.

No. 825/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 282.

Recherche über den Verbleib eines vermißten einjährig Freiwilligen.

Berlin, den 16. August 1871.

Es wird nach dem Verbleib des seit dem Gefecht bei Formerie am 28. Oktober v. J. vermißten einjährig Freiwilligen Thaer der 1. Kompagnie 2. Garde-Regiments zu Fuß recherchirt.

Nach Aussage der Einwohner von Formerie soll ein Offizier bei der stattgefundenen Ausgrabung der drei Leichen von drei dort begrabenen Soldaten, unter diesen den ꝛc. Thaer erkannt haben.

Sofern letzteres sich bestätigen sollte, oder sonst nähere Auskunft über den Verbleib des Vermißten ertheilt werden kann, wird ersucht, eine desfallsige Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 1127/8. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 25. August 1871. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 283.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

Digitized by Google

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. (§§. 2 und 3).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Digitized by Google

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger enstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens o desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird i dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg inide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven litairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen ise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der h §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsunfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in n Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern t in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeiührt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 0 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflege-

Digitized by Google

bedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15.

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

Digitized by Google

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{60}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz Truppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist

Digitized by Google

namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,

b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;

c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

Digitized by Google

§. 35.

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36.

Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

Digitized by Google

den Wittwen der Generale im Betrage von . . . 500 Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere . . . . . 400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere 300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Karaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43.

Die Zahlung der in §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44.

Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45.

Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des § 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;
b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz

Digitized by Google

vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte findet der §. 33 unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Krieg gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung,
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 51.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes

Digitized by Google

hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41, und den Kindern, Eltern oder Groß-Eltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 53.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41 und 44) eingetreten ist.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64.

Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

Digitized by Google

§. 65.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten . . .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere . .	11	8	6	4	3
d) für Gemeine	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70.

Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,
B. den Halbinvaliden, welche
   1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. See-dienst untauglich geworden sind.

Digitized by Google

§. 71.

Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension.

§. 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 75.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

Digitized by Google

§. 77.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 78.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 81.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

§. 82.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a und b), oder

2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapatzen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84.

In den Fällen des §. 82 zu A. 1. und 2 unter a findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86.

Für Temporär-Invalide (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Digitized by Google

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend.

§. 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelungen im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95.

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler,
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler,

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96.

Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 3¼ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97.

Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod;
2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

Digitized by Google

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:
a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:
a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteingegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen; oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . 200 Thaler,
b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 "
c) " " Gemeinen nicht . . . . . 100 "

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102 Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105.

Wer über das in dem §. 102 Litt. c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107.

Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension

Digitized by Google

erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108.

Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. 109.

Schlußbestimmungen.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militairverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militairverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob

Digitized by Google

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst Bismarck.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen

zu dem Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871.

Berlin, den 18. August 1871.

1) Das Gesetz hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des deutschen Reiches am 21. Juli 1871 verbindliche Kraft erlangt.

2) Zu den §§. 9 und 10 resp. 49 wird in den Anlagen A. und B. je eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier- ꝛc. Chargen der Armee und Marine beigefügt.

3) Nach §. 16 ist die Bewilligung der Pensions-Erhöhung auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Frieden vom 20. Mai c. eintritt. Die Bewilligung der in Rede stehenden Pensions-Erhöhung kann daher nur solchen Personen gewährt werden, deren Pensionirung bis einschließlich den 20. Mai 1876 erfolgt ist.

4) Zu §. 21.

a) Die Anträge, welche Erhöhung der Pension bezwecken auf Grund.
   1) jedes seit dem 16. Juli 1870 im Reactivitäts-Verhältniß weiter erfüllten Dienstjahres,
   2) der in den früheren Gesetzen und Reglements enthaltenen Bestimmungen,

   sind auf dem militairischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise dem Marine-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, unbegründete Anträge dieser Art aber schon durch die General-Kommandos, resp. die Kommandos der Marine-Stationen der Ost- und Nordsee zurückzuweisen.

b) Die Begründung des Anspruchs auf Erhöhung der Pension nach Maßgabe des §. 21 bedingt den genauen Nachweis der Dienstzeit. Bei Feststellung des Anspruchs kommen in Anrechnung:
   1) für den Fall unter a) 1 alle diejenigen Zeit-Abschnitte, während welcher der Pensionair seit dem 16. Juli 1870 zur Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle wieder herangezogen worden ist, soweit diese Zeitabschnitte nicht schon früher Berücksichtigung gefunden haben;
   2) für den Fall unter a) 2 ist der höhere Anspruch als erworben zu betrachten, sobald durch die frühere Dienstzeit, zusammengenommen mit den vorstehend erwähnten Zeitabschnitten im Reactivitäts-Verhältniß eine höhere Pensions-Altersstufe erreicht wird. Endlich ist
   3) der Nachweis der mitgemachten Feldzüge erforderlich. Hinsichtlich des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 wird auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1871 Bezug genommen.

c) Die Zahlbarkeit der nach dem Vorstehenden erdienten höheren Pension beginnt für diejenigen, welche den Anspruch bereits am 21. Juli 1871 erworben hatten, mit dem 1. August 1871.

5) Zu §§. 27 und 28.

Der Nachweis der Invalidität ist nach Maßgabe des Gesetzes zu führen.

Bei Abfassung des ärztlichen Attestes wird im Allgemeinen nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren. Der Gleichmäßigkeit halber wird in der Anlage C. ein näherer Anhalt für die Abfassung der von den Vorgesetzten und Kameraden auszustellenden Atteste gegeben.

6) Zu §. 34 b.

Digitized by Google

Die gegenwärtig noch reactivirten Pensionaire, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 16. October 1866 vor ihrer Reactivirung bereits im Genusse der Pensions-Erhöhung befunden haben, treten mit dem 1. August 1871 wieder in den Genuß derselben. Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Regierungen, in Berlin an die Militair-Pensions-Kasse zu richten, welche mit Anweisung versehen worden sind.

7) Der Antrag zur Auszahlung der nach §. 39 den Hinterbliebenen eines Pensionairs zuständigen Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, ist an die zuständige Regierungsbehörde zu richten.

In Berlin jedoch haben sich Wittwen und Nachkommen dieserhalb an die Militair-Pensions-Kasse, bezüglich der Marine an die General-Militair-Kasse, andere Hinterbliebene aber, welche nach §. 39 einen Anspruch begründen können, an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, resp. an das Marine-Ministerium, zu wenden.

8) Die nach §§. 41 bis 45 den Hinterbliebenen von Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten zu gewährenden Beihülfen sind beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise beim Marine-Ministerium in Antrag zu bringen. — Diese Anträge müssen nachstehend bezeichnete Angaben enthalten und nachbenannte Schriftstücke mit denselben eingereicht werden:

A. Hinsichtlich der Wittwen und Kinder.

a) Der Trauschein nebst amtlichem Attest, welches nachweist, daß die Ehe nicht gerichtlich getrennt gewesen ist.

b) Die Taufscheine der Kinder unter 17 Jahren, zu deren Ausfertigung es keiner Stempel-Verwendung bedarf.

c) Sterbetag des Ehegatten und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins. Angabe, bei welchem Truppentheile resp. in welchem Beamten-Verhältniß der Ehegatte zuletzt gestanden hat.

d) Hinsichtlich derjenigen Offiziere, Aerzte und oberen Militair-Beamten, welche nicht zur Feld-Armee gehört, aber während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation in einer etatsmäßigen Stelle Verwendung gefunden haben und im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, ist durch ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen, resp. des Arztes der Nachweis zu führen, daß die im §. 45 enthaltenen Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall zutreffen.

e) Künftiger Aufenthalt der Wittwe.

Bemerkt wird endlich, daß den Wittwen der am Kriege 1870/71 betheiligt gewesenen Offiziere und im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzte, denen auf Grund des Gesetzes vom 16. October 1866 bereits Beihülfen angewiesen sind, die nach dem vorliegenden Gesetze auf sie entfallenden Erhöhungen werden angewiesen werden, ohne daß es einer Anregung dazu ihrerseits bedarf.

In gleicher Weise sollen auch denjenigen Wittwen der obengedachten Kategorie, denen die Beihülfen nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vom 16. October 1866 bisher versagt werden mußten, weil das Bedürfniß nicht vorlag, diese Beihülfen nunmehr auf Grund der früheren Gesuche angewiesen werden; es bedarf daher besonderer Anträge in dieser Beziehung nur in dem Falle, daß solche nicht schon vorher gestellt worden sind.

B. Hinsichtlich der Eltern und Großeltern.

Ein Ausweis über die Verhältnisse derselben mittelst Ausfüllung und Einreichung des in der Anlage D. aufgestellten Fragebogens.

9. Betreffend den §. 47.

Die Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Grund des §. 47 a erworben sind, wird auch ohne Anmeldung erfolgen.

Das Gleiche gilt für den §. 47 unter b. Siehe vorstehend 8 A. im Schlußsatz.

Hinsichtlich der zu §. 47 c. erforderlichen Anmeldung gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 4 a.

10) Zu §. 50. In den Fällen, in welchen eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, sind unter Einreichung

Digitized by Google

eines bezüglichen Gutachtens des betreffenden Schiffsarztes spätestens 6 Monat nach Beendigung der Reise durch das Schiffs-Kommando motivirte Anträge bei dem Marine-Ministerium zu stellen.

11) Die nach §. 56 den Militair-Beamten zustehenden Ansprüche auf Pensions-Erhöhung sind bei derjenigen Militairbehörde anzumelden, welcher der betreffende Beamte angehört hat. Die bezüglichen mit allen Beweisstücken zu versehenden Eingaben gelangen alsdann auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise an das Marine-Ministerium. Sollte die vorbezeichnete Militairbehörde bei Erhebung des Anspruchs bereits aufgelöst sein, so ist die Anmeldung an diejenige Corps- resp. Marine-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung des Beamten erfolgte. Für die Hinterbliebenen der Beamten gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 8.

12) Auf Berücksichtigung nach Theil II. haben Anspruch:
   a) die den Unterklassen angehörenden Invaliden des Krieges von 1870/71,
   b) die der Armee und Marine jetzt und künftig angehörigen Mannschaften der Unterklassen bei nachgewiesener Invalidität oder mehr als 18jähriger Dienstzeit.

   Für die Anmeldung und Prüfung des Versorgungs-Anspruchs ist im Allgemeinen die Instruktion vom 11. Oktober 1870 maßgebend.

13) Die Anerkennung erfolgt wie bisher durch die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, bei der Marine dagegen durch das Marine-Ministerium. Nur in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung für die Land-Armee Sache des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. — Die Bestimmungen des Alinea 2 des §. 51 der Instruktion vom 3. August 1865 sind hierdurch modificirt.

14) Die bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 werden in folgender Weise berücksichtigt.
Statt der Pension 4. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 5. Klasse des neuen Gesetzes,
" " " 3. " " " " " " " " 4. " " " " "
" " " 2. " " " " " " " " 3. " " " " "
" " " 1. " " " " " " " " 2. " " " " "
und in denjenigen Fällen, wo neben der bisherigen Pension der 1. Klasse die Zulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheins zuerkannt war, die Pension der 1. Klasse des neuen Gesetzes gewährt. Ferner erhalten nicht nur die verwundeten, sondern alle Ganzinvaliden des Krieges von 1870/71 die Pensionszulage von 2 Thlr., die Verstümmelten die Verstümmelungs-Zulage in erhöhtem Betrage und die Langgedienten die höhere Dienstzulage.

15) Den bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 sind für die seit dem Anfangstermin der Anerkennung verflossene Zeit die nach Vorstehendem zu berechnenden Mehrbeträge nachzuzahlen.

   Die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, von welchen die ersten Anerkennungen ausgegangen, resp. welchen die letzteren seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zugegangen sind, beziehentlich das Marine-Ministerium haben die betreffenden Anerkennungs-Verfügungen nach dem neuen Gesetze abzuändern. Die abgeänderten Verfügungen gelangen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bereich die Invaliden entlassen sind. Die Korps resp. Marine-Intendanturen machen den resp. Regierungs-Hauptkassen, resp. der General-Militairkasse von diesen Abänderungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos fertigen hiernach den Invaliden die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zu. Sind dergleichen Invalide aus dem Landwehr-Bataillons-Bezirk, in welchen sie entlassen waren, verzogen, so gelangt die abgeänderte Pensions-Anweisung auf dem kürzesten Wege an das Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsortes. Die qu. Anweisungen werden deshalb für jeden Invaliden besonders ausgefertigt. Invalide, welche dabei etwa übergangen werden sollten und bis zum 1. Oktober d. J. eine Zuschickung nicht erhalten, haben sich alsdann an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden.

16) In allen Fällen, wo die Invalidität durch den Krieg von 1870/71 verursacht oder während dieses Krieges eingetreten ist, muß dies in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen besonders vermerkt werden und zwar in Rubrik 10 Anmerkungen durch die Bezeichnung (roth) „Invalide aus dem Kriege 1870/71".

17) Bei Beurtheilung des dringenden Bedürfnisses in den Fällen des §. 110 ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit (letzterer nach Anhörung der heimathlichen Ortsbehörden des Dienstunfähigen) in Betracht zu ziehen.

18) Für die Versorgungs-Ansprüche aller nicht zu den Invaliden des Krieges von 1870/71 gehörenden, als invalide oder nicht invalide entlassenen Mannschaften der Unterklassen bleiben die bisherigen Versorgungs-Gesetze maßgebend, nur die Zahlbarkeit der ihnen zustehenden Pensions-Kompetenzen wird nach den §§. 99 bis 108 des neuen Gesetzes geregelt.

Digitized by Google

Die diesfällige Regulirung ist wie bisher Sache der zuständigen Regierungen.

19) Die Anträge auf Bewilligungen für Hinterbliebene gelangen wie bisher durch die Civil-Behörden an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise das Marine-Ministerium, über die Bewilligung von Gnadenmonatsbeträgen (§. 98) entscheiden in allen Fällen die Regierungs-Behörden.

Zum Schluß wird

20) mit Bezug auf Theil I. und II. des Gesetzes noch bemerkt, daß, da unmittelbar nach Veröffentlichung desselben den Militair-Behörden gehäufte Arbeiten erwachsen werden, die Ansprüche erhebenden Personen sich streng an die Ausführungs-Bestimmungen zu halten und die zutreffenden Entscheidungen in Ruhe abzuwarten haben, wenn der Geschäftsgang so prompt und sicher stattfinden soll, als im Interesse der Betheiligten wünschenswerth ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Graf v. Roon.

Anlage A.

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier-Chargen der Armee.

(ad §. 10 des Gesetzes.)

Digitized by Google

Charge.	Jahresbetrag des jetzigen*) pensionsfähigen Einkommens.	Pensions-Beträge																	
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
		20/80	21/80	22/80	23/80	24/80	25/80	26/80	27/80	28/80	29/80	30/80	31/80	32/80	33/80	34/80	35/80	36/80	37/80
1. Kommandirender General	7330	1833	1925	2016	2108	2199	2291	2383	2474	2566	2658	2749	2841	2932	3024	3116	3207	3299	3391
2. a. Chef des Generalstabes der Armee b. General-Inspekteur der Artillerie . . . c. Chef des Ingenieur-Korps u. d. Festungen	6330	1583	1662	1741	1820	1899	1979	2058	2137	2216	2295	2374	2453	2532	2612	2691	2770	2849	2928
3. General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- u. Bildungs-Wesens	5330	1333	1400	1466	1533	1599	1666	1733	1799	1866	1933	1999	2066	2132	2199	2266	2332	2399	2466
4. Divisions-Kommandeur als Generallieutenant . . .	5009	1253	1315	1378	1441	1503	1566	1628	1691	1754	1816	1879	1941	2004	2067	2129	2192	2255	2317
5. Divisions-Kommandeur als General-Major . . .	4509	1128	1184	1240	1297	1353	1410	1466	1522	1579	1635	1691	1748	1804	1860	1917	1973	2030	2086
6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage . . .	4259	1065	1118	1172	1225	1278	1331	1385	1438	1491	1544	1598	1651	1704	1757	1811	1864	1917	1970
7. Brigade-Kommandeur als General-Major	3720	930	977	1023	1070	1116	1163	1209	1256	1302	1349	1395	1442	1488	1535	1581	1628	1674	1721
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage . . .	3420	855	898	941	984	1026	1069	1112	1155	1197	1240	1283	1326	1368	1411	1454	1497	1539	1582
9. Brigade-Kommandeur als Oberst . .	3320	830	872	913	955	996	1038	1079	1121	1162	1204	1245	1287	1328	1370	1411	1453	1494	1536
10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur	2888	722	759	795	831	867	903	939	975	1011	1047	1083	1120	1156	1192	1228	1264	1300	1336
11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur	2013	504	529	554	579	604	630	655	680	705	730	755	781	806	831	856	881	906	932
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	1513	379	398	417	435	454	473	492	511	530	549	568	587	606	625	644	662	681	700
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	913	229	240	252	263	274	286	297	309	320	331	343	354	366	377	389	400	411	423
14. Hauptmann 3. Kl.	774	194	204	213	223	233	242	252	262	272	281	291	300	310	320	329	339	349	358
15. Premier-Lieut. .	631	158	166	174	182	190	198	206	213	221	229	237	245	253	261	269	277	284	292
16. Sekonde-Lieut. .	571	143	150	158	165	172	179	186	193	200	207	215	222	229	236	243	250	257	265

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.
*) Beim Eintritte einer Aenderung des pensionsberechtigenden Diensteinkommens bleibt diese Nachweisung entsprechend zu modifiziren.

nach Jahren.

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
80	39/80	40/80	41/80	42/80	43/80	44/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
482	3574	3665	3757	3849	3940	4032	4124	4215	4307	4398	4490	4582	4673	4765	4857	4948	5040	5131	5223	5315	5406	5498
007	3086	3165	3245	3324	3403	3482	3561	3640	3719	3798	3878	3957	4036	4115	4194	4273	4352	4431	4511	4590	4669	4748
532	2599	2665	2732	2799	2865	2932	2999	3065	3132	3198	3265	3332	3398	3465	3532	3598	3665	3731	3798	3865	3931	3998
380	2442	2505	2568	2630	2693	2755	2818	2881	2943	3006	3069	3131	3194	3256	3319	3382	3444	3507	3569	3632	3695	3757
142	2199	2255	2311	2368	2424	2480	2537	2593	2650	2706	2762	2819	2875	2931	2988	3044	3100	3157	3213	3270	3326	3382
024	2077	2130	2183	2236	2290	2343	2396	2449	2503	2556	2609	2662	2716	2769	2822	2875	2929	2982	3035	3088	3142	3195
767	1814	1860	1907	1953	2000	2046	2093	2139	2186	2232	2279	2325	2372	2418	2465	2511	2558	2604	2651	2697	2744	2790
625	1668	1710	1753	1796	1839	1881	1924	1967	2010	2052	2095	2138	2181	2223	2266	2309	2352	2394	2437	2480	2523	2565
577	1619	1660	1702	1743	1785	1826	1868	1909	1951	1992	2034	2075	2117	2158	2200	2241	2283	2324	2366	2407	2449	2490
379	1408	1444	1481	1517	1553	1589	1625	1661	1697	1733	1769	1805	1842	1878	1914	1950	1986	2022	2058	2094	2130	2166
957	982	1007	1032	1057	1082	1108	1133	1158	1183	1208	1233	1259	1284	1309	1334	1359	1384	1410	1435	1460	1485	1510
719	738	757	776	795	814	833	852	870	889	908	927	946	965	984	1003	1022	1041	1060	1079	1097	1116	1135
434	446	457	468	480	491	503	514	525	537	548	560	571	583	594	605	617	628	640	651	662	674	685
368	378	387	397	407	417	426	436	446	455	465	475	484	494	504	513	523	533	542	552	562	571	581
300	308	316	324	332	340	348	355	363	371	379	387	395	403	411	419	426	434	442	450	458	466	474
272	279	286	293	300	307	315	322	329	336	343	350	357	365	372	379	386	393	400	407	414	422	429

Digitized by Google

Anlage B.

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier- ꝛc. Chargen der Marine.

(§§. 10 und 49 des Gesetzes.)

Google

Charge.	Jahresbetrag des jetzigen *) pensionsfähigen Einkommens.	Pensions-Beträge																	
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
		20/80	21/80	22/80	23/80	24/80	25/80	26/80	27/80	28/80	29/80	30/80	31/80	32/80	33/80	34/80	35/80	36/80	37/80
1. General-Inspekteur der Marine . . .	5500	1375	1444	1513	1582	1650	1719	1788	1857	1925	1994	2063	2132	2200	2269	2338	2407	2475	2544
2. Marine-Stations-Chef als Vice-Admiral	5009	1253	1315	1378	1441	1503	1566	1628	1691	1754	1816	1879	1941	2004	2067	2129	2192	2255	2317
3. Marine-Stations-Chef als Kontre-Admiral	4509	1128	1184	1240	1297	1353	1410	1466	1522	1579	1635	1691	1748	1804	1860	1917	1973	2030	[illegible]
4. Vice-Admiral mit dem Gehalte seines Grades aber ohne Dienstzulage . . .	4259	1065	1118	1172	1225	1278	1331	1385	1438	1491	1544	1598	1651	1704	1757	1811	1864	1917	[illegible]
5. Kontre-Admiral mit dem Gehalte seines Grades aber ohne Dienstzulage . . .	3420	855	898	941	984	1026	1069	1112	1155	1197	1240	1283	1326	1368	1411	1454	1497	1539	[illegible]
6. Kapitain zur See	2888	722	759	795	831	867	903	939	975	1011	1047	1083	1120	1156	1192	1228	1264	1300	[illegible]
7. Korvetten-Kapitain	2013	504	529	554	579	604	630	655	680	705	730	755	781	806	831	856	881	906	[illegible]
8. Kapitain-Lieutenant 1. Gehaltsklasse . .	1513	379	398	417	435	454	473	492	511	530	549	568	587	606	625	644	662	681	[illegible]
9. Kapitain-Lieutenant 2. Gehaltsklasse . .	913	229	240	252	263	274	286	297	309	320	331	343	354	366	377	389	400	411	[illegible]
10. Lieutenant z. See	631	158	166	174	182	190	198	206	213	221	229	237	245	253	261	269	277	284	[illegible]
11. Unterlieutenant z. See	571	143	150	158	165	172	179	186	193	200	207	215	222	229	236	243	250	257	[illegible]
12. Maschinen-Ober-Ingenieure, -Ingenieure und Unter-Ingenieure	1335	334	351	368	384	401	418	434	451	468	484	501	518	534	551	568	585	601	[illegible]
13. Deckoffiziere 1. Kl.	621	156	164	171	179	187	195	202	210	218	226	233	241	249	257	264	272	280	[illegible]
14. Deckoffiziere 2. Kl.	471	118	124	130	136	142	148	154	159	165	171	177	183	189	195	201	207	212	[illegible]

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

*) Beim Eintritte einer Aenderung des pensionsberechtigenden Diensteinkommens bleibt diese Nachweisung entsprechend zu modifizieren.

nach Jahren.

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
38/80	39/80	40/80	41/80	42/80	43/80	44/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
2613	2682	2750	2819	2888	2957	3025	3094	3163	3232	3300	3369	3438	3507	3575	3644	3713	3782	3850	3919	3988	4057	4125
2380	2442	2505	2568	2630	2693	2755	2818	2881	2943	3006	3069	3131	3194	3256	3319	3382	3444	3507	3569	3632	3695	3757
2142	2199	2255	2311	2368	2424	2480	2537	2593	2650	2706	2762	2819	2875	2931	2988	3044	3100	3157	3213	3270	3326	3382
2024	2077	2130	2183	2236	2290	2343	2396	2449	2503	2556	2609	2662	2716	2769	2822	2875	2929	2982	3035	3088	3142	3195
1625	1668	1710	1753	1796	1839	1881	1924	1967	2010	2052	2095	2138	2181	2223	2266	2309	2352	2394	2437	2480	2523	2565
1372	1408	1444	1481	1517	1553	1589	1625	1661	1697	1733	1769	1805	1842	1878	1914	1950	1986	2022	2058	2094	2130	2166
957	982	1007	1032	1057	1082	1108	1133	1158	1183	1208	1233	1259	1284	1309	1334	1359	1384	1410	1435	1460	1485	1510
719	738	757	776	795	814	833	852	870	889	908	927	946	965	984	1003	1022	1041	1060	1079	1097	1116	1135
434	446	457	468	480	491	503	514	525	537	548	560	571	583	594	605	617	628	640	651	662	674	685
300	308	316	324	332	340	348	355	363	371	379	387	395	403	411	419	426	434	442	450	458	466	474
272	279	286	293	300	307	315	322	329	336	343	350	357	365	372	379	386	393	400	407	414	422	429
635	651	668	685	701	718	735	751	768	785	801	818	835	852	868	885	902	918	935	952	968	985	1002
295	303	311	319	327	334	342	350	358	365	373	381	389	396	404	412	420	427	435	443	451	458	466
224	230	236	242	248	254	260	265	271	277	283	289	295	301	307	313	318	324	330	336	342	348	354

Anlage C.

Ort, Datum

Der N. N. (Name und militairische Charge, bei Offizieren des Beurlaubtenstandes zugleich Angabe des Civil-Verhältnisses) welcher auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen,

a) am (Datum) geboren

b) am (Datum) bei dem (Truppentheil) in den Dienst getreten,
am (Datum) zum Portepeefähnrich,
am (Datum) zum Sekonde-Lieutenant u. s. w. befördert worden ist, hat

c) an den Feldzügen der Jahre ..... und hierbei an (spezielle Angabe der Schlachten, Gefechte, Belagerungen ꝛc.) Theil genommen (Bei den an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Betheiligten, welche nicht in jedem der vorbezeichneten Jahre oder überhaupt nicht an Gefechten ꝛc. Theil genommen, ist die Zeit genau anzugeben, welche sie aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben).

d) Derselbe ist im Dienst (Angabe: wo, bei welcher Gelegenheit, wodurch) verwundet oder beschädigt worden — oder leidet ..... (Angabe der Krankheit) — (cfr. Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. September 1869.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken attestirt, daß Unterzeichnete auf Grund eigener Wahrnehmung, event. in Uebereinstimmung mit dem anliegenden ärztlichen Gutachten über den Gesundheitszustand und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N., denselben nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Unterschrift:

Hinsichtlich der Unterschriften bleiben die bisherigen Bestimmungen sowohl für die Offiziere als die im Offizierrang stehenden Militair-Aerzte maßgebend.

Digitized by Google

Anlage D.

Fragebogen zur näheren Beurtheilung der auf Grund des §. 42 alinea 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erhobenen Ansprüche auf Staats-Beihülfen.

Frage.	Antwort.
1) Ob und welches eigene Vermögen Bittsteller (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) besitzt, und was für eine Rente oder fortlaufende Einnahme derselbe (dieselbe) jährlich bezieht.	
2) Welche unterstützungsverpflichtete Verwandten vorhanden sind, und in welcher Lage diese sich befinden.	
3) Welche dienstliche Stellung der verstorbene Ernährer zuletzt bekleidet, und welches Dienst- resp. Privat-Einkommen derselbe bezogen hat.	
Bezeichnung der Familienglieder, welche in Betreff des Unterhalts auf den Verstorbenen angewiesen waren.	
4) Angabe des Betrages, mit welchem der Verstorbene bei Lebzeiten den Bittsteller (die Bittstellerin) unterstützt hat	
5) In welchem Alter und in welchem Gesundheitszustande sich Bittsteller (Bittstellerin) befindet,	
6) Sterbetag des Ernährers und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins,	
7) Aufenthaltsort des Bittstellers (der Bittstellerin)	

Ort, Datum und Namensunterschrift des Bittstellers (der Bittstellerin).

Nach Ausfüllung dieses Fragebogens muß derselbe der zuständigen Gerichtsbehörde oder dem Landrathsamte, oder in Städten dem Magistrate resp. der Orts-Polizei-Verwaltung, welche die, von den Antragsteller, (Antragstellerin) gemachten Angaben in allen Beziehungen gewissenhaft zu prüfen und deren Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift zu attestiren hat, vorgelegt werden.

No. 2084. 7. 71. A. f. J.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1871. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 284.

Diesjährige Reserven-Entlassung und Rekruten-Einstellung pro 1871/72.

I. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bis auf Weiteres unter einstweiliger Modifizirung des §. 34 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere Mannschaften über den Etat mit den Kompetenzen der Gemeinen einzustellen sind.

Ferner hat von dem Termin der diesjährigen Reserven-Entlassung ab nur noch bei den Truppentheilen der Kavallerie eine Anrechnung der einjährig Freiwilligen auf den Etat, und zwar bis zur Höhe von 5 per Eskadron, stattzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 21. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

II. Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 bestimme Ich hiermit, daß bei den zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppentheilen resp. deren Ersatz-Truppentheilen, sowie bei der gesammten Kavallerie, während des Ersatz-Jahres 1871/72 und soweit dies zur Erreichung der etatsmäßigen Stärken erforderlich ist, Mannschaften der Reserve als nothwendige Verstärkung bei der Fahne behalten werden dürfen.

Gleichzeitig genehmige Ich, daß diejenigen Mannschaften, welche in Folge vorstehender Bestimmung bis zum nächstjährigen allgemeinen Entlassungs-Termin im aktiven Dienst verbleiben, während ihres Reserve-Verhältnisses nicht mehr zu Uebungen herangezogen werden und nur zu dreijährigem Dienst in der Landwehr verpflichtet sein sollen.

Ich ermächtige das Kriegs-Ministerium ferner, bei den zum 15. Armee-Korps gehörigen, sowie den im Bezirk gedachten Armee-Korps dislocirten Infanterie-Truppentheilen pro Bataillon bis zu 100 Mann des Jahrgangs 1868 über den 1. Oktober cr. hinaus zu einer achtwöchentlichen Uebung im Dienst zu behalten.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Gastein, den 21. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Digitized by Google

III. In Gemäßheit des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 bestimme Ich hierdurch bezüglich der diesjährigen Rekruteneinstellung das Folgende:

1) In Betreff der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppentheile behält es bei den Festsetzungen Meiner Ordre vom 29. Juni cr. mit der Maßgabe sein Bewenden, daß den Ersatz-Bataillonen resp. Ersatz-Eskadrons der 2., 11., 22. und 24. Division zum 15ten Oktober resp. 15ten November cr. je 240 beziehungsweise 120 Rekruten zu überweisen sind.
2) Am 11ten September cr. stellen zum Dienst mit der Waffe ein:
   a) die zum 15. Armee-Korps gehörigen, sowie die im Bezirk gedachten Armee-Korps dislocirten, auf den Etat von 682 Köpfen pro Bataillon verstärkten Infanterie-Regimenter pro Bataillon 230 Rekruten,
   b) die immobilen Kavallerie-Regimenter je nach Maßgabe des zur Rekruten-Ausbildung geeigneten Pferde-Materials pro Regiment 150 bis 200,
   c) sämmtliche Train-Bataillone eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie je 88 Rekruten zu halbjähriger Ausbildung.

   Die gleiche Quote ist zum 11ten März künftigen Jahres zu halbjähriger Ausbildung einzustellen.
3) Allen anderen Truppentheilen sind am 15ten November cr. zum Dienst mit der Waffe zu überweisen:
   a) den älteren Garde-Infanterie-Regimentern pro Bataillon 230
   b) den übrigen Garde-Infanterie- sowie den Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimentern des 1. bis incl. 12. und 14. Armee-Korps pro Bataillon 200
   c) dem Garde-Jäger- sowie dem Garde-Schützen-Bataillon und sämmtlichen Linien-Jäger-Bataillonen je 160
   d) der Feld-Fuß-Artillerie, soweit auf dieselbe nicht Passus 1 Anwendung findet, pro Batterie . 35
   e) den Pionier-Bataillonen Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 11 und 12 je 135
   f) dem Garde- und den übrigen Linien-Pionier-Bataillonen je 180
   g) dem Eisenbahn-Bataillon 180
   h) der reitenden Artillerie soviel Rekruten, als nach Entlassung der Reserven zur Erreichung des Etats erforderlich sind, mindestens indeß 25 pro Batterie;
   i) der Festungs-Artillerie soweit dieselbe nicht bereits in Folge Meiner Ordre vom 29. Juni cr. Rekruten eingestellt hat, pro Kompagnie 40 Rekruten.
4) Die Einstellung sämmtlicher pro 1871/72 zum Dienst als Oekonomie-Handwerker brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen, erfolgt, soweit solche im Interesse des Retablissements der Truppen nicht bereits vorzeitig stattgefunden hat, allgemein an dem ad 2 bestimmten Termin.
5) Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium die bezüglichen Anordnungen zu treffen. Auch soll dasselbe befugt sein, bei der reitenden Artillerie Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile eintreten zu lassen, um etwaigen Etats-Ueberschreitungen bei Einstellung der sub 3 h angegebenen Minimalzahl von Rekruten vorzubeugen.

Gastein, den 21. August 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

IV. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich bezüglich der diesjährigen Reserve-Entlassung hiermit das Nachstehende:

1) Die Entlassung der Reserven erfolgt, soweit nicht in Folge Meiner Ordre vom gestrigen Tage ein längeres Verbleiben derselben bei der Fahne einzutreten hat:
   a) bei den immobilen Truppentheilen der Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen;
   b) bei der immobilen Kavallerie zu dem für die Rekruten-Einstellung bestimmten Termin.
   c) bei den zum 15. Armee-Korps gehörigen, sowie den im Bezirk gedachten Armee-Korps dislocirten, auf den Etat von 682 Köpfen pro Bataillon verstärkten Infanterie-Regimentern am 1. September cr.
   d) bei allen übrigen immobilen Truppentheilen am 15. September cr.

Digitized by Google

2) Zu gedachten Terminen entlassen, beziehungsweise beurlauben die betreffenden Truppentheile zu ihrer Disposition soviele Mannschaften, daß Rekruten in der durch Meine anderweitige Ordre vom gestrigen Tage bestimmten Zahl eingestellt werden können.
3) Die Entlassung der Oekonomie-Handwerker zur Reserve findet Seitens sämmtlicher immobilen Truppentheile am 15. September cr. Statt, Beurlaubungen zur Disposition von Oekonomie-Handwerkern behufs successiver Zurückführung auf die Friedens-Etats treten bis auf Weiteres nicht ein.
4) Mannschaften der Jahrgänge 1867 et retro, welche sich gegenwärtig noch bei immobilen Truppentheilen im aktiven Dienst befinden, sind, falls die dienstlichen Verhältnisse solches gestatten, schon vor den festgesetzten Terminen zu entlassen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen

Gastein, den 22. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 27. August 1871.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium in Ausführung derselben das Nachstehende:

A. Bezüglich der Reserven-Entlassung resp. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile.

1) Gleichzeitig mit den Reserven gelangen bei den immobilen Truppentheilen die den betreffenden Jahrgängen angehörigen, aus der Ersatz-Reserve eingestellten Mannschaften zur Entlassung.
2) Falls die Zahl der gemäß Passus 2 der Ordre ad IV zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften auch nach stattgehabter Ausgleichung innerhalb der einzelnen Truppentheile eine Modifikation der Allerhöchsten Orts bestimmten Rekrutenquote nothwendig erscheinen läßt, sind die in Rede stehenden Beurlaubungen vorläufig entsprechend einzuschränken, und ist alsdann auf dem Instanzenwege schleunigst vom Veranlaßten Meldung zu machen.

Das Kriegs-Ministerium sieht demnächst dem bezüglichen Bericht des betreffenden General-Kommandos entgegen, bis zu dessen Eingang die diesseitige Entscheidung vorbehalten bleibt.

Gedachten Berichten ist nach untenfolgendem Schema eine Uebersicht, betreffend die Zusammensetzung der qu. Truppentheile beizufügen.
3) Desgleichen sind etwaige Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der reitenden Artillerie baldmöglichst einzureichen.

B. Bezüglich der Rekruten-Einstellung.

4) Die nach Maßgabe der Passus 1, 2 und 4 der Ordre ad III zum 15. Oktober beziehungsweise 11. September cr. (zum Dienst mit der Waffe resp. als Oekonomie-Handwerker) einzustellenden Rekruten, sind Seitens der General-Kommandos den betreffenden Truppentheilen aus den gewöhnlichen heimathlichen Ergänzungs-Bezirken zu überweisen beziehungsweise zuzuführen.

Soweit thunlich dürfen hierbei hinsichtlich derjenigen Rekruten, welche für die sub 2 a l. c. bezeichneten Truppentheile bestimmt sind, die Reserven-Transport-Kommandos der letzteren Verwendung finden.
5) Die immobilen Kavallerie-Regimenter haben schleunigst ihren Bedarf an Rekruten zu ermitteln und den General-Kommandos anzumelden. Letztere werden demnächst bezüglich der außerhalb ihrer heimathlichen Korpsbezirke dislozirten Regimenter den heimathlichen General-Kommandos Mittheilung machen.

Den Bedarf an Rekruten für die Garde-Kavallerie wird das General-Kommando des Garde-Korps auf Grund besonderer diesseitiger Anweisung direkt bei den Provinzial-General-Kommandos liquidiren und ist den bezüglichen Requisitionen Folge zu geben.

Auf die angeordnete Rekruten-Einstellung dürfen nur solche Freiwillige zur Anrechnung gelangen, welche sich zu einer dierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten.
6) Die Train-Bataillone haben nach Eingang der bezüglichen Bestimmung der Train-Inspektion unverzüglich ihren Bedarf an Rekruten direkt den General-Kommandos anzumelden.

Digitized by Google

Für die übrigen Truppentheile, denen gemäß Passus 4 dieser Ausführungs-Bestimmungen Rekruten zuzuführen sind, ist die Allerhöchsten Orts festgestellte Rekrutenzahl einzubeordern, ohne daß besondere Liquidationen abzuwarten sind.

7) Die nach Obigem einberufenen Rekruten werden den betreffenden Aushebungs-Bezirken bei der bevorstehenden Haupt-Ersatz Repartition pro 1871/72 in derselben Weise, wie die freiwillig eingetretenen, zur Anrechnung gebracht.

Die summarischen Nachweisungen der letzteren (Schema 3 der Militair-Ersatz-Instruktion) sind unter Beachtung der Festsetzungen im diesseitigen Erlaß vom 11. August cr. — 845/8 A. I. a. — zum 1. Oktober cr. hierher einzusenden.

8) Zum 15. September cr. erwartet das Kriegs-Ministerium ferner die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen und Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion aller derjenigen Truppentheile, welchen nach Maßgabe der Ordre ad III. zum 15. November cr. resp. 11. März künftigen Jahres Rekruten zu überweisen sind.

9) Bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs haben vorgedachte Truppentheile die Bestimmungen der Ordre ad I, sowie die in den Friedens-Verpflegungs-Etats für die Dauer der sechs Wintermonate vorgesehenen Manquements beziehungsweise Beurlaubungen zu berücksichtigen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß bis zur Auflösung der Handwerker-Abtheilungen der immobilen Truppentheile die nach dem Friedensetat zuständigen Oekonomie-Handwerker zu manquiren haben.

10) Gelernte Jäger, sowie drei- und vierjährig Freiwillige dürfen bei denjenigen Truppentheilen, welche ihren Ersatz erst nach dem 1. Oktober cr. erhalten, schon von letztgedachtem Tage ab in Verpflegung genommen werden.

11) Hinsichtlich Ausbildung der den mobilen Festungs-Artillerie-Kompagnien gemäß Passus 3i der Ordre ad III. zu überweisenden Rekruten bleibt, soweit erstere bis zum Einstellungstermin noch nicht in ihre Friedensgarnisonen zurückgekehrt sein sollten, Bestimmung vorbehalten.

Bei Aufstellung der sub 8 gegenwärtiger Ausführungs-Bestimmungen erforderten Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen sind vorberegte Kompagnien Seitens der heimathlichen Regiments-Kommandos mit zu berücksichtigen.

12) Nach Entlassung der Reserven beziehungsweise Einstellung der Rekruten haben die General-Kommandos Uebersichten der Zusammensetzung der Handwerker-Abtheilungen sämmtlicher immobiler, sowie der Ersatz-Truppentheile nach anliegendem Schema B aufstellen und hierher gelangen zu lassen.

C. Bezüglich der durch obige Allerhöchste Ordre ad II. angeordneten nothwendigen Verstärkungen beziehungsweise Reserve-Uebungen.

13) Sämmtliche bei den mobilen Truppentheilen sowie deren Ersatz-Truppentheilen noch im Dienst befindlichen Wehrmänner sind, sofern dies ohne Gefährdung des Dienstbetriebs zulässig ist, sofort zu entlassen resp. Behufs Entlassung den Ersatz-Truppentheilen zuzuführen.

Falls und soweit die sofortige Durchführung vorgedachter Maßnahme bei den mobilen Truppen bedenklich erscheint, sieht das Kriegs-Ministerium dem Antrage des Ober-Kommandos der Okkupations-Armee auf Ueberweisung von Ersatz für die zu entlassenden Mannschaften entgegen.

Bis zur Anweisung des letzteren bleibt alsdann die Entlassung der betreffenden Wehrmänner ausgesetzt.

14) Zur Deckung des nach Vorstehendem eintretenden Abgangs bei den Ersatz-Truppentheilen haben erforderlichen Falls die General-Kommandos Abgaben Seitens der immobilen Truppentheile anzuordnen.

15) Die zum 15. Armee-Korps gehörigen Infanterie-Regimenter, denen durch obige Allerhöchste Ordre ad III. zum 11. September cr. pro Bataillon 230 Rekruten zugewiesen sind, sowie die im Bezirk gedachten Armee-Korps dislozirten Infanterie-Regimenter Nr. 17 und 30, behalten von den gegenwärtig bei den Fahnen befindlichen Reservisten nach näherer Anordnung der General-Kommandos 15. resp. 14. und 8. Armee-Korps pro Bataillon bis zu 100 Mann des Jahrgangs 1868 zu der befohlenen Reserve-Uebung im Dienst.

Der spezielle Bedarf der einzelnen Truppentheile wird je nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und der Anforderungen des Garnison- ꝛc. Dienstes zu bemessen sein.

Ueber die Zahl der solchergestalt im aktiven Dienst verbliebenen Reservisten sieht das Kriegs-Ministerium zum 1sten Oktober cr. einer entsprechenden Mittheilung entgegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 1570/8. 71. A. 1. a. Graf v. Roon.

Digitized by Google

Schema A.

Uebersicht.

betreffend die Zusammensetzung untenbenannten Truppentheils nach Entlassung der Reserven.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Bezeichnung des Truppentheils.	Zahl der Kapitulanten.	Es gehören an dem Jahrgang 1869/70.	1870/71.	1871/72. (vorzeitig eingestellt)	Zahl der noch einzustellenden Rekruten (incl. der zur Einstellung angemeldeten Freiwilligen).	Bemerkungen.
						Es sind
						zur Reserve entlassen Mann zur Disposition beurlaubt „
						Summa Mann

Vermerk. 1) Die Zahl der Unteroffiziere ist in den betreffenden Rubriken mit rother Dinte (in den schwarzen Zahlen mit enthalten) anzugeben.

2) Einjährig Freiwillige sowie brodlose Reservisten ꝛc., Mannschaften, deren Invalidisirung bevorsteht, und Oekonomie-Handwerker bleiben außer Ansatz.

3) Die Gesammtsumme der Rubriken 2 bis incl. 6 muß die Etatsstärke nach Abrechnung der event. in den Friedensverpflegungs-Etats vorgesehenen Winter-Manquements ꝛc. ergeben.

Digitized by Google

Schema B.

Uebersicht
betreffend die zeitige Zusammensetzung der Handwerker-Abtheilungen des . . Armee-Korps.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Bezeichnung der Truppentheile.	Zahl der Kapitulanten.	Es gehören an dem Jahrgang					Summa der Rubriken 2—7	mithin gegen den Etat	
		1867/68. et retro	1868/69.	1869/70.	1870/71.	1871/72.		überzählig	manquirend.
		A. Handwerker-Abtheilungen mobiler Truppentheile.							
		B. Handwerker-Abtheilungen immobiler Truppentheile.							

Vermerk. 1) Falls zur Zeit der Aufstellung obiger Uebersicht bereits die Auflösung der Handwerker-Abtheilung (immobiler Truppentheile) erfolgt ist, sind die vorhandenen Oekonomie-Handwerker aufzunehmen und wird alsdann die Balance (Rubrik 9) gegen den Friedens-Etat gezogen.

2) Die Rubriken 3 und 4 werden bei den unter B aufgeführten Handwerker-Abtheilungen offen zu lassen sein.

3) Die aus der Ersatz-Reserve eingestellten Oekonomie-Handwerker sind bei den betreffenden Jahrgängen der Reserve mitzuzählen.

Nr. 285.

Einreichung der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871.

Berlin, den 25. August 1871.

Mit Bezug auf die in der oben mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. August d. J. bezüglich der Entlassungen zur Reserve enthaltenen Festsetzungen bestimmt das Kriegs-Ministerium in Abänderung der diesseitigen Verfügung vom 16. d. M. — 930/8 A. I. a. — publizirt durch Nr. 19 des Armee-Verordnungs-Blattes, das Nachstehende:

1) Der Abschluß der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro II. Semester 1871 erfolgt Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos am 15. Oktober c.
2) Demnächst findet die Einreichung qu. Rapporte an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos zum 20. und an die General-Kommandos zum 25. Oktober cr. statt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 1713/8. A. 1. a.

Nr. 286.

Ersatz verlorener Großherzoglich Mecklenburgischer Militair-Verdienstkreuze.

Berlin, den 21. August 1871.

Zufolge Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin wird für im Dienst verloren gegangene Mecklenburgische Militair-Verdienstkreuze unentgeltlich Ersatz gewährt werden, sofern der Verlust bei dem Großherzoglichen Militair-Departement in Schwerin ordnungsmäßig zur Anmeldung kommt.

Es wird dies zur Kenntniß der Armee mit dem Hinzufügen gebracht, wie dergleichen Anträge Seitens der Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen und Inspektionen direkt an das Großherzogliche Militair-Departement zu richten sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 803/8. 71. A. 1. a.

Nr. 287.

Ausstellung der Requisitionsscheine.

Berlin, den 11. August 1871.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, die Militair-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die per Eisenbahn zu befördernden Kommandos sowie einzeln reisenden Militairpersonen mit den erforderlichen Requisitionsscheinen bis zum Bestimmungsorte versehen sein müssen, um nicht, bis zur Erlangung neuer Requisitionsscheine von den Garnisonältesten resp. Kommandanturen, unnöthigen Aufenthalt zu erleiden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 29/8. M. O. D. 3.

Nr. 288.

Ausrüstung der Jäger-Bataillone.

Berlin, den 23. August 1871.

Durch die Anmerkung in der Tabelle I. Seite 110 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 ist darauf hingewiesen, daß bei dem Garde-Jäger- und dem Garde-

Digitized by Google

Schützen-Bataillon die Oeffnung der Hirschfängertasche am Leibriemen, in welcher der Haken des Seitengewehrs ruht, oben mit einem Schluß versehen sei. — Diese Vorrichtung ist bei den sämmtlichen übrigen Jäger-Bataillonen an den Hirschfängertaschen gleichfalls anzubringen, da die Bewaffnung und also die hierbei maaßgebenden Verhältnisse bei allen diesen Bataillonen gleich sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
v. Schmeling. Barretzki.

No. 1140/8. 71. M. O. D. 3.

Nr. 289.

Recherche nach einem verwundeten Soldaten.

Berlin, den 25. August 1871.

Es wird ergebenst ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des in der Schlacht am 18. August 1870 bei St. Privat la Montagne schwer verwundeten, aus Stodoll im Kreise Rybnick gebürtigen Gefreiten Andreas Boohennek vom 3. Garde-Grenadier Regiment Königin Elisabeth, bezüglich dessen alle Nachforschungen bisher erfolglos geblieben sind, an das 1. Bataillon des genannten Regiments gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 452/7. A. 1. a.

Nr. 290.

Ermittelung der Erben einer Uhr.

Berlin, den 22. August 1871.

Unter dem Nachlaß des etwa im Monat Februar d. J. im Lazareth zu Blois verstorbenen Kanoniers Seidenberg — angeblich von der Korps-Artillerie des 10. Armee-Korps — ist eine Taschenuhr vorgefunden und von dem Kommando der bezeichneten Korps-Artillerie hierher übermittelt worden, indem der Genannte den Abtheilungen derselben nicht angehört hat und die Angehörigen des Mannes nicht haben ermittelt werden können.

Die legitimirten Erben des ꝛc. Seidenberg werden hierdurch aufgefordert, die qu. Uhr bei der unterzeichneten Abtheilung in Empfang zu nehmen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
In Vertretung
v. Kirchbach. v. Sacken.

No. 516/8. 71. A. f. J.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Berlin, den 21. August 1871.

In Nr. 14 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes ist in der Nachweisung, welche mit dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 24. Juni d. J., Aufbewahrung der Registraturen der während des Feldzuges gegen Frankreich errichteten Kommando-Behörden ꝛc. betreffend, sub Nr. 187 publizirt ist, im Passus 30 Spalte 2 statt: General-Kommando des 8. Armee-Korps zu lesen: General-Kommando des 3. Armee-Korps.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 8. September 1871. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 291.

Formation eines Eisenbahn-Bataillons in Berlin und Annahme von einjährig Freiwilligen bei demselben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag und im Verfolg Meiner Ordre vom 10. August 1869 genehmige Ich die Formation eines Eisenbahn-Bataillons aus geeigneten Mannschaften des aktiven Dienststandes der Infanterie und der Pioniere, unter entsprechender Verwendung des in den Feld-Eisenbahn-Abtheilungen vorhandenen Personals und Materials. — Unter Vorbehalt der Bestätigung des Mir vorzulegenden Spezial-Etats bestimme Ich, daß das genannte Bataillon in Berlin in der Stärke von rund 500 Köpfen zu formiren und zunächst für die in Frankreich verbleibende Okkupations-Armee in Bereitschaft zu halten ist. Dasselbe ist indeß zugleich als Friedensstamm der für Eisenbahn-Zwecke nothwendigen mobilen Formationen und daher mit Rücksicht auf die Ausbildung des für den Krieg erforderlichen Konstruktions- und Betriebs-Hülfs-Personals zu organisiren. Auch sind dem Bataillon die entsprechenden Vorbereitungen für die vorbezeichneten mobilen Formationen, sowie die Beschaffung und Bereithaltung des für Herstellungs-Arbeiten nöthigen Kriegsmaterials ꝛc. zu übertragen. Das zu formirende, selbstständige Bataillon ist in disziplinarischer und ökonomischer Beziehung dem General-Inspekteur des Ingenieur-Korps ꝛc. jedoch mit der Maßgabe zu unterstellen, daß der Chef des Generalstabes der Armee einerseits die Vorschriften für die spezialtechnische Ausbildung zu erlassen, andererseits von den Erfolgen derselben sich Ueberzeugung zu verschaffen hat. — Das Offizier-Personal wird aus dem Ingenieur-Korps entnommen; letzteres hat auch die höheren Offiziere für die ökonomischen Musterungen zu kommandiren. — Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit bekannt gemacht, und dazu Folgendes bemerkt:

1) Der Zusammentritt des vorberegten Eisenbahn-Bataillons erfolgt in seinem Garnison-Orte Berlin am 1. Oktober d. J.
2) Das qu. Bataillon ist in administrativer Beziehung dem Ressort der Intendantur des Garde-Korps zugewiesen worden.

Digitized by Google

3) Denjenigen jungen Leuten, welche sich dem Maschinen- oder dem Eisenbahn-Ingenieur-Fache gewidmet haben und sonst die Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst besitzen, soll gestattet sein, am 1. Oktober jeden Jahres als einjährig Freiwillige in das qu. Bataillon einzutreten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 1392/8. 71. A. I. a.

Nr. 292.

Dislokation.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der 9ten Festungs-Inspektion Metz als Garnisonort zuzuweisen ist. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 17. August 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1791/8. 71. A. 1. a.

Nr. 293.

Vorzeitige Entlassung noch bei den Fahnen befindlicher Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig Freiwillige genügt haben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß für die Dauer des mobilen Zustandes eines Theiles der Armee die Entlassung von Mannschaften, die ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig Freiwillige genügt haben, beim Mangel der durch die maßgebenden Bestimmungen vorgesehenen Reklamationsgründe auch dann eintreten darf, wenn die Betreffenden durch längeres Verbleiben bei der Fahne in Fortsetzung ihrer Studien, resp. nach Vollendung derselben, in der Ausbildung zu ihrem künftigen Lebensberuf gehindert werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Gastein, den 17. August 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Entscheidung auf Entlassungsanträge der in Rede stehenden Art, soweit es sich um Mannschaften mobiler Truppentheile handelt, dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee, in Betreff der Mannschaften immobiler Truppentheile, den General-Kommandos obliegt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1790/8. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 294.

Eintheilung und Dislokation der Friedensbesatzung von Elsaß-Lothringen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Nachweisung über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen. Dieselbe hat überall, wo es die zeitigen Verhältnisse gestatten, sogleich in Kraft zu treten. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 22. August 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nachweisung
über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen, XV. Armee-Korps, General-Kommando: Straßburg.

Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
30	—	—	—	Metz.	
	59. Inf.-Brig.	—	—	Metz.	
		8. Ostpreuß. Inf.-Regt Nr. 45.	—	Metz.	eventl. einstweilen unter Mitbenutzung von Lauterburg
		7. Brandenburg. Inf.-Regt. Nr. 60.	Stab, 1. und Füs.-Bat. 2. Bataillon	Weißenburg. Bitsch.	
	60. Inf.-Brig.	—	—	Metz.	
		5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42.	—	Metz.	eventl. einstweilen unter Mitbenutzung von Saarburg.
		Braunschweig. Inf.-Regt. Nr. 92.	Stab, 1. und 2. Bat. Füsilier-Bataillon.	Pfalzburg. Zabern.	
	Bayerische Inf.-Brig.	Attachirt.			
		—	—	Metz.	
		4. Bayerisch. Inf.-Regt.	—	Metz.	
		8. Bayerisch. Inf.-Regt.	—	Metz.	
	30. Kav.-Brig.	—	—	Metz.	
		1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	—	Diedenhofen.	Bis zur Herrichtung der Stallungen 2. Esk. in Metz resp. Gegend.
		Ostpreuß. Dragoner-Regt. Nr. 10.	—	Metz.	
		Attachirt.			
		5. Bayerisch. Chevauxleger Regiment.	Stab und 3. Eskadrons. 2. Eskadrons.	Saargemünd. St. Avold.	
31	—	—	—	Straßburg.	
	61. Inf.-Brig.	—	—	Straßburg.	
		1. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 25.	Stab 1. und Füs.-Bat. 2. Bataillon.	Straßburg. Hagenau.	

Digitized by Google

Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
31	61. Inf.-Brig.	6. Sächsisches Inf.-Regt. Nr. 105.	Stab 1. und 3. Bataillon.	Straßburg.	
			2. Bataillon.	Schlettstadt.	
	62. Inf.-Brig.	—	—	Straßburg.	
		2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47.	Stab 1. und Füs.-Bat.	Straßburg.	
			2. Bataillon.	Neu-Breisach.	
		8. Württemb. Inf.-Regt.	—	Straßburg.	
	31. Kav.-Brig.	—	—	Straßburg.	
		Schleswig-Holst. Ulanen-Regiment Nr. 15.	—	Straßburg.	
		3. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 15.	—	Hagenau.	
	15. Art.-Brig.	—	—	Straßburg.	
			—	Straßburg.	
		Feld-Art.-Regt. Nr. 15.	1. Fuß-Abtheilung.	Straßburg.	
			2. " "	Metz.	
			reitende "	Neu-Breisach.	
		Fest.-Art.-Regt. Nr. 15.	—	Metz.	
			Hannov. Fest.-Art.-Abth. Nr. 10.	Metz.	
			Hessische. Fest.-Art.-Abth. Nr. 11.	Straßburg.	
			Sächsische Fest.-Art.-Abth. Nr. 12.	Metz.	
			Schlesw.-Holst. Pionier-Bataillon Nr. 9.	Metz.	
			Pionier-Bataillon Nr. 15.	Straßburg.	
			Train-Bataillon Nr. 15.	Straßburg.	
		Es werden außerdem in Elsaß-Lothringen dislocirt:			
		Vom VIII. Armee-Korps.			
16.	32. Inf.-Brig.	4. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 30.	Stab, 1. u. 2. Bataillon.	Diedenhofen.	
		Rheinisch. Fest.-Art.-Regt. Nr. 8.	" 7. u. 8. Kompagnie.	Diedenhofen.	
		Vom XIV. Armee-Korps.			
29	58. Inf.-Brig.	—	—	Mühlhausen.	
		4. Badisches Inf.-Regt. Nr. 112.	Stab, und 1. Bataillon.	Mühlhausen.	vorläufig Hüningen.
			2. "	Mühlhausen.	
			Füsilier- "	Colmar.	

Digitized by Google

Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
29	58. Inf.-Brig.	4. Westph. Inf.-Regt. Nr. 17.	Stab und 1. Bataillon.	Mühlhausen.	vorläufig Thann.
			2. "	Mühlhausen.	
			Füsilier- "	Sulz-Gebweiler.	
	29. Kav.-Brig.	Kurmärkisch. Drag.-Regt. Nr. 14.	—	Colmar.	
			4. Komp. d. Badisch. Fest.-Art.-Abth. Nr. 14.	Neu-Breisach.	

Wilhelm.
Graf v. Roon.

Berlin, den 31. August 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Nachweisung über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen wird zur Kenntniß der Armee mit dem Bemerken gebracht, daß bezüglich der Garnisonirung des Füsilier-Bataillons 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30 die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2051/8. 71. A. I. a.

Nr. 295.

Generalstabs-Uebungsreisen.

Berlin, den 25. August 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee zu bestimmen geruht, daß auch die Uebungsreisen des Generalstabes in diesem Jahre ausfallen.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 1519/8. A. 1. a.

Nr. 296.

Rang- und Quartier-Liste der Armee und Marine.

Berlin, den 25. August 1871.

Im Verlage von A. Bath, Berlin 1871, ist eine Druckschrift „Eintheilung und Standquartiere der deutschen Reichs-Armee mit namentlicher Angabe der Korps-, Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Landwehr-Bezirks-Kommandeurs" unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Nach amtlichen Quellen" erschienen.

Digitized by Google

Dem gegenüber sieht das Kriegs-Ministerium sich zu der Erklärung veranlaßt, daß nur die mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von der Geheimen Kriegs-Kanzlei redigirte Rang- und Quartier-Liste für die Königlich Preußische Armee und Marine, welche seit einer langen Reihe von Jahren im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße Nr. 69, erscheint, auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt wird.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 1315/8. A. I. a.

Nr. 297.

Zeitige Abweichungen von der Friedens-Dislokation.

Berlin, den 30. August 1871.

Es sind vorübergehend verlegt worden:
das Füsilier-Bataillon 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 nach Thorn und das 2. Bataillon 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 23 nach Glatz.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Hänisch.

No. 1907/8. 71. A. I. a.

Nr. 298.

Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 30. August 1871.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind:
1) das Progymnasium in Montabaur unter dem 14. August d. J. als Gymnasium, und
2) die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin unter dem 6. April d. J. als Realschule erster Ordnung (unter der Bezeichnung „Sophien-Realschule") anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hartrott.

No. 966/8. A. 1. b.

Nr. 299.

Recherche über den Verbleib von Mannschaften.

Berlin, den 16. August 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachbezeichneter Mannschaften, bezüglich deren alle Nachforschungen bisher erfolglos geblieben sind, der 3. Fuß-Abtheilung des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 zukommen zu lassen, und zwar über

den Gefreiten Kaspar Köllchen der 5. schweren Fuß-Batterie, aus Niederahr, im Kreise Unterwesterwald gebürtig, am 4. November v. J. typhuskrank in das Lazareth zu Metz gebracht und

Digitized by Google

den Kanonier Karl Beninghaus derselben Batterie, zu Mettmann im Kreise Mettmann geboren, in der Schlacht bei St. Quentin schwer verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
In Vertretung
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1052/8. A. I. a.

Nr. 300.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten.

Berlin, den 29. August 1871.

Es wird ergebenst ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachbezeichneter Mannschaften dem 2. Schlesischen Husaren-Regiment Nr. 6 zukommen zu lassen, und zwar über:

1) den Husaren Alois Pech der 5. Eskadron genannten Regiments, welcher nach Ausweis des Haupt-Krankenbuchs des 4. Feld-Lazareths 3. Armee-Korps am 6. Dezember 1870 in das Lazareth von Orleans, an erfrorenen Füßen leidend, aufgenommen und am 9. April d. J. evakuirt worden, sowie über
2) den Husaren Joseph Kohlsdorf desselben Regiments, welcher am 17. Dezember v. J. in das Lazareth zu Blois gebracht worden ist.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 198/8. 71. A. I. a.

Nr. 301.

Todtenschein eines im Großherzoglich Badischen Feld-Lazareth Nr. 5 zu Dijon verstorbenen Preußischen Soldaten betreffend.

Berlin, den 29. August 1871.

Seitens des Großherzoglich Badischen Feld-Lazareths Nr. 5 ist ein vom 27. Januar d. J. datirter Todtenschein über den Musketier Christian Walter von der 2. Kompagnie 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 eingereicht worden, welcher aus Kreisschoba, Amts Pollnitz, gebürtig. katholischer Konfession, 7 Jahre gedient haben, am 24. Januar d. J, in das Großherzoglich Badische Feld-Lazareth Nr. 5 zu Dijon aufgenommen und darin am 25. ejsd. m. an den Folgen eines Schusses in die Brust gestorben sein soll.

Die Identität des Verstorbenen hat nicht festgestellt werden können, weil derselbe weder dem angegebenen Truppentheil angehört hat, noch sein Heimathsort zu ermitteln gewesen ist, und werden daher alle die Königlichen Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen welche über die betreffende Persönlichkeit Auskunft zu geben im Stande sind ersucht, solche der Intendantur 2. Armee-Korps in Stettin zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
J. V.
Schubert. Flügge.

No. 2036/8. 71. M. M. A.

Notiz.

Für die Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1871 — das Militair-Pensions-Gesetz nebst Ausführungs-Bestimmungen enthaltend — ist der Einzelnverkauf auf 3 Sgr. pro Exemplar ermäßigt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 22. September 1871. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 302.

Ressort-Verhältnisse der 14. Artillerie-Brigade, des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 und der Festung Rastatt.

Berlin, den 19. September 1871.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. d. M. ist bestimmt worden, daß bis auf Weiteres die 14. Artillerie-Brigade der 4. Artillerie-Inspektion, das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14 der 3. Pionier-Inspektion, die Festung Rastatt der 5. Festungs-Inspektion und die Artillerie-Depots zu Rastatt und Karlsruhe in administrativer und militairischer Beziehung der Badischen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 14 unterstellt werden.
Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 725/9. 71. A. I. a.

Nr. 303.

Ausfall der Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen ꝛc. auf Eisenbahnen, sowie der Kommandirung von Unteroffizieren zur Erlernung des Eisenbahndienstes.

Berlin, den 7. September 1871.

Die Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen, sowie die Kommandirungen von Unteroffizieren Behufs der Unterweisung in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten — Aller-

Digitized by Google

höchste Kabinets-Ordres vom 3. Mai 1861 und 30. Mai 1862, sowie diesseitiger Erlaß vom 11. Juni 1862, Militair-Wochenblatt Nr. 24 pro 1862, — sind für dieses Jahr, soweit dergleichen nicht schon stattgefunden haben, auszusetzen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1085/8. A. 1. b.

Nr. 304.

Einsendung der Kriegs-Akten und Kriegstagebücher.

Berlin, den 20. September 1871.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hinsichtlich der Einsendung der Kriegs-Akten und Kriegstagebücher im Verfolg seines Erlasses vom 9. v. M. — Nr. 763. 8. A. I. a., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 — Nachstehendes:

1) Die Einsendung der in passus IV. der Verfügung vom 17. August 1870 Nr. 588. A. I. a. spezifizirten Kriegs-Akten der immobilen, wie auch der zur Zeit noch mobilen Kommando-Behörden, bis zur Brigade incl. abwärts, an den großen Generalstab der Armee ist seitens der Königlichen General-Kommandos bezw. mobilen Divisionen unter Anschluß eines Verzeichnisses bis zum 10. Oktober d. J. zu bewirken.
2) Beglaubigte, die Periode bis zum 2. März d. J. umfassende Abschriften der von den mobilen Kommando-Behörden und Truppentheilen geführten Kriegstagebücher sind seitens der mobilen Divisionen unter Anschluß einer Spezifikation und der vorschriftsmäßigen Beilagen dem Kriegs-Ministerium bis zu dem ad 1 gedachten Termin einzusenden.
   Die Originale der Kriegstagebücher sind bis zur Demobilmachung weiter zu führen.
3) Die Einsendung der noch rückständigen Abschriften der Kriegstagebücher immobiler Kommando-Behörden und Truppentheile durch die Königlichen General-Kommandos ist ungesäumt zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 841/9. A. 1. a.

Nr. 305.

Verbrauchs-Entschädigung für die Reithosen bei den Husaren-Regimentern.

Berlin, den 5. September 1871.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 13. Juni 1870 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 — wird hierdurch dahin deklarirt, daß für die von den Husaren-Regimentern resp. deren Ersatz-Eskadrons in Folge des Krieges über die Friedens-Abfindnng pro 1870 hinaus beschafften resp. noch zu beschaffenden Reithosen mit Lederbesatz die veränderten Etatssätze zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
v. Schmeling. Barretzki.

No. 21/9. 71. M. O. D. 3.

Nr. 306.

Belassung der Pension an die aus dem aktiven Sanitätsdienste ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes während ihres kontraktlichen Engagements als Aerzte bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen.

Berlin, den 6. September 1871.

In Abänderung des Schlußsatzes des Erlasses vom 24. Dezember 1870 Nr. 110 5/11. 70 M. M. A. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1871) ist genehmigt worden, daß den pensionirten Militair-Aerzten, welche während der Mobilmachung im Sanitätsdienste der Armee bei immobilen Truppen und Reserve-Lazarethen beschäftigt sind, die Pension (Pension und Pensions-Erhöhung) neben den ihnen bewilligten Diäten, insofern nicht etwa durch die mit ihnen abgeschlossenen Kontrakte ein Anderes bedungen ist, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1857 innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Dienstleistung belassen werde; dagegen kommt vom siebenten Monate der Beschäftigung ab der Eingangs erwähnte Erlaß in seinem ganzen Umfange dergestalt zur Anwendung, daß etwaige Pensions-Erhöhungen mit Rücksicht auf §. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 neben den Diäten fortzuzahlen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. V.

Schubert. Lommer.

No. 1858/6. M. M. A.

Nr. 307.

Aufnahme von Aspiranten in die Gewehrfabriken, Behufs ihrer Ausbildung ꝛc. als Büchsenmacher.

Berlin, den 7. September 1871.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 18. Oktober 1867 (320/10 A. I. a) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 de 1867 — wird hierdurch bestimmt, daß Kommandirungen von Soldaten des aktiven Dienststandes in die Gewehrfabriken, Behufs ihrer Ausbildung resp. Prüfung zu Büchsenmachern, in der Regel künftig nicht mehr stattzufinden haben. Den betreffenden Aspiranten ist vielmehr zu überlassen, für den gedachten Zweck Aufnahme bei den Gewehrfabriken nachzusuchen, nachdem sie ihrer Militairdienstpflicht genügt haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Hänisch.

No. 2081/8. A. 1. a.

Nr. 308.

Kostenfreie Beförderung eigener Pferde einjährig Freiwilliger bei deren Entlassung.

Berlin, den 11. September 1871.

Die eigenen Pferde einjährig Freiwilliger werden bei der Entlassung der letzteren vom Standquartiere nach der früheren Garnison, in welcher die Einstellung erfolgt ist, auf Grund zu ertheilender Requisitionsscheine kostenfrei befördert.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 410/9. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 309.

Nachweisung der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Festungs-Artillerie.

I. In Belfort.

a) Das Kommando der Artillerie-Kriegs-Besatzung daselbst.
b) 1ste, 2te, 4te und 6te Kompagnie Schlesischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 6.
c) Ein Fuhrenpark.

II. In Toul.

6te Kompagnie Pommerschen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 2.

III. In Mezières.

6te Kompagnie Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).

Berlin, den 20. September 1871.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Klotz. v. Hänisch.

No. 1016/9. 71. A. 1. a.

Nr. 310.

Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15.

Berlin, den 7. September 1871.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten, im Betrage von 5000 Thlr. werden alljährlich ca. 600 Thlr zur Unterstützung von Veteranen-Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet und zwar für die letztgedachte Kategorie in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das oben erwähnte Geldgeschenk absorbirt sein wird, je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. in den Monaten März und September jeden Jahres erhalten. Demgemäß sind gegenwärtig wieder den nachstehenden Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Martin Sommerfeld zu Bürgerbruch, Kreis Landsberg a/W.,
3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß Cumpönen, Kreis Tilsit,
5) Georg Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
7) Johann Nagel aus Perleberg,
8) Johann Gottlieb Wall zu Königsberg i/N.,
9) Friedrich Saborowski aus Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig,
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schulz aus Weidenheim, Kreis Torgau,
12) Johann Georg Menzel aus Tschirbsdorf, Kreis Goldberg,
13) August Eger aus Rawicz,
14) Josef Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß-Strelitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Johann Karl Heinrich Will zu Brieg,
17) Wilhelm Schmelzer aus Soest,
18) Bernhardt Fester zu Münster,

Digitized by Google

19) Jakob Mueller zu Wittlich,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. angewiesen worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

J. V.

v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 92/9. 71. A. f. J.

Nr. 311.

Recherche nach dem Verbleib eines Vermißten.

Berlin, den 15. September 1871.

Der Musketier Andreas Krietsch der 6. Kompagnie 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 wurde am 4. September v. J. in das Lazareth zu Beaumont gebracht, von dort sogleich nach Deutschland evakuirt und ist angeblich zuletzt in Ars sur Moselle gesehen worden. Obwohl vermuthet wird, daß derselbe demnächst nach Mannheim instradirt worden, sind alle Recherchen bisher erfolglos geblieben.

Auskunft über den Verbleib des Vermißten wird von dem Kommando des genannten Regiments nachgesucht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung

v. Hänisch. v. Funck.

No. 171/9. A. I. a.

Nr. 312.

Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten.

Berlin, den 15. September 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des am 10. August 1848 zu Lichtfelde, im Kreise Stuhm des Regierungs-Bezirks Marienwerder geborenen Kanoniers Heinrich August Reiber der 4. leichten Batterie Schleswig Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 der genannten Batterie zukommen zu lassen.

Der Genannte wurde am 18. August v. J. bei Gravelotte schwer verwundet nach dem Verbandplatze bei Amouy la grange geschafft und sind alle seitdem angestellten Ermittelungen über seinen Verbleib erfolglos geblieben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

In Vertretung

v. Hänisch. v. Funck.

No. 2007/8. 71. A. I. a.

Nr. 313.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften.

Berlin, den 17. September 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehend aufgeführter Mannschaften der 2. Kompagnie Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 dem letzteren zukommen zu lassen, und zwar über:

Digitized by Google

1) Den Pionier Hubert Mathias Joseph Lachet aus Lontzen im Kreise Eupen; derselbe ist am 17. September v. J. in das Lazareth nach Corny gesandt worden und soll angeblich in Nancy gestorben sein;
2) Den Pionier Jakob Christian Boonen aus Aachen, welcher am 30. September v. J. in das Lazareth zu Corny gebracht worden;
3) den Pionier August Triller aus Grebenstein im Kreise Hofgeismar; derselbe wurde am 3. Januar cr. bei Bapaume schwer verwundet (Granatsplitter am Hinterkopf), an demselben Tage in ein Lazareth in Bapaume gebracht und soll angeblich daselbst später in französischer Pflege verstorben sein;
4) den Pionier Johann Hilgert II. aus Boppart im Kreise St. Goar, welcher am 28. April d. J. an das 3. Feld-Lazareth 8. Armee-Korps in Amiens abgegeben worden ist und
5) den Trainsoldaten Leonhard Heck aus Reienhof im Kreise Wittlich; derselbe ist am 5. Mai cr. dem Central-Büreau für die Lazarethe in Amiens übergeben worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Häniſch. v. Funck.

No. 208/9. A. I. a.

Nr. 314.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten.

Berlin, den 18. September 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über nachstehende, im Feldzuge 1870/71 verwundete und vermißte Mannschaften des 2. Garde-Regiments zu Fuß, deren Verbleib bisher nicht hat ermittelt werden können, dem genannten Regiment zukommen zu lassen:

a) Verwundet am 18. August 1870 in der Schlacht bei St. Privat la Montagne vor Metz.

1.	Kompagnie.	Grenadier August Eduard Meier zu Hartlage aus Siecker Kreis Bielefeld.
2.	Kompagnie.	Grenadier Karl Förmer aus Rudszen Kreis Pillkallen.
"	"	Grenadier Mathias Lehmacher aus Sieglar Kreis Sieg.
"	"	Grenadier Karl Gervins aus Lölen Kreis Goldap.
"	"	Grenadier Heinrich Dietrich Otte aus Hermannsburg Amt Bergen.
"	"	Grenadier Johann Friedrich Philipp Jacken aus Crefeld Kreis Crefeld.
"	"	Grenadier Johann Heinrich Friedrich Hahlbom aus Prezelle Kreis Dannenberg.
3	"	Grenadier Hermann August Johann Rucks aus Korfeeger Kreis Fürstenthum.
4.	"	Gefreiter Heinrich Wilhelm Friedrich Sandbrink genannt Kellerkamp aus Asseln Kreis Dortmund.
"	"	Grenadier Stanislaus Napieralski aus Kiebel Kreis Bomst.
6.	"	Grenadier Ernst Julius Barm aus Peter-Mühle Kreis Birnbaum.
7.	"	Unteroffizier Gustav Adolph Karl Rauschütz aus Berlin.
"	"	Gefreiter Franz Ferdinand Friedrich Mühlhausen aus Trier Kreis Trier.
"	"	Grenadier Gregor Flischick aus Ossiek Kreis Pr. Stargard.
"	"	Grenadier Johann Reichel aus Kunzendorf Kreis Wartenberg.
"	"	Grenadier Peter Fuchs aus Körrenzig Kreis Erkelenz.
"	"	Grenadier Bernhard Anton Eberhard Hillebrand aus Nordwalde Kreis Steinfurth.
"	"	Grenadier Eduard Wuttke aus Koppen Kreis Brieg.
"	"	Grenadier Karl Weil aus Weilmünster im Oberlahn-Kreise.
"	"	Grenadier Karl Eduard Theodor Lindemann aus Liepe Kreis Angermünde.
"	"	Grenadier Joseph Schulte aus Neheim Kreis Arnsberg.
"	"	Grenadier Johann Cieslack aus Zaleſie Kreis Kröben.
"	"	Grenadier Friedrich Wilhelm Hellwig aus Schäferei Kreis Marienwerder.
8.	"	Grenadier Johann Wowaries aus Nikolaiken Kreis Lyck.

Digitized by Google

8. Kompagnie Grenadier Albert Otto Gustav Conrads aus Demmin Kreis Demmin.
9. " Füsilier Peter Heinrich Buhr aus Arendorf Kreis Uelzen.
" " Füsilier Ferdinand Wieghold aus Witten Kreis Hagen.
11. " Füsilier Johann Stanislowski aus Malagorka Kreis Schroda.

b) Vermißt am 28. Oktober 1870 im Gefecht bei Formerie.

1. Kompagnie. Einjährig Freiwilliger Wilhelm Borchmann aus Berlin.
8. " Grenadier Johann Christian Wilhelm Ahrens aus Lüneburg Kreis Lüneburg.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 68,9. A. I. 8.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 1. Oktober 1871. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 315.

Verheirathung der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich mit Ihrer Auslegung des §. 67 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 dahin einverstanden, daß Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie die mit Pension zu Meiner Disposition gestellten Offiziere zu ihrer Verheirathung einer Genehmigung Meinerseits, beziehungsweise von Seiten des vorgesetzten Kommandeurs, niemals und selbst dann nicht bedürfen, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militairdienst erfolgt. — Zugleich will Ich für den Fall, daß sich gegen die vorstehende Auslegung Zweifel erheben möchten, hierdurch ausdrücklich bestimmen, daß Mein gegenwärtiger Erlaß als eine allgemeine Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der zur Disposition gestellten Offiziere von der Beibringung eines besonderen militairischen Consenses zu ihrer Verheirathung angesehen werden soll.

Sie haben diese Meine Ordre zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

Gastein, den 26. August 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. Graf v. Roon.

Berlin, den 21. September 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß, da nach §. 1 der Kriegsministeriellen Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli dess. Jahres einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend, — Beilage zu Nr. 41 des Militair-Wochenblatts für 1865, — die zur Disposition stehenden Offiziere nach wie vor zur Betheiligung bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichtet bleiben, dieselben auch von einer etwaigen Verheirathung dem betreffenden General-Kommando Anzeige zu machen haben, durch welches die Mittheilung an die General-Direktion der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt erfolgt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 424/9. 71. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 316.

Gewährung der Kompetenzen als Regiments-Kommandeurs an die reaktivirten Obersten.

Im Verfolg Meiner Ordres vom 30. Dezember 1870 und 13. Februar d. J. betreffend die Gewährung der Chargen-Kompetenzen an sämmtliche reaktivirten Offiziere der mobilen und immobilen Armee, bestimme Ich, daß diese Bewilligung vom 1. Januar cr. ab auf die Dauer der mobilen Verhältnisse, auch auf die reaktivirten Obersten, gleichviel, ob denselben ein Patent oder nur der Charakter verliehen ist, durch Gewährung der Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs gleichmäßige Anwendung finden soll, ohne daß dadurch indeß in den sonstigen Verhältnissen und Ansprüchen dieser Obersten eine Veränderung herbeigeführt werden soll. — Dem Kriegs-Ministerium gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Salzburg, den 7. September 1871.

Wilhelm

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 21. September 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 912/9. 71. M. O. D. 3.

Nr. 317.

Zutheilung der Batterien des Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 in die drei Abtheilungen desselben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die Zutheilung der Batterien des Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 in die drei Abtheilungen desselben Folgendes:

Es sind zu überweisen:

zur I. Abtheilung
die 1ste schwere Batterie,
" 1ste leichte "
" 2te " "
Zur II. Abtheilung.
die 2te schwere Batterie,
" 3te leichte "
" 4te " "
Zur III. Abtheilung
die 3te schwere Batterie,
" 4te " "
" 5te " " und
" reitende "

Hierna hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Bad Baden, den 19. September 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin den 28. September 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 1639/9. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 318.

Uniformirung der in den Preußischen Dienst übernommenen ehemaligen Großherzoglich Badischen Oberpferde-Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in Meiner Armee angestellten ehemals Großherzoglich Badischen Oberpferdeärzte ihre bisherige Uniform, speciell die Epauletten, beibehalten, jedoch Epauletten-halter nach Preußischem Muster und Preußischen Farben und das Kavallerie-Offizier-Portepee in den durch die Bundes-Verfassung resp. die zwischen Preußen und Baden abgeschlossene Militair-Convention vom 25. November 1870 hierfür festgestellten Bundesfarben anzulegen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 19. September 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 26. September 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Kloß.

No. 1484/9. 71. A. I. a.

Nr. 319.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Berlin, den 28. September 1871.

Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, werden die Königlichen Militair-Behörden und Truppentheile darauf aufmerksam gemacht, daß bei der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Volkszählung, für die bewohnten Gebäude, welche von der Militair-Verwaltung ressortiren, besondere Militair-Zählbezirke — wie in früheren Jahren — nicht zu bilden sind, sondern die Aufnahme der Militair-Bevölkerung in gleicher Weise, wie die der Civil-Bevölkerung zu erfolgen hat.

Die zu den Aufnahmen erforderlichen Formulare werden durch die Civil-Lokal-Behörden resp. Zählungs-Kommissionen den Militair-Behörden ꝛc. rechtzeitig zugestellt werden.

Den von diesen Behörden, bezüglich der Volkszählung, ergehenden Requisitionen ist möglichst zu entsprechen, auch sind, wegen ordnungsmäßiger und rechtzeitiger Ausfüllung der Zählungs-Formulare in den Kasernen, Wachen, Militair-Lazarethen und sonstigen Militair-Etablissements, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Kloß.

No. 669/9. 71. A. I. b.

Nr. 320.

Bescheinigung der namentlichen Verzeichnisse der aus Militair-Fonds zu unterstützenden Familien während des Kriegszustandes.

Berlin, den 21. September 1871.

Es ist vorgekommen, daß in das namentliche Verzeichniß der aus Militair-Fonds zu unterstützenden Familien während des Kriegszustandes (Anlage 2 des Reglements vom 13. August 1855) auch Familien von Mannschaften des Beurlaubten-Standes, deren event. Unterstützung durch die Kommunen zu erfolgen haben wird, aufgenommen worden sind, welches die Zahlung der Unterstützungen und die demnächstige mit vielen Weitläuftigkeiten verbundene Wiedereinziehung derselben zur Folge gehabt resp. zu Unzuträglichkeiten geführt hat.

Digitized by Google

Das Departement sieht sich daher veranlaßt, den Truppentheilen ꝛc. bei Aufstellung der qu. Verzeichnisse die größte Sorgfalt anzuempfehlen und gleichzeitig zu bestimmen, daß fortan die Bescheinigung unter den qu. Verzeichnissen auch dahin ausgedehnt werde,

daß unter den aufgeführten Familien sich keine von Mannschaften des Beurlaubten-Standes befinden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung

v. Schmeling. Müller.

No. 653/7. M. O. D. 4.

Nr. 321.

Adressirung der mit der Post zu versendenden Packete.

Berlin, den 23. September 1871.

Sämmtliche Militairbehörden und Truppentheile werden hierdurch veranlaßt, die im amtlichen Geschäftsverkehr von ihnen zu versendenden Packete von jetzt ab mit kurzer Angabe der Adresse anstatt mit bloßen Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Beispielsweise genügt die Signatur: „Kriegs-Ministerium Berlin".

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 910/8. M. O. D. 3.

Nr. 322.

Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ultimo September d. J.

Berlin, den 26. September 1871.

Die mittelst diesseitigen Erlasses vom 5. Mai 1868 (Nr. 177/5. 68. A. I. a.) vorgeschriebene Einreichung einer Uebersicht, betreffend die in der Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ultimo September d. J. bei den verschiedenen Truppentheilen eingestellten, entlassenen ꝛc. Mannschaften, hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 1695/9. 71. A. I. a.

Nr. 323.

Nachweisungen über Einnahmen für verkaufte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 28. September 1871.

Von den Königlichen Korps- resp. Provinzial- und Divisions-Intendanturen sind die nach Anleitung der Verfügung vom 13. Juni 1862 Nr. 95/6 aufzustellenden Jahres-Nachweisungen der Einnahmen für im Jahre 1870 verkaufte Militair-Dienstpferde, Fohlen und Kadaver, der unterzeichneten Abtheilung bis jetzt noch nicht sämmtlich eingereicht worden, weshalb Veranlassung genommen wird, den damit noch rückständigen Behörden, die baldige Einsendung derselben, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. Schmich.

No. 365/9. R. A.

Nr. 324.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. September 1871.

Die pro 4. Quartal 1871 bewilligten extraordinairen Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen.

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps.							
Berlin	14	D. Crone	6	Neu-Ruppin	12	Stendal	12
Charlottenburg	18	Alt-Damm	9	Schwedt a/O.	14	Tangermünde	13
Potsdam	15	Demmin	11	Soldin	9	Torgau	13
I. Armee-Korps.		Garz a/O.	9	Spandau	17	Weissenfels	14
		Gnesen	15	Sorau	10	Wittenberg	16
		Greifenberg	9	Spremberg	10	Zeitz	13
Bartenstein	7	Greifswald	12	Teltow	17	Zerbst	14
Braunsberg	8	Inowraclaw	10	Treuenbrietzen	11	**V. Armee-Korps.**	
Culm	8	Naugard	7	Woldenberg	7		
Danzig	19	Pasewalk	10	Wrietzen	12	Beuthen a/O.	9
Drengfurth	4	Pyritz	9	Wusterhausen	14	Bojanowo	8
Elbing	14	Schivelbein	6	Züllichau	10	Fraustadt	9
D. Eylau	7	Schneidemühl	9	**IV. Armee-Korps.**		Freistadt	5
Friedland a/A.	7	Schlawe	7			Glogau	11
Goldap	5	Stargard	10	Altenburg	17	Görlitz	11
Graudenz	10	Stettin	13	Aschersleben	14	Guhrau	9
Gumbinnen	6	Stolp	9	Ballenstedt	17	Haynau	8
Pr. Holland	6	Stralsund	12	Bernburg	16	Herrnstadt	9
Insterburg	5	Swinemünde	13	Bitterfeld	11	Hirschberg	11
Königsberg i./P.	13	Treptow a/R.	10	Burg	13	Jauer	12
Loetzen	7	**III. Armee-Korps.**		Dessau	15	Kosten	11
Marienburg	13			Dueben	11	Krotoschin	10
Memel	12			Eisleben	12	Lauban	10
Mewe	8	Angermünde	11	Erfurt	15	Liegnitz	11
Neustadt i/W.	8	Beeskow	9	Gardelegen	14	Lissa	8
Ortelsburg	4	Brandenburg a/H.	14	Gera	13	Lüben	10
Osterode	7	Cottbus	14	Graefenhainichen	12	Militsch	9
Pillau	17	Crossen	10	Greiz	14	Muskau	9
Ragnit	4	Cüstrin	14	Halberstadt	16	Neustadt a/W.	8
Rastenburg	6	Frankfurt a/O.	17	Halle	15	Neutomysl	6
Riesenburg	6	Friedeberg N/M.	7	Heiligenstadt	15	Ostrowo	9
Rosenberg	8	Fürstenwalde	12	Kemberg	10	Polkwitz	7
Pr. Stargardt	12	Friesack	13	Langensalza	15	Posen	13
Thorn	15	Guben	11	Magdeburg	20	Rawicz	10
Tilsit	6	Havelberg	11	Merseburg	15	Sagan	9
Wartenburg	7	Jüterbogk	13	Mühlhausen	16	Samter	11
Wehlau	9	Königsberg N/M.	13	Naumburg	17	Schrimm	8
II. Armee-Korps.		Kyritz	10	Neuhaldensleben	12	Sprottau	8
		Landsberg a. W.	11	Nordhausen	13	Sulau	9
Anklam	11	Lübben	10	Quedlinburg	17	Unruhstadt	8
Belgard	6	Nauen	12	Rudolstadt	15	Winzig	11
Bromberg	11	Neustadt-Eberswalde	14	Salzwedel	13	Zduny	7
Coerlin	7	Oranienburg	11	Sangerhausen	13	**VI. Armee Korps.**	
Coeslin	12	Perleberg	12	Schmiedeberg	13		
Colberg	11	Prenzlau	11	Schoenebeck	13	Bernstadt	9
Conitz	10	Rathenow	14	Sondershausen	13	Beuthen O/S.	9

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Breslau . . .	12	Hamm	17	IX. Armee-Korps		Goslar	14
Brieg	13	Herford	14	inkl. Großherzoglich		Göttingen . . .	15
Cosel	8	Hoexter	16	Mecklenb. Konting.		Hameln	14
Creutzburg . .	6	Iserlohn . . .	14	Altona	19	Hannover . . .	13
Freiburg . . .	10	Lippstadt . . .	16	Apenrade . . .	18	Herzberg a/H. .	15
Glatz	10	Meschede . . .	17	Augustenburg . .	16	Hildesheim. . .	14
Gleiwitz . . .	8	Minden	13	Bremen . . .	20	Lingen	13
Oberglogau . .	7	Münster . . .	14	Eckernförde . .	18	Lüneburg . . .	12
Grottkau . . .	6	Neuhaus . . .	12	Flensburg . . .	19	Nienburg . . .	13
Leobschütz . .	8	Neuß	17	Geestemünde . .	16	Northeim . . .	15
Münsterberg . .	9	Paderborn . . .	15	Glückstadt . .	12	Osnabrück . . .	16
Namslau . . .	8	Soest	16	Hadersleben . .	14	Oldenburg . . .	16
Neisse	11	Unna	15	Hamburg . . .	17	Uelzen	14
Neustadt O/S. .	9	Warburg . . .	13	Harburg . . .	16	Verden	13
Oels	9	Warendorf . . .	12	Itzehoe	19	Wolfenbüttel . .	10
Ohlau	10	Werden	20	Kiel	19	Wunstorf . . .	15
Oppeln	9	Wesel	20	Lübeck	17	Wilhelmshaven .	15
Pleß	9	Wiedenbrück . .	13	Mölln	17		
Ratibor . . .	10			Neumünster . .	16	XI. Armee-Korps	
Reichenbach i/S.	9	VIII. Armee-Korps.		Oldesloe . . .	19		
Rosenberg O/S.	9			Ploen	13	inkl. Großherzoglich	
Rybnick . . .	10	Aachen	22	Ratzeburg . . .	17	Hessische Division.	
Schweidnitz . .	9	Andernach . . .	17	Rendsburg . .	15		
Strehlen . . .	10	Bonn	20	Schleswig . . .	16	Arolsen	14
Sohrau O/Schl.	8	Brühl	18	Sonderburg . .	17	Biebrich . . .	22
Groß-Strehlitz .	8	Coblenz . . .	22	Stade	15	Cassel	19
Striegau . . .	9	Coeln	18	Wandsbeck . . .	20	Coburg	15
Wohlau . . .	8	Deutz	18			Diez	17
Ziegenhals . .	5	Ehrenbreitstein .	22		Mecklenb. Schill.	Eisenach . . .	14
		Engers	17	Bützow	1 2/3	Frankfurt a/M. .	20
		Erkelenz . . .	18	Doemitz . . .	1 7/12	Fritzlar	16
VII. Armee-Korps.		Eupen	19	Ludwigslust . .	1 7/12	Fulda	16
		Hechingen . . .	18	Neu-Strelitz . .	1 7/12	Gotha	13
Attendorn . . .	17	Jülich	20	Parchim. . . .	1 3/4	Hanau	19
Barmen . . .	18	Neuwied . . .	17	Rostock	1 5/6	Hersfeld . . .	15
Benrath . . .	18	Saarbrücken . .	20	Schwerin . . .	1 2/3	Hildburghausen .	13
Bielefeld . . .	15	Saarlouis . . .	24	Sternberg . . .	1 1/4	Hofgeismar . .	16
Bochum. . . .	17	Siegburg . . .	20	Wismar. . . .	1 1/2	Homburg v. d. H.	21
Borken	12	Sigmaringen . .	18		Preuß. Pfennige	Jena	12
Bückeburg . . .	15	Simmern . . .	16	X. Armee Korps.		Mainz	19
Cleve	18	Trier	21	Aurich	13	Marburg . . .	17
Detmold . . .	14	St. Wendel . .	23	Blankenburg . .	16	Meiningen . . .	15
Düsseldorf . . .	21	Wetzlar	18	Braunschweig . .	14	Nassau	19
Essen	19	Burg Hohenzollern	21	Celle	13	Rotenburg . . .	13
Geldern . . .	16			Cloppenburg . .	12	Weilburg . . .	19
Graefrath . . .	17			Einbeck . . .	13	Weimar . . .	17
				Emden	15	Wiesbaden . .	18

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Hessische Kreuzer.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Babenhausen . .	4½	Borna	10	Meißen	9	Zwickau . . .	12
Butzbach . . .	4	Chemnitz . . .	10	Oelsnitz . . .	10	XIV. Armee-	Preuß.
Darmstadt . . .	4½	Doebeln. . . .	11	Oschatz	10	Korps.	Pfennige.
Friedberg . . .	4½	Dresden . . .	11	Pegau	11	Bruchsal	19
Gießen	4½	Freiberg . . .	11	Pirna	10	Carlsruhe . . .	22
Offenbach . . .	4½	Geithain . . .	10	Plauen	11	Constanz	17
Worms	4	Glauchau . . .	13	Radeberg . . .	9	Durlach	20
		Grimma . . .	12	Rochlitz . . .	12	Ettlingen . . .	20
XII. (Königlich		Großenhain . .	9	Roßwein . . .	11	Freiburg . . .	17
Sächsisches) Ar-		Kamenz	9	Schneeberg . .	13	Kehl	20
mee-Korps.	Sächsische Pfennige.	Festung Königstein	12	Waldheim . . .	10	Mannheim . . .	22
		Lausigk	9	Wurzen . . .	12	Rastatt	20
Annaberg . . .	12	Leipzig	12	Zittau	9	Schwetzingen . .	19
Bautzen. . . .	10	Marienberg . .	12	Zschopau . . .	12		

Bemerkung.

Die Mannschaften der Truppen in Elsaß-Lothringen erhalten die Feld-Viktualien-Portion resp. eine Geldvergütigung in Höhe des reglementsmäßigen Geldwerthes der Feld-Viktualien-Portion.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. v. Goldenberg.

No. 1009/9. M. O. D. 2.

Nr. 325.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 22. September 1871.

In dem im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 vom 25. August d. J. enthaltenen Abdruck des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist ein Druckfehler vorgekommen. Es heißt daselbst Seite 209 Paragraph 13 Zeile 5 und 6 von oben:

„bei nicht völliger Gebrauchsunfähigkeit des andern Auges"

während es heißen muß:

„bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges"

Um demgemäße Berichtigung der vorhandenen Exemplare wird ergebenst ersucht.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
J. V.
v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 1981/9. 71. A. f. J.

Nr. 326.

Todtenschein des verstorbenen Soldaten Ott betreffend.

Berlin, den 20. September 1871.

Laut Extrakts aus dem Todten-Register der Stadt Bouillon, Provinz Luxemburg im Königreich Belgien, ist im dortigen Civil-Hospital am 27. September 1870 ein Preußischer Soldat Namens Ott verstorben.

Digitized by Google

Da in dem Todtenschein alle nähern Angaben über die Angehörigen, sowie über den Truppentheil, bei welchem der Verstorbene gestanden hat, fehlen, so wird das gedachte Dokument bis zu etwaiger Rekognoscirung desselben hier verwahrt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
In Vertretung
No. 1212/9. M. M. A. Schubert. Flügge.

Nr. 327.

Abhanden gekommene Kollis.

Berlin, den 22. September 1871.

Von den Seitens des Königlich Sächsischen 1. Jäger-Bataillons „Kronprinz" Nr. 12 von Frankreich aus in die Heimath gesandten alten Effekten sind 9 Kollis nicht am Bestimmungsort eingetroffen und zwar:

am 3. Februar in La Fère zur Bahn gegeben:
2 Kisten sign. 12 K. S. Jäger-Bataillon „Kronprinz" 3. Kompagnie;
am 5. März in Compiègne zur Bahn gegeben:
3 Fässer sign. 1 Jäger-Bataillon, 1 Kompagnie.
1 Kiste „ 12 J. B. 2. Kompagnie Nr. 6,
2 Fässer „ 1 u. 2 } I. J. B. K. Nr. 4. Kompagnie.
1 Kiste „ 5 }

Diejenigen Behörden, bei denen vorstehende Kollis etwa lagern sollten, werden ersucht, solche an das 1. Jäger-Bataillon „Kronprinz" Nr. 12 nach Freiberg in Sachsen abgehen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Nr. 700/9. M. O. D. 3. v. Schmeling. Gericke.

Nr. 328.

Todtenschein des Fuhrmanns Anton Hein betreffend.

Berlin, den 25. September 1871.

Durch Vermittelung des Kaiserlichen Civil-Kommissariats der Occupations-Armee ist der von der Mairie zu la Fère ausgestellte Todtenschein des im dortigen Hospital verstorbenen Preußischen Fuhrmanns **Anton** Hein an das Kriegs-Ministerium gelangt.

Da in dem Todtenscheine jede fernere Personalbeschreibung fehlt, so hat bisher die zur Weiterbehändigung zuständige Behörde sich nicht ausfindig machen lassen, und wird derselbe daher, bis zu etwaiger Rekognoscirung des ꝛc. Hein, bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
In Vertretung
No. 39/8. 71. M. M. A. Schubert. Flügge.

Nr. 329.

Recherche über den Verbleib eines Wehrmanns.

Berlin, den 27. September 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des Wehrmanns Michael Bigodzinski der 2. Kompagnie 1. Bataillons (Gnesen) 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 dem Bezirks-Kommando des gedachten Bataillons zukommen zu lassen.

Der ꝛc. Bigodzinski ist nach dem Patrouillengefechte bei Longeville am Doubs am 8. Januar d. J. vermißt worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
No. 1521/9. A. 1. a. v. Karczewski. v. Funck.

Notiz.

In der Nachweisung über Eintheilung und Dislokation der Friedens-Besatzung von Elsaß-Lothringen (S. 251 dieses Blattes) bezieht sich die dritte Randbemerkung lautend:

„Bis zur Herrichtung der Stallungen zwei Eskadrons in Metz resp. Gegend"

auf das 1. Pommersche Ulanen-Regiment Nr. 4.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 14. Oktober 1871. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 330.

Ressort-Verhältnisse und Uniforms-Abzeichen des Eisenbahn-Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Ergänzung der in Meiner Ordre vom 19. Mai d. J. enthaltenen Festsetzungen Betreffs der Ressort-Verhältnisse des Eisenbahn-Bataillons das Nachstehende:

1) Das Bataillon wird dem General-Kommando des Garde-Korps in allen denjenigen Beziehungen unterstellt, in welchen das Garde-Pionier-Bataillon von demselben ressortirt;
2) Dem Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons verleihe Ich das Recht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs über das ihm unterstellte Bataillon.

Ferner bestimme Ich in Betreff des Uniform-Abzeichens des Eisenbahn-Bataillons Folgendes: Die Offiziere legen den Helm der Offiziere des Garde-Pionier-Bataillons an und führen zum Unterschiede in den Epauletts und Achselstücken den Buchstaben E. Die Mannschaften tragen die Bekleidung und Ausrüstung — einschließlich des Helms und Haarbusches — des Garde-Pionier-Bataillons und führen zum Unterschiede auf den Achselklappen den Buchstaben E. ohne Abtheilungs-Nummer, welche letztere als Kompagnie-Nummer auf den Knöpfen der Achselklappen der Waffenröcke in arabischen Ziffern anzubringen bleibt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 23. September 1871.

Wilhelm

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 29. September 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 1840/9. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 331.

Anderweite Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie.

Zur Vollendung der auf Grund Meiner Ordre vom 20. Juni 1867 eingetretenen anderweiten Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie bestimme Ich Nachstehendes:

1) Die Besetzung der Brigade-Feuerwerks-Lieutenants-Stellen hat hinfort nicht mehr durch Artillerie-Offiziere stattzufinden und sind somit 14 Sekonde-Lieutenants-Stellen der Artillerie vom Etat abzusetzen.
2) Dagegen sind fortan sämmtliche Feuerwerks-Lieutenants-Stellen durch aus der Charge der Oberfeuerwerker hervorgegangene Offiziere zu besetzen und ist demgemäß der Etat für dieselben entsprechend zu erhöhen.
3) Die Benennung: „Zeug-Feuerwerks-Lieutenant" hat fortzufallen und an Stelle derselben die Bezeichnung: „Feuerwerks-Lieutenant 2c." zu treten.
4) Die Besetzung der Feuerwerks-Lieutenants-Stellen bei den Artillerie-Brigaden hat, bei vorhandener Qualifikation, in der Regel durch die der Anciennetät nach ältesten Feuerwerks-Lieutenants stattzufinden. Dieselben können Behufs Ernennung zu Feuerwerks-Premier-Lieutenants in Vorschlag gebracht werden. Auch darf letzterer auf die zu besonderen Dienststellungen abkommandirten, in denselben unabkömmlichen Feuerwerks-Lieutenants event. ausgedehnt werden.
5) Die Beförderung der Feuerwerks-Premier-Lieutenants zu Feuerwerks-Hauptleuten bleibt abhängig von deren Qualifikation und Dienstalter als Offiziere. Es sind hierbei die Avancements-Verhältnisse in der Armee und speziell die der Zeug-Offiziere zu berücksichtigen.

Für vorberegten Zweck ist die Etatisirung von 14 Hauptmannsstellen — eine pro Artillerie-Brigade — anzustreben. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 23. September 1871.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

No. 1841/9. A. I. a. Klotz.

Nr. 332.

Verleihung des Rechts zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich den Kommandeuren der den mobilen Divisionen der Okkupations-Armee in Frankreich zugewiesenen Feld-Artillerie-Abtheilungen für die Dauer dieses Ressortverhältnisses das Recht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verleihen. Den zu bestellenden Untersuchungsführenden Offizieren ist eine monatliche Zulage von drei Thalern zu bewilligen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 28. September 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 7. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Gr. v. Roon.

No. 287/10. 71. A. I. a.

Nr. 333.

Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Offiziere.

Berlin, den 3. Oktober 1871.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß die Festsetzungen, welche bezüglich der Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zum diesjährigen Unteroffizier-Kursus der Central-Turn-Anstalt Kommandirten durch den diesseitigen Erlaß vom 19. Mai d. J. (1154/5. A. Ia.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 de 1871 — getroffen worden sind, auch auf die von mobilen Truppentheilen zu dem am 2. Oktober d. J. beginnenden sechsmonatlichen Offizier-Kursus der Anstalt Kommandirten Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.

Gr. v. Roon.

No. 53/10. 71. A. I. a.

Nr. 334.

Abänderung des §. 19 der Instruktion vom 28. Februar 1861 betreffend die Uebungen im Festungsdienst.

Berlin, den 5. Oktober 1871.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß zur Geschäftsvereinfachung beim Kriegs-Ministerium die in Gemäßheit der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 28. Februar 1861 dem Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, vorbehaltene Entscheidung auf die Berichte der Festungs-Kommandanten über die Festungs-Dienstübungen auf die Herren kommandirenden Generale übergehen soll, erhält der §. 19 dieser Instruktion anstatt der bisherigen, folgende Fassung:

> Das General-Kommando hat auf die von den Kommandanten seines Dienstbereiches eingehenden Berichte nach Einforderung einer gutachtlichen Aeußerung von dem betreffenden Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur und Festungs-Inspekteur in einer die betreffende Uebung charakterisirenden und demnächst die daran zu machenden Ausstellungen zusammenfassenden Entscheidung zu verfügen.
>
> Abschriften dieser Entscheidungen sind an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichen, welches dieselben den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps mittheilen wird.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

Klotz.

No. 726/9. A. III.

Digitized by Google

Nr. 335.

Fortgewährung der etatsmäßigen Jahresbeiträge zu den Unterhaltungskosten für die bestehenden Divisions-Bibliotheken auch auf die Dauer des mobilen Verhältnisses der betreffenden Divisionen.

Berlin, den 30. September. 1871.

Um den Divisions-Bibliotheken die Mittel zu gewähren, ohne Unterbrechung für ihre entsprechende Erhaltung und Vervollständigung sorgen und daneben vor dem Feldzuge geschehene Subscriptionen auf in Lieferungen erscheinende Werke resp. Bestellungen aufrecht erhalten zu können, genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß die für das Friedens-Verhältniß zu jenem Zwecke ausgesetzten etatsmäßigen Jahresbeträge mit 100 Thlr. für jede der bestehenden Divisions-Bibliotheken auch auf die Dauer des mobilen Verhältnisses der betreffenden Divisionen unverkürzt gezahlt, resp. nachträglich erhoben werden dürfen.

Die Zahlung und Verrechnung bei dem Titel 45 des Friedens-Etats hat von den bezüglichen heimathlichen Korps-Zahlungs-Stellen zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Hartmann.

No. 669/9. 71. A. 1. b.

Nr. 336.

Weitere Anwendung des Reglements für Truppen- ꝛc. Transporte vom 16. Juli 1870.

Berlin, den 5. Oktober 1871.

Das Bundes-Reglement für Truppen- ꝛc. Transporte vom 16. Juli 1870 hat in seinem vollen Umfange auch Seitens der Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahn, von welcher zur Zeit jedoch nur die Strecke Cottbus-Peitz-Guben (5,0 Meilen) dem Betriebe übergeben ist, Annahme gefunden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 1090/9. M. O. D. 3.

Nr. 337.

Berechtigung zur Urlaubs-Ertheilung an Unteroffiziere und Mannschaften mit Gehalt auf längere Zeit als 8 Tage.

Berlin, den 9. October 1871.

Durch den im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Seite 95 abgedruckten kriegsministeriellen Erlaß vom 4. April und die Declaration des Militair-Oekonomie-Departements vom 22. Mai 1868 ist den Truppenbefehlshabern empfohlen, die ausnahmsweise Urlaubsbewilligung an die nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften — mit Gehalt — nicht über 8 Tage auszudehnen und die Ermächtigung zu solcher Bewilligung den Truppen-Kommandeuren vom Regiments-Kommandeur aufwärts vorzubehalten.

Durch diese Einschränkung hat die gleiche Befugniß der Kommandeure selbstständiger, nicht im Regiments-Verbande stehender Bataillone und Abtheilungen nicht verkürzt werden sollen, was hiermit erläuternd bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 1418/9. M. O. D. 3.

Nr. 338.

Vakante Stellen.

Berlin, den 11. Oktober 1871.

Bei dem auswärtigen Amt sind 3 Kanzlisten-Stellen vakant und baldigst zu besetzen.

Qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche auf diese Stellen reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem genannten Amt, unter Einreichung ihrer Militairpapiere, bis zum 15. November cr. direkt zu melden.

Die Bewerber erhalten bei der Annahme eine Remuneration von 350 bis 450 Thlr. jährlich, und haben, unter Voraussetzung bewiesener Qualifikation, in der Folge Aussicht, nach Maßgabe eintretender Vakanzen, definitiv angestellt zu werden.

Dieselben müssen der französischen Sprache insoweit mächtig sein, daß sie französische Angaben fehlerfrei abzuschreiben vermögen, ferner ist einige Kenntniß der englischen Sprache, wenn auch nicht Bedingung für die Anstellung, so doch von großem Werth und würden deshalb Bewerber, welche letzterem Anforderniß genügen, auf vorzugsweise Berücksichtigung rechnen können.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Hartmann.

No. 258/10. A. 1. b.

Nr. 339.

Verloren gegangene Lazarethbedürfnisse.

Berlin, den 28. September 1871.

Unterm 28. August pr. sind 23 Kisten Lazarethbedarf, signirt D. A. I. bis XXIII, 2070 Pfd. schwer und enthaltend:

9 Ctr. Kakao-Masse,
5 „ Fleisch-Extrakt und
½ „ Bisquit,

mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn von hier versandt und an die Preußische Etappen-Haupt-Kommandantur in Weißenburg adressirt worden. Diese Sendung ist nicht an Ort und Stelle eingetroffen und haben die angestellten Recherchen bis jetzt nur ergeben, daß dieselbe am 18. September pr. von Weißenburg zunächst nach Nancy weiter befördert worden ist und Seitens der Güter-Expedition des letztgenannten Orts der Verbleib nicht nachgewiesen werden kann.

Alle Königlichen Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche über den Verbleib der qu. Sendung Auskunft zu ertheilen vermögen, werden hierdurch ergebenst ersucht, dieselbe baldgefälligst der Garnison-Lazareth-Kommission zu Berlin zugehen lassen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

J. V.

Schubert. Flügge.

No. 57/10. 71. M. M. A.

Nr. 340.

Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten.

Berlin, den 30. September 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des im Kreise Neustadt i/Pr. gebürtigen Füsiliers Twork der 8. Kompagnie Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34, welcher am 9. Januar d. J. im Gefecht von

Digitized by Google

Villeseyel am Oberschenkel schwer verwundet wurde und auf dem Gefechtsfelde liegen blieb, dem 2. Bataillon genannten Regiments zu kommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Funck.

No. 1917/9. 71. A. 1. a.

Nr. 341.

Ermittelung eines Unteroffiziers Namens Marlien oder Markiewicz.

Berlin, den 5. October 1871.

Auf der Etappe Nuits sous Bavières hat am 2. Januar d. J. ein Unteroffizier Marlien oder Markiwicz ein für die Stabswache des 7. Armee-Korps bestimmt gewesenes Faß mit Bekleidungs-Stücken in Empfang genommen und darüber Quittung ertheilt. Dieses Faß ist der genannten Stabswache nicht zugekommen und werden die Königlichen Truppen-Kommandos daher Behufs Anstellung von Recherchen über den Verbleib desselben ergebenst ersucht, dem Königlichen General-Kommando des 7. Armee-Korps gefälligst mitzutheilen, ob bei ihren Stabswachen ein Unteroffizier mit dem vorerwähnten oder mit einem, diesem ähnlichen Namen gestanden hat.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 161/10. M. O. D. 3. v. Schmeling. Gericke.

Nr. 342.

Recherche über den Truppentheil, welchem der in Metz kriegsgerichtlich erschossene Marketender Jacob Alexander aus Hüttersdorf Kreis Saarlouis, in's Feld gefolgt ist.

Berlin, den 5. Oktober 1871.

Für die aus Frau und fünf Kindern bestehende Familie des Tagelöhners Jacob Alexander aus Hüttersdorf Kreis Saarlouis, welcher während des letzten Krieges den Preußischen Truppen als Marketender in das Feld gefolgt war, bei einem Ausfalle der Besatzung von Metz gefangen genommen und, weil er einen Fluchtversuch gemacht, in Folge kriegsgerichtlichen Spruches am 14. Oktober v. J. durch französische Soldaten erschossen worden, ist eine laufende Unterstützung aus Staatsmitteln beantragt. — Vor diesfälliger Entscheidung ist aber womöglich festzustellen, ob, resp. von welchem Truppentheil der Genannte unter der Bedingung, demselben in's Feld zu folgen engagirt worden ist.

Die resp. Kommandos, welche hierüber Auskunft zu geben in der Lage sein möchten, werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Abtheilung sachdienliche Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Quedenfeldt. v. Sacken.

No. 1253/9. 71. A. f. J.

Nr. 343.

Ermittelung der Adressaten unbestellbarer Briefe mit Werthinhalt.

Berlin, den 10. Oktober 1871.

Auf diplomatischem Wege sind mehrere Adressen mit Werthinhalt an nachgenannte, in Frankreich internirt gewesene Kriegsgefangene der Deutschen Armeen als unbestellbar hierher gelangt, und zwar:

1) an den Kriegsgefangenen Blank auf der Insel Oléron mit einer Geldanweisung der internationalen Agentur zu Basel über 19 Frcs. 60 Cent. in Ziffern, aber 9 Frcs. 60 Cent. in Worten;
2) an den Kriegsgefangenen Henri Dötsch in Calais mit einer Geldanweisung über 20 Frcs. von der internationalen Hülfsgesellschaft in Brüssel;
3) an den preußischen Kriegsgefangenen Eduard Engres in Mont Louis mit einer Geldanweisung von Nouguier frères & Bousquet zu Lodève über 20 Frcs. und
4) an den Kriegsgefangenen W. Schmidt in Calais mit einem Wechsel der Union-Bank zu London über £ 2 10 Sh. nebst einem Briefe von W. H. Foget zu London.

Die Truppentheile, welchen die vorgenannten Adressaten angehören, werden ersucht, sich wegen Empfangnahme der bezeichneten Werthsendungen an die unterzeichnete Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zu wenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.

J. V.

v. Hartmann. v. Tschirschnitz.

No. 476/9. 71. A. I. b.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. **Berlin, den 22. Oktober 1871.** **Nr. 26.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 344.

Formation des Feld-Munitions-Reserve-Parks.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der bisher aus 24 unbespannten Kolonnen bestehende Feld-Munitions-Reserve-Park fortan aus 8 Kolonnen à 20 bespannten Fahrzeugen zu formiren ist, deren jede annähernd den Munitionsbedarf für 4 der bisherigen Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mitzuführen hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 19. September 1871.

Wilhelm

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Die näheren Bestimmungen über die Formationsorte und die Ausrüstung der Kolonnen des Feld-Munitions-Reserve-Parks bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Gr. v. Roon.

No. 383/10. 71. A. II. a.

Nr. 345.

Die Gewährung der Miethsentschädigung ꝛc. an die Offiziere ꝛc. der abweichend von der Friedens-Dislocation stationirten Truppentheile.

Ich bestimme hiermit, daß

1) sämmtlichen verheiratheten Offizieren, Aerzten und servisberechtigten Militair-Beamten derjenigen Truppentheile, welche aus dem Felde zurückgekehrt, aber für die Dauer der Detachirung einer Division des bezüglichen oder des benachbarten Armee-Korps zur Okkupations-Armee in Frankreich, abweichend von der Friedens-Dislocation stationirt sind, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises

die Miethsentschädigung ihrer eigentlichen Garnison vom Tage des Eintreffens in dem Stations-Ort ab,

2) den verheiratheten Unteroffizieren und Mannschaften dieser Truppentheile die Familien-Unterstützung nach den Grundsätzen des Reglements vom 13. August 1855, und

3) sämmtlichen Offizieren, Aerzten und Beamten dieser Truppentheile die halbe Kommando-Zulage auf die Dauer dieses Verhältnisses gewährt werde.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Schmeling.

No. 368/10. 71. M. O. D. 4.

Nr. 346.

Reduktion resp. Auflösung der Handwerker-Abtheilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit bezüglich der Handwerker-Abtheilungen der Truppen das Nachstehende:

1) Die Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppentheile entlassen zum 15. November c. die noch im Dienst befindlichen Mannschaften der Reserve resp. der Ersatz-Reserve 1. Klasse derjenigen Jahrgänge, welche von den korrespondirenden Feldtruppen bereits zur Entlassung gelangt sind. Nach Ausführung vorstehend angeordneter Reduktion dürfen beregte Abtheilungen bis auf Weiteres bestehen bleiben.

2) Zum gleichen Termin erfolgt seitens aller anderen Handwerker-Abtheilungen die Entlassung sämmtlicher noch im Dienst befindlichen Oekonomie-Handwerker der Reserve, beziehungsweise der den entsprechenden Jahrgängen angehörigen Mannschaften der Ersatz-Reserve 1. Klasse; die Auflösung der Handwerker-Abtheilungen selbst hat demnächst spätestens am 1. Januar k. J. stattzufinden.

3) In Rücksicht auf die Sicherstellung des Retablissements der Truppen wird das Kriegs-Ministerium ermächtigt, nach Auflösung der ad 2 gedachten Handwerker-Abtheilungen Ueberschreitungen der durch die Friedens-Verpflegungs-Etats normirten Zahl von Oekonomie-Handwerkern zu gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß gebracht.

1) Sollte nach Ausführung der ad 1 obiger Ordre angeordneten Reduktionen eine Ausgleichung der den betreffenden Handwerker-Abtheilungen verbleibenden Arbeitskräfte erforderlich werden, so wollen die Königlichen General-Kommandos solche unverzüglich eintreten lassen.

Digitized by Google

2) Bei denjenigen Truppentheilen, welche am 15. künft. Mts. Rekruten einstellen, hat zu dem gleichen Termin der Uebertritt der zum Dienst mit der Waffe ausgehobenen und gemäß der diesseitigen Verfügung vom 16. Juni c. — 1604/6. A. I. a. — vorzeitig in die Handwerker-Abtheilungen eingestellten Mannschaften in den Frontdienst stattzufinden.

3) Nach Auflösung der ad 2 vorstehender Ordre gedachten Handwerker-Abtheilungen sind bei Vertheilung der event. disponibel werdenden Oekonomie-Handwerker in erster Linie die Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Truppentheile, demnächst diejenigen der Feld-Artillerie-Regimenter, sowie der Pionier- und Train-Bataillone des II., III., VI. und X. Armee-Korps und der Truppentheile der 2. und 22. Division resp. der Feld-Artillerie-Regimenter Pionier- und Train-Bataillone Nr. 1 und 11 zu berücksichtigen.

Die Königlichen General-Kommandos werden ersucht, die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4) Dieselben sind ferner ermächtigt, in Gemäßheit des Passus 3 obiger Ordre nach Auflösung der in Rede stehenden Handwerker Abtheilungen Ueberschreitungen der durch die Friedens-Verpflegungs-Etats normirten Zahl von Oekonomie-Handwerkern vorläufig und bis auf Weiteres zu gestatten.

5) Zum 20. Januar künft. Jahres sieht das Kriegs-Ministerium demnächst einer Meldung vom Veranlaßten, der eine Uebersicht nach untenstehendem Schema beizufügen ist, entgegen.

6) Hinsichtlich der Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen bedarf es einer solchen Uebersicht nicht, es wird jedoch bemerkt, wie nach Maßgabe der bei den korrespondirenden Feldtruppentheilen in der Folgezeit eintretenden Entlassungen successive auch weitere Reduktionen der ersteren stattzufinden haben, dergestalt, daß die Oekonomie-Handwerker der Reserve resp. Ersatz-Reserve 1. Klasse zur Entlassung gelangen, sobald die Kombattanten des betreffenden Jahrgangs entlassen sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1024/10. 71. A. I. a.

Schema. Anlage.

Uebersicht
der bei den Truppentheilen des n ten Armee-Korps im Dienst befindlichen Oekonomie-Handwerker.

Bezeichnung der Truppentheile.	Zahl der Oekonomie-Handwerker					Mithin gegen den Etat		Bemerkungen.
	des Jahrganges			älterer Jahrgänge.	Summa.	überzählig.	manquirend.	
	1869/70.	1870/71.	1871/72.					
								In dieser Rubrik sind die Mannschaften älterer Jahrgänge zu erläutern. (X unsichere Heerespflichtige, X ehemalige Festungs-Arrestanten 2c.)

Vermerk. Die Truppentheile der Infanterie, Kavallerie und Artillerie sind regimenter-, alle anderen bataillonsweise aufzuführen.

(Ort. Datum.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. 347.

Liquidation der Kriegs-Denkmünzen für 1870/71.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

In Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 1. August c. Nr. 2036. 7. A. I. a., die Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen zu dem Statut vom 20. Mai d. J. über die Kriegs-Denkmünze für 1870/71 betreffend, — publicirt in Nr. 17 des Armee-Verordnungs-Blattes, Seite 173 ff. — bemerkt das Kriegs-Ministerium noch Folgendes:

1) Die Militair-Schießschule, die Artillerie-Schießschule, die technischen Artillerie-Institute, das Militair-Reit-Institut, die Militair-Roßarztschule und alle übrigen Militair-Institute und Etablissements, welche direkt vom Kriegs-Ministerium resp. den demselben angehörenden Departements oder Abtheilungen ressortiren, haben, soweit dies nicht bereits geschehen ist, namentliche Nachweisungen der auf Grund des Allerhöchsten Statuts vom 20. Mai c. oder der beiden Zusatz-Ordres vom 22. Mai d. J. berechtigten Personen, nach Maßgabe des beifolgenden Schemas, und getrennt nach den drei verschiedenen Kategorien der Kriegs-Denkmünze aufzustellen und hierher einzureichen.

2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben bei den gemäß Passus 1. der Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli aufzustellenden Nachweisungen in erster Linie nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, welche sich am 1. August d. J. noch im Reserve- oder Landwehr-Verhältniß befunden haben und in den Listen der Landwehr-Behörden geführt sind.

   Außer diesen haben die Bezirks-Kommandos gemäß Passus 5. des vorerwähnten diesseitigen Erlasses vom 1. August c. in die beregten Nachweisungen diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamten und Mannschaften mit aufzunehmen, welche vor dem obenerwähnten Datum in das Inaktivitätsverhältniß über- resp. zurückgetreten sind.

   In gleicher Weise haben die Bezirks-Kommandos auch die Anmeldungen solcher Civil-Personen entgegen zu nehmen, welche während des Feldzuges Verwendung in einer Beamtenstellung gefunden und dadurch Anspruch auf die Kriegsdenkmünze erworben haben, seit dem 1. August d. J. jedoch sich weder im Reserve- oder Landwehr-Verhältniß, noch im Hof- oder Staatsdienste mehr befinden.

   Aktive Hof- und Civil-Staats-Beamte, sowie Angestellte der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, welche während des Feldzuges als Beamte Verwendung gefunden, und bestimmungsgemäß Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze erworben haben, sind dagegen in die Nachweisungen der Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht mit aufzunehmen, da für diese Beamten die Kriegs-Denkmünzen Seitens der zuständigen vorgesetzten Behörden liquidirt werden.

3) Zu den Beamten der Armee, welchen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai c. — Nr. 12 des A.-B.-Bl. de 1871, S. 124 — für Dienstleistung in der Heimath der Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze beigelegt ist, sind nur die Militair-Beamten, nicht die Civil-Beamten der Militair-Verwaltung zu zählen, und wird in dieser Beziehung auf die als Beilage A. des Militair-Strafgesetzbuches im Bundes-Gesetz-Blatt de 1867, Seite 283 u. folg. publicirte Klassifikation der Militair-Personen verwiesen.

4) Armee-Lieferanten, Marketender und die Fuhrleute der ermieteten Fuhrenparks haben weder nach dem Allerhöchsten Statut vom 20. Mai c., noch nach den beiden dasselbe erweiternden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Mai c. einen Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze.

5) Dagegen haben Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ebenso wie dem Königlichen Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege gestattet ist, die bei der freiwilligen Krankenpflege im Inlande mit Auszeichnung betheiligt gewesenen Personen zur ausnahmsweisen Beleihung mit der Kriegs-Denkmünze in Vorschlag zu bringen, durch das Kriegs-Ministerium diejenigen Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche während des Feldzuges 1870/71 Seitens der Militair-Medizinal-Verwaltung fest angestellt resp. engagirt und mindestens vier Wochen lang in einem auf deutschem Gebiete etablirten Militair- oder Vereins- ꝛc. Lazareth bei Pflege der Kranken und Verwundeten besonders erfolgreich thätig gewesen sind.

   Die Korps- resp. Provinzial-Intendanturen haben unter Kommunikation mit den Korps-General-Aerzten resp. den stellvertretenden Korps-General-Aerzten entsprechende Vorschlagslisten nach Maßgabe des nachstehenden Schemas unverzüglich aufzustellen und an die Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums direkt einzureichen.

Digitized by Google

6) Durch das Vorstehende finden zugleich die bisher von verschiedenen Seiten eingegangenen bezüglichen Anfragen ihre Erledigung.

Kriegs-Ministerium.
Gr. v. Roon.

No. 36/10. 71. A. I. a.

Namentliche Nachweisung

derjenigen Beamten ꝛc., welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1871 — Nr. 647 in Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes — zur Beleihung mit der Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 für Nichtkombattanten berechtigt sind.

Laufende Nummer.	Charge resp. Stellung, welche		Namen.	Nähere Bezeichnung der dienstlichen Verwendung, welche die Betreffenden während des Feldzuges gefunden haben, unter Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Thätigkeit.	Behörde, von welcher die Verwendung ausgegangen ist.	Anzahl der erforderlichen Dekorationen.	Bemerkungen.
	am 2. März 1871 bekleidet worden ist.	jetzt innegenommen wird.					

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Aerzte, Beamten, welche Seitens der Militair-Medizinal-Verwaltung während des Feldzuges 1870/71 dienstlich verwendet; mindestens vier Wochen in einem Militair- oder Vereins- ꝛc. Lazareth bei Pflege der Kranken und Verwundeten besonders erfolgreich thätig gewesen sind, und zur Beleihung mit der Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 für Nichtkombattanten in Vorschlag gebracht werden.

Laufende Nummer.	Charge resp. Stellung, welche		Vor- und Zunamen.	Aufenthaltsort.	Nähere Begründung des Vorschlags unter genauer Angabe der Zeit, binnen welcher und der Oertlichkeiten, wo der Betreffende thätig gewesen ist.	Anzahl der zu verabreichenden Dekorationen.	Bemerkungen.
	am 2. März 1871 bekleidet worden ist.	jetzt eingenommen wird.					

Digitized by Google

Nr. 348.

Auf dem Transport nach und aus Frankreich verloren gegangene Gegenstände.

Berlin, den 15. Oktober 1871.

Es ist zur Kenntniß des Kriegsministeriums gekommen, daß während des Krieges und auch noch nach Beendigung desselben an Truppentheile und Behörden in Frankreich per Eisenbahn abgesandte Gegenstände mehrfach nicht an ihre Adresse gelangt sind, und daß auch aus Frankreich nach dem Inlande dirigirte Sendungen theilweise ihre Bestimmungsorte nicht erreicht haben.

Die dieserhalb angestellten, mit umfangreichen Correspondenzen verknüpften Recherchen haben in der Regel einen Erfolg nicht ergeben, vielmehr nur konstatirt, daß sich in Frankreich die Spur der Gegenstände verliert.

Von dem Verfolg des Ersatzes für Verluste, soweit dieselben auf feindlichem Gebiete entstanden, den Eisenbahnen gegenüber, muß abgesehen werden, weil der gesammte Betrieb auf den occupirten Bahnen in Frankreich auf Kosten des Militair-Fiscus erfolgt ist.

Auch von dem Verfahren: die Verluste zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird ein günstiger Erfolg nicht erwartet.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt deshalb über den Gegenstand Folgendes:

1) Gegenstände, welche aus dem Inlande nach Frankreich resp. aus Frankreich nach dem Inlande abgesandt worden, ihren Bestimmungsort aber nicht erreicht haben, sind nur in so weit Seitens des Absenders zu verfolgen, daß constatirt wird, wo ihre Spur verloren geht.
2) Ergiebt sich dabei, daß die aus dem Inlande nach Frankreich gesandten Gegenstände auf eine französische Bahn übergegangen, oder die in Frankreich aufgegebenen Gegenstände eine deutsche Bahn nicht erreicht haben, so haben die, Rechnung legenden, Behörden ꝛc. die Gegenstände zu verausgaben, und die betreffende Ausgabe-Post mit der von der vorgesetzten Behörde erlassenen Anweisung zur Absendung, wo eine solche aber nicht ergangen sein sollte, mit der Requisition des Truppentheils ꝛc., an welchen die Absendung erfolgt ist, und principaliter mit dem Duplikate des Frachtbriefes, event. mit einer Bescheinigung, daß die Absendung wirklich erfolgt ist, zu justificiren.
3) Da anzunehmen ist, daß Truppentheile und Behörden in Folge von Versehen, die bei den Transporten vorgekommen, in den Besitz von Gegenständen gekommen sein können, die für sie nicht bestimmt waren, so haben bis zum 1. Januar 1872 die Truppentheile, auf dem Instanzenwege, an das Königliche General-Commando, die Behörden an ihre vorgesetzten Aufsichts-Instanzen specielle Nachweisungen der in ihren Verwahrsam gelangten Gegenstände, unter Angabe der Zeit des Empfanges und der Signatur der Enveloppe, resp. Vacat-Anzeigen einzureichen.

Die eingegangenen Nachweisungen erwartet das Kriegs-Ministerium zum 15. Januar 1872.

Kriegs-Ministerium.
Gr. v. Roon.

No. 3/9. 71. A. II. a.

Nr. 349.

Bezeichnung des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Die Bestimmung im Artikel 3 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Württemberg unter dem 21/25. November 1870 abgeschlossenen Militair-Konvention, welcher zu Folge die Königlich Württembergischen Truppen das XIV. Deutsche Bundes-Armee-Korps zu bilden haben, ist im Einverständniß beider kontrahirenden Theile dahin abgeändert worden, daß das Königlich Württembergische Armee-Korps als XIII. Bundesarmeekorps dem Deutschen Reichsheere eingereihet wird.

Digitized by Google

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die betreffende Bezeichnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 434/10. 71. A. 1. b.

Nr. 350.

Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarztschule.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Die Truppentheile sämmtlicher Waffen werden ergebenst ersucht, diejenigen Mannschaften des jüngst eingestellten Ersatzes, sowie älterer Jahrgänge, welche in die Militair-Roßarztschule aufgenommen zu werden wünschen, nach Maßgabe der in Nr. 21 des Armee-Verordnungsblattes von 1867 bekannt gemachten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 3. Dezember ej. a. und unter Einreichung der dort vorgeschriebenen Papiere, und zwar die älteren Mannschaften bis spätestens den 10. November d. J., die anderen dagegen bis spätestens den 10. Februar k. J. bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden.

Die Einberufung der betreffenden Mannschaften zur Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule wird demnächst zum 1. Januar bezehungsweise 1. April k. J. erfolgen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. V.

v. Hänisch. v. Klüber.

No. 747/10. A. 1. a.

Nr. 351.

Bedingter Ausfall der Uebungen im Festungsdienst für das Jahr 1871.

Berlin, den 20. Oktober 1871.

Mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ersatz- und Ausbildungs-Verhältnisse der Truppentheile im laufenden Jahre wird hiermit allgemein genehmigt, daß in allen den Festungen, in welchen sich der vorgeschriebenen Ausführung der Festungs-Dienst-Uebungen in Folge jener Verhältnisse Schwierigkeiten entgegen stellen, diese Uebungen pro 1871 in Wegfall kommen.

Kriegs-Ministerium. Klotz. Allgemeines Kriegs-Departement. Frhr. v. Wangenheim.

No. 569/10. 71. A. III.

Nr. 352.

Nachträgliche Berichtigung zur Verlust-Liste Nr. 214.

Berlin, den 11. Oktober 1871.

8. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 61.

a) Gefecht bei Talant und Fontaine, am 21. Januar 1871.

1. Kompagnie.

1) Musketier Heinrich Tetzlaff aus Selni, Kreis Lauenburg, vermißt.
2) Musketier Rudolph Zelewski aus Sobienczitz, Kreis Neustadt, durch 3 Gewehrschüsse verwundet, vermißt.

Digitized by Google

3) Musketier Friedrich Marczinski aus Schwecżin, Kreis Neustadt, vermißt.
4) Musketier Andreas Sikorski aus Supponin, Kreis Schwetz, Schuß im rechten Oberarm, fand Aufnahme in das Lazareth zu Daix.
5) Musketier Michael Müller aus Bortzen, Kreis Schwetz seit dem 29. September 1870 im Lazareth zu Mars la Tour an Durchfall.
6) Musketier Ludwig Johann Sonntag aus Tillau, Kreis Neustadt, seit dem 17. August 1870 an Fußwunden im Lazareth zu Diro.

2. Kompagnie.

7) Gefreiter Ernst Xaver Bohlen aus Darßlub, Kreis Neustadt, Schuß im rechten Oberschenkel, vermißt.

3. Kompagnie.

8) Musketier Görka (als Nachersatz ohne Ueberweisungspapiere) seit dem 25. September 1870 im Lazareth zu Novrant.
9) Musketier Paul Lipski aus Alt-Kieschau, Kreis Berent, seit dem 26. Oktober 1870 im Lazareth zu Champey, an Diarrhoe.

4. Kompagnie.

10) Gefreiter Albert Langowski aus Lenz, Kreis Conitz, vermißt.
11) Musketier Friedrich Mittag aus Warnowo, Kreis Usedom-Wollin, vermißt.
12) Musketier Johann Piankanowski aus Schlivien, Kreis Pr. Stargardt, vermißt.
13) Musketier Johann Frank aus Baldau, Kreis Pr. Stargardt, Schuß in den Kopf, vermißt.
14) Musketier Eduard Wittich aus Niewiszyn, Kreis Schwetz, Schuß in die Brust, vermißt.

b) Gefecht bei Dijon, am 23. Januar 1871.

5. Kompagnie.

15) Sergeant Anton Bramann aus Crangen, Kreis Schlawe (Pommern), Schuß in beide Arme und Brust, vermißt.
16) Sergeant Ernst Louis Eduard Breitenfeld, aus Sarden, Kreis Greifenhagen, Schuß in die Brust, vermißt.
17) Unteroffizier Julius Schulz aus Witzetzin, Kreis Neustadt, Granatsplitter in die Brust, vermißt.
18) Musketier Joseph Adam Wronski aus Mesan, Kreis Carthaus, Schuß ins Kreuz, vermißt.
19) Musketier Johann Mach aus Czechoczin, Kreis Neustadt, vermißt.
20) Musketier Jakob Bukowski, aus Czierpitz, Kreis Marienwerder, Schuß in den Unterleib, vermißt.
21) Musketier Gustav Eduard Lambrecht, aus Gazke, Kreis Schwetz, Schuß in den Hals, vermißt.
22) Musketier Gustav Paul Krampe aus Gr. Klinsch, Kr. Berent, Schuß in den Oberschenkel, vermißt.
23) Musketier Adam Schwarz aus Deckeppel, Kreis Pr. Stargardt, vermißt.
24) Musketier Joseph Mislisch aus Bresin, Kreis Neustadt, vermißt.
25) Musketier Martin Skowronce aus Zuckau, Kreis Carthaus, vermißt.

6. Kompagnie.

26) Musketier Thomas Sadowski aus Bartoschlas, Kreis Berent, vermißt.
27) Musketier Johann Drezon aus Parschkau, Kreis Neustadt, vermißt, ist verwundet auf dem Gefechtsfelde gesehen worden.
28) Musketier Felix Bigalski, aus Zblewo, Kreis Pr. Stargardt, vermißt.
29) Musketier Michael Stawienski aus Zablau, Kreis Pr. Stargardt, vermißt.
30) Musketier Michael Brzeßinski aus Gnieschau, Kreis Pr. Stargardt, vermißt.
31) Musketier Albert Jarczembinski aus Rakel, Kreis Carthaus, vermißt.
32) Gefreiter Karl August Brandstätter aus Jarischau, Kreis Berent, vermißt.

7. Kompagnie.

33) Musketier Johann Roß aus Neu-Colonie, Kreis Schwetz, Schuß in den Unterleib, vermißt.
34) Unteroffizier Franz Karl Potratz aus Stolp i. P., vermißt.
35) Musketier Karl Barblnecht aus Curland, Kreis Schwetz, Schuß in die Brust, vermißt.
36) Musketier Franz Schutta aus Michoczmer Gestrauch, Kreis Carthaus, Schuß in den Leib, vermißt.
37) Musketier Michael Richert aus Lnnau, Kreis Stargardt, Schuß in den Kopf, vermißt.
38) Musketier Philipp Jakob Krzeminski aus Bordzikow, Kreis Pr. Stargardt, Schuß in den Leib, vermißt.

Digitized by Google

39) Musketier August Hermann Makurath aus Feldstow, Kreis Lauenburg, Schuß in den Leib, vermißt.
40) Musketier Friedrich Wilhelm Patzer II. aus Barkoczin, Kreis Berent, Schuß in die Brust, vermißt.
41) Musketier Franz Krzamkowski aus Luschkowo, Kreis Schwetz, Schuß in die Brust, vermißt.
42) Musketier Ignatz Gayda aus Lubiwo, Kreis Schwetz, Schuß in die Brust, vermißt.
43) Musketier Franz Konkel aus Schwanau, Kreis Carthaus, Schuß in den linken Oberarm, vermißt.

c) Gefecht bei Talant und Fontaine, am 21. und 22. Januar 1871.

7. Kompagnie.

44) Musketier August Baran aus Lübkau, Kreis Neustadt, Schuß in die Brust, vermißt.
45) Musketier Albrecht Urban aus Lubinow, Kreis Schwetz, Schuß in den Unterleib, vermißt.
46) Musketier Karl Wilhelm Thrun aus Gr. Podleß, Kreis Berent, Schuß in den linken Oberschenkel, fand Aufnahme in das Lazareth Ferme Chengey.

8. Kompagnie.

47) Musketier Franz Schiratzki, aus Zukau, Kreis Schwetz, vermißt.

d) Vorfgefecht von Pranthon, am 28. Januar 1871.

7. Kompagnie.

48) Musketier Johann Joseph Wittstock aus Gr.-Schlatau, Kreis Neustadt, Schuß in die linke Schulter, vermißt.
49) Musketier Martin Schemski aus Staboczewke, Kreis Mogilno, Schuß in den Rücken, vermißt.

8. Kompagnie.

50) Musketier Anton Cirotzki, aus Skaczewo, Kreis Carthaus, Schuß durch den Hals, vermißt.
51) Musketier Johann Bannach aus Linsk, Kreis Schwetz, vermißt.
52) Musketier Karl August Kroß aus Przetoczin, Kreis Neustadt, Schuß in den Unterleib, vermißt.
53) Musketier Michael Waldmann aus Colonie Sebschin, Kr. Berent, vermißt.

e) Gefecht bei Messigny am 21. Januar 1871.

11. Kompagnie.

54) Füsilier Joseph Rogowski aus Milewo, Kreis Schwetz, Gewehrschuß ins Bein; fand Aufnahme in das Lazareth zu Is-sur-Tille.

f) Auf dem Marsche nach Gravelotte zurückgeblieben.

8. Kompagnie.

55) Musketier Friedrich Wilhelm Pahnke aus Kniewen-Zamorsten, Kr. Neustadt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Schubert. Flügge.

No. 159/10. 71. M. M. A.

Nr. 353.

Ermittelung des seit dem 18. August pr. vermißten Kanoniers Schäring betreffend.

Berlin, den 13. Oktober 1871.

Ueber das fernere Schicksal des am 18. August pr. in der Schlacht bei Gravelotte durch Zerschmetterung des rechten Oberarms stark verwundeten Kanoniers Rudolph Martin Karl Friedrich Schäring der 2. schweren Batterie Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 aus Stubbendorf, Kreis Ribnitz, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gebürtig, welcher am selbigen Tage in ein nicht mehr festzustellen gewesenes Lazareth aufgenommen sein soll, hat sich trotz der eingehendsten Recherchen Nichts ermitteln lassen.

Digitized by Google

Alle Truppen-Kommandos und Militair-Behörden, denen über den Verbleib des ꝛc. Schäring etwas Näheres bekannt geworden ist, werden ergebenst ersucht, ihre desfallsigen Mittheilungen direkt an die genannte Batterie in Rendsburg zu richten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 772/10. 71. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1871. Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 354.
Dislokations-Veränderung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in Neuwied garnisonirende 1. reitende Batterie des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 bis auf Weiteres nach Andernach zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1224/10. A. I. a.

Nr. 355.
Dislokations-Veränderungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Füsilier-Bataillon des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29 von Trier nach Coblenz, und das Füsilier-Bataillon des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30 von Diedenhofen nach Trier zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin. den 22. Oktober 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1223/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 356.

Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni c., das Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen rc. Militair-Personen der Unterklassen betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Der Königlichen Regierung theilen wir Behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni c. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militairpersonen der Feld-Armee rc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militairpersonen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern, beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (Pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Korrespondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni c.:

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a) seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b) welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4, sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12 monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge, nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes):

den Wittwen der Feldwebel	pro Monat	20 Sgr.	
„ „ „ Unteroffiziere	„ „	22 „	6 Pf.
„ „ „ Gemeinen	„ „	25 „	

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen sub I. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

Digitized by Google

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10 und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligungen für Eltern und Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige" Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfe nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc.

Digitized by Google

gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter ꝛc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt. Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Graf v. Roon. — Der Minister des Innern. Graf Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direktion in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Kriegs-Ministerium. No. 767/10. 71. A. f. I. — Ministerium des Innern. I. B. 6923. — Ministerium der Finanzen. I. 14,615.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die sub I. 5. erwähnte Anweisung zur Erledigung der an sie gelangenden Requisitionen wird hierdurch sämmtlichen Militair-Behörden ausdrücklich ertheilt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1489/10. A. f. I.

Nr. 357.

Form der Liquidationen über Kriegs-Denkmünzen pro 1870/71.

Berlin, den 27. Oktober 1871.

Nachdem von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige über die in die verschiedenen Besitzzeugniß-Formulare der Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 zu druckenden Texte Bestimmung getroffen worden, hat sich herausgestellt, daß in den von den General-Kommandos ꝛc. aufzustellenden Liquidationen eine Trennung der Kolonne „für Nicht-Kombattanten“ nothwendig ist.

In die nach Maßgabe der durch Nr. 17 des Armee-Verordnungsblattes von 1871 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Juli d. J. nebst diesseitiger Zusatz-Bestimmung vom 1. August d. J. von den resp. Kommando-Behörden der General-Orden-Kommission einzureichenden Nachweisungen ist daher fortan der Allerhöchsten Festsetzung gemäß der Bedarf an Kriegs-Denkmünzen einschließlich Besitzzeugniß-Formularen nach vier Kategorien aufzunehmen, und zwar:

a) Kriegs-Denkmünzen für Kombattanten, } auf dem Kriegs-Schauplatz erworben.
b) desgleichen für Nicht-Kombattanten, }
c) Kriegs-Denkmünzen von Stahl am Kombattanten-Bande, } in der Heimath erworben.
d) desgleichen von Stahl am Nicht-Kombattanten-Bande, }

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 1384. 10. A. I a.

Digitized by Google

Nr. 358.

Demobilmachung der zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Die zu der Kriegsakademie kommandirten, sowie die bei dieser Anstalt hospitirenden Offiziere mobiler Truppentheile ꝛc. sind mit dem Tage des Antrittes ihres Kommandos demobil zu machen, dem betreffenden Ersatztruppentheile zu überweisen und dort über den Etat zu verpflegen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1011. 10. A. I b.

Nr. 359.

Betrifft die Desinfection der Latrinen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Desinficirung von Latrinen durch Anwendung einer Verbindung von Carbolsäure mit Kalk im Allgemeinen ebenso sicher bei weit einfacherer Anwendungsweise bewirkt wird, als durch das sogenannte Südvennsche Verfahren.

Demzufolge wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement und in Abänderung der Verfügung des genannten Königlichen Departements vom 21. Februar 1868 Nr. 160/2. M. O. D. 4 hierdurch bestimmt, daß zu dem beregten Zwecke in den Militair-Etablissements künftig nur der carbolsaure Kalk Verwendung finden darf.

Zur Darstellung desselben besprengt man 100 Gewichtstheile frisch gebrannten Kalk mit 60 Gewichtstheilen Wasser zur pulverförmigen Löschung, gießt auf die Masse nach ihrem völligen Erkalten 5 Gewichtstheile gereinigte sogenannte 100 procentige Carbolsäure im dünnen Strahl, mischt, und schlägt das Pulver durch ein Sieb. Die Applikation desselben geschieht durch Aufstreuen oder Untermischen bis zum deutlichen Verwalten des Carbolsäure-Geruchs. Der carbolsaure Kalk wird am geeignetsten in dichten Holz-Kisten oder -fässern an einem trocknen kühlen Orte aufbewahrt. Er behält bei dieser Aufbewahrungsart seine Wirksamkeit 2 — 3 Monate lang unverändert, und kann daher immer für einige Zeit auf Vorrath bereitet werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1613/9. 71. M. M. A.

Nr. 360.

Gewährung der Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen an verwundete oder erkrankte einjährig Freiwillige bis zu ihrer Invalidisirung.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Einjährig Freiwilligen, welche während des Kriegszustandes verwundet oder erkrankt sind und auf Invaliden-Benefizien Anspruch erheben, bleiben die Löhnungs-Kompetenzen nach Analogie des §. 77 Absatz 2 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, vom Aufhören des Feld-Etats ab bis zur Invalidisirung resp. bis zur definitiven Entscheidung über ihre Ansprüche, über den Etat zu gewähren.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 919/10. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 361.

Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Die während des 3. Quartals d. J. im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. selbstständige Stationen.

1) Tarnowitz, Reg.-Bez. Oppeln. } mit vollem Tagesdienst.
2) Bischweiler, in Elsaß-Lothringen }
3) Forbach do. vorläufig mit beschränktem Tagesdienst.

b. mit den Orts-Postanstalten kombinirte Stationen.

1) Lützelhausen, in Elsaß-Lothringen,
2) Weiler bei Thann, „
3) Niedebronn, „
4) Schirmeck, „
5) Reichshofen, „
6) Ruffach, „
7) Saaralbe, „
8) Markolsheim, „
9) Sulz (Oberfulz), „
10) Brumath, „
11) Hüningen, „
12) Sulzmatt, „
13) Saales, „
14) Rothau, „
15) Muzig, „
16) Erstein, „
17) Bensheim, Großh. Hessen-Darmstadt,
18) Friedberg, i/Hess. „
19) Dargu..., Großh. Mecklenb.-Schwerin,
20) Gnoien, Großh. Mecklenb.-Schwerin,
21) Neukalen, „
22) Stavenhagen, „
23) Grevismühlen, „
24) Dassow, „
25) Preiskretscham, Reg.-Bez. Oppeln,
26) Tost, „
27) Zinten, Reg.-Bez. Königsberg i/Pr.,
28) Pelplin, „ Danzig,
29) Kostrzyn, „ Posen,
30) Terespol, „ Marienwerder,
31) Neunkirchen bei Saarbrück, Regierungs-Bezirk Trier,
32) Obligs, Reg.-Bez. Düsseldorf,
33) Warlubien, „ Marienwerder,
34) Neudeck bei Tarnowitz, Regierungs-Bezirk Breslau,
35) Wüstegiersdorf bei Waldenburg, Regierungs-Bezirk Breslau,

} ad b 1 — 35 mit beschränktem Tagesdienst.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1) Ribnitz, Großh. Mecklenburg-Schwerin,
2) Rotenburg, Reg.-Bez. Hannover,
3) Bischofstein, „ Königsberg i/Pr.,
4) Wangeroog, „ Hannover,

} mit beschränktem Tagesdienst.

d. Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

1) Oldisleben, Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach, } mit beschränktem Tagesdienst.
2) Sorquitten, Reg.-Bez. Gumbinnen, }

II. Geschlossen wurden:

1) Rastede,
2) Bad Nauheim,
3) Eilsen,

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Hela,
2) Eckernförde,
3) Gründerg i/Hessen,
4) Haigerloch,

} bisher selbstständig, sind jetzt mit der Orts-Postanstalt kombinirt.

Digitized by Google

5) Auerbach,
6) Buchholz i/Sachsen,
7) Grimma,
8) Penig,
9) Rochlitz,
10) Löbau i/Sachsen,
11) Hameln,
12) Reichenbach i/Voigtl.,
13) Apolda,
14) in der Königin Augusta-Str. 30,
15) Moabit,
16) Gesundbrunnen,
17) Pankow,
18) Schöneberg,

Berliner Filial-Stationen.

} ad 5—18 bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

19) Doberan,
20) Neundorf,
} bisher nur während der Badesaison eröffnet, bleiben fortan auch für die übrige Zeit (mit der Post kombinirt) bestehen.

21) Schieder, bleibt ebenfalls dauernd eröffnet.
22) Pyritz,
23) Braunsberg,
} bisher mit der Post kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

Anhang.

Von den, zur Vermittelung des Privat-Depeschenverkehrs, zwischen den außerhalb Elsaß und Deutsch-Lothringens im okkupirten französischen Gebiet befindlichen Deutschen Truppen und Beamten, mit ihren in Deutschen Ländern befindlichen Angehörigen dienenden Stationen sind

Geschlossen:

1) Amiens,
2) Bar sur Aube,
3) La Ferté sous Jouarre,
4) Ham,
5) Longwy,
6) Péronne,
7) Rouen,
8) Le Piple,
9) Charmes,
10) Troyes,
11) Remiremont,
12) Mirecourt,
13) Blainville,
14) St. Loup,
15) Villiers le Bel,
16) St. Dénis,
17) Beauvais,
18) Meaux,
19) Lagny,
20) St. Maur,
21) Raincy,
22) Aubervilliers,
23) Charenton,
24) Romainville,
25) Nogent,
26) Rosny,
27) Noisy

Dagegen sind neu hinzugetreten:

1) Longuyon,
2) Lure,
3) Rethel,
4) Pont à Mousson.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Frhr. v. Wangenheim.

No. 724/10. A. 3.

Nr. 362.
Dislokationen.

Berlin, den 30. Oktober 1871.

I. Es sind abweichend von der Friedens-Dislokation vorübergehend verlegt worden:

Das Füsilier-Bataillon des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 von Burg nach Wittenberg und das Füsilier-Bataillon des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 von Cassel nach Mainz.

II. In die Friedens-Garnisonen sind zurückgekehrt:

A. Infanterie.

Stab der 2. Infanterie-Brigade von Danzig nach Königsberg i/Pr.
2. Bataillon 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 23 von Glatz nach Neisse,
Füsilier-Bataillon 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41 von Königsberg i/Pr. nach Memel.
Stab, 1. und 2. Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43 von Danzig nach Königsberg i/Pr.
Füsilier-Bataillon desselben Regiments von Graudenz nach Königsberg i/Pr.

B. Kavallerie.

3. Eskadron Ostpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 3 (Graf Wrangel) von Königsberg i/Pr. nach Wehlau.

C. Artillerie.

7. Kompagnie Ostpreußischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 1 von Danzig nach Königsberg i/Pr

Vorstehendes wird mit Bezug auf die in den Nummern 18 und 22 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1871 publizirten zeitigen Abweichungen von der Friedens-Dislokation zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß. v. Karczewski.

No. 1837/10. A. I. a.

Nr. 363.

Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 11. Juli 1871.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Rezeptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Rezeptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September ꝛc. beginnenden Rezeptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Vertretung.
v. Möller.

Berlin, den 19. Oktober 1871.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Militair-Oekonomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

J. V.
Hammer.

No. 57. 9. W.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 und Tabellen enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten Maaße und Gewichte.

Digitized by Google

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,0000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Digitized by Google

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund).

Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei × 4 Gr. des hunderttheiligen Thermoters.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinal-Gewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- uud Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-,

Digitized by Google

Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird.

Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt. (Artikel 18).

Artikel 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Die Bundes-Regierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen.

Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest.

Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19.

Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Kommission bestimmt.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Digitized by Google

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungs-Kommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg vor der Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Tabellen.

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaumur Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaumur.

I. Provinzen in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimet.	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.

Digitized by Google

1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centimeter.	1 K.-Centimeter	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaot.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5868	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,48667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

II. Hohenzollernsche Lande.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 127 pariser Linien.
1 Fuß = 10 Zoll; 1 Zoll = 10 Linien.
1 Ruthe = 10 Fuß; 1 Meile = 26000 Fuß; 1 Elle = 2,144 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 384 Quadrat-Ruthen.

Digitized by Google

C. Körpermaaße.

Ein Simri ist gleich 942⅛ Kubikzoll.
1 Scheffel = 8 Simri; 1 Simri = 4 Vierling.
1 Vierling = 8 Ecklein; 1 Ecklein = 4 Viertelein.
Ein Maaß nach Helleich ist gleich 78⅛ Kubik-Zoll.
11 Schenkmaaß = 10 Maaß nach Helleich.
160 Maaß nach Trübeich = 167 Maaß nach Helleich.
1 Fuder = 6 Eimer; 1 Eimer = 16 Imi; 1 Imi = 16 Maaß.
1 Maaß = 4 Quart (Schoppen).
1 Wanne Heu = 512 Kubikfuß.
1 Scheffel Kalk = 40 Helleich-Maaß.
1 Kasten Mörtel = 24 Kübel = 96 Helleich-Maaß.
1 Schachtruthe = 100 Kubikfuß.
1 Klafter Brennholz = 144 Kubikfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen; 1 Quentchen = 4 Richtpfennige.
1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
			A. Längenmaaße.		
1 Fuß	= 0,28649	Meter.	1 Meter	= 3,4905	Fuß.
1 Zoll	= 2,865	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3491	Zoll.
1 Linie	= 2,86	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,349	Linie.
1 Ruthe	= 2,8649	Meter.	1 Meter	= 0,34905	Ruthe.
1 Meile	= 7,4487	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13425	Meile.
1 Meile	= 0,99317	Meile.	1 Meile	= 1,0069	Meilen.
1 Elle	= 0,61424	Meter.	1 Meter	= 1,6280	Ellen.
			B. Flächenmaaße.		
1 Quadr.-Fuß	= 0,082077	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 12,184	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 8,2077	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,12184	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 8,2077	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,12184	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 8,2077	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 12,184	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 31,517	Are.	1 Hektar	= 3,1728	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5548,4	Hektare.	10000 Hektare	= 1,8023	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 0,98638	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 1,0138	Quadr.-Meilen.
10000 Morgen	= 0,56031	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 17847	Morgen.
			C. Körpermaaße.		
1 Kubik-Fuß	= 0,023514	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 42,528	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 23,514	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,042528	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Ruthe	= 23,514	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,042528	Kubik-Ruthe.
1 Schachtruthe	= 2,3514	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,42528	Schachtruthe.
1 Klafter Holz	= 3,3860	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,29533	Klafter Holz.
1 Wanne Heu	= 12,039	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,083062	Wanne Heu.
1 Scheffel Kalk	= 73,482	Liter.	1 Hektoliter	= 1,3609	Scheffel Kalk.
1 Kübel Mörtel	= 7.3482	Liter.	1 Hektoliter	= 13,609	Kübel Mörtel.

Digitized by Google

1 Scheffel	= 1,7723	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,56425	Scheffel.
1 Scheffel	= 3,5445	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,28213	Scheffel.
1 Simri	= 22,153	Liter.	1 Hektoliter	= 4,5140	Simri.
1 Simri	= 0,44307	Scheffel.	1 Scheffel	= 2,2570	Simri.
1 Vierling	= 5,5383	Liter.	1 Liter	= 0,18056	Vierling.
1 Ecklein	= 0,69229	Liter.	1 Liter	= 1,4445	Ecklein.
1 Viertelein	= 0,17307	Liter.	1 Liter	= 5,7779	Viertelein.
1 Fuder Helleiche	= 17,636	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,056703	Fuder Helleiche.
1 Eimer „	= 2,9393	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,34022	Eimer „
1 Imi „	= 18,370	Liter.	1 Hektoliter	= 5,4435	Imi „
1 Maaß „	= 1,8370	Liter.	1 Liter	= 0,54435	Maaß „
1 Maaß „	= 3,6741	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,27218	Maaß „
1 Quart „	= 0,45926	Liter.	1 Liter	= 2,1774	Quart „
1 Schenkmaaß	= 1,6700	Liter.	1 Liter	= 0,59879	Schenkmaaß.
1 Schenkmaaß	= 3,3401	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,29939	Schenkmaaß.
1 Fuder Trübeiche	= 18,407	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,054327	Fuder Trübeiche.
1 Eimer „	= 3,0679	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,32596	Eimer „
1 Imi „	= 19,174	Liter.	1 Hektoliter	= 5,2154	Imi „
1 Maaß „	= 1,9174	Liter.	1 Liter	= 0,52154	Maaß „
1 Maaß „	= 3,8348	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,26077	Maaß „

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Loth	= 15,625	Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Richtpfennig	= 0,97656	Gramm.	1 Gramm	= 1,024	Richtpfennig.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

III. Vormalige Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 127,036 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Meile = 1920 Ruthen.
1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter (Faden) = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Eine Tonne Landes (Steuertonne) ist gleich 260 Quadrat-Ruthen.
Ein Holsteinsche Tonne ist gleich 240 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Eine Tonne Trockenmaaß ist gleich 4½ Kubik-Fuß rheinländisch.
1 Tonne = 8 Scheffel; 1 Scheffel = 4 Viertel = 8 Achtel = 16 Sechszehntel.
1 Tonne = 4 Himten; 1 Himten = 4 Spint; 1 Spint = 4 Kannen.
1 Last Korn = 24 Tonnen.

Ein Kanne (Flüssigkeitsmaaß) ist gleich 133 Kubik-Zoll schleswig-holsteinisch.
1 Oxhoft = 6 Anker; 1 Ahm = 4 Anker = 5 Eimer.
1 Eimer = 4 Viertel; 1 Viertel = 2 Stübchen; 1 Stübchen = 2 Kannen.
1 Kanne = 2 Quartier; 1 Quartier = 2 Oesel.
1 Tonne Bier = 32 Stübchen; 1 große Tonne = 48 Stübchen.
1 Last Salz = 18 Tonnen.
1 Klafter (Faden) Brennholz = 90 Kubik-Fuß.
1 Klafter (Faden) Nutzholz = 108 Kubik-Fuß.
1 Pott Erde = 4 Schachtwerke; 1 Schachtwerk = 256 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 100 Quint; 1 Quint = 10 Oertgen.
1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,28657	Meter.	1 Meter	= 3,4895	Fuß.
1 Zoll	= 2,388	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4187	Zoll.
1 Linie	= 1,99	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,502	Linie.
1 Ruthe	= 4,5851	Meter.	1 Meter	= 0,21810	Ruthe.
1 Meile	= 8,8035	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,11359	Meile.
1 Meile	= 1,1738	Meilen.	1 Meile	= 0,85194	Meile.
1 Elle	= 0,57314	Meter.	1 Meter	= 1,7448	Ellen.
1 Klafter (Faden)	= 1,7194	Meter.	1 Meter	= 0,58159	Klafter (Faden).
B. Flächenmaaße.					
1 Quadrat-Fuß	= 0,082123	Quadr.-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 12,177	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Zoll	= 5,7030	Quadr.-Centim.	1 Quadr.-Centim.	= 0,17535	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Linie	= 3,9604	Quadr.-Millim.	1 Quadr.-Millim.	= 0,25250	Quadrat-Linie.
1 Quadrat-Ruthe	= 21,024	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 4,7566	Quadrat-Ruthen.
1 Tonne Landes	= 54,661	Are.	1 Hektar	= 1,8295	Tonnen Landes.
1 Holsteinsche Tonne	= 50,457	Are.	1 Hektar	= 1,9819	Holsteinsche Tonnen.
1 Quadrat-Meile	= 7750,1	Hektare.	10000 Hektare	= 1,2903	Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	= 1,3778	Quadr.-Meilen.	1 Quadrat-Meile	= 0,72580	Quadrat-Meile.
10000 Tonnen Land	= 0,97175	Quadr.-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 10291	Tonnen Landes.
10000 Holst. Tonnen	= 0,89700	Quadr.-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 11148	Holsteinsche Tonnen.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,023534	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 42,491	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 13,619	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,073425	Kubik-Zoll.
1 Klafter Brennholz	= 2,1181	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,47213	Klafter Brennholz.
1 Klafter Nutzholz	= 2,5417	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,39344	Klafter Nutzholz.
1 Schachtwerk Erde	= 6,0247	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,16598	Schachtwerk Erde.
1 Pott Erde	= 24,099	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,041496	Pott Erde.
1 Tonne Trockenmaaß	= 1,3912	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,71880	Tonne Trockenmaaß.
1 Tonne Trockenmaaß	= 2,7824	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,35940	Tonne Trockenmaaß.
1 Himten	= 34,780	Liter.	1 Hektoliter	= 2,8752	Himten.

Digitized by Google

1 Scheffel	= 17,390	Liter.	1 Hektoliter	= 5,7504	Scheffel.
1 Spint	= 8,6951	Liter.	1 Hektoliter	= 11,501	Spint.
1 Viertel	= 4,3475	Liter.	1 Hektoliter	= 23,002	Viertel.
1 Achtel (Kanne)	= 2,1738	Liter.	1 Hektoliter	= 46,003	Achtel (Kanne).
1 Sechszehntel	= 1,0869	Liter.	1 Liter	= 0,92006	Sechszehntel.
1 Last Korn	= 33,389	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,029950	Last Korn.
1 Last Korn	= 66,778	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,014975	Last Korn.
1 Last Salz	= 25,042	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,039933	Last Salz.
1 Last Salz	= 50,084	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,019967	Last Salz.
1 Oxhoft	= 2,1736	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,46006	Oxhoft.
1 Ahm	= 1,4491	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,69009	Ahm.
1 Anker	= 36,227	Liter.	1 Hektoliter	= 2,7603	Anker.
1 Eimer	= 28,982	Liter.	1 Hektoliter	= 3,4504	Eimer.
1 Viertel	= 7,2455	Liter.	1 Hektoliter	= 13,802	Viertel.
1 Stübchen	= 3,6227	Liter.	1 Hektoliter	= 27,603	Stübchen.
1 Kanne	= 1,8114	Liter.	1 Liter	= 0,55207	Kanne.
1 Quartier	= 0,90568	Liter.	1 Liter	= 1,1041	Quartier.
1 Oesel	= 0,45284	Liter.	1 Liter	= 2,2083	Oesel.
1 Tanne Bier	= 1,1593	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,86261	Tonne Bier.
1 große Tonne	= 1,7389	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,57507	große Tonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Quint	= 5	Gramm.	1 Gramm	= 0,2	Quint.
1 Oertgen	= 0,5	Gramm.	1 Gramm	= 2	Oertgen.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

IV. Vormaliges Königreich Hannover.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 11 1/7 Zoll englisch, gleich 129,4844 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien; 1 Ruthe = 16 Fuß.
1 Meile = 25400 Fuß; 1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter = 6 Fuß.
1 Oberharzer Lachter = 6 Fuß 6 Zoll 10,445 Linien.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 120 Geviert-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Himten ist gleich 1 1/4 Kubik-Fuß.
1 Malter = 6 Himten; 1 Last = 16 Malter.
1 Himten = 4 Metzen = 16 Sechszehntel.
Ein Vierup ist gleich 2 Kubik-Fuß.
1 Vierup = 36 Krug; 1 Tonne = 4 Vierup.
Ein Stübchen ist gleich 270 Kubik-Zoll.
1 Anker = 10 Stübchen; 1 Ohm = 4 Anker.

Digitized by Google

1 Fuder = 6 Ohm = 4 Oxhoft; 1 Stübchen = 2 Kannen.
1 Kanne = 2 Quartier; 1 Quartier = 2 Nößel.
1 Klafter = 144 Kubikfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 10 Neuloth; 1 Neuloth = 10 Quint; 1 Quint = 10 Halbgramme.
1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,29209	Meter.	1 Meter	= 3,4235	Fuß.
1 Zoll	= 2,434	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4108	Zoll.
1 Linie	= 2,03	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,493	Linie.
1 Ruthe	= 4,6735	Meter.	1 Meter	= 0,21397	Ruthe.
1 Meile	= 7,4192	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13479	Meile.
1 Meile	= 0,98923	Meile.	1 Meile	= 1,0109	Meilen.
1 Elle	= 0,58419	Meter.	1 Meter	= 1,7118	Ellen.
1 Klafter	= 1,7526	Meter.	1 Meter	= 0,57059	Klafter.
1 Lachter	= 1,9198	Meter.	1 Meter	= 0,52089	Lachter.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	= 0,085319	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 11,721	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,9250	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,16878	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,1146	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,24304	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 21,842	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 4,5784	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 26,210	Are.	1 Hektar	= 3,8153	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5504,5	Hektare.	10000 Hektare	= 1,8167	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 0,97857	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 1,0219	Quadr.-Meilen.
10000 Morgen	= 0,46596	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 21461	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 3,6856	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 27,132	Quadr.-Lachter.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,024921	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 40,126	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,422	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,069338	Kubik-Zoll.
1 Klafter	= 3,5887	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,27865	Klafter.
1 Last	= 29,906	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,033439	Last.
1 Last	= 59,811	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,016719	Last.
1 Malter	= 1,8691	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,53502	Malter.
1 Malter	= 3,7382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,26751	Malter.
1 Himten	= 31,152	Liter.	1 Hektoliter	= 3,2101	Himten.
1 Himten	= 0,62303	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,6051	Himten.
1 Metze	= 7,7879	Liter.	1 Hektoliter	= 12,840	Metzen.
1 Metze	= 0,15576	Scheffel.	1 Scheffel	= 6,4202	Metzen.
1 Sechszehntel	= 1,9470	Liter.	1 Liter	= 0,51362	Sechszehntel.
1 Tonne	= 1,9937	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,50158	Tonne.
1 Tonne	= 3,9874	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,25079	Tonne.
1 Vierup	= 49,843	Liter.	1 Hektoliter	= 2,0063	Vierup.

Digitized by Google

1 Vierup	= 0,99685	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,0032	Vierup.
1 Krug	= 1,3845	Liter.	1 Liter	= 0,72227	Krug.
1 Fuder	= 9,3455	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,10700	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,3364	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,42801	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,5576	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,64202	Ohm.
1 Anker	= 38,940	Liter.	1 Hektoliter	= 2,5681	Anker.
1 Stübchen	= 3,8940	Liter.	1 Liter	= 0,25681	Stübchen.
1 Kanne	= 1,9470	Liter.	1 Liter	= 0,51362	Kanne.
1 Kanne	= 3,8940	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,25681	Kanne.
1 Quartier	= 0,97349	Liter.	1 Liter	= 1,0272	Quartier.
1 Quartier	= 1,9470	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,51362	Quartier.
1 Nößel	= 0,48674	Liter.	1 Liter	= 2,0545	Nößel.
1 Nößel	= 0,97349	Schoppen.	1 Schoppen	= 1,0272	Nößel.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Neuloth	= 50	Gramm.	1 Kilogramm	= 20	Neuloth.
1 Quint	= 5	Gramm.	1 Gramm	= 0,2	Quint.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.

V. Vormaliges Kurfürstenthum Hessen.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Werkfuß ist gleich 11 Zoll rheinländisch, gleich 127,5358 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.

Eine Cassseler Elle ist gleich 2 alte Cassseler Fuß, gleich 252,6 pariser Linien. Der alte Cassseler sogenannte Katasterfuß, altheſſiſche Fuß, ist gleich 126,3 pariser Linien.
1 Kataster-Ruthe = 14 altheſſiſche (Kataster-) Fuß; 1 Meile = 32000 Fuß.

B. Flächenmaaß.

Ein Cassseler Acker ist gleich 150 Quadrat-Kataster-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Cassseler Viertel ist gleich 6¾ Kubik-Werkfuß.
1 Malter = 4 Viertel; 1 Viertel = 16 Metzen; 1 Metze = 4 Mäßchen (Becher).
Ein Cassseler (alte Wormser) Maaß ist gleich 144 Kubik-Werkzoll.
1 Eimer = 4 Maaß; 1 Viertel (Anker) = 20 Maaß; 1 Ohm = 80 Maaß.
1 Fuder = 6 Ohm.
1 Klafter Holz zu 150 Kubik-Werkfuß.
1 Klafter Holz zu 144 Kubik-Werkfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Digitized by Google

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,28770	Meter.	1 Meter	= 3,4759	Fuß.
1 Zoll	= 2,397	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4171	Zoll.
1 Linie	= 2,00	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,501	Linie.
1 Ruthe	= 3,9888	Meter.	1 Meter	= 0,25070	Ruthe.
1 Meile	= 9,2064	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,10862	Meile.
1 Meile	= 1,2275	Meilen.	1 Meile	= 0,81465	Meile.
1 Elle	= 0,56982	Meter.	1 Meter	= 1,7549	Ellen.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	= 0,082771	Quadrat-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 12,082	Quadrat-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,7480	Quadrat-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,17397	Quadrat-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 3,9916	Quadrat-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,25052	Quadrat-Linien.
1 Quadr.-Ruthe	= 15,910	Quadrat-Meter.	1 Ar	= 6,2853	Quadrat-Ruthen.
1 Acker	= 23,865	Are.	1 Hektar	= 4,1902	Acker.
1 Quadr.-Meile	= 8475,7	Hektare.	10000 Hektare	= 1,1798	Quadrat-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,5068	Quadrat-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,66366	Quadrat-Meile.
10000 Acker	= 0,42427	Quadrat-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 23570	Acker.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,02381	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 41,994	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 13,781	Kubik-Centim.	1 Kubik-Centim.	= 0,072565	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Ruthe	= 63,462	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,015757	Kubik-Ruthe.
1 Klafter (150 Kubik-Fuß)	= 3,5720	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,27996	Klafter (150 Kubik-Fuß).
1 Klafter (144 Kubik-Fuß)	= 3,4291	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,29162	Klafter (144 Kubik-Fuß).
1 Malter	= 6,4295	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,15553	Malter.
1 Malter	= 12,859	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,077766	Malter.
1 Viertel	= 1,6074	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,62213	Viertel.
1 Viertel	= 3,2148	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,31106	Viertel.
1 Scheffel	= 0,80369	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 1,2443	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,6074	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,62213	Scheffel.
1 Himten	= 40,185	Liter.	1 Hektoliter	= 2,4885	Himtem.
1 Himten	= 0,80369	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,2443	Himten.
1 Metze	= 10,046	Liter.	1 Hektoliter	= 9,9541	Metzen.
1 Metze	= 0,20092	Scheffel.	1 Scheffel	= 4,9770	Metzen.
1 Mäßchen	= 2,5115	Liter.	1 Hektoliter	= 39,816	Mäßchen.
1 Fuder	= 9,5252	Hektoliter.	1 Scheffel	= 19,908	Mäßchen.
1 Ohm	= 1,5875	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,10498	Fuder.
1 Viertel (Anker)	= 39,688	Liter.	1 Hektoliter	= 0,62991	Ohm.
1 Eimer	= 7,9377	Liter.	1 Hektoliter	= 2,5196	Viertel (Anker)
1 Maaß	= 1,9844	Liter.	1 Hektoliter	= 12,598	Eimer.
1 Maaß	= 3,9688	Schoppen.	1 Liter	= 0,50393	Maaß.
1 Schoppen	= 0,49611	Liter.	1 Schoppen	= 0,25196	Maaß.
1 Schoppen	= 0,99221	Schoppen.	1 Liter	= 2,0157	Schoppen.
1 Kännchen	= 0,12403	Liter.	1 Schoppen	= 1,0079	Schoppen.
1 Kännchen	= 0,24805	Schoppen.	1 Liter	= 8,0628	Kännchen.
			1 Schoppen	= 4,0314	Kännchen.

Digitized by Google

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 2000	Pfund.

VI. Vormaliges Herzogthum Nassau.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Werkfuß ist gleich 0,3 Meter.
1 Werkfuß = 10 Werkzoll; 1 Werkzoll = 10 Werklinien.
1 Werkruthe = 10 Werkfuß.
Ein Feldschuh ist gleich 0,5 Meter.
1 Feldschuh = 10 Feldzoll; 1 Feldruthe = 10 Feldschuh.
1 Elle = 2 Werkfuß; 1 Lachter = 1 Lachter preußisch.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 100 Quadrat-Feldruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 1 Hektoliter.
1 Malter = 10 Zehntel.
Ein Ohm ist gleich 160 Liter.
1 Stück = 7½ Ohm; 1 Ohm = 80 Maaß.
1 Maaß = 2 Flaschen; 1 Flasche = 2 Schoppen.
1 Klafter Brennholz = 144 Kubik-Werkfuß.
1 Wagen Holzkohlen = 200 Kubik-Werkfuß; 1 Wagen = 10 Bütten.
1 Maaß Erze = 2 Kubik-Werkfuß.
1 Fuder Eisensteine = 60 Kubik-Werkfuß.
1 Zain Braunkohle = 30 Kubik-Werkfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist = 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Quentchen = 4 Richtpfennige; 1 Ctr. = 100 Pfund.

Digitized by Google

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maas.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Werkfuß	= 0,3	Meter.	1 Meter	= 3,3333	(3 1/3) Werkfuß.
1 Werkzoll	= 3	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3333	Werkzoll.
1 Werklinie	= 3	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,333	(1/3) Werklinie.
1 Werkruthe	= 3	Meter.	1 Meter	= 0,33333	(1/3) Werkruthe.
1 Feldruthe	= 5	Meter.	1 Meter	= 0,2	(1/5) Feldruthe.
			1 Meile	= 2500	Werkruthen.
			1 Meile	= 1500	Feldruthen.
1 Elle	= 0,6	Meter.	1 Meter	= 1,6667	(1 2/3) Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Werkfuß	= 0,09	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 11,111	Quadr.-Werkfuß.
1 Quadr.-Werkzoll	= 9	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,11111	Quadr.-Werkzoll.
1 Quadr.-Werklinie	= 9	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,11111	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Werkruthe	= 9	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 0,11111	Quadr.-Werkruthe.
1 Quadr.-Feldruthe	= 25	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 4	Quadr.-Feldruthen.
1 Morgen	= 25	Are.	1 Hektar	= 4	Morgen.
			1 Quadr.-Meile	= 22500	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Werkfuß	= 0,027	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 37,037	Kubik-Werkfuß.
1 Kubik-Werkzoll	= 27	Kubik-Centimeter.	1 Kb.-Centim.	= 0,037037	Kubik-Werkzoll.
1 Kubik-Werkruthe	= 27	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,037037	Kubik-Werkruthe.
1 Klafter	= 3,888	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,25720	Klafter.
1 Bütte Holzkohlen	= 0,54	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 1,8519	Bütten Holzkohlen.
1 Wagen Holzkohlen	= 5,4	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,18519	Wagen Holzkohlen.
1 Maaß Erz	= 0,054	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 18,519	Maaß Erz.
1 Fuder Eisenstein	= 1,62	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,61728	Fuder Eisenstein.
1 Zain Braunkohlen	= 0,81	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 1,2346	Zain Braunkohlen.
1 Malter	= 1	Hektoliter.			
1 Malter	= 2	Scheffel.	1 Hektoliter	= 1	Malter.
1 Zehntel	= 10	Liter.	1 Scheffel	= 0,5	Malter.
			1 Hektoliter	= 10	Zehntel.
			1 Scheffel	= 5	Zehntel.
1 Stück	= 12	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,083333	Stück.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,625	(5/8) Ohm.
1 Maaß	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 Flasche	= 1	Liter.	1 Liter	= 1	Flasche.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.	1 Liter	= 2	Schoppen.
D. Gewichte.					
1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Loth	= 15,625	Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Richtpfennig	= 0,97656	Gramm.	1 Gramm	= 1,024	Richtpfennig.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
			1 Tonne	= 2000	Pfund.

Digitized by Google

VII. Vormalige freie Stadt Frankfurt am Main.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 126⅛ pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Feldruthe = 12½ Fuß.
1 Waldruthe = 15,8489 Fuß.
Eine Elle ist gleich 242,616 pariser Linien.
Ein Frankfurter Stab ist gleich 523,976 pariser Linien.
Eine Frankfurt-Brabanter Elle ist gleich 309.953 pariser Linien.
1 Klafter Taue = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Feldmorgen ist gleich 160 Quadrat-Feldruthen.
Ein Waldmorgen ist gleich 160 Quadrat-Waldruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 8600 Kubik-Zoll.
1 Malter = 4 Simmer; 1 Simmer = 2 Mesten.
1 Mesten = 2 Sechter; 1 Sechter = 4 Gescheid.
Eine alte Maaß ist gleich 1 Gescheid.
1 Fuder = 6 Ohm; 1 Ohm = 20 Viertel.
1 Viertel = 4 Maaß; 1 Maaß = 4 Schoppen.
9 junge Maaß = 8 alte Maaß.
1 Waldklafter = 126 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Quentchen = 4 Richtpfennige.
1 Centner = 100 Pfund.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	=	0,28461 Meter.	1 Meter	=	3,5136 Fuß.
1 Zoll	=	2,372 Centimeter.	1 Centimeter	=	0,4216 Zoll.
1 Linie	=	1,98 Millimeter.	1 Millimeter	=	0,506 Linie.
1 Feldruthe	=	3,5576 Meter.	1 Meter	=	0,28109 Feldruthe.
1 Waldruthe	=	4,5108 Meter.	1 Meter	=	0,22169 Waldruthe.
1 Elle	=	0,54730 Meter.	1 Meter	=	1,8272 Ellen.
1 Frankf. Stab	=	1,1820 Meter.	1 Meter	=	0,84602 Frankfurter Stab.
1 Frankf.-Brabant. Elle	=	0,69920 Meter.	1 Meter	=	1,4302 Frankf.-Brab. Ellen.
1 Klafter	=	1,7077 Meter.	1 Meter	=	0,58560 Klafter.

Digitized by Google

B. Flächenmaaße.

1	Quadrat-Fuß	=	0,081003	Qu.-Meter.	1	Quadr.-Meter	= 12,345	Quadr.-Fuß.
1	Quadrat-Zoll	=	5,6252	Qu.-Centim.	1	Quadr.-Centim.	= 0,17777	Quadr.-Zoll.
1	Quadrat-Linie	=	3,9064	Qu.-Millim.	1	Quadr.-Millim.	= 0,25599	Quadr.-Linie.
1	Qu.-Feldruthe	=	12,657	Qu.-Meter.	1	Ar	= 7,9009	Qu.-Feldruthen.
1	Qu. Waldruthe	=	20,347	Qu.-Meter.	1	Ar	= 4,9147	Qu.-Waldruthen.
1	Feldmorgen	=	20,251	Are.	1	Hektar	= 4,9381	Feldmorgen.
10000	Feldmorgen	=	0,36001	Qu.-Meile.	1	Quadrat-Meile	= 27777	Feldmorgen.
1	Waldmorgen	=	32,555	Are.	1	Hektar	= 3,0717	Waldmorgen.
10000	Waldmorgen	=	0,57876	Qu.-Meile.	1	Quadrat-Meile	= 17278	Waldmorgen.

C. Körpermaaße.

1	Kubik-Fuß	=	0,023054	Kubik-Meter.	1	Kubik-Meter	= 43,376	Kubik-Fuß.
1	Kubik-Zoll	=	13,342	Kubik-Centimeter.	1	Kubik-Centimeter	= 0,074953	Kubik-Zoll.
1	Klafter	=	2,9048	Kubik-Meter.	1	Kubik-Meter	= 0,34425	Klafter.
1	Malter	=	1,1474	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 0,87155	Malter.
1	Malter	=	2,2948	Scheffel.	1	Scheffel	= 0,43578	Malter.
1	Simmer	=	0,28684	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 3,4862	Simmer.
1	Simmer	=	0,57369	Scheffel.	1	Scheffel	= 1,7431	Simmer.
1	Meßen	=	14,342	Liter.	1	Hektoliter	= 6,9724	Meßen.
1	Sechter	=	7,1711	Liter.	1	Hektoliter	= 13,945	Sechter.
1	Geſcheid	=	1,7928	Liter.	1	Liter	= 0,55779	Geſcheid.
1	Fuder	=	8,6053	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 0,11621	Fuder.
1	Ohm	=	1,4342	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 0,69724	Ohm.
1	Viertel	=	7,1711	Liter.	1	Hektoliter	= 13,945	Viertel.
1	alte Maaß	=	1,7928	Liter.	1	Liter	= 0,55779	alte Maaß.
1	Schoppen	=	0,44820	Liter.	1	Liter	= 2,2312	Schoppen.
1	junge Maaß	=	1,5936	Liter.	1	Liter	= 0,62752	junge Maaß.
1	junge Maaß	=	3,1872	Schoppen.	1	Schoppen	= 0,31376	junge Maaß.

D. Gewichte.

1	Pfund	=	0,5	Kilogramm.	1	Kilogramm	= 2	Pfund.
1	Pfund	=	500	Gramm.				
1	Loth	=	15,625	Gramm.	1	Kilogramm	= 64	Loth.
1	Quentchen	=	3,9063	Gramm.	1	Gramm	= 0,256	Quentchen.
1	Richtpfennig	=	0,97656	Gramm.	1	Gramm	= 1,024	Richtpfennige.
1	Centner	=	50	Kilogramm.	1	Tonne	= 20	Centner.
					1	Tonne	= 2000	Pfund.

VIII. Vormalige Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

a. Amt Homburg.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Werkfuß iſt gleich 126½ pariſer Linien.
1 Werkfuß = 12 Werkzoll; 1 Werkzoll = 12 Werklinien.

Digitized by Google

1 Ruthe = 12 Werkfuß 1,54 Werkzoll.
Eine Elle ist gleich 242,616 pariser Linien.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 160 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 128 Liter.
1 Malter = 4 Simmer; 1 Simmer = 4 Kumpf.
1 Kumpf = 4 Gescheid; 1 Gescheid = 4 Mäßchen.

Ein Maaß ist gleich 2 Liter.
1 Ohm = 80 Maaß; 1 Maaß = 2 halbe Maaß oder Flaschen.
1 Flasche = 2 Schoppen.
1 Ruthe Erde (Sand oder Bruchsteine) = 288 Kubik-Werkfuß.
1 Klafter Holz = 144 Kubik-Werkfuß.
Als Steinkohlenmaaß dient der preußische Scheffel.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Quentchen = 4 Richtpfennige.
1 Centner = 100 Pfund.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,28461	Meter.	1 Meter	= 3,5136	Fuß.
1 Zoll	= 2,372	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4216	Zoll.
1 Linie	= 1,98	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,506	Linie.
1 Ruthe	= 3,4519	Meter.	1 Meter	= 0,28970	Ruthe.
1 Elle	= 0,54730	Meter.	1 Meter	= 1,8272	Ellen.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	= 0,081003	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 12,345	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,6252	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,17777	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 3,9064	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,25599	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 11,915	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 8,3926	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 19,064	Are.	1 Hektar	= 5,2454	Morgen.
10000 Morgen	= 0,33892	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 29505	Morgen.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,023054	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 43,376	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 13,342	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,074953	Kubik-Zoll.
1 Ruthe Erde	= 6,6396	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,15061	Ruthe Erde.
1 Klafter	= 3,3198	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,30122	Klafter.
1 Malter	= 1,28	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,78125	Malter.
1 Malter	= 2,56	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,39063	Malter.
1 Simmer	= 32	Liter.	1 Hektoliter	= 3,125	Simmer.
1 Simmer	= 0,64	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,5625	Simmer.
1 Kumpf	= 8	Liter.	1 Hektoliter	= 12,5	Kumpf.

1 Gescheid	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Gescheid.
1 Mäßchen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Mäßchen.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,625	Ohm.
1 Maaß	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 halbes Maas (Flasche)	= 1	Liter.	1 Liter	= 1	Flasche (halbes Maaß).
1 Schoppen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Schoppen.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.	1 Schoppen	= 1	Schoppen.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Loth	= 15,625	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 1,024	Richtpfennig.
1 Richtpfennig	= 0,97656	Gramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.

IX. Vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

b. Ober-Amt Meisenheim.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 1/3 Meter.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien; 1 Ruthe = 15 Fuß.
1 Elle = 60 Centimeter; 1 Stab = 2 Ellen.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 100 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 1 Hektoliter.
1 Malter = 4 Faß; 1 Faß = 4 Sester; 1 Sester = 4 Mäßchen.
Ein Ohm ist gleich 160 Liter.
1 Ohm = 80 Maaß; 1 Lögel = 25 Maaß; 1 Maaß = 4 Schoppen.
1 Klafter Holz = 81 Kubik-Fuß.
1 Malter Kalk = 5 Töpfchen = 100 Liter.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Centner = 100 Pfund.

Digitized by Google

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,33333	Meter.	1 Meter	= 3	Fuß.
1 Zoll	= 2,778	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,36	Zoll.
1 Linie	= 2,31	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,432	Linie.
1 Ruthe	= 5	Meter.	1 Meter	= 0,2	Ruthe.
			1 Meile	= 1500	Ruthen.
1 Elle	= 0,6	Meter.	1 Meter	= 1,6667	(1⅔) Ellen.
1 Stab	= 1,2	Meter.	1 Meter	= 0,83333	(⅚) Stab.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadrat-Fuß	= 0,11111	Quadr.-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 9	Quadr.-Fuß.
1 Quadrat-Zoll	= 7,7160	Qu.-Centim.	1 Quadrat-Centimeter	= 0,1296	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Linie	= 5,3584	Qu.-Millim.	1 Quadrat-Millimeter	= 0,18662	Quadrat-Linie.
1 Quadrat-Ruthe	= 25	Qu.-Meter.	1 Ar	= 4	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25	Are.	1 Hektar	= 4	Morgen.
10000 Morgen	= 0,44444	Qu.-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 22500	Morgen.
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,037037	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 27	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 21,433	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,046656	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Ruthe	= 125	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,008	Kubik-Ruthe.
1 Klafter	= 3	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,33333	(⅓) Klafter.
1 Malter	= 1	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 1	Malter.
1 Malter	= 2	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,5	Malter.
1 Faß	= 25	Liter.	1 Hektoliter	= 4	Faß.
1 Faß	= 0,5	Scheffel.	1 Scheffel	= 2	Faß.
1 Seſter	= 6,25	Liter.	1 Hektoliter	= 16	Seſter.
1 Mäßchen	= 1,5625	Liter.	1 Liter	= 0,64	Mäßchen.
1 Töpfchen Kalk	= 20	Liter.	1 Hektoliter	= 5	Töpfchen Kalk.
1 Töpfchen Kalk	= 0,4	Scheffel.	1 Scheffel	= 2,5	Töpfchen Kalk.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,625	Ohm.
1 Lögel	= 0,5	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 2	Lögel.
1 Maaß	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 Schoppen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Schoppen.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.	1 Schoppen	= 1	Schoppen.
D. Gewichte.					
1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Loth	= 15,625	Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
			1 Tonne	= 2000	Pfund.

Digitized by Google

X. Vormalige Bayerische Gebietstheile.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein altbayerischer Fuß ist gleich 129,38 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 geometrische Ruthe = 10 Fuß, 1 Meile = 25421,6 Fuß.
1 Elle = 2 Fuß 10¼ Zoll; 1 Klafter = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Tagewerk (Morgen oder Juchert genannt) ist gleich 400 Quadr.-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein altbayerischer Metzen ist gleich 34⅔ Maaßkannen.
1 Schäffel = 6 Metzen; 1 Metzen = 2 Viertel.
1 Viertel = 4 Maaßel; 1 Maaßel = 4 Dreißiger.
Eine Maaßkanne (Maaß) ist gleich 43 Dezimal-Kubik-Zoll.
1 (Bifir- oder Bier-) Eimer = 64 Maaßkannen.
1 Schenkeimer = 60 Maaßkannen.
1 Maaßkanne = 2 Seidel; 1 Seidel = 2 Quartel.
1 Faß Bier = 25 Eimer.
1 Klafter Holz = 126 Kubik-Fuß.
1 Muth Kalk = 24 Metzen.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen; = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Schiffslast = 40 Zentner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,29186	Meter.	1 Meter	= 3,4263	Fuß.
1 Zoll	= 2,432	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4112	Zoll.
1 Linie	= 2,03	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,493	Linie.
1 Ruthe	= 2,9186	Meter.	1 Meter	= 0,34263	Ruthe.
1 Meile	= 7,4195	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13478	Meile.
1 Meile	= 0,98927	Meile.	1 Meile	= 1,0108	Meilen.
1 Elle	= 0,83301	Meter.	1 Meter	= 1,2005	Ellen.
1 Klafter	= 1,7512	Meter.	1 Meter	= 0,57105	Klafter.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,085182	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 11,740	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,9154	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,16905	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,1079	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,24343	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 8,5182	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 11,740	Quadr.-Ruthe.
1 Morgen	= 34,073	Are.	1 Hektar	= 2,9349	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5504,9	Hektare.	10000 Hektare	= 1,8166	Quadr.-Meile.

Digitized by Google

1 Quadr.-Meile	= 0,97866	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 1,0218	Quadr.-Meile
10000 Morgen	= 0,60574	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 16509	Morgen.
1 Qu.-Klafter	= 3,0665	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 32,610	Quadr.-Klafter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,024861	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 40,224	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,387	Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,069506	Kubik-Zoll.
1 Klafter	= 3,1325	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,31923	Klafter.
1 Schäffel	= 2,2236	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,44973	Schäffel.
1 Schäffel	= 4,4472	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22486	Schäffel.
1 Metzen	= 37,060	Liter.	1 Hektoliter	= 2,6984	Metzen.
1 Metzen	= 0,74119	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,3492	Metzen.
1 Viertel	= 18,530	Liter.	1 Hektoliter	= 5,3967	Viertel.
1 Viertel	= 0,37060	Scheffel.	1 Scheffel	= 2,6984	Viertel.
1 Maaßel	= 4,6324	Liter.	1 Hektoliter	= 21,587	Maaßel.
			1 Scheffel	= 10,793	Maaßel.
1 Dreißiger	= 1,1581	Liter.	1 Hektoliter	= 86,347	Dreißiger.
			1 Scheffel	= 43,174	Dreißiger.
1 Bisireimer	= 68,418	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4616	Bisireimer.
1 Schenkeimer	= 64,142	Liter.	1 Hektoliter	= 1,5591	Schenkeimer.
1 Maaßkanne (Maaß)	= 1,0690	Liter.	1 Liter	= 0,93543	Maaßkannen.
1 Maaßkanne	= 2,1381	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,46772	Maaßkanne.
1 Seidel	= 0,53451	Liter.	1 Liter	= 1,8709	Seidel.
1 Seidel	= 1,0690	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,93543	Seidel.
1 Quartel	= 0,26726	Liter.	1 Liter	= 3,7417	Quartel.
1 Quartel	= 0,53451	Schoppen.	1 Schoppen	= 1,8709	Quartel.
1 Faß Bier	= 17,104	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,058464	Faß Bier.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 2000	Pfund.

XI. Vormalige Großherzoglich hessische Gebietstheile.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 110,824 pariser Linien.
1 Fuß = 10 Zoll; 1 Zoll = 10 Linien.
1 Wegstunde = 2000 Klafter. 1 Meile = 3000 Klafter.
1 Elle = 24 Zoll. 1 Klafter = 10 Fuß.

Digitized by Google

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 400 Quadrat-Klafter.
1 Morgen = 4 Viertel.

C. Körpermaaße.

Ein Mäßchen ist gleich 32 Kubik-Zoll.
1 Malter = 4 Simmer; 1 Simmer = 4 Kumpf.
1 Kumpf = 4 Gescheid; 1 Gescheid = 4 Mäßchen.
Ein Schoppen ist gleich 32 Kubik-Zoll.
1 Ohm = 80 Maaß. 1 Viertel = 4 Maaß.
1 Maaß = 4 Schoppen.
1 Stecken Holz = 100 Kubik-Fuß.
1 Kalkbütte = 10 Kubik-Fuß.
1 Kohlenmaaß (für Holzkohlen) = 40 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Quentchen = 4 Richtpfennige.
1 Centner = 100 Zollpfund.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,25	Meter.	1 Meter	= 4	Fuß.
1 Zoll	= 2,5	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4	Zoll.
1 Linie	= 2,5	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,4	Linie.
1 Wegstunde	= 5	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,2	Wegstunde.
1 Meile	= 7,5	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13333	Meile.
1 Meile	= 1	Meile.	1 Meile	= 1	Meile.
1 Elle	= 0,6	Meter.	1 Meter	= 1,6667	Ellen.
1 Klafter	= 2,5	Meter.	1 Meter	= 0,4	Klafter.

B. Flächenmaaße.

1 Quadrat-Fuß	= 0,0625	Quadrat-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 16	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Zoll	= 6,25	Quadrat-Centimeter.	1 Quadrat-Centimeter	= 0,16	Quadrat-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 6,25	Quadrat-Millimeter.	1 Quadrat-Millimeter	= 0,16	Quadrat-Linie.
1 Morgen	= 25	Are.	1 Hektar	= 4	Morgen.
1 Viertel	= 6,25	Are.	1 Hektar	= 16	Viertel.
1 Quadr.-Meile	= 5625	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7778	Quadrat-Meile.
1 Quadr.-Meile	= 1	Quadrat-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 1	Quadrat-Meile.
10000 Morgen	= 0,44444	Quadrat-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 22500	Morgen.
1 Quadr.-Klafter	= 6,25	Quadrat-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 0,16	Quadrat-Klafter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,015625	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 64	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 15,625	Kubik Centimeter.	1 Kubik-Centim.	= 0,064	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Klafter	= 15,625	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,064	Kubik-Klafter.
1 Stecken	= 1,5625	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,64	Stecken.

Digitized by Google

1 Kalkhütte	= 0,15625	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 6,4	Kalkhütten.
1 Kohlenmaaß	= 0,625	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 1,6	Kohlenmaaß.
1 Malter	= 1,28	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,78125	Malter.
1 Malter	= 2,56	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,39063	Malter.
1 Simmer	= 32	Liter.	1 Hektoliter	= 3,125	Simmer.
1 Simmer	= 0,64	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,5625	Simmer.
1 Kumpf	= 8	Liter.	1 Hektoliter	= 12,5	Kumpf.
1 Kumpf	= 0,16	Scheffel.	1 Scheffel	= 6,25	Kumpf.
1 Gescheid	= 2	Liter.	1 Hektoliter	= 50	Gescheid.
			1 Scheffel	= 25	Gescheid.
1 Mäßchen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Mäßchen.
			1 Scheffel	= 100	Mäßchen.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,625	Ohm.
1 Viertel	= 8	Liter.	1 Hektoliter	= 12,5	Viertel
1 Maaß	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 Maaß	= 4	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,25	Maaß.
1 Schoppen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Schoppen.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.	1 Schoppen	= 1	Schoppen.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Loth	= 15,625	(15⅝) Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Richtpfennig	= 0,97656	Gramm.	1 Gramm	= 1,024	Richtpfennige.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
			1 Tonne	= 2000	Pfund.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1871. **Nr. 28.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 364.

Prüfung der Kriegsschüler zum Offizier.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, unter entsprechender Modifikation des §. 18 der Bestimmungen vom 21. Juli 1859 über die Organisation der Kriegsschulen und des §. 8 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, genehmigen, daß die seit dem Jahre 1862 als ausnahmsweise Maßregel angeordnete, nach Maßgabe des durch den General der Infanterie von Peucker aufgestellten Entwurfs vom 26. April 1862 abgehaltene Prüfung der Kriegsschüler zum Offizier, am Schlusse des jedesmaligen Kursus in den Kriegsschulen selbst, in Gegenwart des Präses und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission, nunmehr definitiv zur Einführung gelange.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. Graf v. Roon.

Berlin, den 2. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1052/10. 71. A. 1. b.

Nr. 365.

Betrifft die Verleihung des Rechts zur Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

Ich verleihe dem Gouverneur der Festung Metz das Recht, die auf seine Anordnung ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in dem dem kommandirenden General eines Armee-Korps zugestandenen Umfange zu bestätigen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. November 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. Gr. v. Roon.

Berlin, den 12. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 372/11. 71. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 366.

Dislokation der Stäbe der 17. Division und der 33. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 17. Division und der Stab der 33. Infanterie-Brigade am 1. Januar k. J. von Kiel nach Schwerin zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. November 1871.

Wilhelm.
Gr. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 692/11. 71. A. I a.

Nr. 367.

Aufhebung des bisherigen Verhältnisses der Unteroffizier-Schule in Potsdam zum 1. Garde-Regiment zu Fuß.

Berlin, den 7. November 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß das bisherige Verhältniß der Unteroffizier-Schule in Potsdam zum 1. Garde-Regiment zu Fuß aufzuheben und die genannte Anstalt fortan direkt der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu unterstellen ist. Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 199. 11. A. I a.

Nr. 368.

Verordnung, die Einführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in das Großherzogthum Baden betreffend.

In Ausführung des Artikels 61 der Reichs-Verfassung wird hiermit die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 im Großherzogthum Baden nebst den in Nachstehendem enthaltenen Zusätzen mit der Maßgabe eingeführt, daß vom Tage der Publikation ab alle früheren Rekrutirungs-Bestimmungen außer Kraft treten.

Zusatz zu §. 1.

Die von der Wehrpflicht ausgenommenen standesherrlichen Familien des Großherzogthums Baden sind die der Fürsten von Fürstenberg, Fürsten zu Leiningen, Fürsten von der Leyen, Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Grafen von Leiningen-Billigheim, Grafen von Leiningen-Neudenau.

Zu §. 14.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich. Es zerfällt in die Bezirke der zum 14. Armee-Korps gehörigen Infanterie-Brigaden Nr. 55, 56, 57 und 58.

Anlage I.

Die Aushebungs-Bezirke sind die Amts-Bezirke, Anlage I enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Baden.

Zu §. 15.

1) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern.
2) Als Ersatz-Behörde dritter Instanz fungirt das General-Kommando des 14. Armee-Korps und das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern, Kommission für Militair-Angelegenheiten.
3) Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und dem Landes-Kommissair, welchem der betreffende Bezirk unterstellt ist.
4) Als permanente Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission fungiren für die einzelnen Aushebungs-Bezirke der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Bezirks-Amtmann.

Zu §. 18, 3.

Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern den aus dem Großherzogthum zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke und übersendet diese Vertheilung dem General-Kommando des 14. Armee-Korps, welches im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern die Repartition auf die Truppentheile vollzieht und von dem Ergebniß die Departements-Ersatz-Kommissionen Behufs Aufstellung der Sub-Repartition benachrichtigt.

Zu §. 30.

An die für das 1. Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 auszuhebenden Rekruten sind die in §. 25 für die Garde-Infanterie vorgeschriebenen Anforderungen zu stellen.

Zu §. 49.

Die vor dem Jahre 1871 der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen gehören, soweit sie nicht während des Krieges 1870/1871 zum Militairdienst herangezogen worden sind, sämmtlich zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

Zu §. 150.

Die Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Zu §. 164.

Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 14. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

Die Ersatz-Behörden 3. Instanz haben hiernach die weiter erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen zu vereinbaren und die untergeordneten Ersatz-Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 2. November 1871. Karlsruhe, den 4. November 1871.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium. Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.

Graf v. Roon. Jolly.

Anlage I.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Baden.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Amts-Bezirke.
		Regiment.	Bataillon.	
XIV.	55.	2. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Tauberbischofsheim. Wertheim. Buchen. Walldürn. Adelsheim. Boxberg. Mosbach. Eberesbach.
			2. (Heidelberg).	Heidelberg. Wiesloch. Mannheim. Weinheim.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr.		Amts-Bezirke.
		Regiment.	Bataillon.	
XIV.	56.	3. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Sinsheim. Eppingen. Bretten. Schwetzingen. Bruchsal.
			2. (Carlsruhe).	Durlach. Ettlingen. Pforzheim. Karlsruhe.
	57.	5. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 113.	1. (Freiburg).	Kenzingen. Emmendingen. Waldkirch. Breisach. Freiburg.
			2. (Lörrach).	Staufen. Müllheim. Lörrach. Schönau. Schopfheim. Säckingen.
		6. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Triberg. Wittingen Donaueschingen. Neustadt. St. Blasien. Bonndorf. Waldshut. Instetten.
			2. (Stockach).	Engen. Stockach. Meßkirch. Ueberlingen. Pfullendorf Rudolfzell. Konstanz.
	58.	4. Badisches Landwehr-Regiment Nr. 112.	1. (Rastatt).	Rastatt. Gernsbach. Baden. Bühl. Achern. Oberkirch.
			2. (Offenburg).	Offenburg. Kork. Wolfach. Gengenbach. Lahr. Ettenheim.

Nr. 369.

Betrifft die bauliche Unterhaltung und Schornsteinreinigung ꝛc. der Dienstwohnungen servisberechtigter Offiziere und Militair-Beamten.

Berlin, den 6. November 1871.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den verschiedenen Ressorts der Militair-Verwaltung bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die wohnliche Instandhaltung der den servisberechtigten Offizieren und Militair-Beamten unter Einbehalt des entsprechenden Servistheiles überlassenen Dienstwohnungen — gleichviel ob der Anspruch auf letztere ein bedingter oder unbedingter — allgemein nach den Bestimmungen im §. 246 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen stattzufinden hat.

Die Kosten der Schornsteinreinigung und der inneren Reinigung der Züge in den Kachelöfen der qu. Wohnungen sind ohne Ausnahme auf die betreffenden Verwaltungs-Fonds zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium.
Gr. v. Roon.

No. 842/8. 71. M. O. D. 4.

Nr. 370.

Ausführung der Volkszählung im Dezember d. J.

Berlin, den 12. November 1871.

Zur Erlangung vollständiger und zuverlässiger Resultate bei der am 1. Dezember d. J. auszuführenden Volkszählung ist es nöthig, für das Amt des Zählers Personen auszuwählen, welche einige Bekanntschaft mit dem Listenwesen erlangt haben und die Fähigkeit besitzen, sich schnell und leicht mit den Zählungsvorschriften vertraut zu machen.

Auf Wunsch des Herrn Ministers des Innern ergeht deshalb auch für das Militair-Ressort die Aufforderung, den von Seiten der Ortsbehörden etwa zu stellenden Ersuchen wegen Verwendung von Beamten für das Amt des Zählers, thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 2963/10. 71. K. M.

Nr. 371.

Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Berlin, den 13. November 1871.

Den zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörenden Truppentheilen wird hierdurch vom 1. November d. J. ab für die Dauer der Okkupationszeit das in den Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen ausgeworfene Schulunterrichtsgeld zur bestimmungsmäßigen Verwendung bewilligt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 148/11 M. O. D. 3.

Nr. 372.

Anerkennung Preußischer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 6. November 1871.

Mittelst Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1871 ist das katholische Progymnasium zu Cöln a/Rh. als Gymnasium, unter der Bezeichnung „Kaiser-Wilhelm-Gymnasium" anerkannt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Hartmann.

No. 177/11. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 373.

Eintheilung und Friedens-Dislokation des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 9. November 1871.

Die unten folgende „Eintheilung und Friedens-Dislokation des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps" wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 229/11. 71. A. I. a.

Eintheilung und Friedens-Dislokation
des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen
XII. (Königlich Sächsisches.)	—	—	—	—	Dresden.	
	23. Infanterie-Division.	—	—	—	Dresden.	
		45. Infanterie-Brigade.	—	—	Dresden.	
			1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100	—	Dresden.	
			2. Grenadier-Regiment Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen	—	Dresden.	
			1. Landwehr-Regiment Nr. 100	1. (Freiberg) 2. (Annaberg)		
			2. Landwehr-Regiment Nr. 101	1. (Chemnitz) 2. (Zschopau)		
			Reserve-Landwehr-Bataillon	(Dresden)		
		46. Infanterie-Brigade.	—	—	Bautzen.	
			3. Infanterie-Regiment, Kronprinz, Nr. 102	—	Zittau.	Von beiden Regimentern wird abwechselnd eine Kompagnie zur Besetzung der Festung Königstein gegeben.
			4. Infanterie-Regiment Nr. 103	Stab, 1. und 3. Bat. 2. Bat.	Bautzen. Camentz.	
			3. Landwehr-Regiment Nr. 102	1. (Pirna) 2. (Zittau)		

Digitized by Google

rmee-orps.	Divisio-nen.	Briga-den.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemer-kungen.
XII. königl. Sächs.	23. Infanterie-Division.	46. Infanterie-Brigade.	4. Landwehr-Regiment Nr. 103	1. (Bautzen) 2. (Meißen)		
			1. Jäger-Bataillon, Kronprinz, Nr. 12	—	Freiberg.	
	24. Infanterie-Division.	—	—	—	Leipzig.	
		47. Infanterie-Brigade.	—	—	Zwickau.	
			5. Infanterie-Regiment, Prinz Friedrich August, Nr. 104	Stab u. 1. Bat.	Zwickau.	
				2. Bat.	Plauen.	
				3. Bat.	Schneeberg.	
			Schützen (Füsilier-) Regiment, Prinz Georg, Nr. 108	—	Dresden.	
			5. Landwehr-Regiment Nr. 104	1. (Plauen) 2. (Schneeberg)		
			6. Landwehr-Regiment Nr. 105	1. (Zwickau) 2. (Glauchau)		
		48. Infanterie-Brigade.	—	—	Leipzig.	
			7. Infanterie-Regiment, Prinz Georg, Nr. 106	Stab, 1. u. 2. Bat.	Chemnitz.	
				3. Bat.	Marienberg.	
			8. Infanterie-Regiment, Prinz Johann Georg, Nr. 107	Stab, 1. u. 2. Bat.	Leipzig.	
				3. Bat.	Wurzen.	Vom Frühjahr 1872 ab in Leipzig.
			7. Landwehr-Regiment Nr. 106	1. (Leipzig) 2. (Grimma)		
			8. Landwehr-Regiment Nr. 107	1 (Rochlitz) 2. (Döbeln)		
			2. Jäger-Bataillon Nr. 13	—	Meißen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
XII. (Königlich Sächsisches).	Königlich Sächsische Kavallerie-Division.	—	—	—	Dresden.	
		23. Kav.-Brigade.	—	—	Dresden.	
			Garde-Reiter-Regiment	Stab, 1., 2. u. 3. Esk.	Dresden.	
				4. u. 5. Esk.	Pirna.	
			1. Reiter-Regiment, Kronprinz	—	Großenhain.	
			1. Ulanen-Regiment Nr. 17	—	Oschatz.	
		24. Kav.-Brigade.	—	—	Leipzig.	
			2. Reiter-Regiment	Stab, 1., 3. u. 5. Esk.	Grimma.	
				2. u. 4. Esk.	Lausigk.	
			3. Reiter-Regiment	Stab, 1., 2. u. 4. Esk.	Borna.	
				3. u. 5. Esk.	Pegau.	
			2. Ulanen-Regiment Nr. 18	Stab, 1., 2. u. 5. Esk.	Rochlitz.	
				3. u. 4 Esk.	Roßwein.	
		12. Artill.-Brig.	—	—	Dresden.	
			Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12	St., 1. u. 3. Fuß-Abth.	Dresden.	Ein kombinirtes Kommando zur Besetzung der Festung Königstein auf so lange, als Festungs-Artillerie für diesen Zweck nicht disponibel ist.
				2. Fuß-Abth.	Freiberg.	
				4. Fuß-Abth.	Radeberg.	
				reitende Abth.	Geithain.	
			Festungs Artillerie-Regiment Nr. 12	Stab	Dresden.	
			Pionier-Bataillon Nr. 12	—	Dresden.	
			Train-Bataillon Nr. 12	—	Dresden.	

Nr. 374.

Geschäfts-Vereinfachung.

Berlin, den 13. November 1871.

Zur Geschäfts-Vereinfachung sind mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. September cr. folgende Festsetzungen getroffen:

I. Die Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen, welche Offizieren ꝛc. und Mannschaften der Preußischen Armee verliehen worden, sind in Zukunft in Form

Digitized by Google

einer besonderen, den Gesuchslisten anzuschließenden Liste nach beifolgendem Schema Nr. 1 vorzulegen. Bei der Entscheidung auf die Gesuche wird Allerhöchsten Orts die Bestimmung über die in der Liste bezeichneten Anträge getroffen werden, ohne die einzelnen Personen und Orden namentlich aufzuführen.

Die Benachrichtigung der General-Ordens-Kommission hat demnächst durch diejenige Behörde zu erfolgen, welche die Entscheidung beantragt hat.

II. Die Anträge auf Einrangirung der von einem Landwehr-Bataillon in das andere vorschriftsmäßig überwiesenen Landwehr-Offiziere sind Allerhöchsten Orts, in Abänderung des §. 16 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, nicht auf dem Waffen-Instanzenwege, sondern gleichfalls in einer Vorschlagsliste, vorzulegen, welche divisionsweise nach beifolgendem Schema Nr. 2 von allen Waffen zusammenzutragen und mit den Gesuchslisten einzureichen ist.

III. Auf die kommandirenden Generale soll übergehen:

1) die Befugniß, denjenigen früheren versorgungsberechtigten Militairpersonen, welchen die Fähigkeit öffentliche Aemter zu führen, in Folge eines Vergehens gerichtlich auf Zeit abgesprochen ist, bedingte Civil-Versorgungsscheine wieder zu verleihen, falls der Bestrafte sich mindestens fünf Jahre hindurch nach seiner Verurtheilung gut geführt hat und eine Behörde ihn anzustellen beabsichtigt;
2) die Entscheidung über Gesuche auf außerterminliche Einstellung einjährig Freiwilliger, und
3) über die Festungsmanöver.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1802/9. A. I a.

Nr. 1.

Vorschlags-Liste

zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen.

Nr.	des Beliehenen			Angabe des fürstlichen Verleihers.	Bezeichnung der Dekoration.
	Charge.	Name.	Dienstverhältniß resp. Truppentheil.		

Nr. 2.

Vorschlags-Liste

zur Einrangirung vorschriftsmäßig aus einem Landwehr-Bataillon in das andere überwiesener Landwehr-Offiziere.

Nr.	Charge und Waffengattung	Name	bisher im	einzurangiren in das

Digitized by Google

Nr. 375.

Verzeichniß der Königlich Preußischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung ausstellen dürfen.

Berlin, den 4. November 1871.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1870, Armee-Verordnungs-Blatt von 1870 Nr. 9, werden vom 1. April 1872 ab zur Portepeefähnrichsprüfung nur solche jungen Leute zugelassen werden, welche durch die Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Die zur Ausstellung derartiger Reifezeugnisse berechtigten nichtpreußischen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung sind in dem Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 und Nr. 10 pro 1870 verzeichnet.

Die preußischen betreffenden Lehranstalten sind Inhalts der gedachten Allerhöchsten Ordre sämmtlich zur Ausstellung der qu. Reifezeugnisse berechtigt, außerdem aber noch die nachstehend bezeichneten preußischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche den Klassen Sexta bis Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung als gleichstehend anerkannt worden sind:

A. Progymnasien zu:

Andernach.
Attendorn.
Boppard.
Dillenburg.
Dorsten.
Friedeberg N/M.
M. Gladbach.
Höxter.
Jülich.
Linz.
Moers.
Neuwied.
Norden.
Ohlau.
Rietberg.
Rogasen.
Siegburg.
Sobernheim.
Groß-Strehlitz.
Trarbach.
Warburg.
Wipperfürth.

B. Höhere Bürgerschulen zu:

Bartenstein.
Andreasschule in Berlin.
Höhere Bürgerschule in der Stein-Straße daselbst.
Bocholt.
Celle.
Crefeld.
Crossen.
Delitzsch.
Düren.
Eilenburg.
Einbeck.
Eupen.
Fürstenwalde.
Frankfurt a/M.
M. Gladbach.
Guben.
Guhrau.
Gummbinnen.
Hersfeld.
Hildesheim.
Jenkau.
Kempen.
Langensalza.
Lauenburg.
Lennep.
Lingen.
Luckenwalde.
Lüdenscheid.
Marienwerder.
Mayen.
Mülheim a/Rh.
Münden.
Naumburg.
Neustadt E/W.
Neuwied.
Nienburg.
Northeim.
Otterndorf.
Pillau.
Quackenbrück.
Rathenow.
Rheydt.
Saarlouis.
Schwelm.
Solingen.
Stolp.
Striegau.
Uelzen.
Witten.
Wolgast.
Wriezen.

ferner die Realklassen der Gymnasien zu:

Clausthal.
Flensburg.
Husum.
Schleswig.

Endlich ist noch von den nichtpreußischen in die vorstehend sub A und B bezeichnete Kategorie gehörenden Lehranstalten

die Realschule zu Coburg

als berechtigt zur Ausstellung der in Rede stehenden Zeugnisse anerkannt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Hartmann.

No. 49. 11. A. 1. b.

Nr. 376.

Ermittelung der Adressaten unbestellbarer Briefe mit Werthinhalt.

Berlin, den 1. November 1871.

Auf diplomatischem Wege sind zwei Adressen mit Werthinhalt an nachgenannte, in Frankreich internirt gewesene deutsche Militairs als unbestellbar hierher gelangt, und zwar:

1) an den Kriegsgefangenen Hermann Kirchberg (aus Hausen?) in Mont Louis mit einer Geldanweisung der Postbehörde zu Basel vom 28. Januar d. J. über 19 Franken 60 Centimen,
2) an den kriegsgefangenen Sergeanten Friedrich Koop in Belle-Isle en Mer mit einer Geldanweisung der Postbehörde zu Basel vom 3. Februar d. J. über 39 Franken 20 Centimen.

Die Truppentheile, welchen die vorgenannten beiden Adressaten angehören, werden ersucht, sich behufs der Empfangnahme der bezeichneten Werthsendungen an die unterzeichnete Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zu wenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Hartmann. v. Tschirschnitz.

No. 533/10 71. A. I. b.

Nr. 377.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften.

Berlin, den 5. November 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehender Mannschaften des Garde-Schützen-Bataillons, und zwar:

Unteroffizier Badner aus Bandsburg Kreis Flatow.
Gefreiter Friedrich Peter Wilhelm Harms aus Scharnebeck Kreis Lüneburg.
Schütze Ernst Friedrich Diener aus Starzeddel Kreis Guben.
Schütze Carl Drose aus Wöllnitz Kreis Guben.
Schütze Carl Kintzel aus Alt Friedland Kreis Waldenburg.
Schütze Franz Schuster aus Angerburg Kreis Angerburg.
Schütze Johann Winter aus Niedwitz Kreis Schwetz.
Schütze Wilhelm Hellwig aus Holländerey Kreis Wehlau.
Schütze Carl Henke aus Berensee Kreis Arnswalde.
Schütze Peter Hinnrichs aus Tönning Reg.-Bez. Holstein.
Schütze Ernst Kahlow aus Bernstein Kreis Soldin.
Schütze August Rüdiger aus Bresa Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Schütze Carl Franke II. aus Kuntzendorf Kreis Sprottau.
Schütze Julius Siewert aus Zahlstedt Kreis Chodziesen.
Schütze Johann Czekalla aus Gülchen Kreis Namslau.

welche seit der Schlacht von St. Privat la Montagne am 18. August 1870 vermißt werden, dem genannten Bataillon zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Funck.

No. 1967/9. A. 1. a.

Nr. 378.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Kanoniers.

Berlin, den 13. November 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des seit dem 30. September v. J. aus Montmorency vor Paris vermißten Kanoniers Huth der früheren 4. schweren Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4, jetzigen 3. schweren Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 dem erstbezeichneten Regiment zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewsky. v. Funck.

No. 628/10. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1871. Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 379.

Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit an den Direktor der Artillerie-Schießschule und an den Vorsteher der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, so wie ein anderweites Abzeichen der Versuchs-Kompagnie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich dem Direktor der Artillerie-Schieß-Schule und dem Vorsteher der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission das Recht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die ihnen unterstellten Truppentheile und zwar Ersterem, sowohl über das Stamm-Personal, als das Schüler-Personal der Artillerie-Schieß-Schule, hiermit verleihen.

Dem zu bestellenden untersuchungsführenden Offizier der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission ist eine monatliche Zulage von 1½ Thlr. zu bewilligen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Offiziere und Mannschaften des letztgenannten Truppentheils in Zukunft an Stelle des „S" ein „V" in den Epauletten beziehungsweise Achselklappen zu führen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 28. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 1175/11 71. A. I. a. Graf v. Roon.

Nr. 380.

Dislokation des 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und der 58. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung der durch Meine Ordres vom 18. Mai und 22. August d. J. bestimmten Eintheilung und Friedens-Dislokation des 14. Armee-Korps resp. der Frie-

Digitized by Google

dens-Besatzung von Elsaß-Lothringen die anliegende Uebersicht der Dislokation Meines 2. Badischen Grenadier-Regiments Nr. 110 und der 58. Infanterie-Brigade.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Uebersicht

der Dislokation des 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und der 58. Infanterie-Brigade.

Brigade.	Regimenter.	Bataillone ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
55. Infantr.-Brigade	2. Badisches Grenadier-Regt. Kaiser Wilhelm Nr. 110.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Mannheim.	
		2. Bataillon	Durlach.	künftig Heidelberg.
58. Infantr.-Brigade	—	—	Mühlhausen.	
	4. Badisches Infanterie-Regt. Prinz Wilhelm Nr. 112.	Stab, 2. u. Füs.-Bat.	Mühlhausen.	vorläufig Stab Colmar. 2. Bat. Hüningen. Füs.-Bat. Sulz Gebweiler.
		1. Bataillon	Colmar.	
	4. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 17.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Mühlhausen.	
		2. Bataillon	Sulz Gebweiler.	vorläufig Thann.

Berlin, den 28. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 1518/11. 71. A. I. a.

Nr. 381.

Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmazeut, beziehungsweise Unter-Roßarzt.

Berlin, den 28. November 1871.

Mit Bezug auf §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, wie an Stelle der in den §§. 172², 173² und 128² der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 Behufs Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmazeut, resp. Unter-Roßarzt erforderten Nachweise nunmehr die Beibringung der betreffenden Approbationen getreten ist.

Hinsichtlich der Form vorberegter Approbationen verweisen wir auf die bezüglichen Anlagen zu der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September 1869. — Bundesgesetzblatt Nr. 34 de 1869. —

Der Reichs-Kanzler.
J. V.
Delbrück.
Reichs-Kanzler-Amt B. 1594.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
Graf v. Roon.
Kriegs-Minist. 1306/9. A. I. a.

Nr. 382.

Fortbezug der Chargenfeldzulage beim Urlaube Seitens der mit Offizierstellen beliehenen Oberfeuerwerker ꝛc. der Okkupations-Armee.

Berlin, den 19. November 1871.

Der diesseitige Erlaß vom 9. September d. J. Nr. 52/9. 71. M. O. D. 3,
betreffend den Fortbezug der Chargenfeldzulage Seitens der Offiziere und Beamten der in Frankreich stehenden Okkupations-Armee bei Beurlaubungen,
findet auch auf die bei dieser Armee mit Offizierstellen beliehenen Oberfeuerwerker und Vice-Feldwebel ꝛc. Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 152/11. 71. M. O. D. 3.

Nr. 383.

Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 21. November 1871.

Unter Bezugnahme auf die hier unten abgedruckten Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen vom 7. d. M. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M. werden die sämmtlichen Truppentheile und Militair-Behörden ꝛc. hierdurch angewiesen, die in ihren Kassen vorhandenen, so wie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- beziehentlich Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrole der Staatspapiere, Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes, einschicken werden. In Berlin ist die Ablieferung an die General-Militair-Kasse, beziehentlich die General-Kriegs-Kasse zu bewirken, von welchen Kassen die Einsendung an die Kontrole der Staatspapiere demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Schmeling.

No. 508. 11. M. O. D. 1.

Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehnskassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt nicht bloß nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine zu 10 und zu 5 Thlr. werden außerdem

Digitized by Google

von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten zu bezeichnenden Staats-Kassen eingelöst.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

v. Dechend.

Bekanntmachung

betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom. 8. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr, welche vom 1. August 1870 datirt und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrole der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Nr. 384.

Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1872 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden.

Berlin, den 23. November 1871.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs haben pro 1872 Winter-Uebungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht stattzufinden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

No. 1319/11. 71. A. I. a. Graf v. Roon.

Digitized by Google

Nr. 385.

Ausstellung von Eisenbahn-Requisitionsscheinen.

Berlin, den 17. November 1871.

Bestimmungsmäßig soll, wenn ein Militairtransport sich über verschiedene Bahnen bewegt und unter diesen auch Bahnen sich befinden, die nicht zu den Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen gehören, für jeden Uebergang ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt werden. Den betreffenden Militairbehörden wird die genaue Beachtung dieser Bestimmung empfohlen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Gericke.

No. 1488/10. 71. M. O. D. 3.

Nr. 386.

Verwendung des bei dem jährlichen Pauschquantum für die Uebungen im Feld-Pionier-Dienst pro 1871 verbliebenen Bestandes.

Berlin, den 28. November 1871.

In Folge von Anfragen wird hierdurch bestimmt, daß der Bestand, welcher bei dem den Königlichen General-Kommandos zur Abhaltung der Uebungen im Feld-Pionier-Dienst zur Disposition stehenden Pauschquantum pro 1871 durch Ausfall solcher Uebungen verbleibt, im Jahre 1872 ohne Weiteres zu diesen Uebungen mit verwendet werden darf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. Frhr. v. Wangenheim.

No. 699/11. A. 3.

Nr. 387.

Die Aushändigung von Todtenscheinen und Nachlaßmassen betreffend.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Königlichen Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche über die nachstehenden, während des Feldzuges 1870/71 verstorbenen Mannschaften etwaige Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden ersucht, solche der Intendantur des 2. Armee-Korps, bei welcher die bezüglichen Todtenscheine mit unrichtiger Angabe des Truppentheils resp. des Heimathsortes eingegangen sind, zukommen zu lassen.

1) Grenadier Heinrich Schwarz, angeblich von der 2. Kompagnie Kolbergschen Grenadier-Regiments (2. Pommersches) Nr. 9, gebürtig aus Großenhaeran im Kreise Lauenburg, gestorben am 29. September v. J. im Bayerischen Haupt-Feld-Spital Nr. 3 zu Malgrange.
2) Musketier Hermann Milz, angeblich von der 3. Kompagnie 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49, gebürtig aus Schweslin im Kreise Lauenburg, gestorben am 7. Oktober v. J. in vorbenanntem Lazareth.
3) Kanonier Obmann Wittenstein, angeblich vom Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2, gebürtig zu Stargard in Pommern im gleichnamigen Kreise, gestorben am 13. März cr. im Großherzoglich Badischen Feld-Lazareth Nr. 3 zu Dole.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. Flügge.

No. 777. 11. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 388.

Todtenschein des verstorbenen Soldaten Gebhard Haumann betreffend.

Berlin, den 15. November 1871.

Laut Extraktes aus dem Todten-Register der Stadt Bouillon, Provinz Luxemburg im Königreich Belgien, ist im dortigen Civil-Hospital am 20. September 1870 ein Soldat Namens:

Gebhard Haumann

angeblich vom 7. Preußischen Regiment 4. Korps verstorben.

Da in dem Todtenschein alle näheren Angaben über die Heimath und Angehörigen des Verstorbenen fehlen, die bis jetzt dieserhalb angestellten Recherchen auch zu keinem Resultat geführt haben, so wird das gedachte Dokument bis zu etwaiger Rekognoszirung desselben hier verwahrt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 762/11. 71. M. M. A.

Nr. 389.

Recherche über den Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth.

Berlin, den 22. November 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehend bezeichneter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, welche nach der Schlacht bei St. Privat la Montagne am 18. August v. J. vermißt worden sind, an das Kommando des genannten Bataillons gelangen zu lassen.

Füsilier Mathias Bakowski aus Rombin im Kreise Kosten,
Füsilier August Kliesch aus Wittenberg im Kreise Oels,
Füsilier Gottlieb Schöbel aus Breslau,
Füsilier Ignatz Jacubowicz aus Kriewen im Kreise Kosten,
Füsilier August Hübner aus Wittgendorf im Kreise Landeshut und
Hornist Wilhelm Ulbricht aus Breslau.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski v. Funck.

No. 87/10. A. I a.

Nr. 390.

Todtenschein des Soldaten Louis Bieringer betreffend.

Berlin, den 23. November 1871.

Laut Extractes aus den Civilstands-Registern der Stadt Bouillon im Königreich Belgien ist der Soldat Louis Bieringer, angeblich aus Waldburgskirchen im Herzogthum Altenburg, und im Dienst bei der 6. Kompagnie 10. Preußischen Infanterie-Regiments, am 15. September 1870 im dortigen Bürger-Hospital verstorben.

Die zuständige Behörde zur Weiterbeförderung des, auf Grund vorstehender offenbar ungenauer Personal-Beschreibung, ausgefertigten Todtenscheines, hat sich bisher nicht ausfindig machen lassen und wird derselbe daher, bis zu etwaiger Recognoscirung des ꝛc. Bieringer bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1196/11. 71. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 391.

Berichtigung zu der Verlust-Liste Nr. 44.

Berlin, den 24. November 1871.

3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58, 10. Kompagnie.

Der seit dem Gefecht bei Weißenburg als vermißt aufgeführte Füsilier Mierzol (Mirtzal) aus Dusznik, Kreis Samter, welcher im Bayerischen Haupt-Feld-Spital Nr. 3 zu Nancy am Typhus behandelt und von diesem als gestorben nachgewiesen war, ist nach den angestellten Recherchen am Leben und in die Heimath entlassen worden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1229/11. 71. M. M. A

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 14. December 1871. Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 392.

Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Zeug-Feldwebel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den Zeug-Feldwebeln in Rücksicht auf das spätere Avancement zu Zeug-Offizieren — sofern sie auf dies Avancement nicht ausdrücklich verzichten — der Konsens zur Verheirathung nur nach erfolgtem Nachweis eines sichergestellten Privat-Zuschusses von mindestens 250 Thlr. jährlich ertheilt werden darf. Gleichzeitig bestimme Ich, unter Abänderung der entgegenstehenden bisherigen Vorschriften, daß die Befugniß zur Ertheilung des Heiraths-Konsenses an die Zeug-Feldwebel fortan nur dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) zusteht. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere darnach zu veranlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. November 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den, fortan dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Entscheidung einzureichenden, Gesuchen der Zeug-Feldwebel um Ertheilung des Heiraths-Konsenses — außer den bisher bereits vorgeschriebenen Anlagen — der obige Vermögens-Nachweis oder aber eine, von der vorgesetzten Dienstbehörde mit dem betreffenden Zeug-Feldwebel aufgenommene Verhandlung über die ausdrückliche Verzichtleistung des Letzteren auf dereinstige Beförderung zum Zeug-Lieutenant beizufügen ist. Die Führung des Vermögens-Nachweises der Zeug-Feldwebel ist nach Analogie der für Führung des Vermögens-Nachweises bei Verheirathung von Offizieren geltenden Bestimmungen zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 416. 11. 71. A. II. a.

Nr. 393.

Dislokation des 2. Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das 2. Bataillon des 4. Posenschen Infanterie-Regiments

Digitized by Google

Nr. 59 von Glogau nach Freystadt in Garnison zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. November. 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1859. 11. 71. A. I. a.

Nr. 394.

Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab giltigen Maaß.

Berlin, den 3. Dezember 1871.

Vom 1. Januar 1872 stellen sich die Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde, wie folgt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

Hiernach ist die Beilage 5 zum Mobilmachungs-Plan, betreffend Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde zu berichtigen. Auch ist die entsprechende Abänderung der Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in den einzelnen Provinzen ꝛc. seitens der Königlichen General-Kommandos zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1030/11. 71. A. I. a.

Nr. 395.

Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegs-Schulen.

Berlin, den 7. Dezember 1871.

Die beiliegende „Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften nnd Pferden zu den Kriegs-Schulen“ wird, unter Aufhebung der unter dem 27. Juni 1870 (233/6. A. I. a.) im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 de 1870 publizirten bezüglichen Uebersicht, sowie der unter dem 22. Mai cr. (1254/5. A. I. a.) im diesjährigen Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 veröffentlichten Abänderungen, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stiehle.

No. 246/12. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 396.

Bezeichnung der Königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile.

Berlin, den 8. Dezember 1871.

Im Verfolg der Bestimmung im Artikel 3 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Württemberg unter dem 21/25. November 1870 abgeschlossenen Militair-Konvention, sowie der späteren Vereinbarung, welcher letzteren zu Folge das Königlich Württembergische Armee-Korps als XIII. Bundes-Armee-Korps dem deutschen Reichsheere eingereihet worden, ist im Einverständniß beider kontrahirenden Theile die in der nachstehenden Uebersicht enthaltene Bezeichnung der Königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile festgesetzt worden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

Nr. 1245/11. 71. A. I. a.

Uebersicht

betreffend die Benennung der Königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile und deren Numerirung im Deutschen Bundes-Heere.

1) XIII. (Königlich Württembergisches) Armee-Korps.
2) 26. Division (1. Königlich Württembergische).
3) 27. Division (2. Königlich Württembergische).
4) 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergische).
5) 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergische).
6) 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergische).
7) 54. Infanterie-Brigade (4. Königlich Württembergische).
8) 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische) } vorläufig vereinigt unter der Bezeichnung: Kommando der Königl. Württembergischen Kavallerie.
9) 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergische) }
10) 13. Artillerie-Brigade (Königlich Württembergische).
11) 1. Württembergisches Infanterie-Regiment (Grenadier-Regiment „Königin Olga") Nr. 119.
12) 2. Württembergisches Infanterie-Regiment (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120.
13) 3. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 121.
14) 4. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 122.
15) 5. Württembergisches Infanterie-Regiment (Grenadier-Regiment „König Karl") Nr. 123.
16) 6. Württembergisches Infanterie-Regiment (König Wilhelm) Nr. 124.
17) 7. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 125.
18) 8. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 126 (ist abkommandirt zum 15. Armee-Korps).
19) 1. Württembergisches Ulanen-Regiment (König Karl) Nr. 19.
20) 2. Württembergisches Ulanen-Regiment (König Wilhelm) Nr. 20.
21) 1. Württembergisches Dragoner-Regiment (Königin Olga) Nr. 25.
22) 2. Württembergisches Dragoner-Regiment Nr. 26.
23) Württembergisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13.
24) Württembergisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 13.
25) Württembergisches Pionier-Bataillon Nr. 13.
26) Württembergisches Train-Bataillon Nr. 13.
27) 1. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 119.
    1 Bataillon (Calw).
    2 Bataillon (Reutlingen).
28) 2. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 120.
    1. Bataillon (Ravensburg).
    2. Bataillon (Biberach).
29) 3. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 121.
    1. Bataillon (Leonberg).
    2. Bataillon (Ludwigsburg).
30) 4. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 122.
    1. Bataillon (Heilbronn).
    2. Bataillon (Hall).

Digitized by Google

31) 5. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 123.
1. Bataillon (Mergentheim).
2. Bataillon (Ellwangen).
32) 6. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 124.
1. Bataillon (Gmünd).
2. Bataillon (Ulm).
33) 7. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 125.
1. Bataillon (Horb).
2. Bataillon (Rottweil).
34) 8. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 126.
1. Bataillon (Ehingen).
2. Bataillon (Münsingen).
35) Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.

Nr. 397.

Rekruten-Einstellung in die Flotten-Stamm- und die Werft-Division pro 1871/72.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Mit Rücksicht auf das Osterfest, wird der Termin zur Einstellung der Rekruten in die Flotten-Stamm- u die Werft-Division hiermit vom 1. April künftigen Jahres auf den 17. desselben Monats verlegt.

Die betreffenden Königlichen General-Kommandos werden ersucht, dementsprechend wegen Aufstell des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommissionen mit den Bundes-Regierungen, bezieh weise Ober-Präsidien in Verbindung zu treten.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 287/12. 71. A. 1. a.

Nr. 398.

Dislokation.

Berlin, den 3. Dezember 1871.

Das Ersatz-Bataillon des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 ist von Wittenberg nach Tr brietzen verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Stiehle. v. Hänisch.

No. 1208/11. A. 1. a.

Nr. 399.

Reisekosten-Vergütung für versetzte mobile Offiziere, welche die Reise erst nach erfolgter Dem machung ausführen können.

Berlin, den 5. Dezember 187

Versetzten mobilen Offizieren, welche durch Krankheit oder dienstliche Veranlassung gezwungen werden, d zügliche Reise erst nach erfolgter Demobilmachung auszuführen, sind die regulativmäßigen Reisekosten zu gew

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Karczewski. Barretzki.

No. 890/11. 71. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 400.

Vertheilung von 70 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1872.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1872 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlags-Buchhandlung, nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungs-Planes erfolgen wird:

A. Lieferung durch die Post.

1)	Kadettenhaus	Potsdam	1
2)	„	Culm	1
3)	„	Wahlstatt	1
4)	„	Bensburg	1
5)	„	Oranienstein	1
6)	„	Plön	1
7)	Kriegs-Schule	Potsdam	2
8)	„	Erfurt	2
9)	„	Neisse	2
10)	„	Engers	2
11)	„	Cassel	2
12)	„	Hannover	2
13)	„	Anclam	2
14)	„	Metz	2
15)	Unteroffizier-Schule	Potsdam	1
16)	„	Jülich	1
17)	„	Biberich	1
18)	„	Weißenfels	1
19)	„	Ettlingen	1
20)	Militair-Reit-Institut	Hannover	3
21)	Militair-Schieß-Schule	Spandau	2
22)	Artillerie-Werkstatt	Spandau	1
23)	Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
24)	Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/Pr.	1
25)	„ „ 2. „	Danzig	1
26)	„ „ 3. „	Stettin	1
27)	„ „ 4. „	Bromberg	1
28)	„ „ 5. „	Frankfurt a/O.	1
29)	„ „ 6. „	Brandenburg	1
30)	„ „ 7. „	Magdeburg	1
31)	„ „ 9. „	Glogau	1
32)	„ „ 10. „	Posen	1
33)	„ „ 11. „	Breslau	1
34)	„ „ 13. „	Münster	1
35)	„ „ 14. „	Düsseldorf	1
36)	„ „ 15. „	Cöln	1
37)	„ „ 17. „	Kiel	1
38)	„ „ 18. „	Flensburg	1
39)	„ „ 21. „	Frankfurt a/M.	1
40)	„ „ 25. „	Darmstadt	1
41)	„ „ 28. „	Carlsruhe	1
42)	„ „ 29. „	Freiburg in Baden	1
43)	„ „ 31. „	Straßburg	1
44)	Gouvernements-Bibliothek	Mainz	1
			55

Digitized by Google

B. Direkte Lieferung in Berlin.

1)	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	1
2)	Ober-Militair-Examinations-Kommission	1
3)	Kriegs-Akademie	5
4)	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	3
5)	Artillerie-Schieß-Schule	1
6)	Kadetten-Korps	2
7)	Central-Turn-Anstalt	1
8)	Oberfeuerwerker-Schule	1
		15
	Zusammen	70

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der hiernach zu liefernden Exemplare sind von den Empfängern Anerkenntnisse auszustellen und dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement am Jahresschluß einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 469/11. 71. A. I. b.

Nr. 401.

Tagegelder-Satz für die mit den Subalternen 1. und 2. Klasse bei den Provinzial-Behörden in gleichem Range stehenden Beamten.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Der Tagegelder-Satz nachbenannter Beamten wird, ihrem Rangverhältniß entsprechend, und zwar der Proviant-Amts-Kontroleur und Reserve-Magazin-Rendanten, der Kontroleur bei den Montirungs-Depots, der alleinstehenden Kasernen- und Lazareth-Inspektoren, der wirklichen Fabrik-Kommissarien und Betriebsführer bei den Gewehrfabriken, der Modell-Inspektoren sowie der pensionsberechtigten Oekonomie-Inspektoren und Roßärzte bei den Remonte-Depots auf 1 Thlr. 20 Sgr. und der Proviant-Amts-Assistenten und der Depot-Magazin-Verwalter auf 1 Thlr. 10 Sgr. normirt.

Für die Vergangenheit gelten die abweichend hiervon gezahlten Tagegelder.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 707/11. 71. M. M. A.

Nr. 402.

Ermittelung der nachgelassenen Privat-Effekten eines gefallenen Offiziers.

Berlin, den 28. November 1871.

Von Seiten des 1. Bataillons 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 sind am 14. September 1870 die Privat-Effekten des gefallenen Premier-Lieutenants und Adjutanten v. Rekowsky an die Etappen-Kommandantur zu Ars sur Moselle zur Weiterbeförderung an die Hinterbliebenen des genannten Offiziers abgegeben worden.

Diese Effekten, bestehend aus

1) einem schwarz-ledernen Offizier-Koffer mit Metallschild und der Adresse: Frau Oberst von Rekowsky Solingen,
2) einem Paquet in grauer Leinewand, enthaltend einen Offizier-Paletot, Adjutanten-Schärpe, Revolver, Tabackspfeife u. s. w.,
3) einem Füsilier-Offizier-Säbel mit Löwenkopf und Eisenhauer-Klinge

sind an ihrem Bestimmungs-Orte nicht angelangt.

Digitized by Google

Die Königlichen Truppentheile und Behörden, welche über den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände Auskunft zu ertheilen wissen, werden hierdurch aufgefordert, dem Eingangs erwähnten Bataillon eine entsprechende Mittheilung zu machen und letzterem eventl. die aufgefundenen Sachen zugehen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Karczewski. Barretzki.

No. 858/11. M. O. D. 3.

Nr. 403.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Musketier Eduard Leopold Deßau der 2. Kompagnie 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21, gebürtig aus Slawe, Kreis Czarnikau, wurde am 23. Januar 1871 im Gefecht vor Dijon vermißt, und sind bis jetzt alle Nachforschungen nach demselben resultatlos geblieben.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des qu. Deßau dem 1. Bataillon genannten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1880. 11. A. I a.

Nr. 404.

Recherche nach dem Verbleib eines Vermißten.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Der Ulan Friedrich Janenz der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11, gebürtig aus Laaslich, Kreis West-Priegnitz, wurde am 20. Oktober 1870 als Ordonnanz zu der 17. Division kommandirt, am 21. November im Gefecht bei Madelaine verwundet und in ein dem Regiment nicht bekanntes Lazareth gebracht.

Auskunft über den Verbleib des Vermißten wird von dem Kommando des genannten Regiments nachgesucht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 1274/11. A. I. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

U

Vertheilung des Kommando

z

Potsdam		
dem Garde-Korps.	dem 5. Armee-Korps.	3.
1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger und 24 Pferde.	1 Unteroffizier als Kapitaindarmes, 1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 36 Ordonnanzen, darunter 2 Tischler.	1 1 z si 4 6 (4 g b E 12

1) Die Eröffnung eines
2) Die durch vorstehend Kriegs-Schulen in K 2. Dienstjahres zu en
3) Es müssen eintreffen

4) Die als Schreiber re lassen sind, dürfen nie räumen zur Ablösung des Militair-Erziehun nicht verheirathet sein.

Digitized by Google

Es sind zu kommandiren

	Neiße	Erfurt	Engers	

dem Armee-Korps.	dem 5. Armee-Korps.	dem 6. Armee-Korps.	dem 4. Armee-Korps.	dem 12. (Königlich Sächsischen Armee-Korps.	dem 7. Armee-Korps.	dem 8. Armee-Korps.	der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.	9. A
Unteroffizier ur Beaufsichtigung der Pferde, Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbarer Sattler und Pferde.	1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbarer Sattler und 18 Pferde.	1 Unteroffizier als Kapitaindarmes, 1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger, 33 Ordonnanzen, darunter 2 Tischler u. 2 Gärtner, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 18 Pferde.	1 Unteroffizier als Kapitaindarmes, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbarer Sattler, 15 Ordonnanzen, darunter 2 Tischler, 1 Flickschneider und 12 Pferde.	1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 8 Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbarer Hufbeschlagschmied, 17 Ordonnanzen, darunter 2 Tischler, 1 Flickschneider und 16 Pferde.	1 Unteroffizier als Kapitaindarmes, 1 Unteroff. als Schreiber, 5 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbarer Sattler, 8 Ordonnanzen, darunter 1 Gärtner u. 10 Pferde. Vermerk. Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 4. Garde-Gren.-Regt. Königin zu stellen.	1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 5 Gemeine als Pferdepfleger, 9 Ordonnanzen, darunter 1 Gärtner, 1 Flickschuhmacher und 10 Pferde.	6 G Pf ge br. S 12

Allgemein

jeden Cursus der Kriegs-Schulen wird besonders bestimmt werden.
e Uebersicht festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt mit dem Beginn der nächsten Lehr-Curse der r
raft; es bleibt jedoch hierbei das ad 4 Bestimmte zu berücksichtigen. Die Gemeinen sind den Mannschaften
tnehmen.

1) drei Tage vor dem Eröffnungs-Termin
die Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, die Pferdewärter und Pferde,
2) acht Tage vor dem Eröffnungs-Termin
alle übrigen Kommandirten.

sp. Kapitaind'armes kommandirten Unteroffiziere, welche circa 3 Jahre in ihrem Kommando-Verhältniß zu
: am Schluß oder beim Beginn eines Cursus, auch nicht beide gleichzeitig, sondern in entsprechenden Zwisc
gelangen. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspe
ge- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen. Die als Kapitaind'armes kommandirten Unteroffiziere dü

mandirt für die Kriegsschulen zu:

	annover		Cassel		
	on				
der Gutsherzog lich Hessischen (16.) Division	dem ...e-Korps.	dem 10. Armee-Korps.	dem 4. Armee-Korps.	dem 7. Armee-Korps.	dem 11. Armee-Korps.
1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 5 Gemeine als Pferdepfleger, 9 Ordonnanzen, darunter 1 Gärtner, 1 Flickschuhmacher und 10 Pferde.	...eine als ...depfle... incl. 1 ...hbarer ...ler und ...ferde.	1 Unteroffizier als Kapitaindarmes, 1 Unteroffizier als Schreiber, 2 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 30 Ordonnanzen, darunter 2 Tischler u. 2 Gärtner, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	2 Gemeine als Pferdepfleger und 4 Pferde.	1 Unteroffizie als Kapitain darmes, 1 Unteroff. a Schreiber, 1 Unteroffizi zur Beau sichtigung d Pferde, 10 Geme als Pfer pfleger, i 1brauchbe Sattler, 38 Ordonn zen, daru 2 Tischle 2 Gärtn 1 Flicksch der, 1 Flicksch macher 20 Pferd

...meine Bemerkungen.

...hr-Curse der ... Mannschaften ...

5) Die Mannschaften, welche zur Beaufsichtigung auf dem Landwege zurückzulegen, wohingegen die Dampfschiffe benutzen dürfen.

6) Die Direktionen der Kriegsschulen sind befug zu neun per Schule (bis zu zwölf bei der S Ferien fortlaufenden Arbeits- und Ordonnan nanzen einem und demselben Truppentheil a

...Verhältniß zu be... rechenden Zwischen... General-Inspektion ...Unteroffiziere dürfen

7) Die den Kriegs-Schulen zur Zeit überwiese oder eine solche wegen Unzulänglichkeit diese gegenwärtigen bis zum Beginn des nächster resp. Truppentheilen zurückzusenden, wenn d

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 24. December 1871. Nr. 31.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 405.

Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Proben:

a) des Helmes für Infanterie, Artillerie und Pioniere,
b) des Mantelkragens mit Kapotte für sämmtliche Truppentheile,
c) der Tuchhose,

und sind diese Proben den künftigen Neubeschaffungen zum Grunde zu legen. Zugleich bestimme Ich, daß die bisherigen Kapotten, sowie die Ohrenklappen, welche nach Einführung des neuen Mantelkragens entbehrlich werden, in Wegfall kommen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. November 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Dezember 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die bezüglichen neuen Proben werden den Königlichen General-Kommandos Seitens des Militair-Oekonomie-Departements unverzüglich mitgetheilt werden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 213/12. M. O. D. 3.

Nr. 406.

Aenderungen der Friedens-Dislokation des 10. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beifolgender Uebersicht bezeichneten Aenderungen der Friedens-Dislokation des 10. Armee-Korps. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Uebersicht
der Aenderungen der Friedens-Dislokation des 10. Armee-Korps.

Regimenter.	Bataillone rc.	Bisherige Garnisonen.	Künftige Garnisonen.	Zeitpunkt an welchem die Verlegung stattzufinden hat.	Bemerkungen.
2. Hannoversches Inf.-Regt. Nr. 77	Füs.-Bataill.	Lüneburg	Celle	bei der Rückkehr der 19. Division aus Frankreich.	Das Bataillon kantonnirt gegenwärtig in Hannover.
3. Hannoversches Inf.-Regt. Nr. 79	Füs.-Bataill.	Einbeck	Hameln.	am 1. April 1872.	desgleichen.
2. Hessisches Infant.-Regt. Nr. 82.	2. Bataillon. Füs.-Batail.	Hameln Heiligenstadt	Northeim Einbeck	am 1. April 1872. —	Das Bataillon kantonnirt bereits in Einbeck.
2. Hannoversch. Drag.-Regt. Nr. 16	Stab 1., 3., und 5. Esk.	Northeim			
	2. Eskadron	Einbeck	Lüneburg	—	Der Stab und die qu. 4 Eskadrons kantonniren zur Zeit bereit in Lüneburg.
	4. Eskadron	Einbeck	Uelzen	—	Die Eskadron kantonnirt zur Zeit bereits in Uelzen.
1. Hannoversch. Drag.-Regt. Nr. 9	3. Eskadron	Lingen	Osnabrück	bei der Rückkehr aus Frankreich.	
2. Hannoversches Ul.-Regt. Nr. 14	4. u. 5. Esk.	Lüneburg	Verden	desgleichen.	

Beglaubigt
Graf v. Roon.

Berlin, den 18. Dezember 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 326/8. A. II. b.

Nr. 407.

Beschaffung von Trinkbechern aus bleifreiem Zinn zu den Labeflaschen der Krankenträger rc.

Berlin, den 10. Dezember 1871.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministerii gekommen, daß zu den Labeflaschen der Krankenträger rc. Trinkbecher aus Zinn beschafft worden sind, welches, wie die stattgehabte chemische Untersuchung ergeben hat, einen Zusatz von circa 33% Blei enthält.

Zur Verhütung etwaiger Nachtheile, welche aus der Benutzung solcher Becher für die Gesundheit der Betreffenden erwachsen könnten, wird bestimmt, daß der etwa nöthige Ersatz von Trinkbechern durch Becher aus bleifreiem Zinn zu bewirken ist.

Im Betreff der vorhandenen Trinkbecher werden zur Verhütung solcher Nachtheile die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln Seitens der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministerii in der bezüglichen Instruktion angeordnet werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 995/11. M. O. D. 3.

Nr. 408.
Uebungs-Munition.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Die mit Pistolen bewaffneten Unteroffiziere und Gemeinen der Kavallerie-Regimenter der Garde und der Linie erhalten statt des Manöver-Gewehr-Pulvers, welches ihnen bisher nach den Festsetzungen im Uebungs-Munitions-Etat sub C. X. u. XI. jährlich zum Manöver verabfolgt wurde, fortan pro Mann 20 fertige Kavallerie-Platzpatronen.

Der Uebungs-Munitions-Etat ist hiernach abzuändern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Stiehle. Salbach.

No. 1073/11. A. II. a.

Nr. 409.
Abänderungen der Tabelle II. zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868.

Berlin, den 20. Dezember 1871.

In Folge der mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung ergeben sich hinsichts der für die Militair-Tuche vorgeschriebenen Maaße und Gewichte folgende Aenderungen:

Die normale Breite ist künftig für alle Sorten 1,17 Meter ohne Leisten.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau-melirte Tuch 67,5 dg. (Neuloth), für das grau-melirte Tuch 63,9 dg., für alle übrigen Grundtuche 61,3 dg. pro Meter. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, kann darüber hinweggesehen werden, wenn an diesem normalmäßigen Gewichte bei dem dunkelblau-melirten Tuche bis höchstens 1,9 dg., bei dem grau-melirten, blauen und sonstigen Grundtuche bis höchstens 2,5 dg. pro Meter fehlen.

Von den Sorten Nr. II des grauen und blauen Tuches beträgt das Normal-Gewicht 61,3 resp. 58,8 dg. pro Meter.

Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche wird auf 52,5 dg. pro Meter, das event. zulässige Mindergewicht auf 1,2 dg. pro Meter festgesetzt.

Der Krumpf-Verlust darf 5,5 Centimeter pro Meter in der Länge und 4,2 cm. in der ganzen Breite nicht übersteigen.

Die Tabelle II Seite 307 des obengenannten Reglements ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 297/12. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 410.

Ueberſicht betreffend die von den Truppentheilen zur Entlaſſung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Es wird hiermit beſtimmt, daß in der, Ende Januar k. J. fälligen, durch die Inſtruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen vom 11. Dezember 1866 erforderten obenbezeichneten Ueberſicht alle einjährig Freiwilligen nachzuweiſen ſind, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1869 bis ult. Dezember 1870 zur Einſtellung gelangten.

Mit Rückſicht hierauf iſt Eingangs gedachte Eingabe ausnahmsweiſe nach beifolgendem Schema aufzuſtellen.

Schema.

Ueber

in Bezug auf die im Jahre 1870/71 von den Truppentheilen des ten Armee-Korps

Truppentheil.	In der Zeit vom 1. Oktbr. 1869 bis ult. Dez. 1870 ſind einjährig Freiwillige zum Dienſt mit der Waffe eingetreten.	Davon ſind						Verblieben im Dienſt			Summa.
		während des Krieges zum Offizier befördert.	nach vollendeter einjähriger Dienſtzeit bezw. nach Demobilmachung (Reduktion) ihres Truppentheils entlaſſen.			vor vollendeter einjähriger Dienſtzeit entlaſſen.	während ihrer aktiven Dienſtzeit verſtorben.	auf Beförderung.	als Kapitulant.	mit dem betreffenden Jahrgang der Reſerve.	
			mit dem Qualifikations-Zeugniß zum Offizier.	mit der Qualifikation zum Unteroffizier.	ohne Qualifikation zur Beförderung.						
Infanterie.											
1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26.											
2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27.											
ꝛc.											
Summa d. Infant.											
Kavallerie.											
Magdeb. Küraſſ.-Regt. Nr. 7.											
Magdeb. Huſaren-Regt. Nr. 10.											
ꝛc.											
Summa d. Kavall.											
Sa. Summarum											

Vermerk: Seitens der General-Inſpektion der Artillerie iſt die Nachweiſung regimenterweiſe Seitens der General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen, ſowie der Train-Inſpektion bataillonsweiſe aufzuſtellen.

Digitized by Google

Dementsprechend erleidet auch das für die zugehörigen Erläuterungen gegebene Schema dahin eine Abänderung, daß der Kopf der Kolonne 1 wie folgt zu fassen ist:

„Nach der vorbezeichneten Uebersicht sind in der Zeit vom 1. Oktober 1869 bis ult. Dezember 1870 einjährig Freiwillige zum Dienst mit der Waffe eingetreten."

Für die im Januar 1873 fällige Uebersicht tritt alsdann wieder das durch die Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen vom 11. Dezember 1866 vorgeschriebene Schema in Kraft.

Kriegs-Ministerium
Im Auftrage
v. Stiehle.

Nr. 1866/11. 71. A. I. a.

ſ i ch t

zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen.

Die in der Zeit vom 1. Okt. 1869 bis ult. Dezember 1870 eingestellten einjährig Freiwilligen gehörten folgenden Ständen an.						Summa.	Außerdem sind in der Zeit vom 1. Oktober 1869 bis ult. Dezember 1870 einjährig Freiwillige zur Einstellung gelangt als:			Bemerkungen.
Beamte.	Studirende.	Gymnasiasten und Schüler.	Künstler und Gewerbetreibende.	Oekonomen.	ohne Stand.		Aerzte.	Pharmazeuten.	Unter-Roßärzte.	

Ort, Datum.
Unterschrift.

Digitized by Google

Nr. 411.

Ermittelung des Eigenthümers eines Collis mit Bekleidungs- ꝛc. Materialien.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Bei der Etappen-Kommandantur zu Belfort lagert seit längerer Zeit eine Tonne, sign. Gray-Belfort, A. L. 869, welche neue Feldflaschen, Helmbeschläge, Kokarden, Unteroffizier-Tressen und neue Knöpfe zu Schulterklappen mit der Nr. 10 enthält.

Der Truppentheil, welchem das qu. Colli angehört, wolle sich Behufs Heranziehung desselben mit der vorgenannten Etappen-Kommandantur in Verbindung setzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 429/12. 71. M. O. D. 3.

Nr. 412.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Der Füsilier Albert Krüger der 9. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 ist angeblich am 18. August pr. in der Schlacht bei St. Privat leicht verwundet worden.

Alle bisher angestellten Recherchen haben weder den Tod noch die Aufnahme des Genannten in ein Lazareth konstatiren können.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des ꝛc. Krüger, welcher die Rekognitions-Marke Nr. 135 trug, dem Kommando des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Depatement. Armee-Abtheilung A.

J. V.
v. Hänisch. v. Funk.

No. 211/11. A. I. a.

Nr. 413.

Recherche nach dem Verbleib eines verwundeten Soldaten.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des in der Schlacht bei Wörth am 6. August v. J. durch einen Schuß in den Unterschenkel schwer verwundeten und seitdem vermißten Musketiers Johann Wittlich der 4. Kompagnie des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 dem Kommando des genannten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

Im Auftrage
v. Hänisch. v. Funck.

No. 24/11. 71. A. I. a.

Nr. 414.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachbezeichneter Mannschaften des 3. Bataillons des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

1) Füsilier Jacob Otto Dosda, am 5. Juli 1845 zu Berlin geboren,
2) Füsilier Carl Friedrich Kupper, am 16. April 1847 zu Alt-Madlitz im Kreise Lebus geboren,

3) Füsilier Carl Julius Adolph Rulf, am 21. Februar 1850 zu Brandenburg a/H. geboren und
4) Carl Johann Gottfried Guse, am 29. April 1846 zu Schwedt a/O. geboren.

Die ad 1 bis 3 genannten Füsiliere sind seit der Schlacht bei Bionville am 16. August v. J., der ꝛc. Guse ist seit dem Rekognoszirungs-Gefecht bei Neuville aux Bois am 24. November v. J. vermißt worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 229/10. A. I. a.

Nr. 415.
Ermittelung des Truppentheils eines verstorbenen Soldaten.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Am 24 Januar d. J. ist in dem Hôtel Dieu zu Blois ein Artillerist, Namens Carl Seidenberg, verstorben. Derselbe hat eine silberne Spindeluhr mit Kapsel hinterlassen, welche s. Z. der Ersatz-Abtheilung des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 zur Assevation übergeben worden ist.

Durch die bisher angestellten Recherchen hat nicht ermittelt werden können, welchem Truppentheil der ꝛc. Seidenberg angehörte, und wird deshalb ersucht, etwaige bezügliche Auskunft dem Kommando des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funk.

No. 303/11. A. 1. a.

Nr. 416.
Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des Wehrmanns David Schneidereit vom 1. Bataillon (Tilsit) 1. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 1, welcher angeblich am 15. Januar c. in das Lazareth zu Chatenois aufgenommen sein soll, nach einer anderen Nachricht jedoch bei demselben nicht eingetroffen ist, dem Bezirks-Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
v. Hänisch. v. Funck.

No. 680. 12. A. I a.

Nr. 417.
Aushändigung eines Todtenscheins betreffend.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Laut Extraktes aus den Civil-Stands-Registern der Stadt Bouillon im Königreich Belgien, ist im dortigen Civil-Hospital am 18. September 1870 ein Soldat Namens

Reuner

angeblich vom 112. Preußischen Regiment verstorbeu.

Da in dem Todtenscheine alle näheren Angaben über die Angehörigen des Verstorbenen fehlen, die diesseits eingeleiteten Recherchen auch ergeben haben, daß derselbe dem 14. Armee-Korps nicht angehört hat, so wird das gedachte Dokument bis zu etwaiger Rekognoszirung des ꝛc. Reuner bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 766/12. 71. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 418.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten.

Berlin, den 17. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten, seit der Schlacht bei Belfort am 18. Januar c. vermißten Mannschaften des 3. Bataillons Pammerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar über die Füsiliere:

August Berg aus Bublitz im Kreise Fürstenthum,
Karl Mix aus Kawlenczin im Kreise Schwetz, heimathsberechtigt in Schwekatowo in demselben Kreise und
Gustav Ulrich aus Berlin.

Die ꝛc. Berg und Mix sind in der genannten Schlacht schwer verwundet worden und sollen in feindliche Hände gefallen sein.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 1168/11. A. I. a.

Nr. 419.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10.

Berlin, den 19. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

1) Reserve-Jäger Johann Caspar Anton Marksmeyer der 1. Kompagnie aus Störmede im Kreise Lippstadt, am 26. August v. J. als krank von der Kompagnie in Semecourt abgegangen.
2) Reserve-Jäger Johann Friedrich Nold derselben Kompagnie aus Wetzlar, am 17. Oktober v. J. als krank von der Kompagnie in Amélange abgegangen.
3) Reserve-Jäger Herrmann Philipp Heinrich Overbeck der 4. Kompagnie aus Wesel, am 13. August v. J. als krank von der Kompagnie aus dem Marschquartier Berting abgegangen.
4) Reserve-Jäger Johann Hugo Peters derselben Kompagnie aus Schortens im Kreise Jever, am 15. August v. J. als krank aus dem Bivouak der Kompagnie bei Pont à Mousson abgegangen.
5) Reserve-Jäger Wilhelm Herrmann Dörnemann derselben Kompagnie aus Rüttenscheidt im Kreise Essen, am 14. August v. J. als krank aus dem Bivouak der Kompagnie bei Delme abgegangen.
6) Reserve-Jäger Johann Friedrich Wilhelm Lucas derselben Kompagnie, aus Sudenburg bei Magdeburg, am 5. August v. J. als krank von der Kompagnie aus dem Marschquartier Meisenheim abgegangen.
7) Reserve-Jäger Heinrich Meyer II. derselben Kompagnie aus Hogsinghausen im Kreise Uchte, am 11. August v. J. als krank von der Kompagnie aus dem Marschquartier Hambach abgegangen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funck.

No. 1219/10. 71. A. I. a.

Nr. 420.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 6. Ostpreußischen Infanterie Regiments Nr. 43.

Berlin, den 19. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des Füsilier-Bataillons 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

Digitized by Google

a, verwundet am 14. August 1870 in der Schlacht vor Metz.

Von der 9. Kompagnie: Füsilier Ludwig Gebranneck aus Krzywen, Kreis Lyck,
Füsilier Carl Danielzick aus Olzewen, Kreis Johannisburg,
Gefreiter Ernst Franke aus Küper, Kreis Sagan,
Füsilier Ludwig Flux aus Segodnen, Kreis Lötzen,
Füsilier Gottlieb Kratzeck aus Seiden, Kreis Oletzko,
Füsilier Johann Krimkowski aus Spalinen, Kreis Johannisburg,
Füsilier Wilhelm Czesny aus Lipinicken, Kreis Johannisburg,
Füsilier Johann Schwarz aus Schirgupönen, Kreis Gumbinnen,
von der 10. Kompagnie: Füsilier Albert Holstein aus Uderballen, Kreis Insterburg,
Füsilier Carl Jeroneit aus Biallo, Kreis Oletzko,
von der 11. Kompagnie: Sergeant Eduard Fleischmann aus Kussen, Kreis Pillkallen,
von der 12. Kompagnie: Gefreiter Johann Paprotka aus Rogonnen, Kreis Oletzko,
Füsilier Adam Bielinski aus Wilkassen, Kreis Oletzko,
Füsilier Gottlieb Klein aus Aulowöhnen, Kreis Insterburg,
Füsilier Gottlieb Krutzki aus Kreuzburg, Kreis Pr. Eylau,
Füsilier Peter Schmisser aus Staskowo, Kreis Kräben,
Füsilier Friedrich Smollich aus Trossen, Kreis Lötzen,
Füsilier August Wolff aus Prowen, Kreis Angerburg.

b, verwundet am 1. September 1870 in der Schlacht bei Noisseville.

von der 9. Kompagnie: Füsilier Jakob Spitteck aus Proberg, Kreis Sensburg,
von der 10. Kompagnie: Füsilier August Kopitsch aus Kutten, Kreis Angerburg,
von der 12. Kompagnie: Füsilier Karl Brandt aus Mertinheim, Kreis Lötzen.

c, vermißt am 1. September in der Schlacht bei Noisseville.

von der 10. Kompagnie: Füsilier: Carl Dzubiel aus Herzen, Kreis Angerburg,
Füsilier Johann Kowalsky aus Rudczischken, Kreis Angerburg,
von der 11. Kompagnie: Füsilier Wilhelm Radau aus Catarienenhöfchen, Kreis Fischhausen,
Füsilier Michael Slottko aus Schedlisken, Kreis Lötzen,
Füsilier Carl Wegner aus Lyck, Kreis Lyck.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funck.

No. 1083/12. 71. A. I. a.

Nr. 421.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Soldaten.

Berlin, den 19. Dezember 1871

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über die nachstehend bezeichneten vermißten Mannschaften des 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41 dem Kommando dieses Regiments zukommen zu lassen, und zwar:

I. Kompagnie.

1) Musketier Carl Krause aus Kobeln, im Kreise Heilsberg, am 14. August 1870 in der Schlacht bei Metz verwundet.
2) Musketier Julius Hellwich aus Kleinort, im Kreise Gumbinnen, am 31. August pr. als krank der Etappe Courcelles übergeben.
3) Musketier Joseph Werner aus Arnsdorf, im Kreise Pr. Eylau, am 31. August 1870 als krank der Etappe Courcelles übergeben.
4) Musketier Franz Kretschmann aus Cabienen, im Kreise Rössel, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin verwundet.

Digitized by Google

II. Kompagnie.

5) Musketier Gottlieb Schwierley aus Rastenburg, am 20. August 1870 als krank der Etappe in Courcelles übergeben.
6) Musketier August Quednau aus Unruh, im Kreise Pr. Eylau, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin verwundet.
7) Musketier Joseph Orlowski aus Lokau, im Kreise Roessel, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin verwundet.
8) Musketier Herrmann Schwarz aus Königsberg, am 18. Februar 1871 als krank in das Lazareth Rouen gebracht.

III. Kompagnie.

9) Musketier Herrmann Lange aus Schwankeim, im Kreise Roessel, am 14. August 1870 als krank in ein unbekanntes Lazareth, vermuthlich nach Saarlouis, gebracht.

IV. Kompagnie.

10) Musketier Franz Dedner aus Glockstein im Kreise Roessel, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St Quentin verwundet.
11) Musketier Carl Reichert aus Gr. Ramsen, im Kreise Allenstein, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin verwonndet.
12) Musketier August Skerra aus Sprieslach, im Kreise Angerburg, am 2. September 1870 als krank der Etappe Courcelles übergeben.

V. Kompagnie.

13) Gefreiter Johann Böhnig aus Flemming, im Kreise Roessel, am 10. Oktober 1870 in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
14) Musketier Herrman Kuehn aus Moritten, im Kreise Pr. Eylau, am 25. November 1870 auf dem Marsche nach Folembray zurückgeblieben.
15) Musketier Franz Anhut aus Roßberg, im Kreise Heilsberg, am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin verwundet.

VII. Kompagnie.

16) Musketier Friedrich Wilhelm Albrecht aus Gr. Sporwitten, im Kreise Friedland, am 19. September 1870 in ein unbekanntes Lazareth gebracht.

VIII. Kompagnie.

17) Gefreiter Gottfried Krause aus Werwitten, im Kreise Friedland, am 12. September 1870 in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
18) Musketier Friedrich Krause II. aus Dexen, im Kreise Pr. Eylau, am 31. August 1870 in der Schlacht bei Noisseville verwundet.
19) Musketier Andreas Buchholz aus Benern, im Kreise Heilsberg, am 13. November 1870 in ein unbekanntes Lazareth gebracht.

X. Kompagnie.

20) Füsilier Johann Brandt aus Pr. Eylau, am 3. September 1870 als krank der Etappe in Courcelles übergeben.
21) Füsilier Franz Bordiehn aus Heilsberg, am 7. Oktober 1870 in das Feldlazareth zu Cheuby gebracht.
22) Füsilier David Heydtke aus Pr. Eylau, am 4. September 1870 als krank der Etappe in Courcelles übergeben.
23) Füsilier Friedrich Reinholdt I. aus Pr. Eylau, am 3. September 1870 in das Feldlazareth Cheuby gebracht.

XI. Kompagnie.

24) Füsilier Ferdinand Huege aus Königsberg, am 13. April 1871 in das Lazareth Rouen gebracht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

Nr. 845/11. 71. A. I. a.

Nr. 422.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth.

Berlin, den 19. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des 1. Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

1) Grenadier Casimir Gendziorowski der 1. Kompagnie aus Adelnau, im Kreise Adelnau, seit dem 1. August pr. auf dem Marsche nach Kappel-Kingen in Frankreich vermißt.
2) Grenadier Rudolph Bukolt der 2. Kompagnie aus Parkowo, im Kreise Obornik, seit der Schlacht bei St. Privat vermißt.
3) Grenadier August Liebich derselben Kompagnie aus Gebirgsbauden, im Kreise Hirschberg.
4) Grenadier Saleduyk derselben Kompagnie aus Lendzin, im Kreise Pleß.
5) Grenadier Joseph Schirch derselben Kompagnie aus Schoenwald, im Kreise Rosenberg, in der Schlacht bei St. Privat verwundet.
6) Grenadier August Steiner derselben Kompagnie aus Faulbrück, im Kreise Reichenbach, bei der Erstürmung von le Bourget schwer verwundet.
7) Grenadier Carl Neutert der 3. Kompagnie aus Moslwitz im Kreise Brieg, seit der Schlacht bei St. Privat vermißt.
8) Grenadier Joseph Auforge derselben Kompagnie aus Tunschendorf, im Kreise Neurode.
9) Grenadier August Tschorn derselben Kompagnie aus Streckenbach, im Kreise Bolkenhayn, beide in der Schlacht bei St. Privat verwundet.
10) Grenadier Ignatz Steczniewski derselben Kompagnie aus Sulmirczyce, im Kreise Adelnau, seit der Schlacht bei St. Privat vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

Nr. 1001/9. 71. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

5. Jahrgang. Berlin, den 31. December 1871. **Nr. 32.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 423.

Reihenfolge, in welcher die Preußischen Orden ꝛc. zu tragen sind.

Ich bestimme, unter Modifizirung der bisher hierüber bestehenden Festsetzungen, daß die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1) Das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2) Das Ritterkreuz vom Königlich Hohenzollernschen Hausorden,
3) Der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,
4) Der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,

   } mit Schwertern resp. am weißen Bande.

5) Das Militair-Verdienst-Kreuz,
6) Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,
7) Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,
8) Die Rettungs-Medaille,
9) Die ad 2. 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10) Das Allgemeine Ehrenzeichen,
11) Das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz,
12) Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwertern,
13) Das Düppelkreuz,
14) Das Alsenkreuz,
15) Die Kriegsdenkmünze pro 1813/15,
16) Die Erinnerungs-Medaille von 1863,
17) Die Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18) Das Erinnerungskreuz pro 1866,
19) Die Kriegsdenkmünze pro 1864,
20) Die Hohenzollernsche Denkmünze,
21) Die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem eisernen Kreuz. — Sie haben dies der Armee und Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Berlin, den 22. Dezember 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
von Stiehle.

No. 769/12. 71. A. I. b.

Nr. 424.

Dienstleistung der Direktoren, Lehrer und Offiziere der Kriegsschulen bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Direktoren, Lehrer und Inspektions-Offiziere der Kriegsschulen, nach dem Schlusse des gegenwärtigen Kursus, von der im §. 18 der Bestimmungen Organisation der Kriegsschulen vorgeschriebenen Dienstleistung bei der Truppe dispensirt werden.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 22. Dezember 1871.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stiehle.

Nr. 907/12. A. I. a.

Nr. 425.

Aenderung der Geschäfts-Eintheilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement.

Berlin, den 18. Dezember 1871.

Die unterm 29. November 1866 im Militair-Wochenblatte S. 517 bekannt gemachte Geschäfts-Eintheilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement ist rücksichtlich der beiden Armee-Abtheilungen dahin geändert worden, daß von jetzt ab bearbeiten:

die Armee-Abtheilung A.

1) die Organisations-, Formations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten,
2) die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee incl. Landwehr,
3) die speziellen Dienst-Angelegenheiten aller Waffen incl. Landwehr und Landwehr-Dienstauszeichnungen,
4) den Ersatz und die Rekrutirung der Armee, Kapitulationen, Auswanderungen und Heimathsscheine,
5) die Truppen-Uebungen mit Einschluß der Schieß-Uebungen,
6) die Dislocation der Armee,
7) die Angelegenheiten der Freiwilligen, Ausstands-Bewilligungen, Reklamationen, Beurlaubungen, Entlassungen, Versetzungen,
8) den Wacht- und Garnison-Dienst, sowie inneren Dienst im Allgemeinen,
9) das Rapportwesen,
10) die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile ꝛc. sowie über aktive Militairs,
11) den Etats-Titel 20 der Militair-Verwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen), die militairökonomischen Angelegenheiten, insoweit dabei das Allgemeine Kriegs-Departement überhaupt mitzuwirken hat.
12) Bestimmungen über Personal- und Qualifikations-Berichte, Ranglisten,
13) den Geschäfts-Verkehr in der Armee und Dienst-Reglements,
14) die Militair-Konventionen und militair-politischen Angelegenheiten;

die Armee-Abtheilung B.

1) das Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen (incl. der betreffenden Etats-Titel 44 — 47) sowie die zur Ausbildung der Armee errichteten Institute und Truppenkörper und zwar:
   a) die Kadetten-Anstalten,
   b) die Examinations-Kommission für Portepeefähnriche,
   c) die Ober-Militair-Examinations-Kommission,
   d) die Kriegsschulen,
   e) die Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   f) die Kriegs-Akademie,
   g) die Oberfeuerwerkerschule,
   h) die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
   i) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
   k) die Garnison-Schulen,
   l) die Unteroffizierschulen,
   m) die Militair-Schieß-Schule und die Artillerie-Schieß-Schule,
   n) das Lehr-Infanterie-Bataillon,
   o) das Militair-Reit-Institut,
   p) die Central-Turn-Anstalt,
   q) die Militair-Roßarzt-Schule.
2) die Angelegenheiten des General-Stabes,
3) die milden Stiftungen,
4) die Begräbniß- und Krieger-Vereine,
5) das Militair-Kirchen-Wesen und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (incl. der betreffenden Etatstitel 7 und 8).
6) die Militair-Justiz und Angelegenheiten der Auditeure, einschließlich des General-Auditoriats, (incl. der dazu gehörigen Etatstitel 9 und 10) die Militair-Gesetzgebung, die Disziplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten,
7) die Arbeiter- und Straf-Abtheilungen,
8) die Kartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten,
9) die Angelegenheiten der Land- und Hafen-Gendarmerie, incl. Leib- und Feld-Gendarmerie,
10) die Angelegenheiten der Schloßgarde-Kompagnie und der reitenden Feldjäger,
11) die Steuer-Angelegenheiten,
12) das Militair-Veterinairwesen und das Militair-Medizinalwesen, soweit bei letzterem das Allgemeine Kriegs-Departement mitzuwirken hat,
13) die Anstellung der versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militairs im Civildienst, sowie Invaliden- und Unterstützungs-Angelegenheiten, soweit hierbei das Allgemeine Kriegs-Departement konkurrirt,
14) das Trainwesen incl. Sanitäts-Detachements,
15) die Marsch- und Etappensachen, sowie die Post- und Eisenbahn-Transport- resp. Telegraphen-Angelegenheiten,
16) die statistischen Angelegenheiten incl. Bevölkerungslisten,
17) die literarischen Angelegenheiten,
18) die Nachrichten über ausgeschiedene Militairs,
19) die Gesuche um Verwendung aktiver und inaktiver Militairs,
20) die Militair-Musik,
21) Die Ordens-Auszeichnungs- und sonstigen Belohnungs-Angelegenheiten.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 909/12. 71. K. M.

Digitized by Google

Nr. 426.

Krankenlöhnung für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister.

Berlin, den 22. Dezember 1871.

Die Krankenlöhnung für die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister beträgt vom 1. Januar k. J. ab auch in den Friedens-Lazarethen täglich 3 Sgr. Die Beilage X. zum Friedens-Lazareth-Reglement und der §. 100 des Reglements über die Geld Verpflegung der Truppen im Frieden sind hiernach abzuändern.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1490/10. 71. M. M. A.

Nr. 427.

Ueberweisung der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Offiziere.

Berlin, den 25. Dezember 1871.

Bezüglich Ueberweisung der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden preußischen resp. in den Verband der diesseitigen Armee übernommenen Offiziere wird unter entsprechender Modifikation des Passus 3 des Anhangs zur Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 hiermit bestimmt:

1) die in dem Königreich Sachsen ihren Aufenthalt nehmenden Offiziere beregter Kategorie sind dem Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37 resp. den in Passus 2. a. a. O. bezeichneten Kommandobehörden des 5. Armee-Korps,
2) die nach dem Königreich Baiern verziehenden Offiziere dem Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt) Nr. 80 resp. den betreffenden Kommando-Behörden des 11. Armee-Korps,
3) die im Königreich Württemberg ihren Wohnort nehmenden Offiziere dem 2. Bataillon (Karlsruhe) 3. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 111 resp. den, letzterem vorgesetzten Kommando-Behörden des 14. Armee-Korps,
4) die in das Ausland verziehenden Offiziere dem ihrem Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando des 1. bis incl. 11., 14. und 15. Armee-Korps, resp. den betreffenden höheren Kommandobehörden zu überweisen.

Alle anderen, innerhalb der letztgedachten Korpsbezirke verbleibenden Offiziere der in Rede stehenden Kategorie haben die Truppentheile ꝛc., denen dieselben bis zur Entlassung resp. Verabschiedung angehörten, in der ad 1 und 2 des Anhangs angegebenen Weise demjenigen Landwehr-Bezirks- resp. Infanterie-Brigade ꝛc. Kommando zu überweisen, in dessen Bezirk jene ihren Wohnsitz nehmen.

In Betreff der Meldepflicht der mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassenen nnd der zur Disposition stehenden Offiziere behält es bei der Bestimmung des Passus 4 mehrgedachten Anhangs sein Bewenden.

Die Personal-Papiere der zur Zeit bereits aus dem aktiven Dienst geschiedenen, oben bezeichneten Offiziere sind Vorstehendem entsprechend an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos bezw. Infanterie-Brigade- und General-Kommandos abzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 581/12. 71. A. I. a.

Nr. 428.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

In Ausführung des Passus 10 des Schlußprotokolls zu der am 1. Juli 1871 in Wirksamkeit getretenen Militair-Konvention zwischen Preußen und Baden vom 25. November 1870 ist bezüglich der Großherzoglich Badischen Militair-Wittwen-Kasse unter dem 10. Mai 1871 eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Digitized by Google

In Folge dieser Vereinbarung haben die Mitglieder erster Klasse der gedachten Kasse, zu welchen die Offiziere und oberen Militair-Beamten gehören, für den Fall, daß sie im Verbande der Anstalt verblieben sind oder verbleiben werden, die Beiträge nach Maßgabe der Statuten dieser Anstalt fortzuentrichten.

In Bezug auf die Einziehung und Abführung dieser Beiträge von Offizieren oder oberen Militair-Beamten, welche zu altpreußischen Regimentern oder Militair-Behörden versetzt sind oder künftig versetzt werden, wird hierdurch das folgende, den bezüglichen Vorschriften für die Königliche Preußische Militair-Wittwen-Kasse angepaßte Verfahren eingeführt.

Die vorbezeichneten Offiziere und oberen Militair-Beamten haben sich die Beiträge und Meliorations-Taxen, unter welchen letzteren die in Folge der Gehaltsverbesserungen der Mitglieder zu entrichtenden ersten Monatsbeträge der betreffenden Erhöhungen zu verstehen sind, bei der jeweiligen Erhebung ihrer Gehälter von den zahlenden Kassen in Abzug bringen zu lassen, welche gehalten sind, diese Beiträge ꝛc. entweder auf Grund der eigenen Angaben der Betheiligten, oder der ihnen zugegangenen diesfälligen amtlichen Benachrichtigungen anzunehmen. Die in solcher Weise gezahlten Beiträge sind in Bezug auf die regimentirten Offiziere und Beamten durch die betreffenden Truppentheile halbjährlich postnumerando und zwar in zwei Terminen:

am 1. Juni jedes Jahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni und

am 1. Dezember jedes Jahres für den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember

auf Grund spezieller, an die Großherzoglich Badische Militair-Wittwen-Kasse in Karlsruhe unmittelbar einzusendender Berechnungen dieser Kasse zur Einziehung zu offeriren. Die Beiträge der nicht regimentirten Offiziere und Beamten dagegen sind durch die betreffenden Korps-Zahlungs-Stellen, beziehungsweise durch die Königliche Preußische General-Militair-Kasse, in denselben Terminen ebenfalls postnumerando an die gedachte Großherzoglich Badische Militair-Wittwen-Kasse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1. Juli 1871 ab findet eine Aufnahme neuer Mitglieder in die Badische Militair-Wittwen-Kasse nicht mehr statt. Die Offiziere und Militair-Beamten, welche nach diesem Zeitpunkte angestellt werden, sind vielmehr zum Beitritt in die Königlich Preußische Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt nach deren Statuten verpflichtet (§. 2 der Vereinbarung d. d. Berlin, den 10. Mai 1871).

2) Den dermaligen Mitgliedern der Großherzoglichen Militair-Wittwen-Kasse steht es frei, aus dem Verbande dieser Anstalt auszuscheiden und in den Verband der Königlichen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt überzutreten. Ein Anspruch auf Rückgewährung der bis dahin bezahlten Beiträge steht aber den Ausscheidenden nicht zu.

Auch ist den Mitgliedern der Badischen Wittwen-Kasse der gleichzeitige Beitritt zur Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt nach den Statuten der letzteren gestattet (§. 3 der Vereinbarung).

3) Die im Verbande der Badischen Anstalt bleibenden Mitglieder haben von je 100 Fl. des jährlichen Gehalts einen Beitrag von 1 Fl. 30 Xr. zu leisten (§. 4 des Status).

4) Ein Mitglied, welches in seinem Gehalt verbessert wird, hat den ersten Monatsbetrag dieser Erhöhung als Meliorations-Taxe in die Militair-Wittwen-Kasse abzugeben.

Der laufende Beitrag von dem höheren Gehalt beginnt alsdann vom nächsten Monate ab (§. 6 des Statuts).

5) Keine Militair-Person kann höher als mit einem Anschlag von 3000 Thlrn. immatrikulirt werden §. 7 des Statut).

Von weiteren Besoldungs-Erhöhungen ist zwar die Meliorationstaxe, aber kein höherer Beitrag zu entrichten.

6) Bei Bemessung des jährlichen Beitrags sollen die früheren Badischen Gehalte als Grundlage festgehalten werden.

Beim Aufrücken in eine höhere Charge, beziehungsweise in höhere Bezüge werden die Mitglieder nur in dem Umfange mit ihren höheren Bezügen immatrikulirt und zu höheren Beiträgen, beziehungsweise zur Entrichtung des ersten Monatsbetrags der Gehalts-Erhöhung verpflichtet, als dies nach den seither in Baden geltenden Besoldungssätzen der Fall war (§. 4 der Vereinbarung).

Diese Besoldungssätze sind für den:

Secondelieutenant . . .	600 Fl.
Premierlieutenant . . .	700 Fl.
Hauptmann II. Klasse . .	1100 Fl.
Hauptmann I. Klasse . .	1600 Fl.
Major	2100 Fl.

Digitized by Google

Oberstlieutenant	2300 Fl.
Oberst	3000 Fl.
Generalmajor	3500 Fl.
Generallieutenant . . .	4000 Fl.

Für die Beamten ist ihr jeweiliger künftiger Gehalt, jedoch unter Beschränkung des Maximums, auf die im Badischen Dienste bestandenen Besoldungssätze der betreffenden Kathegorie maßgebend. Die Maximalsätze der Beamten sind für die einzelnen Kathegorien besonders festgestellt worden.

7) Die Entrichtung des Beitrags geschieht durch Abzug bei der Zahlung des Gehalts, der Pension, Sustentation, und es muß zu diesem Zwecke der Betrag des Wittwen-Kasse-Beitrags jeweils auf der Gehalts ꝛc. Quittung bemerkt werden.

Bruchtheile von Kreuzern sind dabei vierteljährig oder halbjährig auszugleichen.

8) Die Beiträge werden für die ganze Zeit entrichtet, für welche Gehalt, Pension bezahlt wird, also im Todesfalle auch für den nach dem Sterbemonat bezahlt werdenden Gnaden-Gehalt, beziehungsweise für das Sterbequartal.

9) Die Truppentheile ꝛc. des 14. Armee-Korps werden über etwaige Beförderungen und Gehalts-Erhöhungen, sowie über Pensionirungen und Todesfälle der Korps- beziehungweise Divisions-Intendantur zur weiter nöthigen Veranlassung bei der Badischen Verwaltungs-Kommission Mittheilung machen (General-Kommando-Erlaß vom 19. Juli 1871).

Die nicht zum Verbande des 14. Armee-Korps gehörigen Offiziere und Beamten werden außerdem in ihrem Interesse finden, dafür zu sorgen, daß die Militair-Wittwen-Kasse von jeder Gehalts-Erhöhung Kenntniß erhält, indem das Beneficium für die Hinterbliebenen seiner Zeit nur nach dem geleisteten Wittwen-Kassen-Beitrag gemessen werden kann.

10) Bei Versetzungen, insbesondere in andere Korpsbezirke, werden die betreffenden Truppentheile und Verwaltungsstellen Mittheilung dorthin machen, welchen Wittwenkasse-Beitrag der versetzte Offizier ꝛc. zu entrichten hat, und bis zu welchem Zeitpunkte er bereits bezahlt ist (General-Kommando-Erlaß vom 19. Juli 1871).

Die versetzten Offiziere und Beamten werden dafür Sorge tragen, daß der Beitrag zur Wittwenkasse von der neuen Zahlungsstelle richtig am Gehalt in Abzug gebracht werde, um hierdurch allen Schädigungen bei einem eintretenden Falls zu bemessenden Benefizium der Hinterbliebenen vorzubeugen.

11) Ein Mitglied, welches in Pensionsstand tritt, hat das Recht, die Beiträge entweder vom bisherigen Gehalte oder von der bisherigen Pension zu entrichten, wonach auch das künftige Benefizium regulirt wird.

Ein Mitglied, welches außer Militairdienst kommt, kann, wenn es nicht in andere Kriegsdienste tritt, sein Recht zur Wittwenkasse beibehalten.

Ein solches Mitglied ist aber verpflichtet, den Beitrag halbjährlich im Juni und Dezember unmittelbar und portofrei an die Wittwen-Kasse einzusenden.

Bleibt der Beitrag sechs Monate im Rückstande, so ist jeder Anspruch an die Kasse erloschen (§. 9 des Statuts).

12) Im Falle des Ablebens des Mitgliedes haben die Wittwen und Kinder von 1 Fl. Beitrag 20 Fl. Benefizium zu beziehen.

Wenn die Wittwe heirathet oder stirbt, so hört das Benefizium auf.

Sind aber in einem dieser Fälle Kinder vorhanden, so beziehen diese das ganze Benefizium, und zwar die Söhne bis zum vollendeten 19., die Töchter bis zum vollendeten 17. Lebensjahre fort.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

Quedenfeldt. Hammer.

No. 169/11. 71. W.

Digitized by Google

Nr. 429.

Umzugskosten der zu Zeughaus-Büchsenmachern ernannten oder als Ober-Büchsenmacher angestellten Büchsenmacher und Hülfsrevisoren.

Berlin, den 19. Dezember 1871.

Die Büchsenmacher bei den Truppentheilen und die Hülfs-Revisoren haben, wenn sie zu Zeughausbüchsenmachern ernannt oder als Ober-Büchsenmacher angestellt werden — sofern damit eine Versetzung verbunden ist — Anspruch auf die regulativmäßigen Reise- und Umzugskosten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Quedenfeldt. Barretzki.

No, 149. 12. 71. M. O. D. 3.

Nr. 430.

Außerpreußische Lehr-Anstalten, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums ausstellen dürfen.

Berlin, den 22. Dezember 1871.

Das vom 1. April 1872 ab für die Zulassung zur Portepee-Fähnrichsprüfung erforderliche Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums resp. einer Realschule 1. Ordnung dürfen von nicht preußischen Lehranstalten, außer den im Armee-Verordnungsblatt Nr. 28 pro 1871 genannten, ausstellen:

Das Progymnasium zu Waren (Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin)

und

Das Progymnasium zu Birkenfeld (Großherzogthum Oldenburg.)

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 739/12. A. I. b.

Nr. 431.

Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Berlin, den 26. Dezember 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß diejenigen Landwehr-Kavallerie-Offiziere, welche sich während ihrer Dienstleistung bei den Reserve-Kavallerie-Regimentern im Feldzuge 1870/71 die Uniform und Ausrüstung dieser Regimenter beschafft haben, solche bis zum 1. Januar 1873 auftragen dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Quedenfeldt. Barretzki.

No. 983/12. M. O. D. 3.

Nr. 432.

Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1872.

Berlin, den 22. Dezember 1871.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1872 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Bundes-Heeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %,

(Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.)

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Digitized by Google

	Für die tägliche Brod-Portion.				Für die monatliche Fourageration.									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 50 Kgr. Hafer.			pro 50 Kgr. Heu.			pro 50 Kgr. Stroh.		
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A.																						
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente.																						
a) Garde-Korps, 1. bis 11. Armee-Korps excl. 25. Div.	1	2½	1	7⅓																		
	4 Sgr. 10 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					
b) 14. Armee-Korps und 25. Div.	1	3¾	1	9	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	12	2	1	—	3	—	23	9
	5 Sgr. 3 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					
c) 15. Armee-Korps.	1	3½	1	8⅔																		
	5 Sgr. 2 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
II. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	1	3,6	1	8,1	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	11	—	1	—	—	—	18	—
	5 Ngr. 4,4 Pf. pro Brod à 3 Kgr.													pro Dresdener Scheffel.								
	Schll.	Pf.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.	Thlr.	Schll.	Pf.
III. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Kontingent.	2	—	2	7	8	14	—	8	40	—	9	18	—	2	19	8	—	36	2	—	31	4
	8 Schill. pro Brod à 3 Kgr.																					
IV. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	2	1¼	2	9⅔	8	35	—	9	16	8	9	42	7	2	27	8	—	33	6	—	34	3
	8 Schill. 5 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					

Digitized by Google

	pro 50 Kgr.		
	Rl	Sgr.	pf.
B.			
Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	3	—	—

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Koellner.

No. 726/12. 71. M. O. D. 2.

Nr. 433.

Einreichung „militairischer Bevölkerungs-Listen".

Berlin, den 28. Dezember 1871.

Für das Jahr 1871 ist die Einreichung „militairischer Bevölkerungslisten" nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 947/12. A. I. b.

Nr. 434.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 26. Dezember 1871.

Die pro 1. Quartal 1872 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps.							
Berlin	15	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	15	Stendal . . .	13
Charlottenburg .	17	Alt-Damm . .	9	Schwedt a/O. .	14	Tangermünde . .	13
Potsdam . . .	15	Demmin . . .	11	Soldin	9	Torgau	13
I. Armee-Korps.		Garz a/O. . .	9	Spandau . . .	17	Weissenfels . .	14
		Gnesen	13	Soran	10	Wittenberg . .	17
		Greifenberg . .	9	Spremberg . .	10	Zeitz	14
Bartenstein . .	7	Greifswald . .	11	Teltow	17	Zerbst	14
Braunsberg . .	9	Inowraclaw . .	10	Treuenbrietzen .	12	**V. Armee-Korps.**	
Culm	9	Naugard . . .	7	Woldenberg . .	7		
Danzig	18	Pasewalk . . .	10	Wrietzen . . .	13	Beuthen a/O. .	10
Dirschau . . .	4	Pyritz	9	Wusterhausen . .	14	Bojanowo . . .	8
Elbing	14	Schivelbein. . .	6	Züllichau . . .	11	Fraustadt . . .	10
D. Eylau . . .	6	Schneidemühl . .	9	**IV. Armee-Korps.**		Freistadt . . .	7
Friedland a/A. .	7	Schlawe . . .	7			Glogau	11
Goldap	4	Stargard . . .	9	Altenburg . . .	17	Görlitz	11
Graudenz . . .	9	Stettin	12	Aschersleben . .	15	Guhrau	10
Gumbinnen . .	8	Stolp	8	Ballenstedt . .	17	Haynau	9
Pr. Holland . .	6	Stralsund . . .	12	Bernburg . . .	17	Herrnstadt . . .	10
Insterburg . . .	4	Swinemünde . .	12	Bitterfeld . . .	12	Hirschberg . . .	11
Königsberg i. P. .	13	Treptow a/R. .	9	Burg	13	Jauer	12
Loetzen	6	**III. Armee-Korps.**		Dessau	15	Kosten	11
Marienburg . .	12			Dueben	13	Krotoschin . . .	12
Memel	13	Angermünde . .	11	Eisleben . . .	14	Lauban	9
Mewe	8	Beeskow . . .	9	Erfurt	17	Liegnitz	12
Neustadt i/W. .	6	Brandenburg a/H.	15	Gardelegen . .	14	Lissa	9
Ortelsburg . .	5	Cottbus. . . .	14	Gera	14	Löwenberg . . .	10
Osterode . . .	6	Crossen	10	Graefenhainichen	14	Lüben	10
Pillau	18	Cüstrin	14	Greiz	16	Militsch . . .	10
Ragnit	4	Frankfurt a/O. .	17	Halberstadt . .	17	Muskau	9
Rastenburg . .	6	Friedeberg N/M.	8	Halle	16	Neustadt a/W. .	8
Riesenburg . .	6	Fürstenwalde . .	12	Heiligenstadt . .	16	Neutomysl . . .	5
Rosenberg . . .	8	Friesack	12	Kemberg . . .	10	Ostrowo . . .	9
Pr. Stargardt .	11	Guben	12	Langensalza . .	15	Polkwitz . . .	8
Thorn	15	Havelberg . . .	11	Magdeburg . .	20	Posen	14
Tilsit	6	Jüterbogk . . .	13	Merseburg . . .	15	Rawicz	10
Wartenburg . .	7	Königsberg N/M.	13	Mühlhausen . .	17	Sagan	9
Wehlau	9	Kyritz	10	Naumburg . . .	17	Samter	11
II. Armee-Korps.		Landsberg a. W.	11	Neuhaldensleben .	14	Schrimm . . .	9
		Lübben	10	Nordhausen . .	14	Sprottau . . .	9
Anklam	11	Nauen	12	Quedlinburg . .	17	Sulau	10
Belgard . . .	5	Neu-Ruppin . .	13	Rudolstadt . . .	18	Unruhstadt . . .	10
Bromberg . . .	12	Neustadt-Eberswalde . . .	12	Salzwedel . . .	13	Winzig	13
Coerlin	7	Oranienburg . .	13	Sangerhausen .	13	**VI. Armee-Korps.**	
Coeslin	10	Perleberg . . .	12	Schmiedeberg . .	14		
Colberg	11	Prenzlau . . .	11	Schoenebeck . .	17	Bernstadt . . .	9
Conitz	10			Sondershausen .	14	Beuthen O/S. .	9

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.
Breslau	12
Brieg	13
Cosel	8
Creutzburg	8
Freiburg i. S.	10
Glatz	10
Gleiwitz	10
Oberglogau	9
Grottkau	7
Leobschütz	9
Münsterberg	9
Namslau	8
Neisse	11
Neustadt O/S.	10
Oels	10
Ohlau	10
Oppeln	9
Pleß	10
Ratibor	11
Reichenbach i/S.	9
Rosenberg O/S.	9
Rybnick	10
Schweidnitz	11
Strehlen	10
Sohrau O/Schl.	11
Groß-Strehlitz	10
Striegau	9
Wohlau	9
Ziegenhals	7
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	18
Benrath	21
Bielefeld	15
Bochum	16
Borken	13
Bückeburg	17
Cleve	18
Detmold	14
Düsseldorf	22
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	17
Herford	15
Hoexter	16
Iserlohn	14
Lippstadt	15
Meschede	17
Minden	14
Münster	14
Neuhaus	12
Neuß	18
Paderborn	15
Soest	16
Unna	16
Warendorf	14
Werden	19
Wesel	19
Wiedenbrück	13
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	22
Andernach	18
Bonn	19
Brühl	17
Coblenz	21
Coeln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein	21
Engers	17
Erkelenz	18
Eupen	19
Jülich	20
Neuwied	17
Saarbrücken	19
Saarlouis	23
Siegburg	19
Simmern	17
Trier	22
St. Wendel	22
Wetzlar	18
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Augustenburg	17
Bremen	20
Flensburg	19
Geestemünde	16
Glückstadt	12
Hadersleben	13
Hamburg	18
Harburg	16
Itzehoe	20
Kiel	18
Lübeck	16
Mölln	17
Ploen	13
Ratzeburg	16
Rendsburg	15
Schleswig	15
Sonderburg	17
Stade	14
Wandsbeck	19
	Mecklenb. Schill.
Bützow	1 5/6
Doemitz	1 1/2
Ludwigslust	1 7/12
Neu-Strelitz	1 7/12
Parchim	1 2/3
Rostock	1 2/3
Schwerin	1 2/3
Wismar	1 7/12
X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige
Aurich	14
Blankenburg	17
Braunschweig	17
Celle	13
Cloppenburg	13
Einbeck	14
Emden	16
Goslar	14
Göttingen	16
Hameln	15
Hannover	13
Herzberg a/H.	16
Hildesheim	15
Lingen	13
Lüneburg	12
Nienburg	13
Northeim	16
Oldenburg	16
Osnabrück	16
Uelzen	13
Verden	14
Wolfenbüttel	11
Wunstorf	16
Wilhelmshaven	15
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	16
Biebrich	23
Cassel	20
Coburg	17
Diez	16
Eisenach	18
Frankfurt a/M.	21
Fritzlar	16
Fulda	18
Gotha	14
Hanau	20
Hersfeld	17
Hildburghausen	15
Hofgeismar	17
Homburg v. d. H.	21
Jena	12
Mainz	20
Marburg	18
Meiningen	18
Nassau	19
Rotenburg	15
Weilburg	18
Weimar	17
Wiesbaden	17
	Hessische Kreuzer
Babenhausen	4
Butzbach	4
Darmstadt	4 3/4
Friedberg	4 1/4
Gießen	4 1/4
Offenbach	4 1/4
Worms	4 1/4

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige Schill. Kreuzer.
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.	Oschatz	Sächsische Pfennige. 11	Durlach . . .	Preuß. Pfennige. 21	Diedenhofen . .	Preuß. Pfennige. 56
Annaberg . . .	12	Pegau	11	Ettlingen . . .	20	Ensisheim . . .	54
Bautzen. . . .	10	Pirna	10	Freiburg i. B. .	19	Sulz-Gebweiler .	54
Borna	10	Plauen	11	Gerlachsheim . .	15	Hagenau . . .	52
Chemnitz . . .	12	Radeberg . . .	9	Heidelberg . . .	21	Hüningen . . .	52
Doebeln. . . .	11	Rochlitz . . .	12	Kehl	21	Lauterburg . .	43
Dresden . . .	12	Roßwein . . .	10	Lörrach	18	Metz	55
Freiberg . . .	11	Schneeberg . .	14	Mannheim . .	25	Mühlhausen . .	49
Geithain . . .	10	Waldheim . . .	10	Offenburg . . .	20	Pfalzburg . . .	54
Glauchau . . .	14	Wurzen . . .	12	Rastatt	20	Saargemünd . .	57
Grimma . . .	12	Zittau	8	Schwetzingen . .	21	Schlettstadt . .	56
Großenhain . .	9	Zschopau . . .	11	Stockach . . .	20	Straßburg . . .	52
Kamenz. . . .	9	Zwickau . . .	12	XV. Armee-Korps.		Thann	47
Festung Königstein	12	XIV. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	St. Avold . . .	50	Weißenburg . .	48
Lausigk	11	Bruchsal . . .	20	Bitsch	53	Zabern	53
Leipzig	13	Carlsruhe . . .	22	Bolchen . . .	54		
Marienberg . .	12	Constanz . . .	20	Neu Breisach . .	47		
Meißen. . . .	10	Donaueschingen .	20	Colmar. . . .	56		

Bemerkung.

Die für die Garnisonen im Bereiche des 15. Armee-Korps festgestellten Beträge sind zunächst nur für den Monat Januar 1872 bewilligt. Dieselben sind jedoch auch für Februar und März 1872 zahlbar, falls nicht ein Anderes bestimmt wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
Quedenfeldt. Köllner.

No. 303/11· A. 1. a.

Nr. 435.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des 1. Bataillons des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, nnd zwar:

Digitized by Google

1) Musketier Heinrich Friedrich Wilhelm Bergmann I der 1. Kompagnie aus Wolthausen im Kreise Celle, seit dem 6. August v. J. vermißt;
2) Musketier Martin Friedrich Bardowiks derselben Kompagnie aus Wulßen im Kreise Harburg, seit dem 14. August v. J. vermißt;
3) Musketier Johann Heinrich Beelitz derselben Kompagnie, aus Bockleben im Kreise Dannenberg, seit dem 14. August v. J. vermißt;
4) Musketier Johann Thiemann derselben Kompagnie, aus Fischbeck im Kreise Harburg, seit dem 14. August v. J. vermißt;
5) Unteroffizier August Fischer der 2. Kompagnie, aus Nordhausen, am 6. August v. J. verwundet und seitdem vermißt;
6) Musketier Johann Heinrich Wilhelm Koch I der 3. Kompagnie, aus Ramstaedt im Kreise Lüneburg, am 18. August v. J. verwundet und seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 1377/10. A. 1. a.

Nr. 436.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten vermißten Mannschaften des 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar werden vermißt:

I. seit dem 16. August 1870 nach der Schlacht bei Mars la Tour:

von der 11. Kompagnie: Füsilier Ferdinand August Buchholz aus Bludau, Kreis Braunsberg;
„ „ „ „ „ Johann Melchior Carl Bode aus Oedelum, Kreis Marienburg
„ „ „ „ „ Joseph Georg aus Weiß, Kreis Neuwied, durch Gewehrschuß im Rücken verwundet;
„ „ „ „ „ Christian Friedrich Möhle aus Münstedt, Kreis Hildesheim.
„ „ „ „ „ August Zacharias Wilhelm Rappe II aus Gr. Lengden, Kr. Göttingen, verw;
„ „ 12. „ Gefreiter Carl August Wilhelm Wenig aus Essen, Kreis Essen;
„ „ „ „ Füsilier Heinrich Wirries aus Gr. Algermissen, Kreis Hildesheim;

II. seit dem 24. November 1870 nach dem Gefecht bei Mezières.

von der 2. Kompagnie: Musketier Friedrich Wilhelm Klötscher aus Hildesheim, Kreis Hildesheim.
„ „ „ „ „ Ludwig Heppe aus Lohre, Kreis Melsungen.

III. seit dem 28. November 1870 nach der Schlacht bei Beaune la Rolande.

von der 2. Kompagnie: Musketier Johann Carl Friedrich Christian Siebel aus Waldeck, Kreis Eder;
„ „ 12. „ Füsilier August Wilhelm Friedrich Harms aus Salzderhelden, Kreis Einbeck;

Digitized by Google

IV. seit dem 30. November 1870 nach dem Gefecht bei Mezières:

von der 2. Kompagnie: Vicefeldwebel Georg Heinrich Otto Becker aus Ripdorf, Kreis Uelzen, verwundet;
„ „ 4. „ Musketier Franz Heinrich Christian Kaune aus Dingelbe, Kreis Marienburg, schwer verwundet;
„ „ „ „ „ Wilhelm Kehls aus Tewsen, Kreis Düsseldorf, schwer verwundet;
„ „ „ „ „ August Luckmann aus Graste, Kreis Hildesheim, schwer verwundet;
„ „ „ „ „ Carl Friedrich Adolph Ludwig Meier aus Reckershausen, Kreis Reinhausen, schwer verwundet;
„ „ „ „ „ Friedrich Ludwig August Schoppe aus Espol, Kreis Hildesheim.

V. seit dem 11. Januar 1871 nach der Schlacht vor Le Mans:

von der 2. Kompagnie: Musketier Heinrich Christian August Messerschmidt aus Stroit, Kreis Gandersheim;
„ „ „ „ „ Heinrich Daniel August Bleckwenn I aus Garmissen, Kreis Marienburg, zuletzt in einem Lazareth in Le Mans.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann. v. Funck.

No. 764/10. A. I. a.

Nr. 437.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der noch vermißten Mannschaften des 2. Bataillons des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen. Es sind dies:

1) Gefreiter August Opitz der 5. Kompagnie, aus Neu-Lomnitz im Kreise Habelschwerdt;
2) Grenadier Andreas Matzen der 6. Kompagnie, aus Loitwed im Kreise Tondern;
3) Sergeant Carl Heinke der 7. Kompagnie, aus Sadewitz im Kreise Nimptsch;
4) Grenadier Gottfried Hause derselben Kompagnie, aus Conradswaldau im Kreise Landshut;
5) Grenadier August Hanisch derselben Kompagnie, aus Jauernig im Kreise Glatz;
6) Grenadier Friedrich Kindlein derselben Kompagnie, aus Colonie Sacken im Kreise Oppeln;
7) Grenadier Salomon Klose derselben Kompagnie, aus Waldorf im Kreise Glatz;
8) Grenadier August Marche derselben Kompagnie, aus Hohendorf im Kreise Habelschwerdt;
9) Grenadier Herrmann Langer derselben Kompagnie, aus Hennersdorf im Kreise Reichenbach;
10) Grenadier August Tautz derselben Kompagnie, aus Hartau im Kreise Glatz;
11) Grenadier Joseph Veit derselben Kompagnie, aus Schreibendorf im Kreise Habelschwerdt;
die vorstehend ad 1 bis incl. 11 Genannten sind seit der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August v. J. vermißt;
12) Hornist August Hannig der 7. Kompagnie, aus Mittel-Peilau im Kreise Reichenbach; derselbe ist in der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August v. J. durch einen Schuß in die linke Schulter verwundet worden;
13) Grenadier Carl Friedrich Henne derselben Kompagnie aus Alsnoer im Kreise Apenrade; der Genannte ist in der Schlacht vor Orléans am 4. Dezember v. J. verwundet worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann. v. Funck.

No. 1831/10.. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 438.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 28. Dezember 1871

In Nr. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 ist in der Uebersicht, betreffend die Benennung der Königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile und deren Numerirung im deutschen Bundesheere zu lesen:

24) Württembergische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 13.
34) 8. Württembergisches Landwehr-Regiment Nr. 126.
1 Bataillon (Ehingen).
2. Bataillon (Esslingen).

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

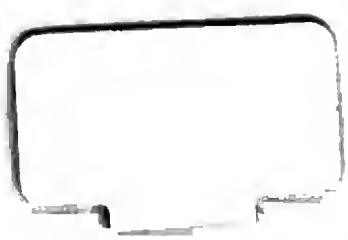

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 661 390

Digitized by Google